

Untersuchungen über die Lage des Hausiergewerbes in Deutschland



Fünfter Band



Duncker & Humblot *reprints*

Untersuchungen
über die
Lage des Haushaltsgewerbes in Deutschland.

Fünfter Band.

Schriften
des
Vereins für Socialpolitik.

LXXXI.

Untersuchungen über die Lage des Haustergewerbes
in Deutschland. Fünfter Band.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1899.

Untersuchungen
über die
Lage des Hausiergewerbes
in
Deutschland.

Fünfter Band.

Mit Sachregister über die Bände 77—81.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1899.

Alle Rechte für das Ganze wie für die einzelnen Teile sind vorbehalten.
Die Verlagsbuchhandlung.

Vorwort.

Von den zehn Berichten im fünften und letzten Bande der Haufier-Enquête ist Nr. 2 auf die freundliche Vermittelung des Mitgliedes des Deutschen Reichstags, Freiherrn von Wangenheim, zurückzuführen. Der Bericht Nr. 3 wurde mir durch den Sekretär der Handelskammer für Oberbayern, Herrn Dr. Julius Kahn, mitgeteilt. Die Schilderungen der badischen Haufierverhältnisse, Nr. 4—9, verdanke ich den vereinten Bemühungen der Herren Geh. Oberregierungsrat Braun, Referenten für Gewerbe im Großh. Ministerium des Innern, und Professor Dr. M. Hecht beim statistischen Landesamt in Karlsruhe. Ohne die nachdrückliche Unterstützung der beiden Herren, insbesondere des letzteren, der unermüdlich im Nachweis von Berichterstattern war, hätte ich diesen Band kaum in gewünschter Vollständigkeit liefern können. Beiden Herren, die sich auf diese Weise um den vorliegenden Band so große Verdienste erworben haben, danke ich für das gütige Interesse, das sie der Unternehmung bewiesen haben, von Herzen.

Nord- und Süddeutschland sind im fünften Band vertreten, und zu meiner Freude ist es mir gelungen, in ihm auch zwei Arbeiten zu bringen, die das Leben und Treiben der Haufierer in zwei Großstädten, Berlin und München, darstellen: Bilder des Strafhandels und des Wirtschaftshandels. Gerade die Abfassung solcher Berichte stößt auf die größten Schwierigkeiten, und es ist daher in hohem Grade dankenswert, daß beide Berichterstatter keine Mühe gescheut haben, die Schilderung so vollständig wie möglich zu liefern.

Die Berichte aus Baden, wenn sie auch nicht übereinstimmen, beleuchten die Verhältnisse der Haufierer höchst anschaulich und eigentümlich. Sie drängen die Überzeugung auf, daß man mit einem verallgemeinernden Urteil über die Lage und wirtschaftliche Berechtigung des Haufiergewerbes außer-

ordentlich behutsam sein muß. Wenn sicher den Klagen über die Wanderbetriebe manches Wahre zu Grunde liegt, immer wieder wird man doch daraus hingewiesen, daß unter gewissen Verhältnissen und unter bestimmten Voraussetzungen selbst in der Gegenwart der Haussierhandel nicht entbehrlich werden kann.

Der unter Nr. 10 abgedruckte Aufsatz fällt etwas aus dem Rahmen heraus, den die Enquête seither eingehalten hat und der ursprünglich für sie in Aussicht genommen war¹. Aber wenn von vornherein darauf verzichtet wurde, auch in die Schilderung der Lage der Artisten, wandernden Schauspieler u. s. w. einzutreten, so geschah es, weil es fast aussichtslos erschien, einen Berichterstatter auf diesem Gebiete zu finden. Nun sich in Herrn C. R. Hönnöschel ein geeigneter Sachverständiger anbot, dessen Vertrautheit mit den einschlägigen Verhältnissen durch seine Stellung in der Redaktion des offiziellen Organs des Centralverbandes deutscher Händler, Meß- und Marktreisender erwiesen schien, habe ich seinen Bericht gern der Sammlung angereiht. Mehr als er uns wissen läßt, wird vermutlich auf diesem wenig zugänglichen Terrain zur Zeit überhaupt nicht ermittelt werden können.

Mit dem vorliegenden Bande haben die Untersuchungen des Vereins für Socialpolitik über das Haussiergewerbe ihr Ende erreicht, soweit sie auf die Erfassung deutscher Zustände es abgesehen hatten. Der gleichzeitig ausgegebene 83. Band der Schriften ist ein Versuch, auf dem bezüglichen Gebiete im Auslande Umschau zu halten, außer in Österreich, dem ein besonderer Band — der 82. — hat gewidmet werden können. Auf eine zusammenfassende Gestaltung des Stoffs habe ich gleichwohl an dieser Stelle verzichten zu sollen geglaubt, um den Verhandlungen der diesjährigen Generalversammlung nicht vorzugreifen². Im ganzen sind von 43 Verfassern 44 Berichte veröffentlicht, die sich geographisch freilich nicht gleichmäßig über Deutschland verteilen. Vollständigkeit in der Schilderung der Gegenden und Verhältnisse hat nicht erreicht werden können, wurde aber auch, wie schon im Vorwort zum ersten Bande bemerkt ist, nicht erstrebt. Der Abschluß der Enquête hätte dann noch länger hinausgeschoben werden müssen; die Schreiberei aber wäre, zumal sie schon für die vorliegenden Bände mitunter eine beängstigende Ausdehnung gewann, für die Leistungsfähigkeit eines einzelnen zu viel geworden. Bedauerlich

¹ Schriften d. Ver. f. Socialpolitik 77 S. VIII.

² Eine vorläufige Übersicht gewährt mein seither im Druck erschienener Vortrag, den ich im März 1898 in der Gehe-Stiftung zu Dresden gehalten habe: „Das Haussiergewerbe in Deutschland.“ Dresden, v. Bahn & Jaensch 1899.

bleibt es trotzdem, daß es mir nicht möglich gewesen ist, aus Thüringen (Rennsteig) einen Bericht zu bringen, sowie die Haufierverhältnisse des Großherzogtums Hessen eingehender beleuchtet zu sehen, als es durch den dankenswerten Beitrag Nr. 11 in Band 80 der *Schriften* geschehen ist. Für beide Länder waren vier Berichterstatter gewonnen, die indes alle im letzten Augenblick der guten Sache untreu wurden. Angefischt der Schwierigkeiten, unter denen jene glaubten, auf Fortsetzung ihrer Studien verzichten zu sollen, schien es nicht verheißungsvoll, sich nach neuen Mitarbeitern umzuschauen. Gleichwohl glaube ich, daß das Ziel, welches das Arbeitsprogramm seiner Zeit aufstellte, nämlich durch „die Untersuchungen über Betriebsweise und Bedeutung des Haufiergewerbes Thatsachen festzustellen, die ein sicheres Urteil über dasselbe erlauben und die erhobenen Klagen ins rechte Licht rütteln“, in der Hauptfache erreicht worden ist. Und wenn das Neue, das in morphologischer Beziehung zu Tage getreten ist, daneben auf den Forscher einen Reiz auszuüben nicht verfehlt wird, so ist, meine ich, das vom Verein für Socialpolitik in Scene gesetzte Unternehmen vollauf gerechtfertigt.

Bedürfnis ist es mir, wo ich am Schlusse einer längeren redaktionellen Thätigkeit als Leiter der Enquête stehe, allen den Herren, deren ich in ihrer Eigenschaft als Förderer des Unternehmens oder als Berichterstatter bereits namentlich in den Vorreden zu den einzelnen Bänden gedacht habe, noch einmal meinen Dank auszusprechen. Nicht minder gebührt ein solcher Herrn Professor Schmoller, der als Vorsitzender des Vereins für Socialpolitik in der Erfüllung aller während der Dauer der Enquête auftauchenden Wünsche mir bereitwilligst entgegengekommen ist, sowie der Verlagshandlung, die gegenüber allen an sie gestellten Anforderungen die Geduld nicht verlor und den Druck trotz der nicht zu vermeidenden Störungen und Stockungen mit aller wünschenswerten Schnelligkeit gefördert hat.

Das beigefügte Sachregister, das dazu bestimmt ist, den Überblick über den reichen Inhalt der fünf auf die deutschen Zustände sich beziehenden Bände zu erleichtern, ist von Herrn cand. jur. G. Taß angefertigt worden.

Leipzig, im Juli 1899.

Wilhelm Stieda.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
I. Nördliches Deutschland.	
1. Straßen- und Lokalhandel in Berlin. Von Dr. Martin Kriele in Berlin.	
Einleitung	3
I. Die Persönlichkeit der Händler	6
II. Der Gewerbebetrieb der Händler	13
1. Die Wohnstätten der Händler und die Beförderungsmittel der Waren	13
2. Die Absatzstätten der Händler und die Warenarten	14
3. Der Einkauf und Verkauf der Waren	21
III. Die polizeilichen Vorschriften für den Straßenhandel	28
IV. Einige Schlüßbemerkungen	34
2. Der Bardowicker Samen-Hausierhandel. Von Dr. jur. W. Ohlschlaeger in Lüneburg.	
I. Der Gemüsebau und Samenhandel Bardowicks in der Vergangenheit	37
II. Der Hausierhandel Bardowicks in der Gegenwart	40
1. Die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse der Hausierer	40
2. Die Dauer des Geschäftsbetriebs	44
3. Der Samenhandel	46
4. Der Geschäftsbetrieb	49
5. Die Herstellungskosten beim Samenbau	53
6. Der Absatz	55
7. Die Konkurrenz mit den stehenden Betrieben	57
8. Der Gemüsebau- und -handel	59
9. Die Berechtigung des Hausierhandels	60
II. Südliches Deutschland.	
3. Das Hausiergewerbe in München im allgemeinen und der Wirtshaushausierhandel dafelbst im speciellen. Von Eduard Weiß, Regierungsassessist an der königl. Regierung von Oberbayern in München.	
I. Einleitung und allgemeines über das Münchener Hausiergewerbe	65
II. Der Wirtshaushausierhandel in München	77

	Seite
1. Die Besonderheiten des Wirtschaftshausierhandels	77
2. Die persönlichen Verhältnisse der Hausierer	80
3. Die Arten des Hausierhandels	90
4. Ursprung und Bezugssquelle der Waren	97
5. Handel auf eigene oder auf fremde Rechnung	101
6. Die Hilfspersonen	102
7. Die Betriebskosten und der Gewinn	104
8. Das Absatzgebiet	110
9. Der Wettbewerb mit dem stehenden Geschäftsbetrieb	114
10. Die Besteuerung	116
11. Der Einfluß der Sonntagsruhe	119
12. Schlußbemerkung	119
 4. Das Hausiergewerbe der Stadt Walldürn (Großh. Baden).	
<i>Bon Joseph Geißler, Gewerbelehrer in Walldürn.</i>	
I. Entstehung und Entwicklung des Hausiergewerbes	121
II. Der heutige Stand des Walldürner Hausierhandels	130
1. Die persönlichen Verhältnisse der Hausierer	130
2. Die Hausierzeit und die Waren	132
3. Die Art des Wanderbetriebes	134
4. Die Bedürfnisse der Bevölkerung und der Hausierhandel	137
III. Schlußbemerkungen	139
Anhang	141
 5. Untersuchungen über das Hausiergewerbe im Amtsbezirk Eberbach (Großh. Baden).	
<i>Bon Mutzschler, Pfarrer in Schollbrunn.</i>	
I. Der Amtsbezirk Eberbach	145
II. Der Hausierhandel in wirtschaftlicher Beziehung	148
1. Allgemeines	148
2. Der Hausierhandel mit Produkten der Landwirtschaft, der Viehzucht und des Waldes	150
3. Der Hausierhandel mit Besen, Waschklammern, Peitschen, Spazierstäcken	153
4. Der Hausierhandel mit Holz-, Korb-, Seiler- und Bürstenwaren	154
5. Der Hausierhandel mit Spezerei- und Kolonialwaren	156
6. Der Hausierhandel mit Manufaktur- und Ellenwaren	157
7. Der Hausierhandel mit Woll-, Kurz- und Galanteriewaren	159
8. Der Hausierhandel mit Eisenwaren	160
9. Der Hausierhandel mit Schuhwaren	160
10. Der Hausierhandel mit Geschirrwaren	161
11. Der Hausierhandel mit Büchern	161
12. Der Hausierhandel mit Lumpen und Knochen	161
III. Die sozialen Verhältnisse der Hausierer	162
IV. Schluß	163

	Seite
6. Das Haßiergewerbe im (Großh. und) Amtsbezirk Baden. Von Hermann Lohr, Gewerbelehrer in Baden-Baden.	
I. Einleitung	167
II. Die badische Haßiergeßgebung	171
§ 1. Die ältere Geßgebung	171
§ 2. Die Geßgebung seit Einführung der Gewerbefreiheit	177
§ 3. Die Besteuerungsgrundsätze	179
III. Die Haßierer im Großherzogtum und Amtsbezirk Baden	186
§ 1. Inländische und auswärtige Haßierer	186
§ 2. Die Lebenshaltung und Geschäftskosten	192
§ 3. Das Vereins- und Zeitungswesen	195
IV. Die Meß- und Marktreisenden	197
§ 1. Geßgebung und Besteuerung	197
§ 2. Die Meß- und Markthändler	200
§ 3. Die Veranstalter von Schaustellungen, theatralischen Vorstellungen und sonstigen Lustbarkeiten	203
V. Die Wanderhandwerker und Warenhaßierer	209
§ 1. Die Zahl der Haßierer und ihre örtliche Bedeutung	209
§ 2. Der Aufkauf von Abfallstoffen	214
§ 3. Die Schirmschleierei	217
§ 4. Der Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Tieren	218
§ 5. Der Handel mit Sämereien	219
§ 6. Der Handel mit Bürstenwaren	222
§ 7. Der Handel mit Schuhwaren	223
§ 8. Der Handel mit Kolonial- und Spezereiwaren	225
§ 9. Der Handel mit Parfümerien, Kurz- und Galanteriewaren	227
§ 10. Der Handel mit Wäschearbeiten, Stickereiwaren, neuen Kleidern &c.	228
§ 11. Der Handel mit Seiden-, Woll-, Baumwollwaren und Trikotagen	231
§ 12. Der Handel mit Heiligenbildern, Kreuzifixen &c.	239
§ 13. Der Handel mit Druckschriften	240
VI. Die Handlungskreisenden	246
§ 1. Geßgebung und Besteuerung	246
§ 2. Die Geschäfts- und Detailkreisenden	251
VII. Die Wanderversteigerungen und Wanderlager	254
§ 1. Geßgebung und Besteuerung	254
§ 2. Die örtliche Bedeutung der Wanderlager und Wanderversteigerungen	258
VIII. Ergebnisse	261
Anhang	268
1. Tarif für die Besteuerung der Wandergewerbe	268
2. Zusammenstellung der An- und Verkaufspreise einiger Haßierwaren	270
3. Warenverzeichnis einer an Haßierer liefernden Firma	271
4. Nachweis einiger Vereine von Kolporteuren	271

	Seite
7. Das Haufiergewerbe im Amtsbezirk Wolsach (Großh. Baden).	
Von Wilhelm Herz, Lehrer in Wolsach.	
I. Der Amtsbezirk Wolsach	273
II. Die Haufierer in sozialer Beziehung	275
III. Die Haufierer in wirtschaftlicher Beziehung	278
IV. Schlufbetrachtung	284
8. Das Haufiergewerbe im Amtsbezirk Ettenheim (Großh. Baden).	
Von Reallehrer Lindemann in Ettenheim.	
1. Der Amtsbezirk Ettenheim und die Haufiererei	287
2. Die im Bezirk wohnenden Haufierer	288
3. Die nicht im Bezirk ansässigen Haufierer	291
4. Ergebnis	293
9. Der Bürsten-Haufierhandel der Bewohner der ehemaligen Thalvogtei Todtnau im badischen Schwarzwalde.	
Von Otto Klingele, Stadtpräfarrer von St. Peter in Bruchsal.	
I. Die Ansänge der Bürstenfabrikation und der Haufierhandel	295
II. Der Haufierhandel in der Gegenwart	297
1. Der Geschäftsbetrieb	297
2. Absatz und Gewinn	299
3. Lebensweise der Haufierer	301
4. Die sittliche Haltung der Haufierer und die Aussichten des Handels für die Zukunft	302
III.	
10. Die wirtschaftliche Lage der wandernden Schauspielertruppen.	
Von C. R. Häntzschel, Redakteur am „Globus“ in Nürnberg.	
1. Die Agenturen	305
2. Das Leben der wandernden Schauspieler und deren wirtschaftliche Verhältnisse	315
3. Die Lage der Direktoren	319
4. Schluß	324
Anhang: Kontrakt bei einer Wandertruppe	330
Sachregister, angefertigt von J. Taft	336

I.

Nördliches Deutschland.

1.

Strassen- und Lokalhandel in Berlin.

von

Martin Kriele in Berlin.

Der Gewerbebetrieb, welcher im allgemeinen als „Hausierhandel“, d. h. nicht=seßhafter Handel, bezeichnet zu werden pflegt, zerfällt in Berlin in verschiedene Teile. In den Hausierhandel im engeren Sinne, d. h. denjenigen, welcher den Absatz seiner Ware in den Wohnungen des Publikums sucht; in den „Straßenhandel“, d. h. den Handel auf den öffentlichen Verkehrswegen; in den „Lokalhandel“, d. h. den Handel in Ansammlungspunkten des Publikums, in den Gastwirtschaften und, wenn auch verhältnismäßig weniger, in den Verkaufsläden; und in den „Werkstättenhandel“, d. h. den Handel in den Werkstätten der Fabriken und der Handwerker. Im allgemeinen gehören die Mitglieder der einen der vier Klassen nicht zugleich einer anderen an. Sie sind hierzu nicht durch eine Verordnung gezwungen; vielmehr geschieht dies aus Gründen technischer Natur, die weiter unten dargelegt werden¹. Zwischen der dritten und vierten Gruppe besteht keine so scharfe Trennung; wir können sie für unsere Zwecke als „Lokalhandel“ zusammenfassen. Alle Hausierer bezeichnen sich kurz als „Händler“.

In jeder der drei Klassen hat man zwei Arten zu unterscheiden, diejenigen Händler, welche nur innerhalb des Weichbildes der Stadt Berlin Ware absezzen („Kleingewerbe“) und diejenigen, welche auch die nähere und

¹ Ab und zu findet man eine Verbindung des Hausierhandels im engeren Sinne mit dem Straßenhandel bei Händlern mit Töpfer- und Korbmacherwaren, welche teils in der Provinz Brandenburg und dabei auch in Berlin, teils nur in Berlin umherziehen. Ein Gehilfe des Händlers verkauft vom Wagen aus auf der Straße, der Händler selbst gleichzeitig in den Häusern, welche er mit einigen Exemplaren seiner Ware aufsucht.

weitere Umgebung Berlins zum Vertrieb ihrer Waren auffuchen, zum Teil auch gelegentlich auf den Jahrmarkten in den Kleinstädten der Mark ihre Ware feil halten („Großgewerbe“). Zur Ausübung des „Kleingewerbes“ ist nur die Lösung eines Erlaubnischeines notwendig, welcher kostenlos von dem Polizeipräsidium für ein Jahr erteilt wird, während das „Großgewerbe“ nur auf Grund eines Wandergewerbescheines betrieben werden darf, welchen, gleichfalls für ein Kalenderjahr, das Polizeipräsidium für das Gebiet Preußens gegen Entrichtung einer Gebühr von 6—48 Mark ausstellt¹. Das „Kleingewerbe“ unterliegt nur den Verordnungen des Polizeipräsidenten von Berlin und des § 42 b der Gewerbeordnung; das „Großgewerbe“

¹ Diejenigen, welche ein Gesuch auf Erteilung eines Wandergewerbescheines einreichen, unterliegen einer scharfen Kontrolle. Dies geht u. a. hervor aus einer Anweisung des Regierungspräsidenten von Potsdam vom 7. Januar 1896 zur Aufstellung der Gesuchsnachweisen betreffend die Erteilung von Wandergewerbescheinen (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin, 1896, S. 16). Dasselbst heißt es: „Das Vorhandensein eines Wohnsitzes darf nur angenommen werden, wo in der That der Antragsteller dauernd Wohnung hat; denn § 57, Ziffer b, der Gewerbeordnung spricht von dem Erfordernisse eines festen Wohnsitzes. Der Staat hat ein erhebliches Interesse daran, daß seine Bürger lebhaft sind. Minderjährige, blinden, taubstummen oder geisteskranken Personen ist der Schein, ebenso ihre Zulassung als Begleiter in der Regel zu versagen (§ 57a; § 62, Abs. 2, der Gewerbe-Ordnung). Es bedarf daher der Darlegung, ob besondere Umstände vorhanden sind, welche eine Ausnahme nicht nur rechtfertigen, sondern sogar notwendig erscheinen lassen. Hieran muß insbesondere gegenüber Minderjährigen festgehalten werden, damit verhütet werde, daß nicht ohne zwingenden Grund junge Leute, womöglich wider den Willen des Vaters oder Vormundes, an ein umherziehendes Leben gewöhnt werden und bei dem Mangel an jeglicher Aufsicht in schlechte Gesellschaft geraten.“ Und weiter: „Die Mithörung einer in den Schein nicht eingetragenen Person ist nach § 149, Ziffer 5, der Gewerbe-Ordnung strafbar. Bei denjenigen Personen, welche sich am Gewerbebetriebe beteiligen, ist genau anzugeben, in welcher Weise dies geschehen soll. Personen, welche von Händlern nicht lediglich zur Beförderung der Waren, zur Wartung des Gespannes oder dergleichen mitgeführt werden, sondern beim Absatz der Waren selbst thätig sein sollen, können nicht als Begleiter bezeichnet werden; sie bedürfen vielmehr eines auf ihren Namen ausgestellten besonderen Scheines.“ Und schließlich: „Der Gegenstand des Gewerbebetriebes ist sowohl behufs polizeilicher Überwachung des Betriebes als auch zwecks Festsetzung der Steuer genau zu bezeichnen. Sammelbegriffe, wie z. B. Handel mit „Galanteriewaren“, „Wochenmarktegegenständen“, „Leinen- und Tuchwaren“, sind zwar nicht unzulässig; jedoch hat der Antragsteller alsdann zu gewärtigen, daß bei Festsetzung der Steuer eine Ermäßigung unter den Normalzoll nicht erfolgt. Von großem Werte ist außerdem für die Beurteilung des Steuersatzes die Angabe des Beförderungsmittels, z. B. Kiepe, Karren, Packen, Tragekorb, Handwagen, Fuhrwerk und dergleichen.“

ist nicht nur diesem, sondern auch dem Titel III der Reichsgewerbeordnung, welche die „Kleingewerbetreibenden“ überhaupt nicht als „Gewerbetreibende im Umherziehen“ (d. h. eben: Haufierhandel außerhalb des Gemeindebezirks, in dem der Händler seinen Wohnsitz hat) ansieht, und dem preußischen Gesetz vom 3. Juli 1876 betr. die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen unterworfen.

Die oben gekennzeichneten Haufierer im engeren Sinne bilden gegenwärtig nur noch eine kleine Gruppe. In den meisten Haussluren findet sich eine Bekanntmachung des Hausswirts, nach welcher das Haufieren strengstens verboten ist, und wenn auch dieses Verbot von den Händlern noch oft genug übertreten wird, so hat sich doch das Publikum auch in den weniger bemittelten Volksklassen mehr und mehr daran gewöhnt, dem trotz des Verbotes kommenden Haufierer nichts abzukaufen. Das Mitleid mit einem mehr als Bettler denn als Haufierer erscheinenden Menschen, nicht das wirtschaftliche Bedürfnis lässt hier und da ein Geschäft zu Stande kommen. Nur ein relativ kleiner Teil von ihnen besitzt überhaupt eine Erlaubnisfakte. Es sind meist Leute, welche die äußerste Not dazu treibt, ein paar Sachen sich bei einem Grossisten einzukaufen und sie dann wieder zu verkaufen. 3 Notizbücher, 4 Bleistifte, 2 Schlüsselringe und 30 Ansichtskarten bilden etwa das Lager, das einer in seiner Rocktasche führt¹.

Von weit größerer sozialer Bedeutung ist der Straßen- und der Lokalhandel. Von diesem ein Bild zu geben, soll in dem folgenden versucht werden auf Grund zahlreicher Informationen bei verschiedenen Händlern und Händlerinnen und von nach Möglichkeit kontrollierten Mitteilungen, welche in deren öffentlichen Versammlungen gemacht worden sind².

¹ In nahem Zusammenhang mit den Haufierern stehen die Leierkastenmänner und andere „Hofmusikanten“. Diese Leute fanden ihren Hauptverdienst bis vor kurzem an den Sonntagvormittagen, an welchen sie in den Arbeitervierteln des Nordens und Ostens sangen oder spielten. Sonnabends bekommt der Arbeiter seinen Wochenlohn, und da der Berliner Arbeiter stets freigiebig ist, wenn er Geld hat, so fiel auch mancher „Sechser“ für die Musikanten am Sonntag ab. Seit Inkrafttreten der Polizeiverordnung vom 10. Oktober 1896 über die äußere Heiligung der Sonn- und Feiertage hat dieser Verdienst aufgehört, da (nach § 11) dergleichen Musikausführungen erst von 3 Uhr nachmittags ab erlaubt sind und an Sonntagnachmittagen der Arbeiter mit seiner Familie sehr häufig nicht zu Hause bleibt. — Den Haufierern im engeren Sinne stehen diejenigen Leute sehr nahe, welche Bestellungen auf Lebensmittel (Kartoffeln, Eier, Geflügel, Butter) in den Haushaltungen aussuchen.

² Für zahlreiche Auskünfte spreche ich im besonderen auch an dieser Stelle herzlichen Dank aus dem Straßenhändler Herrn Paul Trunsch, einem durch einen Unglücksfall zur Ausübung des Straßenhandelsgewerbes gezwungenen Tapetzierer, der sich mit warmem Herzen der Interessen seiner Kollegen und Kolleginnen in der Öffentlichkeit annimmt.

Es besteht in Berlin ein „Verein Ober- und Unterfrüchte“, eine Vereinigung von Gemüse- und Obst-Straßenhändlern und zwar von solchen, welche nicht gerade mit Nahrungsorgen zu kämpfen haben, und ferner eine „Freie Vereinigung der Händler und Händlerinnen“, welche durch Vorträge und Diskussion ihre Mitglieder zu bilden und in der Öffentlichkeit die Rechte der Berufsgenossen gegenüber dem Publikum und den Maßregeln der Polizei wahrzunehmen sucht; von dieser letzteren Thätigkeit wird weiter unten die Rede sein. Aber die beiden Vereine umfassen nur einen verschwindend kleinen Teil der Haufer und Hauferinnen. Weitaus die Mehrzahl befindet sich in keiner Organisation des Standes, sondern schließt sich nur Vereinigungen für Aufgaben der geselligen Unterhaltung, selten politischen Vereinen an.

Straßenhändler und Lokalhändler bieten dem Beobachtenden eine Reihe von gemeinsamen Erscheinungen dar und sollen auch, soweit angänglich, unter diesem Gesichtspunkte in den folgenden Ausführungen betrachtet werden.

I. Die Persönlichkeit der Händler.

1. Eine Zahl der Angehörigen des Straßen- und Lokalhandels in Berlin zu geben, ist schwer. Bei der Berufs- und Gewerbezählung am 14. Juni 1895 wurden an Haufern, welche im Weichbilde Berlins ansässig waren, gezählt¹:

a) Haufer im Hauptberufe:	b) Haufer im Nebengewerbe:
männliche: 1519; mit Nebengewerbe: 15,	52 selbständige, 5 abhängige,
weibliche: 1724; " " : 3;	26 " 5 "

Diese Zahlen sind ohne Frage viel zu klein, wenn unter sie nicht nur diejenigen, welche auf Grund eines Wandergewerbescheines haufern, fallen, sondern auch die „Kleingewerbetreibenden“. Die Ursache für diese unrichtige Aufnahme mag einmal seinen Grund darin haben, daß, wie wir weiter unten sehen werden, ein nicht unerheblicher Teil der Kleingewerbetreibenden dem Hauferhandel nur zeitweise nachgeht und vielleicht gerade in jenem Juni 1895 eine andere Beschäftigung ausübt, zum anderen Teile wohl darin, daß manche mit Rücksicht auf das bei den Behörden angeblich bestehende Odium gegenüber den Händlern der Straße, von welchem weiter unten die Rede sein wird, mit Fleiß nach Angabe eines anderen Berufes,

¹ Vgl. Statistisches Jahrbuch der Stadt Berlin für 1894, S. 254 ff., für 1895, S. 280 ff.; Statistik des Deutschen Reichs, Neue Folge, Band 107 (Berufsstatistik der deutschen Großstädte, 1. Teil), S. 44 (Berlin 1898).

namentlich als Tagearbeiter, suchten, wenn sie auch nur ganz vorübergehend ihm angehören oder angehört haben. Ich habe mich oft bei Straßenhändlern nach ihrer Meinung von der Anzahl ihrer Gewerbegenossen erkundigt und kann darnach mit einiger Gewissheit sagen, daß in den Sommermonaten durchschnittlich täglich 23 000 Personen im Straßen- und Lokalhandel beschäftigt sind. Im Winter wird sich diese Zahl auf 20 000 vermindern, da zahlreiche Straßenhändler im Winter Beschäftigung als Hausdiener, als Tagearbeiter oder als Stallleute annehmen. Diese Zahlen dürften sich, wenn man Charlottenburg, Schöneberg, Rixdorf, Lichtenberg, Pankow und Reinickendorf noch hinzuzieht, im Sommer um 1000, im Winter um 700 vermehren; bei den Haußierern dieser Nachbarortschaften handelt es sich zumeist um „Großgewerbetreibende“, die ihrem Berufe vielfach in Berlin nachgehen.

Unter den Straßenhändlern dürfte das männliche und das weibliche Element ungefähr zu gleichen Teilen vertreten sein; unter den Lokalhändlern befinden sich ungefähr drei Viertel Männer und ein Viertel Frauen. Das Verhältnis der Straßenhändler zu den Lokalhändlern wird sich ungefähr wie 4 zu 1 verhalten, in den Wintermonaten sich etwas zu Gunsten der Lokalhändler verschieben; dabei sind diejenigen, welche bald in Lokalen, bald auf der Straße handeln, jeder Gruppe zur Hälfte zugerechnet worden.

2. Die Bildungsstufe der Händler, sowie ihre „Vergangenheit“, ist die denkbar verschiedenste. Das ist sehr erklärtlich, wenn wir uns ver gegenwärtigen, welche große Anzahl gescheiterter Existenzien die Riesestadt in sich birgt, wie viele Arbeiter bald dieser Erwerbszweig, bald jener täglich auf das Straßenpflaster wirft, entweder als Krüppel oder als Reserveleute.

Da finden wir Handwerker, welche aus irgend einem Grunde bei ihrer Arbeit nicht mehr das tägliche Brot verdient haben; ferner Arbeiter, die aus der Provinz nach Berlin gekommen, hier bittere Enttäuschungen erlebt und die Fabrik mit der Straße vertauscht haben, oder solche Arbeiter, welche einen Unfall erlitten haben, der sie für lange oder für immer unfähig gemacht hat mit den Händen, den Augen oder den Füßen zu arbeiten; schließlich Kaufleute, die früher einen Kramladen ihr Eigentum genannt haben, aber infolge Mißgeschickes um Hab und Gut gekommen sind. In der Mehrzahl sind die Händler Leute, welche das Haußiergewerbe sozusagen als den letzten Anker ergriffen haben. Die Warenkenntnis, welche für das Haußieren nötig ist, wird schnell mit Hilfe einiger neuer Kollegen erlangt; der Geschäftsbetrieb ist sehr einfach; das Anlagekapital ist meist sehr gering oder gleich Null.

Aber wir treffen, namentlich unter den Straßenhändlern, auch recht

zweifelhaften Existenz. Wer die Friedrichstraße zwischen der Leipziger Straße und dem Bahnhof entlang geht, wird unter den zahlreichen Händlern verdächtige Gestalten sehen. Stramme, junge Kerle in etwas unvollkommener Duschwaren-Eleganz, mit lüsternem Gesichtsausdruck, Menschen, die aus Scheu, ihre körperlichen Kräfte anzuwenden, sich dem Handel mit Veilchen, Witzenblättern und Sensationsartikeln widmen; entweder sind sie Zuhälter oder sie stehen diesem Stadium nicht allzuferne. Das Zuhältertum, wohl das ekelhafteste Bild der Weltstadt Berlin, besteht eben darin, daß ein Mann von der Prostitution eines Weibes lebt; er selbst leistet für seinen Unterhalt keine Arbeit. Das Zuhältergewerbe unterliegt bekanntlich sehr harter Strafe nach § 180 des Reichsstrafgesetzbuches; um das Merkmal dieses Gewerbes zu verwischen, betreibt dieses Gefindel etwas Straßenhandel. Die meisten Zuhälter sind allerdings in solchem Grade arbeitscheu, daß sie nicht einmal eine solche kleine Mühe auf sich nehmen. Neben ihnen treffen wir die Prostituierte, die gealterte, und diejenige, welche sich durch den Straßenhandel zeitweilig der täglichen Beobachtung durch die Polizei entziehen will. Aber diese Existenz bilden doch nur einen verschwindenden Teil unter den Straßenhändlern, ebenso die sogenannten Originale, die in Abendstunden und zur Nacht auf der Friedrichstraße ihr Wesen treiben („der akademische Wurstmarkt“), und die „historischen“ Persönlichkeiten, wie die Händlerinnen mit „Wurst von Roß und Schwein“ an der Schloßbrücke.

Eine dritte Gruppe bilden die Frauen, welche durch die Liederlichkeit ihres Ehemannes genötigt werden, Straßenhandel zu betreiben; Nähen, Plätzen, Außwarten in Privathäusern, was vielleicht näher liegen würde, würde sie weniger ernähren. Erschreckende Zustände habe ich dabei zu sehen bekommen. So hat mir eine Frau, welche mit ihrem Kinde an einer Straßenecke der oberen Friedrichstraße mit Wachsstreichhölzern und schwedischen Bündhölzern lange Zeit hindurch in den Abendstunden handelte (nota bene ohne polizeischen Erlaubnischein), eines Tages ihre Wohnung gezeigt, draußen in einer Seitengasse auf dem Wedding, Hinterhaus, vier Treppen hoch. Eine Küche mit ein paar Löffeln und Schüsseln, ein Zimmer mit einem Tisch, zwei Stühlen, zwei alten Strohsäcken als Nachtlager, einem alten Schrank, an der Wand ein paar Öldruckbilder von Anno Tobak und auf dem Fensterbrett zwei Geraniumspflanzen. Der Mann war dem Trunk ergeben und konnte angeblich keine Arbeit finden. Ein ähnliches erschreckendes Bild kam mir in einer Häuslichkeit am Schlesischen Bahnhof zu Gesicht. Die meisten Frauen, welche sich mit dem Straßenhandel etwas verdienen, erwerben naturgemäß kaum mehr als zur Bestreitung der notwendigsten Ausgaben hinreicht; man kann häufig hören,

daß, wenn solche Ehemänner seien, daß die Frau etwas verdient, sie nicht allein noch weniger arbeiten, sondern auch der Frau ihre wenigen verdienten Groschen abzupressen versuchen. Es sind das im höchsten Maße betrübende Zustände; aber noch weit betrübender ist die Thatsache, daß sie nicht selten sind. Oft kommen Männer zu solch' leichtsinnigem und dann rohem Lebenswandel, wenn sie keine Arbeit finden können, weil der Industriezweig, dessen Arbeiter sie sind, in ungünstiger Lage sich befindet. Damit hängt auch ohne Frage die Thatsache zusammen, daß, wie mir verschiedene Straßenhändlerinnen versicherten, das Elend solcher Art vor 6—8 Jahren noch verbreiterter gewesen ist; die Lage der Berliner Industrie hat sich eben innerhalb der letzten fünf Jahre wesentlich günstiger gestaltet.

Aber es finden sich unter den Händlerinnen dieser Klasse auch solche, welche in die Lage gekommen sind, ihren Handel weiter und weiter zu vergrößern und mehr zu erwerben, als zum täglichen notwendigen Bedarfe gehört. Die Voraussetzung für einen solchen Aufschwung ist meist die Trennung von dem tragen Ehemanne.

Ein weiterer Teil der Straßen- und Lokalhändler betreibt das Gewerbe von Jugend auf. Die meisten greifen dazu, weil ihnen eine goldene Freiheit zu wünschen scheint. Eine Lehrzeit ist nicht durchzumachen; aus der Enge der elterlichen Häuslichkeit, in der wohl der Sonnenschein selten waltet, kommt man so am schnellsten heraus. Draußen in der Louisestadt, am Moritzplatz, beobachtete ich eines Tages einen Händler, der auf seiner Karre Gemüse und Obst feil bot. Da kam ein Knabe von 16—17 Jahren auf den Wagen zu, ließ eine Zeit lang anscheinend langweilig, mit den Händen in den Hosentaschen, an dem Wagen herum und richtete plötzlich an den Händler die Frage, wie man es machen müßte, um Straßenhändler zu werden. Im Laufe des Gespräches stellte sich nun heraus, daß der Junge seit Tagen in Berlin herumbummelte, nachdem er seinem Meister aus der Lehre entlaufen war, weil dieser ihn angeblich „gemein“ behandelt hatte. Der Händler sagte ihm, daß er Straßenhändler erst werden sollte, wenn er einmal „mit seinen Knochen in die Brüche gegangen“ wäre. Der Junge gab ihm im echten berolinischen Schnodertone eine Antwort und ging, maulend, weiter. Auf mein Befragen sagte der Händler: „Entweder wird der Kerl Straßenhändler oder Lude (Zuhälter). Die Händler, die früh ins Gewerbe kommen, aus denen wird nichts. Die denken, daß Verkaufen auf der Straße, das ist so leicht. Man muß verdammt aufpassen, wo man seine Kunden herkriegt. Mit allen faulen Köppen kommt man auf der Straße zusammen; wenn da nicht einer Charakter hat, geht er zu Grunde; Charakter kann man nur kriegen, wenn man in seiner Jugend

was gelernt hat.“ Der Mann hat sicherlich Recht. Der letzte Satz seiner Aussage, den ich übrigens von vielen anderen Händlern auch gehört habe, ist der springende Punkt. Wer wie ein „fliegender Händler“ mit allen Klassen der Bevölkerung in Berührung kommt und, ehe er zu einem größeren Betriebe gelangt, doch mehr eine Bettelnde, als Handel treibende Persönlichkeit ist, wer auch unter den polizeilichen Anordnungen und in deren Folge unter der Willkür der polizeilichen Beamten zu leiden hat, muß eine gewisse innere Stärke mehr als ein anderer Gewerbetreibender besitzen. Um eine solche zu erlangen, muß er eine strenge Lehre, in der er ein Diener und kein Herr ist, durchgemacht haben.

Schließlich bilden einen Teil des Straßen- und Lokalhandels Kinder. Der Straßenhandel der Kinder in der Weihnachtszeit, der in den letzten zwei bis drei Jahren in Berlin erheblich zugenommen haben soll, hat nur eine untergeordnete socialpolitische Bedeutung. Diese Kinder suchen in dieser Zeit mit dem Handel von meist selbstgefertigten Sachen weniger einen Erwerb zur Beihilfe für den Haushalt der Eltern als eine Freude mitten drin in dem Gewimmel des großen Verkehrs und ein kleines Taschengeld zum Naschen oder auch zur Anschaffung von nützlichen Gebrauchsgegenständen. Kurz vor Weihnachten 1898 traf ich am Bahnhof Thiergarten ein kleines Mädchen, welches die berühmten Hampelmänner zu 10 und 20 Pf. verkaufte. Ich merkte dem Kinde an, daß es keine regelmäßige Straßenhändlerin war; da es etwas scheu und mit einer gewissen Grazie seine Ware mir anbot, und fragte es, was es mit dem Gelde machen wollte. Das Kind sagte, es müßte sich noch ein Paar Schuhe kaufen; ein Paar Strümpfe, welches es unter seinem ärmlichen Cape hervorzog, hätte es sich von dem Verdienst von einigen Tagen gekauft und nun müßte es noch zu einem Paare Schuhe etwas beisteuern; denn sonst könnte es von seiner Mutter zu Weihnachten keine erhalten. Ähnliche Antworten habe ich von anderen Kindern erhalten. Aber auch, wenngleich selten, solche in recht frechem und unanständigem Tone.

Ganz anders steht es mit den Kindern, welche regelmäßig auf der Straße mit Blumen oder Wachsstreichhölzern des Abends bis spät in die Nacht hinein handeln. Oft treibt die Not der Eltern die Kinder auf die Straße, oft genug aber auch deren skrupellose Gewinnsucht. Die Gefahren, denen diese Kinder ausgesetzt sind, brauchen hier nicht ausgeführt zu werden. Wer es mit angesehen hat, in welch' schamloser Weise angetrunkene Studenten oder Commis sich solchen kleinen, bettelnden Händlerinnen von 10 bis 14 Jahren genähert haben, wendet sich mit Abscheu hinweg; man kann mit diesen unglücklichen Kindern nur tieftes Mitleid haben. Anfangs sind sie

ſcheu und naiv. Dann werden sie in ihrem Auftreten aufdringlicher und ihre Sprache erhält einen nachlässigen, ordinären Ausdruck. Dann kommen Nachbekanntſchaften von der Straße: intim, intimer, am intimsten. Die Eltern haben keinen Bügel in der Hand. Das Kind wird älter. Es bildet sich keine Schönheitsfreude und keine Geschlechtsfreude in ihm aus; es erhält eine rohe Freude zur Nachtzeit auf der Straße eingepfist. Das Kind, meist ein Mädchen, geht sehr häufig im Laufe der Jahre dabei zu Grunde, innerlich oder äußerlich. Glücklich schon dasjenige Mädchen, das dabei nur das „Verhältnis“ eines jungen Mannes wird; bei vielen ist dies aber nur ein Durchgangsstadium zur geheimen und dann zur öffentlichen Prostitution. Die Schuld trifft diese Kinder nur selten; die liegt tief in unserem ungesunden ökonomischen Zuständen begründet. Das Empfinden der meisten dieser Kinder und deren Eltern stumpft mit der Zeit ab, sodaß sie mit ziemlich großer Gleichgültigkeit der Entwicklung der Dinge zuschauen; der Wunsch nach Betäubung des Gewissens ist vielfach stark ausgebildet¹.

Während der Handel der Kinder mit Blumen und Streichhölzern

¹ Die Kunstrichtungen des Naturalismus und des Realismus haben uns die Psychologie solcher Kinder des öfteren dargelegt. — Wer in die Seele eines in dem ersten Stadium der Verlödnerung befindlichen Kindes aus den hier in Frage kommenden Kreisen sehen will, studiere die Wally Abendroth in der dramatischen Skizze „Die papiere Passion“ von Arno Holz und Johannes Schlaf (in dem Sammelbande „Neue Gleise“, Berlin 1892). Wesentlich weiter auf dem Wege bergab befindet sich die Alma in Hermann Sudermanns Schauspiel „Die Ehre“. Dagegen hat der Radle in Georg Hirschfelds Komödie „Pauline“ einst als kleiner Streichholzhändler ernstere Eindrücke aufgenommen. — Einiges statistisches Material zur Beurteilung der Frage findet sich in dem jährlich erscheinenden Berichte der Armentdirektion, Abteilung für die Waisenverwaltung (Teil des Verwaltungsberichts des Magistrats zu Berlin), und zwar besonders in den Abschnitten, welche über das Erziehungsheim für verwahrloste Knaben in Lichtenberg und über die Erziehungsanstalt für verwahrloste Mädchen in Kleinbeeren handeln; ferner in den Aufsätzen über „Kinderelend in der Großstadt“, welche Konrad Agahd, Volkschullehrer in Rixdorf, in den „Deutschen Blättern für erziehenden Unterricht“ (1896), in Brauns Archiv für sociale Gesetzgebung und Statistik (1898) und in einigen Broschüren veröffentlicht hat. — Hierhin gehört auch der Haufierhandel kleiner Italienerjungen, welche im Dienste von Berliner Geschäften arbeiten. Dieser Handel hat keinen bedeutenden Umsang in Berlin; diese sehr anspruchslosen Arbeitskräfte sind außerordentlich billig und werden daher von den Unternehmern anderen vorgezogen. Vgl. den Aufsatz: „Über die Verschächerung kleiner Italiener“ in der Wochenschrift „Die neue Zeit“, 1897, Nr. 52. — Ein kleines Bild, welches mit wenigen Worten die Lage der Straßenhandel treibenden Kinder in Berlin wiedergibt, bietet Felix Holländer in seinem Romane „Das letzte Glück“ (Seite 9).

meist auf der Straße sich abspielt, suchen junge Mädchen, vielfach etwas „kostümiert“, ihre Waren, meist Blumen, mehr in den Bierlokalen und Cafehäusern der Friedrichstadt während des späten Abends und eines Teiles der Nacht abzusetzen. Die Mädchen gehen ihrem Handel vielfach nicht selbstständig nach, sondern stehen im Dienste größerer Unternehmer. Dieses Treiben kam im Juni 1897 an die Öffentlichkeit durch einen Vorfall, der, wie mir Blumenmädchen gesagt haben, zwar nicht alltäglich ist, aber das Wesen dieses Handelszweiges charakterisiert. Am 18. Juni 1897 berichtete der „Vorwärts“ unter der Überschrift „Wie die Blumenhändlerinnen ihrem Erwerb nachgehen müssen“ folgendes: „Ein Zuschneider R. in der Tilsiterstraße sucht sich in dem bekannten Vermietungsbureau in der Jägerstraße sein weibliches Ausbeutungspersonal zusammen. Die Mädchen erhalten Logis und Beköstigung, aber keinerlei Lohn, doch wird ihnen das Kostüm, das sie nachts tragen, noch gnädig umsonst geliehen. Abends gegen 10 Uhr packt der Principal ihnen 30—40 Rosen in den Korb und dann geht es los in die Stadt; die Blumen dürfen zur Zeit nicht unter 25 Pf. verkauft werden. Der Gesamterlös ist ohne Abzug nachts um 2 oder 3 Uhr, wenn die Ware verkauft ist, an den Unternehmer abzuliefern. Dennoch sind die Verkäuferinnen nicht ohne Barmittel; Gäste, in denen das Gefühl des Mitleids besonders entwickelt ist, spenden ihnen häufig Trinkgelder. Welche sittlichen Gefahren dieser Beruf für ein junges Mädchen in sich schließt, braucht wohl nicht erst auseinander gesetzt zu werden; aber auch die Gesundheit der Verkäuferinnen wird durch die nächtliche Thätigkeit in den meisten Fällen auf das schlimmste untergraben.“ Diese Notiz ergänzte der „Vorwärts“ am 2. Juli 1897 durch die folgende Mitteilung: „Das damals herangezogene Mädchen ist kürzlich von einigen Arbeitern auf dem Tempelhofer Felde in bejammernswertem Zustande aufgefunden worden. Ihrer Angabe nach ist sie tagsüber als Dienstmädchen verwendet und nachts als Blumenhändlerin verkleidet in die Stadt geschickt worden; dabei sei sie der Verführung zum Opfer gefallen und zu einem unsittlichen Lebenswandel verleitet worden.“ Diese Angaben des Mädchens haben sich bei der gerichtlichen Verhandlung als im wesentlichen richtig herausgestellt. Oft genug folgt das Blumenmädchen einem jungen Manne gegen Geld und gute Worte für die Nacht auf sein Zimmer. Das ist noch nicht die schlimmste Gefahr.

Schließlich sei hier erwähnt, daß in den letzten Jahren mehr und mehr Inhaber von kleinen Gemüse- und Borkothandlungen dazu übergegangen sind, neben diesem stehenden Handel auch noch Strafhandel durch erwachsene Kinder oder Angestellte betreiben zu lassen. Diese Erscheinung ist namentlich in dem Centrum der Stadt, der Köpenicker Vor-

stadt, in den Kölnerischen Stadtteilen wahrgenommen worden und dürfte dort zum großen Teil mit der Erscheinung im Zusammenhange stehen, daß diese Stadtteile mehr und mehr zur „City“ von Berlin werden und daher als Wohngegenden an Bedeutung verlieren, sodaß das Einkommen der kleinen Geschäftsleute sich vermindert hat, wodurch sie angewiesen werden, auch auf anderem Wege einen Verdienst zu suchen. Doch zeigt sich diese Erscheinung auch in anderen, von der City-Bildung nicht erfaßten Stadtteilen, in der Prenzlauer, Schönhauser und Oranienburger Vorstadt, auch in Moabit. Die Straßenhändler sind über diese Konkurrenz natürlich wenig erfreut. In einer öffentlichen Versammlung der Händler und Händlerinnen, welche am 12. August 1898 im Englischen Garten (Alexanderstraße) stattfand, gelangte diese Konkurrenz zur Diskussion und es entstand geradezu ein Entrüstungsturm, als ein Händler in seinen Ausführungen erwähnte, daß die Inhaberin eines Obst- und Gemüseladens in der Schützenstraße zwei in ihren Diensten stehende Mädchen auf der Jerusalemerstraße Straßenhandel treiben ließe. Die große Empörung der Händler wegen dieses Ereignisses war nur aus dem Umstände erklärlich, daß zu gleicher Zeit berichtet wurde, es stände eine territoriale und zeitliche Einschränkung des Straßenhandels in Aussicht.

II. Der Gewerbebetrieb der Händler.

Bei allen Zuständen, die in diesem Abschnitte zu behandeln sind, herrscht die größte Mannigfaltigkeit. Es sollen keineswegs erschöpfende Darlegungen hier geboten werden. Einen Überblick über ein so unendlich vielseitiges Wirtschaftsgebiet, wie es Groß-Berlin darstellt, d. h. die Städte Berlin, Charlottenburg, Rixdorf und Schöneberg und die angrenzenden Landgemeinden, mit ungefähr $2\frac{1}{2}$ Million Einwohner, erhält der Beobachtende nur selten in zufriedenstellendem Maße. Indessen glaube ich, das Wesentliche der Erscheinungen wiedergeben zu können.

1. Die Wohnstätten der Händler und die Beförderungsmittel der Waren.

Die Straßen- und Lokalhändler wohnen meist in den nördlichen, östlichen und südöstlichen Stadtteilen Berlins und in den Vororten Weißensee, Pankow und, wenn auch weniger zahlreich, in Rummelsburg, Rixdorf, Stralau, Lichtenberg und Nieder-Schönhausen. Da die meisten gänzlich unbemittelte Leute sind, welche von der Hand in den Mund leben, so müssen sie sich die billigsten Wohngegenden aussuchen. Die Wohnräume sind natürlich

sehr verschieden, je nachdem der Händler verheiratet ist oder nicht, und je nach dem Umfange seines Gewerbebetriebs. Die meisten Händler führen ihre Waren in einem Kasten bei sich; weniger zahlreich sind diejenigen, welche von einem Handwagen aus handeln, und noch geringer die Anzahl derjenigen, welche einen Wagen mit einem Pferde mit sich führen. Unter diesen letzteren giebt es solche, welche es zu einem Wohlstande gebracht haben und vier Wagen und vier Pferde ihr Eigentum nennen; diese sind ausschließlich Gemüse- und Obsthändler und können auf einen Wagen ungefähr 15 bis 20 Centner Ware nehmen. Das ist sozusagen der Großbetrieb; er ist hauptsächlich in einigen Straßen am Görlitzer Bahnhof (Oppelner Straße) und in der Uckerstraße ansässig. Dort finden sie nicht allzu teure Stallungen. Diejenigen Händler, welche nur über einen Wagen verfügen, sind nur zur kleinen Hälfte Eigentümer des Wagens. Es giebt in Berlin eine Reihe von Instituten, welche Wagen an Straßenhändler auf Wochen und einzelne Tage verleihen; auch leihen sich die Straßenhändler gegenseitig zeitweilig ihren Wagen. Die Leihgebühr ist sehr verschieden und wird sehr häufig nur zum geringen Teile bezahlt; das hängt eben von den Geschäftserfolgen des Händlers ab. Ein Wagenverleiher am Monbijouplatz sagte mir: „Ich bin schon froh, wenn ich für die Benutzung eines Handwagens eine Mark per Woche erhalten.“ Diese Leihinstitute können natürlich von dem Verleihen allein nicht bestehen; die Inhaber sind vielsach Gemüsehändler mit stehendem Geschäftsbetrieb. Die Größe der Wagen ist sehr verschieden; sie tragen 5, 7, 10, 15, 20 Centner. Man darf annehmen, daß innerhalb Berlins und Charlottenburgs täglich 2500—3000 Wagen (Handbetrieb oder Pferdebetrieb) im Dienste des Straßenhandels stehen.

2. Die Absatzstätten der Händler und die Warenarten.

Die Stadtgegend, in welcher der Händler seine Waren abzusehen versucht, richtet sich zum Teil nach der Art derselben, zum Teil nach der Größe des Verkehrs in den betreffenden Gegenden. Hier müssen wir den Straßenhandel und den Lokalhandel meist auseinanderhalten.

Weitaus den größten Teil des Straßenhandels nimmt der Obst- und Gemüsehandel ein; unter diesen Gewerbetreibenden finden sich die „fatten“ Händler. Die meisten handeln alle Sorten von Obst und Gemüsen, welche gerade die Jahreszeit bringt, zu gleicher Zeit. Erst in den letzten Jahren haben sich einzelne Specialhändler herausgebildet. In der Zeit, in welcher der Blumenkohl billig wird und dabei noch recht frisch ist, betreiben sie tagelang nur den Handel mit Blumenkohl; ebenso mit Gurken, Blattsalat, Pflaumen, Schoten, Mohrrüben (diese beiden Gemüse jedoch meist gemein-

schäftlich, weil sie vielfach so im Haushalt verwendet werden). Die Gemüsehändler sind über die ganze Stadt zerstreut, am häufigsten in den nördlichen und östlichen Stadtteilen anzutreffen, welche als die Wohnstätten der meisten kleinen Leute auch im allgemeinen als die Hauptstätte des Straßenhandels zu betrachten sind. Verhältnismäßig wenig trifft man sie in der Stadtgegend am Zoologischen Garten, in den zwischen dem Tiergarten und der Spree gelegenen Stadtteilen, dem Königspalatz-Viertel und dem Hansabezirk, und in dem Stadtviertel zwischen Tiergarten und Landwehrkanal; diese Bezirke werden auch im allgemeinen am wenigsten von den Straßenhändlern aufgesucht. Das Großgewerbe fährt mit seinen Gemüse- und Obstwagen nicht nur in Berlin umher, sondern auch in den Charlottenburger Stadtteilen am Bahnhof Westend, in der Wilmersdorfer Straße und deren Nebenstraßen und am Bahnhof Charlottenburg. Doch ist der Absatz dort verhältnismäßig klein, weil in Charlottenburg auf mehreren Plätzen noch Wochenmärkte stattfinden und das Publikum vielfach dort seinen Bedarf für mehrere Tage einkauft. Werden die Wochenmärkte in Charlottenburg aufgehoben werden, was in Aussicht genommen ist, so wird der Straßenhandel dort sicherlich zunehmen; am stütztesten geht das Geschäft der Straßenhändler jetzt in denjenigen Straßen, welche von den Marktplätzen etwas entfernt sind. Ebenso liegen die Verhältnisse in der neuen Stadt Schöneberg. Dort besteht seit Jahresfrist eine lebhafte Agitation der seßhaften Händler und eines Teiles der Hausbesitzer auf Aufhebung der Wochenmärkte und, in kluger Voraussicht, auf Einschränkung des Hausrundhandels. In Rixdorf, nunmehr Stadt, wird gleichfalls ein ziemlich lebhafter Straßenhandel mit Obst und Gemüse betrieben; ebenso in Halensee an den Tagen, an welchen kein Wochenmarkt stattfindet.

Obst und Gemüse werden in der Hauptfache auf Wagen gehandelt. Der Verkauf aus Körben findet im wesentlichen nur in der Nähe einiger Bahnhöfe für den Fernverkehr, des Lehrter, des Stettiner und des Anhalter Bahnhofs statt. Es sind meist Frauen, welche im Sommer Obst, zu andrer Jahreszeit Apfelsinen, Feigen und Backwerk den Reisenden verkaufen wollen. Am Lehrter Bahnhof stellen sich diese Händlerinnen zwischen dem Stadtbahnhofe und dem Fernbahnhofe auf; 3—4 Frauen kann man dort täglich, namentlich vor Abgang der Abendzüge, sehen. Der Apfelsinenhandel am Lehrter Bahnhof ist seit 15 Jahren eine kleine Specialität des Berliner Straßenhandels.

In denselben Gegenden, in denen man Obst und Gemüse vom Wagen aus handelt, werden auch Blumenstände und abgeschnittene Blumen

auf dem Wagen verkauft. Auch hier bestehen Specialhändler. Dagegen haben die Blumenhändler und -händlerinnen, welche aus einem um die Schulter gehängten Körbe seit bieten, ihr Hauptabsatzgebiet auf der Friedrichstraße, auf der Leipziger Straße, am Potsdamer Platz, am Bahnhof Tiergarten, am Bahnhof Zoologischer Garten, auf dem Mittelwege der Straße Unter den Linden, am Halleischen Thore. An der Ecke der Leipziger Straße und der Friedrichstraße und auf dem Potsdamer Platz (vor dem Café Josy) sind die Hauptverkaupspunkte für abgeschnittene Zweige und Blumen. Blumensträuße werden dort jetzt weniger verkauft. In den Kreisen der Künstler, der eleganten Welt und der Halbwelt sind letztere jetzt nicht beliebt; das wissen auch die Straßenhändler und versehen sich daher für den Handel in den Straßen, welche von jenen Gesellschaftskreisen passiert werden, nur noch wenig mit zusammengebundenen Blumen.

Am Totensonntage findet ein bedeutender Straßenhandel mit Kränzen statt, obgleich nach der weiter unten zu erwähnenden Polizeiverordnung vom 10. Oktober 1896 (§ 6) der Haussierhandel an den Sonntagen im allgemeinen verboten ist. Bedeutend ist dieser Handel namentlich am Ringbahnhof Beusselstraße, von wo aus der Hauptzugang zu den in der Jungfernhaide bei Plötzensee gelegenen Friedhöfen ist. Dort können die Händler im Falle, daß ein Schuhmann sie in Strafe nehmen will, auch schnell auf Charlottenburger oder Plötzenseer Gebiet hinübergehen. — Zahlreiche Blumenhändler setzen ihre Ware auch Sonntags zwischen 2 und 3 Uhr vor der Charité und den Krankenhäusern in Moabit und am Friedrichshain ab; es ist dies die Zeit, in welcher die Kranken von ihren Angehörigen besucht werden dürfen.

Der Lokalhandel mit Blumen wird vornehmlich, wie schon oben erwähnt, von jungen Mädchen in den Bierlokalen und Cafésäusern der Friedrichstadt betrieben.

Die übrigen Gegenstände des Straßen- und Lokalhandels sind wohl, zusammen betrachtet, so bedeutend wie der Gemüse-, Obst- und Blumenhandel; aber einzeln sind sie doch von viel geringerer Bedeutung. Da werden in den Stadtvierteln, wo Obst, Gemüse und Blumen gehandelt werden, auch Käse, frische und geräucherte Fische, Wurst seitgeboten; diese Waren sind hauptsächlich Gegenstände des Straßenhandels, nicht des Lokalhandels.

Bei allen übrigen Gegenständen sind die Sähe des Straßenhandels diejenigen Punkte der Stadt, wo großer Verkehr ist. Am Rosenthaler Thore, am Schönhauser Thore, an den Stadtbahnhöfen Börse, Jannowitzbrücke, Alexanderplatz und Friedrichstraße, am Kottbusser und am Halleischen

Thore, in der oberen Turmstraße in Moabit, in der Friedrichstraße, am Spittelmarkt, in der Oranienstraße findet sehr lebhafter Straßenhandel statt. Dagegen sind einzelne Verkehrspunkte ganz frei von Straßenhandel, z. B. der Kreuzpunkt der Chausseestraße und der Gessäßerstraße, der Chaussee- und Invalidenstraße.

An manchen Punkten konzentriert sich der Straßenhandel auf einige Tagesstunden. Am Bahnhof Börse ist er in den Stunden nach 3 Uhr nur noch wenig bedeutend; erst gegen 7—8 Uhr abends ist dort wieder viel Leben. Zwischen $\frac{1}{2}$ 8 und 8 Uhr vormittags findet ein flotter Handel am Alexanderplatz und in der Königstraße statt; es ist das die Zeit, in welcher die Scharen der jungen Männer und Mädchen in die Geschäfte des Centrums und des Stadtteils Friedrich-Werder (Hausvogteiplatz) strömen. Zwischen 2 und 3 Uhr werden Witoblätter, Streichhölzer etc. vor der Börse feilgeboten; meist von Frauen und von Leuten, welche früher einen kleinen Posten in den Bankhäusern einnahmen, durch irgend einen Unfall aber ihre Stellung aufgeben mußten; man sieht an diesem und jenem ein Schild, auf dem sich der Mann als erblindeter Kassenbote ausweist. Auch trifft man dort alte arme oder verarmte Juden, welche das Mitleid ihrer Stammesgenossen für einen Verkauf erregen wollen. Zum Teil stehen die Händler und Händlerinnen nicht vor dem Börsengebäude, sondern bereits in dem Säulengange an dem Haupteingange der Börse und in den übrigen Zugängen, wo sie von der Börsenverwaltung stillschweigend geduldet sind und nicht in dem Maße wie auf der Straße den Anordnungen der Polizei unterstehen.

Die Artikel, mit welchen Handel getrieben wird, richten sich hinsichtlich der Verkaufsplätze nach dem Publikum, welches an den verschiedenen großen Verkehrspunkten zu finden ist. In der Nähe der Universität, am Bahnhof Börse, im Quartier Latin (Luisenstraße, Karlstraße, obere Friedrichstraße) finden wir den fliegenden Buchhändler, der natürlich niemals das Buchhändlergewerbe erlernt hat, seine Waren in großen Antiquariaten, Zeitungsredaktionen (Recensionsexemplare), Verlagsbuchhandlungen und in öffentlichen Auktionen einkauft; wie manches Buch kauft der Student für einen oder ein paar Groschen „auf der Karre“. Am Rosenthaler und am Schönhauser, auch am Landsberger Thore, stehen Frauen, welche Pantoffeln, Filzsohlen, Schuhe feilbieten¹. Unter dem Stadtbahnbogen an der Neuen

1 Gegen den Straßenhandel mit Schuhwaren, wollenen Handschuhen und ähnlichen Artikeln ist, wie der „Borwärts“ unter dem 3. Juli 1897 berichtete, von interessierter Seite eine Bewegung eingeleitet worden. Bereits Anfang 1897 ist damit begonnen worden, eine Erhebung zur Feststellung des Umfangs dieses Verkehrs zu veranstalten.

Promenade, durch welchen ein enormer Verkehr sich bewegt, steht ein Händler mit einem Kinderwagen voll von Kämmisbroten; am Kreuzpunkt der Turmstraße und der Bremerstraße und am Kottbusser Thore finden wir einen zweiten und dritten solchen Händler. Zwischen dem Denkmal Friedrichs des Großen und dem königlichen Schlosse verkaufen die Händler Ansichtskarten, Albums von Berlin, Bilder der kaiserlichen Familie, Händler, die ich schon vor zehn Jahren dort gesehen habe. Auf der Friedrichstraße steht neben einem Verkäufer junger Hunde eine Händlerin mit Zeitungen, von der „Kreuzzeitung“ bis zum „Vorwärts“, neben ihr ein Mann mit echtem armenischen Salonräucherpapier, dessen Geruch die Straße durchzieht; dann ein Händler mit der neuesten kletternden Maus, deren Modell vielleicht ein hungernder Poet im Wilmersdorf erfunden hat; ferner ein Mann, der heute einen blechernen Hampelmann als „Oskar mit der kalten la main“ und morgen die neueste Nummer des „Simplicissimus“ oder einen „Vorwärts“ mit einem „hochpolitischen Leitartikel“ oder eine Broschüre anpreist. Schließlich ein baarhäuptiger Jünger Dieffenbachs, der seine Lebensbeschreibung verkaufen will. Zwischen ihnen allen drängt sich ein Kind durch, welches „Wachsstreichhölzer 10 Pfennige“ ruft¹, und daneben die besser situierte Prostitutionsdame, welche ihren Straßenhandel lautlos treibt. Am Bahnhof Alexanderplatz treffen wir einen Mann, welcher „10 hochmoderne Couplets und 5 Ansichtskarten für 10 Pfennig“ verkauft. Am Kriminalgericht in Moabit steht ein Wagen mit alten Kupferstichen und Photographien von der Berliner Gewerbeausstellung des Jahres 1896, jedes Stück 10 Pfennig; wer 10 Stück kauft, erhält gratis eine Sammelmappe im Werte von 1 Mark. Am Kottbusser Thore sehen wir einen Händler mit Cigarrenspitzen aus einer gelben Masse „so echt wie Bernstein“ (wörtliche

Bemerkenswert sind die Beobachtungen in der Gegend des Rosenthaler Thores. Dort vermögen die kleinen Geschäftleute dem Straßenhandel nicht Widerstand zu leisten, müssen vielmehr ebenfalls zu diesem übergehen. Mehrere Schuhmacher dieser Gegend nehmen am Sonnabend ihren Vorrat an Pantoffeln und Kinderstiefeln auf einen Wagen und verkaufen in der Nähe der Fabriken und Werkstätten ihre Ware an die mit ihrer Löhnnung heimkehrenden Arbeiter. Die Schuhe werden auf der Straße auch anprobiert.

Zu den nicht grade alltäglichen Erscheinungen gehören die Leute, welche mit Korbwaren Straßenhandel treiben; meist sind es Leute, welche aus Westfalen kommen und eine Reihe von größeren Städten, so auch Berlin, besuchen. Gegen diesen Handel wandte sich die Berliner Korbmacherinnung in einer Eingabe an das Polizeipräsidium (April 1897), bisher ohne Erfolg. Vielleicht will nächstens die Töpfereiinnung den Handel mit Töpfereiwaren (namentlich aus Schlesien) verbieten wissen. Vgl. Seite 3.

¹ Diese Kinder haben durchweg keinen Erlaubnischein.

Aussage), oder aus Holz, 10 Pfennig. Um Schlesischen Bahnhof und in der Belle-Alliance-Straße verkaufen die Händler einen Berg von abgeschnittenen Rosen, 6 Stück 10 Pfennig („Sie können aussuchen, aber mit Vorsicht“).

Eine Anzahl von Straßenhändlern benutzt die Frühstücks- und Besprechpausen der Bauhandwerker, um ihnen Cigarrenspitzen, Müzen, Hosenträger oder irgend etwas anderes, was sie vielleicht gebrauchen können, in der Nähe der Bauplätze oder in den Restorationen, welche sie in diesen Pausen aufzusuchen, anzubieten. Wieder andere suchen die Droschkenfuchser an den Halteplätzen auf, um ihnen Peitschenriemen, Peitschenstiele, einzelne Teile des Pierdegeschirrs, Bürsten und anderes zu verkaufen.

Einzelne widmen sich dem Haufierhandel auf den Wasserstraßen. Sie mieten sich ein Boot, sofern sie nicht ein solches besitzen, und fahren auf diesem so ungefähr alles „was zur Leibesnahrung und Notdurft gehört, als Essen, Trinken, Kleider, Schuh“ zum Verkauf an die Schiffer. Meistens sind sie selbst früher Schiffer gewesen und daher mit der Schiffahrtsbevölkerung bekannt. Sie verkehren mit ihrem schwimmenden Kramladen natürlich am meisten dort, wo große Sammelpunkte zum Laden und Löschern sind: bei den Ziegelstein Schiffern am Schleswiger Ufer, bei den Strohähnen im Humboldtshafen, bei den Kohlenschiffern am Oberbaum und im Hafen am Potsdamer Bahnhof, bei den Flößern an der Schloßbrücke in Charlottenburg, bei den Brennholz Schiffern im Berlin-Spandauer Schiffahrts-Kanal; vor allem sind sie in der Nähe der Schleusen zu sehen, namentlich in Pötzensee, wo die Schiffer oft stundenlang auf die Durchschleusung warten müssen und daher nichts besseres zu thun haben, als sich zu verproviantieren und zu plaudern¹.

Händler mit Backwaren, Fähnchen und Spielsachen sind natürlich immer dort zu finden, wo große Menschenansammlungen zu erwarten sind. Bei der Frühjahrs- und Herbstparade auf dem Tempelhofer Felde, an Kaisers Geburtstag zwischen dem Brandenburger Thore und dem Schlosse, beim Schützenfest in Schönholz, bei den Wettrennen in Karlshorst und Hoppegarten. An den Sonntagnachmittagen in der Hasenhaide, in der Jungfernhaide, auf dem Spandauer Berg, im Grunewald, im Treptower Park, in der Wuhlhaide,

¹ Diese Haufierer suchen die Schiffer in den Wintermonaten auch in ihren Wohnorten auf. So traf ich einen Haufierer mit allerhand Ausrüstungsartikeln für die Schiffer im Januar 1898 in dem südlich von Erlner an der Oberspree gelegenen Dorfe Neu-Zittau. — Wertvolles Material zur Frage des Haufierhandels im Hamburger Hafen liefert der dritte Bericht des Ausschusses der hamburgischen Bürgerschaft zu dem Entwurfe eines Hafengesetzes (Februar 1897).

am Müggelsee bei Friedrichshagen, an der Havel bei Schildhorn, überall sind sie zu finden. Erfahren sie (und sie haben gute Verbindungen), daß eine große Gesellschaft mit einem Dampfer hinaus nach Erkner, nach der Woltersdorfer Schleuse, nach Cöpenick, Grünau, Schmöckwitz oder anderen Orten fährt, so bieten sie zunächst an der Zannowitzbrücke, wo der Dampfer vielleicht abfährt, ihre Handelsartikel dem Publikum, das in vergnügter und kauflustiger Stimmung ist, an und jahren dann mit der Eisenbahn hinaus nach Erkner oder wo sonst der Dampfer sein Ziel hat; vielfach besorgt den Verkauf draußen auch die Frau. Auf den sonntäglichen Vergnügungsdampfern, welche nach der Oberspree fahren, sind sie gleichfalls anzutreffen mit Mundharmonikas, Fähnchen, Luftballons und ähnlichen Dingen¹.

In den Gastwirtschaften verkehren verschiedene Arten von Händlern. In den größeren Bierlokalen und Cafés in der Friedrichstadt vor allem Blumenhändler, Händler mit Ansichtskarten, Cigarrenspitzen. In den Kneipen zweiter Qualität handeln sie auch mit Manschettenknöpfen, Bleistiften, Notizbüchern, Schlüsselringen; dort erscheinen auch Händler mit Postkarten, auf welchen Bilder sich befinden, die nicht für Federmanns Augen sein sollen; auch kleine Broschüren werden feilgeboten. Nicht zu vergessen die Mädchen der Heilsarmee, welche den „Kriegsruf“ verkaufen. In Lokalen, in welchen Studenten verkehren, wird mit geringwertigen Couleurartikeln Hausratshandel getrieben; diese Händler gehen auch in die Kneipzimmer der Studentenverbindungen und sind stets mit Neuigkeiten über Vorgänge in dieser oder jener Verbindung versehen, die sie dann unter dem Siegel strengster Verschwiegenheit den halbbezeckten Studenten erzählen.

In den Stehbierhallen und „Destillen“ verkehren die kleinen Händler, die meist weniger gute Waren und keine größere Auswahl führen; der Wirt erlaubt ihnen den Handel in der Regel nur dann, wenn sie einen Schnaps trinken².

¹ Seltener findet man Hausrat in Eisenbahncoupés.

² Im September 1898 sah ich vor einer Gastwirtschaft an der Ecke der Zwingli- und Gozkowskistraße (im westlichen Teile von Moabit) einen von einem Pferde gezogenen Wagen, auf welchem ungefähr 30 Enten und 10 Hühner in Kästen sich befanden. Es war ein Sonnabend-Spätnachmittag und der Händler ging mit einigen dieser Tiere in die Gastwirtschaft, wo er sie an die zahlreich anwesenden Arbeiter verkaufte; der Gehilfe, der den Wagen bewachte, verkaufte auf der Straße; nach einiger Zeit zogen sie vor eine andere Gastwirtschaft und werden wohl im Laufe des Abends eine nicht unerhebliche Anzahl der Tiere verkauft haben. Der Gediebshändler beherrschte mit den schnatternden Enten sozusagen das Lokal, mußte natürlich, da er durch seine Verkäufe das Bechen der Arbeiter und daher die Einnahmen des Wirtes schmälerte, etwas verzehren.

So haben wir ein farbenreiches sociales Bild vor uns entstehen lassen. Wohlgenährte, kräftige Händler und Händlerinnen und abgemagerte, in abgetragene Kleider anderer Leute eingehüllte Halbverzweifelte.

3. Einkauf und Verkauf der Waren.

Bei der Betrachtung des Einkaufs sind zu trennen: 1. Obst und Gemüse, 2. Blumen, 3. Galanterie- und Kurzwaren, 4. Zeitungen und Zeitschriften.

1. Der Einkauf von Obst und Gemüse findet in der Centralmarkthalle und in der Markthalle auf der Dorotheenstraße statt; Obst wird auch auf den an der Burgstraße zwischen Friedrichsbrücke und Cirkus Busch und am Schiffbauerdamm in der Spree, sowie im Louisenstädtischen Kanal liegenden großen, 200 oder 400 t fassenden böhmischen und westpreußischen Obstfähnen eingekauft.

In der Centralmarkthalle werden (im Sommer) an jedem Morgen von $\frac{1}{2}6$ bis gegen $\frac{1}{2}10$ Uhr die während des Abends und in der Nacht eingelauften Mengen von Obst und Gemüsen und von Nachmittags 5 Uhr ab (im Sommer und Winter) die am Tage angekommenen Waren durch die von der Markthallenverwaltung des Magistrats bestellten, vereidigten Auktionatoren für Rechnung der Verkäufer verauktiniert. Die aus der Umgegend Berlins kommenden Früchte werden nur freihändig verkauft. Hier finden sich nun die Inhaber der Markthallenstände, die außerhalb der Markthallen festhaften Händler und die Straßenhändler ein. Die Mengen, welche zur täglichen Auktion gelangen, sind sehr verschieden, ebenso die einzelnen Teile, welche dabei verkauft werden. Die Ware ist in Körben verpackt und darf nur während der Auktion besichtigt werden; später einlaufende Reklamationen des Käufers werden nicht berücksichtigt¹.

¹ Eine allgemeine und nicht unberechtigte Klage der Straßenhändler besteht über die Thatstache, daß als Sachverständige, denen die Beurteilung der von den Kleinhändlern gekauften Ware obliegt, Engroshändler fungieren. Wie von einem Händler in einer öffentlichen Versammlung der Händler und Händlerinnen am 20. Juni 1897 berichtet worden, kommen diese manchmal in die Lage, die ihnen von dem Kleinhändler abgekaufte Ware zu begutachten; wenn auch diese Sachverständigen wohl fähig sein mögen, die Beschaffenheit und den Wert der Waren zu beurteilen, so seien sie doch nicht imstande, über die Gesundheitsgefährlichkeit der Waren ein Urteil abzugeben. Der Umstand, daß die Untersuchung durch den Sachverständigen mit 6 Mark bezahlt werden müsse, verhindere die Kleinhändler oft, die Untersuchung vornehmen zu lassen; werde die Ware dann auf der Straße beschlagnahmt, dann treffe sie großer Schaden. — In einer Versammlung der Händler vom 17. Oktober 1897 wurde folgender Fall berichtet. Ein Händler hatte in der Centralmarkthalle 3 Centner

Dies ist ein Nachteil für die Kleinräuber; denn es stellt sich, wie mir von verschiedenen Straßenräubern versichert worden ist, später oft heraus, daß nur die im Korb oben liegende Ware gut ist; beim Ausschütteln des Korbes auf den Wagen sieht aber der Händler erst den ganzen Inhalt. Um dieser Gefahr zu entgehen, kauft der Straßenräuber nur einen Teil seines Bedarfs in reifer Ware ein; einen Teil nimmt er in grünem Zustande und läßt ihn zu Hause einige Tage lagern. Das Quantum, welches der einzelne Straßenräuber an jedem Morgen einkauft, richtet sich nach seinen Baumitteln und nach der Tragkraft seines Wagens. Manche kaufen 20 Centner Ware, der mittelgroße Händler 5—7 Centner, der kleine 30—40 Pfund.

Nun kommt es häufig vor, daß so geringe Mengen, wie sie der kleine Straßenräuber braucht, überhaupt nicht zur Auktion gelangen, und er sieht sich genötigt, seinen Bedarf von einem anderen Händler zu kaufen¹. Hieraus hat sich ein Zwischenräubertum entwickelt, welches nur in der Absicht, seine Einkäufe an kleine Straßenräuber und kleine Ladeninhaber weiter zu verkaufen, bei den Auktionen von jeder zum Verkauf kommenden Sorte Obst oder Gemüse mehrere Centner kauft und sie in Mengen von einigen Pfunden (etwa 10—20 Pfund) weiter verkauft; diese Zwischenräuber, von den Straßenräubern „Nepper“ genannt, sind früher selbst Straßenräuber gewesen und betreiben nun von ihrem ersparten Gelde diesen Zwischenhandel; sie sind meist in guten Vermögensverhältnissen.

Nehmen wir an, daß ein Straßenräuber in der Auktion 7 Centner Obst à 8 Mk. gekauft hat, also 700 Pfund für 56 Mark, welche er im Durchschnitt zu 10 Pf. per Pfund weiter verkauft, so hat er an dem Verkaufe dieser Menge 14 Mk. Bruttogewinn; natürlich erfordert der Absatz solcher Mengen eine Reihe von Tagen, während deren ein Teil der Ware ungenießbar oder durch das plötzliche Herankommen großer Warenmengen

Pflaumen als tadellose Ware eingekauft. Als er sie in Rixdorf verkaufen wollte, wurde er durch einen Gendarmen festgestellt und der Polizeiarzt erklärte die Pflaumen für gesundheitsschädlich, falls sie in rohem Zustande genossen würden. Der Großhändler nahm jedoch die Pflaumen nicht zurück, weil die Sachverständigen trotz des vorgelegten Attestes des Rixdorfer Polizeiarztes die Pflaumen für verkaufsfähige Primaware erklärt hatten. Als der Händler nun zum zweiten Male versuchte, die Ware in Rixdorf zu verkaufen, wurde sie durch die Polizei konfisziert und für 30 Pfennige an einen Mann verkauft, der sie zum Einkochen verwenden wollte. — Die Händler fordern Anstellung von Sachverständigen in Form einer aus Groß- und Kleinräubern bestehenden Kommission oder Chemiker oder Obstbautechniker.

¹ Häufig kaufen auch mehrere Händler für gemeinsame Rechnung ein.

entwertet werden kann¹. Ist der Straßenhändler gezwungen, seine Ware von dem Zwischenhändler zu kaufen, so ist sein Gewinn an baarem Gelde natürlich kleiner; aber sein Risiko ist auch geringer. Tritt einmal Mangel an Ware in den Auktionen ein, während in Händen der Zwischenhändler noch solche ist, so gehen die Preise plötzlich in die Höhe, und die Zwischenhändler kaufen oft den größten Teil auf. Dann ist der Straßenhändler genötigt, bei diesem zu kaufen, und zwar zu hohen Preisen, daß Pfund zu 12 bis 14 Pf. Ob das Publikum ihm so teure Ware abkaufen wird, ist dann sehr fraglich, und in vielen Fällen muß ein Händler auf den Handel an solchen Tagen überhaupt verzichten. Ein Teil der Zwischenhändler treibt nebenbei noch selbst Straßenhandel und macht gerade an den Tagen der Teuerung manchem Straßenhändler fühlbare Konkurrenz.

Die wenigsten Straßenhändler besitzen genügende Warenkenntnis; sie können nicht beurteilen, wie lange sich die eingekaufte Ware halten wird. Infolgedessen sehen sie auf möglichst schnellen Verkauf. Mancher Straßenhändler setzt daher plötzlich die Preise herab, um mit seinem Lager zu räumen, während ein anderer, welcher Warenkenntnis besitzt und glaubt, daß sich seine Ware noch einige Tage in genügfähigem Zustande halten wird, nun nichts verkaufen kann, weil er seine Preise nicht herabsetzen will und das Publikum sich um die billige Ware förmlich prügelt und so auf Tage hinaus seinen Bedarf deckt.

In der Markthalle an der Dorotheenstraße wird das Obst (auch Gemüse) aus der Gegend von Werder bei Potsdam verkauft. Die Werderschen Obsthändler lassen während der Nacht ihre mit Obst gefüllten Kähne mittelst Schleppdampfers die Havel hinauf bis Spandau und dann die Spree hinauf bis zum Reichstagssüßer, an welchem diese Markthalle liegt, bringen. Dort nehmen die Engroshändler des Morgens die Ware in Empfang und verkaufen sie an dieselben Händler, welche in der Centralmarkthalle kaufen. Hier finden keine Auktionen statt; der Verkauf beginnt auch etwas später am Morgen; die Preise richten sich, soweit gleiche Obstsorten in Frage kommen, nach denen der Centralmarkthalle; mittelst Telephons findet schnelle Benachrichtigung über Preisstände statt. Der Verkauf in der Dorotheenstädtischen Markthalle (wie die Händler sagen: „auf dem Werder“) ist im Vergleich mit demjenigen in der Centralmarkthalle wenig bedeutend².

¹ Die Einkaufspreise beziehen sich auf Ware inklusive Verpackung. — Die Kosten für die Anlieferung auf den Wagen hat der Straßenhändler zu tragen; es gibt Leute („Austräger“), deren Beschäftigung und Verdienst dieses Anliefern ausmacht.

² Den Straßenhändlern ist sehr oft vorgeworfen worden, daß sie schlechte, „ekelregende“ Ware führen. Daß dies zum Teil zutrifft, ist in einer Versammlung der

Der Verkauf von böhmischem und westpreußischem Obst auf den Wasserstraßen ist gleichfalls von kleinerem Umfang. Die Obstkähne liegen hier oft viele Wochen lang, ehe sie geräumt sind.

2. Blumenstände und abgeschnittene Blumen werden in der Markthalle in der Lindenstraße an die Kleinhändler freihändig, nicht im Wege der Auktion, verkauft. Die Ladenhändler kaufen dort wenig, weil sie nur kleine Posten abnehmen können. Ein Straßenhändler kauft etwa 30—50 Dutzend abgeschnittener Blumen; oft kauft er dem Großisten den Rest seines Vorrates ab, weil er dann die Ware billiger bekommt. Soll er, bei einem Einkaufe von 50 Dutzend Rosen, für das Dutzend 20 Pfennig zahlen, so erhält er es, wenn er den ganzen Rest von etwa 70—80 Dutzend kauft, für 15 oder 10 Pfennig. Wie bei einzelnen abgeschnittenen Blumen, so ist es auch bei Blumensträuschen. Blumen in Löpfen werden nur in einigen Dutzenden eingekauft. Die Preise der Blumen sind großen Schwankungen unterworfen. Vielsach haben die Gärtnereien der Umgegend Berlins (in Pankow, Niederschönhausen, Weißensee, Treptow) unter den großen Zufuhren ausländischer Blumen (aus Italien, Südfrankreich) zu leiden. Oft kommen plötzlich ganz extreme Massen an, so daß die Preise in großem Maße fallen. In bestimmten Jahreszeiten, namentlich im Frühjahr und im Herbst, kann man dabei folgenden Vorgang beobachten. Es kommen nach Berlin viele Postpaketsendungen mit frischen Blumen aus dem Auslande, deren Empfänger nicht zu ermitteln ist. Diese Sendungen werden absichtlich an falsche Adressen bestellt und müssen nun, da sie dem schnellen Verderben oder wenigstens Entwertung ausgesetzt sind, verauktioniert werden; das geschieht auf dem Paketpostamt in der Oranienburger Straße. Die Preise, die in der Auktion erzielt werden, sind oft sehr niedrig und drücken auf die Preise der Großisten in der Markthalle. Ein sauberes Manöver!

3. Fische und Käse werden beim Großisten eingekauft oder in der Auktion der Centralmarkthalle. Der Handel mit diesen Artikeln hat keinen großen Umfang. Die Großisten geben ihre Ware oft sehr billig in großen Posten ab, wenn sie dem Verderben nahe ist, und der Straßenhändler beeilt sich nun mit Aufbietung aller Lungenkräfte, seine Ware loszuschlagen. Auß diese

Händler im Anfang August 1898 ausdrücklich von ihnen selbst gesagt worden. — Indessen läßt auch bei den Großhändlern die Sauberkeit zu wünschen übrig. Der Vorstand der Freien Vereinigung der Händler und Händlerinnen besaß im Jahre 1897 eine alte Weste, mit welcher es folgende Bewandtnis hatte. Die Werderschen Obsthändler bringen ihre Ware in Tünen auf den Markt, welche mit Stroh oder Stoffteilen verpackt sind. Als Verschlußstoff einer solchen Tüne entpuppte sich eines Tages eine alte, ausgediente Weste, die nicht eben appetitlich aussah.

Weise kommt es, daß jemand auf der Straße ein Dutzend Harzerkäse für 15—20 Pfennig kauft. Wenn sie nicht verderben sollen, muß er sie sämtlich an denselben Tage essen!

4. Kurzwaren und Galanteriewaren im weitesten Umfange werden bei den Großisten, welche ihre Säte in der Neuen Friedrichstraße, Bischofsstraße Kaiser-Wilhelmstraße haben, zu je einem oder einem halben Dutzend eingekauft¹. Händler, welche bei einem Großisten regelmäßig kaufen, erhalten einen Artikel, den er sonst nur zu einem Dutzend verkauft, auch in einem halben Dutzend. Bei den Großisten empfängt der Straßen- und Lokalhändler auch Kenntnis von neu erschienenen Artikeln. Anfangs bekommen die Händler den Artikel billig; gehen nun bei dem Großisten und durch ihn bei dem Fabrikanten große Nachbestellungen ein, so fagt dieser häufig plötzlich: ich habe nicht so viel Ware, um die Nachfrage befriedigen zu können. Da die Händler den Artikel aber meist notwendig brauchen, da sie viel von ihm verkaufen, so gehen die Preise plötzlich in die Höhe, und die Händler hauen sich, wie sich ein Straßenhändler mir gegenüber ausdrückte, um die Ware; denn sie müssen sie schnell verkaufen können, da nach wenigen Tagen das Interesse des Publikums schon wieder durch einen neuen Artikel gesesselt wird. So ging es im Sommer 1898 mit dem Verkauf der erwähnten gelben Cigarrenspitzen „so echt wie Bernstein“ 14 Tage lang. Der Gegenstand sah wirklich hübsch aus und war anfangs auf der Straße für 10 oder 15 Pfennig zu kaufen; binnen kurzem waren 50 Stück von einem Händler verkauft. Nach einigen Tagen trat das Manöver des Fabrikanten ein, und die Spitze war nur noch für 20 Pfennig zu kaufen. Wiederum einige Tage später war keine einzige mehr bei einem Händler zu sehen; der Fabrikant hatte sich mit dem Reste seiner Ware nach Hamburg gewendet, da Berlin abgegrast war. In dem Augenblicke, wo ich diese Zeilen nochmals lese, wird auf der Friedrichstraße von 10 Händlern, in der Leipziger Straße, am Alexanderplatz und an anderen Verkehrspunkten in der entsprechenden Zahl, die neueste Ansichtskarte unter dem Ausruf: „Ist denn kein Stuhl da für meine Hulda“ verkauft. Tout Berlin kauft die Karte; nach 4—5 Tagen erscheint eine andere; der Händler hat an jedem Stück 3—4 Pfennig verdient, indem er sie für 10 Pfennig verkauft.

5. Die Straßenhändler mit Zeitungen kaufen, soweit sie nicht als An-

¹ Spielwaren, Schuhwaren sind vielfach Erzeugnisse von Hausindustriellen, welche diese Ware auch selbst im Haufierbetriebe verkaufen. Namentlich diese Hausindustriellen besuchen auch die vier Berliner Jahrmarkte (zwei in der Gneisenaustraße, zwei auf dem Ankonaplatz), sowie diejenigen der Umgegend (Fürstenwalde, Königs-Wusterhausen, Nauen, Bernau, Freienwalde, Schwedt u. a.).

gestellte der Zeitungsverleger erscheinen, etwa 20 Stück ein; für eine Zeitung, welche sie für 10 Pfennig verkaufen, bezahlen sie 6 oder 7 Pfennig. Dieser Handel erstreckt sich vor allem auf diejenigen Zeitungen und Wochenschriften, deren Verkauf auf den Bahnhöfen verboten ist. Als ein solches Verbot für den „Simplicissimus“, eine in München erscheinende satirische Wochenschrift, ausgesprochen wurde, erschienen Dutzende von Straßenhändlern mit diesem Blatte. Am Dienstag Vormittag wird die betreffende Wochenummer durch den Berliner Vertreter ausgegeben; der Straßenhändler zahlt 6 Pfennig für das Stück und verkauft es zu 10 Pfennig. Am Dienstag, Mittwoch und vielleicht noch am Donnerstag wird diese Zeitschrift, namentlich in der Nähe der Stadtbahnhöfe, verkauft. Das von dem Verbot gleichfalls getroffene „Narrenschiff“ wird schon in geringerem Umfange (am Montag) abgesetzt, da es 20 Pfennig kostet (nach Theodor Fontane gilt in Berlin nur das, was einen Groschen kostet!). Am Freitag und Sonnabend wird die gleichfalls in den Bahnhöfsbuchhandlungen verbotene, von Maximilian Harden herausgegebene Zeitschrift „Die Zukunft“ verkauft, aber nur in wenigen Exemplaren; die Nummer kostet 50 Pfennig, was für einen Artikel dieser Art von Straßenhandel schon zu viel Geld ist. Ende April und Ende Oktober wird „Königs Kursbuch“ in vielen Exemplaren abgesetzt. Das beste Geschäft machen die Zeitungshändler mit den Zeitungen, welche am Montag Morgen erscheinen (Die Welt am Montag, Berliner Tageblatt, Das kleine Journal).

Eine ziemlich feste Kundschaft haben die Obst- und Gemüsehändler, aber nur ein Teil von ihnen. Sie suchen täglich dieselben Straßen für den Verkauf auf. Das Publikum hat sich an sie gewöhnt und weiß, daß es bei diesen Händlern Auswahl und frische Ware findet. Hier zeigt sich, daß als oberster Grundsatz für den Straßenhandel das Halten von guter Ware anzusehen ist; dazu gehört aber Warenkenntnis, eine Eigenschaft, welche nur ein verhältnismäßig kleiner Teil der Straßenhändler besitzt; daher hat eben nur ein kleiner Teil der Straßenhändler eine feste Kundschaft erlangt. Etwas kleiner ist der Teil mit fester Kundschaft bei den Händlern, welche die Wirtschaften und die Werkstätten besuchen. Der Werkstättenhändler nimmt auch Aufträge auf Waren entgegen; doch neigen die Principale mehr und mehr zu der Ansicht, daß ihre Gesellen und Lehrlinge durch den Händler bei der Arbeit aufgehalten werden; so kommt es, daß der Werkstättenhandel in den letzten Jahren erheblich zurückgegangen; ein Teil dieser Händler hat den Handel in Haussluren angefangen.

In den Gastwirtschaften ist der Hausierer überhaupt nur geduldet. Ängstlich und schüchtern schleicht er umher; die Gastwirte glauben, daß die

Gäste durch den Händler nur belästigt werden¹. Die Hausierer in den Gastwirtschaften sind überhaupt als die ärmsten unter den Händlern anzusehen; sie appellieren fast ausschließlich an das Mitleid der Gäste. Wie oft sind sie roher Behandlung ausgesetzt und müssen schweigend solche sich gefallen lassen. Sie erfüllen eben niemals eine wirtschaftliche Aufgabe; sie kommen keinem ökonomischen Bedürfnis entgegen. Wenigstens nicht in den großen Städten. Wie ganz anders konnte in früherer Zeit der Hausierer in einer Gastwirtschaft auftreten.

Gerhart Hauptmann hat uns in seinen Dramen drei Hausierergestalten geschenkt. Im zweiten Akte seiner Bühnendichtung „Florian Geyer“, deren hervorragende Bedeutung für die Nationalökonomie überhaupt bisher nirgends erkannt zu sein scheint, tritt in der Trinkstube von Kratzers Gasthaus am Markte zu Rothenburg an der Tauber ein Hausierer auf, welcher die politische und religiöse Litteratur des Reformationszeitalters den Gästen anpreist und als gebildeter Mann an der Diskussion teilnimmt. Im dritten Akte des Schauspiels „Die Weber“ erscheint im Mittelfretscham zu Peterswaldau ein ländlicher Hausierer, ein eben solcher im zweiten und vierten Akte des Schauspiels „Fuhrmann Henschel“; sie geben sich sozusagen als lebendige Zeitung und als Leute, welche der ländlichen Bevölkerung eine große Reihe von Wirtschaftsgegenständen zustellen. Beim Vergleich eines Berliner Hausierers mit diesen Gestalten zeigt sich, wie sehr die wirtschaftlichen Prozesse diesen, insonderheit den Hausierer in Gastwirtschaften, allmählich auf das Niveau der Überflüssigkeit herabgedrückt haben und ihn selbst nur noch als eine geduldete Erscheinung bestehen lassen. — —

Der Einkauf der Waren geschieht ausschließlich gegen Barzahlung. In den meisten Fällen ist die Summe, welche erforderlich ist, nur klein; besitzt der Hausierer sie selbst nicht, dann leiht er sie von einem Bekannten. Mit einer solchen Kreditgewährung haben die meisten Hausierer ihren Handel angefangen. Wer einen einigermaßen festen Charakter besitzt, arbeitet sich aus den Schulden bald wieder heraus. Aber das thun nur die wenigsten; die meisten Straßen- und Lokalhändler führen ein ökonomisch

¹ Im Februar 1897 wurde in den Berliner Zeitungen folgender Vorgang erzählt. Ein Händler betrat eine Aschingersche Bierquelle und suchte seiner „Specialität“, einer Cigarrenspitze mit Musik, einige Töne zu entlocken, um die Gäste auf seinen Handelsartikel aufmerksam zu machen. Als der Ökonom das bemerkte, wollte er ihn beim Kragen nehmen, wobei der Zapfer sich anschickte, mit dem Gummischlauch den Händler zu schlagen. Dem Händler glückte es, jenem den Schlauch unter dem Beifall der entrüsteten Gäste zu entreißen.

gänzlich ungeregeltes Dasein und erreichen niemals den Zustand kleinster Zufriedenheit.

Manche Händler haben sich im Laufe der Jahre ein kleines Kapital erübrigt, welches sie auf einer Bank deponieren. Von dieser erhalten sie darüber einen Revers, auf Grund dessen sie bei dem Großisten Kredit genießen. Wie schon oben erwähnt, sind diese Kapitalisten unter den Gemüse- und Obsthändlern zu finden; unter den anderen Händlern bilden sie ganz unbedeutende Ausnahmen¹.

Der Verkauf vollzieht sich gleichfalls nur gegen Barzahlung. Den günstigsten Geschäftserfolg erzielen die Händler daher an den Sonnabend-Nachmittagen und -Abenden. Da bekommt der Arbeiter seinen Wochenlohn ausgezahlt und kann daher mancherlei einkaufen. Übrigens ist die Beobachtung interessant, daß Obst und Gemüse am Sonnabend-Vormittag in der Markthallenauktion und im freihändigen Engros-Verkauf regelmäßig teurer sind als an anderen Tagen; die Großisten wissen sehr gut, daß der Händler am Sonnabend Ware um jeden einigermaßen möglichen Preis kaufen muß; die Ware vom Freitag ist am Nachmittag des Sonnabend nicht mehr so frisch, daß sie der um diese Stunde reiche Arbeiter kaufen würde.

Auch darüber ist bei allen Händlern nur eine Stimme, daß in den ersten Tagen des Monats der Absatz am flottesten sich abwickelt; in der zweiten Hälfte des Monats ist er bei denjenigen Artikeln, welche nicht als notwendig für den Haushandel zu bezeichnen sind, schleppend.

III. Die polizeilichen Vorschriften für den Straßenhandel.

Für den Lokalhandel und für das Händleren auf den Wasserstraßen bestehen keine besonderen Vorschriften. Dagegen sind im Laufe der Jahre eine Reihe von Bestimmungen für den Straßenverkehr in Berlin erlassen worden.

Im allgemeinen gilt als Richtschnur für den Straßenhändler das

¹ Die Straßenhändler beteiligen sich auch an Börsengeschäften. Die „Volkszeitung“ berichtete unter dem 12. November 1896 folgendes: Ein Opfer der Börsenspekulation ist der 51 Jahre alte Grünkramhändler Hellwig geworden. Er betrieb seit Jahren mit seiner Frau einen Grünkram-Straßenhandel und hatte dabei im Laufe der Zeit ein schönes Stück Geld verdient. Unvorsichtigerweise legte er vor einigen Jahren sein Geld in Spekulationspapieren an und verlor es. Seit der Zeit trank er und wurde infolgedessen herzleidend. In der Nacht zum Mittwoch erhängte er sich in einem Schuppen auf dem Hause des Grundstücks, auf dem er wohnte.

„Straßen-Polizei-Reglement vom 7. April 1867“. Es kommen hier die folgenden Paragraphen in Betracht:

§ 76: Auf öffentlicher Straße außerhalb der Marktplätze oder der herkömmlichen Marktzeit Handelsstellen einzunehmen ist nur auf Grund polizeilicher Erlaubnis gestattet. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Handelsstelle mit einem von dem Inhaber in einem offenen Laden betriebenen Geschäfte in unmittelbarer Verbindung steht oder nicht. Zur öffentlichen Straße im Sinne dieser Bestimmung werden auch die vor der Straßenfront der Häuser belegenen Treppen und Rampen gerechnet. Die Erlaubnis wird nur solchen Personen, welche zum stehenden Handel befugt sind, und in der Regel nur für solche Waren erteilt, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören. — § 77: Zur Abhaltung von Auktionen auf öffentlicher Straße ist polizeiliche Genehmigung erforderlich. — § 78: Unbespannte Fuhrwerke dürfen auf öffentlicher Straße nicht aufgestellt werden. — § 93: Jede Verunreinigung der öffentlichen Straße ist verboten. Als Verunreinigung gilt auch das Ausgießen, beziehungsweise Auswerfen von Flüssigkeiten, Schnee, Eis, Schutt und Abgängen aller Art, gleichviel, ob dasselbe absichtlich oder aus Fahrlässigkeit geschieht und ob die betreffende Straße gepflastert ist oder nicht.

Nach diesen allgemeinen Vorschriften hat der Straßenhändler zweierlei zu befolgen: 1. er darf keine feste Haltestelle einnehmen, d. h. er muß mit seinem Wagen auf- und abfahren oder mit seinem „Warenkasten“ gehen; 2. er darf keine Warenreste auf der Straße wegwerfen.

Gegen diese beiden Verbote wird nun ununterbrochen von den Straßenhändlern gesündigt. Sie dürfen zwar ihren Wagen so lange anhalten, als sie einen Käufer bedienen; aber da die Kauflustigen häufig ununterbrochen nacheinander zu dem Händler kommen, so entsteht eben eine feste Handelsstelle. Fordert der Schutzmann den Händler zum Weitergehen oder Weiterfahren auf, so muß dieser es thun, sobald der Verkauf, der augenblicklich im Gange, abgewickelt ist. Natürlich gehen die Kunden nun nicht immer dem Händler nach. So ist es kein Wunder, daß Polizeibeamte und Straßenhändler in einem sehr gespannten Verhältnis zu einander stehen. Im allgemeinen fordert der Schutzmann zum Verlassen der Stelle nur dann auf, wenn der Verkehr gehemmt wird oder ein Händler in Ärgernis erregender Weise seine Ware ausruft. So beobachtete ich an einer Straßecke der Thurmstraße in Moabit einen Händler, der eine angeblich alle Flecke beseitigende Seife in lauten Worten und mit Vorführung des Reinigungsprozesses feil bot. Es war an einem Sonnabend Nachmittag, und daher hatte sich bald eine Menge von Menschen um den Händler versammelt. Ein Schutzmann trat hinzu, forderte das Publikum zum Weitergehen auf und wies den Händler an, seine Ware ohne Schreien feilzubieten. Nach wenigen Minuten hielt der Händler wieder seine Ansprache vor versammelter Menge, und als der Schutzmann ihm nunmehr energischer das

Lärm verbot, versuchte er, dem Polizeibeamten darzulegen, daß er auf andere Weise seine Ware nicht absezzen könnte. Es kam zu heftigen Auseinandersetzungen, welche damit endeten, daß der Händler zur Polizeiwache geführt wurde, um seine Personalien anzugeben und darnach in Geldstrafe genommen zu werden. Eine Woche später traf ich denselben Händler an derselben Straßenecke. Er hatte sich eine Papptafel umgebunden und darauf mit blauer Kreide geschrieben: „Leute, kaust oder laußt; der Polizeilieutenant ist da.“ Er hielt nun keine Rede mehr, sondern sagte nur: „Eine ganz neue Fleckseife 10 Pfennig, 10 Pfennig eine ganz neue Fleckseife.“ Natürlich blieben die Leute nun stehen und lasen die blaue Inschrift. Der Mann wurde wieder zur Bestrafung wegen Erregung öffentlichen Ärgernisses vom Schutzmann notiert.

Ebenso häufig finden Bestrafungen statt, wenn ein Straßenhändler ungenießbar gewordenes Obst unter seinen Wagen wirft. Wohin sollen aber die Händler diese Ware werfen! Denn auf ihrem Wagen können sie sie nicht liegen lassen, weil sonst niemand kaufen will. Es bleibt nur übrig, daß sie einen unter dem Wagen befestigten Eimer zur Aufnahme dieser Reste mit sich führen; ich habe zu meiner Freude gesehen, daß die Händler mehr und mehr von solchen Eimern Gebrauch machen.

Oft genug mag ein Schutzmann gar nicht die Absicht haben, gegen irgend einen Händler aus einem der beiden genannten Gründe einzuschreiten. Aber da macht ihn irgend ein Ladeninhaber, natürlich der geborene Feind des Straßenhändlers, auf diese oder jene Übertretung seitens des letzteren aufmerksam. Natürlich sieht sich dann der Schutzmann oft genug veranlaßt, den Straßenhändler zur Bestrafung zu notieren.

Die Bestrafungen der Händler sind sehr zahlreich. Das erste Mal werden sie mit 3 Mt. (= 1 Tag Arrest), das zweite Mal mit 5 Mt. (= 2 Tage Arrest) das dritte Mal mit 6 Mt. (= 3 Tage Arrest) u. s. w. in Strafe genommen. Da geht oft der Verdienst mehrerer Tage verloren. Ich kenne eine Handelsfrau, die Mutter von 9 unerzogenen Kindern, welche zur Abüßung von 14 Strafen auf Wochen in das Gefängnis wandern sollte; ein Ungenannter erlöste sie aus ihrer Not, indem er die Straffsumme für sie bezahlte¹.

Gerade das unerquickliche Zusammenleben der Straßenhändler mit der

¹ Mitteilung in der Versammlung der Händler vom 16. Januar 1898. — In derselben Versammlung waren Händler anwesend, die angaben, im Jahre 1897 an Polizeistrafen 114, 116, 135 Mark bezahlt zu haben. — In der letzten Zeit sollen die Strafen in niedrigeren Geldsätzen erfolgen, damit weniger Gefängnisstrafen verhängt werden.

Polizei hat ihnen einen großen Teil ihres Lebensmutes genommen. Sie haben ein unsittes Wesen und eine häßliche Verbissenheit bekommen.

Die Lage der Straßenhändler ist im Laufe der letzten Jahre um vieles unerquicklicher geworden infolge einer Reihe von Verordnungen, durch welche ihnen der Handel in größeren Bezirken überhaupt verboten wurde.

Durch eine Polizeiverordnung vom 23. Juli 1879 wurde angeordnet, daß im Bezirk des Tiergartens nur noch der Handel mit Milch und köhlsensaurem Wasser gestattet ist. Aus dieser Verordnung ist den Händlern ein verhältnismäßig geringer Schaden erwachsen; der Verkauf von Backwaren, Blumen, Fähnchen und anderen Spielsachen für Kinder findet nun in den Buschärtstraßen zum Tiergarten und am Rande desselben statt¹.

Sehr empfindlich wirken dagegen zwei andere Verordnungen. Zunächst wurde in einer „Polizeiverordnung über die äußere Heiligung der Sonn- und Feiertage“ vom 10. Oktober 1896, und zwar in § 7, der Gewerbebetrieb im Umherziehen und der Gewerbebetrieb der im § 42 b der Gewerbeordnung bezeichneten Personen an Sonn- und Feiertagen verboten. Nur im Falle des § 55 a Absatz 2 der Gewerbeordnung, und auch dann nur außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes (10—12 Uhr vormittags), ist

¹ Durch Polizeiverordnung vom 22. März 1880 ist das Heilhalten, Anbieten und der Verkauf von Billets zu den Theater- und Circusvorstellungen auf den öffentlichen Straßen und Plätzen, sowie in den Vorräumen, Zugängen und auf den Vorplätzen der Theater und des Circus untersagt. Gleichwohl findet ein schwunghafter Handel solcher Art statt, wovon man sich täglich am Opernhaus, vor dem Circus Busch, dem Deutschen Theater überzeugen kann. Diese Händler sind durchweg in guten Verhältnissen. Welcher Kniffe sich diese Blutsauger bedienen, zeigt folgendes. Da man nicht mehr als 5 Billets auf einmal an den Kassen erwält, und es auffallen würde, wenn sie häufig Billets für dieselbe Vorstellung verlangen würden, so bedienen sie sich zum Einkauf einzelner Zwischenhändler. Bei Premieren treiben sie es außerdem noch in der Weise, daß sie sich, wenn die im voraus bestellten Billets abgeholt werden, auf die abholende Person mit der Frage stürzen, ob sie ihnen das Billet, daß z. B. 5 Mark kostet, für 10 oder 15 Mark verkaufen wollen. Das thun natürlich viele und verzichten auf den Genuss, „dabei gewesen zu sein“. Am Tage der Première kann der Händler das Billet immer noch für 30 Mark verkaufen! In jüngster Zeit haben sich solche skandalöse Vorgänge bei der Première von Hermann Sudermanns dramatischem Gedichte „Die drei Reiherfedern“ ereignet (Januar 1899).

Durch Polizeiverordnung vom 1. Mai 1882 ist der Handel mit Fahrkarten der königlichen Stadt- und Ringbahn verboten, ein Verbot ohne praktische Bedeutung aus naheliegenden Gründen.

Ferner ist verboten das Verkaufen im Umherziehen auf den Plätzen und Straßen, auf denen Wochenmärkte abgehalten werden (Polizeiverordnung vom 11. November 1881); ein Verbot ohne wesentliche Bedeutung.

dieser Handel gestattet. Gerade an den Sonntagen hat aber mancher Händler sein größtes Geschäft in der ganzen Woche gemacht (vornehmlich in der Hasenhaide). Das war nun auf einmal wie abgeschnitten. Übrigens wird dieses Verbot in zahlreichen Fällen allsonntäglich übertreten.

Am einschneidendsten hat jedoch das Verbot des größten Theils des Straßenhandels in der Nähe der Markthallen gewirkt. Durch Polizeiverordnung vom 18. März 1898 ist vom 1. April 1898 ab der Straßenhandel mit den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs in den folgenden Straßen verboten worden:

1. im Umkreise der Centralmarkthalle: Straße an der Stadtbahn von der Straße „An der Spandauer Brücke“ bis zur Königstraße (Alexanderplatz); Panoramastraße; Gontardstraße; Neue Friedrichstraße von der Straße „An der Spandauer Brücke“ bis zur Königstraße; Alexanderstraße von der Kleinen Alexanderstraße bis zum Alexanderplatz; Straße „Am Königsgraben“; Kalandsgasse; Kaiser-Wilhelm-Straße von dem Neuen Markte bis zur Münzstraße; Kochstraße; Königstraße vom Alexanderplatz bis Jüdenstraße; Hoher Steinweg.

2. im Umkreise der Markthalle in der Lindenstraße: Lindenstraße vom Belle-Alliance-Platz bis zur Zimmerstraße; Friedrichstraße vom Belle-Alliance-Platz bis zur Zimmerstraße; Mauerstraße von der Leipziger Straße bis zur Friedrichstraße Ecke Zimmerstraße; Zimmerstraße von der Wilhelmstraße bis zur Friedrichstraße; Krausenstraße und Schürenstraße zwischen Mauer- und Friedrichstraße.

3. im Umkreise der Markthalle in der Dorotheenstraße: Dorotheenstraße und Reichstagssäule von der Neuen Wilhelmstraße bis zur Neustädter Kirchstraße; Schadowstraße.

4. im Umkreise der Markthalle in der Invalidenstraße: Pappelplatz; Invalidenstraße von der Gartenstraße bis zur Brunnenstraße; Uferstraße von der Invalidenstraße bis zur Elsässerstraße; Brunnenstraße von der Veteranenstraße bis zur Voithingerstraße; Elisabethkirchstraße.

5. im Umkreise der Markthalle am Luisen-Ufer: Oranienstraße vom Moritzplatz bis zum Oranienplatz; westlicher Teil des Oranienplatzes (d. h. westlich des Luisenstädtischen Kanals); Dresdenerstraße von der Buckowerstraße bis zum Oranienplatz; Buckowerstraße; Luisen-Ufer vom Oranienplatz bis zur Buckowerstraße; Luckauerstraße.

6. im Umkreise der Markthalle in der Krautstraße: Blumenstraße von der Markusstraße bis zur Andreasstraße; Grüner Weg von der Markusstraße bis zur Koppenstraße; Andreasstraße von der Kleinen Andreasstraße bis zur Großen Frankfurter Straße.

7. im Umkreise der Markthalle in der Dallendorfer Straße (Wedding): Müllerstraße von der Chausseestraße bis zur Ringbahnbürgföhrung an der Linnéstraße; Chausseestraße von der Müllerstraße bis zur Liesenstraße, die Schulzendorferstraße, die Kunkelstraße von der Schulzendorferstraße bis zur Dallendorfer Straße, die Dallendorfer Straße, die Fennstraße von der Müller- bis zur Reinickendorferstraße, die Ravenstraße, die Reinickendorferstraße vom Nettelbeckplatz bis zur Müllerstraße, der Nettelbeckplatz, die Lindauerstraße Nr. 11—13 und 14—16, die Gerichtstraße Nr. 27—33 und 56—60, Pankestraße 1—3a und 54—56.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Bestimmung werden mit Geldbuße bis zu 30 Mk., an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt, bestraft.

Wer einen Blick auf die Karte von Berlin wirft, wird finden, daß die vorstehenden Bezirke einen verhältnismäßig kleinen Raum der Stadt einnehmen. Aber die Bedeutung der Verordnung ist um deswillen von so einschneidender Natur, weil gerade im Umkreise der Markthallen (nur einige wenige sind nicht in die Verordnung einbezogen worden) ein ganz hervorragender Straßenhandel mit allen Artikeln, welche auch in der Markthalle zu kaufen sind, und anderen stattgefunden hat. Bei der Markthalle am Wedding habe ich an einem Sonnabend=Abend ein solches Menschen gewühl um die Straßenhändler gefunden, daß ich nur langsam vorwärts gehen konnte. Die Rücksicht auf den Verkehr ist aber nur zum Teil die Veranlassung zu der Polizeiverordnung vom 18. März 1898 geworden; in der Hauptsache war das Interesse der Inhaber der Markthallenstandplätze die Ursache. Diese haben zum Teil hohe Mieten für diese Stände zu zahlen, der Straßenhändler konnte daher die Ware zum Teil billiger absezzen als die Händler der Halle.

Diese Verordnung hat unter den Straßenhändlern eine große Erregung hervorgerufen, welche sich bis zur Stunde noch nicht gelegt hat. Zunächst bestritt man die Rechtsgrundlage zum Erlaß der Verordnung, dann wollte man eine Declaration darüber haben, welche Artikel als „Gegenstände des Wochenmarktverkehrs“ anzusehen wären¹. Zur Zeit schwelen zwei auf indirekte Veranlassung der Freien Vereinigung der Händler und Händlerinnen herbeigeführte Prozesse zur Klärstellung der beiden Fragen. Eine große Anzahl von öffentlichen Protestversammlungen hat seit dem Frühjahr 1898 stattgefunden, zumal da der Minister des Innern der genannten Vereinigung auf eine Beschwerde mitgeteilt hat, daß eine weitere Einschränkung des Straßenhandels auf bestimmte Tagesstunden und auf die Straßen ohne Straßenbahnverkehr beabsichtigt sei. Eine jahrelange Agitation der Standinhaber in den Markthallen hat zum Erlaß jener Verordnung geführt, und gegenwärtig laufen beim Polizeipräsidium und beim Magistrat zahlreiche Petitionen von den Vereinen der Grundbesitzer und der Ladeninhaber auf weitere Beschränkung in oben erwähnter Weise ein. Der Interessen der Berliner Straßenhändler hat sich namentlich der social-

¹ Vgl. § 66 der Reichs-Gewerbeordnung; § 3 der Berliner Wochenmarkt-Ordnung vom 9. Februar 1848, dazu: Polizeiverordnungen vom 3. September 1872, 2. August 1884, 22. Januar 1889, 10. Juni 1893.

demokratische Reichstagsabgeordnete Robert Schmidt angenommen, welcher in einer öffentlichen, sehr zahlreich besuchten Versammlung der Händler und Händlerinnen am 14. Januar 1898 für die Freiheit des Straßenhandels eintrat.

Seit dieser neuesten Verordnung hat ein Teil der Straßenhändler sein Gewerbe aufgegeben und Handelsstätten in Hausfluren für billige Miete aufgeschlagen oder eine andere Beschäftigung angenommen. Auch haben sich viele an die städtische Parkdeputation gewendet, um in den städtischen Anlagen den Handel mit Backwaren &c. betreiben zu dürfen; Sie sind aber aus prinzipiellen Gründen abgeschlägig beschieden worden (Juni 1898).

IV. Einige Schlußbemerkungen.

Auf Grund der vorstehenden Darlegungen hat man zweierlei Arten von Straßen- und Lokalhändlern zu unterscheiden: solche, für deren Betrieb ein wirtschaftliches Bedürfnis vorliegt, und solche, bei denen dies nicht zutrifft. Ein wirtschaftliches Bedürfnis für das Bestehen dieses Handels kann vorhanden sein, weil der Absatz der Ware diese Art von Handel wünschenswert erscheinen läßt, oder weil dieser Handel im Vergleich zum stehenden Handelsbetrieb leicht und mit geringer Kapitalanlage oder ohne solche begonnen werden kann, daher für die wirtschaftlich schwachen Individuen einen Erwerb bietet.

Was den Absatz der Waren angeht, so muß man meines Erachtens den Gemüse- und Obsthandel von dem übrigen Handel trennen. Der Straßenhandel mit diesen Früchten ist jedenfalls wünschenswert, weil er eine gesunde Konkurrenz mit dem festhaften Handel bildet. Beide Arten zwingen sich gegenseitig, auf gute Ware zu halten. Der festhafte Händler hat gegenüber dem Straßenhändler den Vorteil, daß seine Verkaufsstätte dem laufenden Publikum jeder Zeit während des Tages offen steht. Auch wenn das Publikum sich an den Kauf bei einem regelmäßig wiederkehrenden Straßenhändler gewöhnt hat, entsteht das Bedürfnis zum Einkauf einer Ware doch auch zu Tageszeiten, in denen der Händler die Straße nicht besucht, und fordert sofort Befriedigung. Der Straßenhändler dagegen hat den Vorteil der kleineren Geschäftskosten. Dieser kann zunächst als erheblich erscheinen, da der Straßenhändler einen Laden zu mieten nicht nötig hat, auch keine Gewerbesteuer zahlt. In Wirklichkeit muß aber derjenige Straßenhändler, welcher einen einigermaßen großen Umsatz hat, sich auch einen Raum als Lager bereit halten.

Bei den übrigen Waren kommt der Straßenhändler einem Bedürfnis

des Publikums nicht entgegen; zweifelhaft könnte man vielleicht beim Blumenhandel sein. Ebenso wenig kann ich die Befriedigung eines solchen ökonomischen Bedürfnisses bei dem Handel in den Wirtschaften anerkennen. Wohl aber bei dem Werkstättenhandel; dem Gesellen und Gehilfen, dessen freie Zeit knapp bemessen ist, wird mancher Gang erspart, zumal da der an bestimmten Wochentagen wiederkehrende Händler auch Bestellungen auf Waren entgegennimmt.

Anders liegt die Frage nach dem zweiten Grunde, welcher die Existenz des Straßen- und Lokalhandels als wünschenswert erscheinen läßt. Er bietet für sehr viele Menschen, welche in Not geraten sind, eine leichte Möglichkeit, sich wieder eine bessere ökonomische Lage zu verschaffen. Sein Bestehen ist heute um so mehr wünschenswert, als wir mitten in einer wirtschaftlichen Entwicklung stehen, welche die Sicherheit der Existenz des Einzelnen zu jeder Stunde mehr denn je fraglich erscheinen läßt. Für viele wird der Straßenhandel nur ein zeitweiliges Durchgangsstadium sein, für viele, denen die Kraft zum Aufschwung erloschen, die letzte dauernde Existenz. Streng verboten sollte jedenfalls der Handel der Kinder sein, wozu §§ 42 b, 55 ff. der Reichs-Gewerbeordnung eine leichte Handhabe geben.

Man kann den Straßenhandel aus dringenden Rücksichten auf den Straßenverkehr einschränken, aber meines Erachtens nur in einem solchen Maße, daß der wirtschaftlich gescheiterten Existenz eine ausreichende Gelegenheit zum Betriebe dieses Gewerbes bleibt. Das abzuwägen, ist Sache einer politischen Weisheit, welche man auf Grund eingehender Kenntnisse des bunten Lebens gewonnen hat.

Die Polizeiverordnung vom 18. März 1898 halte ich nicht für wirtschaftspolitisch gerechtfertigt. Meines Erachtens war der Hebel bei der Schaffung gesünderer Verkehrsverhältnisse in der Umgegend der Markthallen damit einzusezen, daß die Mietpreise für die Markthallenstände herabgesetzt würden, was bei den großen Überschüssen, welche die Markthallenverwaltung jährlich erzielt, wohl möglich wäre. Dann würde ein Teil des Straßenhandels die Umgegend der Markthallen verlassen haben.

Eine Einschränkung des Straßenhandels auf bestimmte Tagesstunden halte ich nicht für angebracht, wohl aber den Ausschluß einiger verkehrsrreicher Straßen, z. B. der Friedrichstraße. Der Straßenhandel auf der Friedrichstraße ist weder in Ansehung der Personen, welche ihn betreiben, noch der Artikel, welche gehandelt werden, als erwünscht zu bezeichnen.

2.

Der Bardowicker Samen-Hausierhandel.

Von

Dr. jur. W. Oehlschlaeger,
Rechtsanwalt in Lüneburg¹.

I. Der Gemüsebau und Samenhandel Bardowicks in der Vergangenheit.

Bardowick, die einst durch den Handel im großen Sinne des Wortes bedeutende Stadt, heute ein Flecken, dessen charakteristisches Gepräge zu einem erheblichen Teile dadurch gebildet wird, daß er einen Ausgangspunkt für den Hausierhandel bildet: gewiß ein Gegensatz von nicht geringem kulturhistorischen und volkswirtschaftlichen Interesse, der mehr wie anderswo die Frage nahe legt, wie sich die Entstehung des Hausierhandels an diesem Orte erklärt, und seit wann er dort betrieben ist. Als ich zuerst aus dem Munde der zunächst Beteiligten, der Bardowicker Hausierer, ver-

1) Das Material zu dieser Arbeit ist meistens vom Verfasser selbst durch Befragung von Bardowicker Hausierern ermittelt. Einiges (insbesondere statistische Angaben) ist entnommen einer kleinen Schrift des Direktors der landwirtschaftlichen Winterschule zu Lüneburg, Herrn H. Putensen, „Die Gemüse- und Sämereiflukturen in Bardowick“, welche der Ausstellung von Bardowicker Gemüse und Sämereien auf der Hamburger Ausstellung der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft vom Jahre 1897 beilag. Einiges ist ferner entnommen dem Material, welches dem Vertreter des Lüneburger Wahlkreises im Reichstage, Freiherrn v. Wangenheim-Wake auf Eldenburg, von den Bardowickern oder in deren Interesse durch Herrn Rechtsanwalt Heinemann zu Lüneburg zugesandt wurde, als es sich darum handelte, zu verhüten, daß durch die Novelle zur Gewerbeordnung vom 6. August 1896 der Samen-Hausierhandel verboten wurde. Dies Material ist dem Verfasser von dem Freiherrn v. Wangenheim gütigst zur Verfügung gestellt.

nahm, daß im Orte die Anschauung bestehe, es sei die Entstehung des Haufierhandels unmittelbar zurückzuführen auf dasjenige historische Ereignis, durch welches Bardowick besonders bekannt geworden, auf die Zerstörung Bardowicks nämlich durch Heinrich den Löwen, war ich geneigt, dies mehr für eine Art sagenhafter Tradition zu halten als für eine Thatsache. Die Einsicht verschiedener älterer chronistischer Werke über Bardowick hat mich aber dahin belehrt, daß die Meinung der Bardowicker nicht ohne thatfächliche Anhaltspunkte ist. Jene Meinung geht näher dahin: Nachdem durch die Zerstörung die alten Verhältnisse beseitigt, insbesondere die Handelsbeziehungen Bardowicks abgeschnitten gewesen seien, habe es für die zurückgebliebenen Bewohner gegolten, sich auf andere Weise eine Existenz zu begründen. Bei der Größe der Bevölkerung habe der im Verhältnisse dazu geringe Grund und Boden nicht ausgereicht, um Landwirtschaft im gewöhnlichen Sinne des Wortes zu betreiben und dadurch die Bevölkerung zu versorgen. Deshalb habe man zu dem Mittel gegriffen, unter Anwendung einer sehr intensiven Kultur den vorhandenen Grund und Boden in großem Maßstabe zum Gemüsebau und zur Samenzucht zu benutzen und den gewonnenen Samen im Wege des Haufierhandels zu vertreiben, da auf diese Weise der zur Verfügung stehende Grund und Boden eine erheblich größere Bevölkerung habe versorgen können.

Nun finden sich in der That Anhaltspunkte dafür, daß jedenfalls der Bardowicker Gemüsebau bis in eine sehr alte Zeit zurückgeht. Sagittarius berichtet uns in seiner „historia antiquissimae urbis Bardevici“ (Jena 1674), Kap. VII, § 13 (S. 233) von folgenden lateinischen Distichen eines „Lucas Lossius“ aus dessen „Lunaeburga“:

„Urbs antiqua fuit Bardorum vicus, in ora
Saxonica, ut dictum, bello opibusque potens.
Dives opum quondam Barduvick, nunc fertile mensis
Fert olus atque rapas, pisa, nucesque solum;
Nil manet humanis quicquam durabile rebus
Tempore quae florent interiore brevi.“

Hier wird also schon das Gemüse (olus), der Rüben (rapae), Erbsen (pisae) u. s. w. gedacht in einer Weise, die darauf schließen läßt, daß zur Zeit des Verfassers jener Verse der Bardowicker Gemüsebau bereits als etwas galt, was den Ort vor anderen Orten auszeichnete.

Noch in einigen anderen lateinischen Versen beschäftigt sich jener Lucas Lossius mit dem Gemüsebau von Bardowick:

¹ = Nachtsch, Obst u. s. w.

„Bardorum vici quis nescit moenia quondam
Inclyla quam fuerint praeclarum nomen in urbe.
Diruta ter centum nunc septuaginta per annos
Quatuor haec mittunt nostris bellaria¹ mensis.“

Diese Verse spielen an auf den auch sonst berichteten Umstand, daß nach der Zerstörung Bardowicks die Steine seiner Mauern nach Hamburg gekommen seien, um dort zu Bauten verwandt zu werden. Zum Entgelt dafür sei den Bardowickern in Hamburg das sogenannte „Kraut- oder Zippelhaus“¹ eingeräumt, in welchem sie ihre nach Hamburg zum Verkaufe gebrachten Gemüse lagerten (Sagittarius, a. a. D., § XIV; Schloßke, Chronicon von oder Beschreibung der Stadt und des Stiftes Bardowick u. s. w. (Lübeck 1704), Kap. 14, § 24.) Dies „Zippelhaus“ ist von den Bardowickern thatsfächlich noch bis in die neueste Zeit zu dem angegebenen Zwecke benutzt. Es mußte von Hamburg unterhalten werden. Erst im Jahre 1887 ist es bei Durchführung des Zollanschlusses beseitigt, wofür die Bardowicker entschädigt wurden. Die genannte Chronik Schloßkes teilt eine Urkunde aus dem Jahre 1604 mit, aus der hervorgeht, daß damals das „Zippelhaus“ neu hergestellt und über die Unterhaltung Vereinbarungen getroffen sind.

Aus den zuletzt mitgeteilten Versen des Lucas Vossius geht hervor, daß die Verse aus dem Jahre 1563 stammen, da man auf diese Jahreszahl kommt, wenn man vom Jahre der Zerstörung (1189) ab 374 Jahre weiter zählt.

So mag denn in der That in nicht allzu langer Zeit nach der Zerstörung sich in Bardowick der noch heute vorhandene umfangreiche Gemüsebau entwickelt haben, unterstützt durch die Nähe Lüneburgs und durch die gute Verbindung mit Hamburg, welches auf dem Wasserwege (über Ilmenau und Elbe) verhältnismäßig leicht zu erreichen war (noch heute werden auf diesem Wege große Mengen Gemüses von Bardowick nach Hamburg geschafft). Hervorgehoben zu werden verdient in dieser Hinsicht auch noch Folgendes. Eine Patricierfamilie mit Namen „Bardowick“, welche von 1250—1560 in Lüneburg ansässig war, hatte als Wappenschild eine weiße Rübe von länglicher Form mit grünen Blättern in rotem Felde. Und in dem noch heute vorhandenen Ratsfiegel von Bardowick, welches der Arbeit nach aus dem 16. Jahrhundert stammt, befindet sich u. A. ein Schild mit drei Rüben in ähnlicher Form (Sprengell, in den Jahresberichten des Museumvereins für das Fürstentum Lüneburg, Jahrgang 1884—1886, S. 53).

Was nun die Samenzucht angeht, so ist der Schritt vom hochent-

¹ Zippel offenbar von „Zipolle“ = Zwiebel.

widesten Gemüsebau zur Samenzucht ja sehr naheliegend. Mag zunächst nur der zum eigenen Bedarfe nötige Samen gezogen sein, so wird man, da die specielle Beschäftigung mit dem Gemüsebau dazu führen mußte, gute Sorten zu erzielen, leicht dazu gekommen sein, auch den Samen in größeren Mengen zu gewinnen und ihn im Handel zu vertreiben. Daß dann die Art des Handels nur der Haufierhandel sein konnte, ergiebt sich daraus, daß Bardowick in seiner jetzigen Gestalt ein geeigneter Platz für die Entwicklung größerer Gärtnereien mit stehendem Gewerbebetriebe nicht mehr war, daß auch die Einzelbetriebe wohl zu klein waren, um die Grundlage von größeren Handelsgärtnerien mit stehendem Gewerbebetriebe bilden zu können. Auf der anderen Seite aber bot Bardowick selbst und die nähere Umgebung doch für sich allein kein genügendes Absatzgebiet.

So ist denn auch ein Belag dafür vorhanden, daß auch der Samen-
haufierhandel der Bardowicker mindestens bis in das 16. Jahrhundert
zurückgeht. Dem etwa achtzigjährigen früheren Ratmann, jetzigen Altenteiler
Daniel Dittmer zu Bardowick, in dessen Hause der Verfasser das meiste
dieser Arbeit zu Grunde liegende Material gesammelt hat, und der in früherer
Zeit auch als Haufierer ausgezogen ist, hat bei Ausstellung eines Haufier-
erlaubnisscheines der betreffende Beamte in Rizebüttel etwa im
Jahre 1850 mitgeteilt, daß ausweislich der dort vorhandenen Akten oder
Register schon seit über 300 Jahren an Angehörige der Dittmer'schen
Familie Haufiererlaubnisscheine in Rizebüttel ausgestellt seien.

II. Der Haufierhandel Bardowicks in der Gegenwart.

1. Die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse der Haufierer.

Bardowick ist jetzt ein Flecken im Landkreise Lüneburg, belegen etwa eine Wegstunde nördlich von Lüneburg, am linken Ufer der Ilmenau. Nach der letzten Volkszählung zählt der Ort 1920 Seelen. Etwa 500 Häus-
stände mögen vorhanden sein. Sowohl durch die bauliche Anordnung des
Ortes als auch durch das Äußere der Bevölkerung unterscheidet sich Bardowick
ziemlich scharf von den übrigen ländlichen Orten der Umgegend. Die
Häuser stehen im allgemeinen weit voneinander entfernt, dazwischen liegen
ausgedehnte Gärten, die eben zum Gemüsebau verwandt werden (ein karten-
artiges Bild des Ortes aus dem Jahre 1588 zeigt schon dieselbe Eigen-
tümlichkeit der baulichen Anordnung). Von der Bevölkerung zeigen namentlich
die weiblichen Personen ein ganz anderes (zierlicheres und gewandteres)
Aussehen und Auftreten als die Frauen der übrigen Landorte der Um-
gegend. Die Frauen und Mädchen von Bardowick zeichnen sich auch durch

eine besondere Tracht vor der weiblichen Bevölkerung der Umgegend aus. Zur Feldmark Bardowick gehören etwa 2000 ha Land mit einem Grundsteuerreinertrag von 20940 Mk. Der Boden ist Sandboden, teils mit Mutterboden bedeckt. Was die Bonitierungsklasse angeht, so gehört das meiste bestellte Land in die fünfte bis siebente Klasse, nur wenig Land gehört einer besseren Klasse an.

Der Boden, welcher zum Anbau von Grünwaren und zur Zucht von Sämereien benutzt wird, beträgt etwa 125 ha (etwa 33 ha davon werden zur Samenzucht benutzt). Es ist dies das bessere Land, namentlich der Gemüsebau wird meistens auf Land betrieben, welches der dritten und vierten Klasse angehört. Etwa zwei Drittel des gesamten Grund und Bodens der Feldmark befindet sich nicht im Eigentum der Bardowicker, sondern ist Eigentum der Stadt Lüneburg und der Hannoverschen Klosterkammer, wird aber, soweit es zur Landwirtschaft und zum Gemüse- und Samenbau geeignet ist, als Pachtland von den Bardowickern mit benutzt.

Bon den etwa 1920 Einwohnern des Ortes befassen sich einschließlich der Gehilfen etwa 160 Personen aus etwa 150 verschiedenen Haushalten mit dem Samen-Hausrerhandel, darunter 128 Männer und 32 Frauen. Letztere sollen früher in größerer Zahl sich beteiligt haben. Sie ziehen nicht nur als Gehülfinnen aus, sondern gehen auch selbstständig auf die Reise. Unter diesen 160 Personen sind eine Anzahl, welche ohne Wandergewerbeschein auf Grund der Bestimmungen des § 59 der Reichsgewerbeordnung den Hausrerhandel betreiben. Diese suchen nur Ortschaften der näheren Umgebung auf. An dieser Art des Betriebes sind die Frauen insbesondere beteiligt. Daß auch diese Art des Betriebes sich vorfindet, und der fernere Umstand, daß ein Teil jener etwa 160 Personen nur als Gehilfen mitreisen, mag es wenigstens zum Teil erklären, daß an Wandergewerbescheinen laut Auskunft der königlichen Regierung zu Lüneburg z. B. im Jahre 1894 nur 58, im Jahre 1898 nur 56 ausgestellt sind.

Was das Alter angeht, so erhält ja jetzt nach § 57a der Reichsgewerbeordnung in der Fassung der Novelle vom 6. August 1896 in der Regel nur der einen Wandergewerbeschein, der das 25. Jahr zurückgelegt hat. Die in der Novelle hier von vorgesehene Ausnahme, daß auch ein Jüngerer den Wandergewerbeschein erhalten kann, wenn er Ernährer einer Familie ist und bereits 4 Jahre im Wandergewerbe thätig gewesen ist, ist jedoch in Bardowick in einzelnen Fällen oder einem Falle praktisch geworden. Vor Erlaß jener Novelle sind auch schon solche, die noch nicht 25 Jahre alt waren, selbstständig als Hausrer ausgezogen.

Als Gehilfen gehen auch heute noch sehr jugendliche Personen mit auf die Reise, schon jüngere Burschen von 14 Jahren an. Die selbständigen Hausierer reisen nämlich häufig mit einem Gehilfen als Begleiter, zuweilen auch mit mehreren (bis zu 3—4). Diese Begleiter sind meistens Angehörige, insbesondere Kinder und Ehefrauen der Hausierer. Es kommt aber auch vor, daß die Frau hausieren geht, während der Mann zu Hause bleibt. Die Wirthschaft besorgt dann zu Hause der Mann, die Kinder oder eine etwa vorhandene Magd u. s. w.

Die jugendlichen Begleiter werden zu einem doppelten Zwecke mitgenommen, einmal, um behilflich zu sein, dann aber auch, um von Jugend auf den Betrieb des Hausierhandels mit Samen kennen zu lernen und mit dem örtlichen Gebiete und der Kundschaft vertraut zu werden, die sie einmal vom Vater übernehmen sollen. — Zuweilen kommt es auch vor, daß aus derselben Familie Vater und Sohn jeder für sich und jeder auf eigene Rechnung den Hausierhandel betreiben.

Nach oben hin gibt es eine bestimmte Altersgrenze nicht. Die Leute ziehen so lange als Hausierer aus wie sie können. Auch Altenteiler ziehen noch aus, und zwar auf eigene Rechnung, um sich den in Bardowick nicht sehr erheblichen Altanteil durch den beim Hausierhandel zu erlangenden Gewinn zu ergänzen. Es ist schon vorgekommen, daß ein Mann von 78 Jahren als Hausierer ausgezogen ist. — Der Umstand, ob jemand verheiratet ist oder ledig, ist ohne Einfluß auf die Frage, ob sich der Betreffende am Hausierhandel beteiligt oder nicht. Thatsächlich sind allerdings die meisten der Hausierer verheiratet, da es eben mehr verheiratete als unverheiratete Leute in der hier fraglichen Altersklasse gibt.

Der Religion nach sind die Bardowicker durchweg lutherisch, der Nationalität nach deutsch. Die Mutter- und Umgangssprache ist die deutsche, näher die plattdeutsche, wenngleich das weite Umherkommen der Hausierer dazu führen mag, daß sie sich auch genügend hochdeutsch verständlich machen können, wie denn überhaupt dieses weite Umherkommen die Hausierer verhältnismäßig gewandt und umgänglich macht. Wie sich die oben hervorgehobene Abweichung der Bewohner in Gestalt und Kleidung von den Bewohnern der Umgegend erklärt, ist nicht genügend aufgeklärt. Man hört wohl zur Begründung, daß wenig fremdes Blut in den Ort hinein gekommen ist, da die Bardowicker stets unter sich zu heiraten pflegen. Auch habe ich die Vermutung äußern hören, daß durch Einwanderung friesische Elemente nach Bardowick gekommen seien. — Körperliche Gebrüchen sind bei den Bardowicker Hausierern nicht vorhanden. Wenn sie

einmal vorkommen sollten, beruht es auf Zufälligkeit und giebt nicht den Anlaß zum Hausrerien.

Um einen Überblick darüber zu gewinnen, aus welchen sozialen Schichten der Bevölkerung sich die Hausrerer Bardowicks hauptsächlich rekrutieren, empfiehlt es sich, eine Übersicht über die hier vorhandenen Klassen der Bewohner zu geben. Solcher Klassen giebt es acht: Leusmeier (2); Baumänner (9); Großköthner (22) und Kleinköthner (35), Brinkfijer (38), Anbauer und Abbauer (etwa 100 zusammen) und Häuslinge (diese meistens ganz ohne eigenen Grundbesitz, etwa 160—190). Der eigene Grundbesitz der Angehörigen der sieben ersten Klassen vermindert sich mehr und mehr in jeder folgenden Klasse, die Leusmeier haben etwa 30—40, die Baumänner etwa 25—30, die Großköthner etwa 15—18, die Kleinköthner etwa 6—12, die Brinkfijer etwa 3—6, die An- und Abbauer etwa $\frac{1}{4}$ —1 ha. Von den Leusmeiern beteiligt sich keiner am Hausrerhandel, von den Baumännern etwa zwei u. s. w. Die meisten Hausrerer (etwa $\frac{2}{3}$ der Gesamtzahl) gehören der Klasse der An- und Abbauer und Häuslinge an. Von letzteren beteiligen sich etwa 40—50 am Hausrerhandel. Sie (die Häuslinge) haben fast alle nur Pachtland, nur ausnahmsweise etwas eigenes Land, auch kein eigenes Haus, sie wohnen vielmehr zur Miete bei anderen.

Das Pachtland gehört zu Eigentum meistens der Stadt Lüneburg und der Hannoverschen Klosterkammer (vgl. oben). Doch verpachten auch die größeren Besitzer im Orte teilweise, und auch aus der Feldmark der nächstgelegenen Dörfer (Adendorf, Ochtmassen, Bögelsen und Wittorf) werden Grundstücke zugepachtet. Pachtland haben übrigens in Bardowick alle, auch die größeren Besitzer pachten sich noch Land zu ihrem eigenen Besitz hinzu, was sich wohl vorwiegend aus dem ausgedehnten Grundbesitz der Stadt Lüneburg und der Klosterkammer in der Bardowicker Feldmark erklärt.

Wie viel „Samenland“ die einzelnen Leute, welche sich mit dem Hausrerien befassen, bebauen, ist sehr verschieden. Manche reisen lange Zeit, manche nur kurze Zeit. Je nach Bedarf wird gebaut.

Die Häuslinge, welche sich mit dem Samenhandel befassen, pachten zwischen 1—5 Morgen. Von 5 Morgen werden etwa 4 zum Gemüse- und Samenbau verwandt, mehr zum Samenbau- als zum Gemüsebau, während bei den größeren Besitzern der Gemüsebau vorwiegt. Während das Gemüse mehr in den Gärten gezogen wird, wird der Samen meistens im Felde gezogen. Doch zieht man kleinere Samensorten auch im Garten. Nur ein kleiner Teil des Pachtlandes wird benutzt zur Erzielung desjenigen, was in der eigenen Wirtschaft nötig ist. Roggen z. B. wird noch zugekauft.

Aus der bisherigen Darstellung ergiebt sich schon, daß das Häuslergewerbe bei den Bardowickern, welche es betreiben, durchweg verbunden ist mit dem eigenen Anbau der betreffenden Samenarten, bei den größeren Besitzern außerdem mit dem Gemüsebau (in geringerem Maßstabe betreiben diesen auch die kleinen Leuten) und der Landwirtschaft im gewöhnlichen Sinne des Wortes. Der Häuslerhandel ist nicht das Primäre, sondern er bietet nur ein Mittel, die eigenen Produkte abzusetzen. Die Landwirtschaft im gewöhnlichen Sinne des Wortes, also insbesondere der Körnerbau, ist gegenüber dem Gemüse- und Samenbau nicht von großer Erheblichkeit. Höhe von sehr erheblichem Umfang giebt es nicht. Auch die Viehzucht ist nicht von großer Bedeutung. Schweine züchten allerdings auch die kleineren Leute, sowohl für den eigenen Bedarf als auch zum Verkaufe.

Einige der Häuslerer (etwa 10 an der Zahl) sind nebenher auch noch Handwerker, insbesondere Maurer, Zimmerer und Schiffer, also solche Handwerker, welche im Winter ihr Handwerk meistens nicht ausüben können. Diese freie Zeit wird dann zum Häusleren benutzt. Eigenen Grundbesitz haben diese meistens nicht. Das Pachtland wird von Frau und Kindern bestellt. —

Während der Abwesenheit des Häuslerers vom Hause besorgen die zurückgebliebenen Angehörigen die häuslichen und Wirtschaftsarbeiten. Letztere giebt es allerdings gerade in der Zeit der Abwesenheit der Häuslerer nicht viel (abgesehen vom Düngerfahren). Die Frau handelt außerdem auf den Märkten und in mehreren Orten auch von Haus zu Haus mit Gemüse, wie das ganze Jahr hindurch. — Wenn Mann und Frau zugleich zum Häusleren ausziehen, werden die Kinder so lange bei Verwandten oder Bekannten untergebracht, so daß sie gut aufgehoben sind.

2. Die Dauer des Geschäftsbetriebs.

Aus der Verbindung von Samenzucht und Samen-Häuslerhandel ergiebt es sich von selbst, daß die Bardowicker Häuslerer nicht das ganze Jahr hindurch auf der Wanderschaft sein können. Vielmehr steht ihnen nur die Zeit des Jahres zum Wandern zur Verfügung, in welcher sie mit der Zucht des Samens nichts mehr zu thun haben, also vorwiegend der Winter. Vom 1. November bis 1. April sind Bardowicker Häuslerer unterwegs. Aber wohl kein einziger diese ganze Zeit hindurch; vielmehr gehen die einen eher weg und kehren eher zurück, die anderen gehen später aus und kommen auch später wieder. Wie lange die einzelnen Häuslerer unterwegs bleiben, ist sehr verschieden. Die Zeit schwankt etwa zwischen 3 und 15 Wochen und richtet sich nach der Größe und Entfernung des

Absatzgebietes, welches die einzelnen Hausrer haben. Jeder hat nmlich ein bestimmtes rrlisches Gebiet und eine bestimmte Rndschft darin, welche er jedes Jahr wieder aussucht und welche sich vom Vater auf den Sohn vererben. So kommt es auch, da der einzelne Hausrer jedes Jahr ungehr gleichlange auf der Wanderung ist. Allerdings kommt es auch wohl einmal vor, da der Hausrer seinen Bezirk etwas vergrbert oder auch verkleinert. Unterbrechungen der Wanderung kommen hfig vor. Manche kommen alle 8—14 Tage nach Hause, um dann nach einer Unterbrechung mit neuen Vorrten auszuziehen. Bei denen, welche grszere und weiter entfernt liegende Bezirke haben, sind solche Unterbrechungen seltener. Sie errichten innerhalb ihres Bezirkes in Gastwirtschaften oder bei besonders gut bekannten Kunden kleine Niederlagen ihrer Samenvorrte und holen sich von dort aus ab, wenn ihr Vorrat, den sie auf der einzelnen Wanderung mitnehmen, erschopft ist. Auch lassen sie sich von Hause aus Samenvorrte nachschicken. Zum Weihnachtsfeste pflegen jedoch alle Hausrer heim zu kommen, auch diejenigen, welche groe und ferner liegende Bezirke aufsuchen. — Einige der Hausrer gehen auch wohl mit ihrem Samen auf Mirkte in einzelnen Ortschaften, um dort Sämereien zu verkaufen. Sie reisen dann von Bardowick aus hin und zurck nach den betreffenden Marktorten, ohne dann auf dieser Reise zu hausrer. Es geschieht dies namentlich im Frjhahre, z. B. in Uelzen jeden Sonnabend in dieser Jahreszeit. Auch bei dieser Art des Geschftsbetriebes bestehen meistens alte Beziehungen zwischen Hndler und Abnehmer. Im ganzen bildet aber dieser Marktbetrieb nur eine Ausnahme (gegenber dem Hausrerbetriebe). Es kommt auch vor, da der Bardowicker aus ihren Kundenkreisen Bestellungen nach Bardowick hin erhalten, die dann durch Postsendungen erledigt werden. So wenn der Hausrer seine Abnehmer einmal nicht zu Hause getroffen hat, oder wenn der eingekauft Samen beim Abnehmer von den Mauen gefressen ist. Doch ist dies auch nur Ausnahme.

Von einem Verdachte, da der Hausrerhandel der Bardowicker nur Vorwand fr das Betteln sei, kann in keinem Falle die Rede sein. Es kommt überhaupt nicht vor, da einer von ihnen bettelt. Wenn ihnen zuweilen von den Leuten, die sie aussuchen, wohl eine Mahlzeit gereicht wird oder sie zur Teilnahme daran aufgefordert werden, so geschieht das nicht, weil sie darum nachsuchen, wohl auch weniger im Sinne einer mildthtigen Zuwendung, sondern es erkrt sich daraus, da zwischen den Hausrern und ihren langjhrigen Kunden sich ein gewisses trauliches Verhltnis herausgebildet hat, welches es mit sich bringt, da die Leute den Hausrern gassfreudlich entgegenkommen.

3. Der Samenhandel.

Den ausschließlichen Gegenstand des Bardowicker Häuslerhandels bilden Sämereien, von denen jährlich etwa 700—800 Centner verkauft werden. Im einzelnen kommen folgende Arten in Betracht¹:

1. Gemüsesämereien: Samen von Petersilienwurzel, krauser Petersilie, Kopf- und Schnittsalat, Radieschen, Gurken, schwarzen Rettichen, Mairüben, märkischen Rüben, Herbstrüben, Rotebeeten (= rote Rüben), Moorwurzeln, Schwarzwurzeln, Rapunzeln, Spinat, Kresse, Kerbel, Porree, Zwiebeln, Schalotten, KnollenfSellerie, SchnittfSellerie, grünem Kohl, Blumenkohl, Wirsingkohl, Kohlrabi, rotem Kohl, weißem Kohl, Rosenkohl, Wurzeln (Möhren, Karotten), Erbsen, Bohnen, großen Bohnen, Kürbis, Wermut, Eichorien, Sauerampfer, Thymian, Bohnenkraut, Majoran, Basilikum, Runkeln (= Runkelrüben), Steckrüben, Futterwurzeln, Futterkohl und Knoblauch (von letzterem nicht Samen, sondern Stecklinge [Zwiebeln]).

2. Blumen sämereien: Samen von Aстern, Reseda, Levkojen, Goldlack, Sinnia, Chinesischen Nelken, Knäster (?)-Nelken, Strohblumen, Portulack, Verbenen, Lubelien, Bethunien, Löwenmaul, Adonisröschchen, Rittersporn, Hornkamm, Balsaminen, Stiefmütterchen und hohen Winden. Von Marienblümchen werden nur in der nächsten Umgegend nach der eigentlichen Häuslerzeit Pflanzen (nicht Samen) abgesetzt.

Von diesen Sämereien wird der Samen von Wurzeln, Erbsen, Bohnen, großen Bohnen, Kürbis, Runkeln, Steckrüben, Wurzeln und Herbstrüben auch im freien Felde gezogen. Die anderen Sämereien werden vorwiegend in Gärten gezogen.

Fast sämtliche der genannten Sämereien werden von den Bardowickern selbst gewonnen. Nur einige wenige Arten sind hiervon ausgeschlossen, da sie auf dem Bardowicker Boden nicht gut gedeihen. Es ist dies der Samen von Blumenkohl, Thymian, Majoran, Basilikum und Levkojen. Diese Sorten werden daher zum Wiederverkaufe durch die Bardowicker selbst erst angekauft.

Um meisten von allen wird gebaut und gehandelt der Samen von Wurzeln (Möhren, Karotten), Runkeln und Steckrüben. Die Runkeln, Futterwurzeln und Futterkohl scheinen die Bardowicker mit zum „Gemüse“ zu rechnen. Es wurde dem Verfasser von einem der Häuslerer in dieser Hinsicht mitgeteilt, daß Runkeln auch in Gärten angebaut werden, daß von den Blättern auch Salat gemacht wird, und daß manche Leute auch

¹ Die Aufzählung macht auf Erschöpfung keinen Anspruch. Es kann leicht die eine oder die andere Sorte übersehen sein.

die Rüben selbst mit zum Salate verwenden. Futterwurzeln sollen auch zuweilen (statt Karotten) von Menschen genossen werden, und ebenso Futterkohl.

Jeder Hausierer richtet sich bezüglich der Arten, welche er zieht und mit denen er hausiert, auf die Bedürfnisse der Bewohner des Bezirks ein, welchen er durchwandert. Doch nimmt wohl jeder von allen Sorten wenigstens etwas mit.

Die Ursachen, welche dazu geführt haben, die Sämereien im Wege des Hausierhandels abzusehen, sind zum teil schon im Eingange dieses Berichtes mitgeteilt, wo von der Entstehung des Bardowicker Hausierhandels die Rede war. Es kann deshalb insoweit hier darauf verwiesen werden. Für die Zeitzeit ist noch hinzuzufügen, daß, da die Kunden der Bardowicker es einmal gewohnt sind, daß die Bardowicker zu ihnen kommen, es nun nicht angeht, daß die Bardowicker es abwarten, bis die Kunden sie aussuchen oder ihren Bedarf etwa sich schicken lassen. Vielmehr erfordert es die Jahrhunderte lange Übung, daß der Bardowicker Hausierer seine alte Kundschäft in derselben Weise aufsucht, wie es seine Vorfahren gethan haben. Hervorzuheben ist auch noch, daß der Ort Bardowick für die Leute ohne eigenen größeren Grundbesitz wenig andere Gelegenheit zum Verdienste bietet, als die, auf Pachtland Samen zu ziehen und diesen im Hausierwege zu vertreiben. Fabriken, in denen die Leute arbeiten könnten, sind nicht im Orte. Tagelöhner nehmen auch die größeren Besitzer wenig zu Hilfe. Aus allen diesen Gründen ist der Samenhandel für einen großen Teil der Bevölkerung Bardowicks als eine kaum entbehrliche Erwerbsquelle anzusehen. Die Hausierer drückten sich dem Verfasser gegenüber dahin aus: „Wenn uns der Samenhandel genommen wird, so sind wir hier fix und fertig“ (d. h. dann ist es mit uns hier aus).

Daß der größte Teil der im Hausierwege vertriebenen Sämereien von den Bardowickern selbst gezogen wird, liegt bei der engen Verbindung von Samenzucht und Hausierhandel mit dem Samen nahe. Oben sind auch bereits diejenigen Sorten mitgeteilt, welche, da sie in Bardowick nicht gedeihen, von größeren Handelsgärtnerien zum Zwecke des Wiederverkaufes im kleinen bezogen werden. Von sämtlichen anderen Sorten wird nur zur Ergänzung wohl etwas zugekauft, aber nicht viel. Vielmehr überwiegt hier bei weitem (wie überhaupt) der selbst gezogene Samen. Alles in allem ist das Verhältnis des zugekauften zu dem selbst gezogenen Samen in normalen Jahren etwa wie 1 zu 8 bis 10. Durchschnittlich wird von einem Hausierer zugekauft für einen Betrag von zwanzig bis dreihundert Mark. Nur, wenn einmal eine Misernte in Bardowick stattgefunden hat, müssen die

Häufierer notgedrungen in größeren Mengen zu kaufen da sie ihre alte Kundshaft nicht im Stiche lassen können, sondern auch in solchen Jahren versorgen müssen. Als ein besonders auffallendes Beispiel, welchen Einfluß in dieser Hinsicht eine Mißernte in Bardowick haben kann, wird das Jahr 1875 erwähnt, in welchem eine Firma für 20 000 Mark Sämereien nach Bardowick geschickt haben soll. Es hatte in diesem Jahre ein großes Hagelunwetter Bardowick heimgesucht.

Auch helfen sich die Bardowicker selbst untereinander wohl gegenseitig aus. Der eine giebt dem anderen gegen Bezahlung oder im Austausche von dem Samen zum Zwecke des Weiterverkaufes ab, von welchem er mehr gezogen hat, als er selbst für seine Kundshaft nötig hat. Von alters her wird auf die Zucht besonders guter Sorten der Sämereien großer Wert gelegt. Wenn neue Sorten aufkommen, so werden sie in Bardowick eingeführt. Im Bardowicker landwirtschaftlichen Vereine wird von den Beteiligten darüber beraten und verhandelt.

Der Samen, welcher von außen her zugekauft wird, wird meistens von den großen Quedlinburger Handelsgärtnerien bezogen, von denen die Bardowicker ihn sich schicken lassen. Die Häufierer versichern, daß sie nur die besten Qualitäten, keine minderwertige Ware (insbesondere keine Reste und keine Ausschüßware) von dort beziehen, wenn sie auch zugeben oder zur Charakterisierung der Güte ihres selbstgezogenen Samens hinzufügen, daß der zugekauft Samen nicht so sicher ist wie der selbstgezogene, da sie von letzterem aus eigener Erfahrung wissen, wie er gezogen ist, und was von ihm zu erwarten ist.

Charakteristisch für die Güte des von den Bardowickern selbstgezogenen Samens ist, daß auch umgekehrt die großen Handelsgärtnerien aus Bardowick Samen beziehen. Die Handlungen schicken ihre Reisenden nach Bardowick und lassen durch diese von dort edle Sorten mitbringen, um damit ihre eigenen Sorten bei der Zucht zu verbessern. Dies ist wohl der beste Beweis dafür, daß die bei Beratung der Novelle zur Gewerbeordnung von 1896 und in der Begründung des Entwurfs zu dieser Novelle ausgesprochene Befürchtung, es würden im Wege des Samen-Häufierhandels schlechte Sorten vertrieben, jedenfalls bei dem Bardowicker Häufierhandel nicht berechtigt ist.

Die Zahlungsbedingungen und Preise, zu welchen die zugekauften Sämereien bezogen werden, sind sehr verschieden, namentlich über die letzteren läßt sich, ohne allzusehr ins Detail zu gehen, genaueres nicht sagen. Sie sind zu verschieden nach der Art des Samens und nach dem Aussalle der Ernte in den einzelnen Jahren. Meistens bestehen zwischen den Abnehmern

in Bardowick und bestimmten Handelshäusern auch sehr alte Geschäftsverbindungen. In solchen Fällen wird von den Handelshäusern Kredit gewährt bis nach Beendigung der Hausierreise. Ist dagegen der Abnehmer dem Handelshause noch nicht bekannt, so wird Barzahlung verlangt. Ist einmal eine dauernde Geschäftsverbindung angeknüpft, so wird sie meistens auch beibehalten, wenigstens, so lange die betreffende Firma ihre Abnehmer gut bedient.

Über die Mengen von Samen, welche zum Weiterverkaufe durch die Bardowicker jedesmal bezogen werden, läßt sich auch viel Bestimmtes nicht sagen. Die Menge richtet sich in den einzelnen Jahren nach dem Aussalle der Bardowicker Ernte, bei den einzelnen Hausierern nach der Größe ihres Absatzgebietes und Kundenkreises, nach der Länge der Zeit, während der sie zum Hausieren ausziehen, und naturgemäß auch nach der Größe des Samenlandes, welches er selbst bestellt. Im allgemeinen richtet sich der Hausierer so ein, daß er seinen selbstgezogenen und den zugekauften Samen in dem betreffenden Winter ganz abseht. Bleibt einmal etwas übrig, so wird der Samen, der sich länger hält, aufgehoben und später abgesetzt, derjenige aber, der sich nicht länger als ein Jahr hält, zu billigen Preisen losgeschlagen, um ihn überhaupt noch abzusehen. Letzteres kommt auch wohl einmal vor, wenn der Hausierer gerade Geld nötig hat und deshalb zu schleunigem Umsatz genötigt ist.

4. Der Geschäftsbetrieb.

Die Bardowicker betreiben — wieder eine notwendige Folge der Verbindung mit der eigenen Samenzucht — den Hausierhandel nur auf eigene Rechnung. Lohnhausiererei kommt nicht vor.

Über die Begleitung des Hausierers durch Hilfspersonen ist schon oben einiges gesagt, an der Stelle, wo von den Personen die Rede war, die sich mit der Hausiererei beschäftigen. Da die Begleiter fast durchweg Angehörige sind, kommt es kaum vor, daß sie von dem Hausierer Lohn bekommen. Der Hausierer bestreitet die Kosten der Reise und des Unterhaltes unterwegs für die Begleiter. Im übrigen haben die Begleiter ein Entgelt für ihre Tätigkeit darin, daß sie den Betrieb kennen lernen und mit der Gegend und der Kundschaft bekannt werden, die sie später einmal selbst übernehmen sollen. Auch fließt ja der Gesamtverdienst häufig der gemeinschaftlichen Wirtschaft zu und kommt so indirekt den Begleitern mit zu gute.

Um in ihr Absatzgebiet zu gelangen, gebrauchen die Hausierer, soweit sie sich nicht auf die nächste Umgebung beschränken (vgl. oben), zunächst die Eisenbahnen, sowohl für sich als auch für ihre Waren, welche für den

Bahntransport in Säcke verpaßt werden. Sodann werden die einzelnen Ortschaften und in ihnen die einzelnen Kunden zu Füße aufgesucht, indem die Haufierer die mitgenommenen Sämereien oder einen Teil davon (vgl. oben über die Einrichtung kleiner Niederlagen im Absatzgebiete) in sogenannten Harzer oder Hildesheimischen „Kiepen“ (geflochtenen Tragkörben) auf dem Rücken mit sich tragen. Eine Lederdecke bietet nach oben hin Schutz vor dem Einfluß der Witterung. Die Frauen tragen die Sämereien in Körben, welche sie auf dem Kopfe tragen. Der Druck wird durch ein dazwischen gelegtes Kissen, auf dem der Korb ruht, vermindert, (in derselben Weise tragen die Bardowicker Frauen in Lüneburg u. a. D. auch das Gemüse von Haus zu Haus). Zuweilen wird auch ein Sack als Beförderungsmittel gebraucht, der mittels eines Riemens wie ein Tornister über den Schultern getragen wird. Innerhalb dieser größeren Beförderungsmittel, befinden sich die einzelnen Sorten alle in kleinen Beuteln. Daß ein Bardowicker Haufierer mit Pferd und Wagen herumgezogen ist, ist nur einmal in einem Winter vorgekommen, da der betreffende Haufierer körperlich zu schwach war. So viel, meinten die Haufierer dem Verfasser gegenüber, kommt bei dem Haufierhandel nicht heraus, daß man Pferd und Wagen dabei als Beförderungsmittel anwenden könnte. Es kommt auch wohl vor, daß die Kunden der Bardowicker diese mit Pferd und Wagen von der Bahn abholen und wieder zur Bahn hinfahren, ein Zeichen dafür, wie gern man das Kommen der Haufierer sieht.

Die Dauer des Aufenthaltes an den einzelnen Orten, welche die Haufierer bereisen, richtet sich nach der Größe des Absatzes, zu welchem der betreffende Ort Gelegenheit bietet. Je nachdem dauert der Aufenthalt an einem Orte etwa eine halbe Stunde bis vier Tage. Ihr Nachtkwartier nehmen die Haufierer vorzugsweise in den Gastwirtschaften der Orte, wo sie sich gerade befinden. Da meistens ländliche Ortschaften und kleine Kleinstädte mit ackerbautreibender Bevölkerung aufgesucht werden, so sind die Gastwirtschaften, welche zur Verfügung stehen, oft sehr klein, so daß der Aufenthalt darin mit Entbehrungen verbunden ist. Doch legen die Haufierer, soweit dies möglich ist, Wert darauf, in anständige Gasthäuser zu gehen, nicht in eigentliche Herbergen, auf der anderen Seite auch nicht in „Hotels“. Meistens besteht auch zwischen den in Frage kommenden Gastwirtschaften und den Haufierern eine alte Verbindung, d. h. der einzelne Haufierer sucht immer dieselben Gastwirtschaften wieder auf und wird dort als alter Bekannter meistens gern aufgenommen. Die Kosten des Aufenthaltes über Nacht in einem Gasthause mit Abendessen und Morgenfrühstück betragen für eine Person durchschnittlich 2 Mk., für den Haufierer selbst und jeden Ge-

hilsen gleichviel. Rechnet man das Mittageessen und sonstige Ausgaben den Tag über (für Getränke und dergleichen) hinzu, so ergiebt sich für jede Person durchschnittlich ein Aufwand von 3 bis 4 Mk. täglich. Bezahlt wird durchweg bar. Wenn die Gastwirte Samen entnehmen, so wird in entsprechender Höhe aufgerechnet. Für kleine Quantitäten Blumensamen wird in solchen Fällen auch wohl gar nichts berechnet.

Bei manchen Hausierern, die besonders enge Beziehungen zu bestimmten Kunden haben, kommt es auch vor, daß sie in Privathäusern aufgenommen werden und dann die ihnen geleistete Gastfreundschaft später durch Zusendung von Bardowicker Gemüse und dergleich vergelten.

An sonstigen Spesen kommen in Betracht die Kosten der Eisenbahnfahrt und der Eisenbahnfracht für die mitgenommenen oder nachgeschütteten Sämereien. Gelegentlich fahren die Hausierer auch wohl einmal eine Strecke lang mit der Post oder einem Omnibus. Ferner ist zu beachten, daß die mühsame Art des Betriebes (das Wandern von Ort zu Ort und von Haus zu Haus) eine verhältnismäßig starke Abnutzung der Kleider und des Fußzeuges mit sich bringt. Diejenigen, welche lange Zeit unterwegs bleiben, brauchen infolgedessen wohl einen Anzug und ein Paar Stiefel mehr, als sie sonst brauchen würden.

An Wandergewerbesteuer wird von den Bardowicker Hausierern durchweg der Satz von 12 Mk. jährlich erhoben.

Der Absatz der Sämereien durch die Hausierer geschieht ausschließlich gegen Barzahlung. Angeschrieben wird nicht, auch wird nicht gegen Produkte der Abnehmer getauscht. Die Preise sind fest, gehandelt wird darüber mit den Leuten nicht. Dies schließt jedoch nicht aus, daß, wenn jemand von einer bestimmten Sorte eine größere Menge entnimmt, er sie verhältnismäßig billiger erhält, als wenn er nur wenig entnimmt. Die Preise, welche die verschiedenen Hausierer nehmen, sind einander ziemlich gleich. Wie hoch die Preise sind, darüber lassen sich bei der Fülle von verschiedenen Sorten genauere Angaben nicht machen, wenn man nicht zu sehr ins Kleine gehen will. Nicht nur nach den Sorten, sondern auch nach den einzelnen Jahren (dem Ausfallen der Ernte) sind die Preise sehr verschieden. Die Hausierer geben an, daß sie durchschnittlich billiger verkaufen als die Gärtnereien mit stehendem Betriebe. Als Beispiel wurde mir angeführt, daß die Bardowicker für 100 Korn Asternamen 10 Pf. nehmen, während die Gärtnereien dafür weit mehr, wohl 1 Mk., forderten. Bei dem Samen, den die Bardowicker selbst zu kaufen, wird zu beachten sein, daß sie ihn zu Engroßpreisen beziehen werden und ihn dann im kleinen vielleicht immer noch billiger absezzen können, als die kleinen Handelsgärtnereien mit stehendem

Betriebe es beim Absatze im kleinen thun. Nur die kleineren Handels-gärtnerien (oder große mit kleinen Filialen) kommen aber wohl als Konkurrenten der Bardowicker Häufierer ernstlich in Betracht, da die großen so kleine Mengen gar nicht abgeben, wie die Kunden der Bardowicker sie meistens haben wollen. Bei manchen Sorten, von welchen die Bardowicker besonders gute Qualitäten erzielen, nehmen sie aber auch mehr als die Gärtnerien. Was die Absatzpreise für die Sämereien angeht, welche die Häufierer selbst ankaufen, so richten sich diese im allgemeinen nach der Höhe des Einkaufspreises, d. h. wie dieser sich verschieden stellt nach Art und Ausfall der Ernte, so stellt sich auch der Verkaufspreis, den die Häufierer nehmen, entsprechend verschieden.

Wie viel bei den durch die Häufierer zugekauften Sämereien der Unterschied zwischen Einkaufs- und Verkaufspreis beträgt, darüber hat der Verfasser bestimmte Angaben nicht erlangen können. Die Häufierer geben nur an, daß sie so viel Verdienst nehmen, daß sie anständig dabei bestehen können. Einen größeren Verdienst gestatte die Konkurrenz schon nicht. Auch komme es vor, daß sie bei manchen selbst angekauften Sämereien gar keinen Verdienst nähmen, um nur ihre Kunden befriedigen zu können; da müsse eines das andere ausgleichen. Im allgemeinen sei bei dem zugekauften Samen der Verdienst geringer wie bei dem selbstgezogenen. Auch im übrigen, d. h. bei den selbstgezogenen Sämereien, ist es schwer, eine Berechnung des Reingewinns im einzelnen und im ganzen anzustellen, zumal hier die landwirtschaftliche oder gärtnerische Tätigkeit und die Häufierthätigkeit der Bardowicker so eng ineinander greifen. Da Bücher nicht geführt werden, sind die Leute selbst kaum in der Lage, bestimmte Angaben darüber zu machen, welchen Reingewinn sie erzielen, insbesondere speciell durch die häufierende Tätigkeit, zumal zu der Einnahme aus dem Samenbau und Samenhandel immerhin häufig noch einige andere Einnahmequellen hinzukommen (Gemüsebau, Verkauf von Schweinen u. s. w.). Dasjenige, was daher in dieser Richtung anzugeben ist, besteht mehr in Angaben allgemeiner Natur als in ziffernmäßigen Darlegungen. Im allgemeinen, so sagen die Häufierer, müssen sie unterwegs sparsam leben, um überhaupt einen nennenswerten Gewinn zu erzielen. So viel, daß er Erhebliches davon zurücklegen könnte, verdient wohl keiner von den Häufierern, es sei denn, daß er keine Familie zu versorgen hätte. Vielmehr reicht der Verdienst zusammen mit dem sonstigen Verdienste aus, daß die Leute „anständig durchkommen können“, wie sie sich ausdrücken. Es ist aber auch vorgekommen, daß es einzelnen Häufierern nicht gelungen ist, sich durch ihren Beruf in dieser Weise ihre Existenz zu sichern.

Die Summe Geldes, welche ein Hausierer etwa nach Abschluß seiner Hausierthätigkeit in einem Jahre zusammen hat, d. h. von der Reise mitbringt, oder nach Hause schickt, schwankt je nach Länge der Reise, Größe des Absatzgebietes u. s. w. zwischen 100 (hundert) und 2000 bis 3000 (zweitausend bis dreitausend) Mark. Die Spesen der Reisen sind hiervon also schon abgezogen, dagegen noch nicht die Aufwendungen für Pacht, Bestellung und Düngung des Samenlandes und die für die zugekauften Waren zu zahlenden Kaufpreise und Übersendungs- und Verpackungskosten. Außerdem ist zu beachten, daß in dem, was nach Abzug dieser baren Auslagen von jener Summe übrig bleibt, ja nicht nur der Gewinn aus der Hausierthätigkeit steckt, sondern vor allem auch der Gewinn aus der angestrengten gärtnerischen Thätigkeit der Bardowicker, welche diese den größten Teil des Jahres hindurch aufzuwenden. Der Hausierhandel beweckt ja in erster Linie nur den Umsatz der Produkte dieser gärtnerischen Thätigkeit. Rechnet man außer den vorhin erwähnten baren Auslagen auch noch den Betrag einer angemessenen Vergütung der eigenen gärtnerischen Arbeit von jener Summe ab, so bleibt für den Gewinn speziell aus der hausierenden Thätigkeit nicht allzu viel übrig.

5. Die Herstellungskosten beim Samenbau.

So weit möglich, sollen hier wenigstens noch einige mehr ins einzelne gehende ziffernmäßige Angaben über die Höhe der zur Erzielung des selbstgewonnenen Samens nötigen Aufwendungen sowie über die erzielten Verkaufspreise gemacht werden. Der Durchschnittspacht Preis eines (hannoverschen) Morgens¹ Samenlandes beträgt etwa 40 bis 50 Mk., der niedrigste 36 bis 40 Mk., der höchste 60 bis 70 Mk. Dieser namentlich im Vergleiche zu der Bodenklasse außergewöhnlich hohe Pacht Preis (noch viel höher ist übrigens der Pacht Preis des zum Gemüsebau verwandten Landes, von welchem der Morgen bis zu 240 Mk. bezahlt wird) erklärt sich durch die starke Konkurrenz der Pachtlustigen innerhalb des verhältnismäßig geringen Areals und durch die Möglichkeit, durch die intensive Kultur und die überkommenen Absatzgelegenheiten verhältnismäßig hohe Erträge zu erzielen und in Geld umzusetzen. Es bedarf aber einer sehr angestrengten Thätigkeit, um diese hohe Pacht aus der Bewirtschaftung wieder herauszubekommen und daneben noch den Lebensunterhalt zu gewinnen. Die Bardowicker sind denn auch als sehr fleißig und regsam bekannt.

Die Kosten der Aussaat betragen für einen Morgen z. B. bei Wurzel-

¹ Vier hannoversche Morgen sind nicht ganz so viel wie ein Hektar.

Samen, der besonders viel gebaut und gehandelt wird, etwa 60 Mf. Hierzu ist zu bemerken, daß die Aussaat in folgender Weise gewonnen wird. Im ersten Jahre werden von dem Samen Stecklinge gezogen. Diese werden dann in Erdkuhlen überwintert und im nächsten Frühjahr gepflanzt. Erst von den daraus wachsenden Pflanzen wird dann der zum Verkaufe bestimmte Samen gezogen. Es gehört der Samen von $\frac{1}{4}$ Morgen Samenland dazu, um die Stecklinge zu gewinnen, welche für einen Morgen notwendig sind. Beides zusammen (Samen und die daraus gewonnenen Stecklinge) ist dem Werte nach auf etwa 60 Mf. zu veranschlagen.

Zur Bestellung, Bearbeitung und Überntung eines Morgens Samenlandes sind durchschnittlich folgende Arbeiten erforderlich: zweimaliges Vorpflügen (angemessene Vergütung zusammen 8 Mf.), einmaliges Graben (angemessene Vergütung: 12 Mf.) oder Pflügen (6 Mf.), die zum Düngen erforderliche Arbeit wie Düngersfahren u. s. w. (20 Mf.), dreimaliges Hacken (30 Mf.), einmaliges Reinigen mit der Hand (10 Mf.) und das Übernten (40 Mf.). Das Übernten ist ganz besonders mühsam, denn es geschieht nicht etwa auf einmal, sondern die Samenpflanzen werden von der Zeit der beginnenden Reife an immer wieder von neuem durchgesehen, um den zur Überntung reifen Samen abzunehmen, während der andere noch weiter reifen muß. Hierauf wird besonderes Gewicht gelegt, um guten Samen zu erzielen (auch wird, wie die Haufierer angeben, der Samen nur von großen ausgewachsenen Früchten gezogen). Was die Angaben über die angemessene Vergütung dieser Arbeiten angeht, so ist allerdings darauf hinzuweisen, daß bei weitem die meiste Arbeit von dem Samenbauer und Haufierer und seinen Angehörigen selbst verrichtet wird. Jene Angaben sind aber doch von Erheblichkeit, da daraus ersichtlich, wie viel von der Bruttoeinnahme einer Haufierreise zu verrechnen ist auf die gärtnerische Thätigkeit und nicht auf die haufierende.

Die Kosten des auf einen Morgen Samenlandes jährlich zu verwendenden Düngers betragen 70 bis 80 Mf. Die Gesamtunkosten auf einen Morgen Samenland (Pacht, Aussaat, Arbeit und Dünger) betragen somit durchschnittlich (die Pacht zu 50 Mf. gerechnet) etwa 299 Mf. Als durchschnittlicher Ertrag eines Morgens Samenlandes wird z. B. bei Wurzelsamen die Menge von etwa 350 Pfund angegeben. Da nun das Pfund Wurzelsamen im Haufierhandel für 1 Mf. 50 Pf. abgegeben wird, so würden 350 Pfund durchschnittlich einen Erlös von 525 Mf. ergeben. Der Unterschied zwischen diesem im Wege des Haufierhandels erzielten Erlöse von 525 Mf. und den Gesamtunkosten der gärtnerischen Bebauung eines Morgens Samenlandes in Höhe von 299 Mf., beträgt also 226 Mf.

Um den Reinertrag zu ermitteln, müßten dann noch abgezogen werden die Kosten des Unterhaltes für die darauf entfallende Zeit und ein entsprechender Teil der Generalunkosten (Eisenbahnsfahrt, Fracht, Abnutzung der Kleidung u. s. w.). In dieser Richtung die Berechnung zu Ende zu führen, ist dem Verfasser nicht möglich, da er auch nur annähernd genaue Angaben darüber, wie viel Zeit durchschnittlich erforderlich sein würde, um die Erträge eines Morgens Wurzelsamens abzusezen, nicht hat erlangen können. Auch würde dies immer nur eine fiktive Größe sein, da ja keiner der Hausierer mit Wurzelsamen allein, sondern daneben mit vielen anderen Samensorten handelt. In jenem Reinertrage würde übrigens nicht nur die Vergütung für die hausierende Thätigkeit stecken, sondern auch der Unternehmungsgewinn für den Gärtnereibetrieb als solchen. Dies ergiebt sich daraus, daß der Absatz an Ort und Stelle auch einen Gewinn ergiebt, der die angemessene Vergütung der Arbeit übersteigt. Um bei dem obigen Beispiele zu bleiben: das Pfund Wurzelsamen kostet an Ort und Stelle 1 Mk., 350 Pfund also 350 Mk., so daß sich an Ort und Stelle ein Reinertrag von 51 Mk. ergiebt.

6. Der Absatz.

Von Interesse könnten noch sein die Unterschiede der Preise einiger hauptsächlich in Betracht kommenden Samensorten, welche durchschnittlich an Ort und Stelle in Bardowick genommen werden, wenn der eine Bardowicker dem anderen Samen abgibt, und der Preise, welche für dieselben Sorten durchschnittlich im Hausierhandel erzielt werden:

Es kostet durchschnittlich das Pfund	in Bardowick	im Hausierhandel
Wurzelsamen	1 Mk	1 Mk 50 Pf
Stedtrübensamen	40—50 Pf	1 Mk 20 Pf—1 Mk 50 Pf
Runkelnsamen (Ertrag pro Morgen 8—9 Centner)	40 Pf	60 Pf
Erbsen	30—40 Pf	50—60 Pf
Bohnen	50—60 Pf	70—80 Pf
Zwiebelnsamen	1 Mk 50 Pf—2 Mk	2 Mk 50 Pf—3 Mk

Aus dieser Aufstellung ist jedoch nicht zu schließen, daß die Abgabe in so großen Quantitäten wie einem Pfunde oft vorläme. Vielmehr werden meistens nur kleine Mengen von einer Sorte auf einmal abgesetzt. Es kommt vor, daß für 5 Pf. zusammen von zwei verschiedenen Sorten gekauft wird.

Um wenigstens ein ungefähres Beispiel dafür zu geben, wie viel im Hausierwege in einem bestimmten Zeitraum umgesetzt zu werden pflegt, seien hier noch folgende Angaben eines Hausierers darüber mitgeteilt, wie

viel er (mit einem Gehilfen) auf einer etwa vier- bis fünfwöchigen Reise ungefähr absezt: etwa 50—60 Pfund Wurzelsamen, ein paar hundert Pfund Erbsen, 100—150 Pfund Bohnen, 80—100 Pfund Kunkelsamen, außerdem von den verschiedensten Sorten kleine Quantitäten.

Daß die Bardowicker Häusler nicht bald dahin, bald dorthin wandern, sondern jedes Jahr regelmäßig dieselbe Gegend und dieselben Ortschaften als Absatzgebiet wieder aufzusuchen, ist schon wiederholt angedeutet, auch, daß diese Absatzgebiete vom Vater auf den Sohn vererben. Der Grund für die stete Beibehaltung desselben Absatzgebietes liegt wohl einmal in der allgemeinen Macht des Herkommens an sich, dann aber auch darin, daß gerade der Samenhandel eine Sache des persönlichen Vertrauens ist, weil man es dem Samen nicht ansehen kann (wenigstens nicht die Abnehmer der Bardowicker Häusler), ob er gut ist oder nicht. Gewöhnlich wird sogar dieselbe Reiseroute innegehalten und von demselben Anfangspunkte an die eigentliche Häuslerwanderung begonnen. Mit solcher Regelmäßigkeit wiederholen sich die Besuche der Bardowicker in den einzelnen Ortschaften, daß die Kunden gewöhnlich die Zeit, zu welcher die Bardowicker Häusler kommen werden, schon ziemlich genau kennen. — Wenn mehrere Bardowicker dieselbe Gegend bereisen, hat darin jeder gewöhnlich seine alte Kundenschaft für sich. Doch kommt es auch einmal vor, daß der eine dem anderen einen Kunden abnimmt, oder daß ein Kunde von selbst sich dem anderen Häusler zuwendet, wenn er mit dem, der ihn bisher bediente, einmal nicht zufrieden gewesen ist.

Besucht werden von den Bardowicker Häuslern folgende Gebiete: ein großer Teil von Hannover (nach Süden bis Alsfeld und Banteln, nach Westen bis Diepholz und Verden, nach Norden bis an die Küste der Nordsee, nach Osten bis an die Grenze der Provinz), Holstein einschließlich Lauenburgs (bis nach Neumünster nördlich), das Landgebiet der drei freien Städte Hamburg, Bremen und Lübeck, Mecklenburg-Schwerin (bis nach Schwerin hin östlich), ein Teil der Provinz Sachsen (Altmark, insbesondere Umgegend von Gardelegen) und ein der nördlichen Landesgrenze nahe liegender Teil des Herzogtums Braunschweig.

Der Absatz ist im allgemeinen am besten in der Gegend der Geest und der Heide, weniger gut in den Gegendern der Marsch, da hier weniger Gemüsebau und mehr Körnerbau, Wiesenbau und Viehzucht getrieben wird. Die beste Gegend für die Bardowicker Häusler ist die Umgegend von Lüneburg, Uelzen und Celle. Sonst liegen die guten Orte weit verstreut und konzentrieren sich nicht besonders auf einzelne Gegend.

Auch wechselt die Güte der Absatzgebiete wohl im Laufe der Jahre. —

In der näheren Umgebung größerer Städte ist zwar in der Regel der Bedarf von Sämereien größer, aber auch die Konkurrenz der städtischen Geschäfte mit stehendem Gewerbebetriebe erheblicher, insbesondere in neuerer Zeit.

Die Kunden, an welche die Bardowicker absetzen, gehören naturgemäß vorwiegend den Berufskreisen der kleinen Landwirte und Gemüsebauer an. Doch wird auch an Leute verkauft, die nebenher einen Garten bebauen, auf dem Lande z. B. an Pastoren und Lehrer. An größere Gutsbesitzer wird weniger verkauft, da diese mehr von größeren stehenden Gärtnereien beziehen, auch wohl eigene Gärtnner haben, die selbst Samen ziehen und davon sogar den Bauern noch abgeben. Wohl aber sind auf den eigentlichen Bauernhöfen die Hauptkunden der Bardowicker Hausierer zu finden. Auch an Samenhandlungen, also an Wiederverkäufer, wird Samen abgesetzt, und zwar auch beim Hausieren, sonst aber durch Post- oder BahnSendungen an die betreffenden Händler (z. B. viel nach Hamburg hin). Wenn diese Wiederverkäufer größere Quantitäten abnehmen, erhalten sie etwas Rabatt.

Ein sehr erheblicher Unterschied in der Größe des Absatzes der Zeit nach findet sich beim Hausierhandel der Bardowicker nicht, da ja die Zeit sich so wie so auf einen bestimmten Teil des Jahres beschränkt. Doch ist zu bemerken, daß im Frühling, also gegen Ende der Hausierperiode, der Absatz größer wird, einmal weil die Tage länger werden, und dann, weil dann die Bestellung der Gärten und Felder nahe bevorsteht, so daß das Bedürfnis nach Sämereien besonders groß ist. Namentlich die kleineren Leute, die unmittelbar vor dem Gebrauche zu kaufen pflegen, kaufen dann besser.

7. Die Konkurrenz mit den stehenden Betrieben.

Mit der Konkurrenz der Gärtnereien mit stehendem Gewerbebetriebe haben die Bardowicker Hausierer in der Mehrzahl der Orte, die sie besuchen, zu rechnen, ja, fast überall. Entweder befinden sich in dem betreffenden Orte selbst stehende Handelsgärtnerieien oder in der Nähe. In neuerer Zeit haben sich namentlich die Filialen großer Handelsgärtnerieien auch auf dem Lande vermehrt. Eine große Hamburger Firma soll nach Angabe der Hausierer etwa tausend solcher Filialen haben, auch schon in kleinen Dörfern (bei Kaufleuten u. s. w.). In größeren Ortschaften gibt

¹ Diese Kataloge dienen in gewisser Weise auch zur Kontrolle der durch die Bardowicker geforderten Preise, da die Leute daraus kennen lernen, welche Preise in den Handelsgärtnerieien üblich sind.

es auch vielfach schon selbständige Gärtnereien mit Samenhandel. Nach Angabe der Häufierer wird von den Inhabern dieser Betriebe der Samen weniger selbst gezogen, als daß sie ihn von den großen Handelsgärtnerien beziehen. Dann würde also der Samenhandel der Bardowicker im allgemeinen zuverlässiger sein, als der dieser kleinen stehenden Gärtnereien, da die Bardowicker in erster Linie selbst Samenzüchter sind. — Die großen Quedlinburger und Erfurter Handelsgärtnerien pflegen zwar keine Filialen zu haben, doch machen auch sie den Bardowickern Konkurrenz. Sie verschicken vielfach Kataloge, welche den Anlaß zu Bestellungen geben¹. Häufig thun sich mehrere Kauflustige zusammen und lassen sich gemeinschaftlich eine Sendung kommen. Der Lehrer des Dorfes bestellt etwa für die anderen mit. Aber auch der Einzelne bestellt wohl solche Sorten, die vorwiegend in größeren Mengen gebraucht werden (wie Runkelnsamen) bei solchen größeren Gärtnereien, da diese solche Artikel zu Engrospreisen billiger liefern können, während die Sorten, welche im kleinen gebraucht werden, die Bardowicker ebenso billig oder billiger liefern können.

Wenn bei dieser verhältnismäßig großen Konkurrenz des stehenden Gewerbebetriebes mit dem Häufierhandel der Bardowicker letzterer doch immer noch eine so große Ausdehnung hat, so wird man dies gewiß als einen Beweis dafür ansehen können, daß die Abnehmer der Bardowicker mit den von diesen gelieferten Sämereien in besonderem Maße zufrieden sind. Auch kommt hinzu, daß die Art und Weise des Häufierbetriebes vielen der Abnehmer besser paßt, wie diejenige des stehenden Betriebes. Der Weg zum Gärtnerladen oder die Mühe des Schreibens und das Porto wird erspart, da der Bardowicker ins Haus kommt. Er ist außerdem bereit, auch das kleinste Bedürfnis zu befriedigen. Die alte Bekanntschaft mit dem stets wiederkehrenden Häufierer und die Gewißheit, daß er immer wiederkommen wird, man also sicher ist, seinen Bedarf bei ihm decken zu können, thut natürlich auch manches, um dem Häufierer seine Kundenschaft zu erhalten. Meistens sieht man die Häufierer gerne kommen, nicht etwa werden sie als Ansdringlinge angesehen. Klagen über zu teure Preise der Bardowicker sind wohl vorgekommen. Die, welche sich dadurch beschwert fühlten, haben aber nach Angabe der Häufierer später eingesehen, daß sich bei der guten Qualität des Bardowicker Samens die geforderten Preise rechtssicher und beim Anbau lohnen. Wenn es auch vorgekommen ist, daß Kunden den Bardowickern ihre Kundenschaft entzogen haben, so sind sie doch meistens zu ihnen zurückgekehrt. Die Bardowicker benutzen auch die Gelegenheit, um den Abnehmern Ratschläge zu geben, wie sie die betreffenden Sorten am besten anbauen und behandeln, ein Vorteil, der um so höher anzuschlagen ist, als

man die Bardowicker gewissermaßen als Specialisten auf dem Gebiete des Samen- und Gemüsebaues bezeichnen muß, während die kleinen Kaufleute, welche in kleinen Orten mit Samen handeln, und auch die Inhaber der kleinen stehenden Handelsgärtnerien wohl meistens von dem Samen- und Gemüsebau nicht so genaue Kenntnis haben.

Immerhin hat der Bardowicker Hausierhandel doch in der letzten Zeit abgenommen, weil die Konkurrenz der stehenden Betriebe immer größer wird, und weil auch aus anderen Ortschaften Hausierer mit Samen aussziehen, und zwar innerhalb des von den Bardowickern bereisten Gebietes (so von Blender und Harfeld bei Verden aus, ferner aus der Braunschweigischen Gegend, auch vereinzelt aus Lüneburg). — Von einer Steigerung des Absatzes der Hausierer durch das Gesetz über die Sonntagsruhe wollen die Hausierer nichts gemerkt haben. Nach ihrer Ansicht genügen die Stunden, welche die Kaufleute am Sonntag für den Geschäftsbetrieb noch frei haben, um denjenigen Leuten vom Lande, welche überhaupt in der Stadt und am Sonntage Samen kaufen wollen, hierzu auch jetzt noch Gelegenheit zu geben.

8. Der Gemüsebau und -handel.

Zum Schlusse dieser Abhandlung sollen hier noch einige Mitteilungen über den Gemüsebau der Bardowicker und den damit verbundenen Gemüsehandel gemacht werden. Denn wenn der Gemüsebau und -Handel auch nicht den unmittelbaren Gegenstand des Berichtes bildet, so berühren sich doch Gemüse- und Samenbau der Bardowicker in so vielen Beziehungen, daß es sich empfehlen dürfte, auch von dem erstenen einige Mitteilungen zu machen, um ein zusammenhängendes Bild von dem Erwerbsleben der Bardowicker zu gewinnen.

Der Gemüsebau wird im Gegensatz zum Samenbau vorwiegend von dem größeren Besitzer betrieben. Die Erträge werden abgesetzt hauptsächlich in Hamburg und Lüneburg, in ersterer Stadt auf dem Markte (hier zum Teil an Händler), in letzterer Stadt auch durch Feilbieten des Gemüses von Haus zu Haus. In Hamburg haben die Bardowicker von alters her das Privilegium, an einer bestimmten Stelle des Marktes ihre Grüngüter feilzubieten, auch in Lüneburg haben sie ihre Sätze schon seit dem 16. Jahrhundert auf derselben Stelle des Marktplatzes.

Beides (der Verkauf auf dem Markte und der durch Feilbieten von Haus zu Haus) geschieht hauptsächlich durch die Frauen und Mädchen der Bardowicker, die mit ihren Gemüselörben auf dem Kopfe in Hamburg und Lüneburg bekannte Erscheinungen sind. Auch die Märkte von Harburg,

Winzen a. d. L., Lauenburg, Uelzen und Bevensen werden besucht, und auch dort wird Gemüse außerdem von Haus zu Haus feilgeboten.

Auf dem Wasserwege werden jährlich etwa 138 000 Kilogramm Grüngütern und 542 000 Kilogramm Kartoffeln von Bardowick nach Hamburg verladen, auf der Bahn etwa 2 700 000 Kilogramm Grüngütern und Frühkartoffeln. Außerdem kommt noch hinzu, was die Bardowicker selbst in Körben mitnehmen, wenn sie nach Hamburg auf den Markt gehen, um dort ihr Gemüse zu verkaufen.

Ein Bild von dem Umfange des Gemüse- und Samenbaues und von der dabei angewandten intensiven Kultur kann auch die Thatsache geben, daß jährlich mehr als 100 000 Centner natürlicher Dünger, hauptsächlich von Hamburg und Lüneburg aus, nach Bardowick gebracht werden, um bei der Bestellung verwandt zu werden.

9. Die Berechtigung des Haufierhandels.

Wenn es nun endlich gestattet ist, am Ende dieser Abhandlung, die ja in erster Linie nur berichtend, nicht beurteilend sein soll, auch die Frage aufzuwerfen, ob der Bardowicker Samen-Haufierhandel existenzberechtigt ist, so glaube ich, daß diese Frage durchaus zu bejahen ist. Es ist dies ja auch in der Gesetzgebung des Deutschen Reiches in den letzten Jahren anerkannt, indem gerade mit Rücksicht auf den Samen-Haufierhandel von Bardowick und der württembergischen Gemeinde Gönningen in der Gewerbeordnungsnovelle vom 6. August 1896 entgegen der Regierungsvorlage und dem Kommissionsentwurf auf Antrag der Abgeordneten Siegle, Payer und v. Wangenheim unter schließlicher Zustimmung eines Vertreters der verbündeten Regierungen der Haufierhandel mit Gemüse- und Blumenamen auch fernerhin für zulässig erklärt ist. In der That dürfte von den Vorwürfen, welche damals in der Begründung zum Regierungsentwurf und von den Befürwortern einer möglichst Einschränkung des Haufierhandels gegen den Samen-Haufierhandel erhoben wurden, auf den der Bardowicker nicht einer zutreffen. In der Begründung zum Regierungsentwurf wird geltend gemacht (zum Teil durch Verweisung auf die Gründe, welche gegen den Haufierhandel mit Bäumen und Sträuchern ins Feld geführt wurden), die Sämereien litten durch den fortgesetzten Transport von Ort zu Ort, Sortensicherheit und gute Beschaffenheit sei beim Haufierhandel so gut wie ausgeschlossen; nicht selten vertrieben die Haufierer erfahrungsmäßig schlechte Waren; namentlich werde die ärmere Bevölkerung auf dem Lande durch den Samen-Haufierhandel geschädigt. Der vorstehende Bericht dürfte gezeigt haben, daß diese Vorwürfe dem Bardowicker Samen-Haufierhandel gegen-

über unbegründet sind. Sortensicherheit und gute Beschaffenheit des Samens sind vielmehr bei den Bardowickern nach der Art ihres ganzen Betriebes in besonderem Maße gewährleistet. Gerade der ärmeren Bevölkerung auf dem Lande muß der Besuch der Bardowicker Hausrer willkommen sein, da diese auch das kleinste Bedürfnis auf die für den Abnehmer bequemste Weise befriedigen. Der Vorwurf, daß der Transport die Qualität beeinträchtige, sollte sich wohl mehr auf Bäume und Sträucher als auf den Samen beziehen. Vor Nässe scheint der Samen unterwegs durch die Art der Verpackung genügend gesichert zu sein. Waren Missstände in dieser Hinsicht vorgefallen, so würden die Bardowicker wohl nicht immer wieder ihren alten Kundenkreis zur Abnahme von Sämereien und zur freundlichen Aufnahme bereit finden. Das sonst laut gewordene Bedenken, daß die Hausrer als unbekannte Personen im Samenhandel nicht genügend zuverlässig seien (namentlich in Bezug auf Sortenechtheit und Keimfähigkeit), erledigt sich dadurch, daß die Bardowicker Hausrer ihren Kunden nicht unbekannt sind, daß vielmehr zwischen beiden von alters her geschäftliche und oft auch andere Beziehungen bestehen. Der von einem Abgeordneten geltend gemachte Grund, der seßhafte Handelsgärtner stehe technisch durchweg auf einer viel höheren Stufe und könne daher brauchbarere und bessere Samensorten liefern als der Hausrer, dürfte auch auf die Bardowicker Hausrer nicht zutreffen, da sie bei ihrer fast ausschließlichen Samentkultur gewiß bessere Samenzüchter sein werden als kleine Handelsgärtner. Die teilweise Verbindung mit dem Gemüsebau wird nur fördernd wirken können, da sich dabei praktisch erproben läßt, welche Resultate mit dem Samen zu erzielen sind, und da jene Verbindung den Hausrern Gelegenheit giebt, den Abnehmern Belehrung über die beste Art des Anbaues zu erteilen und so im Umherziehen kulturverbreitend zu wirken.

Es möge genügen, die Vorwürfe, welche gegen den Samen-Hausrerhandel gerichtet sind, als unberechtigt, jedenfalls was den Bardowicker Samen-Hausrerhandel angeht, zurückgewiesen zu haben. Nur der kurze Hinweis möge noch gestattet sein, daß auf der anderen Seite die vorstehende Darstellung den Eindruck hervorgerufen haben wird, daß das gesamte Erwerbsleben der Bardowicker, und darunter auch der Hausrerhandel mit Sämereien, ein direkt erfreuliches Bild bietet, ein Bild davon, was mit Fleiß und Betriebsamkeit zu erreichen ist auch bei verhältnismäßig wenig umfangreichem und an sich nicht besonders gutem Boden, und obwohl die Gelegenheit fehlt, die Arbeitskräfte der Bevölkerung in der Industrie und der Landwirtschaft im eigentlichen Sinne des Wortes zu verwenden.

II.

Südliches Deutschland.

3.

Das Haufiergewerbe in München im allgemeinen und der Wirtshaushausierhandel daselbst im speciellen.

von

Eduard Weiß,

Regierungsassessor an der kgl. Regierung von Oberbayern in München.

I. Einleitung und Allgemeines über das Münchener Haufiergewerbe.

Mittelpunkte des wirtschaftlichen Lebens haben von jeher die Aufmerksamkeit größerer Kreise erweckt und bei den Schilderungen solcher Wirtschaftscentren haben Handel und Industrie sowie das Gewerbe im allgemeinen den ersten Platz eingenommen. Wie auf diesen größeren Gebieten wirtschaftliche Untersuchungen das allgemeine Interesse in Anspruch nahmen, so dürften auch Detailschilderungen über einzelne enger begrenzte Gebiete unseres Wirtschaftslebens in ihrer Art wertvoll sein. Speciell bezüglich der durch die Umfrage des Vereins für Socialpolitik über das Haufiergewerbe angeregten Untersuchung bietet sich Stoff in Hülle und Fülle, so zwar, daß gleich von vornherein eine Einschränkung der Darstellung ins Auge gesetzt werden muß.

Unter den Begriff des Haufierers fällt nach den Bestimmungen unserer Gewerbeordnung nur derjenige zunächst, welcher außerhalb des Gemeindebezirks seines Wohnortes oder der diesem Bezirk durch besondere Anordnung der Kreisregierung, Kammer des Innern, gleichgestellten nächsten Umgebung ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung gewerbliche Leistungen anbietet, Waren feilbietet, Warenbestellungen aufsucht und dergl. mehr. Der wissenschaftliche Begriff des

Hausierers geht aber weiter; denn unter das Hausiergewerbe fällt darnach jeder Gewerbebetrieb im Umherziehen, selbst wenn die gewerbliche Tätigkeit nicht unter die in § 55 der Reichsgewerbeordnung bezeichneten Arten fällt. Wenn aber eine Darstellung des Hausiergewerbes für München vollständig sein soll, dann genügt es nicht, sich nur mit den Hausierern der Gewerbeordnung zu beschäftigen; es müssen auch noch andere Kategorien von Gewerbebetreibenden herangezogen werden. Zwar scheiden von der Betrachtung überhaupt aus diejenigen Hausierer, welche in München wohnen, hier ihre Einkäufe regelmäßig besorgen, aber dann auf das Land hinaus in die fernere Umgebung bis in das Gebirge ziehen; notwendig in Betracht kommen hingegen die Gruppen derjenigen Persönlichkeiten, welche mit auswärts erworbenen Waren in die Stadt kommen, um diese Gegenstände hier abzufegen, dann diejenigen, welche, in der Stadt domizilierend, ihre Handelsgegenstände von auswärts beziehen und dieselben hausierend in der Stadt an den Mann bringen wollen. Die numerisch und in ihren Varietäten stärkste Kategorie sind die Personen mit ambulanten Gewerbebetrieb. Die Gewerbeordnung führt den ambulanten Gewerbebetrieb nicht unter dem Gewerbebetrieb im Umherziehen auf, behandelt denselben vielmehr selbstständig. Thatsächlich muß für diesen Betrieb eine gleichmäßige Behandlung mit dem Gewerbebetrieb im Umherziehen stattfinden und im Folgenden wird der Ausdruck Hausierhandel für alle Arten des Gewerbebetriebs im Umherziehen gleichmäßig gebraucht.

In welcher Gestalt auch der Hausierhandel auftritt, immer wird er von den Kleingewerbetreibenden wie seitens der Kleinhändler als lästige, drückende Konkurrenz empfunden. Thatsächlich kann man in München auf dem Wege des Hausierhandels so ziemlich alles erhalten, was in Haus und Familie, in Küche und Keller nötig ist. Fast sämtliche Erzeugnisse der Landwirtschaft, wie Butter, Eier, Schmalz, Geflügel, Gemüse, Obst und dergl. werden von Haus zu Haus feilgeboten, auch Hauseinrichtungsgegenstände, Kleiderhaken- und Rahmen, Abstaube- und andere Besen, Glasbilder, Ölsarbendrucke, Spiegel, ja selbst Betten und Wanduhren werden von Hausierern in die Wohnung gebracht, daneben noch eine Reihe der verschiedensten Gegenständen, wie Topfblumen, Gipsfiguren, Blumensträuße, Makartbouquets und ähnliches. Doch nicht allein von Thür zu Thür, von Wohnung zu Wohnung wandert der Hausierer; er begegnet uns mitten auf der Straße, an frequenten Passagen und besonders auch an verkehrsstarken Straßenecken hören wir sein Angebot. Daß dann auch an den Orten, wo wir unsere Erholung und Besetzung suchen, der Hausierer nicht fehlt, wird nicht Wunder nehmen und gerade die Vergnügungsstablissements, die Bierlokale und Wirtschaftsgärten, aber auch die besseren

Restaurationen werden von Haufierern nur allzufließig aufgesucht. Dort findet er ein großes und ergiebiges Operationsfeld und bis in die späte Nacht hinein übt er sein Gewerbe aus.

Schon sehr frühe machte sich in den Gewerbebetrieben des Mittelstandes eine immer mehr Raum und Ausdehnung gewinnende Reaktion bemerkbar und der Kampf um die jeweiligen wirtschaftlichen Interessen dauert seit geraumer Zeit; er ist der denkbar heftigste und hartnäckigste. Besonders wahrnehmbar machten sich die Klagen über die Konkurrenz der Haufierer in München etwa seit Anfang der neunziger Jahre. Die Beschränkungen, welche die Novelle zur Gewerbeordnung vom Juli 1883 für das Haufiergewerbe eingeführt hatte, erzielten nicht die beabsichtigte Wirkung. Im Gegenteil in den Jahren 1884—1889 stieg die Zahl der ausgestellten Wandergewerbescheine um $6\frac{2}{3}\%$. Noch mehr Klagen erhoben sich aber im Lager der kleinen Händler und Gewerbetreibenden mit Einführung der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe. Aus Unlaß der wiederholten Beschwerden legte im Jahre 1892 die bayerische Regierung dem Bundesrate einen Gesetzentwurf vor, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung, weil die Unzulänglichkeit der bisher geltenden gewerbegezüglichen Bestimmungen eine baldige Besserung der Lage des Kleingewerbes und Kleinhandels dringend wünschenswert erscheinen ließen. Der Entwurf verfolgte dementsprechend die Tendenz, dem festhaften Kleingewerbe, welchem durch den konkurrierenden Geschäftsbetrieb der Haufierer (und Detailreisenden) eine schwere Schädigung zugefügt wurde, dadurch hauptsächlich Schutz zu gewähren, daß Bestellungen auf Waren nur bei solchen Personen aufgesucht werden dürfen, in deren Gewerbebetrieb die angebotenen Waren Verwendung fänden. Wandergewerbescheine sollten versagt werden, wenn ein Bedürfnis für den Gewerbebetrieb im Umherziehen im Bezirke der zur Scheinausfertigung kompetenten Behörde für den haufierenden Gegenstand nicht bestände, oder die den Verhältnissen des Verwaltungsbezirks der Behörde entsprechende Anzahl von Wandergewerbescheinen bereits verteilt wäre.

Gerade der sogenannte ambulante Gewerbebetrieb, der Betrieb der Platzhaufierer, das ist der Betrieb des Haufiergewerbes durch Ortsansässige am Orte selbst, welche an ihrem Aufenthalts- und Wohnorte Waren an schaffen, um sie durch Feilbieten im Herumziehen an demselben Orte wieder abzusetzen, — dieser sollte besonders getroffen werden.

Von den Interessentenvereinigungen der Händler und Gewerbetreibenden, die in diesem wirtschaftlichen Kampfe entstanden, wurde deshalb angestrebt, daß der ambulante Gewerbebetrieb legislatorisch gerade so behandelt werde wie das Haufiergewerbe. Durch die Ausdehnung bezw. Einführung der

Bedürfnisfrage im Haufiergewerbe — ein Schritt, der sich stark an die österreichische Gesetzgebung anlehnt, welche dem Erneffen der die Erlaubnis erteilenden Behörde den weitesten Spielraum lässt — sollte ein Schutz des Kleingewerbes und Handels in der Richtung erzielt werden, daß der Klein-gewerbetreibende wieder zur Quelle der Befriedigung der kleinen täglichen Bedürfnisse werde.

Eigene Schutzverbände mit diesen Tendenzen bildeten zunächst die Krämer und Spezereihändler, dann die Gastwirte, die Holzhändler u. a. Ende des Jahres 1891 entstand sodann ein eigener Verein zu Schutz und Förderung allgemeiner Handels- und Gewerbeinteressen, unter dessen Zielen sich besonders die Eindämmung des alles überflutenden Haufierhandels findet. Öffentliche Versammlungen der Interessenten fanden statt, Eingaben an die zuständigen Verwaltungsbahörden wurden eingereicht, motivierte Petitionen an die Handels- und Gewerbeämtern, Landtag und Reichstag gerichtet mit den verschiedenartigsten Vorschlägen. So z. B. sollten nur dürftige, alte, in anderer Weise erwerbsunfähige Personen das Haufiergewerbe betreiben dürfen, Ausländer, Kinder, anderweitig erwerbsfähige Personen sollten von diesem Erwerbszweige ausgeschlossen bleiben. Auch eine ausgiebige Besteuerung des Haufierhandels ward angestrebt; diese sollte einen Wall bilden gegen die Konkurrenz des Haufierhandels zum Schutze der seßhaften Kleinhändler. Gegen den illegitimen, nicht angemeldeten und nicht steuerzahlenden Haufierhandel wurde speciell die Hilfe der Polizei und des Strafrichters angerufen. Der Erfolg dieser Bestrebungen war wechselseitig.

Solchen wiederholten und nachdrücklichen Angriffen gegenüber blieben aber auch die Haufierer nicht unthätig. Wie ihre Gegner vereinigten auch sie sich in Organisationen zur Wahrung ihrer Interessen. So entstand der Verein der Münchener Handelsleute, der Verein der Münchener Marktfieranten; die Musikerverbindung u. a.; ja sogar eine sogenannte Haufiererbörse für Haufierer mit Gegenständen des Warenhandels trat ins Leben. Der Erfolg dieser Organisationen ist abzunehmen aus dem Umstande, daß die Haufierer in München wenn auch nicht in allen Kategorien so doch im allgemeinen bis auf die letzten Jahre an Zahl zugewonnen haben, den Betrieb ihrer Handelsthätigkeit erweiterten, daß insbesondere sich auch die Zahl der Gegenstände vermehrte, welche nunmehr im Vergleich zu früheren Zeiten im Wege des Haufierens vertrieben werden.

Um einen Einblick zu bekommen in das Verhältnis, in welchem das Haufiergewerbe im allgemeinen einerseits zum Gewerbebetrieb andererseits zu den Betrieben des Handels und des Verkehrs steht, dürfte es wohl am zweckmäßigsten sein, auf das ziffernmäßige Ergebnis der am 14. Juni 1895

in München auf Grund des Reichsgesetzes vom 8. April 1895 stattgehabten Berufs- und Gewerbezählung zurückzugreifen. Der Hausierhandel ist in der amtlichen Statistik den Betrieben des Handels und Verkehrs, speciell der Gruppe Handelsgewerbe, zugerechnet. Darnach ergiebt sich, daß von der ausweislich der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 vorhandenen Bevölkerung von 407 307 Personen 92 035 in Handel und Verkehr thätig waren. Hier von treffen auf die männliche Bevölkerung 41 091, auf die weibliche 50 944. Im Handelsgewerbe waren insgesamt 46 362 Personen beschäftigt, wovon 20 028 männlichen, 26 334 weiblichen Geschlechts waren. zieht man gegenüber diesen Ziffern die nach den Erhebungen im Jahre 1882 festgestellten Ziffern in Betracht, so ergiebt sich beim Gewerbe eine Mehrung von 78,7%; bei Handel und Verkehr, eine solche von 79,8%. Eine Ausscheidung der verschiedenen Berufe innerhalb der einzelnen Gruppen des Handelsgewerbes stellt die umstehende Tabelle 1 dar.

Hier ist der Hausierhandel (im engeren Sinne des Gewerberechts) unter Ziffer 6 als selbständige Art ausgeführt. Nach der Gesamtzahl der in den einzelnen Berufen beschäftigten Personen nimmt der Hausierhandel die vorletzte Stelle ein. Bemerkenswert aber ist dabei, daß die hierin thätigten weiblichen Personen um mehr als das Doppelte die Zahl der in gleicher Weise beschäftigten Männer überwiegen. Die Gesamtzahl der Hausierer beträgt darnach 365, unter Zurechnung der dienenden Personen und Familienangehörigen 558. Unter den Familienangehörigen männlichen Geschlechts ist nur eine Person, unter denselben weiblichen Geschlechts 7 Personen aufgeführt.

In allen diesen Ziffern sind aber nicht diejenigen Personen begriffen, welche den sogenannten ambulanten Gewerbebetrieb ausüben; namentlich ist darin nicht enthalten die Menge von Kindern, welche hausieren, d. h. ebenfalls im ambulanten Gewerbebetrieb thätig sind. Sofern dieselben überhaupt (mangels wahrheitsgetreuer Angaben der Eltern) mitgezählt worden sind, können sie sich finden unter den Ziffern C. 1 und 5 der nachfolgenden Tabelle.

Es mag hier gleich allgemein bemerkt werden, daß die Ziffern der amtlichen Statistik nur relativen Wert haben können. Bis ins Detail genau können dieselben in den allerseltesten Fällen gegeben werden, im vorliegenden Falle aber kommt weiter noch in Betracht, daß die gegebenen Zahlen zwar im allgemeinen ein ziemlich richtiges Bild geben, daß sie aber nicht so genau und zuverlässig wie es wünschenswert wäre, sein können, weil die Angaben der Beteiligten selbst die notwendige Zuverlässigkeit vermissen lassen, der Kreis der mit dem Hausierhandel sich beschäftigenden

Table 1.

Personen, namentlich der im ambulanten Gewerbebetrieb ein häufig wechselnder ist, der ambulante Gewerbebetrieb statistisch überhaupt schwer zu erfassen ist, endlich die große Anzahl der mit oder ohne Erlaubnis haufernden Kinder, in der Statistik nicht ausgeführt erscheinen. Die amtliche, hier benützte Statistik enthält demnach etwa nur den dritten Teil derjenigen Personen, welche sich tatsächlich mit dem ambulanten und dem Gewerbebetrieb im Umherziehen beschäftigen.

Die nachstehende der amtlichen Statistik entnommene Tabelle 2 enthält die Ausscheidung der Hauferer ihrem Religionsbekenntnisse nach:

Tabelle 2.

Geschlecht	Selbständige Erwerbsthätige		Gehilfen, Lehrlinge u. ungelernte Arbeiter		Summe der Erwerbsthätigen		Total
	prot. u. fath.	israel.	prot. u. fath.	israel.	prot. u. fath.	israel.	
männlich	94	6	1	—	95	6	101
weiblich	252	3	9	—	261	3	264

Der Konfession nach betragen die Israeliten etwa 2,5% der sämtlichen Hauferer, während sich der Prozentsatz für die Israeliten im Handel und Verkehr überhaupt auf 3,70%, im Gewerbe nur auf 0,58% stellt. In der That fällt der jüdische Hauferer durch häufiges Vorkommen nicht auf. Seine Specialität ist der Handel mit Galanteriewaren.

Ein Bild über die Gliederung der Hauferer nach Altersklassen bietet die folgende Tabelle 3:

Tabelle 3.

insgesamt	Männliche							Weibliche							
	im Alter von . . Jahren							insgesamt	im Alter von . . Jahren						
	bis zu 20	20 bis 30	30 bis 40	40 bis 50	50 bis 60	60 bis 70	über 70		bis zu 20	20 bis 30	30 bis 40	40 bis 50	50 bis 60	60 bis 70	über 70
100	2	12	16	32	23	11	4	255	1	17	43	80	63	40	11

Gegenüber der Wirklichkeit fällt hier auf, daß — die 10 Gehilfen, Lehrlinge und ungelernte Arbeiter sind hier in der Statistik nicht berücksichtigt — an Personen bis zu 20 Jahren nur 3 aufgeführt sind, während

dem Beobachter gerade die große Anzahl haufierender Kinder auffallen muß. Dies erklärt sich aber leicht daraus, daß in der Tabelle nur Personen berücksichtigt sind, die selbständig das Hausiergewerbe ausüben, Kinder in der Regel nur im ambulanten Gewerbebetriebe thätig sind, das Gros der Minderjährigen aber überhaupt keine Erlaubnis zum Haufieren besitzt und also auch nicht in der amtlichen Statistik vorgetragen werden konnte. Bezüglich der helfenden Familienangehörigen, sonstigen Gehilfen und Lehrlinge, 10 an der Zahl, ergiebt sich, daß eine männliche Person im Alter von 50—60, je eine weibliche im Alter von 20—30, bezw. 30—40 Jahren, 4 weibliche im Alter von 40—50 und 3 weitere weibliche im Alter von 50—60 Jahren stehen.

Abgesehen also von der Kategorie der Kinder und Minderjährigen bis zu 20 Jahren ist bei beiden Geschlechtern die Altersstufe von 40—50 Jahren, demnächst die von 50—60 Jahren am stärksten vertreten. Diese Zahlen dürften wohl mit einen Anhaltspunkt dafür geben, daß in der Regel der Hausierbetrieb denjenigen Personen zur Gewinnung des Unterhalts dient, die nicht mehr im stande sind, einem anstrengenden Beruf sich zu widmen, was beim weiblichen Geschlechte besonders in die Wagschale fällt.

Die einzelnen Berufsarten, welche im Stadtgebiete München innerhalb der Gruppe der Haufierer zu berücksichtigen waren, bilden 22 Abteilungen, welche in der nachfolgenden Tabelle 4 in 8 gröbere Abteilungen, Industrie und Bauwesen, Handel und Verkehr und freie Berufsarten, zusammengefaßt sind und des weiteren nach Selbständigkeit und Altersstufen gegliedert aufgeführt werden. (S. Tabelle 4—7, S. 74 u. 75.)

Zur näheren Erläuterung sei bemerkt, daß unter der Spalte, eigentlicher Haufierhandel diejenigen — kurzweg als Haufierer bezeichneten — Personen vorgetragen sind, hinsichtlich deren nähere Angaben der Waren-gattung, die sie verschleissen, oder der Gewerbeart, die sie betreiben, nicht angegeben waren; deshalb ändert sich hier auch die Ziffer gegenüber den früheren Angaben. Es fallen darunter namentlich Personen, welche nicht als regelmäßigen Erwerb den Haufierhandel betreiben, sondern nur zu gewissen Saisonzeiten oder in Ermangelung anderweitiger Beschäftigung zu diesem Erwerbszweig greifen. Im übrigen ist es eine ganz erhebliche Anzahl von Berufen des anfänglichen Handels und Gewerbes, dem durch die Haufierer Konkurrenz gemacht wird; vor allem ist es der Waren- und Produktenhandel, unter welchem der Handel mit den verschiedensten Bedarfsgegenständen des täglichen Lebens zu begreifen ist. Dieser nimmt auch ziffermäßig die erste Stelle ein.

Das weibliche Geschlecht ist wie schon vorher einmal erwähnt, hier

gegenüber anderen Beruflsarten im Übergewicht. In Handel und Verkehr erreicht schon die Frauenarbeit einen bedeutenden Umfang; über 41 % aller Erwerbsthätigen gehören dem weiblichen Geschlechte an. Der Haufierhandel bildet eben neben dem Warenhandel im allgemeinen ein Hauptgebiet weiblicher Erwerbsthätigkeit, so zwar, daß die Zahl der weiblichen Selbständigen ganz bedeutend jene der männlichen übersteigt. Die Ursache davon mag wohl sein, daß diese Beruflsarten an sich eine leichtere Erwerbsmöglichkeit bieten, wie der Haufierhandel auch für das weibliche Geschlecht es ermöglicht, eine größere Selbständigkeit zu gewinnen. Das Haufiergewerbe zeichnet sich denn auch, die Kinder abgerechnet, durch fast gänzliches Verschwinden der unselbständigen Erwerbsthätigen aus, da dasselbe vorwiegend ohne Gehilfen betrieben wird. Auch in anderer Richtung bietet sich beim Haufierhandel Bemerkenswertes, indem derselbe zu denjenigen Beruflsarten zählt, welche die ältesten erwerbsthätigen Personen aufweist; von 365 selbständigen eigentlich Haufierern sind 4 männliche und 11 weibliche Erwerbsthätige über 70 Jahre alt; das Haufiergewerbe bietet also auch für Bejahrtere immer noch eine Erwerbsquelle, wenn für den Einzelnen eine Thätigkeit in einem anstrengenderen Berufe bereits ausgeschlossen ist. Zieht man endlich noch in Berücksichtigung, wie viele Wandergewerbescheine in dem einschlägigen Jahre 1894 auf 1895 nach den behördlich geführten Verzeichnissen erteilt oder ausgedehnt worden sind und wie viele Erlaubnisscheine zum Handel im Umherziehen ausgestellt worden sind, so ergiebt sich für die erstere Gruppe die Ziffer 569, für die zweite die Zahl 650. Berücksichtigt man ferner den Umstand, daß darunter nicht bloß die in München haufierenden Personen einbegriffen sind, sondern auch solche, die ihr Geschäft im ganzen Kreise Oberbayern oder auch noch in anderen Regierungsbezirken ausüben, so kommt die durch die Beruflszählung ermittelte Personenziffer jener der ausgestellten Scheine ziemlich nahe und giebt somit der erstenen Zahl eine der Wirklichkeit nahe kommende Wahrscheinlichkeit. Es darf aber nicht unterlassen werden wiederholt darauf hinzuweisen, daß eben nur Wahrscheinlichkeitsziffern in Frage kommen. Sind doch tatsächlich zu den verschiedensten Zeiten eine nicht unbeträchtliche Zahl von Personen im Haufierberufe erwerbsthätig, welche eine behördliche Erlaubnis zum Betriebe nicht besitzen, die aber durch ihr Hinzutreten zu den legitimierten Haufierern, diesen sowohl wie den Kleinhändlern und Kleingewerbetreibenden die lästigste Konkurrenz bereiten. Nameutlich fallen unter diese Species, die im ambulanten Gewerbebetrieb in außallender Menge sich beschäftigenden Kinder; darin ist des weiteren ein bedenklicher Übelstand insoferne zu erblicken, als dieselben nicht allein bestrebt sind Waren abzusegen, sondern

Tabelle 4.

Berufsart	Erwerbsthätige, die ihr Geschäft selbständig im Umherziehen (als Haußierer) betreiben					
	im Hauptberufe		im Nebenberufe		Zusammen	
	m.	w.	m.	w.	m.	w.
B. V. 22. Kupferschmiede (Kesselflicker)	1	.	.	.	1	.
39. Zeug-, Sensen- und Messer- Schmiede	7	.	.	.	7	.
40. Scheren-, Messer- und Werk- zeug-Schleifer	22	.	.	.	22	.
43. Nadel-, Nählerwaren- und Drahtwaren-Fabrikation	2	.	.	.	2	.
X. 83. Buchbinderei- u. Kartonnage- Fabrikation	1	.	.	.	1
XI. 90. Riemerei und Sattlerei	3	.	.	.	3	.
XII. 97. Korbmacher und Kochflechter	1	.	.	.	1
98. Sonst. Flechtereи u. Weberei von Holz, Stroh, Bast &c.	4	.	.	.	4	.
103. Bürstenmacher, Verfertigung von Pinseln, Federposen	3	1	.	.	3	1
104. Stock-, Sonnen- und Regen- schirm-Fabrikation	1	.	.	1	.
XIII. 107. Bäckerei	1	2	.	.	1	2
108. Konditorei, Lebzelterei	2	1	.	.	2	1
XIV. 125. Verfertigung von künstlichen Blumen, Federschmuck	1	.	.	.	1	.
XV. 142. Glaser	1	.	.	.	1	.
XVI. 152. Buchdruckerei	1	.	1	.
156. Photographie	4	.	.	.	4	.
XVII. 160. Gipsformatoren
C. XIX. 1. Waren- und Produktenhandel	308	585	.	6	308	591
4. Buch-, Kunst- u. Musikalien- handel	35	5	1	.	36	5
5. Zeitungsverlag u. Expedition	25	11	.	.	25	11
6. Eigentlicher Haußierhandel	104	223	4	.	108	223
E. XXIV. 8. Musik, Theater, Schau- stellungen	29	4	1	.	30	4
zusammen						
Abteilung B. Industrie und Bautwesen	52	6	1	.	53	6
" C. Handel und Verkehr	472	824	5	6	477	830
" E. Freie Berufsarten	29	4	1	.	30	4
Summe:	553	834	7	6	560	840

Nicht selbständige Häusler im Haupt- und Nebenberuf und zwar						Von der Gesamtzahl der im Häuslergewerbe thätigen Personen sind alt:						Gesamtzahl		
Begleiter (Gehilfen u. helf. Familiengeh.)		Ausgestandte von steh. Gew.-betrieben		Zusammen		unter 16 Jahren		16 bis 20 Jahre		21 Jahre u. darüber				
m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	insg.
.	1	.	1	.	1
.	7	.	7	.	7
4	.	.	.	4	.	1	.	3	.	22	.	26	.	26
.	2	.	2	.	2
.	1	.	1	.	1
.	3	.	3	.	3
.	1	.	1	.	1
1	.	.	.	1	.	.	.	1	.	4	.	5	.	5
.	1	1	.	.	.	3	2	3	2	5
.	1	2	1	2	3
.	2	1	2	1	3
.	1	1	.	.	.	1	1	1	1	2
.	1	1	1	1	1
.	1	1	.	.	.	4	1	4	1	5
.	3	.	.	3	3	.	3	.	3
11	41	1	.	12	41	1	1	3	7	316	624	320	632	952
2	3	5	.	7	3	43	8	43	8	51
.	1	.	.	2	8	25	19	25	19	44
2	9	.	.	.	9	110	232	110	232	342
11	6	.	.	11	6	.	.	6	3	35	7	41	10	51
5	3	3	.	8	3	1	.	4	.	56	9	61	9	70
15	54	6	7	21	61	1	1	3	7	494	883	498	891	1389
11	6	.	.	11	6	.	.	6	3	35	7	41	10	51
31	63	9	7	40	70	2	1	13	10	585	899	600	910	1510

überhaupt darnach trachten, einen bestimmten Geldbetrag — den sie mit nach Hause bringen müssen — zusammenzubringen. So kommt es, daß diese Kinder häufig genug, wenn sie sehen, daß sie von ihren Waren nichts absetzen können, auf den Bettel sich verlegen, ja selbst anderweitige strafbare Handlungen begehen. Welch fittlicher Nachteil sowohl für diese Kinder selbst, wie deren Genossen erwächst, läßt sich nur ahnen, ziffernmäßig aber nicht feststellen. Die Organe der Armenpflege, die Schulbehörden im Verein mit der Polizeiverwaltung sind berufen hier einzugreifen; durch eine reichs-gefehlliche Neuregelung des Haufierwesens im Rahmen der Gewerbeordnung wird kaum in dieser Richtung genügend Abhilfe getroffen werden können.

Was die Entwicklung des Haufierhandels bis in die neuesten Zeiten betrifft, so dürfte es hier noch am Platze sein, auf die Ergebnisse der Statistik über die Bewegung der Gewerbe in Bayern im Jahre 1897 hinzuweisen. Die einschlägigen Ziffern sind hierbei entnommen der Zeitschrift des kgl. bavar. Statistischen Bureaus Jahrgang 1898, Heft 2. Auch in diesen Aufstellungen sind nicht nur die Untersuchungen im Sinne des § 55 der Gewerbeordnung berücksichtigt, sondern auch diejenigen behandelt, welche nach dem Gesetze zwar zu den stehenden Gewerbebetrieben gehören, zu deren Ausübung aber ein Legitimationschein oder eine Legitimationsskarte erforderlich ist, d. i. der sogenannte ambulante Gewerbebetrieb am Orte der gewerblichen Niederlassung und der Gewerbebetrieb durch Handelsreisende.

Die Zahl der neu ausgegebenen Wandergewerbescheine (eigentlicher Gewerbebetrieb im Umherziehen nach § 55 der Gew.-Ord.) war in den letzten Jahren im Rückgange begriffen. Sie betrug im Jahre 1897 noch 17 943 gegen 18 013 im Jahre 1896 und 18 137 im Jahre 1895. Ebenso ist die Zahl der zugelassenen Begleiter, während sie in den vorausgegangenen Jahren etwas gestiegen war, von 2037 auf 1869 zurückgegangen. Die Zahl der ausgedehnten Wandergewerbescheine zeigt gegen das Vorjahr ebenfalls eine Abminderung von 3067 auf 2595 Scheine. Von den im Jahre 1897 erteilten Wandergewerbescheinen entfallen auf die unmittelbaren Städte Oberbayerns, woran München am meisten beteiligt: 631 an Inländer und 12 an Ausländer, bei welchen 127 bezw. 3 Begleiter zugelassen waren. An Wandergewerbescheinen wurden in denselben unmittelbaren Städten ausgedehnt 40 für Inländer, 5 für Ausländer; zu ersteren kommen noch 2 Begleiter.

An Wandergewerbescheinen für öffentliche Musikaufführungen und Veranstaltungen von Schaustellungen wurden 92 im gleichen Bezirke erteilt, 315 ausgedehnt.

Für Personen, welche gewerbsmäßig Druckschriften u. c. verkaufen, wurden in München allein 121 Legitimationscheine im Jahre 1897 ausgestellt.

II. Der Wirtshaushaufierhandel in München.

1. Die Besonderheiten des Wirtshaushaufierhandels.

Eine in das Detail gehende Schilderung des Haufiergewerbes in allen seinen Zweigen und Arten ist wegen des großen Umsangs des einschlägigen Materials wie schon eingangs erwähnt nicht thunlich. Es ist deshalb nötig eine Beschränkung des Rahmens der Darstellung in der Weise einzutreten zu lassen, daß nur eine besonders charakteristische Gattung der Haufierer eine eingehende Behandlung erfahren soll.

Wenn nun hierbei die Auswahl auf die Schilderung des Haufierhandels in den Wirtshäusern gefallen ist, so dürfte sich dies einerseits damit rechtfertigen, daß diese Kategorie eine der umfangreichsten zugleich aber interessantesten ist, anderseits damit, daß so viele Arten von Haufierern darin abzuhandeln sind, daß ein ziemlich vollständiges Bild des Haufierhandels in München dadurch überhaupt geschaffen wird. Was die Resultate der Ermittelungen betrifft, so sind dieselben in den wenigsten Fällen in Zahlen festzulegen. Hervorzuheben aber ist dabei, daß es sich gerade beim Wirtshaushaufierhandel fast durchweg um einen Erwerb durch ambulanten Gewerbebetrieb handelt. Die Quellen der Ermittelungen mußten durch vertrauliche Umfrage in allen beteiligten Kreisen geschaffen werden; Umfragen bei den Haufierern selbst, damit diese zu einer offenen Auslassung über ihre eigene Lage veranlaßt wären; Umfragen bei den Lieferanten der Haufierer, um deren Angaben in dieser Richtung einer Kontrolle unterziehen zu können; aber auch Umfragen über die Erfahrungen, welche das Publikum mit den Haufierern zu machen Gelegenheit hatte, waren nicht minder notwendig, wie besonders auch nach bestimmten Punkten specialisierte Anfragen bei denjenigen Kreisen der Kleinhändler und Kleingewerbetreibenden, aus deren Mitte die häufigen und laut tönenden Klagen erschallen. Was auf dem Wege der privaten Erforschung zu erreichen war, ist in den folgenden Darstellungen niedergelegt.

Es ist schon gesagt worden, daß der Wirtshaushaufierhandel die umfangreichste Art des Haufierhandels ist, sowohl der Zahl der Personen nach, welche als Haufierer in den Wirtshäusern herumziehen, als auch der Verschiedenartigkeit der Gegenstände nach, welche auf diesem Wege dem Publikum zum Kaufe angeboten werden. Im Wirtshaus hat sich wohl von jeher schon

der Haufierhandel ansässig und breit gemacht, wenn es auch in früheren Zeiten meist nur Vitualien wie Rettige, Eier, Nüsse, Breken und andere Brothorten waren, die von Haufierern feilgeboten wurden, Haufierern, welche oft genug den Stempel der Originalität trugen und als solche weit über die Grenzen Münchens hinaus bekannt waren¹. Auch der Kolportagehaufierhandel insbesondere der Verkauf von Zeitungen schlug schon früh seine Stätte in den Wirtshauslokalitäten auf. Eine weitere Entwicklung nahm der Wirtshaushaufierhandel dadurch, daß als neue Gegenstände des Haufierers die Galanteriewaren, wie Cigarrenspitzen, Zündholzbehälter, Geldbeutel, Hosenträger u. dergl. m., sowie der Handel mit Blumen hinzutrat. Der Wirtshaushaufierhandel nahm aber immer weiter an Umfang zu, und alles was man auf den Straßen von Haufierern erhalten konnte, wurde von diesen auch in den Gastlokalitäten angeboten; es grenzt beinahe ans Unglaubliche, was in dieser Richtung dem Publikum offeriert wurde; es gab eine Zeit, wo nicht 5 Minuten vergingen, ohne daß nicht ein Haufierer etwas feilgeboten hätte, so daß oft 2—5 und mehr Personen gleichzeitig in demselben Lokal haufierten. Auf solche unerträgliche Zustände erfolgte bald eine Reaktion, rechnungstragend der Stimmung des sich immer mehr belästigt führenden Publikums. Die Wirte selbst thaten die Schritte zur Abstellung des sich bis zum Unfug steigernden Haufierhandels in ihren Lokalen.

Seitens der Restauratoren und Inhaber der besseren Lokale der Grand Cafés und Hotelwirtschaften ging man so weit, daß dort jeglicher Haufierhandel verboten oder seitens der Inhaber der Lokale einfach nicht geduldet wurde; andere Restauratoren wieder trafen die Einrichtung, daß entweder nur ganz bestimmte Arten von Haufierern, wie Zeitungskolportiere, Haufierer mit Postkarten und Schreibmaterialien, allgemein zum Eintritt in das betreffende Lokal zugelassen wurden, oder aber es wurde stabilen, ständigen Haufierern die Erlaubnis zur Ausübung ihrer Thätigkeit erteilt unter Ausschluß der übrigen, von Lokal zu Lokal umherziehenden Personen, ein Verhältnis, das unter Umständen zu einem förmlichen Pacht sich gestaltete. In den Restaurationen zweiten und niederen Ranges, in den gewöhnlichen Wirtschaften und denjenigen Bierkellern, in welchen durch den Besitzer oder den Pächter den Haufierern (wie den Bettlern gegenüber) das Verbot der Ausübung ihrer Thätigkeit nicht streng durchgeführt wird, ist nach wie vor das Haufierwesen von einem Umfang und einer Ausdehnung, die dasselbe

¹ Als solche Originale waren in München bekannt z. B. die „Rabirosel“ und der „Kahmerlmann“, erstere handelte mit Rettichen, letzterer mit Photographierahmen.

nicht nur als empfindliche Schädigung der kleineren Geschäftleute, sondern direkt als Belästigung des Publikums fühlbar macht.

Eine besondere Schwierigkeit bildet die Einteilung der im Gastgewerbe thätigen Haufierer schon wegen der Mannigfaltigkeit der Arten ihres engeren Berufes. Diesen Gesichtspunkt, die Berufsart zu ihrer Einteilung zu Grunde zu legen, wie dies bei der Berufszählung zur Aufstellung einer übersichtlichen Statistik durchgeführt wurde, ist bei einer social- und wirtschaftspolitischen Schilderung nicht von Vorteil, weil hierbei Wiederholungen nicht zu vermeiden wären. Eine Einteilung, wie sie von Gastwirten oder Kleinhändlern entsprechend ihrem subjektiven Interesse getroffen werden möchte, ist irrelevant und schon aus dem Grunde nicht zulässig, weil dadurch manches weggelassen werden müßte, was zur Vollständigkeit und zur Objektivität einer eingehenden Schilderung unbedingt notwendig wäre. Es lassen sich demnach die Haufierer am ehesten in 7 Kategorien einteilen. Unter den Handwerken, die Leistungen anbieten, sind besonders Messer- und Scheren schleifer, Schirmreparateure zu nennen, aber auch Graveure, welche in Uhrendekel, Stockzwingen die Namen eingravieren, desgleichen Biermerkchen aus Zinn und Blei seilbieten, um in dieselben Monogramme oder sonstige Schriften sofort einzuschneiden. Als Erzeugnisse eigener Kunsfertigkeit werden in Wirtshäusern hauptsächlich selbstgemachte Blumen aus Papier, Lampenschirme in Kartonnagearbeit, Flechtereien und holzgeschnitzte Waren an den Mann gebracht. Brillenhändler, welche fertige Waren oder auch die Vornahme von Reparaturen anbieten, vertreiben teils eigene Erzeugnisse, teils aus fremden Geschäften bezogene Waren; ähnlich ist es mit den Gipsfigurenhändlern. Personen die von Fabrikanten oder Kaufleuten bezogene Waren absezten, sind wohl die zahlreichsten und die Waren gattungen sind zu mannigfaltig, als daß eine erschöpfende Aufzählung versucht werden könnte. Eine Gruppe derselben, Galanteriewaren, begreift selbst eine Unmasse einzelner Verkaufsartikel in sich; dazu kommen Buchbinderwaren und Schreibmaterialien aller Art, dann Drahtwaren, Bürsten und Gegenstände des Produktionshandels. Dies leitet über zu den Personen, welche teils selbst gewonnenen, teils durch Ankauf erworbene Erzeugnisse der Forst- und Landwirtschaft oder der Gärtnerei vertreiben. Hierunter nehmen die erste Stelle ein die Leute, welche mit natürlichen Blumen haufieren, diesen schließen sich an die Händler mit Vittualien wie Eier, Kettig, Käse, Brot, Obst und dergl. Nüsse, Kastanien, Zuckerwaren. Handelsreisende, welche Warenbestellungen aussuchen, finden sich wenige, die in Wirtshäusern ihre Thätigkeit ausüben; doch giebt es auch solche, namentlich im Kolportagehandel,

wo nicht allein Bestellungen auf Zeitschriften, sondern auch auf größere belletristische Werke, selbst auf Konversationslexika aufgesucht werden. Inhaber von Wanderlagern und Veranstalter von Warenauktionen kommen natürlich nicht in Betracht. Dagegen finden sich wieder zahlreicher Leute, welche *Kunstleistungen* anbieten, teils sind das sogenannte Silhouettenschneider und Porträtzeichner, die ihre Kunstfertigkeit auf der Stelle zeigen, teils auch Taschenspieler und andere Artisten, wie Akrobaten, Leute mit Elektrisierapparaten, Schnellsehern und dergleichen. Nicht zum geringsten Teile sind endlich hier einschlägig die Musikproduktionen, welche im Umherziehen ausgeübt werden, angefangen von der Harfenspielerin und dem Biehharmonikaspieler bis zu förmlichen Kapellen von 3 bis 6, 7 Mann, die namentlich zu gewissen Zeiten, es ist nur der Karneval hervorzuheben, von Gasthaus zu Gasthaus ziehen; auch gesangliche Vorträge namentlich von Italienern sind hier einzurechnen. Glücksbudenbesitzer finden sich höchstens auf den Bierkellern, sonst hat auch der eine oder der andere Haufierer eine Art Lottospiel bei sich, um mit dessen Wechselsällen einen besseren Absatz seiner Ware, sich selbst aber einen höheren Geschäftsgewinn zu verschaffen.

2. Die persönlichen Verhältnisse der Haufierer.

Was zunächst die sozialen Verhältnisse derjenigen Personen anlangt, die sich mit dem Haufierhandel in den Wirtschaften beschäftigen, so sind dieselben für alle Kategorien derselben so ziemlich die gleichen. Die Wirtshaushaupierer sind nach Alter und Geschlecht, Civilstand und Religion, nach Mutter- und Umgangssprache sowie körperlichen Gebrechen in den einzelnen Berufsarten, je nach den Gegenständen, die dem Haufierhandel dienen, verschieden verteilt. Was das Alter der Haufierer anlangt, so sind in der allgemeinen Berufsstatistik als Haufierer unter 16 Jahren nur drei Personen aufgeführt, davon zwei männliche, eine weibliche, einer als Scherenschleifer, die beiden anderen als Haufierer im Waren- und Produktenhandel thätig. Wie schon bemerkt, kann diese Angabe unmöglich der Wirklichkeit entsprechen, da in der Statistik die haufierenden bettelnden Kinder nicht zum Vorschein kommen. Es dürfte vielleicht angezeigt sein, darüber speziell ein paar Worte zu sagen.

Der Haufierhandel von Kindern ist aus sittlich moralischen, erzieherischen, gesundheitlichen und volkswirtschaftlichen Gründen verboten, und die Eltern oder Erzieher, welche gleichwohl ihre Kinder oder Pfleglinge auf den Bettel oder den diesen verdecken sollenden Haufierhandel schicken, unterliegen den empfindlichen Strafen des Polizeistrafgesetzbuches. Solche Strafen müssen

in München leider oft genug verhängt werden, doch eine ausscheidende Statistik darüber, welche wegen Bettelns und unbefugten Haufierens von Kindern verhängten Strafen auf solche Fälle entfallen, existiert nicht. Schätzungsweise lässt sich die Zahl der haufierenden Kinder auf ungefähr ein Zehntel der Gesamtzahl sämtlicher verzeichnetner Haufierer, also etwa auf 100—150 festsetzen. Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß während der Schulserien natürlich die Zahl der haufierenden Kinder sich erhöht, während der Schulzeit sich verringert, jedenfalls aber zu besonderen Gelegenheiten wie z. B. gelegentlich des Oktoberfestes eine plötzliche Mehrung aufweist. Die meisten Kinder sind im Haufierhandel mit Blumen, gewöhnlichen und Wachsreinholzern thätig; sie erscheinen aber auch mitunter als Begleiter älterer Personen, indem jene Waren haufieren, diese dasselbe Lokal abbetteln, auch der Fall ist hin und wieder anzutreffen, daß mehrere Kinder miteinander haufieren; es müssen nicht immer gerade Geschwister sein, oft haben sie auch verschiedene Artikel. Daß solche dann besonders zudringlich sind, braucht wohl nicht eigens hervorgehoben zu werden, und in der That solche verstehen es, oder legen es von vornherein darauf an, wenn sie nichts von ihren Waren absezzen, doch wenigstens ein paar Pfennige zum Geschenk zu erhalten, die der Belästigte oft eben nur deswegen hergibt, um die Quälgeister wieder los zu werden. Auch als Artisten und Specialisten treten mehrfach Kinder hier meist in Begleitung Erwachsener mit ihren Produktionen auf, meist in den vom Centrum der Stadt mehr abgelegenen Wirtschaften, in den Vorstädten und deren Wirtsgärten. Anderweitig finden sich Kinder noch häufig beschäftigt mit dem Haufierhandel von gebratenen Kastanien, ein Artikel, der nur im Winter vertrieben wird, und zwar von Italienern und Wälschtirolern, während dieselben Personen im Sommer mit Nüssen oder kandierten Früchten und Mandeln haufieren.

Die früheste Altersstufe bei solchen haufierenden Kindern ist durchschnittlich auf fünf Jahre festzusetzen; fünfjährige Knaben und Mädchen sind es, die oft allein, meistens unter der Führung älterer Geschwister oder der Mutter, die sie in ihrer Thätigkeit anleitet, (die Knaben meist Bündholzer, die Mädchen in der Regel Blumen) haufieren. Ja die Kinder können oft kaum ordentlich sich verständlich machen, sie halten dann eben ihre Haufierwaren dem Gast so lange hin, bis dieser kauft oder sie wieder fortschickt. Die Zudringlichkeit ist oft dadurch veranlaßt, daß die Kinder einen gewissen Betrag nach Hause bringen müssen, wenn sie nicht Mißhandlungen gewärtigen wollen. Den Verdienst stecken natürlich die Eltern ein. Die polizeiliche Kontrolle ist selbstverständlich scharf gegenüber solchen Unzulässlichkeiten, doch wenn die Kinder in kurzer Zeit einige Routine

erhalten haben, kennen sie sehr wohl die Verhältnisse und entziehen sich oft der Betreuung. Die Wirte selbst können gegenüber diesen jugendlichen Personen am geeignetesten vorgehen, indem sie denselben einfach das Betreten der Lokale verbieten.

Zwischen 16 und 20 Jahren führt die Statistik eine Anzahl von 23 im Haufiergewerbe thätigen Personen auf; 13 davon sind männlichen 10 Personen weiblichen Geschlechts; 3 männliche Personen sind als Schuh- schleifer thätig, 1 als haufierender Korbblechter, 3 im Waren- und Produkten- handel, 6 als Musiker bezw. herumziehende Artisten; in den beiden letzten Berufsarten sind 3 Frauenspersonen aufgeführt, im Waren- und Produkten- handel sind 7 Personen weiblichen Geschlechts thätig. Die letztnannten fast ausschließlich im Wirtshaushaupthandel. Die Personen, welche innerhalb dieser Altersstufe im Haufierhandel thätig sind, dürften in Wirklichkeit wohl zahlreicher sein; denn gerade von jungen Leuten wird dieser Beruf in Zeiten der Arbeitslosigkeit ergriffen, weil derselbe schnell ohne großes Betriebskapital und ohne besondere Vorkenntnisse anzufangen ist, und den Einzelnen auch nicht bindet. Daß solche Leute, regelmäßig keine Legitimation besitzen, dürfte nicht verwundern. Alle die angeführten Kategorien sind wenn auch nicht in ihrer Gesamtzahl im Wirtshaushaupthgewerbe thätig und es zeigt sich bei dieser Altersklasse bereits, was bei der folgenden noch mehr hervortritt, daß die Zahl der Personen, welche im Waren- und Produkten- haupthandel thätig sind, die überwiegende ist gegenüber allen anderen Berufsarten.

Die nächste Altersstufe berechnet sich von 21 Jahren ab und faßt alle Personen zusammen, die 21 Jahre und darüber alt sind. Die Gesamtzahl beifürt sich nach den statistischen Ausweisen auf 1484 Personen, unter denen 585 männliche und 899 weibliche sind. Den größten Anteil an dieser Ziffer stellen in erster Linie der Waren- und Produktenhandel mit zusammen 930 erwerbsthätigen Personen, die sich in 316 männliche und 624 weibliche scheiden. Alle diese Personen sind freilich nicht als Haufierer im Wirtshaushgewerbe thätig; nimmt man aber an, was der Wirklichkeit am nächsten kommen dürfte, daß daneben noch einhalbmal bis nochmal so viel sogenannte Platzhaufierer vorhanden sind, so darf man weiterhin aus diesen mit ziemlicher Sicherheit $\frac{2}{3}$ als Wirtshaushauptherer herausgreifen, die teils ausschließlich teils gelegentlich und abwechselnd in der Ausübung ihres Ge- werbes die Gastlokale aufsuchen.

Das zweitgrößte Kontingent stellt in dieser Altersklasse der so- genannte eigentliche Haufierhandel mit einer Gesamtzahl von 342 Personen, die in 110 Männer und 232 Frauen zerfallen. Auch von

der Gesamtzahl der im eigentlichen Hausierhandel thätigen Personen muß ein Teil, der sich von der Stadt auß Land hinaus begiebt, abgerechnet werden; von den übrigbleibenden Stadthausierern werden aber wohl die meisten auch die Restaurationslokale in der Ausübung ihres Berufes außsuchen.

In dritter Reihe rangieren die Hausierer im Buch-, Kunst- und Musikalienhandel. Von der Gesamtzahl 51 sind 43 männliche und nur 8 weibliche Personen im Alter über 21 Jahre thätig; auch diese besuchen, so weit sich nicht ihre Thätigkeit auf das Land ausdehnt, was zum geringeren Teil der Fall ist, fleißig die Wirtschaften auf der Suche nach Bestellungen.

Die viertstärkste Abteilung stellen die Hausierer mit Zeitungen. In der Zeitungskolportage sind 25 Männer, 19 Frauen, sohin 44 Personen thätig, diese besuchen wohl ausnahmslos die Wirtschaften; gewöhnlich haben diese Kolporteuren noch Postkarten mit Ansichten, Fahrpläne, Notizbücher, Städtepanoramen und ähnliche Artikel z. B. auch illustrierte Biermerkelchen und dergl. bei sich.

Mit 22 männlichen Personen allein wären in dieser Klasse noch die Scheren-, Messer- und Werkzeugschleifer erwähnenswert, welche jedoch nur zum geringen Teile im Wirtshaus ihre Thätigkeit ausüben, während die übrigen Berufsarten numerisch hinter den genannten Klassen zurückbleiben, wenigstens soweit der Ausweis der Tabelle 4 dies erkennen läßt. Doch dürfte in Wirklichkeit sich hier manches anders verhalten; denn in der Klasse der Gipsformatoren sind sicherlich mehr als 3, in der der Bäcker, Konditoren und Lebzelter ebenfalls weit mehr als die statistisch ausgewiesenen je 3 Personen thätig; jedenfalls sind in den Wirtshäusern schon mehr derartige Hausierer anzutreffen.

Im allgemeinen überwiegen die Hausierer im Lebensalter von 21 und mehr Jahren. Als bemerkenswert verdient noch hervorgehoben zu werden, daß im Hausierhandel von Personen über 70 Jahren 4 männliche und 11 weibliche in ihrer Berufsart noch erwerbsthätig sind. Wie aber die jugendlichen Personen häufig neben dem Hausieren eifrig den Bettel betreiben, so kommt es auch bei den älteren Hausierern oft genug vor, daß sie ihre Thätigkeit dazu benützen, nebenbei, wenn sie sehn, daß ein Geschäft nicht zu machen ist, nach Möglichkeit zu betteln.

Die Ausscheidung der Personen nach dem Geschlecht, ergiebt ein in die Augen fallendes Übergewicht der weiblichen Erwerbsthätigen, da der Hausierhandel, wie die Beschäftigung in Handel und Verkehr überhaupt, wo allgemein das weibliche Geschlecht stärker gegenüber dem männ-

lichen vertreten ist, leichtere Existenz und Erwerbsbedingungen bietet. Nur in einzelnen wenigen Kategorien des Haufierhandels bleibt das weibliche Geschlecht numerisch hinter dem männlichen zurück. Von der Gesamtzahl der im Haufiergewerbe teils selbstständig, teils nicht selbstständig im Haupt- und Nebenberufe thätigen Personen von 1510 sind 910 weiblichen, 600 männlichen Geschlechtes. Im Wirtshaushaufierhandel aber ergiebt sich eine numerische Überlegenheit des männlichen Geschlechts gegenüber dem weiblichen, hauptsächlich in den Kategorien des Buch-, Kunst- und Musikalienhandels, wo 43 Männer 8 Frauenspersonen gegenüberstehen, ferner im Kolportage- und Zeitungshaufierhandel, wo auf 25 Männer 19 Frauen treffen. Auch in der Gruppe der Artisten stehen 41 Männer 10 weiblichen Personen gegenüber. In denjenigen Gastlokalitäten allerdings, in welchen das Haufieren auf ein Minimum beschränkt ist, dadurch, daß nur bestimmte Personen zugelassen werden, wo ständige Haufierer, die mitunter in einem gewissen Pachtverhältnis zum Restaurateur oder Wirtschaftspächter stehen, halten sich die beiden Geschlechter das Gleichgewicht, insoferne als entweder ein Zeitungskolporteur und ein Blumenmädchen zugelassen ist, oder daß ein Kolporteur neben einer Zeitungsfrau, ein Blumenmädchen und noch ein anderer männlicher Haufierer ihre Thätigkeit ausüben dürfen, oder daß je ein weiblicher oder männlicher Angestellter des betreffenden Restaurateurs oder Wirtschaftspächters im Nebenbetriebe das Haufieren betreibt; nur in vereinzelten Fällen ist bloß eine männliche oder lediglich eine weibliche Person als einziger Haufierer in einer Wirtschaft zugelassen. Unter den krüppelhaften Haufierern ist das weibliche Geschlecht fast gar nicht vertreten.

Was eine Ausscheidung der Haufierer nach dem Civil- und Familienstand anbelangt, so kann man nur von allgemeinen Anhaltspunkten ausgehen:

Darnach ergiebt sich, daß von den jugendlichen Personen bis zu 16 Jahren, die mit Haufieren sich beschäftigen, deren Zahl oben auf ca. 150 angegeben ist, wohl sämtliche als unverheiratet anzusehen sind. Auch in der Altersgruppe von 16—20 Jahren dürfen fast ausnahmslos ledige Personen zu finden sein. Bei den Personen im Alter von 20 bis unter 30 Jahren überwiegen die ledigen Personen die als verheiratet aufgeführten etwa noch um das dreifache sowohl bei den Männern, wie bei den Frauenspersonen. In der Abteilung von 30—40 Jahren steigt der Prozentsatz der Verheirateten gegenüber den ledigen in beiden Geschlechtern entsprechend den allgemeinen Verhältnissen in der Weise, daß die Verheirateten die doppelte Anzahl der Ledigen aufweisen. Auch in allen

späteren Altersklassen überwiegen die Verheirateten so zwar, daß die Ledigen nur mehr etwa 8 % — 10 % der Verheirateten betragen. Daneben geht eine namentlich beim weiblichen Geschlecht sich steigernde Zahl verwitweter Personen her. Das Überwiegen des ledigen oder verwitweten Standes hat auch seine Erklärung. Die Ausübung des Haufiergewerbes bedingt eine größere persönliche Freiheit und Ungebundenheit, daneben ist der Erwerb selbst zwar groß genug, um den Unternehmer allein zu ernähren; die Sorge für eine Familie jedoch läßt sich mit ihm nicht gut in Einklang bringen. Ins Gewicht fällt noch, daß es eine große Menge jugendlicher also lediger Personen im Haufiergewerbe mehr als anderswo gibt; aber auch die verwitweten Personen, namentlich soweit das weibliche Geschlecht in Betracht kommt, stellen ein ganz bedeutendes Kontingent zu den alleinstehenden Personen ohne Familie; bietet doch der Haufierhandel einen nicht besonders anstrengenden dabei aber doch auskömmlichen Unterhalt. Wenn eine Familie vorhanden ist, dann haufiert gewöhnlich auch die ganze Familie, und zwar mit den verschiedenartigsten Gegenständen; während der Mann und die Kinder ihre Hauptthätigkeit in den Gastlokalen ausüben, geht die Frau mehr in die Privathäuser; es kommt jedoch ebenso vor, daß die Kinder unter Führung der Mutter oder doch der älteren Geschwister sich befinden. Im allgemeinen kann aber mit ziemlicher Sicherheit festgestellt werden, daß die Verheirateten höchstens ein fünfstel sämtlicher Haufierer ausmachen.

Die Mutter- und Umgangssprache der im Haufiergewerbe thätigen Personen ist hauptsächlich die deutsche. Ausländer, welche das Haufiergewerbe ausüben, sind teils Italiener, teils Österreicher und zwar Wälschtiroler, daneben noch Slavonen und Kroaten. Letztere haufieren gewöhnlich mit Blech- und Drahtwaren; Italiener ziehen mit Kastanien, Nüssen, Gipsfiguren, Orangen herum oder sind als haufierende Scheren- und Messerschleifer thätig; auch zu den herumziehenden Artisten, besonders solchen, die als Musiker und Sänger auftreten, stellen die Ausländer einen großen Teil. Mit Ausnahme der wenigen Scherenschleifer und Blechwarenhändler, ziehen die Ausländer alle auch in den Gasthäusern herum. Nicht uninteressant wäre eine Untersuchung darüber, welche Stämme der bayerischen Bevölkerung, dann welche Staatsangehörigen anderer Bundesstaaten des Reiches, das Hauptkontingent zu den Haufierern stellten. Daß die oberbayerischen speciell die aus München stammenden Personen in erster Linie unter ihnen anzutreffen sind, wird keinem Zweifel begegnen. Demnächst sind unter den Haufierern der Hauptstadt am zahlreichsten die aus der Rheinpfalz stammenden bayerischen Staatsangehörigen vertreten. Eine

bedeutende Anzahl kommt aus Thüringen, die speciell Erzeugnisse ihrer heimatlichen Industrie im Häuslerwege vertreiben. Soweit Kinder in Betracht kommen, sind dieselben regelmä^ßig aus der Stadt selbst gebürtig.

Häusler mit körperlichen Gebrechen finden sich gerade nicht sehr häufig. Meist sind dies verunglückte Arbeiter, denen durch die Versicherungsanstalten des Reichs oder eines Bundesstaates eine genügende Rente, um zugleich eventuell noch eine Familie damit unterhalten zu können, nicht zugesprochen werden konnte; vielfach sind es verunglückte Bergarbeiter, Tagelöhner &c. Doch auch krüppelhafte Kinder ziehen als Häusler umher. Die meisten körperlichen Gebrechen bestehen in Defekten an den oberen oder unteren Extremitäten; auch ganz oder teilweise erblindete sowie stumme Personen kommen vor. Solche mit körperlichen Gebrechen behaftete Leute häusler gewöhnlich mit leicht transportablen Sachen: Blumen, Zeitungen, Drucksachen, Losen und dergl.

Obwohl der Häuslerhandel seinen Mann gut nährt, findet man doch unter den Häuslern wenig vermöglche Personen. Der eine oder der andere hat es wohl soweit gebracht, daß er den Rest seines Lebens als Privatier verbringen konnte; indes sind das Ausnahmen. Hausbesitz ist gar nicht zu finden; der eine oder der andere besitzt vielleicht eine Herberge, das sind Abteile von kleineren Häusern in den Vorstädten, meist nur aus einem oder zwei Zimmern bestehend, die aber im Sondereigentum einzelner Personen sich befinden; es ist das ein der Superficies ähnliches Rechtsverhältnis. Unter der ganzen Anzahl der Häusler dürften kaum zwanzig solcher Herbergsbesitzer sein. Ackerbau findet sich gleichfalls nicht bei den Häuslern am allerwenigsten bei den Wirtshaushäuslern, ebenso wenig ist Viehbesitz anzutreffen. Als alimentationsberechtigte Angehörige kommen außer den Kindern, für welche die Eltern zu sorgen haben, auch die Eltern in Betracht, soferne dieselben von den häuslernden Kindern alimentiert werden. Bei der Umfrage wurde weit öfter von den häuslernden Kindern angegeben, daß die Eltern selbst nicht häusler sondern einen anderen Erwerb haben oder krank seien. Letzteres ist aber nicht immer richtig gewesen. Bezuglich des letzteren Falles ist zu bemerken, daß die häuslernden Kinder häufig genug einen guten Teil der zum Unterhalt der Familie bezw. der Eltern nötigen Summe verdienien müssen. Es ist schon angedeutet worden, daß oft genug die Eltern von den Kindern einen ganz bestimmten Erlös pro Tag verlangen, der je nach dem Gegenstand des Häuslerens auf 1 Mk., 1,50 Mk. ja sogar 2 Mk. angegeben wurde. Aus der Höhe dieser Summe ist zu entnehmen, daß die Thätigkeit des häuslernden Kindes oft genug nicht allein den Unterhalt für dieses selbst sondern

für die ganze Familie zu beschaffen hat. Im allgemeinen, abgesehen von den erwähnten Fällen, die sich mehr als Ausnahme denn als Regel qualifizieren, bringt eben der Haufierhandel es mit sich, daß die einzelnen Personen, die schon den Tag über immer allein und auf sich selbst angewiesen sind, sich auch anderweitig selbstständig machen; weshalb ja die einzelnstehenden Personen die verheirateten numerisch überwiegen. So gehen die jugendlichen Personen, welche anfänglich haufiert haben, um für den Unterhalt der Familie zu schaffen, oft von der Familie weg und machen sich unabhängig von der Familie und selbstständig. Nur die sogenannten Haufiererfamilien, in denen jedes Mitglied als Haufierer thätig ist, oder wo zu Hause in der Familie diejenigen Gegenstände hergestellt werden, die die übrigen Familienglieder verkaufen, bleiben zusammen und steuern auch ihren Erwerb zusammen, während das Familienoberhaupt mit dem Erworbenen den gemeinsamen Unterhalt bestreitet und die Mittel zur Anschaffung neuer Waren zur Verfügung stellt. Für den Wirtshaushaufierhandel sind besondere Verhältnisse in dieser Beziehung nicht zu konstatieren.

Eine Verbindung des Haufiergewerbes mit anderer Thätigkeit kommt in verschiedener Weise, doch nicht besonders häufig vor. Eine solche Verbindung kann darin erblickt werden, daß zum Haufierhandel ausnahmsweise im Notfalle oder nur zu besonderen regelmäßig wiederkehrenden Saisonzeiten gegriffen wird, während die betreffende Person in der übrigen Zeit ihrem gewöhnlichen Gewerbebetrieb, ihrer gelernten Beschäftigung als Handwerker, Maurer, als Aufwartefrau und dergl. nachgeht. Eine andere Art der Verbindung ist dann gegeben, wenn der betreffende Haufierer tagsüber anderweitig in Handel oder Gewerbe beschäftigt ist, abends aber noch eine Art Nebenverdienst durch den Haufierhandel sucht. Auch das kommt vor, daß die bei Haufierern anderweitig z. B. im Hauswesen beschäftigten Personen ausnahmsweise, mit haufieren gehen müssen. Wesentlich kommen für den Haufierhandel im Wirtshaushgewerbe nur die beiden ersten Arten in Betracht.

Im allgemeinen läßt sich nur angeben, daß eine solche Verbindung mehr einer ausnahmsweise Thätigkeit im Haufiergewerbe gleichkommt, sich aber mitunter wie bei den Saisonhaufierern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederholt, z. B. während des alljährlichen landwirtschaftlichen Festes im Oktober, im März bei der Salvator- und im Mai bei der Bockfaisson, ebenso gelegentlich der Veranstaltung von Festlichkeiten wie Sänger-, Turner-, Schützenfeste &c. Die andere Art, daß der Haufierhandel regelmäßig nach der Beendigung der sonstigen Thätigkeit namentlich abends unternommen wird, findet sich beim Haufierhandel mit Bündhölzern, kleineren

Drucksachen, Notizbüchern, Bleistiften und ähnlichen nicht umfangreichen Gegenständen.

Eine besondere Verbindung zwischen Hausiergewerbe und einer anderen Erwerbstätigkeit findet sich häufig bei den Hausierern, die Musik und Schaustellungen produzieren; diese pflegen entweder in erwerbsloser Zeit, oder nach Erledigung der Geschäfte des eigentlichen Beruhs, wie namentlich die Musikanten sich der Hausierthätigkeit zuwenden.

In welcher Weise Hausierer im Haupt- und im Nebenberufe thätig sind, erhellt aus der Tabelle 4, wonach 6 weibliche Personen im Waren- und Produktenhausierhandel, 4 männliche im Zeitungshausierhandel, je eine männliche Person in der Buchdruckerei (Visitenkarten), im Buchhausierhandel und in Schaustellungen als selbständige Erwerbstätige aber im Nebenberufe thätig sind.

Was die Zeit anlangt, während welcher die Hausierer ihre Thätigkeit ausüben, so geht der Hausierhandel im Wirtshausgewerbe das ganze Jahr hindurch fort. Die Gegenstände des in den Gastwirtschaften ausgeübten Hausierhandels sind fast ausnahmslos jederzeit zu beschaffen und finden jederzeit sicherer Absatz, so daß eine Unterbrechung in dem Verschleiß der Waren nicht eintritt. Allerdings giebt es gewisse Sachen, die nur zu gewissen Gelegenheiten beschafft und abgesetzt werden, doch solche Artikel bilden nicht den Haupthandelsartikel der ständigen Hausierer, vielmehr tauchen bei solchen Gelegenheiten eine Zahl sonst nicht der Hausiererei obliegenden Personen auf und hausieren dann in diesem Gelegenheitsartikel. Es kann auch ab und zu bei einzelnen beobachtet werden, daß sie mit den von ihnen seitgebotenen Gegenständen abwechseln in der Weise, daß sie gerade immer die Sachen abzusehen suchen, für die sie momentan eine besonders günstige Bezugssquelle entdeckt zu haben scheinen, oder die gerade gangbar sind; im Waren- und Produktenhandel tritt ein solcher Wechsel am häufigsten ein; aber es wird dadurch keine Unterbrechung der Hausierthätigkeit der einzelnen Person hervorgerufen. Der Italiener, welcher im Winter gebratene Kastanien vertreibt, unterbricht seine Thätigkeit nicht, er wechselt bloß den Artikel und verkauft in den übrigen Monaten kandierte Früchte, Nüsse oder Orangen. Eine Frau, welche sonst das ganze Jahr über mit Bijouterie- und Galanteriewaren hausiert, läßt sich gelegentlich eines Festes auf diesem oder jenem Keller oder sonstigen Gartenrestaurationen diesen Unlaß nicht entgehen, um abwechselnd einmal mit Scherzartikeln, wie Lustballons, Pfauenfedern, Elefantenrüsseln u. dergl. zu handeln. Nur bei den jugendlichen, noch schulpflichtigen hausierenden Personen läßt sich eine Abnahme der Zahl der die Hausiererei ausübenden Kinder bemerken, wenn

auf die Ferien der Schulbeginn folgt, und infolgedessen wieder eine strengere Kontrolle eintritt. Die Gegenstände des Hausierhandels wechseln also je nach Jahreszeit und Nachfrage. Die Hausierer bleiben aber dieselben. Insbesondere im Waren- oder Produktenhausierhandel, im Handel mit Blumen und Bouquetten und in der Zeitungskolportage, drei Kategorien, welche gerade im Wirtshaushausierhandel besonders prävalieren, tritt eine Unterbrechung das ganze Jahr hindurch nicht ein, außer etwa durch Erkrankung der betreffenden Person. Musikproduktionen sind häufiger in der Karnevalsszeit und im Sommer, wenn Gelegenheit gegeben ist, abends noch im Freien auf dem Keller oder in Wirtsgärten aufzutreten.

Bei Beantwortung der Frage, in welchen Fällen begründeter Verdacht besteht, daß der Hausierhandel nur Vorwand zum Betteln ist, sind besonders drei Arten dieses Unfugs, die übrigens im Vorerwähnten schon wiederholt gestreift worden sind, hervorzuheben. Es ist hierher namentlich der Hausierhandel der Kinder, der mit körperlichen Gebrechen behafteten Personen und der alten, gebrechlichen Leute zu rechnen. Kinder bringen häufig vor, sie müßten einen bestimmten Betrag mit nach Hause bringen, den sie noch nicht beisammen hätten. Die krüppelhaften Personen suchen dadurch Gaben zu erhalten, daß sie ihre Gebrechen dem Gaste recht auffällig zu Gesicht bringen. Die alten gebrechlichen Leute machen sich hauptsächlich durch Zittern der Hände und eine schmerzbewegte Sprache bemerkbar. Daß gerade diese Sorte Hausierer besonders lästig fällt, wird nicht auffallen, aber gerade sie zeigt sich sehr häufig in Wirtshäusern, weil dort doch immer genug Leute sind, bei denen entweder der Hausierhandel oder der Bettel ein Ertragnis verspricht. Das wirksamste Mittel gegen diese Belästigung ist neben der Selbsthilfe seitens der Wirte strenge polizeiliche Kontrolle besonders gegenüber den jugendlichen Personen, deren Moral durch den Bettel noch viel mehr als durch die Ausübung des Hausierhandels gefährdet wird. Besonders auffällig wird der Bettel von solchen betrieben, welche mit kleinen Drucksachen, Broschüren, Sensationserzählungen oder Rührgedichten hausieren, aus deren Inhalt meistens schon abzunehmen ist, welchem Zweck dieser Hausierhandel dienen soll.

Die Betrachtung der Hausierer nach ihren sozialen Beziehungen läßt erkennen, daß die Personen, die sich mit der Hausiererei beschäftigen, im allgemeinen sich in den Rahmen derjenigen Personen einfügen, die überhaupt im Handelsgewerbe thätig sind. Die einzelnen Eigen- und Besonderheiten der Hausierer sind aber nicht geeignet ein Bild zu schaffen, das dieselben vorteilhafter von den übrigen Beruflsarten des Handelsgewerbes abstechen läßt; im Gegenteil, die Besonderheiten in der auffallend zahl-

reichen Beschäftigung von minderjährigen Personen, der Unstätigkeit und Ungebundenheit der Berufsart selbst, der jühlbaren Aufringlichkeit bei der Geschäftsausübung, der mitunter hervortretende Missbrauch der Thätigkeit zum Betteln sind Punkte, die dem Hausiergewerbe vom sozialen Standpunkt aus eine besondere Beücksichtigung zuerkennen lassen. Speciell der Wirtshaushausierhandel bildet, da nicht die Zahl der hausierenden Hausindustriellen, oder der ihre Leistungen anbietenden Handwerker in demselben stark vertreten ist, vielmehr gerade Personen darin thätig sind, die ihre Waren und Produkte von anderen Geschäften beziehen und lediglich im Zwischenhandel ihren Hauptgewinn finden, eine empfindliche Konkurrenz gegenüber dem kleinen Händler, Krämer und Gewerbetreibenden.

3. Die Arten des Hausierhandels.

So weit es sich um die Darlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse im Wirtshaushausiergewerbe handelt, sind nicht alle Kategorien von Hausierern gleichmäßig von Interesse, z. B. finden sich Handwerker, welche ihre Leistungen anbieten im Hausierhandel, der in Wirtshäusern ausgeübt wird, nur in verschwindend geringer Anzahl, ebenso Hausindustrielle, die Erzeugnisse ihrer eigenen Kunstfertigkeit oder der Geschicklichkeit ihrer Familienmitglieder anbieten.

Den breitesten Platz nehmen, wie schon früher dargelegt wurde, diejenigen Personen ein, welche als Händler Waren, die sie aus fremden Geschäften bezogen oder von Fabrikanten oder Kaufleuten geliefert erhalten, verkaufen; dieser Waren- und Produktenhausierhandel, unter welchem zum Teil auch diejenigen Hausierer zu begreifen sind, welche durch Ankauf erworbene Erzeugnisse der Landwirtschaft und Gärtnerei feilhalten, bildet wie in den bisherigen Darstellungen den Mittelpunkt. Unter dieser Berufsart begreift sich der Handel mit den denkbar verschiedensten Gegenständen, zum Teil auch der in der Berufsstatistik wiederholt gesondert aufgeführte „eigentliche Hausierhandel“. Die Waren, die in dieser Gruppe durch Hausierer abgesetzt werden, werden von den Händlern regelmäßig aus fremden Geschäften bezogen, zum geringeren Teile direkt vom Fabrikanten, weitauß häufiger von Kaufleuten im stehenden Gewerbebetrieb, die entweder am Orte selbst ansässig sind, weniger häufig von auswärtigen Lieferanten. Eine vollständige Aufzählung der vertriebenen Waren ist unmöglich; nur die wichtigsten sollen hier hervorgehoben werden. Voran stehen in Bezug auf die Mannigfaltigkeit die Bijouterie- und Galanteriewaren; aber auch Leder-, Metall- und Holzwaren. Im einzelnen finden sich darunter, Portemonnaies der verschiedensten Art, Visitenkartentäschchen, Taschen-

necessaires, Cigarren, Cigarrettenetuis; Ringe, Ketten, Brochen, Kleider-, Manschetten- Wäscheknöpfe, Haarnadeln, Kämme, Spiegel, Zahnu- und Bartbürtchen, Bartwickse, Seifen, Odeurs, Zündholzbüchsen, Zollstäbe, Bleistifte, Federhalter, Uhrgehäuse, Schlüsselketten- und Ringe, Biermerkelchen, Notiz- und Aufschreibebücher, Pfeifenreiniger, Briefpapier, Cigarren- und Cigarrettenspitzen aus Meerschaum und Holz, Nadelbehälter, Nadeln, Fingerhüte, Strickzeuge. Auch für den Haufierhandel verbotene Gegenstände werden mitunter feilgeboten. In diesen genannten Gegenständen blüht das Haufiergeschäft trotz der großen Konkurrenz, die sich die Haufierer selber machen, immer noch; denn der Absatz ist in der That nicht unbedeutend. Fragt man nach dem Grunde des guten Absatzes, so liegt der nicht etwa darin, daß diese Artikel alle nicht auch in Läden zu kaufen wären; im Gegenteil, an Bijouterie- und Galanteriewarenläden ist ganz abgesehen von den billigen 10—50 Pf., 1 Mk., 2 Mk., 3 Mk.-Bazaren kein Mangel. Dieselben befinden sich aber meistens im Centrum der Stadt in den verkehrsreichsten Straßen; der Vorstädter will aber keinen weiten Weg zurücklegen, um dieselbe Sache wahrscheinlich nicht besser jedenfalls nicht billiger zu kaufen. Ein weiterer Grund ist der, daß der Haufierer nur einzelne Stücke anbietet, der Käufer hat beim Aussuchen eines ihm passenden Stückes keine große Wahl, demnach auch keine große Qual; und der Käufer liebt es in seiner Bequemlichkeit mehr, wenn die Ware ihm angeboten wird, als daß er in ein größeres Geschäft gehen muß, oft nur wegen eines geringfügigen Gegenstandes; ja die einzelne Person geniert sich oft wegen eines Einkaufs von wenigen Pfennigen in einen größeren Laden zu gehen. Wenn der Einzelne dem Haufierer etwas abgekauft hat, sei es nur um einen geringen Betrag, so ist er den Haufierer losgeworden, während es ihm schwer fällt, den Angeboten und den Lockungen, die ihn in einem größeren Geschäft erwarten, zu widerstehen und sich nicht in der erwachten Kauflust zu eigentlich überflüssigen Ausgaben verleiten zu lassen. Manchmal wird auch einem momentanen oder längere Zeit schon gefühlten Bedürfnis, das zu befriedigen man gerade nicht Zeit oder Gelegenheit hatte, durch das Angebot eines Haufierers entgegengekommen.

Was für den kleinen Mann, den gewöhnlichen Arbeiter und dergl. hauptsächlich ins Gewicht fällt, ist der Umstand, daß ihm die Ware angeboten, in ihren Vorzügen gepriesen wird, daß er sich bei dem Feilschen um den einzelnen Gegenstand leichter und freier dem Haufierer gegenüber benimmt und ausspricht, als beim Einkauf im eleganten Laden. Immer noch zu berücksichtigen ist, daß die Kauflust im Gasthaus, wo die meisten doch zur Erholung und zum Vergnügen sich aufzuhalten, leicht rege wird

durch die Aufmunterung des zu günstiger Gelegenheit erscheinenden Häusleres. Mitunter kommt es vor, daß einem Häusler wegen seiner Originalität etwas abgekauft wird. Hauptfächlich wird die Kauflust durch das Angebot und das Anpreisen der Ware geweckt und derjenige Häusler, der den Mund auf dem richtigen Fleck hat, reuisiert sicher gegenüber dem Bescheidenen. Dazu fällt noch ins Gewicht, daß die von den Häuslern angebotenen Artikel meist keine besonderen Geldausgaben verursachen; mitunter spielt auch die Eitelkeit des Käufers eine Rolle.

Eine weitere Gruppe von Waren, die etwas gleichartige Beziehungen aufweist, bildet der Häuslerhandel mit Lebensmitteln, Vittualien, Erzeugnissen der Landwirtschaft. Die hauptsächlichsten Gegenstände dieses Handels, der in den Gasthäusern, namentlich in den Gartenrestaurationen und Bierkellern sehr verbreitet ist, sind Brot in allen Arten, Kettige (nur im Sommer), Nüsse, weich und hart gesottene Eier, Topfen-, Hand-, Quark- und Bierkäse, gebratene Häringe, marinierte Häringe, Sardinen, Rollmopse, aber auch gebackene Fische, in Schmalz gebackene Rudeln, seltener Obst, wie Orangen, Feigen, kandierte Früchte, dagegen wieder Zuckerwaren, Bonbons, Zucker- und Freiburgerbrezeln, vereinzelt im Sommer hie und da Erdbeeren. Die meisten der aufgeführten Waren bilden einen oft erwünschten Zimbiß zum Biere. Die Bequemlichkeit bei dem Erwerb vom Häusler dürfte der Grund sein, warum dieser Geschäftszweig immer noch blüht.

Eine größere Gruppe bildet der Handel mit Scherz- und Zugartikeln, Pfauenfedern, Fächern, Überraschungen, laufenden Mäusen, Käfern, Eidechsen aus Blech, Bierdrähten und Geduldspielen, Schreiteufeln, Salvatoraffen, Papierserpentinen, chinesischen Schirmen, Alkoholthermometern mit komischen Skalen, Aufschriften unsinnigen Inhalts, die an die Hüte zu stecken oder sonst zu befestigen sind, Elefantentrüffeln, Papierkräppen und ähnlichen Gegenständen, von denen immer neue auftauchen und die sich oft weit verbreiten wie das Cri-Cri und Pst-Pst. Die heitere Laune, die lustige Gesellschaft, in der sich der Einzelne oft befindet, aber auch die Neugierde allein, die Lust am Schabernack sichern Häuslern mit solchen Artikeln immer wieder einen Absatz. Dazu kommt, daß solche Gegenstände am häufigsten zur Zeit von allgemeineren Festlichkeiten, Belustigungen (Fastnacht) hauptsächlich in großen Gartenrestaurationen feilgeboten werden, wo also ein ziemlich animiertes Leben herrscht; auch die Kinder der Gäste sind es, die die Eltern quälen, einen farbigen Gasballon, einen klappernden Hanswurstel und dergl. zu kaufen, Gegenstände, die an solchen Orten, wie im Wirtshaus

natürlich anders nicht als von Haufierern zu haben sind. Die Neuheit des Gegenstandes bedingt den größeren Absatz.

Eine besondere Abteilung bilden die Haufierer, welche mit Schreibmaterialien, wie Briefpapier mit und ohne Bildern, Notizbüchern, Bleistiften, Taschennotizkalendern, Taschenfahrplänen, illustrierten- und Ansichtspostkarten und ähnlichen Dingen handeln. Auch sie sind in der Lage häufig einem momentanen Bedürfnis abzuhelfen. In Gasthäusern werden häufig Postkarten namentlich seitens der Fremden geschrieben, nun jehlts an einem Beistift, da ist der Einzelne froh, wenn sich ein solcher Haufierer naht. Es sind das Gegenstände, die man sonst jeden Augenblick brauchen kann; ein Notizbuch, ein Kalender, ein kleiner Fahrplan, sind manchmal sehr erwünscht, die Ausgabe ist nicht groß, die Anschaffung bequem. Welchen Umfang der Sport der Ansichtspostkarten angenommen, dürfte allgemein bekannt sein.

Unter den eigentlichen Haufierhandel fällt sodann weiter der Vertrieb von Artikeln der verschiedensten Art, die je nach Zeit und Gelegenheit in Wirtschaften im Umherziehen abgesetzt werden. In Lokalen, wo viel Soldaten verkehren, werden Krüge und Pfeifen mit auf das Soldatenleben sich beziehenden Abbildungen feilgeboten. Dann werden angeboten Schuhriemen aus Garn und Leder, Haarnadeln, Steck-, Näh- und Sicherheitsnadeln, Stöcke, Sonnen- und Regenschirme, insbesondere in Lokalen, wo Vandleute, die zur Stadt auf den Markt gekommen sind, verkehren; im Winter Wollsachen, im Sommer, Leinen- und andere Kurzwaren, wie Spitzen, Bänder und dergl.; Brillen und Zwicker; Holzschnitzarbeiten, Flechtersien und Gipsfiguren, Papierblumen und dergleichen. Auch Schnupftabak wird haufiert, natürlich nur in Wirtschaften dritten und vierten Ranges. In den letzteren und denjenigen, die schon nahezu den Charakter von Verbrecherkneipen tragen, werden auch die unglaublichesten Sachen haufiert, Uhren in Gold und Silber, obgleich dies verboten, Kravattennadeln, Ringe, echte und unechte Brochen, Ketten echte und falsche, deren Herkunft oft recht zweifelhafter Natur ist, Hüte, Kleidungsstücke, Stiefel &c. Diese Gegenstände sind meist schon gebraucht, hier wird dann auch Tausch in diesen Sachen getrieben. Der Grund, warum diese Gegenstände haufiert werden, ist wohl häufig genug der, daß dieselben im offenen Verkehr umzusetzen gefährlich wäre; die Kleidungsstücke werden verhaufiert oder vertauscht oft nur um die äußere Erscheinung zu ändern. Die Käufer sind da den Haufierern ebenbürtig. Manchmal finden sich unter den Haufierern dieser Art auch sogenannte „Blütentwerfer“, welche Gegenstände wie Ringe und Ketten als echt golden oder mit echten Steinen besetzt ausgeben,

während dieselben in Wirklichkeit falsch sind, und durch die Angabe eines Preises, der für echte Gegenstände viel zu gering, für falsche aber gleichwohl viel zu teuer ist, den Käufer zu betrügen suchen. Daß in allen diesen Fällen der Hausierende keine Erlaubnis zum Hausieren besitzt, ist fast selbstverständlich. Nur der Vollständigkeit halber und wegen des eigenartigen Charakters sollte auch diese Kategorie beim Warenhausierhandel ihre Erwähnung finden. Ebenso verdient eine besondere Erwähnung die Hausiererbörse im „Café Union“ (Souterrain), wo das Hauptgeschäft in dem gegenseitigen Austausch der Waren besteht. Zum Schluß der Aufführungen zu dieser Kategorie seien noch zwei Gruppen von Waren angeführt, die im Hausierhandel meist allein, nur höchst selten zusammen mit anderen Artikeln abgesetzt werden. Die Anzahl der in diesen Gegenständen, (es sind dies Zeitungen und Blumen, auch Bündhölzer), hausierenden Personen ist ziemlich bedeutend, so daß sich die besondere Behandlung dieser einzelnen Berufsarten rechtfertigt. Zeitungen liegen in allen Restorationen und Gastlokalitäten an und für sich auf, Zeitungen sind in der Stadt überall in den verschiedenen Expeditionen, Zeitungskiosken und Niederlagen zu jeder Zeit zu haben, gleichwohl werden dieselben auch noch im Hausierhandel in ausgedehntem Maße abzusetzen versucht. Der Grund hierfür ist ein sehr mannigfacher; häufig haben diese Zeitungskolporteurs ständige Abonnenten, in solchen Lokalen, die sie regelmäßig zu bestimmten Zeiten betreten. Diese Abonnenten sind es eben gewöhnt, ihre Zeitungen im Stammlokal bei einem Glas Bier in Gemütsruhe zu lesen, ohne öfters von der Bedienung mit der Anfrage belästigt und gedrängt zu werden, ob die Zeitung noch nicht frei ist. Ein Anderer findet beim Durchlesen der im Restaurant aufliegenden Zeitung einen ihn besonders interessierenden Artikel, eine Annonce und dergl. Da er nun denselben nicht herauschneiden will, kauft er sich eben beim nächsten Hausierer das betreffende Exemplar. Mitunter drängt einen die Ungeduld des vergeblichen Wartens auf die noch von so und so vielen anderen gelesene, belegte aber nicht zu bekommende Zeitung dazu, diese Nummer einfach von dem gerade vorbeigehenden Hausierer zu beziehen. Bei den Lokal- und illustrierten Tagesblättern animiert der Hausierer zum Ankauf der eben erschienenen Nummer mit dem Hinweis, daß darin das neueste Unglück geschildert, womöglich mit Abbildungen illustriert ist, oder weil die neueste Skandalgeschichte eben publiziert ist. Die Neugierde regt hier die Kauflust an. Mitunter, und das ist meistens bei den kauenden Fremden der Fall, wird die Originalität der Zeitung, zum Beispiel Hofbräuhauseitung, oder deren Neuheit, oft genug die Ursache sein, weshalb sie gekauft und gerade von Hausierern gekauft werden. Ähnlich

wie mit den Zeitungen verhält es sich mit den Blumen; bei diesen muß aber besonders hervorgehoben werden, daß sie ein reiner Luxusartikel sind. Die Gründe, welche die Nachfrage nach Luxusartikeln überhaupt bestimmen, sind für den Ankauf von Luxusblumen im allgemeinen ebenfalls ausschlaggebend; warum aber gerade so viele Haufierer sich mit deren Absatz beschäftigen, mag hauptsächlich damit erklärt werden, daß eben in den Stunden der Erholung oder des Vergnügens die Lust zum Kauf von solchen Luxusartikeln wie Blumen, deren Kaufpreis kein nennenswerter ist, besonders wach gerufen wird. Bei Kindern, die mit Blumen haufieren und dann, wenn man ihnen nichts abkauft, betteln, ist es neben dem Mitleid mit diesen jugendlichen Personen, die sich auf diese Weise ihren Verdienst suchen müssen, häufig genug der oft schlecht verhehlte Wunsch, die lästigen, unbequemen Ruhestörer wieder möglichst rasch los zu werden. Daß die ersten Weilchen, die ersten Schlüsselblumen, Schnee- und Maiglöckchen, gerade deshalb, weil sie eben die ersten sind, gerne gekauft und den Haufierern, die sie vielleicht selbst eben frisch gepflückt, gerne abgenommen werden, ist auch einer der vielen Fällen, wo dasselbe Motiv der Bequemlichkeit verbunden mit dem der Neugierde bezw. Neuheit, die Kauflust allgemein erhöht und steigert und so den Haufierer einen günstigen Boden für sein Angebot finden läßt. Bündhölzer endlich sind ein täglicher, ständlicher Gebrauchsartikel, der häufig schmerzlich vermißt wird; wenn sie nun gerade von Haufierern angeboten werden, so ist es oft nur die Vorsicht, sich keiner Verlegenheit auszufüßen, oder das häufig auftretende Bedürfnis eines Rauchers nach diesem Gegenstand, welches den Ankauf bei sich bietender Gelegenheit veranlaßt.

An Handwerkern, die ihre Leistungen in Gasthäusern anbieten, sind höchstens die Messer- und Scherenschleifer, sowie die Graveure zu erwähnen. Sie finden sich im Wirtshaus ein, wenn sie zugleich den Wirt behufs Erlangung von Bestellungen aussuchen. Ihr Angebot wird berücksichtigt, weil die Anführung der Leistung auf der Stelle erfolgen kann und der Einzelne zufällig einem Bedürfnis durch diesen Haufierer abzuhelfen vermag. Namentlich finden Graveure Beschäftigung, teils indem sie die zu gravierenden Gegenstände, wie Bleibiermerkelchen, selbst bei sich führen, teils weil es manchem gerade Spaß macht, seinen Namen in die Stockzwinge, den Uhrdeckel und dergl. gravieren zu lassen, um so bei allenfallsigem Verlust des Gegenstandes leichter in dessen Besitz wieder zu kommen. Etwas zahlreicher sind Haushandwerker, die Erzeugnisse ihrer eigenen Kunstfertigkeit oder der Geschicklichkeit ihrer Familienmitglieder vertreiben, wie namentlich Lampenschirme, Papierrosen und ähnliche Papeteriewaren.

Das Geschäft dieser Art wird zum großen Teil auf der Straße, auf dem Weg von einem Lokal zum anderen ausgeübt, und es ist mehr oder minder Zufall, wenn der eine oder andere Gasthausbesucher sich durch das ihm gerade günstig erscheinende Angebot bestimmen lässt, einen derartigen Gegenstand zu kaufen. Ganz ähnlich ist es mit den Waren der Holzindustrie, z. B. Fußschemel aus Weidenstäbchen, Kerbschnitzereien und ähnlichem. Hier sind es denn auch oft alte und gebrechliche Leute, die solche Produkte anbieten und die oft mehr durch Erregung des Mitleids als infolge der Kauflust der Angesprochenen, jedenfalls am wenigsten wegen der Kunstfertigkeit der Ausführung oder des besonderen Wertes des Geleisteten Absatz finden. Mehr künstlerische Leistungen bieten Leute an, die entweder Silhouetten der Porträts der aufgeführten Personen ausschneiden oder dieselben mit Bleistift auf Karton zeichnen, porträtieren, endlich solche, welche Visitenkarten mit Blumendekorationen und die Schrift in Hautrelief schneiden. Es ist hier meist die augenblickliche Laune und die Neugierde, wie der Hausierer seine Aufgabe lösen werde, da man ihm doch dabei zusehen kann, was manchen, hauptsächlich fremde Besucher der Stadt anlockt, Leistungen dieser Art gerade von ihnen entgegenzunehmen.

Eigentümlich gestaltet sich das Geschäft bei Spezialisten, Artisten und den herumziehenden Musikern. Dieselben bieten nicht erst ihre Leistungen an, fragen auch nicht um den Preis, mit dem sie dafür entlohnt werden oder seien denselben etwa gar im vornehmesten fest, sie sind vielmehr mit der Leistung sofort bei der Hand, ohne sich darum zu sorgen, ob man sie sehen oder hören will; nachher sammeln sie, lassen es sich dann aber auch gefallen, daß der oder dieser eben ihnen einfach nichts zahlt für das Geleistete. So kommt hier als Grund, warum diesen Leuten überhaupt ein Verdienst zuteil wird, lediglich das Wohlwollen des Gastes in Betracht. Ist der Erlös gut ausgefallen, so erfolgt seitens der Artisten häufig eine nochmalige Leistung, eine sogenannte „Dreingabe“, für die eigentlich dann der Gast im voraus bezahlt hat; entspricht der Erlös den Sammelnden nicht, so ziehen sie einfach wieder ab, um anderswo ihr Glück mit besserem Erfolge zu versuchen. Zum Schluß der Aufzählung sollen auch die in Wirtshäusern nicht selten auftauchenden Loshäuser ihre Erwähnung finden. Meist sind es Kirchenbau-, Pferde-, Ausstellungslöse und sonstige Lose von Lotterien, die humanitären oder mildthätigen Zwecken dienen. Solche Lose finden immer Absatz: mancher wird durch die Mitteilung des Hausierers, daß nächste Woche, morgen oder übermorgen „unwiderruflich“ die Ziehung stattfindet, der Haupttreffer so und so viel beträgt, aufgemuntert sein Glück zu probieren. Jedenfalls muß gerade ein solcher Artikel wie so

vielle andere dem Käufer angeboten und mit seinen Vorzügen angerühmt werden, um die Kauflust zu erwecken, selbst wenn gerade kein momentanes Bedürfnis nach Anschaffung desselben vorhanden ist. Daß viele, ja die meisten Hausrathalter die Kunst, den Leuten die Sachen förmlich aufzuschwärzen, verstehen, zeigt sich daran, daß dieselben immer noch gute Geschäfte machen.

4. Ursprung und Bezugssquelle der Waren.

Zum allergeringsten Teile werden die Waren von den Hausrathaltern selbst angefertigt; dies ist lediglich der Fall bei den wenigen Personen, welche Hausrathandelsindustrie treiben. Vereinzelt, am häufigsten noch beim Blumenhausrathandel, kommt es vor, daß die besondere Ausstattung der Hausrathware von den einzelnen Hausrathaltern besorgt wird, so die Entwicklung der Blumensträußchen mit Staniol oder Guttapercha; die Verzierung der Blumen mit farbigen Bändchen. Auch die mit kandierten Früchten hausrathenden Italiener besorgen die Kandierung selbst. Handwerker bieten einfach ihre Leistungen an und führen dieselben an gleichzeitig von ihnen feilgebotenen Gegenständen oder Sachen, die der Gast bereits in Besitz hat aus; die gleichzeitig feilgebotenen Artikel werden aber von diesen Handwerkern selbst aus Geschäften bezogen. Specialisten und Artisten bieten auf der Stelle zu betätigende Leistungen an und bringen die hierzu erforderlichen Apparate und Instrumente selbst mit. Die Personen, welche den Waren-, Produkten- und eigentlichen Hausrathandel betreiben, beziehen ihre Waren größtenteils aus größeren Geschäften, die sich am Platze befinden, seltener von auswärtigen Geschäften. In München giebt es besondere Geschäfte, die zu ihren Kunden speciell die Hausrathalter zählen, namentlich einzelne Kurz- und Galanteriewarenhandlungen im Centrum der Stadt, und zwar sowohl die Wirtshaushausrathalter, als auch andere Hausrathalter, die mit den gleichen Waren die Privathäuser der Stadt aufsuchen, oder mit diesen Artikeln sich auf das Land heraus begeben. Von kleineren Kaufleuten und Gewerbetreibenden beziehen die Hausrathalter so viel wie nichts, und darum drückt auch ihre Konkurrenz die genannten besonders stark; ebensowenig wird seitens der Hausrathalter aus Fabriken direkt bezogen. Fabriken würden an solche Leute nicht leicht liefern, weil dieselben keinen besonderen Kredit genießen und nicht entsprechende Partien von Waren abnehmen können, die eine direkte Geschäftsverbindung mit ihnen als vorteilhaft erscheinen lassen. Lagerpachten und Zinsverluste würden den eventuell sich ergebenden größeren Nutzen und die Ersparnis beim Bezug von der Fabrik rasch wieder aufwiegen. Können ja auch nicht einmal die meisten Kleinkaufleute und Gewerbetreibenden mit Fabriken direkt in Geschäftsverbindung treten, sondern

find ebenfalls auf die größeren Geschäfte am Orte als Bezugssquelle angewiesen, so daß die Konkurrenz der Haußierer diesen kleinen Leuten gegenüber um so mehr wirkt, als diese letzteren ebenfalls keine besseren Bezugssbedingungen erhalten können als die Haußierer. Raumschwaren, Ausschuhwaren oder Reste von Jahrmarkten werden nur wenig von Haußierern vertrieben, denn dem Käufer dürfte eine derartige Qualität der Ware bei einiger Aufmerksamkeit nicht entgehen, und zudem existieren in der Stadt für Restartikel eine Menge Bazare und andere Bezugssquellen für derartige Artikel, wie „billige Jakobs“, denen gegenüber die Haußierer einen schwereren Stand hätten wie den Kleinkaufleuten gegenüber. Ein weiterer Grund, warum Ausschuhwaren weniger abgesetzt werden können, liegt auch darin, daß die tagtäglich vertriebenen Gebrauchswaren auch einer gewissen Mode unterliegen; würde hier dem Geschmack des Publikums nicht Rechnung getragen und Raumschwaren seitens der Haußierer feilgeboten, so würden sie auch die Kauflust des Publikums, die Neuheiten gegenüber immer größer ist, nicht so leicht wahrnehmen können und schlechte Geschäfte machen. Der Neigung des kaufenden Publikums können aber die Haußierer gerade dadurch, daß sie selten größere Vorräte ihrer Artikel haben und von den mit den Neuheiten stets versehenen größeren Geschäften je nach Bedarf kaufen können, am besten entgegenkommen; ja viele Haußierer, wie die Blumenhändler, kaufen eben nur ihren Tagesbedarf; der Kleinkaufmann hat aber immerhin ein größeres Lager als der Haußierer, muß außerdem Laden- oder Lagermiete zahlen und befindet sich so, selbst wenn er gediegenere Waren feilhält, gleichwohl den Haußierern gegenüber im Nachteil.

Daß die Haußierer, eben weil sie kein großes Betriebskapital anlegen und in ihrem Geschäfte auch nicht anlegen können, von einem Tag auf den andern, von der Hand in den Mund leben, keinen oder nur selten Kredit bei ihren Bezugssquellen genießen, wurde schon erwähnt. Viele Haußierer, namentlich solche, die heute dies, morgen etwas anderes haußieren, kaufen heute da und morgen bei einem anderen Geschäftsmann ihren Tagesbedarf; Kredit genießen dieselben nie, Barzahlung wird seitens der Lieferanten in den großen Geschäften immer verlangt. Haußierer, die mit ständigen Artikeln haußieren, haben dagegen auch ständige Bezugssquellen, und obwohl sie in diesen bekannt sind, wird ihnen regelmäßig ebenfalls nur gegen Bar geliefert, denn ein festes Bezugssverhältnis besteht nur in den aller seltesten Fällen. In dieser Beziehung wollen auch die Haußierer ihre Selbständigkeit wahren, und ihnen ist es gleich, von wem sie, wenn sie einmal bar bezahlen müssen, beziehen, es ist bei ihnen dann lediglich die günstige Gelegenheit, die Neuheit und nicht selten die Ausstattung der

Sache ausschlaggebend. Nur ständige Kunden von Geschäftsmenschen, die Haufierer mit ihren Waren versehen, die schon jahrelang regelmäßig einkaufen und regelmäßig ihre Waren ohne Anstand bezahlen, bekommen einen mäßigen Kredit eingeräumt, doch liegen die Verhältnisse bei den Kleinkaufleuten nicht viel besser, auch diese müssen schon länger Kunden eines Geschäfts sein, um nur ein monatliches Kreditziel eingeräumt zu bekommen. Das gleiche ist der Fall bei den kleinen Gewerbetreibenden, auch diese bekommen keinen allzuhohen und allzulangen Kredit. Wenn aber diesen kleinen Leuten oder den Haufierern Kredit eingeräumt wird, so wird der selbe immer so bemessen, daß dieselben eine Partie Waren gegen Kredit geliefert bekommen, wie sie dieselben in einem regelmäßigen Zeitraum gewöhnlich umsehen; bevor sie neue Lieferungen gegen Kredit erhalten, muß dann die alte Schuld bezahlt sein. Hierbei ist natürlich für den ansässigen kleinen Geschäftsmann die Frist entsprechend länger bemessen, in manchen Fällen ist demselben auch gestattet, in Wechsel Deckung zu geben, so daß hier die Möglichkeit der Haufiererkonkurrenz gegenüber zu bestehen sich für den kleinen Geschäftsmann etwas günstiger gestaltet. Im ganzen darf man wohl sagen, so weit die Angaben der Haufierer selbst gehen, als auch was den Mitteilungen der betreffenden Bezugsgeschäfte zu entnehmen ist, daß neun Zehntel aller Haufierer bar bezahlen müssen. Bei anderen Haufierern als Waren- und Produktenhändlern kommen Bezugss- und Zahlungsbedingungen weniger in Betracht; Handwerker haben ihre Werkzeuge, Musiker und Künstler ihre Instrumente und Apparate regelmäßig im Eigentum. Loshaufierer bekommen einen gewissen Rabatt, oder es werden ihnen die Lose kommissionsweise überlassen; sonst kommt ein Kommissionsvertrag zwischen Lieferanten und Haufierer nicht vor, denn damit wäre demselben ja auch ein gewisser Kredit eingeräumt. Zeitungshaufierer beziehen die von ihnen haufierten Zeitungen selbst im Abonnement und verkaufen die Nummern zum Einzelpreis, auch sie müssen das Abonnement und zwar schon im voraus bezahlen; Zeitschriften, Lieferungswerke und ähnliche größere Werke werden nur selten im Wirtshaus haufiert. Auch bei diesen ist ein Kommissionsverhältnis, wonach für jedes verkauft Exemplar dem Verkäufer ein kleiner Gewinn zusteht, der Rest aber vom Lieferanten zurückgenommen wird, nur äußerst selten und nur da, wo der Haufierer als kreditfähig gilt.

Sehr schwierig ist es genauere Angaben darüber zu machen, welche Menge von Waren jedesmal bezogen werden; es spielen da so viele Gesichtspunkte herein, daß es nicht möglich ist, allgemein gültige und zutreffende Normen festzustellen. So viel ist jedoch gewiß richtig, daß seitens der Haufierer, mit höchst verschwindenden Ausnahmen, die Waren nie

regelmäßig in gleichmäßigen Zwischenräumen noch in gleichartigen Mengen bezogen werden. Die Bestellung der Ware nach Qualität und Quantität erfolgt lediglich nach dem jeweiligen Bedarf, nach dem in der jüngsten Zeit gemachten Umsatz und jeweils nach den dem Haußierer zur Verfügung stehenden Mitteln. Das Geld, das der Haußierer in seinem Gewerbe verdient, wird immer sofort zum eigenen eventuell zum Unterhalte der Familie oder sonstigen Angehörigen verbraucht, nur eine gewisse Summe läßt der Haußierer unangetastet, nämlich so viel als er braucht, um Waren wieder einzukaufen, wenigstens so viel, daß er sein Geschäft, den oder die nächsten paar Tage wieder fortführen kann. Dieses Betriebskapital ist in der Regel nur gering, der Verdienst, der sich nach Abzug der Kosten und Spesen vom Gesamterlös ergiebt, wird täglich verbraucht, höchst selten ist ein Sparspfennig für die Tage schlechten Geschäftsganges, für Unfall oder Krankheit zurückgelegt, meistens fallen die Haußierer in solchen Fällen der Gemeinde zur Last. Die Menge des jeweils Bezogenen ist in der Regel nicht bedeutend, eben nur so viel, als eben der Haußierer mit sich zu tragen gewohnt ist, was wieder je nach den einzelnen Gegenständen, die hausiert werden, verschieden ist. Haußierer, die mit Galanteriewaren und ähnlichen Produkten handeln, haben in ihren Kästen, die von verschiedenem Umfange sind, Waren ungefähr im Werte von 20—80 Mk., oft weniger, selten mehr. Die einzelnen Artikel, die verschieden schnell abgesetzt werden, wobei der Zufall oft eine große Rolle spielt, werden je nach Bedarf ergänzt; im ganzen darf man aber annehmen und es ist dies von Haußierern zugegeben, daß ein solcher Vorrat, in schlechten Zeiten in 2—3 Tagen, bei günstigen Geschäften oft sogar in einem Tag abgesetzt wird. Ein Umsatz von Waren im Werte von 12—20, ja 30 und 40 Mk. täglich ist, insbesondere in der guten Saison, Sommer- und Fremdenzeit etwas gewöhnliches. Je nach den Jahreszeiten geht der Umsatz von verschiedenen Artikeln verschieden schnell, je nachdem dieselben vom laufenden Publikum bevorzugt werden. Es verschlägt ja hierbei dem Haußierer gar nichts, selbst wenn er mitten in der Geschäftszeit mit seinen Artikeln zu Ende gehen sollte; sein Bedarf ist ja binnen kürzester Zeit oft nur in einer halben Stunde wieder gedeckt oder ergänzt, da er zu seiner in der Stadt gelegenen Bezugsquelle nicht weit zu gehen hat. Ein Umsatz auch nur im Durchschnitt ist nicht anzugeben, da es sehr viel auf die Individualität des Haußierers, mit zum größten Teile, ankommt; je fleißiger derselbe ist, desto mehr Geschäfte macht er, desto mehr sieht er um und verdient er. Auch diejenigen Berufsarten der Haußierer, die mit Wollwaren im Winter, mit Kurz- und Schnittwaren im Sommer handeln, rechnen mit einem durchschnittlichen täglichen Umsatz von Waren im Werte von

15—20 Mf., ein Umsatz, der sich in schlechten Zeiten bis auf einen solchen im Werte von 3—5 Mf. reduziert. Haufierer, welche mit Lebensmitteln umherziehen, decken beim Einkauf lediglich ihren Tagesbedarf, denn Brote, Eier, Rettige und dergl. können nicht gut für den nächstfolgenden Tag aufbewahrt und gebrauchs- oder verkaufsfähig erhalten werden. Rüsse, Obst &c. hält sich etwas länger, ebenso Zuckerwaren; immerhin beträgt der Umsatz in diesen Artikeln täglich kaum mehr als einige Mark; und dementsprechend sind auch die jeweils angeschafften Warenmengen gering. Ähnlich verhält es sich bei den Blumenhaufierern; auch diese beschaffen lediglich ihren durchschnittlichen Tagesbedarf; setzen sie denselben früher als erwartet ab, so können sie jederzeit in den großen Gärtnereien oder bei den Handelsgärtnern sofort wieder neuen Warenvorrat beziehen. Was von der für den einzelnen Tag angeschafften Warenmenge übrig bleibt, kann höchstens noch einen Tag aufbewahrt werden. Auch hier wie bei so vielen anderen Gegenständen des Haufierhandels richtet sich die angeschaffte Menge nach der Möglichkeit, dieselbe womöglich in ihrem ganzen Umfange mit herumtragen und immer sofort zur Hand haben zu können. Zeitungshaufierer bestellen so viele Zeitungen, als sie durchschnittlich während des Tages sicher abzusezen vermögen in vierteljährigem Abonnement, (teilsweise wird eine bestimmte Anzahl Exemplare zurückgenommen), die übrigen Zeitschriften bekommen sie mit einem gewissen Rabatt bei Bezug einer bestimmten Anzahl von Exemplaren oder mit Gewährung von Freiexemplaren. Schreibmaterialienhaufierer, solche die mit Notizbüchern, Fahrplänen und dergl. handeln, beziehen etwas größere Partien, namentlich aus Ausverkäufen; denn diese Waren sind dem Verderben nicht so leicht ausgesetzt und es kommen auch nicht so häufig Veränderungen vor, so daß einer neuen Geschmacksrichtung Rechnung zu tragen wäre, da die Gegenstände für den ständigen gewöhnlichen Gebrauch bestimmt sind. Handwerker, Artisten, Taschenspieler &c. führen außer ihren Instrumenten einen kaum nennenswerten Vorrat von Gegenständen, die sie auch an die Leute absezzen, mit sich; sie können zu jeder Tages- und Nachtzeit ihre Beschäftigung ausüben; von einem Absatz ihrer Ware, die in der Arbeitsleistung besteht, kann man im eigentlichen Sinne nicht sprechen. Es kommt hier wieder viel auf die Individualität des einzelnen Haufierers, seinen Fleiß, seine Geschicklichkeit, aber auch auf viele zufällige Umstände an, wodurch der Absatz bedingt wird.

5. Handel auf eigene oder auf fremde Rechnung.

In der Regel arbeiten die Haufierer auf eigene Rechnung, soweit sie als selbständige Personen in Betracht kommen. Die gleichzeitig haufierenden

Familienmitglieder handeln aber auch nicht auf fremde Rechnung; man muß dieselben wohl auch zu der Gruppe derjenigen Haufierer rechnen, die selbständig für eigene Rechnung haufieren, hierbei ist eben dann die Familie als etwas Einheitliches anzusehen. Ähnlich liegt das Verhältnis bei den haufierenden Kindern; diese kaufen häufig selbständig die von ihnen benötigten Waren ein, sezen dieselben selbständig um und liefern den Verdienst dann zu Hause ab; eventuell erscheinen sie lediglich als Begleiter oder unselbständige Gehilfen bei dem Haufiergewerbebetrieb eines älteren Familienangehörigen, der seinerseits das Geschäft in eigener Rechnung betreibt.

Sogenannte Lohnhaufiererei findet sich nur selten; am häufigsten kommt dieselbe vor bei den Haufierern, welche Gipsfiguren, Terrakotten, Blechwaren, Lose seilbieten. Diese Arten Haufierer werden entweder von Geschäften oder Fabrikanten ausgesendet, um im Umherziehen im Detail zu verkaufen; für diese ihre Thätigkeit haben dieselben entweder einen gewissen Prozentsatz des Erlöses oder dieselben arbeiten selbst in freien Zeiten an der Herstellung des von ihnen haufierten Artikels mit, und haben dann überhaupt ein Fixum, dafür, daß sie teils mitarbeiten als Gewerbegehilfen, teils als Haufierer thätig sind. Auch die Loshaufierer beziehen, ebenso oft als sie auf einen gewissen Rabatt angewiesen sind, ein festes Gehalt von derjenigen Losagentur, in deren Auftrag sie die verschiedenen Lose in den Wirtshäusern an die Gäste abzusehen versuchen.

6. Die Hilfspersonen.

Handwerker, welche ihre Leistungen anbieten, desgleichen die wandern den Specialisten und Künstler sind als selbständige Unternehmer anzusehen. Sie üben regelmäßig ihren Beruf aus, ohne sich beim Betrieb Hilfspersonen zu bedienen. Die Haufierer, welche in den Wirtshäusern anzutreffen sind, kommen ebenfalls in der Regel allein, ohne Begleitung und ohne Hilfspersonal. Zu welchem Zwecke und aus welchem Grunde sollten sie sich auch bei Ausübung ihres Gewerbes der Hilfspersonen bedienen? Zum Transport der Waren bedürfen sie solcher nicht; denn der Warenvorrat ist gerade meist so groß, daß sie denselben immer allein ohne besondere Hilfe dritter Personen mit sich führen können. Auch zum Aufsuchen der Käufer bedarf der Haufierer keiner Hilfskräfte; blinde Haufierer kommen allerdings in Begleitung und geben Stücke auf Münzspielbösen zum Besten, sie dürfen aber samt und sonders in die Kategorie der Bettler gerechnet werden; so gebrechliche Leute, welche einer Unterstützung bei Ausübung ihres Gewerbes bedürften, besäßen sich ebenfalls nicht mit Haufierer.

Es kann sich also nur darum handeln, welches Verhältnis anzunehmen ist bei den sogenannten Haufiererfamilien. Die im Haufiergewerbe mitthätigen und mithelfenden Familienmitglieder können als Hilfspersonen im eigentlichen Sinne des Wortes, nicht erachtet werden, wenigstens nicht als Hilfspersonen im gewerblich-technischen Sinne. Wie sie nämlich den Haufierberuf in der Weise selbstständig ausüben, daß man nicht sagen kann, sie würden auf fremde Rechnung handeln, ebenso wirkt diese Selbstständigkeit so weit, daß die einzelnen Familienmitglieder nicht als Hilfspersonen des Familienoberhaupts betrachtet werden dürfen. Hilfspersonen sind in der Regel nur thätig bei den Hausindustriellen, manchmal auch bei den Gipswaren- und Figurenhändlern, sowie den Blechwarenhaufierern; lauter Branchen, die im Wirtshaushaufierhandel nicht zahlreich vertreten sind; endlich gelegentlich bei den Artisten, sofern es nicht der Fall ist, daß die mehreren Personen alternierend d. h. teils ausübend teils den Verdienst sammelnd oder in gemeinschaftlichem Zusammenwirken ihrem Beruf obliegen. Kinder, die mit älteren Familienangehörigen haufieren gehen, können gleichfalls nicht als Hilfspersonen betrachtet werden, sondern, wenn sie auch unter Anleitung und Führung derselben haufieren, üben sie doch ihre Haufierthätigkeit selbstständig aus und unterscheiden sich in keiner Weise von den übrigen selbstständigen Haufierern. Im eigentlichen Haufierhandel wurden nach der obigen Statistik 2 männliche und 9 weibliche Begleitpersonen gezählt. Für den Wirtshaushaufierhandel kommen von der Gesamtzahl der begleitenden Personen nur ganz wenige Hilfspersonen in Betracht, denn die Beobachtung selbst bestätigt, daß die Haufierer in Wirtshäusern regelmäßig allein, ohne Begleitung kommen. Es sind die verschiedenen Arten von Waren in der Regel von solcher Beschaffenheit, daß es zu deren Absatz der Buziehung von Hilfspersonen nicht bedarf.

Die Beförderungsmittel, welche die in den Gasthäusern anzutreffenden Haufierer nützen, sind in der Regel äußerst einfach, und so beschaffen, daß der Haufierer sie allein bedient. In der Regel ist es ein einfaches Kästchen, ein Korb, eine Holzplatte mit einem Tuch bedeckt oder ein ähnliches Transportmittel, das eine leichte Handhabung bei geringem Umfang und Gewicht bedingt.

Da die Wirtshaushaufierer meist in der Stadt oder doch in deren Vororten wohnhaft und anässig sind, auch über das Weichbild der Stadt hinaus außer bei besonderen Gelegenheiten nicht kommen, so erwachsen ihnen wegen der Ausübung ihres Gewerbes keine besonderen Kosten durch den Aufenthalt in der Stadt oder auswärts; denn was sie für Wohnung und Bekleidung aufwenden, ist nicht eine besondere, sondern eine not-

wendige und regelmäßige Ausgabe. Von einer Verschiedenheit der Dauer des Aufenthalts kann gleichfalls nicht die Rede sein, denn alle die Wirtshaushausierer halten sich eben ständig in München, dessen Vorstädten oder unmittelbar angrenzenden Nachbarorten auf.

Es könnten aber hier ebenfalls die Eigentümlichkeiten des Aufenthalts der Wirtshaushausierer an den einzelnen Absatzorten, in den verschiedenen Gasthäusern Erwähnung finden. Der Hausierer beginnt sein Tagewerk in den Vormittagsstunden, so daß er etwa um 10 Uhr das erste Gasthaus aufsucht. Die Dauer des Aufenthalts in den einzelnen Lokalen variiert je nachdem viele oder wenige Gäste anwesend sind, je nachdem noch ein Garten mit dem Lokal verbunden ist oder der Hausierer sonst etwas in der Wirtschaft besorgen will, ungefähr zwischen 3—5 Minuten; oft kürzer, wenn der Hausierer kein Geschäft macht oder fortgewiesen wird, oft länger, wenn eine besonders günstige Absatzgelegenheit sich bietet. Mittags nimmt der Hausierer, sofern er nicht mit der Familie zu Hause gemeinschaftlich ist, was weniger häufig der Fall sein dürfte, oder sofern er nicht ein im betreffenden Gastlokal ständig anwesender Hausierer ist, entweder in einer bestimmten täglich von ihm besuchten Wirtschaft sein Mittagsmahl ein, oder er setzt sich eben da zu Tisch, wo sich ihm besondere Gelegenheit bietet etwa dadurch, daß er gerade einen übriggebliebenen Mahlzeitrest von der Kellnerin oder einem Gäste angeboten bekommt. Auf Bierkellern und in größeren Gartenrestaurationen dauert der Aufenthalt des Hausierers länger als in den kleineren Wirtschaften, in denen sich im Sommer weniger Leute aufhalten; im Winter entwickelt sich dagegen ein regeres Leben in den großen Ausschänken der einzelnen Brauereien.

7. Die Betriebsunkosten und der Gewinn.

Kosten wegen des Aufenthalts in den einzelnen Lokalen erwachsen den Hausierern in der Regel nicht; nur diejenigen, welche ständig mit Ausschluß von anderen Hausierern in einem bestimmten Restaurant zugelassen sind, müssen unter Umständen an den Wirtschaftspächter oder Besitzer einen gewissen Pacht entrichten. Ein solches Pachtverhältnis besteht in der Regel zwischen den Besitzern oder Pächtern der größeren Restaurants und den dort ausschließlich zugelassenen Hausierern. Als solche kommen in Betracht Blumen-, Cigarren-, Freiburger Brezen-, Löff-, Postkarten- und Schreibmaterialienhausierer, sowie Zeitungshausierer. Der Pacht wird bezahlt für die Einräumung des Rechts, ausschließlich die bezeichneten Gegenstände abzusetzen. Hausierer mit anderen Gegenständen werden in den feineren

Restaurants überhaupt schon durch die Pächter nicht zugelassen, um eine Belästigung des Publikums hintanzuhalten.

Der Modus der Verpachtung ist verschieden. Entweder wird die Verkaufsberechtigung erworben seitens gewisser Inhaber stehender Geschäfte, die dann ambulante Haufierer anstellen, oder seitens des einzelnen Haufierers. An einem typischen Beispiele könnten die Verhältnisse am einfachsten erläutert werden.

In den „Augustinerbierhallen“ sind zugelassen ein Zeitungs- und Postkartenverkäufer, ein Cigarrenhaufierer, ein Händler mit Brezeln (Freiburger Brezeln) und zwei Blumenhaufiererinnen.

Die Verkaufsberechtigungen für den Cigarrenhaufierer und den Postkartenverkäufer sind erworben seitens eines größeren Cigarrengefäfts und einer Buchhandlung. Die mit dem Haufierer beschäftigten Personen erhalten teils nur ein Fixum teils auch einen prozentualen Gewinnanteil. Die Geschäftsinhaber müssen an die Brauerei bzw. den Wirtschaftspächter eine bestimmte nicht unerhebliche Pachtsumme zahlen, das Cigarrengefäft hat außerdem die in der Wirtschaft gratis zu verabreichenden Papiercigarrenspitzen zu liefern. Während der Cigarrenhaufierer sich nur auf diesen Artikel (Cigarren, Cigaretten sc.) beschränkt, betreibt der Haufierer der illustrierten Postkarten auf eigene Rechnung noch die Zeitungskolportage. Hierzu bedient er sich sogar noch einer Hilfsperson (Familienangehöriger). Die Zeitungen und Zeitschriften werden im Abonnement bezogen, wobei er seitens der Lokaltagesblätter sogar besondere Vergünstigungen gewährt erhält; so erhält er neben einer bestimmten Anzahl Freiexemplare, für unverkauft gebliebene Stücke, die er zurückbringen darf (15 in maximo) einfach neue Exemplare. Der Brezelnlieferant haftiert nicht nur selbst, sondern hat noch eine (weibliche) Hilfsperson. Hier ist der Vertrag seitens des Haufierers mit dem Pächter allein abgeschlossen. Was die beiden Blumenhaufiererinnen betrifft, so stehen diese ebenfalls mit dem Pächter in Kontrakt und zwar in der Weise, daß von Tag zu Tag, je von Mitternacht abwechselnd die eine oder nur die andere haufieren darf. Während diese beiden je 15 Mf. pro Monat Pacht bezahlen, steigert sich die Pachtsumme bei den übrigen sehr erheblich. Bemerkenswert ist hierbei noch, daß der Brezelnverkäufer und die Blumenhaufiererinnen ähnliche Verträge mit anderen Restaurateuren abgeschlossen haben und im Turnus die Lokale besuchen. Bei dem Zeitungskolporteur und Kartenshaufierer ist hervorzuheben, daß zwar nicht er, wohl aber Familienangehörige in zwei bis drei weiteren größeren Restaurants in ähnlicher Weise Verträge abgeschlossen haben. Es

kann sich hier fragen, ob man überhaupt noch mit einem Hauferbetriebe oder auch nur ambulanten Gewerbebetriebe zu rechnen hat.

Sonstige Ausgaben erwachsen dem Haufer nicht. Es fallen ihm wenig Spesen zur Last. Den Transport seiner Ware besorgt er selbst; die Bezugsquelle für seine Artikel ist ebenfalls in der Regel in der Stadt selbst; für Lagerung oder Ladenmiete hat er gleichfalls regelmäig nichts aufzuwenden, da er einen großen Vorrat gewöhnlich nicht besitzt, den kleinen aber entweder selbst mit herumträgt oder höchstens zu Hause, in seiner Wohnung aufbewahrt. Ausgaben für Beförderung seiner Ware obliegen ihm auch nicht, sein Beförderungsmittel selbst ist einfach und erfordert lediglich eine einmalige Ausgabe. An regelmäigen Ausgaben, wie für Übernachten, Bekleidung und Verpflegung hat der Wirtschaftshaufer nur das geringst mögliche auszugeben, sofern das überhaupt unter die besonderen Ausgaben zu rechnen ist. Für sein Unterkommen genügt eine einfache Schlafstelle, die er die Woche für 1—2 Mk. mietet. Bei seiner Verpflegung stellt er selbst gewiß keine hohen Ansprüche, so daß dadurch keine besondere Ausgabe bedingt ist. Anderweitige Spesen können noch insofern in Betracht kommen, als Auswendungen zu machen sind, um eine besonders günstige Verkaufsgelegenheit zu erlangen, durch Aussuchen entfernter Gartenrestaurationen und Vergnügungsorte unter Benützung der Tram- oder Eisenbahn (Vorortszüge) oder durch eine besondere erst durch den Haufer zu schaffende Ausstattung der Ware, um diese gefälliger oder für gewisse Kunden verkauflicher zu machen. Zum Beispiel das Verzieren von Blumensträußchen mit farbigen Bändern und dergl. Die Höhe solcher Extraauswendungen lässt sich aber nicht einmal schätzungsweise angeben, weil die Anhaltspunkte hierfür zu mangelhaft und in ihren Voraussetzungen zu wechselnd sind.

Die Art und Weise des Verkaufs ist schon größtenteils durch die Art und Weise des Einkaufs bedingt; sie erfolgt bar gegen bar; sie könnte kaum anders erfolgen, denn der Haufer hätte gar kein genügendes Betriebskapital, um zu kreditieren. Wäre er dazu in der Lage, so ist doch in Betracht zu ziehen, daß er es mit Leuten zu thun hat, die er zum erstenmale sieht oder nicht näher kennt, von denen er nicht weiß, ob sie morgen oder später überhaupt wieder einmal ihm in den Weg kommen, ob sie überhaupt kreditwürdig sind, wie er sein Guthaben beitreiben könnte. Der Wirtschaftshaufer hat ja mit wenigen Ausnahme keine ständige, regelmäig von ihm beziehende Kundenschaft; er hat nicht einmal immer ein bestimmtes Absatzgebiet, und vor allem braucht er Geld, einerseits um sich den Unterhalt zu verschaffen, andererseits um sich wieder neue Waren

anschaffen und durch deren Umsatz und den hierbei erzielten Gewinn weiterleben zu können. Ausnahmsweise kommt es vor, daß der Haufierer Personen, die ihm als regelmäßige Abnehmer bekannt sind, kreditiert.

Die Preise, welche hierbei erzielt werden, sind ganz verschieden; bei der Unmenge der einzelnen im Haufiergewerbe gehandelten Artikel ist eine genaue Aufzählung eine Unmöglichkeit, eine ungenaue, von wenig Wert. Am besten wird diese Frage im Zusammenhang mit dem Punkte erörtert, welcher Gewinn im einzelnen und im ganzen nach Abzug der Kosten und Spesen erzielt wird. Auch hier sind Detailangaben nicht von allen Gegenständen zu machen, zumal dieselben größtenteils, wollte man sich auf die Angaben der Haufierer allein verlassen, unkontrollierbar wären. Um einen allgemeinen Einblick zu geben, ist es vielleicht am zweckmäßigsten, die Sache in der Weise zu behandeln, daß festgestellt wird, mit welchem durchschnittlichen Gewinn bei den einzelnen Berufsarten der Haufierer gearbeitet wird; von besonderem Einfluß ist natürlich hierbei der Umstand, wie viel Umsatz durchschnittlich erzielt wird.

Was nun zunächst die Waren- und Produktenhaufierhändler anlangt, so ist schon einmal erwähnt worden, daß unter denselben die Kurz- und Galanteriewarenhaufierer so ziemlich das beste Geschäft machen; bei einem Umsatze von täglich 10—15, ja bis 20 Ml. und mehr darf auf einen durchschnittlichen Verdienst von 10 %, 15 %, ja bei einzelnen Artikeln selbst 25 % und mehr gerechnet werden; in der That beträgt der wirkliche Verdienst solcher Haufierer nach Abzug selbst etwaiger Kosten und Spesen 2—5 Ml. und mehr im Tage. Nicht schlechter stehen die Schnittwarenhändler in ihren Einnahmen, denn sie verdienen auch 4—5 Ml. im Durchschnitt täglich bei guter Saison, bei minder günstiger Verkaufsgelegenheit immer noch 2—3 Ml. täglich und im Durchschnitt. Die Schreibmaterialien- und Notizbücherhaufierer arbeiten in der Regel sogar mit 25—50 % Nutzen, doch gibt dieser hohe Prozentsatz gleichwohl nur einen täglichen Durchschnittsertrag von 3 Ml. für den Haufierer, weil die einzelnen Gegenstände nur einen geringen Verkaufspreis haben; es kommt hier besonders auf einen großen Umsatz an. Auf einen großen Umsatz haben auch die Lebensmittelhaufierer zu sehen; denn auch bei diesen erhebt sich der Verkaufspreis der einzelnen Gegenstände kaum über 3, 5 oder 10 Pf., woran dieselben allerdings häufig mit einem Gewinn von 25 % bis 30 % arbeiten; immer aber ist bei ihnen zu beachten, daß ihnen zuweilen auch wieder ein Verlust droht infolge des Verderbs übrig gebliebener Waren. Ein ähnlich hoher Gewinnssatz ist bei den Blumenhaufierern zu konstatieren; Sträußchen, die für 15 und 20 Pf. verkauft werden, kosten den Haufierern kaum die Hälfte beim

Umkauf, und die Ausstattung, die vielleicht noch seitens der Häuslerer dazu aufgewendet wird, bedingt keineswegs einen nennenswerten Abzug für Spesen, so daß sicherlich 30—50 % durchschnittlich verdient werden. Weniger wird verdient seitens der Hausindustriellen, der Handwerker, welche ihre Leistungen anbieten, der Gipsfiguren- und Blechwarenhändler; denn in diesen Gegenständen ist der Absatz der Waren schon ein bedeutend geringerer, der Aufwand von selbstbeschafftem Material, der Zeitverlust ein bedeutenderer, so daß hier lediglich ein Gewinn von 10—15 % im Durchschnitte seitens der Häuslerer erzielt wird, allerdings für diejenigen Häuslerer, die ihrer Nationalität nach meist Italiener und in ihren Ansprüchen an das Leben meist sehr genügsam sind, immer noch reichlich. Beim Häusleren mit Zug- und Scherzartikeln oder besonderen Gelegenheitsgegenständen, Salvatoraffen, Pfauenfedern und dergl. wird nicht allein ein großer Umsatz sondern ein bedeutender Reingewinn erzielt, der sich in Prozenten berechnet häufig bei einzelnen dieser Gegenstände auf 50 %, selten unter 30 % bezeichnet. Bündhölzer sind im Kleinverkauf bei Krämern, schwedische Bündhölzer angenommen, per Paket 10 Schächtelchen enthaltend, um 12 Pf. zu erhalten; Kinder häusleren dieselben aber 2 Schächtelchen um 3 Pf., das einzelne um 2 Pf. also mit einer Preiserhöhung von 25—45 %. Ebenso werden die Wachszündhölzer von den häuslerenden Kindern fast um das Doppelte teurer verkauft als dieselben anderswo zu haben wären. Die Zeitungskolporteurs finden ihren Gewinn darin, daß sie eine bestimmte Anzahl Exemplare einer Zeitung, so viele sie durchschnittlich im Tage absetzen, im Abonnement bestellen, die einzelnen Nummern aber um den Einzelverkaufspreis absezzen. Im Abonnement kostet den Abonnenten bezw. dem Kolporteur die einzelne Nummer z. B. der zweimal im Tage erscheinenden Münchener Neuesten Nachrichten 1—1½ Pf., das illustrierte neue Münchener Tageblatt oder die ebenfalls illustrierte Volkszeitung 1, 1¾—2 Pf., jede einzelne Nummer wird aber um 5 Pf. also mit dem Doppelten und dem Dreifachen als Gewinn abgesetzt; außerdem bekommt der Häuslerer, wenn er eine gewisse Anzahl Exemplare ständig abonniert, eine bestimmte Anzahl Freizemplare gratis dazu. Für eine bestimmte Anzahl unverkaufster Exemplare, die zurückgebracht werden dürfen, bekommt er neue Exemplare. Ähnlich verhält es sich beim Häuslerhandel mit illustrierten Postkarten; dieselben werden durchschnittlich um den Preis von 10 Pf. verkauft, im Einkauf stellen sich dieselben höchstens auf 5—8 Pf. pro Stück. Wie viel bei den gebrauchten Sachen, die in Wirtschaften zweifelhaftem Ruhß feilgeboten werden, von den Häuslerenden verdient wird, ist nicht festzustellen. Über den Gewinn häuslerender Handwerker läßt sich nur so viel angeben, daß z. B.

Graveure die Namen in Uhren, Stöcke, oder auch in selbst feilgebotene Bleibiermerkelchen und Thürschilder eingravieren, für eine Arbeitsleistung die kaum 10—20 Minuten erfordert, 50 Pf. durchschnittlich verlangen; Thürschilder werden etwas höher bezahlt; ersterenfalls ist die Einnahme reiner Verdienst, letzterenfalls kommt vielleicht 10—20 Pf. in Abrechnung auf das gelieferte Metallstück. Silhouettenschneider und Porträtszeichner bieten ihre Leistungen je nach der Größe des zu schaffenden Bildes, zu dem ein Zeitaufwand von durchschnittlich einer Viertelstunde erforderlich, für 30—50 Pf. manchmal auch höher an. zieht man daraus das Resumé, so dürfte es nicht zu hoch gegriffen sein, zu behaupten, daß der Mindestgewinn sich auf 10 %, der durchschnittliche Höchstgewinn sich auf 50 % berechnet, und zwar nach Abzug der Kosten und Spesen. Vorgefordert wird selten, meist nur bei den Artikeln, die von Galanteriewaren-, Kurz- und Schnittwarenhäufierern feilgeboten werden und zwar häufig gegenüber Leuten, von denen der Häufierer annehmen zu können glaubt, daß denselben ein Abseitschen am Preis eine gewisse Befriedigung giebt; wie viel vorgefordert wird, läßt sich nur annäherungsweise angeben; bei geringwertigeren Gegenständen sind es vielleicht 5—10 Pf. Am meisten wird vorgefordert bei den Gipsfigurenhändlern und zwar bis zu 50 %. Im übrigen hindert an einem Übersordern sehr der Umstand, daß in den Auslagen des Bazars oder einschlägigen Detailgeschäfts an den dort ausgestellten Waren die Preise regelmäßig angeheftet sind und der einzelne Käufer über den Durchschnittspreis der von ihm verlangten Ware ziemlich unterrichtet ist.

Den Gewinn betreffend und die Preise, die der kleine Geschäftsmann in den Sachen, die auch von den Häufiern feilgeboten werden, durchschnittlich erzielt, so kommt hierbei in Betracht, daß selbst wenn der Inhaber eines stabilen Geschäfts einen größeren Umsatz wie der Häufierer haben sollte, er trotzdem nicht zu dem verhältnismäßig guten Gewinn gelangt, den der Häufierer unter Umständen zu erzielen vermag. Die Anschaffungspreise sind für den Gewerbetreibenden selten günstiger als für den Häufierer, denn beide haben oft genug dieselbe Bezugsquelle. Was der kleine Händler dadurch gewinnt, daß er größere Partien Waren eventuell gegen mäßigen Kredit beziehen kann, geht für ihn wieder durch die größeren und höheren Kosten und Spesen, namentlich Zinsverlust und Lagerungs- und Mietekosten verloren. Gegenüber dem Häufierer befindet er sich noch darin im Nachteil, daß er nicht die Möglichkeit hat, in derselben auffallenden und zum Kaufen reizenden Weise anzubieten und die Kauflust, selbst wenn kein Bedürfnis nach dem Angeboteten vorhanden ist, anzuregen. Schön hergerichtete und die Käufer anlockende Auslagen bedeuten für den kleinen

Geschäftsman den Aufwand eines Kapitals, das sich nicht entsprechend rentiert; es erübrigt ihm nur, den zufällig bei ihm Einkaufenden außer dem Verlangten auch noch seine übrigen Waren anzubieten. So muß sich der kleine Geschäftsman häufig mit einem Gewinn von 5 % begnügen, wo der Haufer schon einen solchen von 10 % einfiekt; im Höchstfalle kommt dann derselbe nach Abzug der sämtlichen Unkosten auf einen Gewinn bis zu 25—30 %, und nur der Umstand, daß er einen größeren Umsatz hat und doch beim Bezug der einzelnen Artikel dem minder vertrauenswürdigen Haufer wegen seiner Reellität und seiner Coulanz, sowie wegen der sicherer und prompten Bedienung vorgezogen wird, läßt ihn die Konkurrenz, wenn auch mit vieler Mühe und Anstrengung noch ertragen.

8. Das Absatzgebiet.

Der Wirkungskreis der Haufer erstreckt sich im allgemeinen auf die Stadt und die dieselbe umgebende Landstrecke, Vorstädte und Vororte. Die Haufer, welche nur in den Wirtshäusern ihrem Gewerbe nachgehen, kommen über den Burgfrieden der Stadt außer bei außergewöhnlichen Gelegenheiten nicht hinaus; ja der einzelne Haufer kommt in den meisten Fällen nicht einmal in der ganzen Stadt herum. In der Stadt München gibt es mehr als 3000 Gastwirtschaften, ca. 150 Restaurants, Cafés und ungefähr ebensoviele Weinwirtschaften; rechnet man noch hinzu die Kaffeeschenken und Auskochgeschäfte, die ebenfalls von Haufern besucht werden, so ergiebt sich die stattliche Summe von weit über 3000 Wirtschaftslokalitäten, in denen die Haufer ihre Tätigkeit ausüben können. In der That sind aber die im Centrum der Stadt gelegenen Lokalitäten häufiger und intensiver von Haufern besucht, als die in den Vorstädten und an der Peripherie gelegenen Wirtschaften. Wo der Verkehr am größten, ist die Tätigkeit der Haufer am ausgedehntesten. Die Haufer suchen nun zwar nicht bestimmte Gegenden oder Orte regelmäßig auf, weil sie immer in der Stadt bleiben, wohl aber ist eine gewisse Regelmäßigkeit zu konstatieren, mit welcher einzelne Haufer bestimmte Wirtschaften oder eine bestimmte Reihe von Gasthäusern in regelmäßigen Zwischenräumen besuchen. So ziemlich alle Arten von Wirtshaushaufern beginnen ihr Tagewerk in den Stunden zwischen 10 und 11 Uhr vormittags; um 10 Uhr dort, wo regelmäßig Handwerker sich einfinden, um dort ihr Frühstück zu verzehren, um 11 Uhr da, wo sich in den besseren Restaurants das Frühstückspoppenleben zu entwickeln beginnt. Nach 11 Uhr finden sich die regelmäßigen Stammgäste ein, und in dieser Zeit bis mittags 12 Uhr, $1/2$ Uhr ist für den Vormittag die beste Geschäftszeit der Haufer. Die

Haufierer unternehmen da bestimmte Rundgänge in der Weise, daß sie während dieser Zeit möglichst viele Lokale aufsuchen können. Wenn die Zeit des Mittageßens beginnt, entfernen sich aus den Gasthäusern alle die Leute, welche zu Hause oder in Familie speisen; damit wird der Verkehr und der Geschäftsgang der Haufierer wieder weniger lebhaft und bleibt so bis in die Abendstunden. Um diese Zeit beginnt sich das Leben in den Gastwirtschaften wieder zu mehren; nach 6 Uhr, sicherlich um 7 Uhr bis gegen 8 Uhr finden sich die Abendgäste ein. Von da an belebt sich dann auch wieder das Geschäft der Haufierer und sie begeben sich neuerdings auf ihre Rundgänge, die sie bis gegen 10 und 11 Uhr, selbst noch länger fortsetzen, und hierbei so ziemlich regelmäßig zweimal, oft sogar dreimal die nämlichen Lokale aufsuchen. Um 11 Uhr schließen die meisten Haufierer ihre Thätigkeit und beginnen sie am andern Tage wieder in der gewohnten Weise. Solche regelmäßige Rundgänge machen hauptsächlich in der geschilderten Weise die Zeitungshaufierer, welche wohl am meisten ständige Abnehmer ihrer Waren unter den Wirthausgästen haben; in ähnlicher Weise findet sich dies ausgebildet bei den Blumenhaufierinnen und den Galanteriewarenhaufierinnen sowie bei den insbesondere zur Faschingszeit herumziehenden Mäuslern. Die Keller- und Sommerwirtschaften werden ziemlich regelmäßig von den gleichen Haufierern aufgesucht, und auch hier bildet sich während der wenigen Sommermonate, in denen das Bierkellerleben zu genießen ist, eine bestimmte Regelmäßigkeit bei dem Erscheinen bestimmter Haufierer heraus. Die übrigen Haufierer, die ihre Thätigkeit auch auf die weniger besuchten Wirtschaften ausdehnen, bedürfen, um einen entsprechenden Umsatz zu erzielen, naturgemäß eines größeren Absatzgebietes und beschränken sich nicht auf einige Wirtschaften, sondern begehen den ganzen Stadtteil, in welchem sie es mit der Zeit zu einer gewissen Bekanntheit bringen. Eine genaue geographische Umschreibung des Absatzgebietes zu geben ist nicht gut möglich; denn weder für besondere Berufsarten unter den Haufierern finden sich etwa nach Straßen zu begrenzende Stadtgebiete, noch auch ist eine genaue Abgrenzung zu fixieren, weil der eine oder andere Haufierer selbst, wenn er nur gewohnte Rundgänge macht, doch da oder dorthin einmal kommen kann, weil hierzu eine besondere Gelegenheit Veranlassung giebt. Nur eine einzige Gruppe von Haufierern hat ein ziemlich bestimmtes Absatzgebiet, das sind die sogenannten ständigen Haufierer, die nur in einem bestimmten Lokale, unter Ausschluß aller anderen fremden, von der Straße kommenden Haufierer, allein ihre Gegenstände entweder gegen die Bezahlung eines bestimmten Pachts, oder gegen Verrichtung besonderer, für die Wirtschaft erforderlicher Dienste, wie Messer-

und Gabelpußen, Gläser reinigen und dergl., in den Stunden des Betriebes der betreffenden Restauration ihre Waren feilbieten dürfen. Unter den verschiedenen Wirtschaften selbst ist wieder ein Unterschied in Bezug auf die Möglichkeit gewinnbringend zu verkaufen, zu machen. Die Möglichkeit eines Geschäftes überhaupt ist ausgeschlossen in denjenigen Restaurants, in denen das Häusleren verboten ist, oder durch Aufstellung eines bestimmten Häuslerers zu Gunsten dieses Einen für die übrigen ausgeschlossen ist. Weiter richtet sich die Möglichkeit eines guten Geschäfts nach der Besuchtheit der betreffenden Wirtschaft und nach der Kauflust des dort regelmäßig verkehrenden Publikums. In seinen Restaurants werden am meisten mit Blumen, Galanteriewaren, Scherzartikeln, Ansichtspostkarten Geschäfte gemacht; wo viel Fremdenpublikum verkehrt, werden mehr die Häuslerer, die mit Zeitungen, Postkarten, Notizbüchern, Originalitäten und dergl. häusleren, ein besseres Geschäft finden; wo häufiger die Landbevölkerung und die arbeitenden Klassen sich einfinden, werden Kurz-, Galanterie-, Schnittwaren, Schreibmaterialien einen bevorzugten Absatz haben; in den Bierkellern floriert hauptsächlich der Häuslerhandel mit Genußmitteln, Brezen, Rettigen, Rüsse, Eiern und dergl., ebenso werden in den Brauereiausschankten diese Artikel, aber auch noch Kurz- und Galanteriewaren fleißig häusert. Es wird also an alle Kreise der Bevölkerung seitens der Häuslerer verkauft; an Landvolk wie an Stadtbewohner, an Personen der besseren Stände, wie an die gewerbliche und arbeitende Bevölkerung; je nachdem der Häusler in seinen Restaurants, bürgerlichen Gastlokalitäten oder gewöhnlichen Wirtschaften sein Absatzgebiet sucht. Wenn auch an die unteren Schichten der Bevölkerung mehr abgesetzt wird, so werden hinwiederum die Waren an die Personen der besseren Stände zwar weniger häufig, aber meist gewinnbringender verkauft.

Die Zeit des besten Absatzes für die Häusler richtet sich in der Regel nach der Art der von ihnen feilgebotenen Waren. Für Wolleartikel ist das Hauptgeschäft im Herbst und Winter; Leinen, Spitzen und sonstige Weißwaren haben im Sommer den besten Absatz. Für Galanteriewaren findet sich im Sommer, auch noch im Herbst, die günstigste Verkaufsgelegenheit. Monatsrettige werden im Frühjahr, andere Rettige im Sommer am meisten häusert, während gebratene Kastanien lediglich in den Wintermonaten von den Häuslerern feilgeboten werden. Blumen werden zwar das ganze Jahr über angeboten, im Frühling jedoch und noch mehr im Sommer steigert sich der Häuslerhandel mit denselben aufs doppelte, ja sogar aufs dreifache. Für Fux- und Scherzartikel bieten besondere festliche Gelegenheiten, wie Salvator-, Boëfaison, Karneval, Oktoberfest, die besten Zeiten

für den Absatz. Andere Artikel werden das ganze Jahr hindurch ziemlich gleichmäßig haufiert. So bleibt das Geschäft mit Schreibmaterialien, Gipsfiguren, Zuckerwaren, Cigarren, Postkarten, ebenso in der Zeitungskolportage ziemlich regelmä^ßig. Es kommen für solche Gegenstände ähnlich wie für Absatz der Leistungen von Handwerkern, Hausindustriellen, Specialisten, Losverkäufern, nur einzelne besondere Momente in Betracht, die das Geschäft zeitweise erhöhen: z. B. die Fremdenaison, Ausstellungen, Festlichkeiten, die Nähe der anberaumten Biegung und dergl. Für herumziehende Musiker ist eine besonders günstige Gelegenheit für den Absatz ihrer Produktionen die Faschingszeit. Sieht man die diesbezüglichen Verhältnisse im stehenden Gewerbe und Handelsbetriebe an und zieht dieselben zum Vergleiche heran, dann wird man konstatieren können, daß ähnlich wie bei den Haufierern, je nachdem sie gut gelegene und bessere Wirtschaften besuchen, auch die kleinen Gewerbe und Handel treibenden Geschäftsleute je nach der mehr dem Centrum oder der Peripherie der Stadt sich nähernden Lage ihrer Geschäftslokalitäten, ersterenfalls mehr an die im Centrum der Stadt befindliche vermögendere Bevölkerung, letzterenfalls an die in den Vorstadtbezirken in größerem Maße angesiedelten Arbeiterklassen abzusezen pflegen. Die Geschäftslage im Innern der Stadt an den Hauptverkehrsadern erscheint günstiger wegen des regelmä^ßig gewinnbringenderen Absatzes. Dabei liegt die Gefahr nahe, daß diese kleinen Geschäftsleute durch die großen Geschäfte ihrer Art, die sich fast alle im Centrum der Stadt befinden, erdrückt werden, oder die Konkurrenz infolge der hohen Mietpreise nicht mehr auszuhalten vermögen. In den äußeren Stadtteilen sind denn auch die Geschäftsstellen des kleineren Handels- und Gewerbebetriebes häufiger, der Absatz in denselben aber weniger gewinnbringend, da oft durch die Entfernung allein schon viele Spesen erwachsen. Die Absatzgelegenheit bleibt sich in den Geschäften des stehenden Handels- und Gewerbebetriebes so ziemlich das ganze Jahr hindurch gleich. Besondere für das Haufiergewerbe einflußreiche Momente, wie etwa die Fremdenaison, sind auf das Geschäft der kleinen Handels- und Gewerbetreibenden von gar keinem oder nur unmerklichem Einfluß, hier ist die Ständigkeit des Geschäftes das regelmä^ßige. Übervorteilungen kommen selten vor, schon aus dem Grunde, weil der Haufierer sich damit sein Geschäft selbst verderben würde. Höchstens werden seitens des Publikums Klagen über Vorbieten laut, auch diese nur in geringem Maße, manchmal auch Klagen über die minderwertige Qualität der vom Haufierer feilgebotenen Waren, sowie über die Belästigung. Im allgemeinen darf als feststehend gelten, daß der Haufierer mit Ausnahme der nicht legitimierten Schwarzgänger in gleichem

Maße als derselbe mißtrauisch beim Einkauf seiner Waren ist, und darauf sieht, daß er beim Einkauf selbst reell bedient wird, ebenso beim Absatz sich nicht von unrealem Gebaren zeigt. Die Klagen, die geführt werden, sind am meisten veranlaßt durch das Gebaren seitens der nicht legitimierten Haußierer, der sogenannten Schwarzgänger.

9. Der Wettbewerb mit dem stehenden Geschäftsbetrieb.

Die Waren, welche von den verschiedenen Arten der Haußierer in den Wirtshäusern feilgeboten werden, sind, wie schon wiederholt zu erwähnen Gelegenheit war, wohl ganz ohne Ausnahme auch in Läden zu haben, in größeren Warenlagern und in kleineren Verkaufsgeschäften. Für Kurz-, Schnitt-, Leinen-, Garn- und Wollwaren gibt es sowohl eine Menge Engrossgeschäfte als eine Anzahl von Detailgeschäften; ja fast jeder Krämer und Trödler hat in dieser Warensparte einschlägige Artikel auf Lager. In Galanterie- und Bijouteriewaren konkurrieren ebenfalls stehender Handelsbetrieb, der nicht nur in Großgeschäften und großen Bazaren, sondern auch bei kleineren Geschäften Verkaufsstellen besitzt, mit dem Haußiergewerbebetrieb; auch die Krämergeschäfte führen einen großen Teil der von den Haußierern feilgebotenen Waren. So kann man in den kleinsten Läden häufig Cigarrenspitzen, Geldbeutel, Manschetten- und sonstige Wäscheknöpfe, Schuhriemen, Haarnadeln und dergl. ebenso gut kaufen wie bei einem Haußierer. Zum Absatz von Zeitungen existieren eine Menge Zeitungsfilialen, in welchen abonnementweise und in einzelnen Nummern die Zeitungen bezogen werden können, zudem befassen sich diese Absatzstellen auch mit dem Vertrieb von Postkarten und anderen Drucksachen, auch solchen 10 Pf.-Romanen, die gleichfalls von Haußierern vertrieben werden. Fahrpläne, Notizbücher, Briefpapier und Schreibmaterialien sind nicht nur in Buchbindereien, Papierwarenhandlungen, Zeitungskiosken, sondern auch bei Kleinkrämern regelmäßig häufig zu erhalten. Scherz- und Fuzartikel sind zwar nur in vereinzelten Geschäften, aber doch auch im stehenden Handelsbetrieb erhältlich. Die Leistungen von Handwerkern wie Scherenfleißer, Schirmmacher, Graveure, Visitenkartenmacher werden ebenso gut und ebenso häufig in Geschäften und Läden feilgeboten als bei den Haußierern. An Läden und Verkaufsstellen für Konsumptibilien wie Eier, Käse, Nüsse, Brot, Kettige, ist in der Stadt sicherlich kein Mangel; desgleichen existieren ein Unzahl von Läden, in denen Cigarren und sonstige Rauchwaren zu haben sind. In Auskochgeschäften werden gebackene Fische, in Konditoreiläden und häufig in Krämerien Zuckerwaren feilgeboten. Blumen, einzeln und in Sträußchen gebunden, sind sowohl in den großen Handelsgärtnerien als auch in den

Prachtblumenläden und Kiosken, nicht minder auf dem Blumenmarkt zu kaufen. Die Erzeugnisse von Hausindustriellen wie Holzschnitzern, Papeteriearbeiten sind in den einschlägigen Läden erhältlich; Erzeugnisse der Landwirtschaft können sowohl auf den Viktualienmärkten als auch bei den Krämerien und Spezereiwarenhandlungen in reichlichem Maße und in allen Qualitäten beschafft werden. Daß auch gegenüber dem Haufierbetrieb von Schauspielern, Specialisten und Artisten eine Art ständigen Gewerbebetriebs konkurriert, ergibt sich aus der Unmenge Musiker und Sängergesellschaften, die in gewissen Lokalen ständig aufzutreten pflegen, wie auch aus dem Vorhandensein vieler Militäkapellen, ständiger Tingeltangel, Varietébühnen und großer Vergnügungsetablissements mit ständigem Vergnügungspark. Auf allen Gebieten und in allen Artikeln, die seitens der Haufierer im Wirtshausgewerbe feilgeboten werden, konkurrieren also Wanderbetrieb und stehender Gewerbe- und Handelsbetrieb, miteinander. Die meisten und heftigsten Klagen gegen diese Konkurrenz werden erhoben aus dem Kreise derjenigen kleinen Leute im stehenden Gewerbe- und Handelsbetrieb, welche in ihren Geschäften alle diejenigen Waren zum Verkauf feilhalten, die auch die Haufierer ausbieten. Die letzteren bilden eben eine erheblich sich fühlbar machende Konkurrenz, gegenüber allen Kolonialwaren, Spezereiwaren- und Krämeriegeschäften, in welchen dieselben Artikel wenigstens zum größten Teil zum Verkauf stehen, in gleichen gegenüber allen denjenigen Detailgeschäften mit Schnitt-, Kurz-, Leinen-, Woll- und Galanteriewaren-geschäften, deren Absatz auf den Verkauf an das große Publikum berechnet ist. Seitens der Gewerbetreibenden ist die Klage gegenüber Handwerkern, die ihre Leistungen anbieten und hierdurch den ansässigen Gewerbetreibenden Konkurrenz machen, nicht so laut; beträgt doch die Zahl der in der früher angeführten Statistik aufgezählten Haufierer in der Industrie und im Bauwesen überhaupt nur 70 Personen insgesamt; innerhalb der freien Berufsarten 51; in Handel und Verkehr dagegen allein 1389 Personen. Von den Unternehmern des stehenden Gewerbe- und Handelsbetriebes wird ein Haufierhandel lediglich mit Eiern, Nüssen, Maronis, Rettigen und noch der Zeitungskloportagehandel als berechtigt und erträglich anerkannt, doch soll diese Art von Haufierhandel lediglich von alten, oder sonst erwerbsunfähigen Personen betrieben werden dürfen. Aller übrige Haufierhandel soll, weil den stehenden Gewerbebetrieb aufs empfindlichste schädigend, einfach verboten werden. So lauten wenigstens die Forderungen derjenigen, die mit dieser Konkurrenz radikal aufräumen wollen. Dem wirklichen Bedürfnis nach dem Haufierhandel, das in gewissen Fällen doch auch gegeben ist und nicht abgeleugnet werden kann, wird von dieser Seite keine Rechnung

getragen. Andere, die auf die Gründe, warum die Konkurrenz so empfindlich und unerträglich erscheint, eingehen, modifizieren dementsprechend ihre Forderungen. Die einzelnen Gründe, warum der stehende Gewerbe- und Handelsbetrieb den Wettbewerb des Häuslergewerbes nicht aushalten zu können glaubt, werden in Folgendem gefunden. Der stehende Gewerbebetrieb bedarf zur Führung seines Geschäftes sowohl eines größeren Anlage- wie eines größeren Betriebskapitals; diese beiden Kapitalien sollen sich entsprechend verzinsen, aber die Verzinsung entspricht nicht der Erwartung der Unternehmer, weil im Betriebe eines stehenden Gewerbe- und Handelsgeschäftes, dem Unternehmer noch eine Menge Spesen zur Last fallen, die den Reingewinn schmälern. So bedarf der Unternehmer des stehenden Gewerbe- oder Handelsbetriebes häufiger und in größerem Umfange Hilfskräfte, deren Entlohnung eine große Last bedeutet. Dem stehenden Betriebe fallen sodann eine Reihe von Mehrausgaben zu für Lagerung des Warenvorrats, Ladenmiete, um die Verkaufsgelegenheit zu ermöglichen, Transportkosten für Beschaffung häufig auch den Absatz der Ware; ferner Verluste infolge des durch die Lagerung bedingten Schwindens und Unbrauchbar- oder Unverkäuflichkeitwerdens der Waren, Zinsverluste und dergl. Eine Hauptklage wird darüber geführt, daß der stehende Handels- und Gewerbebetrieb durch die Übergröße Belastung mit verschiedenen Steuern unfähig gemacht wird, die Konkurrenz gegenüber dem Wanderbetrieb auszuhalten, und es geht eine der am häufigsten erhobenen Forderungen dahin, es soll, wenn es nicht durchzuführen sei, die Steuerlast für die stehenden Betriebe mit Erfolg herabzumindern, die Konkurrenzfähigkeit abgeschwächt werden durch eine einen Ausgleich treffende, ausgiebige Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen. Der häufigst angeführte volkswirtschaftliche Grund zur Beschränkung des Häuslerwesens und Detailreisens wird darin gefunden, daß dieser Gewerbebetrieb häufig nur dazu angelegt ist, den Kaufenden zu unwirtschaftlichen Ausgaben zu verleiten und so der Verschuldung entgegenzuführen.

10. Die Besteuerung.

In Bayern wird der Gewerbebetrieb im Umherziehen nach denselben Grundsätzen, d. h. nach einer Normal- und einer Betriebsanlage, besteuert, wie der stehende Gewerbebetrieb. Die Steuersätze beim Wandergewerbebetrieb weisen jedoch einen höheren Ansatz auf als diejenigen des stehenden Betriebes, außerdem ist noch eine besondere Abgabe zu entrichten im Betrage von 5—64 Mark. An und für sich spricht schon die Gerechtigkeit für eine höhere Besteuerung des Häuslerhandels, denn ihm kommt ein viel größeres Absatzgebiet und eine ungleich bessere Absatzgelegenheit zu statten,

dadurch, daß dem Konsumenten die Waren nachgetragen werden und dieser sich nicht den Unbequemlichkeiten des Einkaufs zu unterziehen braucht. Außerdem arbeitet der Haufierhändler mit viel geringeren Spesen als der gewöhnliche Kaufmann oder Gewerbetreibende, indem Ladenmiete, Hilfspersonal &c. bei ihm wegfällt. Ferner ist derselbe bei seinem Haufierbetriebe weniger Gefahren und Verlusten ausgesetzt als der Kaufmann. Feuer, Diebstahl, Einbruch braucht der Haufierer kaum zu scheuen, Versicherungen hingegen mit ihren Lasten braucht er deshalb auch nicht einzugehen. Demnach gestaltet sich der Haufierhandel rentabler als der stehende Gewerbebetrieb und aus diesen Gründen rechtfertigt sich eine höhere Besteuerung des Haufierhandels.

Ob diese höhere Besteuerung ein geeignetes Mittel zur Bekämpfung des Haufierhandels oder wenigstens seiner Auswüchse ist, muß mehr als fraglich erscheinen; denn ein Druck, der hierdurch auf die Haufierer ausgeübt werden soll, die erhöhte finanzielle Belastung, wird nur wenig von den Haufierern selbst, wohl aber überall da, wo für den Haufierhandel ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht, von den Abnehmern der Haufierer infolge der Steuerüberwälzung getragen werden müssen. Der Haufierhandel, welcher zur Befriedigung eines Bedürfnisses dient und deshalb wirtschaftlich berechtigt erscheint, wird jedenfalls immer da betrieben, wo der stehende Gewerbebetrieb keine Absatzstellen oder infolge der Gewohnheiten der Bevölkerung, der besonderen Schwierigkeiten der Unternehmung selbst nicht den entsprechenden Absatz findet. Hier können die freie Konkurrenz und die Preisbildungsfaktoren so gut wie gar nicht zur Geltung kommen. Denn soweit es nicht etwa überhaupt schon an der anderweitigen Beschaffungsmöglichkeit mangelt, überwiegt dann doch die leichtere Beschaffungsmöglichkeit durch den Haufierer, die bequemere Gelegenheit des Einkaufs bei demselben. Solche Umstände lassen die häufig gar nicht empfundene Höhe des Preises und die Unwirtschaftlichkeit, die ja bei der Konkurrenz mit stehendem Gewerbebetrieb häufig gegeben ist, bei einem solchen Geschäftsbetriebe wie der Haufierhandel entweder gar nicht bemerken oder doch sicher leicht ertragen. Es ist beim Haufierhandel jeglicher Art mit ziemlicher Sicherheit anzunehmen, daß der Konsument die Steuer des Haufierbetriebes trägt und eine Erhöhung derselben hat dann wahrscheinlich noch eine weitere Steigerung des Preises zur Folge, welcher der Konsument teils nicht entgehen kann, teils nicht entgehen will. Eine Eindämmung des Haufierhandels durch eine Erhöhung der denselben treffenden Gewerbesteuer lässt sich höchstens nach der Richtung erwarten, daß da, wo der Haufierhandel einem wirtschaftlichen Bedürfnis nicht entgegen kommt, wo also eine Überwälzung der Steuer nicht oder

nicht leicht durchführbar ist, der Häuslerhandel einerseits durch die Konkurrenz dem wirtschaftlichen Bedürfnisse vollauf genügender stehender Gewerbebetriebe andererseits durch die Konkurrenz der Häusler, welche sich selbst in den Preisen drücken werden, eingeschränkt wird. Eine Unterdrückung oder gänzliche Beseitigung des Häuslerhandels ließe sich jedoch keinesfalls da rechtfertigen, oder dieselbe auch nur als wünschenswert erscheinen, wo der Häuslerhandel eine Lücke im Wirtschaftsleben des Volkes auszufüllen berufen ist. Von wirklicher wirtschaftlicher Bedeutung ist der Häuslerhandel für Orte und Gegenden, die abseits von den Wegen des großen Verkehrs liegen; desgleichen ist er von Bedeutung für die Hausindustrie, indem es dieser auf einem solchen Wege ermöglicht ist, ohne den übrigen Gewerbetreibenden eine nennenswerte Konkurrenz zu machen, ihre Produkte abzufegen. Dadurch kann eine Reihe von Existenz erhalten werden, die sonst untergehen oder anderen Erwerbszweigen zuströmen müßten. Auch insoferne übt der Häuslergewerbebetrieb eine wirtschaftlich fördernde Thätigkeit aus, als er einerseits an konkurrenzlosen Plätzen, wo sich für den Detailhändler ein förmliches Monopol herausscheiden kann, zur Preisbestimmung des Marktes beiträgt, andererseits in vielen Beziehungen neue Bedürfnisse weckt, indem er neue Waren bringt und dadurch zur Erweiterung des Marktes und Absatz direkt mitwirkt. Ein Bedürfnis für den Häuslerhandel besteht dagegen nicht an denjenigen größeren Orten, wo sich ein festhafter Handels- und Kleingewerbebetrieb befindet, der alle die vom Häuslerhandel vertriebenen Waren in einer Qualität und Menge seihält, die geeignet ist, den Bedürfnissen der sämtlichen Bewohner genügend Rechnung zu tragen. Es kann demnach den Forderungen nur zugesimmt werden, die dahin abzielen, daß den Verwaltungsbehörden bei Erteilung der Erlaubnisscheine die Würdigung der Bedürfnisfrage, die sich auf die oben auseinandergesetzten Momente zu beziehen hätte, in ähnlicher Weise, wie das österreichische Gesetz über den Häuslerhandel dies vorschreibt, zur Pflicht gemacht werde. In Bayern hat für Musikaufführungen dieses Verfahren bereits gesetzliche Anerkennung gefunden. Im Anschluß an die Gewerbeordnungsnovelle vom 6. August 1896 sind durch Minist.-Entsch. vom 7. Febr. 1898 und die Vollzugsanweisung hierzu Bestimmungen über den Gewerbebetrieb im Umherziehen und den ambulanten Gewerbebetrieb getroffen worden, die eine bedeutende Verschärfung der bisherigen Vorschriften, namentlich in Bezug auf die Ausstellung der Wandergewerbeschäume, enthalten, um die wünschenswerte Einschränkung dieses Gewerbebetriebes herbeizuführen. Die Kontrolle der Einhaltung dieser neuen Vorschriften ist eine sehr strenge.

11. Der Einfluß der Sonntagsruhe.

Bei der Einführung der Sonntagsruhe im stehenden Handels- und Gewerbebetrieb, war anfänglich der Befürchtung Raum gegeben worden, daß durch sie der Haufierhandel gegenüber den stehenden Betrieben begünstigt und der erstere durch die Konkurrenz der letzteren, noch mehr geschädigt werden könnte. Thatsächlich wurde indes seitens der Behörden darnach getrachtet auch hier solche Anordnungen zu treffen, daß eine Schädigung des seßhaften Gewerbes und Handels durch den Haufierhandel thunlichst hintangehalten werde. Ausnahmen von dem Verbot des § 55 a der Gewerbeordnung sind, wie es in der Entschließung des kgl. bahr. Staatsministeriums des Innern vom 18. April 1892 vorbehalten, nur unter ganz besonderen Verhältnissen zu gewähren. Infolge dieser Rücksichtnahme auf die seßhaften Betriebe ist eine Begünstigung der Ausbreitung des Haufierhandels durch das Gesetz über die Sonntagsruhe nicht zu behaupten.

12. Schlußbemerkung.

Daß sociale und wirtschaftliche Mißstände im Haufiergewerbe vorhanden sind, die ohne Zweifel eine Beeinträchtigung der Lage eines ganzen Standes, des Handels- und Gewerbestandes bedingen, dürfte nach den gemachten Ausführungen nicht mehr zweifelhaft sein. Eine Selbsthilfe der beteiligten Kreise auf diesem Gebiete ist entsprechend der äußerst großen Umständlichkeit, mit der sie nur durchzuführen, nicht von der durchschlagenden Wirkung, die eine alsbaldige und gründliche Beseitigung der Übelstände erhoffen läßt. Es liegt mithin die Hoffnung der interessierten Kreise auf Besserung der gegenwärtigen wirtschaftlichen Zustände bei der Gesetzgebung, die in gerechter Weise, den Wünschen aller Interessenten bei Erlaß der auf sie bezüglichen Gesetze Rechnung zu tragen hat. Daß eine Klärung der den Forderungen zu Grunde liegenden thatlichen Verhältnisse ermöglicht werde, war der Zweck der vorliegenden Ausführungen; auf Grund dieser mögen dann Vorschläge zur gesetzgeberischen Lösung der Frage erfolgen. Eine mindestens ebenso drückende, wenn nicht noch empfindlichere Konkurrenz als die Haufiergewerbetreibenden bilden aber auch für die kleinen Geschäftsleute und Gewerbetreibenden jene großen Warenhäuser, welche nach Art von großen Bazaren angelegt alle erdenklichen Waren feilhalten und nicht allein durch diesen Großbetrieb in einem ausgedehnten Warenhaus, sondern auch insbesondere durch die Errichtung einer Menge Filialen die Existenz des kleinen Geschäftsmannes ungeheuer erschweren. Diese billigen Bazare bilden den Haufierern selbst gegenüber eine von diesen durchaus nicht unterschätzte Konkurrenz. Wie allgemein Handel und Verkehr so hat auch der Haufier-

handel im speciellen an Ausdehnung wenn auch nicht immer der Zahl der Personen nach zugenommen und darf die Ursache hiervon wohl hauptsächlich in dem raschen Anwachsen der Bevölkerung angeführt werden. Der Wirtschaftshausierhandel hat in den Jahren 1890—1895 sogar unverhältnismäßig zugenommen; denn gerade diese Sparte des Hausierhandels ist eine der einträglichsten Beschäftigungen. Dementsprechend hat sich zwar, wie oben schon angeeutet, seitens der Wirtschafts-, Lokalbesitzer eine Reaktion geltend gemacht, die hauptsächlich darauf abzielt, aus den besseren Lokalen die Hausierer und die durch sie bewirkte Belästigung der Gäste gänzlich fern zu halten bezw. durch ausschließliche Zulassung bestimmter Hausierer auf ein Minimum einzuschränken. Dieses Vorgehen der Gastlokalbesitzer hat immerhin eine Abnahme der Geschäfte, die von den Hausierern in gewinnbringender Weise gerade in Wirtschaftshäusern gemacht wurden, bewirkt. Schließlich mag in dieser Richtung noch bemerkt werden, daß der so sehr gefürchtete Schaden für den Mittelstand, den Kleinhandel und das Kleingewerbe nicht immer von dem Hausierhandel, in häufigeren Fällen auch von dem Detailreisen herrührt. Dabei ist noch zu bedenken, daß selbst wenn man den Hausierhandel in Städten und größeren Orten nicht nur nicht für ein Bedürfnis, sondern vielmehr für eine Plage anzusehen muß, doch vom armenrechtlichen Standpunkte Einwendungen gegen die völlige Aufhebung des Hausierhandels insofern erhoben werden können, als der Hausierhandel für eine Anzahl von Personen die einzige Möglichkeit eines ehrlichen Fortkommens bildet; anderenfalls würden eben viele solche Existenzverniichtet und diese Personen würden dann der öffentlichen Armenpflege zur Last fallen.

Erst in jüngster Zeit haben wieder in mehreren Versammlungen die Bestrebungen der Hausierer Ausdruck gefunden, sich enger zusammenzuschließen. Ganz richtig wurde in den Erörterungen betont, den Übelständen, die dem Hausiergewerbe in dieser oder jener Beziehung anhaften, selbsthessend entgegenzutreten. So wurde ein energisches Vorgehen gegen die legitimationslosen, den Hausiererstand am meisten in Mißkredit bringenden sogenannten Schwarzgänger empfohlen und diesbezüglich auch die Hilfe der Behörden angerufen. Eine Legitimation, die auch dem Käufer aufsalle, wurde als dringend notwendig bezeichnet und einstweilen zu dem Zwecke ein sichtbar zu tragendes Abzeichen seitens der organisierten Hausierer in Aussicht genommen. Die Selbsthilfe der Beteiligten wird endlich das richtige Maß finden lassen, in dem sich Hausiergewerbe und stehender Geschäftsbetrieb gegenüberstehen müssen ohne sich gegenseitig zu vernichten.

4.

Das Hausruggewerbe der Stadt Walldürn. (Großherzogtum Baden.)

Von

Joseph Geizler,
Gewerbelehrer in Walldürn.

I. Entstehung und Entwicklung des Hausruggewerbes.

Im ganzen Deutschen Reiche wird es wohl kaum eine zweite Stadt geben, deren Bevölkerung das Wandergewerbe in solchem Umfange betreibt, wie die der Stadt Walldürn. Zum Verständnis dieser eigenartigen Erscheinung ist es nötig, einige geographische und geschichtliche Mittheilungen über diesen merkwürdigen, weit über die Grenzen des badischen Landes hinaus bekannten Wallfahrtsort vorauszuschicken.

Die Stadt Walldürn liegt 400 m über dem Meere auf einer rauhen Hochebene des Odenwaldes an der Quelle des Marsbachs, der sich bei dem bayerischen Dorfe Schneeberg mit der in den Main sich ergießenden Morre vereinigt. Sie ist zu beiden Seiten der Landstraße erbaut, die von der badischen Amtsstadt Buchen über Almorbach nach Miltenberg am Main führt. Walldürn verdankt sein Bestehen einem römischen Kastell, deren mehrere in dieser Gegend zum Schutze des hier vorbeiziehenden Grenzwalles erbaut waren. Verschiedene Überreste römischer Niederlassungen, die in neuester Zeit aufgedeckt wurden — so eine Viertelstunde von Walldürn ein vollständiges Römerbad —, lassen aus ihrer Anlage, ihren Formen und Inschriften darauf schließen, daß hier schon in sehr früher Zeit Kunst und Gewerbe gepflegt worden sein mögen. Mit dem Zerfall des Römerreichs verödeten auch die römischen Ansiedelungen, und der Stadt Walldürn wird erst in Urkunden aus der Zeit Karls des Großen gedacht. In diesen und späteren

Urkunden wird die Stadt der Zeitsfolge nach Turigoberga, Thurnina, Thüren, Dürn, Düren, Waldthüren, Wallthüren genannt, woraus sich mit der Zeit der jetzige Name entwickelt hat. Sehr wahrscheinlich ist, daß der jetzige Name aus „Wallen“ (walljahren) nach „Dürn“ entstanden ist. Die Stadt Walldürn, deren Mittelpunkt die auf den Trümmern des römischen Kastells von den Freiherren von Düren in der Mitte des 13. Jahrhunderts erbaute Burg war, gehörte bis zum Jahre 1291 dieser Adelsfamilie und ging dann durch Kauf in den Besitz der Grafen von Wertheim und 1292 an die Kirche zu Mainz über, deren Erzbischöfe (Kurfürsten, Kurerzbänker) dieselbe abwechselnd an Hermann von Liesberg, an Kunzen zu Dornberg und Düren und andere Adeligen als aufgetragene Lehen verpachteten. Im Jahre 1803 wurde Walldürn durch Reichsdeputationsbesluß dem Fürsten von Leiningen zugeteilt, der im Jahre 1806 bei Errichtung des Rheinischen Bundes die Souveränität Badens anerkennen mußte.

Bis zum Jahre 1875 hatte Walldürn ein Bezirksamt und ist seit 1879 die Amtsgerichtsstadt eines Bezirks von 20 Gemeinden. Die rund 3200 Köpfe zählende Bevölkerung ist außerordentlich thätig und sucht auf alle mögliche Weise sich guten Verdienst, d. h. die Mittel zum Leben zu verschaffen. Sie treibt Landwirtschaft, die gewöhnlichen Gewerbe — darunter wegen der nahen Sandsteinbrüche das Steinhauerhandwerk am stärksten —, Hausindustrie und besonders Handel. Die Landwirtschaft und die Gewerbe sind nach dem Steuertataster in folgender Weise vertreten: Landwirte 112, Taglöhner 98, Barbiere 2, Blumenmacher 9, Blechner 3, Brotbäcker 12, Buchbinder 3, Buchdrucker 1, Bürstenbinder 1, Drechsler 7, Färber 1, Frachtführleute 6, Gärtner 1, Gerber 1, Glaser 4, Güterbestätter 1, Gipser 1, Hafner 1, Haußierer 33, Kappennmacher 1, Kauileute 23, Küfer 4, Lederhändler 2, Lumpensammler 1, Maler 5, Maurer 9, Mehlschändler 1, Messerschmiede 1, Metzger 4, Müller 5, Nagelschmiede 1, Obsthändler 1, Pflasterer 1, Putzmacher 1, Rechenmacher 1, Sattler 3, Schäfereibesitzer 1, Schirmmacher 1, Schlosser 2, Schmiede 8, Schneider 11, Schornsteinfeger 1, Schreiner 10, Schuhmacher 33, Seiler 1, Siebmacher 1, Steinhauer 6 mit zusammen 100 Gesellen, Tüncher 8, Wachszieher 2, Wagner 6, Weber 4, Wirt 25, Ziegler 1, Zimmerleute 1, Zuckerbäcker 17.

Die Hausindustrie beschäftigt ungefähr 80 Personen, welche hauptsächlich künstliche Blumen, Rosenkränze und Strohgeflechte herstellen. Früher wurden auch Bleifiguren gegossen. Die Handels- und Verkehrsverhältnisse sind seit dem zehnjährigen Betrieb der Nebenbahn Seckach-Walldürn, die sich die Stadt in dreißigjährigem Kampfe endlich errungen hat, außerordentlich günstige; Walldürn hat 25 ständige Wirtschaften,

darunter 12 Gasthäuser, und 10 Wallfahrtswirtschaften — sogenannte Strauß- oder Heckenwirtschaften, weil diese durch einen ausgehängten Heckenstrauß kenntlich gemacht werden —, die alle sich des gewünschten Besuches erfreuen; denn unter der Bevölkerung ist wegen des vielseitigen Verdienstes immer bares Geld im Vorrat. Die Stadt besitzt ferner 30 offene Verkaufsläden mit Waren aller Art, darunter 3 große Manufakturgeschäfte, ein Großgeschäft für Gebetbücher, Bilder, Schreib- und Zeichenmaterialien und zwei bedeutende Geschäfte mit Kultusartikeln. Alle Geschäfte gehen gut, und wenn einmal durch die im Bau begriffene Fortsetzung der Bahn nach Miltenberg neue Absatzgebiete eröffnet sind, so wird Walldürn sicher und rasch seinem langersehnten Wohlstand entgegengehen, wenn nicht die auch hier wie überall in neuerer Zeit immer stärker zutage tretende Neigung zu Purz und Genuss in Wohlleben und Verschwendungen ausartet. Einen unumstößlichen Beweis des in den letzten zehn Jahren bedeutend fortgeschrittenen Wohlstandes bildet die Thatsache, daß in dieser Zeit der Umsatz im Postverkehr sich beinahe verdreifacht hat. Die Gesamteinnahme der Bahn Seckach-Walldürn hat sich um 51 000 Mark vermehrt und das ganze Steuerkapital der Stadt Walldürn ist um rund 200 000 Mark gestiegen. Dabei haben sich die Ausgaben für die Armenpflege, abgesehen von dem segensreichen Einfluße der Arbeiterschutzgesetze, um ein Drittel vermindert.

Obwohl die Stadt Walldürn unter sieben badischen Städten mit gleicher Einwohnerzahl bezüglich ihres Verbrauchs versteuerbarer Konsumartikel an letzter Stelle steht und zwar im Verhältnis zur zweitletzten wie 1:2 und zur ersten wie 1:15, so ist doch die ganze Lebensführung — Nahrung, Kleidung, Vergnügen — eine relativ üppigere geworden im Vergleich mit früheren Zeiten, da die Mehrheit der Bevölkerung allen Beobachtungen und den Schilderungen alter Leute nach sehr arm gewesen sein muß. Dies wird durch Berichte des Gemeinderats gegen die Einschränkung des Haußerhandels bestätigt. Außerdem geht es schon aus der trostlos ärmlichen Bauart vieler alten Häuser und den geradezu menschenunwürdigen Wohnungsverhältnissen in manchen derselben hervor.

Es giebt in Walldürn 53 Wohnhäuser, deren einzelne Stockwerke verschiedenen Eigentümern gehören, von denen aber nicht alle das Recht haben, den einzigen Abort solcher Doppelhäuser zu benützen. Infolgedessen entstehen Streitigkeiten, die zu Prozessen führen¹.

¹ Es möge erlaubt sein, die Entscheidungsgründe eines solchen anzuführen:
„Es ist in Walldürn nicht selbstverständlich, daß jeder Mensch einen Abort be-

Wenn man noch in Betracht zieht, daß die Bevölkerung von Walldürn bis zur Errichtung des Wasser-pumpwerks und der Einrichtung der Wasserleitung im Jahre 1893 ihr Trink-, Koch- und Waschwasser hauptsächlich einem einzigen Brunnen entnahm — bei den etwa fünf anderen Brunnen wurde das Wasser nur gegen eine monatliche Entschädigung von 1—2 Ml. abgegeben —, so darf man sich nicht wundern, daß bei solchem Wasserspar-system und den geschilderten Wohnungsverhältnissen im Jahre 1866 bei einer Einquartierung von 30 000 Mann in Walldürn und Umgebung die Cholera ausgebrochen ist, sondern man muß nur staunen, daß seither nicht mehr Krankheiten zum Ausbruch kamen, da doch jedes Jahr zur Wallfahrtszeit, welche drei Wochen dauert, an manchen Tagen bis 5000 Fremde in der Stadt sind und oft über 2000 Wallfahrer meist in Privatwohnungen übernachten.

Zu der oben erwähnten günstigen Entwicklung des gesamten Geschäftslebens der Stadt Walldürn trägt das stark entwickelte Wandergewerbe weitaus am meisten bei. Warum und in welchem Grade dies der Fall ist, wird im zweiten Teil bei der Schilderung des Hausratshandels klargelegt werden. An dieser Stelle soll nur noch der Entstehung und der Entwicklung desselben gedacht sein. Walldürn, das von 1631—1860 ein Kapuzinerkloster besaß, war seit langer Zeit, besonders aber seit Entstehung seiner Wallfahrt der Mittelpunkt eines besonders regen, kirchlichen Lebens des sogenannten badischen Hinterlandes und dessen weiterer Umgebung¹.

nützt, sondern in vielen Häusern stehen in der Küche, im Haussgang oder auf dem Speicher hinter einem Bretterverschlag nach altem Brauch der Kübel, dessen Inhalt nachts auf die Straße geseert wird.“

¹ Diese Wallfahrt ist nach kirchlicher Auffassung auf nachfolgend geschilderte Weise entstanden: „Im Jahre 1330 stieß der Priester Heinrich Otto bei der heiligen Messe nach der Wandlung den Kelch um, worauf sich auf dem Korporale in rötlicher Farbe die Figur des gekreuzigten Heilandes und eis mit Dornen gekrönte Hämpter abbildeten. Im Schrecken raffte er das Korporale zusammen und verbarg es nach der Entfernung des Volkes unter dem Altarstein im Sepulchrum. Erst als er schwer erkrankt und dem Tode nahe war, machte er davon Mitteilung. Man fand das Korporale unversehrt mit den Hämptern, was großes Aufsehen erregte und Tausende veranlaßte, das wunderbare Korporale selbst zu sehen. Es entstand immer größere Verehrung und Vertrauen zum heiligen Blute, und der Bischof von Würzburg sah sich veranlaßt, die Sache zu untersuchen. Er beauftragte denn auch Walldürner Bürger, das Korporale nach Rom zum Papste zu bringen. Nach stattgefundener Prüfung wurde vom Papst Eugen IV. die bekannte Heiligblutbulle vom 30. April 1445 erlassen, welche noch in beglaubigter Abschrift im Pfarrarchiv vorhanden ist. Die Wallfahrt nahm nun immer mehr zu, so daß im Jahre 1698 mit dem Bau der jetzigen Wallfahrtskirche begonnen werden mußte.“

So alt als die Wallfahrt ist auch der Haufierhandel von Walldürn. Es ist selbstverständlich, daß jeder Wallfahrer ein Andenken an Walldürn und Geschenke für seine Angehörigen nach Hause mitbringen wollte. Um diesem Bedürfnis entgegenzukommen, wurden erst bei der Wallfahrtskirche, später in weiterer Umgebung Buden aufgeschlagen, in denen Kerzen, Heiligenbilder, Gebetbücher, Rosenkränze und Zuckerwaren feilgehalten wurden. Mit der Zeit entwickelte sich dieser Verkauf von Kultusartikeln und Zuckerwaren zum vollständigen Markt, der jetzt noch alljährlich drei Wochen lang abgehalten wird. Die meisten der genannten Marktartikel wurden in Walldürn selbst und zwar in großem Vorrat hergestellt. Ging einmal das Geschäft weniger gut, so wurden nach der Wallfahrt die übriggebliebenen Waren an anderen Wallfahrtsorten — Waghäusel u. a. — auch bei Kirchenfesten und auf Märkten abgesetzt. Der letzte Rest wurde dann verhausiert. So entstand das heute so stark entwickelte Wandergewerbe der Stadt Walldürn. Leider war es mir nicht möglich, über die verschiedenen Entwicklungsstufen desselben in den früheren Jahrhunderten Urkunden aufzufinden. Die älteste stammt aus dem Jahre 1815. Es ist der Ministerialerlaß vom 30. Oktbr. 1818, durch den der Haufierhandel mit Arzneien verboten wurde. Offenbar wurde damit viel Schwindel getrieben und dem Überglauen des Landvolks dadurch Nahrung zugeführt¹.

Die übrigen mir zur Verfügung stehenden Verordnungen und Erlasse bezweckten ausschließlich die Einschränkung des Haufierhandels der Stadt Walldürn. In einem Erlass des Großherzogl. Bezirksamts vom 1. Oktober 1828 wird das Verbot des Haufierens in Orten mit offenen Läden dahin verschärft, daß an solchen Orten auch Waren niedlerlagen von fremden Händlern nicht mehr geduldet werden. Auch gegen „religiösen Missbrauch“ mußte vom Großherzogl. Ministerium eingeschritten werden. Ein Erlass Großherzogl. Bezirksamts von 1830 bezieht sich auf die sogenannte „Heiligblutseide“, welcher von den Händlern wahrscheinlich wunderwirkende Kraft zugeschrieben wurde².

Aus zwei weiteren Erlassen des Großherzogl. Bezirksamts vom Jahre 1830 geht hervor, daß die Genehmigung zum Haufierhandel nicht so leicht hin erteilt wurde. Auf die Bitte des Franz Jakob Haas um Erlaubnis zum Haufieren mit selbst verfertigten Regenschirmen und Blumen und auf das Gesuch des Andreas Gehrich, der Konrad Berlinger und Martin Hefner Cheleute wegen Haufieren mit Wachs und Lebkuchen wurde der Stadtrat

¹ Anhang Nr. 1.

² Anhang Nr. 2.

aufgefordert, genau über deren persönliche Verhältnisse und darüber zu berichten, ob diese Personen eines solchen Hauferhandels zu ihrem Lebensunterhalte notwendigerweise bedürfen. Im Jahre 1838 wurde das Gesuch des Schreiners Krezeli um Erlaubnis zum Aufstellen seines selbstgefertigten Karussells und zum Besuch der auswärtigen Märkte und Festschießen von der Regierung des Unterhainkreises zu Mannheim rundweg abgeschlagen und erst ein Jahr später nach wiederholten Bitten und Begründungen vom Ministerium des Innern berücksichtigt, jedoch nur mit dem Vorbehalt, daß dessen schulpflichtige Kinder zu Hause bleiben müßten. Mit welcher Hartnäckigkeit in damaliger Zeit von der Regierung auf die Beschränkung des Walldürner Hauferhandels gedrängt wurde und mit welcher Zähigkeit die Bevölkerung trotzdem um Ausfertigung von Handelspässen petitionierte, geht aus dem Erlass vom 22. Nov. 1837 hervor¹. Auf die darin enthaltene Aufforderung hat das Bezirksamt angeordnet, daß bis auf weitere Verfügung auch die Ausstellung von Heimatscheinen zum Besuch der Märkte untersagt sei. Hierauf hat der Gemeinderat ein Verzeichnis von 38 Hauferhändlern vorgelegt und seinem Bericht beigefügt².

Die darin enthaltene vernünftige und rührende Begründung war jedoch nicht imstande, die Regierung von der beabsichtigten Beschränkung des Hauferhandels abzubringen. Doch wurde immerhin derselben unter dem 28. Dezbr. das nachstehende Zugeständnis abgerungen:

„Das Amt Walldürn wird bei den vorgetragenen Verhältnissen legitimiert den in dem rüdfolgenden Verzeichniß aufgeführten Einwohnern von Walldürn vorerst noch ein bis zum 1. März f. J. gültiges Paßbüchlein auszufertigen.“

Außerdem wurde beschlossen, daß nur noch 8—10 Hauferkonzessionen erteilt werden sollten. Nach mehrmaliger Aufforderung mit Strafandrohung sandte der Gemeinderat endlich das vollständige Verzeichniß der konzessionierten Hauferhändler ein mit der wiederholten Bitte, daß die Regierung den Hauferhandel nicht einschränken möge. Auch mehrere Bürger sandten wahrhaft rührende Bittschriften ein, von denen eine im Anhang mitgeteilt ist³. Alles half jedoch nichts. Die Regierung blieb dabei, daß nur 10 Konzessionen erteilt werden sollen, und teilte dies in dem Erlass vom 5. Juni 1838 mit⁴. Durch diese Härte scheinen die Walldürner sehr gereizt und zu gegenseitiger Eifersucht und zum Haß gegen fremde

¹ Anhang Nr. 3.

² Anhang Nr. 4.

³ Anhang Nr. 5.

⁴ Anhang Nr. 6.

Haufierer veranlaßt worden zu sein. Auf viele Beschwerden der Walldürner wurde nämlich im Jahre 1838 „Das Einschleppen und Haufieren von Fleisch, namentlich der Hainstadter Juden“ verboten. Das Polizeipersonal war angewiesen, „ein wachsames Auge zu haben auf diejenigen Individuen, welche fremdes Fleisch einschleppen oder wohl gar haufieren tragen. Diese sind nicht nur zu bestrafen, sondern ist ihnen auch noch dazu das eingeschleppte Fleisch zum Besten der Ortsarmen zu konfiszieren.“ Von dem Reid der Walldürner Händler unter sich zeugen die Beschwerdeschriften gegen solche Händler, welche zur Wallfahrtszeit auf mehreren Ständen zugleich Waren feilhielten, was daraufhin verboten wurde.

An der Bestimmung, daß alljährlich für die Stadt Walldürn nur 10 Haufierkonzessionen erteilt werden dürfen, wurde bis zum Inkrafttreten des Gewerbebegesetzes vom Jahre 1862 rücksichtslos festgehalten. Es wurden nicht nur alle noch so gut begründeten Bittschriften zurückgewiesen, sondern auch für die 10 konzessionierten Haufierer noch Verhärungen angeordnet. In einem Erlass aus dem Jahre 1841 wird bestimmt: „Den Ehefrauen der 10 hiesigen Bürger, welche Paßbücher zum Haufierhandel haben, dürfen keine Heimatscheine zum Besuch der Märkte ausgefertigt werden und jenen, welche bereits besitzen, sind solche sogleich abzunehmen und hierher einzuliefern.“ Im gleichen Jahre wurde den Haufierern auch verboten, die größeren Städte des Unterreinkreises, auf den der Haufierhandel überhaupt beschränkt war, zu besuchen.

In den Akten bis zum Jahre 1852 sind nirgends die Gründe zur energischen Beschränkung des Walldürner Haufierhandels klar ausgesprochen. Es läßt sich nur vermuten, daß die Regierung der Vernachlässigung der Zugenderziehung und der zunehmenden Sittenverderbnis entgegenarbeiten wollte. Erst von 1852 an werden diese Gründe bestimmt ausgesprochen und zwar zuerst in dem Erlass vom 27. März 1852¹. Im Oktober desselben Jahres hat sich das Bezirksamt noch bestimmter ausgesprochen in folgenden, einem Erlass entnommenen Sätzen:

„Das Bezirksamt ist weit entfernt, die Handelspässe ohne genügenden Grund zu verweigern oder die Anzahl zu sehr zu beschränken; im Gegenteil ist es darauf immer bedacht, den Bewohnern Walldürns Arbeit und Verdienst zu verschaffen. Wir würden aber pflichtvergessen handeln, wenn wir älteren verheirateten Personen resp. Witwen Handelspässe abgeben, welche oft mehrere erwachsene Kinder zu Hause haben und diese durch ihren Handel ernähren müssen, statt daß diese Kinder in

¹ Anhang Nr. 7.

einen Dienst treten, arbeiten und ihre Eltern zu unterstützen suchen. Wir werden solchen Personen, insolange wir von Großherzogl. Kreisregierung nicht anders ermächtigt sind, forthin die Pässe verweigern, insbesondere solchen, die — statt ihr Feld gehörig zu bauen —, lieber herumziehen und betteln.“

Daß auch Klagen, Beschwerden und Anzeigen wegen unsittlichen Lebenswandels der Häusler eingelaufen sind, beweist der Erlass vom 22. Oktbr. 1855¹. Mehrere Gesuche um Häuslerlaubnis wurden wegen wiederholten Bettelns und wegen unsittlichen Lebenswandels abgewiesen. Für den verderblichen Einfluß des Häuslerhandels auf die Moral der Bevölkerung scheint der Stadtrat von Walldürn nicht das richtige Verständnis gehabt zu haben, oder es ist ihm dies zum mindesten weniger wichtig gewesen, als der pecuniäre Erfolg, resp. der Wunsch der Wohlhabenderen, die Armen vom Halse zu haben. Vielleicht habe ich mit dieser Vermutung Unrecht; vielleicht sind die vielen, trotz der zahlreichen Zurückweisungen unablässig eingereichten Petitionen tatsächlich dem Mitleid mit der armen Bevölkerung entsprungen. Der Stadtrat ließ sich in diesen fürsorglichen Gutachten soweit hinreissen, daß er sich Tadel und sogar Ordnungsstrafen seitens des Bezirksamtes zuzog.

Dies war der Fall anläßlich eines Gutachtens, das über einen Scheren-schleifer, der wahrscheinlich ein notorisches Gemeindeübel war, abgegeben wurde. Das Bezirksamt bemerkt hierzu, daß es die dortige Beurkundung auffallend gefunden hat, da doch derselbe, bereits öfter wegen Verbrechen bestraft, die gegründete Besorgnis geben muß, daß er den angemeldeten Gewerbebetrieb zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung mißbrauchen werde. Und auf eine weitere Eingabe wurde erwidert, daß es der Verwaltungsbehörde und nicht dem Gemeinderat zusteht, wegen exprobter Besserung Nachsicht zu erteilen. Und bald darauf wurden drei Gemeinderäte wegen unrichtiger Beurkundung mit einer Warnungsstrafe von je 15 Kreuzern belegt. Eine der letzten der angeführten eingehenden Begründungen ist die des Walldürner Gemeinderates vom 9. Oktbr. 1852. Sie mag wegen des Interesses, das sie bietet, im Wortlaut hier folgen: „Die Klagen vieler Einwohner dahier über Geschäftlosigkeit und Mangel an Verdienst und Geld nehmen so sehr überhand, daß bei dem Herannahen des Winters, während welchem ohnehin kein Verdienst dahier gefunden werden kann, ein schnelle Abhilfe zur dringenden Notwendigkeit geworden ist. Wir finden diese Klagen auch gerecht und gegründet, weil diesen Ein-

¹ Anhang Nr. 8.

wohnern seit einiger Zeit ihr langjähriger Nahrungszweig entzogen und denselben hierfür kein anderer zu Teil geworden ist und zu Teil werden konnte. Weil dahier viele Gewerbe übersezt sind, haben sich schon seit vielen Jahren mehrere Gewerksleute wegen dem Mangel an dem Verdienste dem Handel mit dahier gefertigten Lebkuchen, Blumen, Wachs und dergleichen gewidmet und hierdurch nicht allein sich und ihre Familien redlich ernährt, sondern auch noch den hiesigen Verfertigern ihrer Handelsartikel Absatz und Verdienst verschafft und es sind hierdurch den Einwohnern dahier jährlich nicht unbedeutende Summen Geldes zugeslossen. Dieser Handelsbetrieb hat sich als leichter Erwerbszweig nach und nach auch auf ledige Personen beiderlei Geschlechts von hier ausgedehnt, was vor kurzem die gänzliche Beschränkung dieses Handels herbeigeführt und viele Familienväter und Mütter, welche sich auf keine andere Weise mehr ernähren können, verdienst- und brotlos gemacht hat. Die Zweckmäßigkeit der höheren Anordnung nicht verfennend, daß ledige und verheiratete Personen, welche sich auf andere Weise ernähren können, von dem Handelsbetriebe ausgeschlossen sein sollen und müssen, haben wir diejenigen Einwohner von hier, welche sich dermal nur noch durch ihren seit einer Reihe von Jahren betriebenen Handel ernähren können, verzeichnet, und das Verzeichnis Großherzogl. wohll. Bezirksamte mit der Bitte vorgelegt, denselben Handelspässe zu erteilen. Es haben bisher aber die wenigsten hiervon erhalten. An der erst im Entstehen begriffenen Bündhölzchensfabrikation können und dürfen sich nicht alle verdienstbedürftige Einwohner dahier beteiligen, weil sonst die Fabrikation der bisherigen übrigen Handelsartikel, welche so viele Einwohner ernährt hat, unterbleiben müßte und die Fabrikation und der Absatz verschiedenartiger Handelsartikel jedenfalls von größerem Nutzen ist als eines einzigen, dessen wirkliches Gedeihen ohnehin noch zweifelhaft ist, und es wäre daher auch höchst unklug, etwas Gewisses dem Ungewissen wegen auf und aus der Hand zu geben. Wenn nicht der gänzliche Ruin der verzeichneten Handelsleute und der Verfertiger ihrer Handelsartikel schnell herbeigeführt und die Stadtkasse mit ihrer Erhaltung belästigt, wenn die Klagen nicht allein der hiesigen Einwohner, sondern auch des Gemeinderechners über gänzliche Zahlungsflöckung beseitigt werden sollen, ist es dringende Notwendigkeit, daß ersteren der Handel wieder eröffnet wird und denselben die nötigen Handelspässe ausgefertigt werden. Wir bitten daher ein Groß. wohll. Bezirksamt, den verzeichneten Handelsleuten und allen weiteren Einwohnern von hier, welche wir ihrer Verhältnisse wegen in Vorschlag bringen werden, Handelspässe auszufertigen und möglichst bald zuzustellen."

Die längjährige rücksichtslose Beschränkung des Walldürner Haußierhandels hörte mit dem Inkrafttreten des neuen badischen Gewerbegegesetzes vom 20. September 1862 auf. § 1. Dieses Gesetz bestimmt, daß alle Staatsangehörigen ohne Unterschied des Geschlechts zum Betrieb von Gewerben im ganzen Umfange des Großherzogtums berechtigt sind. Nach § 5 sind Personen, welche wegen eines Verbrechens aus Gewinnsucht bestraft sind oder wegen unrechlicher Handlungsweise einen von ihnen bekleideten öffentlichen Dienst verloren oder sich als Pfleglinge in der polizeilichen Verwahrungsanstalt befunden haben, zum Betrieb sogenannter Kommissions- oder Geschäftsbureaus, sowie der Makler-, Boten-, Bäcker-, Spanner-, Trödler- und Pfandleihergewerbe nicht befugt. Ferner dürfen diejenigen Personen, welche wegen eines Verbrechens gegen die Sittlichkeit bestraft worden oder der Trunksucht verfallen sind, oder einen ausschweifenden Lebenswandel führen, mit Verdingen von Gesinde, Arbeitsgehilfen und Lehrlingen, mit dem Vermieten von Schlafstellen, mit Kostgeberei, mit der Errichtung und dem Betrieb von öffentlichen Bädern, Schaustellungen, Tanzschulen und dergl. sich nicht befassen. Der § 6 lautet: „Den Haußierhandel, sowie alle anderen Gewerbe, welche im Umherziehen betrieben werden, dürfen die in Artikel 5 bezeichneten Personen, sowie diejenigen nicht ausüben, in deren Verhalten und persönlichen Verhältnissen begründete Besorgnis zu finden ist, daß sie diesen Gewerbebetrieb zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung missbrauchen.“ Nach § 7 wird jedoch Nachsicht erteilt gegen die Beschränkung der Gewerbebefugnis und des Rechts zum Haußiergebetriebe, welche auf die in § 5 genannten Mängel sich gründet, und zwar nach erprobter Besserung. Infolge dieser Bestimmungen wurden im Jahre 1862 vom 20. September bis 4. November für Walldürn 92 und von da bis zum 18. Dezember noch 48 weitere Handelspässe ausgestellt. Von dieser Zeit an und besonders seit der Einführung der deutschen Gewerbeordnung, wodurch auch der Besuch der Nachbarländer (Rheinpfalz, Hessen, Bayern und Württemberg) gestattet wurde, entwickelte sich der Haußierhandel, in den letzten zehn Jahren durch den Bahnverkehr noch besonders begünstigt, rasch zu dem bedeutenden heutigen Umfang.

II. Der heutige Stand des Walldürner Haußierhandels.

1. Die persönlichen Verhältnisse der Haußierer.

Die meisten Wandergewerbescheine — Formular B — wurden im Amtsbezirk Buchen laut Auszug aus den amtlichen Verzeichnissen im Jahre 1890 in der Zahl 432 ausgestellt. In den fünf vorhergehenden und fünf

folgenden Jahren betrug die Durchschnittszahl derselben 410. In welchem Verhältnis dabei die Stadt Walldürn zu den übrigen Gemeinden des Amtsbezirks steht, ist aus folgendem genauen Auszug vom Jahre 1897 ersichtlich. Es wurden darnach in diesem Jahre 402 Wandergewerbescheine ausgestellt. Davon erhielten Walldürn 171, Hardheim 24, Hainstadt 21, Buchen 19, Hettlingen 17, Bödigheim und Mudau je 11, Waldstetten 8, Limbach und Götzingen je 7, Altheim, Schloßau, Langenelz und Oberscheidenthal je 6, Ripperf, Gerichtsstetten, Höpfingen, Waldhausen, Eberstadt und Laudenberg je 5, Heidersbach 4, Dumbach, Steinbach, Reisenbach und Scheringen je 3, Wettersdorf, Einbach, Glashöfen, Oberneudorf, Rinschheim und Göttersdorf je 2, Hollerbach, Brezingen, Unterscheidenthal, Grifeld, Stürzenhardt und Hettigenbeuren je 1. Von den 410 bis zum 8. Dezember 1898 ausgestellten Scheinen entfielen auf Walldürn 172; außerdem sind über 100 Personen als Begleiter (Träger) eingetragen, so daß in diesem Jahre rund 300 Personen auf der sogenannten Handelschaft waren. Die darunter befindlichen 102 eigentlichen Haußierer gehören 91 selbständigen Familien und Einzelpersonen an. Alle übrigen besuchen nur die Messen und Märkte, sowie weltliche und kirchliche Feste, auf welchen natürlich auch die Haußierer erscheinen; auch sind darunter die Maler und einige Juden, die in der nächsten Umgebung mit Bieh, Eisen, Lumpen, Knochen und landwirtschaftlichen Produkten handeln. Zu den Marktleuten zählen auch vier wohlhabende Ladenbesitzer, welche die größeren Märkte in Stuttgart, Heilbronn, Milttenberg, Wertheim, Königshöfen u. a. besuchen. Einige davon haben gleichzeitig mehrere Buden mit verschiedenen Waren, wodurch sie bessere Geschäfte machen. Bei den genannten 91 Haußhaltungen habe ich an der Hand des Fragebogens über diese Untersuchungen eingehende Erhebungen machen lassen, deren Ergebnisse mir von glaubwürdiger Seite als zutreffend bestätigt wurden.

Unter diesen 91 Haußierfamilien sind 56 Ehepaare, 2 Witwer, 24 Witwen, 1 männliche und 8 weibliche ledige Personen. Nach ihrem Stande geordnet sind darunter 31 gewerbsmäßige Händler, 14 Steinbauer, 9 Schuhmacher, 9 Tagelöhner, 5 Tüncher, 4 Zuckerbäcker, 3 Maurer, 3 Blumenmacher, 3 Waldhüter und je 1 Schneider, Bäcker, Pfälzerer, Weber, Hafner, Krämer, Rechenmacher, Landwirt, Metzger und Seiler. Bezüglich ihrer Vermögensverhältnisse sind diese Familien im allgemeinen gar nicht so übel bestellt. Vollständig besitzlos sind nur 9. Nur Liegenschaften besitzen 32, während 27 Familien Grundbesitz und Bieh, 10 Liegenschaften und bares Geld und 12 Liegenschaften, Bieh und Barvermögen haben. Die Haußinhaber besitzen meist ein sogenanntes „halbes

Haus", dessen Räume äußerst beschränkt sind. Vor kurzer Zeit wurde ein solches mit einem Zimmer und einer Küche für 1100 Mark verkauft. Die Wohnungsverhältnisse sollen in manchen geradezu skandalös sein. Der Viehbestand ist meistens nur von Ziegen gebildet.

Von den genannten Handelsfamilien hausieren die ledigen Personen, Witwer und Witwen alle allein.

Von den Verheirateten gehen aus 19 Familien der Vater allein, aus 7 Vater und Mutter, aus einer Mutter und Sohn, aus einer Vater und Tochter und aus 2 Mutter und Tochter auf den Haufierhandel.

Von den Haufierern stehen 9 im Alter von 20—30 Jahren, 19 im Alter von 30—40 Jahren, 24 im Alter von 40—50 Jahren, 32 im Alter von 50—60 Jahren, 17 im Alter von 60—70 Jahren und ein Mütterchen ist 76 Jahre alt. Fast alle Haufierer sind kräftig und gesund. Außer einigen schwächlichen Personen befinden sich ein Einäugiger und ein Stotterer darunter.

Von den 91 Haufierfamilien sind 27 kinderlos. Unversorgte Kinder finden sich in 23 Familien je eines, in 13 je 2, in 15 je 3, in 8 je 4, in 4 je 5 und in einer Familie 6.

Die Zahl der Zurückbleibenden beträgt in 16 Familien 1, in 21 Familien 2, in 13 Familien 3, in 13 Familien 4, in 8 Familien 5, in 4 Familien 6 und in einer Familie 7. Die Zurückbleibenden beschäftigen sich mit Feldbau, Taglohnarbeit, Strohflechten, mit der Herstellung von Blumen und Rosenkränzen, mit den Haushaltungsgeschäften u. a. Viele arbeiten in ihrem Handwerk; einige sind im Dienst. Im Bettelverdacht stehen von allen Haufierern nur drei Personen.

2. Die Haufierzeit und die Waren.

Die Zeit des Haufierens ist im allgemeinen von der Art der Handelsartikel abhängig. Die Hauptzeit ist der Winter. Im Oktober und November, wenn der Verdienst überall gering wird, geht alles auf die „Handelschäf“. Die Wachs-, Bücher- und Rosenkranzhändler hausieren hauptsächlich von Oktober bis Februar. (Maria Lichtmeß 2. Febr.) Die Kultusartikel-, Blumen- und Kränzeverkäufer handeln hauptsächlich auf Ostern, und die Lebkuchen- und Zuckerwarenhausierer machen ihre besten Geschäfte um Weihnachten und Ostern. Die Kurz-, Woll- und Galanteriewarenhändler sind das ganze Jahr fort. Genau festgestellt handeln von den 102 Haufierern einen Monat 2 Personen, 2 Monate 8 Personen, 3 Monate 22 Personen, 4 Monate 8 Personen, 6 Monate 5 Personen, 8 Monate 1 Person, 10 Monate 3 Personen und 12 Monate 53 Personen. In dem amtlichen

Verzeichnis der Wandergerwerbescheininhaber sind folgende Handelsartikel angeführt: Lebkuchen, Wachs, Rosenkränze, Gebetbücher, Eier, Bier, Wecken, Butter, Seife, Lichter, Schuhe, Kurzwaren, Spezereiwaren, Konditoreiwaren, Besen, Manufakturwaren, Holzwaren, Bürsten, Blumen, Metallwaren, Wollwaren, Weißwaren, Eisenwaren, Landesprodukte, Häute, Leder, Lumpen, Kruzifixe, Spenglerwaren, Siebwaren, Pelzwaren, Schirme, Geflügel, Hefe, Lebensmittel, Bänder, Nadeln, Hosenträger, Mehl, Kleider, Bettfedern, Seilerwaren, Sattlerwaren, Sträuße, Kränze, Bilder, Kalender, Galanteriewaren, Fleisch, Grünkern, Wanduhren, Schreibwaren, Alttümer, Fischbein, Geweih, Cigarren, Sensen, Rechen, Bichse, Bündhölzer, Eichorie, Limonade, Obst, altes Metall, Holzessell, Windfahnen, Messer, Weizsteine, Fische, Faßhähnen, Brot, Porzellan, Körbe, Felle, Gemüse, Zwiebeln, Küblerwaren, Geschirr, Glas, Haushaltungsgegenstände, Messer, Gabeln, Löffel, Erbsen, Linsen, Kämme, Pfeifen, Hüte, Wagenfett, Müzen, Strohnäpfe (Backörbe), Spinnradsaiten, Öl, Senf, Hasnergeschirr, Pußwaren, Militäreffekten, Fruchtsäfte und Garderobebehälter. Gewiß ein schönes Sammelkunstium! Ein drolliges Durcheinander! — Die Wallbürner Haufierer jedoch besaßen sich nicht mit so vielen Dingen.

Ich habe die Handelsartikel jeder einzelnen Person festgestellt. 21 Händler führen nur einerlei Waren und zwar verkaufen 6 Personen nur Blumen, 4 Personen nur Zuckerwaren, 3 Personen nur Kurzwaren, 2 Personen nur Wachs, 1 Person Thongeschirr, 1 Person Öl. 1 Person nur Galanteriewaren, 1 Person Wachsbilder, 1 Person Rosenkränze und eine Person Faßhähnen. Alle übrigen Haufierer handeln mit verschiedenen Waren gleichzeitig. Von diesen verkaufen Wachswaren 35, Zuckerwaren 32, Kultusartikel 22, Blumen 3, Kurzwaren 5, Galanteriewaren 3, Schirme und Wachstücher 1, Wollwaren 7, Grünkern 1, Butter und Eier 2, Zucker und Kaffee 3, Rechen und Sensengestelle 3, Strohhüte 1, Obst 3, Weck und Brot 2 und Spielwaren 1 Händler. Damit sind zugleich sämtliche Handelsartikel der Wallbürner Haufierer angegeben. Die Daseinsberechtigung des ausgedehnten Wallbürner Haufierhandels liegt in der Thatssache, daß mit verschwindend wenig Ausnahmen alle Handelsartikel in Wallbürn selbst verfertigt werden. Nur zehn Haufierer beziehen ihre Waren teilweise von auswärts. Diese Artikel sind Kurz-, Galanterie- und Wollwaren, Regenschirme, Wachstuch und Lebensmittel. Zwei Händler beziehen auch Wachs von Mainz wahrscheinlich deshalb, weil sie aus irgend welchen Gründen in Wallbürn keins mehr bekommen. Die Lebensmittel werden in den Dörfern des Baulandes und Taubergrundes gekauft. Die übrigen

von auswärts bezogenen Waren kommen aus Großhandlungen in Wertheim, Heidelberg und Frankfurt a. M.

In welcher Weise die Fabrikation und der Vertrieb der Wallstürner Handelsartikel in wechselbezüglicher Wirkung einander großgezogen haben, soll im letzten Abschnitt behandelt werden. Hier sei nur noch wiederholt erwähnt, daß alle genannten Waren von hiesigen Hausindustriellen, Handwerkern und Fabrikanten und zwar in bester Qualität als Specialitäten hergestellt werden. Ausschuhwaren, Ausverkauf oder Jahrmarktsreste kommen nicht in den Handel.

3. Die Art des Wanderbetriebs.

Sämtliche Waren werden auf reinen Personalkredit geliefert und zwar im Betrag bis zu 1000 Mk. selbst an vollständig vermögenslose Händler. Wenn die Ware verkauft ist, wird der Lieferant bezahlt. Wer einmal nicht bezahlt, bekommt nichts mehr. Damit soll jedoch nicht gesagt sein, daß nicht hin und wieder auch Verluste zu verzeichnen sind; dies kommt aber thatfächlich höchst selten vor. Zwischen Lieferant und Händler bestehen keinerlei feste Verträge; die Geschäfte werden alle nach langjährig eingehaltenen überlieferten Gebrauchten, die in den einzelnen Geschäftszweigen verschieden sind, abgewickelt. Bei Kultusartikeln z. B. werden nicht abgesetzte Waren auf Wunsch vom Lieferanten zurückgenommen, so daß der Händler gar kein Risiko hat. Die Einkaufspreise werden von den Lieferanten so gestellt, daß dieselben noch recht gute Geschäfte machen. Die Haufierer verdienen 20—45 %. Es besteht hierin wohl das gleiche Verhältnis wie in jedem Handelsgeschäfte zwischen Großhändler und Detaillist. Hinsichtlich der jeweils bezogenen Warenmenge ist die Handelszeit der einzelnen Haufierer bestimmend. Wer nur kurze Zeit auf die Handelsfahrt geht, nimmt seinen ganzen Bedarf sogleich mit. Manche nehmen für etwa 100 Mk. Waren mit und lassen sich den Mehrbedarf vom Lieferanten direkt nachsenden. Die Wachshändler z. B. kaufen auf einmal für bis zu 900 Mk. und haben mit dem Vertrieb dieser Menge 4 Monate Arbeit. Dann gehen sie wieder nach Hause oder haufieren mit einem anderen Artikel. Im allgemeinen führt jeder Händler so viel Waren mit sich als er auf seiner Wanderung dauernd transportieren kann. Und diese Mengen sind bei manchen nicht gering. Die Frauen tragen riesige Körbe von über einem Meter Bodendurchmesser stundenlang bei scharfem Gang auf dem Kopie, zu welcher Leistung schon eine bedeutende „Halsstarrigkeit“ gehört. Die oft bedeutende Anstrengung ertragen aber die Händler gern; denn sie haben den Erfolg ihrer gesteigerten Thätigkeit direkt und allein für sich, weil ausschließlich auf

eigene Rechnung gehandelt wird. Langweilig sind die Wanderungen der Haußierer gerade auch nicht. Denn, wie schon an anderer Stelle bemerkt, führen die 172 Walldürner Händler 100 Hilfspersonen meist aus der eigenen Familie als Träger mit sich, sodaß immer mehrere Personen zusammengehen. Daher mag auch, abgesehen vom Beruf selbst, die große Schwachhaftigkeit dieser Leute kommen. — Bis zum Hauptaufenthaltsort des bestimmten Absatzgebietes begeben sich die Händler mit ihren Waren per Bahn. Von da aus werden die Handelsartikel in die Dörfer getragen, nur selten und zwar mit Gelegenheitsfuhrwerken gefahren. An diesen Aufenthaltsorten leben die Haußierer sehr billig. Sie suchen, wenn äußerst möglich, immer solche Familien auf, die sie von der Wallfahrt her kennen. Die Sache beruht dann auf Gegenseitigkeit. Wie die Wallfahrer in Walldürn tatsächlich sehr billig leben, so werden dann auch die Walldürner Haußierer geradezu als willkommene, regelmäßig wiederkehrende Gäste aufgenommen und behandelt. Sie verstehen es vorzüglich, durch ihren einschmeichelnden Dialekt und andere Momente rasch die Leute für sich einzunehmen. Überdies bringen sie den Kindern Geschenke mit und helfen bei schlechtem Wetter und in Ruhepausen bei allen Haus- und Feldarbeiten mit. Auch diejenigen, welche in Gasthäusern wohnen, leben sehr einfach und billig.

Auf eingehende Erfundigungen wurde mir diesbezüglich absolut glaubwürdig mitgeteilt, daß nur verschwindend wenig Haußierer im Wirtshaus sich verköstigen. Diese verbrauchen höchstens 50 Pfennig den Tag. Die Haußierer leben überhaupt sehr unregelmäßig und armselig. Die meisten erhalten sich von Brot, Kaffee, Suppe und Würsten. Ein Mittag- oder Abendessen giebt es nicht; meistens wird auf dem Weg aus der Hand gegessen, was beim Bäcker und Mehger direkt gekauft wird. Jeder Pfennig hat großen Wert und wird zäh gespart; denn der Verdienst ist gering. Sogar im Wirtshaus wird meistens mit Waren die Schuldigkeit beglichen. Wer äußerst sparsam ist, kann es bis auf zwei Mark täglichen Reinverdienst bringen. Meistens ist er aber geringer. Natürlich hängt der Verdienst von der Art und dem Wert der einzelnen Ware und davon ab, ob die Familie des Haußierers selbst fabriziert und ob der Händler sein „Geschäft versteht“. Es giebt auch Ausnahmen von sehr gutem Verdienst. Ein Italiener, der in Walldürn selbst mit guten Stahlwaren (Messern und Gabeln) und Barometern handelt, sagte mir, daß er jährlich von März bis August mindestens 400 Mk. Reingewinn erziele bei einem täglichen Verbrauch von zwei Mark. Mit den Walldürner Artikeln wird jedoch niemals so viel verdient. Das Hauptgeschäft wird auf den Märkten und bei Festlichkeiten

gemacht. Im allgemeinen verdient der am meisten, der am ärgsten lügen und schwindeln kann und sich namentlich bei der Landbevölkerung recht fromm und rechtschaffen zu zeigen versteht. Bis vor ungefähr 10 Jahren wurden von vielen Haußierern Lebensmittel eingetauscht. Seit aber die Kontrolle wegen Betteli sehr scharf gehandhabt wird und jeder, der auf dem Heimweg Lebensmittel mitführt, zur Anzeige gebracht und zum Ausweis über die Aneignung derselben gezwungen wird, kommt dies nur noch höchst selten vor. Der Verkauf geht heute nur noch gegen Barzahlung vor sich. Feste Preise giebt es aber nicht; es wird von allen Haußierern und namentlich von den Marktleuten oft viel vorgesordert. Ich war selbst mehrmals Zeuge davon, daß die Umstände die Händler dazu zwingen, und alle gestehen es unumwunden ein, daß man das unbedingt thun müsse, um auch nur ein kleines Geschäft machen zu können. Denn das laufende Publikum, besonders die Landbevölkerung, ist eben immer noch der Meinung, daß man billig gekauft hat, wenn der Händler viel nachgelassen hat. Wieviel aber übersordert wurde, darum kümmert man sich nicht. Das Teilschen ist darum überall noch ausschließlich im Gebrauch; die Käufer selbst zwingen die Händler durch ihr oft unverschämtes Markten zum starken Überfordern¹.

¹ Dafür möchte ich einige Beispiele anführen. Ich beobachtete einmal auf dem Wallbürner Wallfahrtsmarkte zwei Frauen, welche einen Lebkuchen kaufen wollten. Nachdem sie beide von jeder vorhandenen Sorte mehrere nach allen Seiten befühlt und berochen und nach dem Gewicht abgeschwäzt hatten, fragten sie: „Was kostet der?“ Antwort: „Zwanzig Pfennig.“ „Der ist zu teuer.“ „Was kostet der?“ „Zehn Pfennig.“ „Der ist zu klein.“ Die Frauen sahen eine Weile einander fragend und überlegend an und sagten dann: „Für acht Pfennig nehmen wir ihn.“ Antwort: „Beim Kuh-Hans von Rastatt bekommt ihr's umsonst!“ Die Damen gingen ganz gefrichtet über diese derbe Abschöpfung an einen andern Stand und stellten da dieselben Untersuchungen an. „Was kostet der?“ „Zehn Pfennig.“ Wieder derselbe forschende Blickwechsel und die Bemerkung: „Der ist ja noch kleiner.“ Schweigend und reuevoll gingen sie wieder zurück zur ersten Händlerin, ergrißen wieder den ersehnten Lebkuchen mit dem schönen aufgeklebten Sprüchlein und sagten: „Für neun Pfennig wollen wir ihn nehmen!“ Die Händlerin aber kehrte ihnen den Rücken und brummte: „Was brauchen denn Bettelleut auf die Wallfahrt zu gehen!“ — Damit waren natürlich die Handelsbeziehungen endgültig abgebrochen. —

Auf dem großen, acht Tage währenden Markte zu Königshofen hörte ich einmal zu, wie von einem wohlhabenden Budenbesitzer einer Bauernfrau für eine Kopfbedeckung fünf Mark verlangt wurden. Nach langem Hin- und Herreden ging die Frau weg. Da rief der Händler ihr nach: „Frau, kommt her! Da habt ihr sie für eine Mark achtzig Pfennig! Wenn Ihr die Haube so gern habt, so will ich in Gottes Namen Geld verlieren daran!“ Ich konnte mir es nicht versagen, diesen gemeinen Schächer zu geizeln — schon meines Namens wegen —, und

In ähnlicher Weise werden alle Geschäfte abgewickelt, und es ist wohl anzunehmen, daß jeder, der nicht unterbietet, hereinfällt.

Bei der großen Zahl der Walldürner Haufierer ist es selbstverständlich, daß dieselben weit herumkommen; auch die Eigenart ihrer Handelsartikel trägt dazu bei. Jeder Haufierer hat sein bestimmtes Absatzgebiet, das er regelmäßig besucht und das ihm den gewünschten Verdienst bietet. Die Walldürner Händler kommen außer ganz Baden in Bayern bis Würzburg, in Württemberg bis Stuttgart, in den ganzen Spessart und ganz Hessen. Die einzelnen Absatzgebiete sind die Umgegend von Mosbach, Eberbach, Adelsheim, Heidelberg, Bruchsal, Karlsruhe, Rastatt, Murgtthal, Renchthal, Bühlerthal, Kinzigthal, Tauberthal, Mainthal, Neckarthal, Kocherthal, Jagstthal, Erftthal, die Umgegend von Achern, Offenburg, Waldshut, Bretten, Durlach, Pforzheim, Eppingen, Schwenningen, Weinheim, Wertheim, Lahr, Schaffenburg, Hanau, Offenbach, Frankfurt a. M., Miltenberg, Mergentheim, Würzburg, der sog. Walldürner Odenwald, der hessische Odenwald, die Gegend von Frankfurt bis Marburg und der Spessart. Am meisten und vorteilhaftesten verkaufen die Walldürner Haufierer in den wohlhabenden katholischen Gegenden an die Bauernleute und zwar in den schon früher angeführten Zeiten (Dezember bis April).

4. Die Bedürfnisse der Bevölkerung und der Haufierhandel.

Die Gründe für den verhältnismäßig guten Geschäftsgang des Walldürner Wandergewerbes sind allgemeiner und spezieller Art. Man sollte sich eigentlich darüber wundern, daß heutzutage, da doch in jedem kleinen Dorfe bessere Kaufläden zu finden sind, überhaupt noch jemand von den Haufierern kauft. Aber es erklärt sich das Fortbestehen des Haufierhandels aus dem starr konservativen Sinne der bäuerlichen Bevölkerung. Einmal hat der Bauer an etwas anderem als seinem Geschäft meist gar kein Interesse und hält alles Neue für den alten guten Sitten widersprechend und verderblich. Wenn die Frauen nicht dazu treiben, so wird außer dem alltäglichen, menschlichen und tierischen Magenversorgungsgeschäft überhaupt nichts gemacht. Nicht einmal die allernotwendigsten Ausbesserungen an Haus und Hof, Gerätschaften und Kleidung werden vorgenommen. Man lässt in abgelegenen Bauernhäusern einfach alles hängen und tröstet sich mit dem Gedanken: „Das ist schon lang so und ist noch lang gut für

trat deshalb in demselben Moment in den Gesichtskreis dieses gutmütigen Herrn mit den Worten: „Grüß Gott, Herr X.!“ Der Herr X. aber fiel beinahe in Ohnmacht vor Schrecken über meine unvermutete Anwesenheit. —

uns". So geht es mit allen Bedürfnissen. Wie schwer hält es, bis der abgelegene Bauer sich außer zum Kirchgang einmal sonntäglich kleidet, um vielleicht einen längst versprochenen Besuch abzustatten oder auß Rathaus zu gehen. Er ist einsach zu faul, um rechtzeitig die Mängel in seiner Haushaltung zu beseitigen. Wenn ihm aber der Zufall in Form eines Haußierers etwas ins Haus bringt, da zeigen sich die Bedürfnisse; wenn erst einmal ausgekramt ist, da könnten die Mütter und Töchter eigentlich alles brauchen und der letzte Pfennig wird ausgegeben. Außer der Bequemlichkeit ziert den Bauer noch die Verschlossenheit. Er will durchaus nicht haben, daß ein Unberufener, in diesem Falle die Ortsausleute, Einblick in die Art seiner Haushaltungsführung und sonstigen Verhältnisse bekommt. Die Einfälle werden oft aus diesem Grunde absichtlich verschoben, bis der Reisende oder Haußierer wieder kommt. Diese Thatsache begünstigt im allgemeinen das Wandergewerbe am meisten. Die speciellen Gründe für die günstige Entwicklung des Walldürner Haußierhandels liegen in dessen Zusammenhang mit der Religion. Kultusartikel, das sind besonders Heiligenbilder, Gebetbücher, Figuren und Rosenkränze; Wachswaren, das sind Wachsbilder, Wachsstücke und Wachssterzen und Zuckerwaren, das sind süße Backwaren, und reine Gußzuckerwaren, sind die Specialitäten und Haupthandelsartikel von Walldürn. In Wachs- und Zuckerwaren leistet die Walldürner Fabrikation thatsächlich das Beste und hat deshalb in seinen Absatzgebieten seither jede Konkurrenz besiegt. Es kann also von einer Beeinträchtigung von stehenden Gewerbebetrieben durch den Walldürner Haußierhandel nicht die Rede sein besonders in Unbetracht der geringen Zahl von Kurz-, Woll- und Ellentwarenhändlern. Der Haußierhandel von Walldürn wird auch wegen seines gesunden Nährbodens, das ist die von Jahr zu Jahr mehr in fabrikmäßigen Betrieb übergehende eigene Herstellung der Handelsartikel, eher gesteigert als reduziert werden. Das ist umso mehr als sicher anzunehmen, als die Walldürner Haußierer meines Wissens keine Veranlassung zu Klagen seitens des kaufenden Publikums geben, sondern sich vielmehr einer gewissen Beliebtheit erfreuen. Gesetzliche Maßnahmen, insbesondere das Gesetz über die Sonntagsruhe, haben den Walldürner Haußierhandel wegen seiner langjährigen Stetigkeit nicht gesteigert. Im Gegenteil: es haben die Zuckerwarenhändler und Marktbesucher dadurch ganz empfindlichen Schaden gelitten, weil sie nicht mehr wie früher auf den Märkten, Festen und bei Tanzgelegenheiten am Sonntag abends ihre berühmten Lebkuchen, von denen jeder Tänzer nach altem Brauch seinem Schatz einen „verehrte“, absezzen können. Übrigens werden von einzelnen Bezirksamtern bezüglich der Sonntagsruhe den Marktleuten und sonstigen Händlern alle

gesetzlich zugelassenen Vergünstigungen gewährt, so daß tatsächlich kein berechtigter Grund zu Klagen vorhanden ist.

Was den auswärtigen Haußerhandel betrifft, durch den Waren nach Walldürn gebracht werden, so ist derselbe gering. Zwei Hainstädtler Juden, die mit Ellenwaren handeln, machen bei armen Leuten, die aus falschem Ehrgefühl nicht in stehenden Geschäften kaufen, durch ihr Borgsystem einige Geschäfte. Außerdem kommen wie an jedem andern Platze die überall bekannten Haußerer wie Mäusfallen- und Blechwarenhändler, Siebmacher, Holzwarenverkäufer u. c. von Zeit zu Zeit in die Stadt. Man sieht aber selten einen; denn die Walldürner halten zäh zusammen und kaufen fast alles am Platz. Während des dreiwöchigen Walldürner Wallfahrtsmarktes, durch den alljährlich rund 100 000 Mk. in die Stadt kommen, sind alle Händler zu Hause und jeder hat eine oder mehrere Verkaufsbuden. Fremde Händler kommen höchstens zehn. Der Wallfahrtsmarkt ist für Walldürn die Geldernte. Darum wird auch so festlich daran gehalten und die Wallfahrt selbst von den Walldürnern so über alles hochgepriesen.

III. Schlussbemerkungen.

Seit vielen Jahren wird von den Inhabern stehender Gewerbebetriebe mit Recht und Unrecht auf die Beschränkung und gänzliche Beseitigung des Wandergewerbes hingearbeitet. Als Begründung dieser Bestrebungen wird von dieser Seite mit Recht angeführt, daß die Kaufleute bedeutende Unkosten für den Geschäftsbetrieb, für Staatssteuern und Gemeindeumlagen haben, während ihnen gerade von den vielen steuerfreien Haußerern ein großer Teil der Landkundschaft weggeschnappt wird. Andere Gründe sind die Verbreitung schlechter Waren, die von Unerfahrenen teurer bezahlt werden müssen als die guten; ferner die Betrugsvorläufe und sonstigen unmoralischen Anhängsel des Haußerhandels. Von diesem Konkurrenzstandpunkt aus und aus fittlichen Gründen wäre das vollständige Verbot des Haußerhandels wohl gerechtfertigt. Aber das Wandergewerbe hat auch, abgesehen davon, daß es viele arme Leute in verdienstloser Zeit beschäftigt und ernährt, eine gute Seite für das kaufende Publikum. In allen abgelegenen kleinen Dörfern und Gehöften sind die reellen Haußerer, deren es doch auch viele gibt, gerngeehnene Gäste, weil sie der Bevölkerung, die aus Bequemlichkeit ihre Einkäufe zusammenkommen läßt, manchen Gang in die oft mehrere Stunden entfernte Stadt sparen. Man muß sich daher hüten, das Kind mit dem Bade auszuschütten. Eine weise Beschränkung bei berechtigten Beschwerden scheint mir das Richtige zu sein. Doch dürfte

sich meines Erachtens diese Beschränkung nur auf den Besuch bestimmter Gegenden, Städte und Dörfer und auf den Verkauf bestimmter Waren beziehen. Eine höhere Besteuerung in irgend welcher Form könnte leicht zu Unrecht und der Gewerbefreiheit zuwider das Wandergewerbe vollständig lahm legen oder aber den gegenteiligen Erfolg haben, nämlich eine Steigerung der Übervorteilung. Die Häufierer können aber niemals über einen Kamm geschoren werden. Wenigstens machen die Walldürner Händler unter allen eine hervorragende Ausnahme, die wegen ihrer Eigenart absolut Berücksichtigung verdient. Aus der großen Zahl der Walldürner Häufierer, welche ein Sechstel sämtlicher gesetzlich häufierberechtigten Einwohner beträgt, ist erkennbar, daß der Häufierhandel zu einem unentbehrlichen Nahrungszeig der Walldürner Bevölkerung geworden ist. Für die armen Leute und die Bauhandwerker ist er im Winter geradezu ein Segen. Wenn man erst bedenkt, wie viele Hände noch zu Hause durch die Herstellung der Handelsartikel beschäftigt werden, so muß man wohl zu dem Schluß kommen, daß man in volkswirtschaftlicher Beziehung einen Fehler machen und der Stadt Walldürn geradezu ein Unrecht zujügen würde, wenn man ihre Entwicklung durch Beschränkung oder Entziehung des Häufierhandels stören würde. Daß durch diesbezügliche Maßregeln der Lebensnerv der Walldürner Industrie tödlich getroffen würde, dafür sprechen Zahlen am deutlichsten. Dank dem liebenswürdigen Entgegenkommen einiger Hauptproduzenten, welche mir unter der Bedingung der Verschwiegenheit schriftliche Erklärungen über ihren Umsatz anvertraut haben, — die nach meiner Schätzung und Kenntnis der Verhältnisse wahrheitsgemäß sein müssen, — kann ich damit meine Behauptungen begründen. Das größte Geschäft hat 80 000 Ml. Jahresumsatz; ein Geschäft verkauft jährlich für 24 000 bis 30 000 Ml. Waren an 600 Abnehmer, worunter 400 Witwen sind: ein anderes setzt im Jahr für 36 000—38 000 Ml. an 350 Häufierhändler ab; ein anderes, das nur 4 Arbeiter beschäftigt, verkauft für 11 000 Ml. an 170 Häufierhändler. Zwei andere, noch zu den größeren Geschäften zählende, haben einen ähnlich hohen Umsatz. Dabei sind das aber noch keine Betriebe, die der Fabrikinspektion unterstellt sind, sondern reine Handarbeitsgeschäfte, deren Inhaber ohne Ausnahme mit dem größten Fleiß von früh bis spät mitarbeiten und durch wenige maschinelle Einrichtungen wie Heißwasser-Badöfen, Teigmischmaschine und einige Motore bei ihrer Arbeit zum Zweck der Massenherstellung unterstützt sind. Diesen aufblühenden Geschäften, die nur ihr persönlich mutiges Ringen mit schwerer Konkurrenz mancher Großbetriebe zum eigenen Wohlstand führt und die dabei aber so vielen armen oder kleinen Leuten Beschäftigung gewähren, würde mit der Einschränkung

des Wandergewerbebetriebs der sichere Todesstoß versezt werden. In volkswirtschaftlicher Beziehung ist also der Walldürner Haufiерhandel ein bedeutender Wohlstandsfaktor und somit existenzberechtigt.

Weniger gut scheint der Haufiерhandel auf die moralische Haltung der Bevölkerung einzuwirken. Die in der Natur der Sache liegende Notwendigkeit, daß der Händler so vorteilhaft als möglich einkauft und beim Verkauf sich und seine Waren in das beste Licht zu sehen sucht, verleitet ihn dazu, sich nicht immer ganz natürlich zu geben. Auch zeigen sich die Folgen des durch den Handel gestörten Familienlebens in einer nicht seltenen Vernachlässigung der Erziehung der Kinder, die durch größere Unbotmäßigkeit und Unsauberkeit in ihrer Erscheinung als anderswo beobachtet wird, auffallen.

Unter dem Eindrucke solcher Beobachtungen ist man zu dem Wunsche geneigt, daß dem ärmeren Teile der Bevölkerung von Walldürn andere und bessere Existenzbedingungen erschlossen werden möchten, daß vor allen Dingen vom Standpunkt der Moral der ganze Wallfahrts- und Haufiерhandel mit Stumpf und Stiel ausgerottet würde. Doch läßt sich freilich nicht verkennen, daß auch die Steinhauerkolonie, mit ihren hohen Verdiensten für jugendliche Arbeiter, die Wohnungsnot und manches anderes für die heutigen Zustände verantwortlich zu machen sind. Demnach müßten, um eine befriedigende Wendung herbeizuführen, durchgreifende Reformen auch auf anderen Gebieten in Angriff genommen werden.

Anhang.

1. Ministerialerlaß vom 30. Oktober 1815 verbietet den Haufiерhandel mit Arzneien. Ministerium des Innern. Karlsruhe, den 30. Oktober 1815. Nr. 7493. Bericht der Stadt und des ersten Landamts Rastatt vom 14. d. M. Die Beschränkung des Haufiерhandels betr. Beschuß:

„Sämtlichen Kreisdirektionen zu eröffnen: Der im Regierungsblatt Nr. XVII enthaltenen Verordnung vom 21. September d. J. wird quo ad § 8, den verbotenen Haufiерhandel mit Arzneien und Chymischen präparaten betr., noch beigefügt, daß den blos durchs Land reisenden Krämern, welche in den Dörfern des Verbots ohngeachtet dennoch ihre Waaren oft an abergläubische und unverständige Landleute heimlich absezten, die Kiste gleich beim Eingang ins Land versiegelt oder blombirt werden soll, damit sie unter Weegs nichts absezten können; zugleich ist denselben ihre Reizkraut durch das Großherzogtum vorzuschreiben und vorläufig davon das Grenzamt, durch welches sie wieder das diesseitige Gebiet verlassen, zu benachrichtigen. Wenn das Sigill oder das blombage irgendwo verlebt angetroffen wird, soll alsdann die Waare weggenommen und vertilgt werden.“ Hieron sind also die Grenzöllner und Grenzämter anzuweisen. v. Berkheim.

2. Erlaß des Großherzogl. Bezirksamts zu Walldürn vom 5. Juni 1830 verbietet den Verkauf der sogen. „Heiligblutseide“.

Erlaß des h. Kreis Direct vom 17. März I. J. Nr. 2794, wonach das Großh. Ministerium d. J. K. K. H. durch geeignete Communication mit dem erzbischöflichen General Vicariate zu Freiburg die Einleitung zur Steuerung des religiösen Missbrauchs mit der rubr. Seide getroffen hat, und auch das Polizeipersonale dahier angewiesen werden soll, dafür zu sorgen, daß diesem Unfuge begegnet werde und daß letzteres die Krämer etc., welche solche Seide verkaufen, sogleich zur Anzeige bringen sollen. Beschluß: Wirb dem Stadtvorstand mitgeteilt, mit der Weisung, von diesem Verboth die Krämer und Handelsleute zu unterrichten und sie vor dem Verkauf der sog. h. Blutseide bei Vermeidung von 5 fl. Strafe nebst Confiscation der Seide zu warnen und seinerseits selbst darnach zu achten.“ Ries.

3. Erlaß der Regierung des Unterreinkreises zu Mannheim vom 22. Novbr. 1837 regelt den Haufierhandel mit Blumen, Wachs, Lebkuchen.

Berichte des Amtes Walldürn vom 6. und 13. d. M. Nr. 10570—73 und 10844—45, die Gesuche mehrerer Einwohner von Walldürn um Erlaubnis zum Haufieren mit Blumen, Wachs und Lebkuchen. Beschluß: Dem Amt Walldürn wird hierauf zu erkennen gegeben: Der Haufierhandel mit den im Eintrag aufgeführten Waren hat seit einigen Jahren eine solche Höhe erreicht, daß zur Beseitigung des hieraus hervorgehenden Missstandes eine Beschränkung desselben eintreten muß. Ehe daher auf das Gesuch der im Eintrag aufgeführten Bürger von Walldürn um Bewiligung eines neuen Haufierpatents ein Beschluß gefaßt werden kann, hat das Amt ein Verzeichnis sämtlicher konzessionierter Haufierhändler von Walldürn vorzulegen unter Angabe des Jahres der zuerst erteilten Haufierbewilligung, ihres Lebensalters, ihres Gewerbes oder sonstigen Nahrungszweiges, und welche von den Konzessionierten nach vorher erhobenen pflichtmäßigen Gutachten des Gemeinderates von Walldürn zu ihrer und ihrer Familien notdürftigen Unterhaltung gegenwärtig noch einer Haufierbewilligung unumgänglich bedürfen. Der Berichtsvorlage sieht man binnen 4 Wochen entgegen unter dem weiteren Anfügen, daß neue Gesuche der Art nur im höchsten Notfall fünfzig hierher vorgelegt werden dürfen.“ Dahmen.

4. Bericht des Gemeinderats in Walldürn vom 14. Dezember 1837 bittet, den Händlern auch fernerhin die Erlaubnis zum Haufieren erteilen zu wollen.

„Auf den durch obigen h. Erlaß uns mitgeteilten h. Regierungserlaß vom 22. November Nr. 24899—904 senden wir einstweilen das Verzeichnis der sich dermal zu Haus befindlichen konzessionierten Haufierhändler von hier ein und werden jenes der sich dermal auf dem Handel befindenden nach deren Nachhaufekunst nachliefern. Wir haben die Nachhaufekunst der letzteren nicht abwarten können, weil, da die jetzige Jahreszeit zum Handel mit den rubr. Waren die günstigste ist, die in dem anliegenden Verzeichnis enthaltenen Händler auf eine alsbalige Vorlage drängen, indem ihre zum Handel bestimmten Waren schon fertigstellt und durch längeres Aufbewahren dem Verderben ausgesetzt sind. Ohne auf das Gesuch und die Verhältnisse jedes einzelnen Händlers einzugehen, haben wir im allgemeinen folgendes vorzubringen: In der hiesigen Stadt ist bekanntlich die ärmere Classe die stärkste, welches daher kommen mag, weil die meisten Gewerbe überzeugt sind und selten ein Handwerker sich durch diesen Verdienst allein ernähren kann. Dieser Fall tritt besonders bei den Maurern

und Zimmerleuten ein, welche nur den Sommer hindurch einen Verdienst haben können, der ihnen aber hier kaum die Subsistenzmittel für diese Zeit liefert. Ebenso verhält es sich mit Taglöhnnern. Wir konnten bisher diesem regen Streben der hiesigen unbemittelten Einwohner nach einem wenn auch noch so geringen Verdienste nicht entgegen sein, da denselben in der hiesigen von der Natur schon vernachlässigten Gegend kein anderer Nahrungszweig offen steht, diese bisher von ihrem sauren Verdienste ihre sämtlichen Abgaben bestritten, und der wohlhabendere Teil dahier, der bekanntlich der geringste ist, schon mit der Ernährung und Unterhaltung einer großen Anzahl Armer, die sich selbst nicht mehr ernähren können, belastet ist. Da überdies diese Leute auf ihren Handelsstreisen niemand beeinträchtigen, weil ihre Handelsartikel in der weiten Umgegend nicht, sondern nur hier gefertigt werden, so fühlen wir uns für verpflichtet, die fernere Konzessionierung dieser Handelsleute zu begutachten."

Wallbürn, den 14. Dezember 1837.

Gehorsamster Gemeinderat.

5. **Bitthchrift Wallbürner Einwohner vom 17. August 1838, den Hausringerhandel nicht einschränken zu wollen.**

„Wohlkömlichem Bezirksamt ist es bekannt, daß hier viele Einwohner sind, die sich durch den Detailhandel mit Wachs, Lebkuchen und Blumen ernähren müssen. Dieses Gewerbe ist mühsam; jedoch wirkt es so viel ab, daß man sein Brot gewinnt und die Staatsabgaben bestreiten kann. Durch die Zeit und durch die eigenen Verhältnisse, in welchen die hiesige Einwohnerschaft gegeneinander steht, ist jene Erwerbsart zur Notwendigkeit geworden, und man kann sich leicht davon überzeugen, daß das Verderben vieler Familien unabwendbar ist, wenn man Verbote oder Beschränkungen unbedingt eintreten lassen wollte. Wird uns dahier der kleine Handel untersagt, ohne Zeit zur Vorbereitung eines anderen Geschäftes zu haben, so sehn wir sicher das wieder zu, was wir erworben und durch unsern Fleiß und Sparsamkeit zum Eigentum geworden ist, und wir werden zulegt der hiesigen Gemeindekasse zur Last fallen, weil es uns an Gelegenheit fehlt, sich sonstwo etwas zu verdienen. Diese Beschäftigung ist mühsam, und nur mit Anstrengung kann man etwas zurücklegen. Dies müssen wir und jeder andere einbekennen und doch ist es eine Wahrheit, daß sich augenblicklich eine Umgestaltung der Dinge nicht machen läßt. Die Großh. h. Kreisregierung hat auch, wie wir vernommen haben, erlaubt, 10 Handelspäße auszertigen zu dürfen, wodurch übrigens dem Bedürfnis nicht abgeholfen ist, denn die gehorsamst Unterzeichneten gehören auch zu denjenigen, welche den fraglichen Detailhandel schon seitdem als ihnen die bürgerliche Niederlassung erlaubt wurde, treiben und ein anderes Gewerbe nicht mehr ergreifen können. Der hiesige Gemeinderat wird diese Behauptung auch bestätigen und wir müssen die Erklärung gehorsamst niederlegen, daß wir brodlos sein werden, im Falle die Handelspäße uns versagt werden wollen. Wir unterwerfen diese Vorstellung jeder Prüfung und bitten bei einem wohlkömlichen Bezirksamt dringend: „Den Gemeinderat zum Bericht aufzufordern, wenn dessen Erklärung unserer Angabe nicht beitritt, uns zur weiteren Veranlassung vorzuladen, und demnächst den geeigneten Antrag zu machen, daß auch wir Handelspäße erhalten.“ Wallbürn, den 17. August 1838. Unterschriften.

6. **Erlaß der Regierung des Unterreinkreises zu Mannheim vom 5. Juni 1838, daß nur 10 Hausringerkonzessionen zu erteilen wären.**

„Der Handel mit Blumen, Wachs und Lebkuchen gehört nicht zu den Industrie-

produktten des Odenwaldes, welche die Haufierverordnung vom 21. Sept. 1815 § 6 durch Erteilung von Haufierscheinen begünstigt wissen will. Den seitherigen Haufierhändlern können daher, wie das Amt beantragte, keine neuen Haufierscheine ausgestellt werden. — Das Amt hat vielmehr bei der bereits ausgeprochenen Beschränkung des Haufierens mit den in Frage stehenden Handelsgegenständen unter Hinweisung auf die in den diesseitigen Verfügungen vom 22. November und 28. Dezember v. J. Nr. 24904 und 27447 aufgestellten Normen nach vorheriger Einvernahme des Gemeinderats zu Walldürn 10 der bedürftigsten Haufier zu benennen, denen für das laufende Jahr der Haufierhandel zu bewilligen sein dürfte. Das Verzeichnis der konzessionierten Haufierhändler geht zu dem Ende zurück.“ Dahmen.

7. Regierungserlaß vom 27. März 1852 über die Gründe, die eine Einschränkung des Haufierhandels ratsam erscheinen lassen.

„Überzeugt, daß der gedachte Handel, das Umherziehen auf Messen und Märkten, in Hinsicht für die hiesige Gemeinde resp. die betreffenden Einwohner mehr Schaden bringt als Nutzen gewährt, haben wir bisher allen ledigen, arbeitsfähigen Personen die Erlaubnis zu diesem Handel resp. den Reisepaß verweigert und solchen nur den verheirateten Personen und Witwen meist bewilligt, die wohl keine Gelegenheit zu anderem Verdienst haben. Allein die Gesuche um solche Reisepässe von Seiten verehelichter, aber noch kräftiger und zu jeder Arbeit tauglicher Personen mehrten sich in solchem Maße, daß es uns bedenklich scheint und wir einen Vorkehr gegen diese teilweise Ursache der Verarmung treffen zu müssen glauben. Es dürfte das Mittel dazu in einer angemessenen Beschränkung dieses Handels auf eine bestimmte Anzahl von Personen zu finden sein und der Gemeinderat hat deshalb ein Verzeichnis der verehelichten Personen, welche fraglichen Handel betreiben wollen und nicht wohl zu einem anderen Geschäft tauglich sind, mit Angabe ihres Alters und des bisherigen Geschäfts und Leumunds, sowie der Anzahl und des Alters der Kinder und alsbald mit der Bezeichnung derjenigen vorzulegen, denen nach allen Verhältnissen der fragliche Handel zu gestatten sein dürfte.“

8. Regierungserlaß vom 22. Oktober 1855, daß über beleumundeten Personen keine Erlaubnis zum Haufieren erteilt werden dürfen.

„Solchen Personen, welche einen unsittlichen Lebenswandel führen, resp. desselben verdächtig sind, ist der etwa nachgesuchte Bericht wegen Ausstellung eines Passes von vornherein zu verweigern. Das Bürgermeisteramt insbesondere wird, wie von hier aus Auftrag an die Gendarmerie erfolgte, den Polizeidiener anweisen, ein strenges Augenmerk auf die ihm bekannten, des Konkubinats verdächtigen Personen zu richten, öfter, zu jeder Tages- oder Nachtzeit, Nachsuchungen in den Wohnungen dieser Personen zu halten und alles Verdächtige dahier zur Anzeige zu bringen.“ Walldürn, den 22. Oktober 1855.

5.

Untersuchungen über das Haußergewerbe im Amtsbezirk Eberbach.

Von

Pfarrer Mutschler in Schollbrunn.

I. Der Amtsbezirk Eberbach.

Von allen badischen Amtsbezirken ist der Bezirk Eberbach einer derjenigen, welche die geringste Bevölkerungsdifferenz aufzuweisen haben. Er umfaßt die Amtstadt und 26 Ortschaften und zählt 14 723 Einwohner (siehe Tab. 1). Eberbach ist in dem herrlichen Neckarthal gelegen, ebenso die Orte Lindach, Zwingenberg und Neckargerach, die beiden letzteren werden während des Sommers von zahlreichen Fremden zum Aufenthalt gewählt, und bilden das Ziel vieler Ausflügler. Außerdem gehören noch zum Bezirk die Orte links des Neckars im sogenannten kleinen Odenwald und rechts des Neckars die am Fuße des Käzenbuckels auf dem sogenannten Winterhauch gelegenen Ortschaften. Die weitaus größte Fläche des Bezirks ist mit Wald bedeckt, auch Wiesenland ist ziemlich vorhanden, der Rest ist Ackerland. Obwohl die Äcker teils wegen ihrer beschwerlichen Lage an den Abhängen, teils wegen ihrer hohen Lage, — der Winterhauch ist 520 m ü. d. M. gelegen — bei der Bebauung große Mühe erfordern und besonders gute Düngung brauchen, wozu namentlich viel künstlicher Dänger verwandt wird, so verlegt sich doch der größte Teil der Bevölkerung auf Landwirtschaft. Auch die Kleinhandwerker, wie sie in jedem Ort in kleinerer oder größerer Zahl vorhanden sind, beschäftigen sich alle noch mit Landwirtschaft. Industrie findet sich abgesehen von zwei Peitschenfabriken in Unterschwarzach mit zusammen 126 Arbeitern, einer in Michelbach mit 9 Arbeitern und einigen kleineren Betrieben in Eberbach: 2 Rosshaarspinnereien mit 39 Arbeitern, einer Cigarrenfabrik mit 86 Arbeitern, einem Sägewerk mit 23 Arbeitern, einer Möbelschreinerei mit 19 Arbeitern, einer Falzziegel-

Tabelle 1. Verzeichniß der Einwohnerzahl des Amtsbezirks Eberbach nach der Volkszählung von 1895.

Nr.	Namen der Orte	Anwesende Bevölkerung		Darunter			
		im ganzen	davon männlich	Evang.	Rath.	Andere Christ.	Israel.
1	Balsbach	366	186	—	366	—	111
2	Eberbach	5 039	2 431	3 715	1 212	1	—
3	Friedrichsdorf	223	104	115	108	—	—
4	Haag	274	144	267	7	—	—
5	Hegelsbach	42	21	26	16	—	—
6	Lindach	114	57	97	17	—	—
7	Michelbach	437	228	434	3	—	—
8	Mooßbrunn	219	107	217	1	—	1
9	Mülben	276	133	166	110	—	—
10	Neckargerach	901	408	505	396	—	—
11	Neckarwimmersbach . . .	397	196	179	218	—	—
12	Neunkirchen	1 020	484	680	340	—	—
13	Ober-Dielbach	542	278	416	126	—	—
14	Oberschwarzach	228	113	99	129	—	—
15	Pleutersbach	287	138	279	8	—	—
16	Kochenau	294	143	288	6	—	—
17	Schöllenbach	29	16	12	17	—	—
18	Schönbrunn	449	220	447	2	—	—
19	Schöllbrunn	539	272	445	94	—	—
20	Schwanheim	345	182	339	1	5	—
21	Sondernach	33	20	22	11	—	—
22	Strümpfelbrunn	632	314	385	191	—	56
23	Unterschwarzach	447	226	237	210	—	—
24	Wagenschwend	418	208	2	416	—	—
25	Waldhausenbach	495	253	415	80	—	—
26	Weißbach	415	208	303	112	—	—
27	Zwingenberg	262	130	195	53	—	14
Im ganzen		14 723	7 220	10 285	4 250	6	182

brennerei mit 62 Arbeitern, 2 Eisenwerken mit 34 Arbeitern und 5 Steinbrüchen, die zusammen 239 Arbeiter beschäftigen, keine im Bezirk. Die weite Entfernung von der Bahn und die Beschwerlichkeit des Transports ist wohl der Grund hiervon. Im Jahre 1853 hatte man versucht, auf dem Winterhauch eine Industrie einzuführen. Es hatte sich in Mannheim ein „Kreis-Komitee für Unterstützung armer Gemeinden des Odenwaldes“ gebildet, um zumal zur Winterszeit den vielen beschäftigungslosen Händen andauernde Beschäftigung und guten Verdienst zu beschaffen. Das Komitee gründete in Mudau eine Strohflechterschule und in dem Hauptort des Winterhauchs, in Strümpfelbrunn, eine Filialschule. Hier erhielten Mädchen von 10—16 Jahren Unterricht im Strohflechten. Die Gemeinde stellte das Volk, das Komitee beschaffte die erforderlichen Tische und Bänke und bezahlte die Lehrerin. Diese mußte die Schülerinnen in allen Strohflechten unterweisen und auf die gangbarsten Sorten geeignete Rücksicht nehmen. Es wurden angefertigt: Kinderstrohhüte, Frauengartenhüte, Männersommerhüte, seine Damenhüte, Serviettenringe, Cigarrenetuis, Tischdecken. Anfangs fanden die Waren in Stuttgart und Frankfurt guten Absatz. Allmählich aber blieben die Bestellungen aus; die Mädchen der umliegenden Orte besuchten trotz aller Anstrengung der Kommission die Schule nicht mehr, und so ging sie wieder ein. Der Versuch, auf dem Winterhauch eine Industrie zu begründen, war so trotz allen Eifers des Komitees und der Kommission mißlungen.

Auch eine Ziegelei, die vor einigen Jahren gegründet wurde, mußte wegen Mangels an Absatz bald wieder ihren Betrieb einstellen. Das Fehlen einer Bahn und deshalb der beschwerliche Transport und die hohen Kosten machen alle derartigen Unternehmungen unmöglich. Der Wunsch nach einer Bahn regt sich allenthalben im Odenwald, im sogenannten kleinen und auf dem Winterhauch und es wurden auch bereits die einleitenden Schritte hierzu gethan.

Die Landwirtschaft treibende Bevölkerung beschäftigt sich ausschließlich mit Frucht- und Futterbau, sie verlegt sich hauptsächlich auf Viehzucht, da dieser Zweig in gegenwärtiger Zeit noch am meisten abwirkt, und sie findet dabei, wenn sie auch zu keinem Reichtum gelangt, doch ihr gutes Auskommen.

Der Mangel eines leichten Verkehrs aber bringt es mit sich, daß Häusler in großer Zahl die einzelnen Orte heimsuchen, um ihre oft recht minderwertigen Waren an den Mann zu bringen, gar oft zum Schaden der Käufer, Häusler weniger aus dem Amtsbezirk selbst als aus anderen Bezirken oder anderen Ländern.

II. Der Haußierhandel in wirtschaftlicher Beziehung.

1. Allgemeines.

1. Wie es sich in früheren Jahrhunderten mit dem Haußierhandel in der hiesigen Gegend verhielt, darüber konnte Genaues nicht festgestellt werden. Doch scheint derselbe sich hauptsächlich in den Händen der Juden befunden zu haben und scheinen diese dabei vor allem auf ihren Vorteil bedacht gewesen zu sein. Das geht hervor aus einer Bestimmung, wie sie die Herren von Hirschhorn, in deren Besitz sich im 16. Jahrhundert diese Gegend befand, gaben und wie sie sich in dem uralten „Strümpfelbrunner Dorfbuch“ niedergezeichnet findet: Kein Unterthan darf bei Juden entlehnhen, mit ihnen handtieren oder sich in Händel einlassen, bei Straf Leib und Guts und der Verweisung meines Gebiets. Sie duldeten deshalb auch keine Juden in ihrer Herrschaft, und noch im Jahre 1705 wurde ein Knecht aus Zwingenberg um 30 Kreuzer gestrafft, weil er einen Juden in der Nähe über den Neckar führte. Allein schon im folgenden Jahre ließ sich ein Jude in Strümpfelbrunn nieder und machte sich trotz der Strafe von 3 Gulden mit der ganzen Zähigkeit seiner Kasse ansässig. In der Folgezeit kamen dann noch mehr dazu.

In unserem Jahrhundert scheint der Haußierhandel zu allen Zeiten so ziemlich in dem gleichen Umfang betrieben worden zu sein; in den letzten 10 Jahren wenigstens finden sich hierbei nur ganz geringe Schwankungen.

2. Wie oben schon erwähnt wurde, beschäftigt sich der weitaus größte Teil der Bevölkerung des Amtsbezirks mit Landwirtschaft. Gewerbliche oder industrielle Betriebe sind wenig vorhanden und werden nur in kleinem Maßstab betrieben; sie gewähren, wie eben angeführt wurde, nur einer kleinen Anzahl von Arbeitern dauernde Beschäftigung. Die größten Betriebe sind die Steinbrüche, allein diese sind von den meisten Orten aus schwer und nur unter großem Zeitaufwand zu erreichen, auch haben sich hier, wie überall in derartigen Betrieben, zum Schaden der einheimischen Bevölkerung die Italiener eingedrängt.

Von denen, die Landwirtschaft treiben, verlegt sich ein Teil in der Zeit, da die Arbeit ruht, auf den Haußierhandel. Keiner der im Amtsbezirk ansässigen Haußierer lebt ausschließlich von diesem Handel; die meisten haben selbst etwas Landwirtschaft, die andern sind beschäftigt in der Landwirtschaft; alle treiben das Haußieren nur als Nebenerwerb, um an freien Tagen nicht ganz arbeitslos zu sein, um wenigstens etwas und wäre es auch ganz wenig verdienen zu können. Deshalb ist die Zahl der Haußierer

des Amtsbezirks von kleinen Schwankungen abgesehen sich auch im Laufe der 10 letzten Jahre ziemlich gleich geblieben (siehe Tab. 2). Auch das Gesetz über die Sonntagsruhe hat ihre Zahl nicht vermehrt. Unsere Bauern sind im allgemeinen von altersher gewohnt, am Sonntag ihre Geschäfte in der Stadt zu besorgen. Können sie das jetzt am Sonnagnachmittag nicht mehr gut thun, so benützen sie den Morgen, d. h. den ganzen Tag dazu, denn eines oder das andere kann fast in jedem Hause abkommen. Von diesem Gesichtspunkt aus ist das neue Sonntagsgesetz für unsere Landbevölkerung nachteilig, weil diese durch ihr Fernsein vom Hause schon am Morgen zu größeren Ausgaben gezwungen wird.

Tabelle 2. Verzeichnis der in den letzten zehn Jahren vom Bezirksamt ausgestellten Haufierscheine.

1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1898
145	153	157	189	147	144	148	141	136	135	135

Noch ein Punkt muß hier erwähnt werden, der der Vermehrung des Haufierhandels im Wege steht. Es gibt im Bezirk Eberbach verschiedene größere Kirchspiele, die zusammengehören. In dem Ort nun, in dem die Kirche sich befindet, so in Eberbach selbst, in Strümpfelbrunn, in Neckargerach und Neunkirchen, ist überall mindestens ein größeres Geschäft, in dem man fast alles bekommen kann, was man notwendig hat und im Heimatort vielleicht gar nicht oder wenigstens nicht so billig erhalten kann.

Wenn der Haufierhandel trotzdem nicht ganz von der Bildfläche verschwindet, so liegt das eben darin, daß die Haufierer in die Häuser kommen und die Leute der Mühe entheben, die Läden aufzusuchen. Und dann sind die meisten der Haufierer von der Natur mit einem guten Mundstück ausgestattet, sie wissen ihre Waren anzupreisen, sie ins Licht der Billigkeit und des Halbschenkens zu stellen, oder sie werden auch zudringlich und groß, und mancher läßt sich in seiner Gutmütigkeit auf diese Weise herbei, einen Gegenstand zu kaufen, an den er gar nicht dachte, nach dem kein augenblickliches Bedürfnis vorliegt. Bedeutend ist aber der Verdienst der meisten Haufierer nicht, und wenn sie nicht so sparsam lebten, in bekannten Häusern freie Zehrung erhalten würden, und wenns einmal notwendig ist, auch freies Quartier, so würde wohl bei vielen das Haufieren sich gar nicht verlohnen. Natürlich gilt das alles nur von den einheimischen Haufierern.

Tabelle 3. Verzeichnis der im Bezirk ansässigen Haußierer und ihrer Waren.

Namen der Orte, in denen die Haußierer ihren Wohn- sitz haben	Gefamjahr	M.	W.	betrifft	Handelswaren										Sumpfen-, Froschen- fammler			
					ledig	verheiratet	ledig	verheiratet	Produkte der Land- wirtschaft, der Vieh- zucht u. des Handels	Beleb- täumern, Späherhöfe	Gold-, Porz-, Seiler-, Bürlentwaren	Spätere- und Colonialwaren	Manufaktur-Eisen- waren	Boll., Kurk-, Galanteriemeren	Eisenwaren	Edelhölzern	Gefährdwaren	
Eberbach	19	3	12	3	1	4	—	—	—	—	1	2	6	2	2	—	1	1
Balsbach	6	—	6	—	—	4	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—
Haag	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Michelbach	17	1	11	1	4	3	—	9	—	1	—	—	1	1	—	1	—	1
Mülben	6	—	2	4	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Reckargerach	14	—	5	6	3	6	—	—	—	—	—	3	1	2	—	—	—	2
Nedderwimmersbach	2	—	2	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Reunfürchen	14	1	12	—	1	4	—	5	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—
Ober-Dielbach	1	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ober-Schwarzach	5	1	4	—	—	1	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pleutersbach	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Schollbrunn	3	—	3	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwanheim	4	—	4	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Strümpfelbrunn	18	2	16	—	—	15	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1
Unter-Schwarzach	4	—	2	2	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	2	—	—
Wagenstwend	11	—	8	2	1	10	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Waldlaufenbach	3	—	1	2	—	2	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Weisbach	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zwingenberg	5	2	1	1	1	4	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Im ganzen	135	10	85	25	15	68	16	14	6	12	6	2	2	2	2	2	5	—

2. Der Haußierhandel mit Produkten der Landwirtschaft, der Viehzucht und des Waldes.

1. Der Handel mit landwirtschaftlichen Produkten liegt mit einer einzigen Ausnahme ganz in den Händen weiblicher Personen. Die Waren, die sie führen, sind: Milch, Butter, Käse und Eier. Mit diesem Handel beschäftigen sich 21 von 135 Haußierern, also etwas mehr als $\frac{1}{7}$ von ihnen. Es ist das für unsern Bezirk wohl der wichtigste und deshalb unentbehrlichste Zweig des Haußierhandels. Denn da der größte Teil der Bevölkerung sich mit Landwirtschaft und Viehzucht beschäftigt, ist in den einzelnen Orten Überschuß an diesen Produkten vorhanden. Für den einzelnen aber wäre es mangels guter Verbindung und in Anbetracht der weiten Entfernung von der Stadt schwierlich und zeitraubend, diese Produkte

abzusezen. Die Händlerinnen kaufen nun dieselben in ihren Heimatgemeinden und öfters auch in den Nachbargemeinden zusammen und bringen sie in die Amtsstadt, zum Teil auch nach Heidelberg und Mannheim. Dasselbst haben sie ihren bestimmten Kundenkreis, den einzelne täglich, die meisten aber mindestens dreimal in der Woche besuchen. Abnehmer sind die Frauen der Beamten, der Geschäftsleute und der Arbeiter. Man hat schon versucht, sämtliche Hausierer dieser Gattung auf einem Wochenmarkt zu vereinigen, allein stets ohne Erfolg. Sie suchen lieber ihre Kunden in ihren Häusern auf, da sie auf diese Weise die Auslagen für Behrung sparen, die sie daselbst frei erhalten, abgelegte Kleider u. dergl. kommen auch noch manchmal dazu. Die Abnehmer sind zufrieden damit und wünschen keine Änderung, denn die gelieferten Waren sind fast ausnahmslos gut und die Händlerinnen sind solide und verkaufen die Waren in dem reinen Zustand, in dem sie dieselben von den Lieferanten bekommen. Zwischen den Händlerinnen und den Produzenten einerseits, anderseits den Konsumenten besteht zum Teil Barzahlung, zum Teil Monatszahlung. Als Beförderungsmittel dient ein kleiner vierrädriger Wagen, oft mit einem Hund bespannt. Die Händlerinnen, die Heidelberg oder Mannheim besuchen, benützen von Eberbach aus die Bahn. Die meisten dieser Händlerinnen treiben Tauschhandel. Sie kaufen für den Erlös aus ihren Waren Spezerei- und Kolonialwaren und in der Heimatgemeinde tauschen sie für dieselben ihre landwirtschaftlichen Produkte ein. In früheren Jahren stand besonders der Tauschhandel und auch der Hausierhandel mit Backwaren in hoher Blüte; allein gegenwärtig hat derselbe sehr abgenommen, da fast in jedem Ort ein Bäcker sich befindet. Hausierhandel mit diesen Waren treiben gegenwärtig nur noch zwei Personen weiblichen Geschlechts. Um die Weihnachtszeit handeln sie mit Lebkuchen und Zuckergebäck und finden mit diesen Waren überall bereitwillige Abnehmer, da die einheimischen Bäcker für gewöhnlich dieselben nicht halten. Der Verdienst der Händlerinnen beträgt je nach der Menge der mitgeführten Produkte nach Abzug der meistens nur geringen Auslagen für den Tag 2—4 Mark. Dieser Verdienst wird aber noch dadurch erhöht, daß die Händlerinnen zugleich Botendienste verrichten, für die sie besondere Vergütungen erhalten. 13 von diesen 21 Hausiererinnen treiben auch noch Handel mit Geflügel, das sie meistens in Mannheim oder Heidelberg absezzen. Sie führen 8—12 Stück mit sich und verkaufen sie auf dem Markt oder in den Häusern, öfters auch an andere Händler. Durch die Eisenbahnfahrt wird hier aber der Verdienst etwas verringert. Die einzige männliche Person dieser Gruppe treibt den Handel in etwas größerem Maßstab. Der Mann läßt sich Geflügel aus Österreich oder auch andern

Ländern kommen und tauscht es gegen einheimisches um. Er macht dabei oft gute Geschäfte, hat aber auch schon empfindliche Verluste gehabt. Einige Händlerinnen führen ab und zu noch ungebrauchte Bettfedern, aus denen sie auch noch etwas herauszuschlagen.

2. Der Personen, die den Haufierhandel mit Produkten der Viehzucht betreiben, sind es 32. Zwar hat der Handel mit jungen Schweinen, seitdem in Eberbach Schweinemärkte abgehalten werden, fast ganz aufgehört. Die wenigen, die sich noch mit diesem Handel befassen, kaufen jette Schweine zusammen, 5—10 Stück, und führen sie nach Eberbach, meistens aber nach Heidelberg, wo sie dieselben den Metzgern feilbieten. Doch ist der Verdienst ziemlich gering, da sie oft 2—3 Tage auswärts zu bringen müssen und dadurch größere Auslagen haben. Auch verkaufen die Landwirte, wenn irgend möglich, lieber direkt an die Metzger, da es bei den Händlern oft lange dauert, bis sie ihren Verpflichtungen nachkommen. Bedeutender ist der Handel mit Rindvieh und mit Pferden. Derselbe liegt ausschließlich in den Händen der Juden. Diese kaufen die Tiere entweder von den Landleuten selbst oder auf den Viehmärkten in Mudau, Heilbronn und Mannheim. Sie ziehen dann von Ort zu Ort, und welche Praxis sie beim Handel verfolgen, ist hinlänglich bekannt. Wenn sie auch bar zahlen, was sie kaufen, von ihrem Käufer verlangen sie das nicht. Und der Landmann, der nicht immer bar Geld zur Verfügung hat, lässt sich überreden zu kaufen, wenn auch der Preis ziemlich hoch gestellt ist und er den Kauf gar nicht beabsichtigte, eben weil ihm eine lange Zahlungsfrist gewährt wird. Auf diese Weise haben die Juden schon manchen Landwirt ganz in ihre Hand bekommen und zuletzt an den Bettelstab gebracht.

Einzelne dieser Juden schlachten auch dann und wann ein Stück Vieh, und was in der Heimatgemeinde nicht abgeht, wird in den Nachbarorten in den Häusern feilgeboten.

3. Der Haufierhandel mit Produkten des Waldes, d. h. mit Heidelbeeren, Brombeeren und Himbeeren, ist wohl derjenige, bei dem am meisten gewonnen wird, und er ist, vor allem der Handel mit Heidelbeeren, für die Landorte des Amtsbezirks eine nicht zu unterschätzende Einnahmequelle. In den Ort, in dem der Berichterstatter wohnt, kommen durch diesen Handel alljährlich 3—4000 Mark, und was die Hauptssache ist: es sind meistens Kinder von 6—14 Jahren, die dieses Geld verdienen. Um ihnen mehr Zeit zum Pflücken zu geben, wird in den meisten Orten 10—14 Tage Schulferien gemacht. Das Kind sammelt täglich im Durchschnitt 12 Pfund und verdient damit je nach dem Preis der Beeren 1,20—2 Mark. Die Händler kaufen die Beeren am Abend zusammen und verkaufen sie

wieder entweder in größeren Partien oder auf dem Wege des Häuslerens. Es sind vor allem die Orte der Kreise Mosbach, Sinsheim, Eppingen, die sie aussuchen. Der Verkauf geht aber jetzt nicht mehr vor sich nach Gewicht, sondern nach Maß, weil dadurch ein größerer Gewinn erzielt wird. Manche Häusler schaffen sich sogar für diese Zeit einen alten billigen Gaul an, um mehr Beeren transportieren zu können. Sie verdienen am Pfund 3—5 Pfennige, oft noch mehr. Nehmen wir nun an, es führt einer nur 1 Centner Beeren mit sich, so sind das 3—5 Mark Gewinn, für gewöhnlich aber führen sie mehr. Die Auslagen sind gering, da die Händler in den meisten Fällen am Abend wieder zu Hause sind. Einer dieser Häusler handelt, wenn die Beerenzeit vorüber ist, mit Kämmel und Wachholderbeeren; er kommt bis in die Kreise Heidelberg und Mannheim, doch ist der Gewinn, der aus diesen Produkten erzielt wird, ziemlich gering.

3. Der Häuslerhandel mit Besen, Waschklammern, Peitschen, Spazierstöcken.

Die Häusler dieser Gattung wohnen mit geringen Ausnahmen (siehe Tabelle 3) alle in den Orten Michelbach und Neunkirchen. Was die Besen, die gewöhnlich aus Reisig, manchmal auch aus Besenpflanze hergestellt werden, und die Waschklammern anbelangt, so werden diese sämtlich zu Hause von den Häuslern und deren Angehörigen angefertigt. Nur diejenigen, die den Handel in etwas größerem Maßstab betreiben, kaufen Besen noch in den verschiedensten Orten des Odenwaldes zusammen, das Stück zu 10 Pf. Wenn auch kein bestimmtes Vertragsverhältnis besteht zwischen Lieferant und Häusler, so kommen diese doch jedes Jahr einmal in ihre bestimmten Häuser und kaufen die Vorräte auf. Diejenigen, die nur mit ihren eigenen Besen häusleren, führen dieselben auf einem Handwagen mit sich, zwischen 60—80 Stück. Sie verkaufen das Stück um durchschnittlich 15 Pf., und setzen die Waren gewöhnlich in $1\frac{1}{2}$ Tagen ab, verdienen also zwischen 9—12 Mk., macht pro Tag ungefähr 5 Mk. Auslagen haben sie nicht viel, sie nehmen ihre Nahrungsmittel für diese Zeit mit sich, erhalten auch, wenn es sein muß, von bekannten Leuten Behrung und bleiben bei ihnen in den Ställen über Nacht. Für diejenigen, die zu den selbstgemachten Besen noch die anderer Häuser dazu kaufen und diese dann mit Wagen und Pferd befördern, sind die Auslagen natürlich größer, da sie in den Wirtshäusern ihr Quartier nehmen müssen. So wurde dem Berichterstatter von einem Händler mitgeteilt, daß er gewöhnlich 12—15 Mk. Auslagen habe; aber dennoch habe er aus dem Handel 1000 Mk. freies Geld im letzten Jahre herausgeschlagen. Sie führen oft einige hundert Besen mit

sich, die sie in der Regel in 3—4 Tagen umsetzen. Es sind die Orte der Amtsbezirke Mosbach, Sinsheim, Eppingen, Heidelberg, die sie aufsuchen und überall wird gekauft, denn von dem stehenden Betrieb werden diese Waren meistens nicht geführt und Bedürfnis darnach ist immer vorhanden. Als Anhänger werden von einigen dieser Häusler noch Waschklammern mit auf den Handel genommen, die sämtlich zu Hause angefertigt werden.

Was den Handel mit Peitschen betrifft, so fertigen die meisten Häusler dieselben selbst an und sie sind genötigt dieselben auf diesem Wege umzusetzen, da in der Heimatgemeinde allein der Bedarf zu gering ist. Nur einige beziehen ihre Peitschen aus der Fabrik in Unterschwarzach und zwar halten sie es dabei so, daß sie bei jeder neuen Lieferung die frühere zahlen. Sie nehmen eine rechte Traglast im Wert von 40—60 Mk. und es gelingt ihnen in der Regel, sie innerhalb 14 Tagen zu verkaufen. Sie fordern am Stück 40—50 Pf. vor, weil die Bauern, die ja meistens die Käufer sind, das Abhandeln gewöhnt seien. Neben den Peitschen haben sie auch noch Riemen. Da sie längere Zeit unterwegs sind, sind auch ihre Auslagen größer, im Durchschnitt 1,50 Mk. täglich. Sie besuchen das Hinterland, Teile von Hessen und Württemberg, die badiische Pfalz und kommen bis in die Gegend von Karlsruhe; sie sind manchmal 4—5 Wochen lang fort und lassen sich dann die Waren nachschicken, um die Auslagen für die Eisenbahnfahrt zu sparen. Zweimal im Jahr ungefähr kommen sie in den gleichen Ort. Trotz der Auslagen wirkt der Handel doch noch einen Gewinn von 1,50—2 Mk. im Tag ab. Sie betreiben ihn nur während der Sommermonate; im Winter verfertigen sie neue Waren oder gehen in die Peitschenfabrik.

4. Der Häuslerhandel mit Holz-, Korb-, Seiler- und Bürstenwaren.

Auch die Häusler, die sich mit dem Vertrieb von Holzwaren beschäftigen, fertigen diese größtenteils selbst an; es sind: Krauthobel, Kochlöffel, Rechen u. dergl. Auch sie sind auf das Häusleren angewiesen, da der Absatz im Wohnort zu gering wäre. Sie nehmen nur eine Traglast, die sie innerhalb 2—3 Tagen losbringen. Sie häusleren nicht nur im Amtsbezirk, sondern kommen weiter in die benachbarten Bezirke, ja oft auch ins württembergische Gebiet; sind sie zu weit von der Heimat entfernt, um zurückkehren zu können, so lassen sie sich Waren nachschicken. Der Handel geht mit einigen Unterbrechungen, bei denen sie neue Waren zu Hause verfertigen, das ganze Jahr hindurch.

Ahnlich verhält sich's auch mit den Korbwaren, es sind auch eigene Fabrikate. Mit Wagen und Pferd fahren die Häusler von Ort zu Ort

und ihre Waren werden gern gekauft, da immer Bedürfnis vorhanden und der Preis nicht zu hoch ist. In jedem Ort finden sich Abnehmer und die Leute haben ihr gutes Auskommen. Ganz Genaues hierüber konnte nicht festgestellt werden.

Der einzige Seiler, der seine Waren selbst vertreibt, macht nur kleinere, gewöhnlich Tagesstouren, um nicht unnötige Auslagen zu haben, da der Absatz hier geringer ist.

Die wenigen, die ab und zu einmal mit Bürsten handeln, beziehen ihre Waren aus größeren Geschäften in Heilbronn und Mannheim, wo sie dieselben bar bezahlen müssen, was auch beim Verkauf wieder geschieht. Es ist gewöhnlich nicht allzu teure Ware, da diese noch am ehesten Abnehmer findet. Doch dauert es oft lange, bis sie ihre Traglast losgeschlagen haben; nach ihren Aussagen kommt aus diesem Handel sehr wenig heraus, da der Bedarf gering ist und dann meistens in den Geschäften der Stadt gedeckt wird.

Hierher können wir auch rechnen, die vom Volke sog. „Kesselflicker“. Sie handeln auch mit Bürsten, Sieben, Schirmen, Spenglereiwaren u. dergl., fertigen diese Waren selbst an und beziehen sie nur höchst selten aus Fabriken oder größeren Geschäften, aber sie führen auch gewöhnlich nicht viel neue Ware bei sich und geben sich meistens mit Fleißarbeit ab. Sie nehmen in ihren Wohnwagen die ganze Familie mit sich, ziehen mit ihr von Ort zu Ort und finden überall Arbeit. Allein wie sie es verdienen, so wird es in der Regel auch wieder durchgebracht, und wenn nichts mehr da ist, müssen die Kinder das Notwendige zusammenbetteln. Die schulpflichtigen Kinder geben sie in ihrem Wohnort in Verpflegung oder bringen sie bei Verwandten unter. Allein es wurde auch von einem Lehrer darüber geklagt, daß sie gar oft den Eltern auf ihren Zügen folgen, bis das Bezirksamt einschreitet und sie auf Grund des Gesetzes nach Hause weist. Außer ihren Häuslerartikeln führen diese Leute sämtlich noch Reitschulen oder Schlagbäume oder Phonographen oder das alles zusammen mit sich, und machen damit auf dem Lande die besten Geschäfte. Wenn sie nicht so leichtfertig wären, könnten sie viel erübrigen. Mit Ausnahme des Winters sind sie das ganze Jahr hindurch auf der Wanderschaft.

Schlimmer noch als diese Häusler sind aber diejenigen, die nirgends zu Hause und doch überall zu Hause sind, die sog. Zigeuner, von denen es in Oberschwarzach noch einige Familien gibt. Sie haben auf ihren Wanderscheinen alles mögliche stehen, Handel mit Schirmen und Geigen, Gipsfiguren, Parfümerien, Holzwaren, Korb machen und dergl., aber sie führen selten etwas Derartiges bei sich. Was sie zum Leben brauchen, das müssen die Weiber und Kinder zusammenbetteln, und diese verstehen es

durch allerlei Künste: Wahrhagen, Krankheiten heilen, wenn es sein muß auch durch Schimpfen und Drohen, den Leuten besonders den Frauen nicht nur Geld, sondern auch Milch, Gier, Speck, Wurst, Fleisch überhaupt alles zum Unterhalt Notwendige herauszulocken; wenn sie niemand beobachtet, wird auch gestohlen. Sie ziehen mit ihren Wagen oder mit dem Notwendigsten auf dem Rücken von Ort zu Ort und führen ein freies, sorgenloses Leben. Wenn sie auch zum teil weder lesen noch schreiben können, wie dem Berichterstatter gesagt wurde, sie bringen sich doch durch. Sie besuchen ganz Deutschland, suchen die entlegensten Orte auf, und verschonen nur ihren Heimatort. Dahin kehren sie oft jahrelang nicht zurück, auch wenn sie ganz in der Nähe sind. Die Wanderscheine lassen sie sich durch das Bürgermeisteramt erneuern. Sie sind in Stadt und Land nicht nur der Schrecken der Kinder sondern auch der Erwachsenen. Wieviel könnten diese meist kräftigen Männergestalten, die sich durch bittelnde Weiber und Kinder ernähren lassen, leisten, wenn es gelingen würde, ihr heißes Wanderblut zu föhlen und sie in eine geordnete und geregelte Thätigkeit einzuführen.

5. Der Hausierhandel mit Spezerei- und Kolonialwaren.

Die Waren, die unter diesen Namen verhandelt werden, sind: Zucker, Kaffee, Cichorie, Wicke, Seife und Cigarren. Doch ist dieser Handel ziemlich unbedeutend. Denn in jedem Ort des Bezirks ist mindestens ein Geschäft, in dem man diese Waren erhalten kann. Sie werden auch fast nur im Tauschhandel gegen landwirtschaftliche Produkte gebraucht, worauf wir schon in Nr. 2 hingewiesen haben. Von den wenigen, die mit diesen Waren Handel treiben, haustert eine Frau im Auftrag eines Eberbacher Geschäfts gegen eine entsprechende Tagesgebühr. Der Preis der Waren ist ihr vorgeschrieben, was sie mehr verlangt, gehört ihr; doch ist das wenig, da die Leute den annähernden Preis der Waren schon zu schätzen wissen. Bei einer anderen Frau ist der ganze Handel nur Vorwand, um ungestört betteln zu können. Beide betreiben den Handel das ganze Jahr hindurch und zwar wöchentlich 2—3 Tage. Doch nur in den Orten des Amtsbezirks. Der Cigarrenhausierer hat es weniger darauf abgesehen, recht viel von seinen Waren abzusehen, als darauf, Kunden zu gewinnen für das Geschäft, von dem er seine Cigarren bezieht, wofür er dann eine entsprechende Vergütung erhält.

Blicken wir hier auch auf die drei Hausierer mit Fleckenpomade. Sie beziehen ihre Waren gegen Barzahlung aus größeren Geschäften, haben aber Mühe dieselben zu verkaufen und verdienen oft im Tage nicht so viel, als

sie für ihren Lebensunterhalt brauchen. Besser hat dieses Geschäft ein Haufierer verstanden, der eine von ihm selbst erfundene chemische Fleckenreinigungspomade in den Handel brachte und der nun mit derselben per Rad oder per Bahn in ganz Deutschland herumzieht und namentlich in den Kasernen bei den Soldaten viele Abnehmer findet. Er ist den größten Teil des Jahres auf dem Handel; während seiner Abwesenheit stellt die Frau zu Hause den Artikel her und geht zeitweise selbst damit auf den Handel. Sie haben ein flottes Geschäft, bei dem sie ihr gutes Auskommen finden. Die Pomade soll gut und nicht allzu teuer sein.

6. Der Haufierhandel mit Manufaktur- und Ellenwaren.

Die Haufierer dieser Gattung sind zum größten Teil die Inhaber von Geschäften in der Amtsstadt. Da das neue Gesetz über die Sonntagsruhe gerade den Haufierern mit dieser Ware doch, wenn auch nur in einzelnen Fällen, etwas mehr Abnehmer auf dem Lande brachte und sie selbst dadurch sich geschädigt glaubten, so suchten sie sich dadurch zu helfen, daß sie selbst oder ihre Angehörigen mit Waren oder nur mit Warenmustern hinausgingen auf die Dörfer. Sie kommen alle 3—4 Monate in denselben Ort, machen ihre Bestellungen und schicken den Abnehmern die Waren zu. Sie verlangen keine Barzahlung sondern geben auf Kredit oder Abschlagszahlung. Sie sind gewöhnlich 3—4 Tage unterwegs, und nehmen in den Wirtschaftshäusern ihr Quartier. Trotz der Auslagen, die ihnen dadurch erwachsen, sind sie mit ihren Geschäften zufrieden. Denn sie empfangen überall Bestellungen, da der Kredit viele zum Kauf verleitet. Auch ist immer Bedürfnis bei diesen Waren vorhanden. Der Hanf- und Flachsbau, der früher in hoher Blüte stand, ist leider sehr zurückgegangen. Nur die wohlhabenden Landleute bauen noch etwas, aber nicht einmal so viel, um den eigenen Bedarf decken zu können. Während früher in jedem Ort einige Weber den Winter hindurch genügende Beschäftigung fanden, ist jetzt kaum noch für einen Arbeit vorhanden. Die blauen, leinenen Gewänder, die man sonst überall im Odenwald sah, und die so dauerhaft waren, verschwinden immer mehr, und dadurch finden die Haufierer immer Absatz. Nicht nur diejenigen, die nur Muster führen, sondern auch die Warenhaufierer. Diese beziehen ihre Artikel aus größeren Geschäften in Eberbach oder Heilbronn, gewöhnlich für 100 Mk. gegen Barzahlung, wobei ihnen 10—15 % Rabatt gewährt wird. Es gelingt ihnen meistens innerhalb acht Tagen diese Waren abzusezten. Nehmen wir an, daß sie nur 10 % wie versichert wurde, vorfordern, so verdienen sie in acht Tagen, wenn auch etwas abgehandelt wird, 15—20 Mk. also täglich gut 2 Mk. Da

ſie jaſt regelmäßiſig am Abend nach Hauſe zurückkehren und ihre Lebensmittel für den Tag mit ſich nehmen, ſo haben ſie keine weiteren Auslagen. Der Verkauf geht gegen bar vor ſich. Sie beſuchen nur die Orte des Amtsbezirks, höchstens ab und zu einmal die angrenzenden Orte benachbarter Bezirke. Die Leute kaufen bei ihnen gern, da ſie im allgemeinen nur gute, brauchbare Ware führen. In dem ſtehenden Betrieb auf dem Lande wird der Artikel ſelten geführt. Einer dieser Haufierer ſtammt aus der bayrischen Pfalz und kann weder leſen noch ſchreiben. Den Sommer verbringt er in der Heimat, wo er in der Landwirtschaft thätig ist, und alljährlich von November bis April läßt er ſich in Waldkaſenbach nieder, und beſucht von hier aus, früher in Begleitung ſeiner Frau, jetzt ſeines Schwiegersohnes, mit der Traglaſt auf dem Rücken, ſchon seit 30 Jahren die Orte des badiſchen und hessiſchen Odenwaldes. Er bezieht die Waren aus Leipzig und zwar jedesmal ein ziemlich bedeutendes Quantum, die Zahlung erfolgt, wie er ſagte, $\frac{1}{4}$ Jahr nach Empfang der Ware. Sein Verdienſt ist der gleiche, wie bei den anderen Haufierern. Die Auslagen ſind ſehr gering und betragen nicht mehr als 50 Pf. täglich, denn er wohnt immer in dem gleichen Hauſe und zählt da zur Familie.

Zwei Schneider verlegen ſich in der Zeit, in der ſie ſonſt keine Beſchäftigung haben, darauf, Anzüge zu verfertigen, mit denen ſie ſich dann auf den Handel begeben. Zugleich führen ſie Stoffmuster mit ſich, um auf diese Weife ihren Verdienſt zu erhöhen. Denn der Rabatt von 20—25 %, den ihnen die Tuchfabriken, aus denen ſie ihre Stoffe beziehen, gewähren, fließt in ihre Tasche. Doch treiben ſie diesen Handel nur ſelten.

Begegnen wir in den bisherigen Gruppen nur höchst ſelten fremden Haufierern, ſo ſind ſie in dieser Gruppe um ſo ſtärker vertreten und zwar Muſterhaufierer und Warenhaufierer. Vor allem aus Hessen kommen ſie und drängen den Leuten, beſonders dem Mittelſtaud und den Ärmern, ihre Waren auf gegen Barzahlung und auf Kredit. Ohne Beſtellung ſenden ſie oft Stoffe und wenn die Beſitzer im Bedürfnißfall ſie teilweile benützen, dann ſind ſie natürlich auch zur Zahlung verpflichtet, aber darauf rechnen ſie. Über ihr Geschäftsgebaren im einzelnen konnte nichts genaueres ermittelt werden. Die Schlimmſten von ihnen ſind die Haufierer mit Tuchresten, wie ſie dann und wann manchmal erscheinen. Mit Wagen und Pferd ziehen ſie in den Ort und wiffen mit einer Zungenfertigkeit ohne gleichen, ihre minderwertigen, aus alter Wolle hergeſtellten Stoffe, die nicht den Schneiderlohn wert ſind, aufzunötigen. Sie verſichern gewöhnlich die Stoffe bei einem Konkurs oder von einem Großhändler, der ſein Lager räumen wollte, zu enorm billigen Preiſen erstanden zu haben, und können

die Käufer nicht genug mahnen, die günstige Gelegenheit, die sich so bald nicht wieder biete, nicht unbenutzt vorübergehen zu lassen. Bis der Käufer Zeit findet, die Ware genauer anzusehen und den Betrug merkt, sind sie längst über alle Berge.

7. Der Häuslerhandel mit Woll-, Kurz- und Galanteriewaren.

Der Häuslerhandel mit Wolle und Wollwaren ist ziemlich unbedeutend und wird erst in letzter Zeit etwas mehr betrieben. Bis in die letzten Jahre bestand in den meisten Orten des Bezirks die Schafzucht, und erhielten die Leute auf diese Weise, was sie an Wolle bedurften. Da aber die Klagen über Schaden, den die Schafe auf Wiesen und Feldern und in den Wäldern anrichteten, sich mehrten, wird diese Zucht mehr und mehr eingestellt und von vielen Gemeinden kein Schäfer mehr gehalten. Indes, in den Ställen gedeihen die Schafe nicht gut, und für den Einzelnen wäre es nicht lohnend und zeitraubend, mit ihnen auf die freie Weide zu ziehen, folglich trifft man jetzt nur noch wenig Schafe und deshalb sind die Einzelnen darauf angewiesen, ihren Bedarf an Wolle zu kaufen. Das haben sich die ansässigen Kaufleute gleich zu Nutzen gemacht und sich Warenlager angelegt. In den meisten Orten finden sich solche. Die wenigen, die mit dieser Ware Handel treiben, beziehen dieselbe aus Eberbacher Geschäften, unter denselben Bedingungen wie unter der vorigen Nummer angegeben, gewöhnlich eine Traglast im Wert von 50 Mk.; doch dauert es oft 4–6 Wochen, bis sie die Waren fortrbringen und an manchen Tagen ist der Verdienst so gering, daß sie nicht einmal ihre Auslagen herausbringen. Sie kehren deshalb auch meistens am Abend nach Hause zurück. Der Verkauf geht gegen bar vor sich, manchmal aber auch auf Kredit, um doch wenigstens etwas zu verkaufen und die Last etwas leichter zu machen. Vorgefordert wird 10 %, was aber gewöhnlich wieder heruntergehandelt würde. Ein Häusler treibt Handel mit wollenen Kuh- und Pferdedecken; er führt jedoch nur Muster mit sich und läßt sich, soviel bestellt wird, aus der Fabrik kommen. Er erzielt schöne Einnahmen und will sich jetzt ein größeres Lager anlegen.

Der Handel mit Kurz- und Galanteriewaren wird nur von den Lumpen- und Knochenfamilien getrieben und ist für gewöhnlich nur Tauschhandel. Für das Material, das sie sammeln, zahlen sie kein barres Geld sondern geben dafür Kurz- und Galanteriewaren. Es sind meistens minderwertige Ausschüßwaren, die sie führen, wie Bänder, Garn, Zwirn, Haften, Nähnadeln, Strumpfbänder, Taschentücher, Broschen, Kinderspielwaren u. dergl.

Können sie keine Tauschgeschäfte machen, so bieten sie auch ihre Waren zum Verkauf an, und setzen auf diese Weise manches ab, da sie nicht eher fortzubringen sind, bis sie das erreicht haben.

8. Der Haufierhandel mit Eisenwaren.

Der Handel mit Eisenwaren liegt ganz in den Händen der Eberbacher Eisenhandlungen. Diese senden ihre Leute hinaus in die Ortschaften, nehmen die Bestellungen entgegen und liefern dann die Ware gegen Barzahlung und auf Kredit. Manchmal kommen auch fremde Haufierer, gewöhnlich Italiener, mit ihren Mausfallen, Drahtkörben, Blechschüsseln und Blechstieben, Fliegenschirmen u. dergl., doch ist deren Absatz sehr gering, so daß es nur ihrer großen Anspruchslosigkeit möglich ist, von diesem Handel zu leben. Unverdrossen ziehen sie von Haus zu Haus, von Ort zu Ort, und um zu verkaufen, gehen sie oft mit dem Verkaufspreis unter den Selbstkostenpreis herab. Der Schaden, den sie den einheimischen Geschäften zufügen, ist sicher nur ein ganz geringer.

9. Der Haufierhandel mit Schuhwaren.

Es ist oft schwer, die Haufierer unter einer Gruppe unterzubringen, da sie manchmal ganz verschiedenartige Waren führen oder auch im Verlauf des Jahres mit ihren Waren öfters wechseln. So führen z. B. einige der Haufierer mit Wollwaren auch Schuhwaren mit sich und zwar meistens Pantoffel, im Winter Lederschuhe mit Holzsohlen. Mit beidem finden sie Abnehmer, denn die Schuhe sind meistens gut, und der Preis ist nicht zu hochgestellt. Nur eine Haufiererin verlegt sich einzig auf den Schuhhandel. Sie bezieht die Waren aus Schuhfabriken in Mannheim und Bruchsal, wobei die Zahlung bei Bestellung neuer Waren erfolgt. Die Frau ist wöchentlich 2—3 Tage auf dem Handel, kehrt aber jeden Tag nach Hause zurück. Der Verdienst ist befriedigend. Auch hier sind es fremde Haufierer, die die einzelnen Orte besuchen, vor allem solche aus der Rheinpfalz mit ihren Filzschuhen. Ihre Geschäftspraxis ist nicht kontrollierbar; daß die Leute aber immer wieder solche Schuhe kaufen, läßt schließen, daß sie mit der Ware und mit dem Preis zufrieden sind. Gerade hier wird von den einheimischen Handwerksmeistern geklagt, daß sie jetzt nur noch selten neue Ware zu liefern hätten, daß ihr Geschäft nur noch in Flickarbeit bestehé. Doch sind sie infolge des Handels auch genötigt worden, mit ihren Preisen, die oft ungeheuer hoch waren, herunterzugehen, was vom Standpunkt der Konsumanten zu begrüßen ist.

10. Der Haufierhandel mit Geschirrwaren.

Den Handel mit Geschirrwaren treiben, wie aus der Tabelle 3 zu ersehen ist, nur zwei Haufierer. Sie führen Steingut, Thon-, Porzellan-, Blech-, Glas- und Emaillewaren, beziehen dieselben aus Fabriken in Frankenthal oder größeren Geschäften in Mannheim oder auch anderen Städten. Die Zahlungsweise ist hier eine andere als bei den bisherigen Gruppen, sie haben Ratenzahlung, verkaufen aber nur gegen bar. Mit einem Wohnwagen ziehen die einen, mit Wagen und Pferd die anderen von Ort zu Ort und finden überall willige Käufer, denn der örtliche Betrieb hält diese Waren nicht auf Lager. Sie finden deshalb auch im Handel, der aber nur im Sommer regelmäßig betrieben wird, ihr gutes Auskommen. Sie kommen jährlich mindestens einmal in den gleichen Ort und kommen in dem nördlichen und mittleren Teil Badens und Württembergs herum. Zu diesen im Bezirk ansässigen Haufierern, kommen auch hier wieder fremde aus anderen Bezirken, die regelmäßig 2—3 mal im Jahr die Orte besuchen. Auch sie finden immer Abnehmer, denn bei diesen Waren ist stets Bedürfnis vorhanden.

11. Der Haufierhandel mit Büchern.

Wie in Nr. 10 so sind es auch hier zwei Personen, die sich auf diesen Handel verlegen. Beide haufieren im Auftrag anderer Geschäfte, der eine für eine Buchhandlung in Eberbach, der andere für die britische Bibelgesellschaft in Berlin. Sie beziehen eine Tagesgebühr von 3 Mk. und außerdem noch 10% von dem Erlös der verkauften Bücher. Während aber der erstere nur selten dem Handel obliegt und sich dann auf die Orte des Amtsbezirks beschränkt, ist der andere vor allem im Winter oft wochenlang auf der Wanderschaft. Er bereist die Kreise Mosbach, Heidelberg und Karlsruhe und erhöht oft seine Tageseinnahmen auf 5—6 Mk. Die Auslagen sind gering und betragen höchstens 1,50 Mk. für den Tag.

12. Der Haufierhandel mit Lumpen und Knochen.

Wie schon erwähnt, ist dieser Handel nur Tauschhandel. Die Lumpen- und Knochensammler geben für das gelieferte Material kein bares Geld, sondern Waren, gewöhnlich Kurzwaren von ganz geringem Wert. Sie selbst erhalten für das gesammelte Material bares Geld, für den Centner 3 Mark. Oft stammen auch ihre Waren aus der gleichen Quelle, der sie ihre Produkte liefern. Ihre Einnahmen im Tag belaufen sich im Durchschnitt auf 2 Mark.

III. Die sozialen Verhältnisse der Haußierer.

1. Von den 135 im Amtsbezirk ansässigen Haußierern gehören 95 oder 70 % dem männlichen und 40 oder 30 % dem weiblichen Geschlecht an. Das erstere ist also mehr als doppelt so stark vertreten, als das letztere. Von den 40 weiblichen Haußierern handeln 21, also die Hälfte, mit landwirtschaftlichen Produkten, von den männlichen 47, also ebenfalls die Hälfte, mit Produkten der Viehzucht und des Handels. Die Hälfte sämtlicher mit einem Wandergewerbeschein versehenen Personen handelt demnach mit Produkten, die in den ansässigen Betrieben für gewöhnlich nicht als Handelsartikel geführt werden.

Sehen wir von denen, die mit ihren Wohnwagen umherziehen und ihre ganze Familie mit sich führen, ab, so liegt das Alter der Haußierer zwischen dem 24. und 80. Lebensjahr; die meisten sind aber zwischen 30 und 60 Jahre alt; älter als 60 Jahre sind nur 8 und jünger als 30 Jahre nur 10 Haußierer. Die auswärtigen Haußierer stehen ausnahmslos im besten Lebensalter.

Von diesen 135 Haußierern sind ledig 35, davon männlich 10, weiblich 25, also nahezu 26 %. Verheiratet sind 85 männliche, 15 weibliche Haußierer; verwitwet sind 14.

Der Bezirk ist überwiegend protestantisch, er zählt, wie aus der Tab. 1 zu ersehen ist, 10 285 Protestanten, 4250 Katholiken und 182 Juden. Im Verhältnis zu dieser Bevölkerungsziffer ist die Zahl der Haußierer gerade umgekehrt: 26 Juden, 44 Katholiken und 65 Protestanten. Über die Konfession der fremden Haußierer konnte nichts festgestellt werden.

Die meisten Haußierer sind gesund, denn das ist notwendig für die beschwerlichen Touren in der gebirgigen Gegend, nur wenige haben kleinere körperliche Gebrechen, und nur einer ist Invalid und bezieht eine Rente.

Sie sprechen alle ihre deutsche Muttersprache, die Zigeuner haben daneben noch ihre eigene nur ihnen verständliche Zigeunersprache. Auch die auswärtigen Haußierer sprechen sämtlich die deutsche Sprache.

2. Mit Ausnahme der Haußierer von Eberbach, die aber fast alle ein kaufmännisches Geschäft betreiben, und derer, die mit ihren Familien umherziehen, beschäftigen sich die meisten Haußierer mit Landwirtschaft und sind im Besitz von Haus und Ackerland. Nur 4 Haußiererinnen sind ganz arm und wohnen im Armenhaus.

3. Treibt der Mann den Handel, so besorgt die Frau die Landwirtschaft mit ihren Kindern und umgekehrt. Der Handel ist, von den jüdischen Viehhändlern abgesehen, nie Hauptberuf, sondern immer Nebenbeschäfti-

gung. Die meisten ernähren sich durch die Landwirtschaft und wollen mit dem Handel nur ihr Auskommen verbessern, wozu ihnen sonst keine Gelegenheit geboten ist in dem Amtsbezirk. Sie haben ihrer Mehrzahl nach ihr ordentliches Auskommen, einige gelten sogar als „vermögende Leute“. Die wenigen Haufierer, die kein Ackerland besitzen oder nicht viel, und die auch sonst keinen Beruf treiben, arbeiten bei andern im Taglohn, einer macht für die Bauern Streu; 2 klopfen für ihre Gemeinden Steine. In Eberbach führen die Zurückbleibenden das Geschäft oder gehen in die Cigarrenfabrik; ein Haufierer hat den Ausschank von Sodawasser am Bahnhof, zwei Witwen haben Kostgänger.

4. Daher kommt es, daß der Handel nur unregelmäßig betrieben wird und im Sommer oft wochenlang ganz ruht. Die Haufierer finden eben da andere und lohnendere Beschäftigung, nur im Winter wird das Haufieren häufiger und regelmäßiger betrieben. Die mit ihren Wohnwagen Umherziehenden sind natürlich davon ausgenommen, denn diese sind gerade während der Sommermonate auf der Wanderschaft, ebenso betreiben die mit landwirtschaftlichen Produkten Handelnden ihr Geschäft gleichmäßig das ganze Jahr hindurch.

5. Von den einheimischen Haufierern sind es nur ganz wenige, die den Handel als Vorwand zum Bettel benutzen; es sind nur die, die im Armenhaus wohnen und höchstens noch die Lumpen- und Knochenammler. Dagegen ist für die Kesselflicker oft, für die Zigeuner immer der Wandergewerbeschein nur eine Bescheinigung, ungestraf't betteln zu können. Wenns die Alten nicht thun, so werden die Kinder dazu angehalten und sie bringen in der Regel zusammen, was die Familie braucht an Nahrungsmitteln und Kleidungsstücken. Diese Haufierer sind deshalb eine Plage für das Land und ein Schrecken für die Bewohner.

IV. **Schluss.**

Von den ansässigen Geschäftsleuten werden immer wieder laute Klagen über den Haufierhandel erhoben, weil sie durch ihn im Absatz so enorm geschädigt würden. Allein diese Klagen sind nicht immer berechtigt, jedenfalls nicht in dem Umfang, in dem sie erhoben werden. Ziehen wir die mit Produkten der Landwirtschaft, der Viehzucht und des Waldes handelnden Personen von der Gesamtzahl ab, so ist der Rest so klein, daß der Schaden, den sie den Geschäften bringen, nicht allzu groß sein kann, zumal sie den Handel als Nebenbeschäftigung nicht regelmäßig betreiben und ihre Waren alle aus Geschäften der Amtsstadt oder anderer Städte entnehmen. Der

einige Schaden, den die Geschäfte haben, ist vielleicht der Rabatt, den sie den Haußierern gewähren, aber der wird ja auch von größeren Geschäften den einzelnen Käufern bei Barzahlung gegeben. Daß die Haußierer keine Zahlung leisten, ist doch eine Seltenheit. Nur einen einzigen Fall konnte der Berichterstatter erfahren, daß ein Haußierer bald da bald dort Waren entnahm, den Erlös mit einem liederlichen Frauenzimmer durchbrachte und den Geschäften das Nachsehen ließ, aber er mußte auch dann den Handel aufgeben, da er nirgends mehr Waren erhielt. Wenn die einheimischen Kaufleute über Geschäftsrückgang zu klagen haben, so trägt mehr Schuld daran als der Haußierhandel die große Zahl der Geschäfte, zu denen alljährlich noch neue dazu kommen.

Tabelle 4. Kaufmännische Geschäfte in der Amtsstadt Eberbach.

Einwohner	Handelswaren												Summe aller Geschäfte	
	Champagner- und Colonialwaren	Material- und Fachwaren	Bittmälen	Giftenwaren	Bließ- und Emailwaren	Holz-, Forst-, Bürtzenwaren	Gefügwaren	Schuhwaren	Manufaktur-, Kunz-, Weißwaren	Spieldenaren	Schreibwaren	Cigarren	Thee	
5039	19	2	4	4	2	3	5	3	10	2	2	1	1	58

Zeit ist Geld auch für die Landbevölkerung. Deshalb kaust sie ihre Waren, die sie im Wohnort selbst nicht bekommen kann, und die sie unbedingt braucht, möglicherweise zugleich braucht, von denen, die ihr dieselben ins Haus bringen. Wenn der Preis vielleicht auch etwas höher ist, die Leute können während der Zeit, die sie beim Gang in die Stadt hätten aufwenden müssen, etwas arbeiten und sparen die Auslagen für Zehrung. Das sehen auch die Geschäftslleute ein, und deshalb senden viele den veränderten Zeitverhältnissen Rechnung tragend ebenfalls ihre Muster- oder Warenhausierer hinaus auf das Land. Rechnen wir diese ab, so wird die Zahl der eigentlichen Haußierer noch kleiner. Der Haußierhandel schützt doch auch das Publikum vor Übervorteilung durch die anfänglichen Geschäftslleute, und allein von diesem Gesichtspunkte aus wäre es nicht wünschenswert, wenn er ganz verschwinden würde.

Es werden ja wohl auch Klagen laut über die Haußierer, allein diese beziehen sich weniger auf Übervorteilung, als darauf, daß man durch ihren häufigen Besuch, durch ihr unaufhörliches Anpreisen der Waren, durch ihr beständiges Bitten um Abnahme von Waren oft geradezu belästigt werde. Das trifft jedoch mehr die fremden Haußierer, weniger die bekannten, im

Bezirk ansässigen. Auch die Klage über schlechte Waren gilt mehr den ersteren als den letzteren. Doch den Schaden davon haben die Haufierer selbst. Denn wer sich einmal durch ihre schönen Redensarten hat anführen lassen, wird das nächstmal schon vorsichtiger sein. Da jedoch die gutmütigen und leichtgläubigen Menschen nie ganz aussterben, sollte der Handel der fremden Haufierer noch mehr eingeschränkt werden, als dies bis jetzt der Fall ist. Ganz zu verbieten aber wäre der Handel den mit ihren ganzen Familien in ihren Wohnwagen umherziehenden Haufierern und vor allem den sogenannten Zigeunern, denn bei ihnen ist das ganze Gewerbe nur Vorwand zum Bettel. In der Landwirtschaft fänden diese alle, wenn auch nur zeitweise, genügende Beschäftigung. Sie gefährden auch die gute Sitte. Denn das enge Zusammenleben der meistens großen Familien in so kleinem Raum muß ja notwendig unsittlichend wirken. Ziehen nun gar noch verschiedene dieser Völker zusammen umher, dann ist dem unsittlichen Zusammenleben Thür und Thor geöffnet. Daß bei den andern Haufierern dieser Erwerbszweig demoralisierend wirke, kann nicht behauptet werden. Die Sittlichkeit der Haufierer ist nicht schlechter als die der übrigen Bewohner des Bezirks. Wohl sind dem Berichterstatter Haufiererinnen begegnet, die ein, zwei, sogar 4 Kinder hatten und keinen Mann, aber das trifft man auch bei Nichthaufiererinnen. Das voreheliche und außereheliche Zusammenleben ist im Odenwald ein nicht leicht auszurottendes Übel. Es ist auch manchen schon als bedenklich erschienen, daß die Mütter, die die Kinder erziehen sollten, infolge des Handels öfters ihrem Hause fern seien und so dieser ihrer Pflicht nicht recht nachkommen könnten, allein die meisten, nämlich die, die mit landwirtschaftlichen Produkten handeln, sind nur einige Stunden im Tage abwesend, und alle andern kehren wenigstens am Abend zu ihren Familien zurück.

Fragen wir nun noch zum Schluß nach der Zukunft des Haufierhandels.

Der Haufierhandel mit Produkten der Landwirtschaft, der Viehzucht und des Waldes wird auch in Zukunft fortbestehen, denn er ist ein Bedürfnis, ja er wird eher zu- als abnehmen, da die Bevölkerung immer mehr auf die Viehzucht sich verlegt. Auch der Handel mit Besen und Peitschen wird sich in seinem jetzigen Umsang noch lange erhalten; ebenso ist für den Handel mit Manufaktur- und Ellenwaren, mit Korb- und Geschirrwaren die Aussicht nicht ungünstig. Dagegen wird der Haufierhandel mit Spezerei- und Kolonialwaren, mit Woll- und Kurzwaren immer mehr schwinden, er fristet schon jetzt nur ein kümmerliches Dasein. Der reelle Handel überhaupt wird noch lange fortbestehen, der reelle Händler wird immer Käufer

finden, der unreelle Handel aber tötet sich im Laufe der Zeit selbst. Es wäre zu beklagen, wenn der Hauferhandel ganz verboten würde, denn viele müßten dann ihr Gewerbe, das ihnen, wenn sie es auch nur als Nebenbeschäftigung treiben, doch einen schönen Verdienst abwirft, einstellen, da sie nur auf diesem Wege ihre Produkte verschleudern können, und vielen Existenzien würde die Gelegenheit genommen, auch an beschäftigungslosen Tagen eine wenn auch nur wenig lohnende Nebenbeschäftigung zu finden. Sollte ein größerer Industriezweig im Bezirk Einführung finden, so würden gewiß viele der Haufer sich dem zuwenden. Solange der aber fehlt, werden sie zu dem einzigen Mittel greifen, das ihnen Gelegenheit bietet, auch an den Tagen, da die andere Arbeit ruht, etwas zu verdienen: zum Hauferhandel.

6.

Das Hausiergewerbe im (Großherzogtum und) Amtsbezirk Baden.

Von

Hermann Lohr,
Gewerbelehrer in Baden-Baden.

I. Einleitung.

„Hausieren und Betteln verboten!“ war vor Beginn dieser Studie am Glasabschluße der Wohnung des Verfassers zu lesen. Obwohl ein Hausierer, der eine Wohnung trotz dieser Kundmachung betritt, sich eines nach § 123 des Strafgesetzbuches strafbaren Haussriedensbruches¹ schuldig macht, hatte dieselbe nicht den gehofften Erfolg. Ein Hausierer, der mit dem Hinweis darauf abgewiesen werden sollte, sagte: „Betteln soll man nicht, stehlen darf man nicht; die Leute wollen einem nichts mehr abkaufen, wovon soll man leben?“ — Ein anderer meinte darüber: „Wo solche Aufschriften sind, kann auch ein unsauberer Hausierer ruhig sein; denn Schuhleute, Gendarmen und Amtmänner lassen solche nicht anbringen.“ — Als mit Rücksicht auf diese Untersuchung die Aufschrift entfernt, jeder Hausierer zum Eintreten aufgesordert und an der Hand des vom Verein für Socialpolitik herausgegebenen Fragebogens einem kleinen Verhör unterzogen wurde, da ließ sich bald keiner mehr blicken. Selbst durch Abkaufen von Kleinigkeiten und gelegentliche Verabreichung von Erfrischungen konnte das wachgewordene Misstrauen der Hausierer nicht beseitigt werden. Auf dem eingeschlagenen Wege waren somit weitere Erhebungen unmöglich. Die

¹ Schentel, G.O. 481, Ziff. 5.

Handelsleute — Hauferer hören sie nicht gerne — mußten in ihren Wohnungen aufgesucht werden. Vorher war nötig, daß, was amtlich über dieselben bekannt war, kennen zu lernen. Der Großherzogl. Amtsvorstand in Baden-Baden, Herr Geh. Regierungsrat Haape, gestattete nicht nur die Durchsuchung der einschlägigen Normal- und Personalakten, sowie der Gesetzes- und Verordnungsbücher nach bezüglichem Material, sondern wies auch von seinen Beamten die Herren Justizaktuar Faß und Registratur Pfähler, sowie die Bürgermeisterämter des Amtsbezirks an, dem Verfasser bei seinen Arbeiten behilflich zu sein. Für diese kräftige Unterstützung sei an dieser Stelle der beste Dank ausgesprochen, der beiden genannten Beamten und der Bürgermeisterämter für die bereitwilligst gegebenen Auskünfte mit warmer Anerkennung gedacht. Zunächst wurde für jeden im Amtsbezirk wohnhaften Wandergewerbetreibenden ein Bogen mit seinen Personalien angelegt und diese auf den betr. Bürgermeisterämtern hinsichtlich des Vermögensstandes und sonstiger Verhältnisse vervollständigt. Erst jetzt konnte der Berichterstatter mit seinen Erhebungen von Hauferer zu Hauferer beginnen. Beim Fortschreiten der Arbeit drängte sich ihm die Notwendigkeit auf, nach einem Standpunkte Umschau zu halten, von dem aus eine gerechte Beurteilung der „Hauferfrage“ möglich erschien. — Daß er sich nicht einfach auf Seite der Wandergewerbetreibenden stellen durfte, ist selbstverständlich. Noch viel weniger läßt der Standpunkt der seßhaften Gewerbetreibenden ohne weiteres eine objektive Prüfung zu. Wie überall, so waren auch in den nachmals badischen Landesteilen die Krämer- und Handwerkerzünfte einig in der Be- und Verurteilung des Haufergewerbes¹. Sie erblickten in seiner Thätigkeit einen Eingriff in ihre „verbrieften“ Rechte und schon damals wie heute erscholl der Ruf nach Staatshilfe, sobald seine Konkurrenz fühlbar wurde. Auch die vor und nach Einführung des Konstitutionalismus² von den Regierungen jeweils betätigten Auffassung kann hier nicht schlechthin maßgebend sein. Zweifellos waren die vor Beginn dieses Jahrhunderts ergangenen „heylsamen und nützlichen“ Verordnungen wegen des Hauferens und der Aufläuferey³ wohlgemeint und oft durch schlimme Erfahrungen hervorgerufen; denn nach dem dreißigjährigen Kriege galt Schleichhandel, Rundschäferei für Diebesbanden, Diebeshehlerei, wenn nicht Schlimmeres, Quacksalberei, systematischer Betrug, Verkauf unsittlicher Bilder und verbotener Schriften für gleichbedeutend mit Hauferhandel. In

¹ Vgl. *Schriften des B. f. S.* LXIX, 3, 75, 79. u. s. f.

² Großherzog Karl gab 1818 Baden seine Verfassung.

der Hauptfache machten die Regierungen die Auffassung der damaligen gewerblichen Körporationen zu der ihren und waren bestrebt, diese in ihren „Gerechtsamen“ gegen die Konkurrenz der Haufierer zu schützen. Nach der Natur des modernen Staates müssen die Entschlüsseungen der Regierung beeinflußt werden von den Anschauungen der Majoritäten in den Volksvertretungen. Wenn auch in unserer Zeit in den badischen Kammern schriftlich in Kommissionsberichten und mündlich im Plenum Urteile über das Wandergewerbe zutage traten, die von möglichster Objektivität zeugen, so zieht doch durch alle bis in die neueste Zeit durch das Zusammenwirken der genannten Faktoren zu stande gebrachten Gesetze das alte Leitmotiv: Beschränkung des Haufierhandels und Schutz dem stehenden Gewerbe vor seiner Konkurrenz. Unbestreitbar ist auch der stehende Betrieb sozial wichtiger. Die Gesetzgebung gravitiert aus diesen Gründen entschieden nach der Seite der Haufiergegner, kann also für die vorliegende Untersuchung keine einwandfreie Grundlage abgeben. Stellt man die Interessen der Konsumenten in den Vordergrund, so scheint eine gerechte Beurteilung schon eher möglich, und doch ist dem nicht so; denn in deren Interesse läge es, möglichst mit Umgehung jeder Art von Zwischenhandel zu kaufen. Die Existenzberechtigung des letzteren liegt vom Standpunkte des Publikums aus in den Vorteilen, die er für die Erhöhung des Warenpreises bieten kann, wie sachkundige Auswahl und Bereithaltung der Waren, persönlicher Verkehr zwischen Käufer und Verkäufer, Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse, Kreditgewährung u. s. f. Alle diese Gründe sprechen übrigens ebenso für den Wanderbetrieb, wie für den stehenden; außerdem ist letzterer meistens reiner Zwischenhandel, ersterer nur dann, wenn er nicht Waren eigener Erzeugung vertreibt. Ferner ist das Urteil des Publikums über die Berechtigung oder Notwendigkeit der Haufiergewerbe immer durch die Tagespresse beeinflußt, die ihrerseits durch die Zuwendung von Annoncen und Abonnements mehr oder weniger von den Inhabern stehender Betriebe abhängig ist. Zudem kann das allzu häufige Warenangebot auf dem Haufierwege als Belästigung empfunden werden und so trifft man gerade bei den in der Frage unabhängigsten Bevölkerungsschichten die eingangs citierte Kundmachung am häufigsten. Der Standpunkt der Konsumenten ist ein wechselnder und darf schon darum nicht ausschlaggebend sei. Thatlich werden ja auch von den Haufiergegneren, wie von den Haufiergegnern die Interessen des kaufenden Publikums ins Treffen geführt, um die Richtigkeit ihrer Ansichten zu beweisen¹. Dazu kommt

1 Rößger, Jahrb. f. Nat. III. Folge, XIV, 1. und 2. Heft.

daß weite Kreise der Bevölkerung von dem Gedeihen des Wanderbetriebes direkt abhängig sind; nämlich: Die Haufierwaren erzeugenden Handwerker, Fabrikanten und deren Arbeiter. Eine objektive Beurteilung und Prüfung des bei der vorliegenden Studie sich ergebenden Materials ist somit nur nach sozial-wirtschaftlichen Grundsätzen möglich.

Zur historischen Entwicklung des Wandergewerbebetriebes und seinem jetzigen Stande in Deutschland sei bemerkt: Der Gewerbebetrieb im Umherziehen ist eine der ältesten Betriebsformen in Handel und Gewerbe. Er wurde hervorgerufen bei allen Völkern in den Anfangsstadien einer höheren Kultur durch die Notwendigkeit des Warenaustausches bezw. der Warenvermittlung und das Bedürfnis nach vollkommeneren gewerblichen Erzeugnissen. In der Zeit der Familien- und Naturalwirtschaft genügte diese niedere Stufe des Handels und gewerblicher Produktion. Mit fortgeschreitender Kultur mußten sich die Ansforderungen der Konsumenten steigern. Zur Zeit der Stadtwirtschaft und des Überganges von der Natural- zur Geldwirtschaft trat neben den wandernden Händler und Lohnwerker, der seßhaften Krämer und Handwerker. Wander- und stehender Betrieb sorgten nun nebeneinander für die Befriedigung der bezüglichen Bedürfnisse des Publikums. Dadurch kamen beide Betriebsformen in ein Konkurrenzverhältnis und die unausbleibliche Folge davon war gar bald die Gegnerschaft. Seit dieser Zeit, in Deutschland nach Rößger mit dem Ausgange des Mittelalters zusammenfallend, bis auf die Gegenwart, gehört die Klage über die Haufierer zu den „unveräußerlichen“ Ursachen des „schlechten Nahrungsstandes“ der seßhaften Handels- und Gewerbetreibenden. Jahrhunderte hindurch hat der Haufierbetrieb einen ungleichen Kampf zu bestehen gehabt; trotzdem sind heute noch im Deutschen Reiche 126 885¹ Wandergewerbebetriebe, darunter 113 520 = 89,5 % im Haufierhandel thätig. Auf 1000 Einwohner kommen 3,20 männliche, 1,73 weibliche oder 2,45 Haufierer desselben Geschlechtes. Das Großherzogtum Baden steht hinsichtlich der Zahl seiner Wandergewerbetreibenden an der zehnten Stelle, wie Tabelle 1² (siehe Seite 171) zeigt:

¹ Berufszählung v. 14. Juni 1895.

² Vierteljährshefte zur Statistik des Deutschen Reiches 1897, I., 66.

Tabelle 1.

Ordnungs- zahl	Häuslergewerbetreibende in den Bundesstaaten.	Auf 1000 Einwohner kommen Häuslerer desselben Geschlechts		
		männlich	weiblich	zusammen
1.	Hohenzollern	8,68	8,97	8,83
2.	Lübeck	5,66	3,09	4,35
3.	Königreich Sachsen	4,52	3,41	3,95
4.	Schwarzburg-Rudolstadt	5,56	2,36	3,91
5.	Hamburg	4,63	3,22	3,91
6.	Elsass-Lothringen	5,20	2,20	3,72
7.	Württemberg	3,73	3,64	3,69
8.	Mecklenburg-Strelitz	5,61	1,43	3,49
9.	Braunschweig	4,29	2,67	3,47
10.	Baden	4,57	2,40	3,46

II. Die badische Häuslergesetzgebung.

Die Entstehung des Großherzogtums Baden beginnt mit dem Jahre 1777, in welchem die Markgrafschaft Baden laut Erbvertrag an die Markgrafschaft Baden-Durlach fiel. 1801 kamen durch den Frieden von Luneville Teile der Pfalz, sowie die Gebiete der Bistümer Speyer, Basel und Konstanz an Baden, welches Kurfürstentum wurde. Nach dem Preßburger Frieden, 1805, erfolgte ein weiterer Länderezuwachs durch Zuweisung von Gebiets- teilen mediatisierter Häuser und des Breisgaues, welcher zu Böhmisch-Österreich gehörte. Damit war die Bildung des Großherzogtums Baden 1806 in der Hauptsache abgeschlossen. Für die Regierung handelte es sich zunächst darum, die Verwaltung des aus so vielen und verschiedenen Teilen zusammengesetzten Landes einheitlich zu gestalten, während man die überkommene Gesetzgebung zunächst in Kraft beließ. Infolgedessen bestanden in dem neuen Großherzogtum auch hinsichtlich des Häuslerwesens verschiedene Bestimmungen, deren einheitliche Regelung jedoch nicht lange auf sich warten ließ.

§ 1. Die ältere Gesetzgebung.

Bald sah man sich veranlaßt, „bestimmtere Vorschriften“ zu erlassen „in (der) Erwägung, daß durch den regellosen Streifhandel der Erwerb der berechtigten inländischen Handels- und Gewerbsleute geschmälerkt, die Polizeiauflicht erschwert, ja selbst vielfältig die Sicherheit der Personen und des Eigentums gefährdet wird und daß die dieshalb bestehenden Gesetze teils der Willkür noch zu viel Spielraum lassen, teils aber auch nur einzelne Zweige

des Haufierhandels berühren". Mit dieser Motivierung erschien die Verordnung des Großherzogl. Ministeriums des Innern, die Beschränkung des Haufierhandels betr., vom 21. September 1815¹. Welche grundzägliche Stellung genannte Behörde einnahm, kommt in dem ersten Satze: „Alles Haufieren ist der Regel nach auf das strengste verboten," zum Ausdrucke. „Durchaus keine Erlaubnis zum Haufieren" sollten erhalten: nichttangefessene Italiener², zu welchen später noch die „Gängler aus Krain, Kroatien, Illyrien u. s. w." hinzukamen³. Das Verbot fand keine Anwendung „auf das Haufieren mit solchen gewöhnlichen Landesprodukten, als Marktwirkalien, Sand, zähmen Obstbäumen, Stauden und derley Gewächsen, auch inländischen Mineralwässern u. s. w." Diese Waren durften ohne Lösung eines „Erlaubnischesines" verkauft werden, zuerst nur von Landesangehörigen, dann auch von Angehörigen fremder Staaten „vorbehaltlich der Reciprocität" bis auf eine Entfernung von zwei Stunden von der Landesgrenze⁴. Jedoch sollte in Städten eine vorherige Anmeldung solcher Händler bei der Polizeibehörde stattfinden, da „unter derartigem Handel oft Bettelei und Diebereien" getrieben würden. Weitere Ausnahmen gehörten teils in die Kompetenz der Bezirksämter, teils in die der Kreisdirektorien und teils in die des Ministeriums. Die Bezirksämter waren ermächtigt, „solchen Unterthanen die Haufiererlaubnis zu erteilen, welche Erzeugnisse der häuslichen Industrie vorzugsweise Leinwand in den Amtsbezirken sowohl, als auch in den benachbarten Ämtern seihalten wollen." „Fremden Haufierern" konnte diese Behörde das Haufieren erlauben, sofern sie „mit Teppichen, Handschuhen, Citronen, Pomeranzen, Regenschirmen, Stock- und Nähnadeln" handelten. Mit Handschuhen durften „Throler" nur da haufieren, wo keine Säckler wohnten, sonst nur mit Handschuhen und ähnlichen Gegenständen aus Gemätsleder⁵. Diese Ausnahmen erklären sich wohl daraus, daß die Fabrikation dieser Artikel bezw. der Handel mit denselben seitens „berechtigter" Gewerbe in dieser Zeit noch nicht in wünschenswerter Weise vertreten war.

Die Kreisdirektorien waren zuständig, inländischen Handelsleuten, jedoch nur auf bestimmte Zeit, nur für Städte und nur mit solchen Waren Haufiererlaubnis zu erteilen, die von den „gewöhnlichen" (seßhaften)

¹ Regbl. vom 6. Oktober 1815.

² Erl. Gr. M. des J. v. 8. April 1817.

³ Desgl. v. 29. Mai 1838 Nr. 5315.

⁴ Erl. Gr. Staatsm. v. 24. Juli 1852 Nr. 1019.

⁵ Erl. Gr. M. des J. v. 20. Juni 1817 Nr. 6225.

Handelsleuten nicht gehalten wurden; außerdem „in- und ausländischen Samenhändlern ohne Beschränkung auf die Städte.“

Die Kreisdirektorién, in deren Bezirke der Schwarzwald und Odenwald eingeteilt war, hatten die weitere Ermächtigung „Haufierscheine an einzelne Bewohner dieser Gebirgsgegenden auszustellen, welche die dortigen verschiedenen Industrieprodukte seilhalten wollen.“ Diese Befugnis ging später an die in den erwähnten Gebirgsgegenden gelegenen Bezirksämter über¹, jedoch mußten dieselben Verzeichnisse vorlegen, damit sich die Kreisdirektorién überzeugen konnten, daß „kein Mißbrauch getrieben und dieser Handel nicht zum Deckmantel der Bettelei und des Faunerlebens diene“.

Die angeführten Fälle ausgenommen, durften an Ausländer nur vom Ministerium Haufierscheine erteilt werden. Überdies wurde bei den „fremden Gänglern“ darauf gesehen, daß sie „einen Handel von der Ausdehnung treiben, wovon sie vollständig sich zu ernähren im Stande sind, ohne dem Innland auf irgend eine Weise zur Last zu fallen“. Allen Haufierern war während der Dauer eines Marktes das Haufieren untersagt, da sie „gleich den übrigen Kaufleuten und Krämer an dem zur Abhaltung des Marktes bestimmten Platze ihre Waren auslegen können“. Hinsichtlich derselben war ziemlich viel Freiheit gestattet; denn es wurden nicht diejenigen Waren aufgezählt, mit denen das Haufieren erlaubt, sondern jene, mit welchen es verboten war, nämlich mit: „Material und Spezereiwaren, chemischen Präparaten, einfachen und zusammengefügten Arzneien für Menschen und Tiere,“ auch nicht „mit Gassenliedern und anderen Druckschriften“. Das Verbot des Handels mit Arzneien betraf besonders die sog. „Theriafkrämer“². Damit dieselben ihre Waren in den Dörfern nicht an „abergläubige und unverständige Leute“ heimlich absezten konnten, wurde ihre Kiste beim Eintritt in das Land plombiert und versiegelt, ihnen die Reiseroute vorgeschrieben und dem Grenzamte, durch welches sie das Land verlassen mußten, Nachricht gegeben. Verlegung der Siegel oder Plombage wurde mit Wegnahme der Waren bestraft³. Dagegen durften mit obrigkeitlicher Bewilligung Geheimmittel zur Vertilgung schädlicher Tiere zum Verkaufe seilgeboten werden⁴.

Die Haufierbewilligung galt im allgemeinen nur für den Bezirk der bewilligenden Behörde, das Patent der schwarz- und odentäldischen Haufierer,

¹ Erl. Gr. M. des J. v. 28. März 1816 Nr. 2610.

² Theriaf war ein schwindelhaft zusammengesetztes, viel Opium enthaltendes Arzneimittel. Vgl. Schriften d. Ber. f. Socialp. LXXX, 302, Ann. 3.

³ Erl. Gr. M. des J. v. 3. Okt. 1815, wiederholt unterm 20. März 1818.

⁴ Erl. Gr. M. des J. v. 29. Nov. 1829.

sofern sie mit ihren Industrieerzeugnissen handelten, für das ganze Großherzogtum. In dieser Zeit findet sich auch schon das Verbot des Herumziehens mit den Familien¹. Es durften nur die in der „Reiseurkunde“ genannten Begleiter mitgeführt werden; außerdem hatte sich der Haufierer bei der Durchreise durch einen Amtsort jedesmal seinen Paß beim Bezirksamte visieren und, wenn er länger als 24 Stunden dafelbst verweilte, sich die Zeit seines Aufenthaltes und sein „unflagbares Verhalten“ bescheinigen zu lassen².

Die bestehenden Haufiergeze und -Verordnungen wurden „nicht so befolgt, wie solches die Ordnung erfordert“. Deswegen erschien unterm 8. März 1821 ein weiteres Gesetz über „die Bestrafung derjenigen, welche das Haufierpatent übertraten“. Alle Behörden wurden auf dessen „genaue Befolgung und Vollziehung ernstgemessen“ angewiesen. Bei den „drückenden Handelsverhältnissen“ der Zeit sollte die von den Ständen „einhellig“ gewünschte „strenge Vollziehung und dessalbige Verhöhnung des Haufiergezes nicht auf künftige Beschiebung“ ausgesetzt werden und erschien daher unter Vorbehalt eines definitiven Gesetzentwurzes ohne ständische Zustimmung. Die Strafe schwankte, je nachdem der Schuldige „ganz ohne Erlaubnis oder mit Waren, zu deren Debit im Haufiergang er nicht berechtigt war“, oder „in einem anderen als ihm vorgeschriebenen Bezirk“, oder „über die ihm gestattete Zeit“ haufiert hatte, zwischen 5 und 25 Gulden; außerdem konnte der Inländer in seine Heimat verwiesen werden. Bei Ausländern erfolgte Schub über die Grenze. Die Höhe und Art der Strafe wurde in das Ermessen des Polizeirichters gestellt. Dabei sollte er vorzüglich sehen „auf den größeren oder niederen Grad der absichtlichen oder schuldhaften Übertretung, auf den Schaden, welcher durch die Übertretung für den Absatz der inländischen Handelsleute verursacht wurde, mithin auf die Zeit, zu welcher und binnen welcher haufiert wurde, auf die Mengen und Art der abgesetzten Waren im Verhältnis zu deren Dasein in den Händen berechtigter Handelsleute im Bezirk, auf deren Beschaffenheit, Güte und Preis in Vergleichung mit jenen, welche im Bezirk gehalten werden“. — Wahrlich keine kleine Aufgabe für den Polizeiamtmann von damals! Das Haufieren mit verbotenen Waren zog Wegnahme des ganzen Warenvorrates und „nach Umständen“ weitere Strafe nach sich. Die Übertragung der Haufiererlaubnis

¹ Verordnung Gr. Vl. des J. v. 15. Juli 1816, den Gewerbsbetrieb der Spengler, Pfannenflicker, Scherenfleifer &c. im Inlande und die künftige polizeiliche Behandlung dergl. Gewerbsleute (Regol. 1816 Nr. 26).

² Desgl. v. 14. Nov. 1820 Nr. 12570, wiederholt unterm 29. Nov. 1829.

wurde, ausgenommen bei den inländischen Juden, an jedem der Beteiligten nach den gleichen Säzen bestraft. Diese Ausnahme war die einzige gestattete Form der Lohnhaufiererei; denn die Juden durften¹ bei Krankheit oder einem anderen bescheinigten Grunde einen inländischen „Knecht“ an ihrer Stelle haufieren lassen, welcher mit der „Originalkonzessionsurkunde“ seines Dienstherren und einem Passe mit genauem Signalement versehen sein mußte. Damit wollte man verhindern, daß Herr und Knecht zugleich haufierten. „Dem Angeber und Entdecker“ eines Vergehens gegen die Haufierordnung wurde ein Drittel der „wirklich bezahlten“ Strafe zugesichert. Wahrscheinlich waren die Strafen wegen Vermögenslosigkeit der Haufierer vielfach unbebringlich oder mit dem Erlös aus ihren versteigerten Warenvorräten konnten dieselben nicht immer gedeckt werden. Mit der Aufrüderung der Bevölkerung zur Denunciation und der Belohnung derselben — Polizeiorgane erhielten nichts — begnügte man sich nicht, sondern das Gesetz bedrohte auch noch den Beamten bei einem Verstoß gegen die Haufierordnung mit 5 bis 10 Reichsthalern Strafe.

Eine besondere Beilage zu dem besprochenen Gesetze behandelte die für die Bewohner des Schwarzwaldes und Odenwaldes 1815 „zugestandene Begünstigung“, die zu „mancherley Missbräuchen“ Veranlassung gegeben habe. Zu deren Beseitigung wurde die Abstempelung der in diesen Gegenden erzeugten „Stuhlwaren“, je nach Farbe des Gewebes mit roter oder schwarzer Farbe angeordnet, wofür später eine Gebühr von 2 kr. für das Stück Zeug an das Bezirksamt zu zahlen war². Die Haufierer waren gehalten, bis zum letzten Verkaufe immer ein gestempeltes Ende beizubehalten, damit man Gewißheit habe, daß die Ware auch inländischen Ursprungs sei. Die betreffenden Haufierer durften meistens Lohnhaufierer gewesen sein; denn der Fabrikant mußte dem Bezirksamt diejenigen Gängler bezeichnen, welche mit seinen Waren haufierten; außerdem mußte er ihnen eine „genaue Beschreibung der ihnen übergebenen Waren“ einhändigen, welche von ihm zu unterschreiben und von „den betr. Ortsvorgesetzten und dem Bezirksamte zu legalisieren“ war. Der Zeitraum für die Haufierbewilligung richtete sich nach der Anzahl der von dem Fabrikanten beschäftigten Weber und von ihm verwendeten Gängler, sowie der Menge der den letzteren übergebenen Waren. Diejenigen, welche „Baumwollzeuge im Kleinen“ fertigten, unterlagen den nämlichen Bestimmungen. Die Fabrikanten, welche „Unterschleife der Gängler argwöhnen“, hatten solches

¹ Verordnung Gr. M. des J. v. 25. Jan. 1816 Nr. 796.

² Verordnung Gr. M. des J. v. 2. Febr. 1855 Nr. 2726.

dem Bezirksamte anzuzeigen, welches im Schuldjalle mit Verlust der Haufierbewilligung wenigstens auf ein Jahr strafe und unter Umständen mit weiterer „arbiträher Strafe“ vorging.

Beim Anschluß des Großherzogtums Baden an den Deutschen Zollverein durch den Vertrag vom 12. Mai 1835 verpflichtete sich daselbe als Grenzland gegen Frankreich und die Schweiz zur „wirklichen Verhütung des Schmuggels“. Infolgedessen durfte nach dem Gesetze vom 15. Oktober 1835 weder an In- noch Ausländer Haufierbewilligung für die Grenzbezirke „mit hochbesteuerten Waren, mit Kolonial-, Tabak- und Ellenwaren“, mit „Baumwollwaren, Leinwand und leinenen Waren, Seiden- und Wollwaren“ erteilt werden; auch die Errichtung von Ellenwaren-Niederlagen daselbst war den Haufierhändlern verboten. Nur das Haufieren mit Leinwand, sofern sie „Produkt der gewöhnlichen häuslichen Industrie“ war, machte eine Ausnahme. Doch auch diese wurde beseitigt¹, und da wohl trotz des Verbotes Haufierer mit Baumwollwaren in den Grenzbezirken angetroffen wurden, diesen ein entsprechendes Haufierverbot ausdrücklich im Patent vermerkt². Jedensfalls auf Andrängen der Beteiligten wurde den „schwäbälder Handwebern und jüngsten Kleinwebern“ das Haufieren mit ihren eigenen Erzeugnissen von Baumwolle innerhalb der Grenzbezirke versuchsweise gestattet mit Ausnahme der Grenzstrecke am Bodensee³. Dort am „schwäbischen Meere“ mit seinen Uferstaaten Baden, Württemberg, Bayern, Österreich-Borassberg und den Kantonen der Schweiz St. Gallen und Thurgau, wäre der Übertritt von einem souveränen Staat in den andern und damit der Schmuggel zu leicht möglich gewesen, umso mehr, als sich auch noch südlich des oberen Sees etwa 25 km entfernt das Fürstentum Liechtenstein und nördlich, kaum 10 km vom Überlinger See, das Fürstentum Hohenzollern befindet. Gerade in letzterem Lande blühte schon damals das Haufiergewerbe, wie es auch heute noch unter den deutschen Staaten mit an erster Stelle steht⁴. Mit den von dort kommenden Wandergewerbetreibenden beschäftigte sich die Seekreisregierung, da „junge Bursche und Mädchen aus den Hohenzollerschen Fürstentümern (Hechingen und Sigmaringen) mit Kochlöffeln, Tellern, Gabeln, Rechen und dergl. durch den ganzen Seekreis Handel im Haufieren“ trieben, was

¹ Verordnung Gr. Staat. v. 21. Jan. 1848 Nr. 112.

² Dersgl. v. 21. Juli 1851 Nr. 7121.

³ Erl. Gr. Fin.-M. v. 18. Okt. 1854.

⁴ Schriften d. B. f. Sozialp. LXXX, 239 ff.

nach der Häuslerordnung unzulässig war¹. Wir werden die Nachkommen der hohenzollerschen Häusler später kennen lernen. (V § 11.)

Wie früher bemerkt, wurde die Zeitdauer für die Häuslerbewilligung bei den schwarzwälder und odenwälder Häuslern in der Hauptfache nach dem Warenvorrat bemessen; bei den Lumpensammlern war die Zeitdauer ein Jahr², bei allen übrigen Häuslern durfte dieselbe nicht über 6 Monate betragen.

Von welchem Standpunkte aus die Verwaltungsbeamten der Junftzeit das Häuslergewerbe im allgemeinen beurteilten, das führt der badische Bezirksamtmann Leiblein³ aus mit den Worten: „Dass der Häuslerhandel im weitesten Sinne des Wortes einer Zeit seine Entstehung und Ausdehnung verdankt, in welcher Handel und Gewerbe nicht auf einer Stufe standen, welche den, wenn auch noch unbedeutenderen Bedürfnissen des Publikums entsprach, und dass solcher somit im Interesse des letzteren lag, ja eine Notwendigkeit war, ist ebenso zweifellos, als dass derselbe bei dem gegenwärtigen Stande unserer Handels- und Gewerbeverhältnisse dem Publikum ebenso entbehrlich, als dem Handels- und Gewerbestande nachteilig ist. Dass eine äußerste Beschränkung und, wo nicht eigentümliche persönliche oder lokale Verhältnisse oder Industrien dessen teilweisen Fortbestand erheischen, eine gänzliche Beseitigung desselben sonach eine Notwendigkeit geworden, ist durch die mannigfachen, teils beschränkenden, teils verbietenden Gesetze und Verordnungen ausgesprochen“⁴.

Wie gezeigt, wurde im Großherzogtum Baden vor der Einführung der Gewerbefreiheit an Gesetzen, Erlassen und Verordnungen das Denkbare geleistet, um die Beschränkung bezw. Beseitigung des Wandergewerbes zu erreichen; trotzdem darf behauptet werden, dass hier die Behandlung der Häusler im allgemeinen liberaler war, als in vielen deutschen Staaten, z. B. in Preußen, Hannover, Sachsen u. a. m.⁵

§ 2. Die Gesetzgebung seit Einführung der Gewerbefreiheit.

Durch das Gesetz vom 20. September 1862 gelangten die Grundsätze der Gewerbefreiheit zur Durchführung. Artikel 6 desselben bestimmte: „Den

¹ Erlass d. S. R. v. 3. Febr. 1852 Nr. 2654.

² B. Gr. M. des J. v. 4. Sept. 1838 Nr. 9011.

³ Die bad. Häuslergesetze u. Verordnungen. (Vorwort) Donaueschingen 1857.

⁴ An solchen hat es zu keiner Zeit in keinem Staate gefehlt. Vgl. Hoffmann, Dr. L., Das Häuslerregulativ für die königl. preuß. Staaten vom 21. Mai 1824, Berlin 1842; ferner Neumann, Rob., Der Häuslerhandel in Preußen, Erfurt 1847.

⁵ Rößger a. a. D. S. 33, 34.

Hausierhandel, sowie alle anderen Gewerbe, welche im Umherziehen betrieben werden, dürfen die in Artikel 5 bezeichneten Personen (Trunksüchtige, wegen Sittlichkeitsverbrechen sc. Vorbestrafte), sowie diejenigen nicht ausüben, in deren Verhalten und persönlichen Verhältnissen die begründete Befürchtung zu finden ist, daß sie diesen Gewerbebetrieb zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung mißbrauchen werden.“ Der Gewerbebetrieb im Umherziehen wurde dadurch als mit den stehenden Gewerben gleichberechtigt anerkannt. Die Vorbehalte richteten sich hauptsächlich gegen die Person des Hausierers, doch konnte die Verwaltungsbehörde (Bezirksamt) „gegen die Beschränkung der Gewerbebezugnis und des Rechts zum Hausiergewerbe“ wegen „erprobter Besserung“ Nachsicht erteilen. Das Hausiervorhaben mußte vor Beginn des Gewerbes, ob es auf „eigene oder fremde Rechnung“ betrieben werden sollte, bei der Verwaltungsbehörde unter Nachweisung der gesetzlichen Erfordernisse angemeldet werden. War kein Anstand vorhanden, so war von der Behörde „alsbald eine Bescheinigung, Ausweis,“ zu erteilen, der in der Form eines „Ausweisbuches für Hausiergewerbe“ verabschloßt wurde. Sowohl Inländer, als auch Ausländer¹ konnten dasselbe erhalten, jedoch „immer nur auf bestimmte Zeit“, längstens auf die Dauer von zwei Jahren². Keines Ausweises bedurften diejenigen, welche mit Brennmaterialien, Sand und anderen Erdarten, oder mit Erzeugnissen der Landwirtschaft, der Viehzucht und des Gartenbaues hausieren wollten. Aus Sicherheitspolizeilichen Gründen wurde den Hausierern zwar das Betreten der Häuser zur Nachtzeit oder bei einem Verbot der Bewohner untersagt; jedoch diese Einschränkung dadurch reichlich aufgewogen, daß der Hausierausweis für das ganze Land Geltung hatte. Mit dem Vollzug des Gewerbegegesetzes traten alle vorher geschilderten „älteren Vorschriften, Instruktionen und Belehrungen“ außer Wirksamkeit. Dasselbe behielt seine Geltung, bis sich infolge der Ereignisse der Jahre 1870/71 aus der Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes die deutsche Reichsgewerbeordnung entwickelte, welche im Großherzogtum Baden mit dem 1. Januar 1872 in Kraft trat³. Über den Gewerbebetrieb im Umherziehen handelt der Titel III, §§ 55—63 derselben.

In der neuesten Zeit wurde durch die Novellen vom 1. Juli 1883 und 6. August 1896 die Gesetzgebung über den Gewerbebetrieb im Umherziehen zu Ungunsten der Hausierer geändert, die Bestimmungen über die

¹ Als „Ausländer“ galt damals noch jeder Angehörige eines anderen deutschen Staates.

² Vollzugsverordnung zum Gewerbegegesetz vom 24. Sept. 1862.

³ § 1 des Ges. v. 10. Nov. 1871, Reichsgesetzblatt S. 392.

Zulassung zum Wandergewerbe wesentlich verschärft, die Zurücknahme der Zulassung ermöglicht¹ und der Kreis der verbotenen Gegenstände und Leistungen ausgedehnt. Die Berechtigung zur Ausübung des Hausiergewerbes ist an den Besitz eines Wandergewerbescheines geknüpft, der bei Ausübung des Berufes mitgeführt werden muß. Er gilt für das Kalenderjahr, in welchem er gelöst wurde im Gebiete des ganzen Deutschen Reichs. Für seine Ausfertigung ist eine Taxe² von 4 Mk. zu entrichten, welche auf ein Zeugnis der Gemeindebehörde hin nachgelassen werden kann (Armenfache). Während die Gesetzgebung über das Hausiergewerbe Reichsfache geworden ist, verblieb in der Kompetenz der einzelnen deutschen Bundesstaaten die Besteuerung und die Erlassung von Ausführungsbestimmungen zur Gewerbeordnung. Diese scheinen in den einzelnen Bundesstaaten nicht immer die gleichen zu sein. Nach den Jahresberichten der badischen Bezirksamter seien die zuständigen Behörden in der bairischen Rheinpfalz sehr nachsichtig in der Bewilligung der Hausiererlaubnis, wenn das Hausiervorhaben in anderen deutschen Bundesstaaten ausgeführt werden sollte. Es fanden sich Wandergewerbescheine bei Personen, denen ein solcher nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung (§§ 57, 57 a und 57 b) hätte verfagt werden sollen, und solche mit der ausdrücklichen Bemerkung „nicht gültig für das Königreich Bayern“ oder „nur gültig für das Großherzogtum Baden“.

§ 3. Die Besteuerungsgrundsätze.

Die „Regulierung der Abgaben für die Bewilligung des Hausierens“ erfolgte dem Gesetz vom 21. September 1815 zu folge nach drei „Stufentaxen“. Es war an Spotel und Stempel zu zahlen: Für die Erteilung vom Bezirksamte = 6 fr. + 3 fr. = 9 fr., von den Kreisdirektorien = 12 fr. + 6 = 18 fr. und vom Ministerium = 24 fr. + 12 fr. = 36 fr. Zu diesen Gebühren kam für die „fremden Hausierer“ eine tägliche Taxe, die dem Range der erteilenden Behörde entsprechend 12 fr., 18 fr. und 24 fr. betrug. Die inländischen (badischen) Hausierer unterlagen derselben Besteuerung wie die sesshaften Gewerbetreibenden, sofern sie ein Einkommen von über 500 fl. und ein Betriebskapital von über 400 fl. besaßen. In diesem Fall erfolgte nicht nur der Bezug zur Besteitung der Gemeinde-

¹ Bezügl. der Verfagung des Wandergewerbescheines §§ 57, 57a und 57b; bezügl. Zurücknahme deselben § 58 G.O. u. Verordnung Gr. M. des J. v. 11. Dez. 1888 Nr. 24758.

² Ges. v. 4. Juni 1888, § 26 über die Gebühren in Verwaltungsfällen, und § 28 Ziffer 9 der Vollzugsverordnung v. 25. August 1888.

³ Vgl. Erl. Gr. M. des J. v. 28. Dez. 1880.

bedürfnisse, sondern sie wurden auch in ihrem „gewöhnlichen Wohnsitz“ zur Gewerbesteuer¹, welche auf dem persönlichen Verdienst und dem Ertrag der Betriebskapitalien beruhte, in der I. und II. Klasse veranlagt. Der persönliche Verdienst kam in zehn Klassen, I. Klasse 500 fl., II. Klasse 625 fl., das Betriebskapital in 15 Klassen, I. Klasse über 400—600 fl. zu 300 fl., II. Klasse 600—800 zu 500 fl. in Anschlag. Für Gehilfen — man unterschied zwei Klassen — wurde für die II. Klasse, in welche die Hausiergehilfen zählten, ein Zuschlag zum Steuerkapital aus dem persönlichen Verdienst angesetzt, der für jeden männlichen Gehilfen 100 fl., für jeden weiblichen die Hälfte betrug. Da damals von je 100 fl. Steuerkapital 18 kr. erhoben wurden², so betrug die Gewerbesteuer, sofern keine „Knechte“ oder „Mägde“ beschäftigt wurden, in ihren zwei ersten Klassen = $5 \cdot 18 \text{ kr.} + 3 \cdot 18 \cdot \text{kr.} = 2 \text{ fl. } 24 \text{ kr.}$ und in ihren zwei zweiten Klassen = $6\frac{1}{4} \cdot 18 \text{ kr.} + 5 \cdot 18 \text{ kr.} = 3 \text{ fl. } 22\frac{1}{2} \text{ kr.}$ Der Beizug zu einer höheren oder niederen Steuerklasse war abhängig von der Zahl der Einwohner des Wohnortes. Die Orte des Großherzogtums wurden im Jahre 1815, was hinsichtlich der damaligen Bevölkerungsziffer von Interesse ist, eingeteilt in

1. Dörfer und Marktflecken	bis 1500 Einw.
2. Städte unter	3000 "
3. " über	3000 bis 6000 "
4. " "	6000 "

Als Mangel entsprechend großer Gewerbesteuerkapitalien dürfte wohl nur ein kleiner Teil der badischen Hausierer zur Steuer beigezogen worden sein; dagegen bedeutete das am 23. März 1854³ erschienene Gesetz über die Besteuerung der Gewerbe für dieselben eine schärfere Heranziehung zur Steuer, da sie als „Handelsleute ohne offenen Laden“ ohne Rücksicht auf ihren Wohnort zur I. und II. Klasse mit ihrem Betriebskapital eingeschäkt wurden und der Steuerfuß eine Erhöhung von 18 kr. auf 23 kr. pro 100 fl. Steuerkapital erfuhr⁴.

Für einen Hausierbetrieb ohne Gehilfen betrug demnach die Gewerbesteuer in ihren zwei ersten Klassen = $5 \cdot 23 \text{ kr.} + 3 \cdot 23 \text{ kr.} = 3 \text{ fl. } 4 \text{ kr.}$ und in ihren zwei zweiten = $6\frac{1}{4} \cdot 23 + 5 \cdot 23 \text{ kr.} = 4 \text{ fl. } 19 \text{ kr.}$

Da Personen, welche wegen „notorischer Armut“ dazu geeignet erschienen, von der Steuer befreit waren, so hatte wohl auch dieses Gesetz

¹ Gewerbesteueroordnung vom 11. April 1815.

² Verordnung v. 14. Mai 1816.

³ Regbl. v. 8. April 1854.

⁴ Verordnung, die Steuererhebung für die Jahre 1854 und 1855 betr.

keinen Einfluß auf die steuerlichen Leistungen eines größeren Teiles der Haufieler. Hinsichtlich der Besteuerung der ausländischen Haufieler verblieb es bei den bestehenden Vorschriften. In dem Zeitraum von 39 Jahren, der zwischen 1815 und 1854 liegt, scheinen besonders die kleineren und mittelgroßen Orte gewachsen zu sein; denn die Einteilung war jetzt folgende:

1. Dörfer und Marktflecken bis	2000 Einw.
2. Städte unter	4000 "
3. " über	4000 bis 6000 "
4. " "	6000 "

Die Vergrößerung der Einkommen aus dem Gewerbebetrieb ist daraus ersichtlich, daß 1815 die (X.) höchste Steuerklasse mit 6000 fl., 1854 die (XII.) höchste Steuerklasse mit 8000 fl. veranlagt wurde, was einer Steigerung von 33 $\frac{1}{3}$ % gleichkommt. In die höchste Klasse (XV.) der Gewerbebetriebskapitalien kamen 1815 diejenigen, welche über 22 000 fl. und in die höchste (XX.) von 1854 diejenigen, welche über 45 000 fl. betrugen. Dies entspricht einem Wachstum von 104,54%. In der Beilage zu dem genannten Steuergewerbegefeß finden sich neben den Haufiernhändlern eine ganze Reihe von Gewerbetreibenden, die ihre Produkte im Haufiergeiste verkaufen, wie: Besenbinder, Bürstenbinder, Holzwarenverfertiger (Gabel-, Schaufel-, Rechen-, Holzschuh-, Schachtel-, Scheffel-, Löffel-, Schindel-, Mausfallen-, Wannen- und Korbmacher), Leistenschneider, Strohhutflechter und Zundermacher. Wie es sich bei den Vorstehenden hauptsächlich um den Verkauf selbsterzeugter Waren handelt, so bei den Nachfolgenden um das Anbieten gewerblicher Leistungen im Umherziehen. Es sind genannt: Blechlöffelschmiede, Flickschuster und -Schneider, Kesselflicker (Pfannenflicker), Krautschneider, Sägenfeiler, Schindel- und Strohdachdecker, Handschleifer (Scheren-, Messer- und Schwertschleifer, die nicht Elementarkraft benötigten), Schnallenmacher und Zinngießer. Von den Wandergewerbetreibenden, welche den Aufkauf von Abfallstoffen betreiben, sind aufgeführt: Aschensammler¹, Lumpensammler, Eisen-, Glas- und Knochenammler.

Mit dem Inkrafttreten des Gewerbefreiheitsgesetzes am 15. Oktober 1862 kamen aus der Tax-, Sportel- und Stempelordnung vom 17. Juli 1807 und ihren Nachträgen mit anderem auch die Ansätze für Gewerbs- und Krämerkonzessionen, für Handlungslizenz und für Haufiertscheine in

¹ Holzäsché zur Herstellung von Waschlange. Nach Verordnung Gr. M. des J. v. 16. Nov. 1839 Nr. 12691 war der Aufkauf von Asche nur Inländern gestattet.

Wegfall¹. Der badische Häuslerer hatte also nur noch die Gewerbesteuer vom persönlichen Verdienst und vom Betriebskapital zu entrichten, welche 23 fr. von 100 fl. Steuerkapital betrug². Für den ausländischen Häuslerer trat an Stelle der Gewerbesteuer eine Taxe von 1 fl. 30 fr. für jeden Monat der Dauer des Häuslerausweises³. Dieselbe stand keine Anwendung⁴ auf Ausländer, welche nur eigene rohe Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, der Jagd, der Fischerei oder des Bergbaues verkaufen. Diese monatliche Taxe bedeutete gegen die frühere tägliche eine bedeutende steuerliche Erleichterung. Angenommen der Häuslerer konnte während 9 Monaten des Jahres bezw. 270 Tagen sein Gewerbe ausüben, so hatte er früher zu zahlen, falls für seinen Ausweis das Bezirksamt zuständig war $270 \cdot 12 \text{ fr.} = 54 \text{ fl.}$, hatte denselben das Kreisdirektorium ausgestellt $270 \cdot 18 \text{ fr.} = 81 \text{ fl.}$ und war er vom Ministerium erwirkt $270 \cdot 24 \text{ fr.} = 108 \text{ fl.}$, während nunmehr $9 \cdot 1 \text{ fl. 30 fr.} = 13\frac{1}{2} \text{ fl.}$ zu entrichten waren.

Nachdem die deutsche Reichsgewerbeordnung in Kraft getreten war, ließ auch die Neuregelung der Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen nicht lange auf sich warten⁵. Dieselbe ist verschieden, je nachdem der betr. Wandergewerbetreibende im Großherzogtum eine gewerbliche Niederlassung, einen Geschäftssitz, einen Wohnsitz oder einen anfängigen Geschäftsführer hat oder nicht. Im bejahenden Falle unterliegt derselbe — voraussichtlich bis zum 1. Januar 1900⁶ — nach den allgemeinen Grundsätzen der Gewerbesteuer und der Einkommensteuer und da sich die Gemeindeumlage nach den Staatssteuerlisten richtet⁷, auch der Gemeindebesteuerung. An die Stelle der Gewerbe- und Einkommensteuer tritt im verneinenden Falle eine Gewerbetaxe⁸, welche für je 30 aufeinanderfolgende Kalendertage oder einen kürzeren Zeitraum entweder 10 oder 3 Mf. ausmacht. Die Taxe beträgt 10 Mf. für Personen, welche den Häuslerhandel betreiben mit Pferden und Rindvieh, mit Tuchwaren, auch fertigen Kleidern und Kleidungsstücken, von Baumwolle, Wolle, Leinen oder Seide, mit Spitzen, Elsenebein-, Glas-, Porzellan- und Lederwaren, mit Schirmen-, Spazierstöcken

¹ Vollzugsvorordnung v. 24. Sept. 1862 VII. Sporteln § 53.

² Verordnung, die Steuerhebung für die Jahre 1862/63 betr.

³ Verordnung Gr. M. des J. v. 2. Dez. 1862, die Besteuerung der Ausländer.

⁴ Desgl. § 12 Ziffer 2.

⁵ Gewerbesteuergegesetz v. 25. August 1876.

⁶ Vgl. S. 186.

⁷ Vgl. § 80 der Gemeinde- u. Städteordnung.

⁸ Vgl. Art. 17 Abi. 3 u. 4 des Gewerbesteuergegesetzes v. 25. Aug. 1876 in der Fassung v. 26. April 1886 u. § 7 der Vollzugsvorordnung hierzu v. gl. Datum; ferner die Verordnungen v. 29. Dez. 1883 u. 9. März 1885, Gewerbesteuer betr.

und Drechslerwaren, mit Mützen, Hüten und Säcklerwaren, mit Tabak, Cigarren und Cigaretten, mit Druckschriften, mit Papier- und Schreibmaterialien, mit Gemälden und Bildern aller Art. Brillen und andere optische Instrumente, die früher hierher gehörten, sind jetzt vom Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen¹. Alle übrigen, nicht in irgend einer der bezeichneten Arten im Großherzogtum angefessenen Wandergewerbetreibenden unterliegen der Taxe von 3 Mk. Für jede Hilfsperson wird eine Zuschlagstaxe von 1,50 Mk. erhoben. Im Staatssteuerkataster sind die Gewerbetreibenden, welche eine Gewerbetaxe zu entrichten haben, nicht veranlagt und daher auch von der Gemeindebesteuerung befreit. Analog den Bestimmungen vom Jahre 1862 haben diejenigen nicht im Lande niedergelassenen Häuslerer keine Gewerbetaxe zu entrichten, welche nur Produkte von eigenen oder gepachteten Grundstücken, sowie die davon ernährten Tiere und deren Erzeugnisse verkaufen wollen, vorausgesetzt, daß das Produkt im rohen oder doch in einem solchen Zustande sich befindet, der noch im Kreise des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes liegt. Die eigene rohe Ausbeute der Jagd, der Fischerei und des Bergbaues ist bei dieser Taxbefreiung in Wegfall gekommen. Vollständig von jeglicher Staats- und Gemeindebesteuerung befreit sind diejenigen im Großherzogtum angefessenen Wandergewerbetreibenden, deren Betriebskapital unter 700 Mk. bzw. deren Einkommen unter 500 Mk. beträgt². Dieselben Vergünstigungen hat jeder badische Staatsbürger, sofern seine pecuniären Verhältnisse dieselben sind. Eine steuerliche Bevorzugung des Wanderbetriebes landeingesessener Häuslerer dem stehenden Gewerbe gegenüber darf daher in dieser Steuerbefreiung nicht erblieb werden; wohl aber eine solche hinsichtlich der nicht ansässigen Wandergewerbetreibenden, da dieselben ausnahmslos und stärker durch die Taxe besteuert werden als dies nach den allgemeinen Grundsätzen des Gewerbe- und Einkommensteuergesetzes bei den ansässigen möglich ist. Dagegen kann kein Häuslerer — außer in seinem Wohnorte — zu den Gemeindelasten beigezogen werden, obwohl er in mancher Gemeinde mehr verkauft, als die örtlichen stehenden Geschäfte. Diese Unbilligkeit zu be seitigen war der Zweck eines Gesetzentwurfs, die Kommunalbesteuerung des Wandergewerbetriebes betr. vom 16. März 1896. Nach demselben sollten alle Personen, auch die notorisch armen, welche einen Gewerbetrieb im Umherziehen betreiben, wozu ein Wandergewerbeschein erforderlich ist, un beschadet des Beizuges zur Gewerbetaxe, bzw. zu den direkten Staatssteuern

¹ § 56 Ziffer 11 G.O.

² Art. 8 Abs. 2 des Gewerbe- u. Art. 6 Ziffer 3 des Einkommensteuergesetzes.

und der Gemeindeumlage eine „Gemeindesteuertaxe“ von 5, 3 und 1 Mt. für 30 aufeinanderfolgende Kalendertage entrichten. Maßgebend für die Einteilung zu den einzelnen Beträgen sollte die bei der Gewerbetaxe gewählte Gruppierung sein. Da man annahm, der Hauferer werde im Interesse der Ausnützung der 30 Tage seine Arbeit in dem Kreise beginnen, in welchem er seine Zahlung geleistet habe, so bestand die Absicht, auch der Kasse dieses Kreisverbandes die Erträge der Taxe und etwa vollzogene Geldstrafen zu überweisen. Den Gemeinden wären im Verhältnis ihres Beitrages zu den Kreislasten¹ entsprechende Beträge hiervon gutgeschrieben worden. Der Entwurf wurde jedoch nicht zum Gesetz erhoben; denn inzwischen stand die Verabschiedung einer neuen Gewerbeordnungsnovelle in Aussicht². Die zur Beratung des Entwurfs eingefetzte Kommission der II. badischen Kammer wollte in einem neuen Entwurf die „Konsequenzen“ aus dieser Novelle berücksichtigt wissen und war der Ansicht „das Wandergewerbe könne im Vergleich mit anderen Staaten³, auch bei uns eine höhere Besteuerung ertragen,“ eine solche sei auch „im Interesse des ansässigen stehenden Gewerbes dringend geboten“. Die Kommission wünschte „Revision und Zusammensetzung der staatlichen und kommunalen Besteuerung des gesamten Wandergewerbes“ und empfahl zur Prüfung, ob nicht auch in Baden „das Wandergewerbe aus dem Rahmen der allgemeinen Steuergesetzgebung herausgenommen“ werden könne⁴. Auch die Petitionskommissionen der I. und II. badischen Kammer beschäftigten sich in der gleichen Session bei Beratung der Bitte des Vorstandes des Verbandes selbständiger Kaufleute und Gewerbetreibender des Großherzogtums Baden um „verschiedene Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung des Kaufmanns- und Gewerbestandes“ mit dem Wandergewerbe. Die gestellten Anträge der Berichterstatter⁵, welche auf eine höhere Besteuerung desselben hinausliefen, fanden die Billigung der Landstände.

Unter Berücksichtigung der von denselben geäußerten Wünsche legte die Großherzogl. Regierung in der Session 1897/98 einen neuen Gesetzentwurf⁶

¹ § 43 des Verwaltungsgesetzes.

² Gesetz v. 6. Aug. 1896.

³ Elsaß-Lothr. Gesetz v. 8. Juni 1896, Württembergisches Gesetz v. 8. März 1881, bezw. 31. März 1887, bezw. 12. März 1897, Kommunalbesteuerung betr.; ferner Ges. v. 28. April 1873, die staatl. Besteuerung des G. i. U. betr.

⁴ Druckschr. des bad. Landtages Session 1895/96, Bericht des Abg. Schuler.

⁵ I. Kammer Hofrat Dr. Rümelin, II. Kammer Oberbürgermeister Schneegler.

⁶ Gesetzentwurf, die Besteuerung des Wandergewerbebetriebes betr. v. 29. Dezember 1897.

vor, nach welchem eine Wandergewerbesteuer eingeführt wird, in welcher gleichzeitig auch eine Abgabe an die Gemeinden enthalten ist. Derselbe erhielt in der von der betr. Kommission vorgeschlagenen Fassung die ständische Zustimmung¹. Die Beratungen im Plenum der II. Kammer gingen, was als Charakteristikum angeführt sei, bei gänzlich leeren Galerien vor sich. Der Entwurf wurde in der Hauptfache beibehalten. Von wesentlicher Bedeutung ist nur ein Vorschlag, der gelegentlich der Wanderalter zu besprechen ist, und ein solcher bezüglich der Beschlagnahme der Waren: „Die zum Wandergewerbebetriebe mitgeführten Gegenstände können, soweit es zur Sicherheit der Steuer, der Strafe und der Kosten erforderlich ist, mit Beschlag belegt werden.“ Nach dem Besteuerungstativ² des Gesetzes, das unterm 8. Mai 1899 veröffentlicht wurde³, wird dasselbe eine Mehrbelastung der anfänglichen Wandergewerbetreibenden mit sich bringen, bedeutet jedoch dem vorher besprochenen Entwurf gegenüber eine Erleichterung insofern, als die nach diesem Gesetze Steuerpflichtigen für ihren Wanderbetrieb von der Veranlagung zur Gewerbe- und Einkommensteuer befreit sind, was bei jenem nicht der Fall war. Dem in der erwähnten Petition des Verbandes selbständiger Kaufleute ic. ausgesprochenen Wunsche auf eine „bis an die äußerste Grenze des Möglichen gehende Besteuerung der Auswüchse“, d. h. der verschiedenen Formen des ambulanten Gewerbebetriebes ist, wenn auch entgegengekommen, doch nicht in gewünschter Weise Rechnung getragen; denn „es kann (nach der Begründung) nicht Aufgabe des Einzelstaates sein, auf dem Wege der Besteuerung die Ausübung von Besuignissen, welche durch Reichsgesetz gewährleistet sind, zu verhindern oder wesentlich zu erschweren.“ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ist die grundsätzlich verschiedenenartige Behandlung der im Großherzogtum anfänglichen und der nicht anfänglichen Wandergewerbetreibenden gefallen. Alle Personen, die nach der Novelle vom 6. August 1896 eines Wandergewerbescheines bedürfen, werden von diesem Zeitpunkte ab nach besonderen Grundsätzen besteuert, da es sehr schwierig ist, den Steueranschlag ihres Betriebskapitals nach „dem mittleren Jahressande und dem mittleren Werte“ desselben richtig zu ermitteln und sich auch das Einkommen aus diesem Gewerbebetrieb der steuerlichen Erfassung viel leichter entzieht, als dasjenige aus dem Betriebe eines stehenden Gewerbes“. Man will durch diese Herausnahme „aus dem Rahmen der allgemeinen Steuergesetzgebung“ der Möglichkeit zu geringer Besteuerung des Wandergewerbebetriebes begegnen.

¹ Berichterstatter: I. Kammer Geh. Kommerzienrat Scipio.
II. Kammer Abg. Schuler.

² Siehe Anhang S. 268.

³ Gesetzes- und Verordnungsblatt XIII vom 10. Mai 1899.

Die Wandergewerbesteuer, welche vor Beginn des Betriebes zu entrichten ist, wird innerhalb des im Tarif gegebenen Rahmens bemessen nach der Art, dem Umfang und dem mutmaßlichen Ertrag des Gewerbebetriebes. Betreibt ein Steuerpflichtiger mehrere Wandergewerbe, so wird er entweder mit jedem derselben besonders zur Steuer oder zum Steuersatz der höheren Abteilung herangezogen. Ein neben dem Wandergewerbe betriebenes stehendes Gewerbe unterliegt mit seinem Betriebskapital und dem Einkommen aus demselben der Gewerbe- und Einkommensteuer. Die Bescheinigung über die Entrichtung der Wandergewerbesteuer hat der Gewerbetreibende im Haufiergange bei sich zu führen. Unterbleibt die Entrichtung der Steuer, so wird neben der Nachzahlung im Falle der Defraudation auf eine Strafe im doppelten Betrage des im Tarif vorgesehenen höchsten Steuersatzes, und wenn nachweisbar nur ein Versehen vorliegt, auf eine Ordnungsstrafe bis 150 Mark erkannt. Die Lohn- bzw. Kommissionshaufiererei — auch das sogenannte „Detailreisen“ — wird durch das Gesetz schärfer gesetzt, da der anfällige Unternehmer nicht nur die Gewerbe- und Einkommensteuer für den Wandergewerbetrieb gesetzlich entrichten muß, sondern auch für die von seinem Angestellten geschuldete Wandergewerbesteuer, für verwirkte Geldstrafen und die Kosten des Verfahrens haftet. Die Gemeinden haben in der beim Entwurf über Komunalbesteuerung geschilderten Weise Anteil an den Erträgnissen der Wandergewerbesteuer, indem 30 % von dem Betrage der in ihrem Kreise erhobenen Steuern und vollzogenen Geldstrafen zu ihren Gunsten der Kreiskasse überwiesen werden. Das Gesetz, zu dem die Vollzugsverordnung z. Bt. Mai 1899, noch nicht erschienen ist, dürfte durch landesherrliche Entschließung mit dem 1. Januar 1900 in Wirksamkeit treten.

Damit ist in den Hauptzügen die badische Haufiergesetzgebung in historischer Reihenfolge bis zur Gegenwart vorgeführt.

III. Die Haufierer im Großherzogtum und Amtsbezirk Baden.

§ 1. Inländische und auswärtige Haufierer.

Die wirtschaftliche Lage der inländischen Haufierer läßt sich nach den Ergebnissen der Besteuerung beurteilen, welche den im Jahre 1894 gelegentlich der Einbringung des Gesetzentwurfes über die Komunalbesteuerung des Wandergewerbes veranlaßten Erhebungen entnommen sind. Darnach waren in 1293 Gemeinden des Großherzogtums und in 6 des Amtsbezirks Baden, der 7 Gemeinden zählt, Wandergewerbetreibende anfällig, die folgendermaßen zur Gewerbe- und Einkommensteuer beigezogen waren:

Tabelle 2.

Baden	Wander- gewerbe- betreibende	Gewerbesteuerkapitalien		Einkommensteueranschläge	
		Veranlagte W.	M	Veranlagte W.	M
Großherzogt. .	10 751	1 978	8 292 700	5 140	2 394 100
Amtsbezirk . .	64	14	99 000	23	18 450

Bei den Steueranschlägen ist zu berücksichtigen, daß manche Wandergewerbetreibende auch Inhaber von stehenden Betrieben sind bezw. das Haufiergewerbe neben anderen Gewerben betreiben. In den Gewerbesteuerkapitalien sind daher die Betriebskapitalien stehender Betriebe mit enthalten und die Einkommensteueranschläge begreifen auch das Einkommen aus anderen Gewerben. Anknüpfend an die 1894er Erhebungen wurden in 63 Gemeinden, in welchen Wandergewerbetreibende in größerer Anzahl anfängig waren, gelegentlich der Vorarbeiten zu dem Gesetzentwurfe vom 29. Dezember 1897 neue Erhebungen vom Ministerium des Innern angeordnet, um festzustellen, inwieweit die zum Wandergewerbetrieb dienenden Betriebskapitalien und das Einkommen aus demselben in der vorstehenden Steuerveranlagung eingeschlossen sind. Es ergab sich, daß von den 8 292 700 Mark Gewerbesteuerkapitalien auf die Wandergewerbetreibenden der 63 Erhebungsgemeinden 4 335 800 Mark und von den 2 394 100 Mark an Einkommensteueranschlägen 1 012 050 Mark entfielen. Von diesen Steuerkapitalien betrafen wiederum den Wandergewerbetrieb 3 002 300 Mark Gewerbesteuerkapitalien und 687 475 Mark Einkommensteueranschläge. Unter der Annahme, daß die Ausscheidung der Steuerveranlagung des Wandergewerbes sich im Großherzogtum in dem gleichen Verhältnisse wie in den 63 Erhebungsgemeinden vollziehen würde, kämen von den gesamten Gewerbesteuerkapitalien 5 442 233 Mark und von den Einkommensteueranschlägen 1 626 287 Mark auf den Wandergewerbetrieb. Von den in der Tabelle mitgeteilten Steuerkapitalien entfallen also bei den Gewerbesteuerkapitalien 63,8 % und bei den Einkommensteueranschlägen 67,5 % oder in jedem Falle rund zwei Drittel auf das Haufiergewerbe. Wenn trotzdem nicht diese zwei Drittel, sondern die gesamte Steuerveranlagung zunächst einer Betrachtung unterzogen wird, so geschieht das, weil ein Bild von der wirtschaftlichen Lage der betr. Personen und nicht ein solches der durchschnittlichen Verhältnisse des einzelnen Wandergewerbetriebes in der nachfolgenden Darstellung gegeben werden will.

Tabelle 3.

Baden	Veranlagte Wandergewerbe- treibende		Gewerbesteu- kapitalien pro Kopf	Einkommensteuer- anschläge pro Kopf
	Gew.-St.	Einf.-St.		
Großherzogtum . . .	18,3 %	47,8 %	4192 ♂	464 ♂
Amtsbezirk	21,8 %	35,9 %	7071 "	802 "

Von den im Großherzogtum bezw. Amtsbezirk Baden ansässigen Wandergewerbetreibenden haben 81,7 % bezw. 78,2 % Gewerbebetriebskapitalien unter 700 Mark und 52,2 % bezw. 64,1 % ein Einkommen unter 500 Mark, da dieselben in den angegebenen Prozentverhältnissen zu keiner der beiden Steuern veranlagt sind. Bei den zur Einkommensteuer im Großherzogtum Baden Beigezogenen bleibt eigentümlicherweise das durchschnittliche Einkommen unter dem Anschlagsminimum; während es sich bei denen des Amtsbezirks um 302 Mark darüber erhebt. Dies könnte zu einem Schluß auf eine relativ günstigere wirtschaftliche Lage der letzteren veranlassen. Aus dem höheren Prozentverhältnis des Beizugs zur Gewerbesteuer und dem höheren durchschnittlichen Gewerbebetriebskapital geht jedoch hervor, daß hier mehrere der veranlagten Wandergewerbetreibenden durchschnittlich besser situiert sind, als ihre Beruflsgenossen im Großherzogtum. Gleichzeitig kommen aber auch so viele sehr Arme in Betracht, daß im Amtsbezirk ein merklich größerer Prozentsatz als im übrigen Land nicht zur Einkommensteuer veranlagt ist. Diese teils durch ihr Betriebskapital, teils durch ihre persönliche Leistungsfähigkeit besser, und der Wegfall der ganz schlecht Situierten sind wohl die Ursache des durchschnittlich höheren Einkommens. Unter Berücksichtigung, daß nur $\frac{2}{3}$ desselben auf den Wandergewerbetrieb entfallen und der Annahme von 250 Haftertagen im Jahr ergiebt sich für den Haftierer im Großherzogtum ein mittlerer Taglohn von rund 1,25 Mark, für den im Amtsbezirk ein solcher von 2,15 Mark. Das vorstehend nach den statistischen Ergebnissen im allgemeinen gezeichnete Bild der wirtschaftlichen Lage der inländischen Wandergewerbetreibenden wird bei den später behandelten persönlichen Erhebungen im besonderen klar hervortreten.

Über die wirtschaftliche Lage der auswärtigen Haftierer, die also, ohne hierlands eine gewerbliche Niederlassung ic. zu besitzen, ihr Wandergewerbe daselbst ausüben, läßt sich natürlich nichts direkt bemerken. Dagegen kann man rückschließend aus den Jahreserträgnissen der Gewerbetaxe zu 3 Mark

mit einiger Sicherheit feststellen, in welcher Zahl von denselben im Großherzogtum bzw. Amtsbezirk häufiert worden ist. Die Prämissen sind folgende: So oft 3 Mark Gewerbetaxe bezahlt worden sind, so oft hat ein auswärtiger Wandergewerbetreibender sein Gewerbe 30 Tage ausgeübt. Das Jahr wird zu 300 Häufiertagen angenommen. — An Gewerbetaxen sind eingegangen:

Tabelle 4.

im Jahre	Großherzogtum Baden ¹			Amtsbezirk Baden ²						
	Taxe à 3 M		Taxe à 10 M	zusammen	Taxe à 3 M		Taxe à 10 M	zusammen		
	M	A	M	M	A	M	A	A		
1889	22 149	25 750	47 899	293	50	356	—	649	50	
1890	22 789	24 483	47 272	320	50	443	50	764	—	
1891	25 262	25 028	50 290	388	50	520	50	909	—	
1892	24 934	23 570	48 504	519	—	401	50	920	50	
1893	26 936	22 157	49 093	367	50	484	50	852	—	
1894	24 762	21 542	46 304	313	—	462	—	775	—	
1895	22 881	21 499	44 380	340	50	361	50	702	—	
Zusammen	169 713	164 029	333 742	2542	50	3029	50	5572	—	
im Durchschnitt	1889/95	24 245	23 433	47 678	363	21	432	79	796	—
	1883/88	23 356	24 571	47 927	—	— ³	—	— ³	819	58

300 Häufiertage sollen deshalb angenommen werden, weil die auswärtigen Häufierer im eigenen Interesse bestrebt sein werden, die durch Bezahlung der Taxe erworbene Berechtigung zur Ausübung ihres Gewerbes tüchtig auszunützen. Auf 300 Arbeitstage dürften es jedoch dieselben kaum bringen; daher ist die in der Tabelle 5 angegebene Anzahl derselben eher kleiner, als sie in Wirklichkeit war. Der eingehaltene Berechnungsmodus für die Zahl der Häufierer sei an einem Beispiel klar

¹ Jahresbericht des Gr. M. des J. für die Jahre 1889—96. Sonderabdruck des Abschnittes Gewerbe, Industrie und Handel S. 133.

² Auf Anuchen vom Gr. Hauptsteueramt Baden mitgeteilt am 2. Febr. 1898 Nr. 1477, wofür hiermit bestens gedankt sei.

³ Für die Jahre 1883/88 waren nur die Gesamterträge der Taxe zu 3 und 10 Mark erhältlich; daher konnte auch nur der Durchschnitt beider angegeben werden.

gemacht: 1889 war das Erträgnis der Taxe zu 3 Mark im Großherzogtum 22149 Mark, wofür $\frac{22149 \cdot 30}{3} = 221490$ Häusertage erworben wurden. Bei der Annahme von 300 Tagen pro Häusler ist die Zahl derselben $\frac{221490}{300} = 738$.

Es wurde die Berechtigung zum Häuslern demnach von diesen auswärtigen Wandergewerbetreibenden erworben:

Tabelle 5.

im Jahre	Großherzogtum Baden		Amtsbezirk Baden	
	für Häusertage	von Personen	für Häusertage	von Personen
1889	221 490	738	2935	9
1890	227 890	759	3205	10
1891	252 620	842	3885	12
1892	249 340	831	5190	17
1893	269 360	897	3675	12
1894	247 620	825	3130	10
1895	228 810	762	3405	11
im Durchschnitt dritter Jahrzehnt	242 450	808	3632	12
	1889/95	233 560	778	—

In den zugrunde gelegten Taxerträgnissen sind allerdings die Zuschläge für die Hilfspersonen mit je 1,50 Mark mit enthalten, was jedoch das Ergebnis kaum beeinflussen kann; denn diese Häusler arbeiten erfahrungsgemäß fast nie mit solchen. Anders verhält sich die Sache bei der 10 Mark-Taxe. Von den Häuslerhändlern, die derselben unterliegen und z. B. den Handel mit Tieren, Porzellan- und Glaswaren betreiben, und anderen müssen Hilfspersonen verwendet werden. Noch mehr ist dies der Fall bei den hierher gehörigen Unternehmern größerer Schaustellungen, theatralischer Vorstellungen und sonstiger Lustbarkeiten. Für deren Gesellschaftsmitglieder sind je 3 Mark, die Hilfspersonen ebenfalls 1,50 Mark und den Unternehmer selbst 10 Mark zu entrichten, welche Erträgnisse alle zusammen in dem Taxerträgnis inbegriffen sind und nicht ausgeschieden werden können. Der gleiche Berechnungsmodus auf die Taxe von 10 Mark angewandt, würde daher sehr ungenaue und unzuverlässige Resultate ergeben, weshalb die Aufstellung einer Tabelle hierfür unterbleibt. Ein Einblick in die

bezüglichen Akten des Großherzogl. Hauptsteueramtes Baden wurde leider nicht gestattet. — Die für das Großherzogtum und den Amtsbezirk gefundene Zahlenreihe läßt im allgemeinen eine Steigerung des Besuchs durch auswärtige, mit 3 Mark pro 30 Tage besteuerte Haußierer in der Zeit von 1889—1894 erkennen. 1895 ist ein Rückgang zu verzeichnen, vielleicht veranlaßt durch das damals in Aussicht stehende Gesetz über die Kommunalbesteuerung des Wandergewerbes. Die Durchschnittszahlen für 1883/88 und 1889/95 zeigen, daß in dem letzteren Zeitabschnitt mehr Haußierer dieser Kategorie im Großherzogtum ihr Gewerbe ausgeübt haben, als im ersten.

Zu dem gleichen Ergebnisse kommt man natürlich, wenn man die Taxerträge à 3 Mark für sich betrachtet. Die absolute Zunahme der durchschnittlichen Erträge beträgt für das Großherzogtum 889 Mark oder 3,86 %, was einer durchschnittlichen Jahreszunahme in der Zeit von 1889—1895 von 0,55 % entspricht.

Dem gegenüber zeigt sich bei der Taxe zu 10 Mark ein Rückgang des durchschnittlichen Ertrages um 1138 Mark oder 4,63 % im ganzen oder 0,66 % jährlich. Der Rückgang ist nicht so bedeutend, daß daraus auf einen geringeren Besuch durch auswärtige Haußierer dieser Kategorie geschlossen werden kann. Er dürfte wahrscheinlich bedingt sein durch geringere Rentabilität dieser Betriebe und dadurch veranlaßte Miführung von weniger Gesellschaftsmitgliedern und Hilfspersonen.

Immerhin ist der in der Zahlenreihe dieser Taxe zum Ausdruck kommende fast stetige Rückgang von 1889—1895 bedeutsam. Der Rückgang des durchschnittlichen Gesamterträgeßes beider Taxen beträgt für das Großherzogtum 249 Mark oder 0,52 %, das sind 0,07 % jährlich und für den Amtsbezirk 23,58 Mark oder 2,87 % bzw. 0,41 % jährlich. Der jährliche Rückgang ist demnach prozentualiter im Amtsbezirk etwa sechsmal so groß, als im Großherzogtum. Vorausgesetzt, daß auswärtige Wandergewerbetreibende, die im Amtsbezirke ihre Gewerbetaxe bezahlt, auch daselbst mit ihrem Gewerbetrieb begonnen haben, darf behauptet werden, daß der Amtsbezirk weniger von auswärtigen Haußierern besucht worden ist, als das Großherzogtum überhaupt. Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt man durch folgende Betrachtung: Das durchschnittliche Erträgeß der Gewerbetaxen des Amtsbezirks beträgt in der Periode 1883—1888 = 1,71 % und in der von 1889—95 = 1,66 % des durchschnittlichen Erträgeßes dieser Taxen im Großherzogtum. Damit ist ein Rückgang des prozentualen Ertragsverhältnisses zwischen beiden von 0,05 % konstatiert. Dieser Rückgang ist geeignet, obige Behauptung um so eher zu

beweisen, wenn dabei in Betracht gezogen wird, daß die Bevölkerung des Amtsbezirks 1885—1888 = 1,5 % und 1889—1895 = 1,6 % von der des Großherzogtums ausmachte und dabei angenommen wird, daß das um 0,1 % gesteigerte Bevölkerungsverhältnis¹ nicht nur eine entsprechende Vermehrung der Einwohnerzahl, sondern auch des Kaufbedürfnisses und der Kaufkraft bedeutet.

Genauer konnte der Besuch, den die Gemeinden des Großherzogtums und Amtsbezirks Baden von auswärtigen Wandergewerbetreibenden erhielten, nicht festgestellt werden. Von den Bürgermeisterämtern wurde im allgemeinen eine Zunahme nicht beobachtet. Bezüglich der wirtschaftlichen Lage derselben darf angenommen werden, daß das Anwachsen der unter die Taxe von 3 Mark fallenden Personen eine Steigerung der Zahl wirtschaftlich schwächerer Elemente deshalb bedeutet, weil zum Beginn eines solchen Wandergewerbes kaum nennenswerte Mittel erforderlich sind. Der stetige Rückgang der unter die Taxe von 10 Mark fallenden Haufseer weist auf das Vorhandensein von ihren Beruf erschwerenden Daseinsbedingungen hin.

§ 2. Die Lebenshaltung und Geschäftskosten.

Die im Amtsbezirk heimateten Wandergewerbetreibenden lehren in der Regel am Abend in ihre Behausungen zurück. Dieselben sind verschiedenster Art und hängen hauptsächlich von den pecuniären Verhältnissen derselben ab. Teilweise haben sie eigene Häuser, die mehr oder weniger belastet sind, teilweise wohnen sie in Miete und teilweise im Armenhaus. Die Wohnungseinrichtungen wechseln von solchen anfangend, die von einem gewissen Wohlstande zeugen, oder doch denen des Kleinhandwerkers oder =Bauern entsprechen, bis zu solchen der denkbar primitivsten Art. Sind

¹ Für die Gewerbetax-Periode von 1883—88 ist die Mittelzahl der Volkszählungen von 1880 und 1885 und für die von 1889—95 die Mittelzahl der Volkszählungen von 1890 und 1895 angenommen. Es zählte:

im Jahre	Das Großherzogtum Baden		Der Amtsbezirk Baden	
	Einwohner	Mittelzahl	Einwohner	Mittelzahl
1880	1 570 254		24 190	
1885	1 601 255	1 585 745 (98,5 %)	25 400	24 795 (1,5 %)
1890	1 657 867		27 158	
1895	1 725 464	1 691 665 (98,4 %)	28 640	27 899 (1,6 %)

die Leute tagsüber auswärts, so essen sie regelmäßig kalt, Käse, Wurst und Brot ic., dazu 1 Glas Bier oder Wein, und erst abends nach der Heimkehr warm. Bei vielen darf die Lebenshaltung als eine gerade das Existenzminimum erreichende bezeichnet werden.

Die Angaben über Herbergswesen und Verpflegung, welche nicht im Amtsbezirk angesehene Haufierer machten, lassen sich folgendermaßen zusammenfassen: Die Erfahrenen unter ihnen mit bestimmter Route haben Nachtquartiere, die sie regelmäßig aufsuchen und darum auch billiger erhalten. Der gewöhnliche Preis für ein reinliches Bett ist 50 Pfennige pro Nacht; doch gibt es auch Nachtquartiere zu 20 und 30 Pfennigen, wie auch unter Umständen 75, 80, 100, 150—200 Pfennige pro Nacht z. B. von besseren Meßreisenden und Schaustellern bezahlt werden. Ein Haufierer-Ehepaar aus dem Hohenzollerschen hat in Baden-Baden ein Zimmer mit 2 Betten aufs Jahr für 120 Mark gemietet, das auch gleichzeitig die Waren niedrige Lage enthält, bewohnt dasselbe aber nur etwa 9—10 Monate jährlich. Regel ist das Wohnen im Wirtshaus. Herbergen werden hinsichtlich der Reinlichkeit im allgemeinen nicht gelobt und, was die Hauptfache sein mag, die Polizeiauflauf lästig empfunden. Besser seien hinsichtlich der Reinlichkeit Quartiere mit religiöser Tendenz, jedoch könne sich der Haufierer — namentlich, wenn er Wirtschaften besuche — nicht in die Hausordnung fügen. Die Wirtshaus-Haufierer seien morgens vielfach nicht in der Lage, etwas genießen zu können. Das Frühstück, Kaffee mit Milch und 1—2 Brötchen, kostet 15—20 Pfennige, das Mittagessen 50—80 Pfennige und das Abendbrot 30—50 Pfennige (Kaffee oder eine einfache Suppe und geröstete Kartoffeln, warme Wurst mit Kartoffeln und Brot u. s. w.). In kleinen Städten sei die Kost besser und teurer, in großen billiger aber schlechter. Hinsichtlich der Verpflegung wird das badische Oberland dem Unterland, reine Landbezirke werden den Städten vorgezogen. Diese Vorliebe für Landbezirke erklärt sich, wie vielfach von Haufierern zugegeben wurde, daraus, daß dort öfters Überreste von Mahlzeiten bzw. sonstige Nahrungsmittel unentgeltlich oder gegen eine Kleinigkeit aus dem Haufierkasten zu erhalten sind. Ob Bettel oder freiwillige Schenkung vorliegt, läßt sich nur von Fall zu Fall entscheiden. Bei den meisten einvernommenen Haufierern hatte der Verfasser nicht den Eindruck, daß sie den Wanderbetrieb als Vorwand für das Betteln benützen. Von alten, gebrechlichen oder krüppelhaften Personen wurde die Annahme von Geschenken zugegeben, jedoch verwahrten sie sich immer lebhaft gegen den Vorwurf des Bettelns. Ihre Wohlthäter äußerten dagegen auf Befragen gewöhnlich: „Sieh ein Alnosen“. Bei manchen Familien haben diese Haufierer infolge langer

Bekanntheit bestimmte Tage in der Woche oder im Monat, an denen sie kommen dürfen. Bei Anfragen in Pfarr- und Schulhäusern wurden Klagen darüber, daß Wandergewerbetreibende gebettelt hätten, nicht laut; nur der Handel mit „Kienholz“ (Holzspanhandel), zu welchem ein Wandergewerbeschein nicht erforderlich ist, werde oft als Deckmantel für das Betteln benutzt.

Die Kosten für Nachtquartier und Verpflegung mögen bei ständig auf der Reise befindlichen Hauferern 2—4 Mark täglich betragen; bei den nur in kleinerem Umkreis ihrem Beruf nachgehenden darf der Aufwand für Speisen und Getränke mit 50 Pfennigen bis 1 Mark berechnet werden. Zu den Kosten für Herbergswesen und Verpflegung kommen an sonstigen Spesen die Auslagen für Wäsche, Kleidung und Schuhwerk, die auf 10—15 Mark monatlich veranschlagt wurden. Von den Ausgaben für die Instandhaltung der Beförderungsmittel für die Waren sei mit Rücksicht auf deren große Verschiedenheit abgesehen. (Rückkörbe, sog. „Kräzen“, Traggestelle, Waschkörbe, auf dem Kopf zu tragen, Hängekörbe, Reisetaschen, Hauferkästen, ausrangierte Kinderwagen, Hundeführwerke, Fahrräder älteren Systems, Ein- und Zweispänner für Pferde und Esel.) Eine Veranlassung zum Geldausgeben liegt auch darin, daß der Hauferer beim Verkauf oder Ablegen seiner Traglast in Wirtschaften meistens gezwungen ist, etwas zu genießen.

Nach dem Vorhergehenden darf der Durchschnittsaufwand für Wohnung, Nahrung, Kleidung und sonstige Spesen auf monatlich 60—70 Mark im Minimum veranschlagt werden; für die jeweils abends in den eigenen Haushalt zurückkehrenden Hauferer betragen die Geschäftskosten etwa die Hälfte.

§ 3. Das Vereins- und Zeitungswesen.

Bevor sich am Abend die Wirtschaften mit Gästen zu füllen pflegen, kommen die Hauferer gerne in ihren Absteigequartieren zusammen. In Baden-Baden werden besonders drei Wirtschaften (Linde, Pfälzer Hof und Karlsplatz) mit Vorliebe von ihnen zum Übernachten, Essen und zu gegenseitiger Aussprache benutzt. Kommt ein Unberufener in die Nähe, so wird ein „Kauderwelsch“ gesprochen, das nur der erfahrene, weitgereiste Wandergewerbetreibende versteht. Es wurden dem Verfasser drei „Sprachen“ namhaft gemacht: „Lodokodisch“, eine Art hebräischer Dialekt¹, „Zenisch“,

¹ Von der Engelhardtschen Buchhandlung in Neustadt a. d. Aisch (Mittelfranken) wurde in dieser Sprache ein Büchlein verlegt mit dem Titel: „Die geheime Geschäftssprache der Juden.“

das als unechte Zigeunersprache, und „Monisch“, das als Dialekt der echten Zigeuner bezeichnet wurde. Monisch ist am schwierigsten verständlich. Die beiden anderen Sprachen sind leichter und häufiger in Anwendung. Gelegentlich solcher Zusammenkünfte wird auch für in Not geratene Kollegen gesammelt. Trotz des auch in diesen Erwerbsständen vorhandenen Geschäftsneides werden oft nicht unbedeutende Beträge zusammengebracht; denn jeder Häusler sagt sich: „Dir kann es eines Tages gerade so gehen, wie dem“ (in Not geratenen.) Dieses Zusammengehörigkeitsgefühl hat auch zur Bildung von Vereinen geführt. Ein einvernommener Handelsmann ist Mitglied des „Bruderbundes“, einer Kranken- und Begräbniskasse mit dem Sitz in Stuttgart. Nach der Angabe desselben — die Statuten wurden trotz mehrmaliger Aufforderung nicht eingefüllt — gehörten der Kasse im Sommer 1897 90 Mitglieder an. Der Monatsbeitrag ist 50 Pfennige; außerdem ist beim Eintritte zu zahlen: 5 Mark für Aufnahme, 1 Mark für die Statuten und 1 Mark für die „Bundesnadel“. (Krawattennadel mit zusammengereichten Händen.) Der Bruderbund gewährt nach dem 2. Jahre der Aufnahme bei Krankheit 4 Wochen lang je 10 Mark und zahlt an die Hinterbliebenen bei einem Sterbefall 60 Mark. Jedes Vereinsmitglied hat bei einem Todesfalle 1 Mark an die Verrechnung zu senden.

Eine andere derartige Kasse ist die „Kranken- und Begräbniskasse, eingetragene Hilfskasse Nr. 77 d. R. der Vereinigung reisender Geschäftleute Deutschlands, Sitz Hannover.“

Die folgenden Vereine haben sich in erster Linie Wahrung der Standesinteressen zur Aufgabe gemacht¹. So der „Verein reisender Geschäftleute Fidelia-Ulm a./D.“, der „Mitteldeutsche Verein reisender selbständiger Handelsleute und Berufsgenossen, Sitz Frankfurt a. M.“; „Verein vogtländischer Handelsleute und Berufsgenossen, Sitz Plauen i. V.“; „Verein Handelsfreund Wittenberge“; „Verein selbständiger Gewerbetreibender, Sitz Halberstadt“; „Verein Münchner Meß- und Marktfeieranten“² und der „Verein Chemnitzer Marktfeieranten, Sitz Grundmanns Restaurant, Lindenstraße Nr. 14“. Der Münchner Feieranten-Verein feierte 1897 sein zehnjähriges Stiftungsfest, verbunden mit Fahnenweihe, wobei, was als „Zeichen der Zeit“ bemerkte sein mag, die „Brudervereine“ Nägel zur Fahne stifteten und Vertretungen schickten. Die genannten Vereine sind meistens Mitglieder

¹ Die Namen der Vereine sind den S. 197 angegebenen Fachzeitungen entnommen bzw. an Schildern der hier zum Jahrmarkt kommenden Wagen abgelesen.

² feira, Messe, Jahrmarkt; feierant, Handelsmann, der Jahrmarkte bezieht.

des „Centralverbandes deutscher Händler, Meß- und Marktreisender, Sitz Magdeburg“, gegründet 1892. Mit den Einzelvereinen sind vielfach Sterbekassen verbunden; auch vermittelt der Centralverband Versicherungen gegen Feuergesahr, Unfall- und Haftpflichtversicherungen, letztere besonders für Schauspieler mit Personal¹. Mehr den Interessen des Schauspieler- und Artistenberufes dienen der „Artistenverein Sicher wie Zold“ und der „Internationale Verein reisender Schauspieler und Berufsgenossen zu Hamburg“; der „Rheinische Verein reisender Schauspieler und Berufsgenossen in Köln am Rhein“ und der „Mitteldeutsche Verein reisender Schauspieler, Handelsleute und Berufsgenossen, Sitz Herford“; schließlich sei noch der „Verein reisender Frauen und Mädchen, Sitz München“ erwähnt. Die Vereine suchen die Interessen ihrer Mitglieder auch dadurch zu wahren, daß sie den zuständigen Behörden vorhandene Mißstände aufdecken. So hat der rheinische Verein reisender Schauspieler z. B. eine Broschüre drucken lassen, „um die Spielerei (Zockerei und Nepperei) von den Plätzen verschwinden zu machen“. „Zock“ ist ein in Baden verbotenes Glücksspiel und wird unterschieden in „seinen“ und „gewöhnlichen Zock“ oder „Trübchen“. Bei demselben kommen Goldwarenimitationen, gewöhnlich aus Pforzheim in Baden oder Gablenz in Böhmen, „Nepp“ (jenisch) genannt, zur Auspielung.

Einzelne Vereine z. B. die allgemeine internationale Artistengenossenschaft zu Hamburg gewähren in Zeiten der Verdienstlosigkeit oder unverzuschuldeten mißlicher Verhältnisse Darlehen an ihre Mitglieder. Es ist erfreulich konstatieren zu können, daß diese Vereine nicht nur das Wohl ihrer Berufsgenossen im Auge haben, sondern daß sie auch werthätigen Anteil nehmen am Allgemeinwohl und Allgemeinleid des deutschen Volkes. Der internationale Verein reisender Schauspieler- und Berufsgenossen hat 1897 alle Berufsgenossen zu Sammlungen für die Überschwemmten aufgefordert und sofort 100 Mk. gezeichnet. In den Einzelvereinen wurde hervorgehoben, daß man durch diese Sammlungen denjenigen Bevölkerungsklassen, welche diesen Stand als einen überflüssigen Stand von Baganten bezeichnen, zeigen wolle, daß derselbe sich seiner Pflichten gegen die übrigen Staatsbürger wohl bewußt sei, aber seine Mitglieder nicht als Parias behandeln lasse.

¹ Durch Erlass Gr. M. des J. v. 6. Jan. 1892 Nr. 31645 werden die Bezirksamter angewiesen, darauf zu sehen, ob das Personal, das bei Schauspielungen beschäftigt wird, auch mit Quittungskarten für die Invaliditäts- und Altersversicherung versehen ist.

Fachzeitungen der Wandergewerbetreibenden sind: „Der Globus,“ „Der Komet“ und „Der Kurier¹.“ Dieselben enthalten interessierende Mitteilungen aus dem Gerichtssaale, technische Notizen, Fest-, Meß- und Marktberichte, Anzeigen von Festen u. c., alphabetisches Adressenverzeichnis der Abonnenten, für den Reisendenverkehr Angabe von Wirtschaften und Logierhäusern, Bezugssquellenverzeichnisse und schließlich Annoncen. Ein Blick in die letzteren lässt die badische Industrie interessiert erscheinen hinsichtlich der Lieferung künstlicher Blumen, von Medaillen und Kaufschuhstempeln, von Orgeln und mechanischen Musikwerken, von wasserdichten Decken u. s. w. Erwähnung verdient beim Zeitungswesen auch der „Kometkalender“. Sein reichhaltiger Inhalt umfasst die Bestimmungen über den Gewerbebetrieb im Umherziehen, Verzeichnisse der Messen und Märkte aller deutschen Staaten, sowie der Städte des Deutschen Reiches unter Bezeichnung der Einwohnerzahlen und der Garnisonstädte, ferner der Messen und Märkte von Österreich-Ungarn, der Schweiz und der hauptsächlichsten von Belgien, Holland, Frankreich und des nördlichen Italien. Dazu kommen von Fachkenntnis zeugende Bemerkungen über Land und Leute, sowie die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen nicht nur dieser Länder, sondern auch über Schweden, Norwegen, Dänemark, Russland, Finnland, Bulgarien, Rumänien, Griechenland, Türkei und Spanien. Schließlich folgen: Verzeichnis der Vorstände der Vereine von Wandergewerbetreibenden, empfehlenswerter Spediteure, der Schützen- und Volksfeste, Frachttarif für Künstlerwagen, vergleichende Münztabelle aller Länder u. s. w.

IV. Die Meß- und Marktreisenden.

§ 1. Gesetzgebung und Besteuerung.

„Alle Gängler und Krämer, welche mit ihren Waren von Jahrmarkt zu Jahrmarkt² zogen, „die gemeinen Musikanten und Bänkelsänger, welche sich auf der Straße und in den Wirtshäusern produzieren, sodann Orgelleute, Guckkasten- und Spieluhrenträger, alle solche Individuen, welche Gaukel- und Taschenspielerkünste, Puppenstücke, wie auch abgerichtete Tiere sehen“ ließen, hatten wie alle anderen Wandergewerbetreibenden bei der

¹ Globus, Postzeitungskatalog (1898) Nr. 2974, Nürnberg, Kaufhaus Noris, Königstraße 3; Jahresabonnement 6 Mark, Ausland 8 Mark. Komet, Postzeitgskat. Nr. 3975, W. Neumann, Pirmasens; Jahresabonnement 10 Mark, Ausland 12 Mark. Beide erscheinen jeden Samstag. Der Kurier, Postzeitungskat. Nr. 4154, erscheint in Hamburg.

Durchreise durch einen Amtsort ihren Paß visieren und bei einem Aufenthalt von über 24 Stunden daselbst sich auch ihr unflagbares Verhalten becheinigen zu lassen¹. Der Anschluß Badens an den Zollverein (1835) erleichterte zwar den „Besuch der Messen und Märkte zur Ausübung des Handels und zum Absaße eigener Erzeugnisse und Fabrikate“ inssofern, als von nun ab die Unterthanen der kontrahierenden Staaten ebenso, wie die eigenen behandelt werden mußten², ließ jedoch die genaue persönliche Kontrolle der betr. Wandergewerbetreibenden bestehen. Erst mit Einführung der Gewerbefreiheit (1862) fielen diese Bestimmungen. „Öffentliche Schau- und Vorstellungen“ durften dagegen nach wie vor „nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde und unter Beobachtung der von derselben getroffenen Anordnungen“ unternommen werden. Die Bestimmungen über die Messen und Märkte mußten von den Gemeindebehörden einer Durchsicht unterzogen und daraus alle Bestimmungen entfernt werden, welche mit den Grundsätzen des freien Verkehrs im Widerspruch standen, ebenso die an manchen Orten eingeführte Beschränkung des Ankaufs von Marktwaren durch Händler, Begünstigung der Ortsangehörigen vor den Auswärtigen, das Verbot des Häusserens während der Marktzeit und dergl. mehr.

Da man in Messen und Märkten während der Zunftzeit Preisregulatoren für das stehende Gewerbe erblickte, so erfreuten sich dieselben schon damals einer steuerlichen Bevorzugung. Die einheimischen Meß- und Markthändler unterlagen und unterliegen heute nur der Gewerbe- und Einkommensteuer nach den allgemeinen Grundsätzen; denn „der Marktverkehr darf in keinem Falle mit anderen als solchen Abgaben belastet werden, welche eine Vergütung für den überlassenen Raum und den Gebrauch von Buden und Gerätschaften bilden³“, wobei kein Unterschied zwischen Fremden und Einheimischen stattfinden darf. Die fremden Handels- und Gewerbetreibenden, welche „nur Messen-, Jahr- und Wochenmärkte zur Ausübung des Handels und zum Absaße ihrer Erzeugnisse oder Fabrikate“ besuchen, unterliegen auch nicht der Gewerbesteuer (1876), wie die anderen fremden Wandergewerbetreibenden. Infolge der obigen Bestimmung wäre natürlich ein Bezug derselben zur Besteuerung in dem neuesten Gesetzentwurf ebenfalls unzulässig gewesen.

Anders ist die Sache bei den Unternehmern „größerer Kunstreiter-, Seiltänzer- und Gymnastikergesellschaften, größerer Menagerien und sonstiger

¹ Erl. Gr. W. des J. v. 29. Nov. 1829.

² Verordnung v. 26. Nov. 1835, die Patentsteuer betr.

³ G.O. Titel IV Marktverkehr § 68.

größerer Schaubuden". Dieselben unterliegen — bis 1. Januar 1900 — für ihre Person dem Höchstsahe der Gewerbetaxe von 10 Mk. für 30 aufeinanderfolgende Kalendertage; außerdem ist bei Gesellschaftsunternehmen für jedes weitere Mitglied 3 Mk. und für jede Hilfsperson eine Zuschlagstaxe von 1,50 Mk. zu entrichten. Der Gesetzentwurf, betr. die Kommunalbesteuerung sah einen Beizug analog dem zur Gewerbetaxe zu 5 Mk., 1,50 Mk. und 0,75 Mk. vor. Das neueste Gesetz über die Besteuerung des Wandergewerbetriebes schiedet diese Wandergewerbetreibende in zwei Abteilungen¹. Bei der ersten Abteilung, zu welcher die größeren Geschäfte derart gehören, schwankt die Jahressteuer zwischen 12 und 120 Mk. für den Leiter. Für jedes weitere Mitglied und jede Hilfsperson wird $\frac{1}{3}$ des für diesen festgesetzten Saches in Anrechnung gebracht. In gleicher Weise werden die kleineren Unternehmen behandelt; nur bewegt sich hier die Jahressteuer zwischen 3—36 Mk. Gegen früher können diese Wandergewerbetriebe besonders kräftig zur Steuer beigezogen werden. Für manchen Orgelmann sc. wird wohl infolgedessen seine unterstützungspflichtige Gemeinde die 3 Mk. bezahlen müssen. Zu diesen Steuern kommen die „Vergütungen für den überlassenen Raum“. Eine sämtliche Meß- und Markttore des Großherzogtums umfassende Statistik hierüber ist nicht vorhanden, dagegen wurden die Einnahmen für das „Platzgeld“ aus den Früh- und Späthärmärkten der Stadt Baden-Baden dem Verfasser von der Stadtverrechnung zugestellt. Dieselben betrugen für:

Tabelle 6.

die Jahre	Verkaufsbuden und Stände		Schaubuden sc.		zusammen	
	M	A	M	A	M	A
1884/85	4622	50	242	11	4864	61
1885/86	4620	—	253	95	4873	95
1886/87	4267	—	327	60	4594	60
1887/88	4308	50	429	31	4737	81
1888/89	5163	50	325	29	5488	79
1889/90	3486	—	702	20	4188	20
1890/91	4487	—	946	50	5433	50
1891/92	4258	—	1071	—	5329	—
1892/93	4488	—	919	80	5407	80
1893/94	4845	50	1052	95	5898	45
1894/95	5380	50	1233	65	6614	15
1895/96	2231	50	1076	55	3308	05
1896/97	4684	—	2052	35	6736	35

¹ Anhang S. 268.

§ 2. Die Meß- und Markthändler.

Sie bedürfen keines Wandergewerbescheines, sofern sich ihr Gewerbebetrieb nur den Bestimmungen des Titels IV der Gewerbeordnung über den Marktverkehr unterordnet. Die Ab- oder Zunahme derselben läßt sich daher ziffernmäßig nicht feststellen. Dazu kommt noch, daß viele Wandergewerbetreibende sowohl in Verkaufsbuden auf Messen und Märkten ihre Waren auslegen, als auch dieselben im Hausruggange an den Mann zu bringen suchen, wofür sie eines Wandergewerbescheines bedürfen. Doch kann man aus den der Stadt Baden aus den Versteigerungen der Plätze für die Verkaufsbuden zugeflossenen, fast stetig steigenden Einnahmen auf eine vermehrte Teilnahme der Wandergewerbetreibenden an Messen und Märkten schließen. Da die Landbevölkerung ein großes Kontingent des den Jahrmarkt besuchenden und auf demselben kaufenden Publikums darstellt, dürfte es nicht ungerechtfertigt erscheinen zu untersuchen, ob die Vermehrung des Ertrages der Verkaufstände des Badener Jahrmarktes Schritt gehalten hat mit der Bevölkerungszunahme des Amtsbezirks. Um besten eignet sich zur Untersuchung das Jahrzehnt zwischen 1884/85 und 1894/95, da nachher wegen der Verlegung des Platzes für den Jahrmarkt, welche wegen Durchführung der Kanalisation erforderlich war, die natürliche Entwicklung der Zahlenreihe beeinflußt wurde. Die absolute Zunahme der Einnahmen aus Verkaufsbuden betrug 758 Mf. = 16,3 %, was einer durchschnittlichen Jahreszunahme von 1,63 % entspricht. Zwischen der Zählung vom 1. Dezember 1885 und der vom 2. Dezember 1895 ist die ortsanwesende Bevölkerung des Amtsbezirks von 25 400 auf 28 640 also um 3240 Personen = 12,5 % im ganzen oder 1,25 % jährlich gewachsen. Vorausgesetzt, daß die Kaufkraft der Bevölkerung im gleichen Verhältnisse gestiegen ist, darf bei dem geringen prozentualen Unterschied behauptet werden, daß die Einnahmen aus Verkaufsbuden in fast gleichem Verhältnis mit der Kaufkraft des Publikums gewachsen sind. Eine besonders scharfe Konkurrenz kann sich daher bei den Meß- und Markthändlern nicht geltend gemacht haben.

Das Bild des Jahrmarktes wäre nicht vollständig, wenn bei dieser Gelegenheit nicht auch der Händler gedacht würde, die kein Standgeld bezahlen, aber immer da zu finden sind, wo ein vorteilhafter Verkauf möglich erscheint. Es sind die Händler mit Luftballons, Knallbonbons, Konfettis, Pfauenfedern *rc.*, die sich in vielen Fällen aus dem Auslande (Italien) rekrutieren und allerdings nicht nur Messen und Märkte besuchen, sondern überall zu finden sind, „wo etwas los ist“. Die im Anhang (S. 270) gegebene Zusammenstellung hauptsächlich von diesen Händlern geführter Waren dürfte

beweisen, daß sich bei einigermaßen lebhaftem Geschäftsgange mit ihren Artikeln ein guter Taglohn verdienen läßt. Dieselben haben sich, sofern sie Reichsausländer sind, einen Wandergewerbeschein Formular C zu erwerben, wofür seit 1890 4 Mf. (früher 3,50 Mf.) zu entrichten sind. Derselbe gilt nur für den Verwaltungsbezirk, in welchem er erteilt wurde. Für andere Bezirke ist „Ausdehnung“¹ erforderlich. Über die Zahl der im Großherzogtum und Amtsbezirk erteilten bezw. ausgedehnten Scheine, Formular C, sowie die zugelassenen Begleiter giebt Tabelle 7² Auskunft:

Tabelle 7.

im Jahre	Großherzogtum Baden			Amtsbezirk Baden		
	erteilt	ausgedehnt	zugel. Begleiter	erteilt	ausgedehnt	zugel. Begleiter
1889	277	716	14	3	34	—
1890	355	884	28	3	35	4
1891	408	930	32	6	41	1
1892	450	1058	38	8	49	3
1893	427	1086	29	7	44	—
1894	418	1081	36	7	55	—
1895	432	1139	48	6	48	1
1896	449	1132	58	8	49	—
1897	—	—	—	(9)	(51)	—
Höchstzahl 1880/88	342	802	41	1884/88 = 8	35	4
Mindestzahl	291	553	5	” = 3	25	—
Durchschnitt 1889/96	402	1003	35	6	44	1

Die absolute Zunahme zwischen den Jahren 1890 und 95 beträgt im Großherzogtum 77, im Amtsbezirk 3 Wandergewerbescheine, das Wachstum 17,82 % bzw. 100 % und jährlich 3,56 % bzw. 20 %. In der gleichen Periode, vom 1. Dezember 1890 bis 2. Dezember 1895 betrug die Zunahme der Bevölkerung des Großherzogtums 4,08 % im ganzen, jährlich 0,82 %; im Amtsbezirk 5,46 %, jährlich 1,29 %.³ Die Zahl der erteilten Wandergewerbescheine, Formular C ist also im Großherzogtum

¹ § 60 Abs. 2 der G.O. und § 101 der Vollzugsverordnung.

² Die Zahlen für das Großherzogtum bis 1895 sind dem Jahresbericht Gr. M. des J. für 1889/96 entnommen, für 1896 selbst dem stat. Jahrb. XXIX 1897/98, 250; für den Amtsbezirk den Akten des Gr. Bezirksamtes. Desgl. bei den nachfolgenden Tabellen.

³ Stat. Jahrb. 1897/98 S. 38/39.

prozentual ungefähr viermal, im Amtsbezirk 15 mal so rasch gestiegen als die Jahreszunahme der Bevölkerung. Die zur Mitführung zugelassenen Begleiter¹ zeigen im Großherzogtum eine nur zweimal (1893 und 94) unterbrochene sich steigernde Zahlenreihe; während im Amtsbezirk ein Rückgang — infolge schärferer Handhabung der Bestimmungen, welche die Ablehnung ermöglichen — zu verzeichnen ist. Bei Beurteilung der starken Zunahme der Ausdehnungen, wofür eine Taxe von 2 Mk.² vor dem Beginn des Geschäftsbetriebes zu entrichten ist, darf man nicht außer acht lassen, daß die Ausdehnungen für die einzelnen Verwaltungsbezirke in der Regel nur auf kürzere Zeit erfolgen (1—3 Tage), dieselben wiederholen sich darum oft und es kommen daher die gleichen Personen und ihre Begleiter mehrmals zur Nachweisung, in Baden-Baden z. B. beim Frühjahrs- und beim Spätjahrsjahrmarkt, bei Festslichkeiten u. s. w. Immerhin bleibt das bei den Erteilungen zum Ausdruck kommende verhältnismäßig rasche Anwachsen nicht reichsdeutscher Wandergewerbetreibender bestehen. Da bei der Ausdehnung auch die Behörde zu nennen ist, welche den Wandergewerbeschein erteilt hat, so ließ sich an der Hand der Akten des Bezirksamtes Baden ersehen, daß diese Ausländer Dank der modernen Verkehrsmittel aus teilweise großer Entfernung herbeikommen, um im Amtsbezirk ihrem Gewerbe nachzugehen. So waren in den Jahren 1895, 96 und 97 die „ausgedehnten“ Scheine von folgenden Stellen ausgefertigt: Rastatt, Karlsruhe, Pforzheim, Mannheim, Heidelberg, Kehl, Offenburg, Emmendingen, Freiburg i./Br., Schopfheim, Engen, Konstanz; Straßburg i./E., Colmar, Meß; Stuttgart, Heilbronn, Heidenheim, Göppingen, Reutlingen; Köln, Kassel, Merseburg, Oppeln, Königsberg u. a. m. Manche ausländischen Hausierer sind wegen der Regelmäßigkeit ihrer Wiederkehr wohlbekannte Erscheinungen im Bezirk geworden. So wird z. B. die Stadt Baden-Baden regelmäßig und gleichzeitig von zwei mit sog. orientalischen Waren hausierenden Unterthanen der österreichisch-ungarischen Monarchie in Nationalkostüm besucht. Ein über diese Erscheinungen befragter Hausierer sagte, dieselben seien Lohnhausierer. Ihr regelmäßiges und gleichzeitiges Erscheinen erkläre sich daraus, daß sie bestimmte Routen und Treppunkte einzuhalten hätten. Seine Kenntnis der Verhältnisse röhre daher, daß er für dieselben öfter Bestellungen bei ihren Auftraggebern habe machen müssen. Wie die Tabelle 8 beweisen dürfte, betreten die Ausländer das badische Land hauptsächlich über die Grenzstadt Konstanz, weniger den Rhein heraus über Mannheim. Zu

¹ § 62 G.O. und § 102 der Vollzugsverordnung.

² § 97 Vollzugsverordnung zur G.O.

Gründe gelegt ist die Zahl der im Jahre 1896 erteilten bezw. ausgedehnten Scheine

Tabelle 8.

Bezirke der Landeskommisäre	Einwohner	erteilte Wander- gewerbescheine Formular C	auf 1000 wohner kommen	erteilte Aus- dehnungen nach Form. C	auf 1000 Einwohner kommen
Konstanz . . .	285 459	159	0,56	340	1,19
Freiburg . . .	480 664	83	0,17	387	0,70
Karlsruhe . . .	472 061	82	0,17	228	0,48
Mannheim . . .	487 280	125	0,26	227	0,47
 Großh. Baden .	1 725 464	 449	 0,26	 1132	 0,66
Amtsbez. "	28 640	8	0,28	49	1,70

Unter dem für das Land gefundenen Promilleverhältnis bleiben die Bezirke der Großherzoglichen Landeskommisäre Freiburg und Karlsruhe; während sich das für den Amtsbezirk gefundene um ein kleines darüber erhöht. Es ist bezeichnend, daß für den Amtsbezirk Baden die höchste Zahl von Ausdehnungen auf 1000 Einwohner gefunden wurde. Die ausländischen Häusler werden — es geht das auch aus den Akten des Bezirksamtes hervor — nicht nur durch die beiden Märkte, sondern auch durch die festlichen Veranstaltungen, die durch die Badesaison bedingt sind, angezogen.

§ 3. Die Veranstalter von Schauspielungen, theatralischen Vorstellungen und sonstigen Lustbarkeiten¹.

Gar verschieden sind die Wandergewerbetreibenden und Darbietungen, die hierher gehören: Artisten, Athleten, Gymnastiker, Jongleure, Komiker, Kunstreiter, Seiltänzer, Schlangenmenschen, Schauspieler, bei denen „kein höheres Interesse der Kunst obwaltet.“ (Komödianten); Spielbudenbesitzer für japanisches Wursspiel, Ring- und Regelwursspiel, Kraftmesser, Platten- und Bolzenwerfen u. s. w. Gestattet sind diese Spiele nur, wenn sie sog. Übungsspiele darstellen. Von der Zulassung ist jedes offene und ver-

¹ Unter den Erzeugnissen der sog. „schöngeistigen“ Litteratur über diese Wandergewerbe sei auf die Schriften des in Karlsruhe verstorbenen Schriftstellers Emile Mario Bacano, wie „Humbug“, „Die Komödianten“, „Moderne Bagabunden“ u. s. w. hingewiesen.

schleierte Glücksspiel unbedingt ausgeschlossen¹. Wer hat sich nicht schon als großes oder kleines Kind in Irrgärtchen, auf Karussells und Schiffschaukeln, in Lachkabinetten und bei Schießbuden vergnügt oder sein „wohlgetroffenes“ Porträt in „fünf Minuten fertig“ mitgenommen? Der Mann mit der Elektrifiziermaschine heilt Zahnschmerzen und beweist, wer die stärksten Nerven hat, für 5 oder 10 Pf. und immer nur „die größten“ Menagerien, Reptiliensammlungen und Panoptika des Kontinents wollen der Belehrung dienen, wie auch der Taucher, welcher in einem großen Zuber voll Wasser selbst kleine Geldstücke findet, wenn „die geehrten Herrschaften“ welche hineinzuwerfen belieben. Nicht zu vergessen der Produktionen der Affen, Bären, Trampeltiere und Dromedare, der Drehorgelmänner und der großen Gruppe der „Tingel-Tangler“, der Veranstalter von Musik- und Gesangsproduktionen mit und ohne „Familienprogramm“. Alle diese Wandergewerbetreibenden, ob sie Reichsausländer oder =Inländer sind, haben sich Wandergewerbescheine nach Formular A zu erwerben². Zunächst sollen die Verhältnisse dieser Wandergewerbetreibenden nach den Ergebnissen der Erträge für die von ihnen ersteigerten Plätze auf den Badener Jahrmarkten nach den gleichen Gesichtspunkten, wie die der Meß- und Markthändler betrachtet werden. Die absolute Zunahme der Einnahmen der Stadtkasse in dem Jahrzehnt 1884/85 bis 1894/95 betrug 991,54 Mk. oder 409,4 % im ganzen, gleich 40,94 % jährlich, während die Bevölkerung des Amtsbezirks in dieser Zeit nur um 1,25 % jährlich gewachsen ist. Die bedeutende Steigerung der Platzmiete für diese Geschäfte läßt auf einen scharfen Konkurrenzkampf schließen und da die Zunahmen der bezüglichen Einnahmen prozentuell und jährlich fast 33 mal so groß ist, als das Wachstum der Bevölkerung, so dürfte der Schluß auf eine geringere Rentabilität derartiger Unternehmen nicht unberechtigt erscheinen. Die Zahl der erteilten bezw. ausgedehnten Wandergewerbescheine (Formular A) und die der zugelassenen inländischen und ausländischen Begleiter ist in Tabelle 9 ersichtlich:

¹ Erlaß des Gr. Landeskommisärs für die Kreise Karlsruhe und Baden vom 1. März 1897.

² § 55 B.O. Ziffer 4; Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. November 1896, Reichs-Ges. Bl. 1896, 749—760. Schnellphotographen bedürfen nach einer Entscheidung des Oberlandesgerichtes Karlsruhe v. 29. März 1897 für ihre Thätigkeit auf Messen und Märkten keines Wandergewerbescheines mehr, den sie früher nach Erlaß Gr. M. des J. v. 22. Febr. 1884 Nr. 2732 zu erwerben hatten, weil ihr Gewerbe damals als „Lustbarkeit“ betrachtet wurde.

Tabelle 9.

im Jahre	Großherzogtum Baden				Amtsbezirk Baden	
	erteilt	ausgedehnt	zugel. Begleiter		erteilt	ausgedehnt
			Inländer	Ausländer		
1889	317	2747	480	47	5	66
1890	378	3248	680	52	4	88
1891	383	3756	648	56	3	129
1892	438	3886	617	70	7	129
1893	474	4659	630	72	8	140
1894	458	4889	559	104	7	138
1895	443	5218	646	69	10	113
1896	458	5122	638	53	11	143
Höchstzahl 1880/88	367	3192	84/88=384	38	84/88=5	129
Mindenzahl "	282	2362	" 140	19	" 2	42

In der Periode 1890/95 beträgt die absolute Zunahme der Scheine, Formular A 126, gleich 39,74 % im ganzen oder 7,94 % jährlich im Großherzogtum, im Amtsbezirk 6 Scheine, gleich 150 % im ganzen oder 30 % jährlich. Da die Bevölkerung des Großherzogtums im gleichen Zeitraum jährlich nur um 0,82 %, die des Amtsbezirks um 1,29 % zugewachsen ist, so ist der Prozentsatz der erteilten A-Scheine im Großherzogtum fast 10 mal, im Amtsbezirk fast 37 mal so rasch gewachsen als der Prozentsatz für die Bevölkerungsvermehrung. Dagegen ist die Zahl der zugelassenen Begleiter im gleichen Zeitraum im Großherzogtum um 2,32 % im ganzen oder jährlich um 0,46 % zurückgegangen. Im Amtsbezirk ist die Zahl der zugelassenen Begleiter so gering, daß eine Aufstellung hierüber unterblieb; denn den Ausländern wurden in der Regel keine Begleiter bewilligt und 1895 betrug beispielsweise deren Zahl für Inländer 2 Personen. Eine Ausnahme macht das Jahr 1896 mit 8 inländischen Begleitern. Die Zahl der Personen und zugelassenen Begleiter, welche auf die in dem genannten Jahre an In- und Ausländer erteilten Wandergewerbescheine reisten, geht aus Tabelle 10 hervor.

¹ Für eine frühere Periode können bei dieser und der folgenden Tabelle keine Zahlen gebracht werden, weil die Vollzugsverordnung vom 23. Dezember 1883 zur Novelle vom 1. Juli gleichen Jahres erst die Scheidung dieser Wandergewerbetreibenden in In- und Ausländer brachte.

Tabelle 10.

Bezirke der Gr. Landeskommis- säre	Einwohner	auf an In- u. Ausl. erteilte Wandergew.- Scheine Form. A ¹ zugel. Per- sonen	auf 1000 Einwohner kommen	auf an In- u. Ausl. erteilte Ausdehnungen nach Form. A ¹ zugel. Per- sonen	auf 1000 Einwohner kommen
Konstanz . . .	285 459	129	0,45	2608	9,14
Freiburg . . .	480 664	219	0,46	4361	9,07
Karlsruhe . . .	472 061	320	0,68	3888	8,24
Mannheim . . .	487 280	570	1,17	4115	8,44
Großh. Baden .	1 725 464	1238	0,72	14 972	8,67
Amtsbez. "	28 640	19	0,66	447	15,61

Aus dieser Tabelle ist ferner zu ersehen, daß das Promilleverhältnis der zugelassenen Personen steigt mit der Einwohnerzahl der Städte, in denen der Großherzogliche Landeskommisär seinen Sitz hat. Im Großherzogtum Baden kommen auf 1000 Einwohner dreimal so viel auf Wanderbewerbscheine Formular A reisende Personen, als auf die gleiche Anzahl Einwohner Wanderbewerbscheine, Formular C erteilt worden sind (0,26 %/o S. 203). Außallen muß die hohe Zahl der auf die Ausdehnungen hin im Amtsbezirk Baden zugelassenen Personen pro 1000 Einwohner. Es müssen dennach verhältnismäßig mehr und personalreichere Unternehmungen derart hierher gekommen sein.

Die bedeutende Zunahme der in diese Gruppe gehörigen ambulanten Unternehmen wird auch im „Globus“¹ betont und darauf hingewiesen, daß sich dieselbe auch durch Mangel an Bodenfläche zur Aufstellung von reisenden Geschäften jeglicher Art bei Messen, Märkten, Kirchweihen u. c. kenntlich mache. Die Folge davon seien Klagen über Platzverteuerung, besonders in den Mittelstädten des preußischen, bairischen, württembergischen, badischen und hessischen Landes.

Da mehrere Personen auf einen Schein, Formular A, reisen können, so möge, um deren Zahl im Großherzogtum festzustellen, noch die Tabelle 11 hier Platz finden. Im Amtsbezirk ist die früher angegebene Zahl der Scheine in der Regel deckend mit der Zahl der zugelassenen Personen und die Zahl der an Ausländer bewilligten Scheine zu gering, als daß daraus besondere Schlüsse gezogen werden könnten. Von den 1895 und 1896

¹ Einschließlich der zugelassenen Begleiter Stat. Jahrb. 1897/98.

² Nr. 82 vom 4. Sept. 1897.

erteilten je 11 Scheinen fielen das eine Mal 1 Schein und das andere Mal 2 Scheine an Ausländer. Eine besondere Aufstellung hierüber darf füglich unterbleiben.

Tabelle 11.

im Jahre	Großherzogtum Baden					
	erteilte Scheine, Formular A			zugelassene Personen		
	an Inl.	an Ausl.	zusammen	Inländer	Ausländer	zusammen
1889	278	39	317	358	48	406
1890	331	47	378	417	63	480
1891	333	50	383	411	80	491
1892	370	68	438	404	102	506
1893	400	74	474	447	86	533
1894	348	110	458	386	120	506
1895	358	85	443	402	93	495
1896	373	85	458	447	99	546
Höchstzahl 1884/88	264	53	317	360	77	437
Mindestzahl	237	25	262	237	27	264
Durchschnitt 1890/95	357	72	429	411	91	502

Von den in der Periode 1890/95 durchschnittlich pro Jahr erteilten Scheinen fallen $357 = 83,2\%$ auf Inländer und $72 = 16,8\%$ auf Ausländer, und unter den durchschnittlich zugelassenen 502 Personen fanden sich $411 = 81,87\%$ Inländer und $91 = 18,13\%$ Ausländer. Im allgemeinen darf daher behauptet werden, daß von den nach Formular A erteilten Wandergewerbescheinen und den damit zugelassenen Personen durchschnittlich ungefähr stark $4/5$ auf Inländer und schwach $1/5$ auf Ausländer entfallen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß auf je 100 an Inländer erteilte Scheine 115 Personen und auf je 100 an Ausländer erteilte 126 Personen reisen, d. h. die Zahl der auf einen Schein zugelassenen Personen ist bei den Ausländern um 11% größer als bei den Inländern. Die absolute Zunahme der an Inländer erteilten Scheine zwischen 1890/95 beträgt 27, gleich $8,15\%$ im ganzen, oder $1,63\%$ jährlich. Die Zunahme der den Ausländern bewilligten Scheine ist absolut 38, gleich $80,85\%$ im ganzen, oder $16,17\%$ jährlich. Bei einer Zunahme der Bevölkerung von $0,82\%$ im Großherzogtum pro Jahr beträgt demnach die Vermehrung der an Inländer erteilten Wandergewerbescheine das zweifache und bei den den Ausländern bewilligten das 20fache dieses Satzes. Die Zahl der auf die an Inländer erteilten Scheine zugelassenen Personen ist um 15, gleich $3,60\%$ im ganzen, oder $0,72\%$ jährlich in der Beobachtungsperiode zurückgegangen,

während bei den Ausländern eine Zunahme von 30 Personen, gleich 47,62 % im ganzen, oder 9,52 % jährlich zu verzeichnen ist. Die konstatierte Zunahme der erteilten A-Scheine läßt sich nach der Ansicht des Gr. M. d. J.¹ „vielleicht in der Häufung festlicher Veranlassungen erblicken, durch welche gewerbliche Unternehmungen solcher Art angezogen werden.“ Die Erscheinung beweise jedenfalls, daß die gesetzliche Bestimmung², wonach der Wandergewerbeschein zu versagen ist, sobald seitens der zuständigen Verwaltungsbehörde eine den Verhältnissen des Verwaltungsbezirks entsprechende Anzahl von Wandergewerbescheinen erteilt oder ausgedehnt sind, den Behörden eine nicht leicht zu lösende Aufgabe stellt, weshalb bei der Beurteilung der Bedürfnisfrage im allgemeinen sehr milde verfahren werde. Gewiß müssen die vermehrten Feste aller Art und die Lösung der Bedürfnisfrage als primäre Ursachen der Vermehrung der an In- und Ausländer erteilten Wandergewerbescheine Formular A gelten. Wie erklärt sich aber bei der Zunahme der an Inländer erteilten Scheine der Rückgang der damit zugelassenen Personen und wie die prozentualiter um ungefähr das 10fache diesen Scheinen gegenüber festgestellte Vermehrung von solchen den Ausländern bewilligten und die bemerkte Zunahme der mit denselben reisenden Gesellschaftsmitglieder? — Die auch in dem fortwährenden Steigen der Versteigerungsergebnisse von Plätzen für Schaubuden ic. zum Ausdruck kommende vermehrte Konkurrenz derartiger Geschäfte hat zunächst ein Abschieben von Gesellschaftsmitgliedern zur Folge, da sich erfahrungsgemäß kleine Gesellschaften leichter „durchschlagen“ als große. Den Abgehobenen selbst bleibt kaum eine andere Wahl, als sich selbstständig zu machen. Dazu kommt noch die Einführung des Gesetzes über die Sonntagsruhe vom 1. Juni 1892, wodurch den Hauferhändlern die Ausübung ihres Gewerbes an Sonntagen verboten wurde. Da aber in diesen Kreisen meistens „von der Hand in den Mund gelebt“ wird, so waren verschiedene Angehörige derselben gezwungen, sich zu ihrem Wandergewerbeschein Formular C bzw. B noch einen solchen Formular A zu erwerben. Diese selundär wirkenden Ursachen der Vermehrung wurden gelegentlich persönlicher Einvernahmen bestätigt. Für die Steigerung der an Ausländer erteilten A-Scheine und der damit zugelassenen Personen könnten ferner als treibende Kräfte mitwirken, daß die für die Prosperität derartiger Unternehmen in Betracht kommenden Verhältnisse im Großherzogtum, wie Bevölkerungsdichtheit, Kaufkraft des Publikums, Besteuerung und dergl. günstiger sein dürften,

¹ Jahresbericht 1889—96 S. 132.

² § 60 Abf. 2 G.O.

als die bezüglichen Verhältnisse der Heimatländer der Inhaber solcher Scheine.

V. Die Wanderhandwerker und Warenhaufierer.

§ 1. Die Zahl der Haufierer und ihre örtliche Bedeutung.

Die für diese Untersuchung wichtigste Gruppe der Wandergewerbetreibenden ist die der Reichsinsländer. Dieselben erhalten — ausgenommen die im vorhergehenden Paragraphen besprochenen Veranstalter von Schaustellungen *sc.* — Wandergewerbescheine nach Formular B. Es gab:

Tabelle 12.

im Jahre	Großherzogtum Baden		Amtsbezirk Baden	
	erteilte Scheine	zugel. Begleiter	erteilte Scheine	zugel. Begleiter
1889	10 671	939	46	4
1890	10 776	1225	45	4
1891	10 559	1386	50	3
1892	10 683	1321	60	8
1893	10 546	1372	72	9
1894	10 421	1315	60	3
1895	10 466	1429	75	7
1896	10 251	1457	66	5
Höchstzahl 1880/88	12 077	84/88 1015	71	7
Mindenzahl	11 107	" 741	49	4
Durchschnitt 1890/95	10 575	1341	60	6

Die Zahlenreihe der im Großherzogtum erteilten Scheine zeigt von 1880 beginnend einen ständigen Rückgang. Derselbe betrug in Periode 1890/95 absolut 310 Scheine bezw. Wandergewerbetreibende, da es nur bei Formular A sog. „Gesellschaftsscheine“ giebt, oder 2,90 % im ganzen und 0,58 % jährlich; dagegen ist die Bevölkerung des Landes um 0,82 % jährlich gewachsen. Im Amtsbezirk zeigt dieselbe Zahlenreihe steigende Tendenz. Die absolute Zunahme zwischen 1890/95 ist 30 Personen, gleich 66 2/3 im ganzen und 13 1/3 % jährlich; während die Bevölkerungsvermehrung 1,09 % jährlich beträgt. Mit anderen Worten: der Prozentsatz der B-Schein-Inhaber ist im Großherzogtum jährlich um beinahe das 1 1/2 fache der Bevölkerungszunahme in Prozenten zurückgegangen; während er im Amtsbezirk um stark das 12 1/2 fache der jährlichen Bevölkerungszunahme gestiegen ist. Die zugelassenen Begleiter haben sowohl im Groß-

herzogtum, als auch im Amtsbezirk stetig zunommen. Die verhältnismäßig große Zahl der Begleiter, welche für den Amtsbezirk in den Jahren 1892/93 festgestellt wurde, röhrt daher, daß einem nur vorübergehend in der Gemeinde Oos niedergelassenen Hausiererchepaar gestattet wurde, seine 6 Kinder im Wohnwagen mitzuführen, drei männlichen Geschlechts im Alter von 18, 11 und 5 und drei weiblichen Geschlechts im Alter von 16, 14 und 8 Jahren. Zwei von den Kindern waren also noch schulpflichtig. Das Großh. Ministerium d. J. schließt aus dem Anwachsen der zugelassenen Begleiter auf einen intensiveren Betrieb des Wandergewerbes und betont, daß „von einzelnen Bezirksamtern beobachtet wurde, daß die Wandergewerbetreibenden größere Warenvorräte als früher mit sich führen, zu deren Beförderung mehr Hilfspersonen verwendet werden müssen¹.“ Im Großherzogtum Baden kommen im Durchschnitt der Jahre 1890/95 auf 100 Wandergewerbescheine Formular B 13, im Amtsbezirk 10 Begleiter. Diese Art des Hausiergewerbes wird demnach im Großherzogtum intensiver betrieben, als im Amtsbezirk, bezw. es werden hier auch bei dieser Gruppe die Bestimmungen über die Mitführung von Begleitern schärfer gehandhabt.

Wie sich die im Jahre 1896 bewilligten Wandergewerbescheine, Formular B, auf die einzelnen badischen Landesteile und deren Einwohner verteilen, geht aus Tabelle 13 hervor:

Tabelle 13.

Bezirke der Großh. Landeskommis- sariäte	Einwohner ²	Wandergew.- Scheine For- mular 13	zugelassene Begleiter	auf 1000 Ein- wohn. kommen Wandergew.	auf 1000 Scheine kommen Begleiter
Konstanz . . .	285 459	2306	260	8,07	11
Freiburg . . .	480 664	2931	432	6,09	15
Karlsruhe . . .	472 061	1772	266	3,75	15
Mannheim . . .	487 280	3242	499	6,65	15
Großh. Baden .		1 725 464	10 251	5,94	14
Amtsbez. "		28 640	66	2,30	8

Die Landeskommisariatsbezirke Konstanz und Freiburg, in welche der Schwarzwald, und der Bezirk Mannheim, in welchen der Odenwald fällt, zeigen die meiste Verbreitung der inländischen Wandergewerbetreibenden.

¹ Jahresbericht Gr. M. des J. für 1889—96.

² Zählung vom 2. Dez. 1895.

Im Bezirk Konstanz findet sich die verhältnismäßig geringste Anzahl zugelassener Begleiter, was auf das Vorkommen von weniger großen Häuslerbetrieben schließen lässt. Unter die für Karlsruhe gefundene Zahl von 3,75 Wandergewerbescheinen auf je 1000 Einwohner sinkt die im Amtsbezirk. Schon daraus geht hervor, daß die Wanderhandwerker und Warenhäusler hier nur einen verschwindenden Bruchteil der Bevölkerung umfassen. Nirgends tritt, wie die nachfolgenden persönlichen Erhebungen zeigen werden, das Wandergewerbe als wesentlicher Erwerbszweig in Erscheinung. Im Jahre 1897 hatten 59 im Bezirk ansässige Personen Wandergewerbescheine erworben, wovon einer zum Zwecke des Wirtschaftsbetriebes¹ auf dem Rennplatz zu Iffezheim beantragt wurde. Dieselben verteilen sich auf die Gemeinden des Amtsbezirks wie folgt:

Tabelle 14.

Gemeinde	Einwohner ²	Wandergew.-Scheine	auf 1000 Einwohner kommen
Baden-Baden . . .	14 862	31	2,08
Balg.	837	2	2,39
Ebersteinburg . . .	535	—	—
Haueneberstein . . .	1 273	2	1,57
Lichtenthal	3 896	5	1,30
Ös	2 021	7	3,46
Sandweier	1 430	2	1,39
Sinzingheim	3 796	10	2,63
Amtsbezirk	28 640	59	2,06

Die Tabelle 14 beweist, daß nur wenige Einwohner in den einzelnen Orten das Bedürfnis haben, sich der Häuslererei als Erwerbstätigkeit zuzuwenden. Die Bevölkerung kann sich durch anderweitige Thätigkeit sicherer und leichter die Mittel zum Lebensunterhalt verschaffen. Die Hauptbeschäftigung der Bewohner der Landorte ist Ackerbau und Viehzucht. Die auf den Vorbergen des Schwarzwaldes gelegenen haben nicht unbedeutenden Weinbau, der teilweise weit bekannte Marken erzeugt, z. B. Barnhalter, in nächster Nähe Neuweier-Schloß, Eisenthal und Affenthal. Die auf den Orten betriebenen Gewerbe sind die allorts vorhandenen. Viele Personen finden als Bauhandwerker in der Stadt Baden ihr Brot,

¹ § 60 Abs. 1 und § 56 Ziffer 1 G.O.

² Zählung von 1895.

andere arbeiten in den Steinbrüchen der Gegend oder in den Fabriken von Baden, Lichtenthal, Oos und Kuppenheim. Dieselben produzieren Cigarren und Cigaretten, Thonwaren und Öfen, Büreaueinrichtungen, Cement und Parketts. Reichliche Arbeitsgelegenheit bietet die Stadt Baden in ihrer Eigenschaft als internationale Fremdenstadt in den städtischen, staatlichen und privaten Kuranstalten, in Hotels und Pensionen. Kleine Kramläden sind in allen Orten vorhanden. In den meisten kleinen und kleinsten Gemeinden, Stabhaltereien und Zinken „kann man nach allem fragen“, wie manche Bewohner auf Anfrage äußerten. So hat z. B. die Gemeinde Sinzheim eine ganze Reihe von Stabhaltereien, Zinken und Hösen, in denen die etwa vorhandenen festen Verkaufsstellen kaum allen Bedürfnissen genügen dürften, wie Schiftung, Halberistung, Kartung, Vizelung, Müllhosen, Wormberg, Ebenung und Winden, die darum auch gerne von den Häuslerern aufgezucht werden. Als Produktionsstätte für Häuslerwaren kommt der Amtsbezirk Baden kaum in Betracht. Vorgeschrittenere Häuslerer beziehen ihre Waren nach den Anzeigen des „Komet“ und „Globus“ oder aus „Versandgeschäften für Zwischenhändler“¹, die meisten im Bezirk ansässigen von Badener, Rastatter und namentlich Bühler Firmen. Zwei Essig- und Senffabriken in Steinbach und eine Ölzmühle in Neuweier verschleissen ihre Fabrikate zu einem kleinen Teil durch Häuslerer.

Die 58 im Jahre 1897 erworbenen Wandergewerbeschneine — der für Wirtschaftsbetrieb erteilte darf wohl außer Betracht bleiben — verteilen sich auf 37 männliche und 21 weibliche Personen. Als Armenfache wurden 8 Scheine behandelt, wovon 6 auf weibliche und 2 auf männliche Wandergewerbetreibende entfallen. Inhaber stehender Geschäfte sind 11 vertreten, davon in Baden-Baden 7, in Sinzheim, Haueneberstein, Balg und Lichtenthal je 1. Von den männlichen Wandergewerbetreibenden sind 26, von den weiblichen 10 verheiratet, 1 männlicher und 8 weibliche Häusler sind verwitwet, die übrigen, 10 männliche und 3 weibliche, ledig. Im letzteren Falle beträgt das Durchschnittsalter über 50 Jahre. Hauptberuf ist der Wandererwerb bei 25 männlichen und 12 weiblichen, Nebenberuf bei 12 männlichen und 9 weiblichen Personen. Die meisten gehören der katholischen, einige der evangelischen und wenige beim Viehhandel der jüdischen Religion an. Nach den Einträgen in die Wandergewerbeschneine lassen sich bezüglich der durch die Häuslerer vertriebenen Waren nur schwer Hauptgruppen unterscheiden. Ein Häuslerer hat z. B. folgende Waren angegeben: Schreibmaterialien, Blumen, Weckeruhren, Süßfrüchte, Galanterie=

¹ Siehe Anhang S. 270.

Kurz-, Manufaktur- und Zuckerwaren, Streichhölzer und Druckschriften; eine Haufiererin: Manufaktur-, Kurz-, Woll- und Galanteriewaren, Wickse, Streichhölzer, Schreibmaterialien, Festzeichen, Bilder und Druckschriften. Vielleicht tritt mit der Einführung der neuen Besteuerung eine Änderung hierin ein; denn aus der größeren Anzahl von Haufierwaren dürfte die Steuerbehörde auf eine höhere Einträglichkeit des Gewerbebetriebs mutmaßen. Zur Zeit kann aus den bezüglichen Einträgen nur ersehen werden, mit welchen Waren die Wandergewerbetreibenden berechtigt sind, zu haufieren. Bestimmte Waren, die von dem einen oder anderen Geschlechte ausschließlich geführt würden, lassen sich nicht feststellen. Hervortretend sind die Männer beim Aufkauf von Abfallstoffen, beim Vieh- und Druckschriftenhandel, in der Konfektion und beim Handel mit Seide-, Woll- und Baumwollwaren, die Frauen beim Handel mit Öl und Essig, mit Weißwaren, Kurz- und Galanteriewaren, Seide-, Woll- und Baumwollwaren.

Die Namen der einzelnen Haufierer sind in den Akten des Großherzogl. Bezirksamtes zum größten Teile regelmäßig wiederkehrend. Die Verzagungen bzw. Entziehungen des Wandergewerbescheines, die in den letzten Jahren vorkamen, betreffen ein Ehepaar wegen ungenügender Fürsorge für die Kinder¹, dabei kann der Mann durch Arbeit im erlernten Schneiderhandwerk seine Familie ernähren, einen Trunkenbold², dem außerdem noch Wirtschaftsverbot erteilt werden mußte. Die Entziehung oder Verzagung war in einem weiteren untersuchten Falle von gutem, in einem anderen von schlimmem Einfluß auf das Verhalten der betreffenden Personen. Einem in 23 Fällen vorbestrafsten Haufierer konnte nach einigen Jahren seine Gemeindebehörde das Zeugnis ausstellen, daß er sich inzwischen nichts habe zuschulden kommen lassen, worauf er wieder, da er mangels eines Armes auch nur teilweise arbeitsfähig ist, einen Wandergewerbeschein erhielt. — Einem anderen Haufierer wurde der Wandergewerbeschein wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt entzogen³. Mit der Strafe hierfür hatte es derselbe auf 31 Vorstrafen wegen Diebstahl, Hausfriedensbruch, Bettel, Unterschlagung ic. gebracht. Nach Aussage des Ratschreibers seiner Heimatgemeinde treibe er sich seither bettelnd im Lande herum. Wahrscheinlich würde er bald in Kislau (pol. Arbeitshaus) Aufnahme finden. Solange er den Wandergewerbeschein hatte, sei er doch einigermaßen ordentlich gewesen.

Der jährlich zu erwerbende Wandergewerbeschein bildet eine Sicherheits-

¹ § 57b, Ziffer 4 G.O.

² § 57 G.O. Ziffer 4.

³ § 57 Ziffer 3 bzw. § 58 G.O.

polizeiliche Kontrolle, die das Verhalten und Geschäftsgebaren des Haußierers nach der guten alten Seite beeinflußt. Sie liegt auch im Interesse der Haußierer selbst; denn wer einmal von einem ihrer Berufsgenossen übervorteilt wurde, faust nicht so bald wieder bei einem anderen und sei auch seine Person und seine Ware vollständig einwandfrei. Da das Haußiergewerbe für manche durch eigene Schuld gescheiterte Existenz die letzte Zuflucht bietet, so müssen die Bestimmungen über die Versagung und Entziehung des Wandergewerbescheines streng gehandhabt werden, damit auch das Publikum die nötige Garantie hinsichtlich der Person des Haußierers hat.

§ 2. Der Aufkauf von Abfallstoffen.

Lumpensammungspatente konnten früher nur die Kreisdirektoriern ausschreiben¹ auf amtlichen Bericht an Inländer mit „gutem Leumund und wegen minderer Tauglichkeit zu einem anderen Erwerb“. Auswärts mußten die Lumpensammler ihren „Erlaubnisschein“ mindestens alle drei Tage visieren lassen. Vor Bewilligung desselben war außerdem der Nachweis zu erbringen, daß die Lumpen „im Auftrage eines inländischen Papierfabrikanten oder seines Kommissionärs“ gesammelt werden sollten². Auch das Knochenammeln war nur Inländern unter den gleichen Voraussetzungen hinsichtlich der Person des Sammlers gestattet³. Die Befugnis zur Verlängerung des betr. Haußierscheines ging später durch Kompetenzverordnung an die Ämter über⁴. Nach dem Anschluß Badens an den Zollverein durften die gesammelten Lumpen auch an zollvereinsländische Papierfabrikanten verkauft werden.

Der Aufkauf von Lumpen, Knochen, Papier, Alteisen und Glas wird im Amtsbezirk von 6 Männern und 1 Frau betrieben. Das Alter der ersteren ist 26, 28, 43, 45, 50 und 51, der letzteren 55 Jahre. Einer der Männer ist verwitwet und einer ledig. Diesem fehlt der linke Arm. Sonst sind alle gesund und mit keinem besonderen körperlichen Gebrechen behaftet. Dieser Wanderbetrieb erfordert kräftige und gesunde Menschen; denn Alteisen ist schwer und Lumpen, Knochen, Glas und Papier sind nicht leicht. Ein Haußier und eine Haußiererin erhielten ihren Wandergewerbeschein auf dem Armentwege, die letztere wird von der Gemeinde mit

¹ Verordnung Gr. M. des Innern v. 14. Nov. 1820 Nr. 12570 u. v. 4. Sept. 1838 Nr. 9011.

² Desgl. der Seefreisregierung v. 26. Nov. 1839.

³ Desgl. des Gr. M. des J. v. 26. Nov. 1841 Nr. 13127.

⁴ Desgl. v. 16. Juni 1847 Nr. 9472 u. 9. Dez. 1848 Nr. 19929.

monatlich 8 Mf. unterstützt. Sie hat einen wegen Rheumatismus bettlägerigen Mann, eine 23jährige beinahe erblindete und eine 6jährige Tochter. Die übrigen drei Kinder sind Dienstboten. Die vier verheirateten Lumpensammler haben 0, 1, 2 und 8 Kinder; zwei besitzen außer den Fahrnissen kein Vermögen. Der kinderlose hat ein schuldenfreies Haus im Anschlage von 10 000 Mf. und der kinderreichste ein Haus mit Liegenschaften im Werte von 8000 Mf., worauf 4000 Mf. eingetragene Schulden ruhen. Der kleine Feldbau und die Ziegen des letzteren werden von den Kindern, der Frau und einem 78jährigen Großvater besorgt. Die Lumpensammlerin kommt im Monat etwa 10 mal fort und besucht die Gemeinden Leiberstung ($\frac{3}{4}$ Stunde von ihrem Wohnort), Stollhösen (1 Stunde), Söllingen ($1\frac{1}{2}$ Stunde) und Hügelsheim (2 Stunden). Die Bevölkerung ihres Wohnortes bringt ihr die Absallstoffe. Fünf der Männer gehen ihrem Gewerbe in allen Orten des Amtsbezirks das ganze Jahr hindurch nach d. h., sagte einer davon, „wenn ich Geld habe“; denn das Aufgekauftes muß bar bezahlt werden. Die Lumpensammlerei erscheint dem Einarmigen nicht mehr rentabel genug oder zu beschwerlich. Er übt daher diese Thätigkeit nur noch im Frühjahr aus in Rastatt, dessen umliegenden Ortschaften und im Murghthal bis Gaggenau hinauf. In der Glashütte dieses Ortes, sowie in der Champagnerflaschenfabrik Achern wird das Altglas abgefeßt. Das Beförderungsmittel ist in den meisten Fällen ein Hundeführwerk. Von den Beteiligten wurde dieses Wandergewerbe ergriffen wegen Verlust des Armes und mangels jedes Grundbesitzes. In drei Fällen handelt es sich um den Vater und seine beiden verheirateten Söhne, welche von Jugend auf in dem Gewerbe thätig waren. In einem Falle verlor der Mann seinen früheren regelmäßigen Verdienst als Säger dadurch, daß die betr. Sägemühle für Zwecke der Kanalisation der Stadt Baden angekauft wurde. Nach Angabe können täglich für 15—18 Mf. Absallstoffe gesammelt werden, was bei 250 Arbeitstagen einem Umschlag von jährlich 3750—5500 Mf. entspricht.

Lumpen kosten im Ankauf 1—2 Pf. pro Pfund, verkauft werden dieselben an einen „Kommissionär“ in Badenscheuern oder Bühl zu 2,50 Mf. pro Centner unsortiert und sortiert zu 3,00—3,50 Mf. Was dieser von der Fabrik erhält, konnte nicht in Erfahrung gebracht werden. Weil einer der Lumpensammler oft längere Zeit nach der Ablieferung sein Geld nicht erhielt, wandte er sich beschwerdeführend an die Fabrik von Schnurrmann und Vogel in Muggensturm mit der Bitte, direkt dorthin liefern zu dürfen, was jedoch mit dem Hinweis auf die zu klein aussallenden Lieferungen abgelehnt wurde. Knochen werden im Ankauf mit $1\frac{1}{2}$ Pf. pro Pfund be-

zählt und pro Centner für 2,25 Mf. verkauft, wobei zu berücksichtigen ist, daß dieselben durch Eintrocknen beim Lagern an Gewicht verlieren. Durchschnittlich sollen pro Woche je 10 Centner Lumpen und Knochen gesammelt werden können, das macht jährlich bei 40 Arbeitswochen 400 Centner jedes Stoffes. Den Bruttogewinn pro Centner Lumpen zu 1 Mf., pro Centner Knochen zu 75 Pf. gerechnet ergiebt 400+300 Mf. pro Jahr. Früher sei pro Centner weißer, hausleinener Lumpen 18—20 Mf. bezahlt worden. Seit bei der Landbevölkerung das Spinnen abgekommen ist und dieselbe die Woche hindurch fast nur „farbige“ Hemden trägt, sind solche nicht mehr in genügender Menge zu erhalten. Alteisen wird für 2 Mf. gekauft und für 3 Mf. pro 100 kg verkauft. An einer Fuhr zu 20 Doppelcentner werden demnach verdient: 60 Mf. weniger 40 Mf. Aufkauf, 4,50 Mf. Fuhrlohn nach Rastatt und 1 Mf. für Verköstigung des Haufierers und seines Fuhrmannes gleich 14,50 Mf. Über die Zahl der Fuhrten, welche in einem Jahr gesammelt werden können, waren bestimmte Angaben nicht zu erhalten.

Flaschen werden, je nachdem sie Mechanik haben oder nicht für 2—6 Pf. pro Stück angekauft und mit 5—10 Pf. an Wirt, Flaschenbierhändler ic. verkauft. Auf Grund des Vorhergehenden darf angenommen werden, daß diese Wandergewerbetreibenden bei nachdrücklichem Betrieb höchstens ein Einkommen von 1000—1200 Mf. jährlich haben. Neben dem Aufkauf von Abfallstoffen betreibt einer der Einvernommenen im Winter noch den Handel mit Meerrettich, der in Niederbühl, Amt Rastatt, als Specialität gebaut wird, sammelt Schilf für Küfer, verkauft bei Waldfesten und den Rennen zu Iffezheim Sodawasser und Limonade und beschäftigte sich auch früher mit dem Vertrieb von Wildstämmen¹.

Nur ein Wandergewerbetreibender dieser Gruppe ist vorbestraft. (23 Fälle, Jagdvergehen, Diebstahl, Betrug). Demselben war einige Jahre der Wandergewerbeschein entzogen. Da Klagen nicht mehr einsiezen, erhielt er auf ein Zeugnis seines Bürgermeisters wieder einen Wandergewerbeschein. Die Bürgermeisterämter scheinen allerdings in solchen Fällen gerne etwas nachsichtig zu sein, um ihren Gemeinden möglichst Armenlasten zu sparen. Zwischen den einzelnen Wandergewerbetreibenden dieser Gruppe ist der Konkurrenzneid sehr rege. Von Orten, die ein Berufsgenosse besucht hat, bleibt ein anderer fern, um keinen sog. „Mehlgang“, zwecklosen Gang, zu machen. Gefördert könnte dieses Gewerbe werden durch genossenschaftlichen Zusammenschluß. So wie die Sache jetzt zu liegen scheint, hat den Hauptnutzen von

¹ Verboten nach § 56 Ziffer 10 G.O.

demselben der Kommissionär. Das Gesetz über die Sonntagsruhe hat auf diesen Wanderbetrieb keinen Einfluß ausgeübt.

Das im Aufkauf von Absallstoffen bestehende Wandergewerbe wird und muß auch weiterhin als notwendiges Glied unserer Volkswirtschaft bestehen bleiben; nur fräftige, gesunde und mit wenigstens kleinen Geldmitteln ausgestattete Individuen können sich damit soviel erwerben, daß es zur Deckung der notwendigen Lebensbedürfnisse hinreicht.

§ 3. Die Schirmflickerei.

Sie wird betrieben von einer armen, über 72 jährigen Witwe. Ihr Mann, früher Anstreicher, mußte eines Augenleidens wegen sein erlerntes Gewerbe aufgeben und suchte sich durch Schirmflicken das zum Leben Nötige zu erwerben. Nach seinem Tode betrieb die Witwe das Gewerbe weiter, um sich und ihre starke Familie zu erhalten. Sie hat elf Kindern das Leben gegeben, davon leben vier, sind verheiratet und ernähren sich in anderen Bezirken durch Schirmflickerei und den Schirmhandel. Die Frau betreibt das Gewerbe seit mehr als 40 Jahren. Außer den nötigsten Fahrnissen besitzt sie nichts. Nach ihren Aussagen leben die in Wagen herumziehenden Korbmacher, Scherenkleiser und Schirmflicker mehr vom Bettel, als von ihrem Gewerbe; auch aus ihrem Kundenkreis seien ihr schon Klagen über Übervorteilung durch solche mitgeteilt worden. Inwieweit selbst hier „der Kampf um den Futterplatz und die färgliche Futtermenge“ im Spiele ist, kann natürlich nicht festgestellt werden. Die reparaturbedürftigen Schirme werden in den Städten Baden-Baden und Rastatt und den Ortschaften der nächsten Umgebung gesammelt und in einem alten Kinderwagen nach Hause gebracht. Das Überziehen eines Schirmes kostet 2, 2,50, 3 und 4 Mk., je nach dem Stoff. Es ergebe sich gewöhnlich 1 Mk. Nutzen. Übernachtet wird zu Hause, wo auch das Frühstück und Abendbrot genossen wird. Das Mittagessen wird auswärts genommen. Es ist einfach genug. Die Arbeiten werden nur gegen bar geliefert. Ihre Kunden stammen so ziemlich aus allen Kreisen der Bevölkerung. In den beiden genannten Städten sind Schirmmacher, in den Orten nicht. Sie erhält Arbeit, weil sie überall als die „Schirmfrau“ bekannt und billiger ist, als die seßhaften Schirmmacher. Eine nennenswerte Konkurrenz erwächst diesen hierdurch nicht. Der Erlös aus dem Gewerbe dürfte kaum zur notdürftigen Fristung des Lebens ausreichen. Die moderne Massenproduktion auch auf diesem Gebiete läßt das Überziehen der Schirme immer unrentabler erscheinen. Zu Anfang des Jahrhunderts war nicht nur badischen, sondern auch

„fremden“ Häuslerern das Häusleren mit Regenschirmen gestattet¹. In dieser Zeit werden wohl auch die ersten seßhaften Schirmmacher sich nieder gelassen haben, zu deren Schutz durfte später den Ausländern das Häusleren mit Regenschirmen gar nicht mehr, den Inländern nur da gestattet werden, „wo keine Fabrikanten und Handelsleute mit solchen Waren wohnten²“.

§ 4. Der Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Tieren.

Zum Handel mit Eiern und Butter haben zwei Personen Wandergewerbescheine gelöst, ein Ehemann, 58 Jahre alt, Vater von 5 Kindern, und eine Witwe gleichen Alters, die ihren Schein im Armenwege erhalten hat. Der Häusler, welcher etwas Landwirtschaft und Viehzucht betreibt — er besitzt drei Kühe — hat den Handel von seinen Eltern überkommen. Beide Wandergewerbetreibende kaufen in ihren Wohnorten und denen der nächsten Umgebung zweimal in der Woche ein und bringen das Erhandelte Mittwochs und Samstags auf den Badener Wochenmarkt; außerdem haben dieselben „ihre Häuser“, in welche sie Eier und Butter liefern. Um wieder bares Geld ins Haus zu bekommen, wartet oft die Bauersfrau schon auf den „Eiermann“, oder die „Eierfrau“. Im Winter werden in mancher Woche nur 30—40 Stück, im Sommer dagegen oft 6, 7 und 8 Hundert gesammelt. Der Häusler verkauft durchschnittlich in der Woche 40 Pf. Butter und jeden Markttag ungefähr 300 Stück Eier. Beide geben an, daß am Pf. Butter 10 Pf. und an jedem Ei 1, höchstens 2 Pf. Nutzen genommen werde. Die Häuslerin bezieht im Winter, um sich ihre Rundschäf zu erhalten, auch italienische Eier von einer Handlung in Karlsruhe. In diesem Falle werde kein Nutzen erzielt. Zum Transport der Waren benützt der Händler ein Hundefuhrwerk, die Händlerin einen ausrangierten Kinderwagen. Der Verkauf erfolgt an Privatleute, Hoteliers und seßhafte Händler. Im Publikum sei ein größeres Bedürfnis nach „wirklich frischer“ Ware vorhanden, als die letzteren befriedigen könnten. Der Wochenverdienst dieser Händler beläuft sich nach obigem, Spesen nicht gerechnet, in den günstigen Jahreszeiten, Frühjahr, Sommer und Herbst, auf 10—14 Mark. Für Vieh, Geflügel, Hunde und Pferde hat sich ein 47 Jahre alter, verwitweter und vermögensloser Schuhmacher einen Wandergewerbeschein aussstellen lassen. Ursache des Geschäftsbeginns wurde ein gelegentlicher günstiger Hundeverkauf in Baden. Der Handel wird seit 3 Jahren

¹ Gesetz v. 21. Sept. 1815 und 8. Mai 1821.

² Verordnung Gr. M. des J. v. 22. Oct. 1847 Nr. 16166.

betrieben und scheint sich auf Hunde zu beschränken, die in den Gemeinden der Amtsbezirke Baden und Rastatt an- und verkauft werden. Er gibt an, daß er gerne seinen Handel aufgeben würde, wenn er das Geld, welches er in demselben schon verloren habe, wieder eingebracht hätte. Am billigsten sind die Hunde, wenn die Hundesteuer fällig wird. Da in dieser Zeit aber keine verkauft werden können, dieselben aber innerhalb 4 Wochen wegen der Steuer verkauft sein müßten, so sei es ihm unmöglich, die günstige Kaufgelegenheit auszunützen. Hundehandlungen bezahlten die Steuer für drei Hunde und dürften dann so viele halten, als sie wollten. Seine Schritte, um die gleiche Vergünstigung zu erhalten, seien erfolglos gewesen. Die mit Wagen herumfahrenden Wandergewerbetreibenden, er nennt sie „Pfälzer“, handelten ebenfalls mit Hunden, ohne diesen Geschäftsbetrieb in ihren Schein aufzunehmen zu lassen.

Zum Handel mit Fleisch- und Wurstwaren hat ein Metzger mit stehendem Geschäft einen Wandergewerbeschein erworben, ein anderer einen solchen für Viehhandel, da er nicht alles erhandelte Vieh im eigenen Geschäft schlachtet. Drei Händler kaufen im nächsten Umkreis Fettvieh zum Schlachten und Nutztiere, Kühe, Rinder, Kälber und Ziegen zum Verkauf. Den Handel mit Schlachtvieh im großen betreibt ein Händler. Rinder werden von diesem mehr im badischen Land, sette Mastochsen namentlich in Württemberg und Bayern aufgekauft und zu diesem Zwecke die großen Viehmärkte in Mannheim, Frankfurt a. M. und München besucht. Die Einführung ausländischen Schlachtviehes sei nur bei hohen Fleischpreisen in den Städten Mannheim, Freiburg i. B. und Pforzheim gestattet.

Der Wanderhandel mit Erzeugnissen der Landwirtschaft entspricht einem vorhandenen Bedürfnisse; er wird darum auch immer bestehen müssen. Beim Eier- und Butterhandel werden die stehenden Geschäfte dieser Branche durch den Haufiernhandel in der Lieferung frischer Ware unterstützt. Beim Viehhandel, bei welchem Mißstände auftreten können, schützen landwirtschaftliche und Bauernvereine, sowie der Verein gegen wucherische Ausbeutung des Volkes die Landbevölkerung gegen dieselben, da von diesen Vereinen verfolgbare Anzeigen aufgegriffen werden.

§ 5. Der Handel mit Sämereien.

Am Anfang dieses Jahrhunderts scheint das Großherzogtum Baden hauptsächlich von württembergischen Haufiern mit Sämereien versorgt worden zu sein¹. Sobald jedoch die Gärtnner des Dreisamkreises sich ver-

¹ Dr. Trüdinger, Zwei württembergische Haufiergemeinden, Württ. Jahrb. f. Stat. u. Landeskunde 1897, I, 250.

bindlich machten, das Publikum mit allen Sorten guter Sämereien zu versorgen, sollte das Häuslern derselben möglichst beschränkt werden. Das Dreisam-Kreisdirektorium wies deshalb die Ämter an, den Gärtnern ihrer Bezirke „auf Verlangen“ Häuslerpatente zu erteilen¹. Auch das Seekreisdirektorium verordnete, daß allen Amtsangehörigen, welche sich mit der Erzeugung von Frucht-, Gemüse- und Blumensamen befassen, oder nachweisen, daß sie sich ihre Vorräte von inländischen Samenhändlern oder Gärtnern verschafft und einen guten Leumund haben, Paßbüchlein für den Seekreis auszustellen seien². Später durfte „wegen mehrfachen Betrügereien“ nur noch solchen württembergischen Samenhändlern Häuslerbewilligung erteilt werden, welche ein Zeugnis ihres Oberamtes über gute Ware vorlegten³. Neuerdings gehören Sämereien mit Ausnahme von Gemüse- und Blumensamen zu den für den Häuslerbetrieb verbotenen Waren⁴.

Im Erhebungsgebiet besaß sich nur eine 50 Jahre alte verheiratete Frau, Mutter von 6 Kindern, mit diesem Handel. Außer den Fahrnissen ist kein Vermögen mehr vorhanden. Früher besaß das Ehepaar in einem Städtchen des Amtes Bühl einen Garten. Die nötigen Branchenkenntnisse erwarb sich die Frau bei ihrer Mutter, die eine tüchtige Gärtnerin gewesen sei. Im Sommer wird auf dem Badener Wochenmarkt ein Gemüsehandel in der Weise betrieben, daß den dahin kommenden Bauersleuten abgekauft wird, was sie an Gemüsen feilbieten wollen. Da sich in dieser Jahreszeit die Arbeiten in den bäuerlichen Zwergbetrieben der Gegend häusen, so gehen die Leute gerne ein solches Geschäft ein, um bald nach Hause und zur Arbeit zurückkehren zu können. Der Mann der Händlerin ist Schuhflicker. Den Samenhandel betreibt sie in den Monaten November, Dezember, Januar, Februar, März und April. An Gemüsesamen wird in einem großen Hängekorbe mitgeführt: Samen für Futter- und Gartengelbrüben, Dictrüben, Wirsing, Rot- und Weißkraut, Blumenkohl, Sellerie, Petersilie, Spinat, Salat u. s. w. In Blumensamen werde kein Geschäft gemacht; derselbe müsse aber in kleine Düten verpakt mitgetragen werden, weil die Bauersleute solchen bei Kauf von Gemüsesamen als Dreingabe verlangen. Bezogen wird die Ware in der Regel als Nachnahmepaket in Mengen von 10—40 Pf. monatlich, Rübsamen und Erbsen kommen als Frachtgut. Bezugssquellen sind Gärtnerien bzw. Samenhandlungen. Genannt wurden

¹ Verordnung desselben v. 1827, Anzeigeblatt Nr. 24 S. 99.

² Verordnung vom 1. März 1831 Nr. 3654.

³ Nachricht des Seekreisdirektoriums an die württ. Reg. des Schwarzwaldkreises v. 30. Mai 1845 Nr. 10145.

⁴ § 56, Ziff. 10 G.O.

Firmen in Basel, Erfurt und Rheinberg/Rheinland. Zwischen Lieferant und Haufierer besteht kein festes Vertragsverhältnis. Monatlich werden etwa für 50—60 Mark Samen verkauft, wobei jeweils $\frac{1}{8}$ als Bruttogewinn angenommen werden darf. Früher sei in Klee-, Gras- und Dictrüben samen das Hauptgeschäft gemacht worden. Erstere sind jetzt ausgeschlossen und von letzterem würden über die ganze Haufierzeit nur noch höchstens 20—25 kg abgesetzt. Die Bauern erhalten ihren Samenbedarf durch Vermittelung der landwirtschaftlichen Vereine; außerdem seien die Kataloge der großen Gärtnereien und Samenhandlungen überall zu finden. Solange die Frau in den Orten der nächsten Umgebung haufiert, kehrt sie jeweils abends zurück; höchstens ist sie 2—3 Tage unterwegs. Zum weiteren Absatzgebiet gehört das ganze Murgtal bis vor den württembergischen Ort Schönmünzach, die Gemeinden landabwärts bis über Ettlingen hinaus und landaufwärts bis in die Gegend von Kehl. An einer Bahnlinie gelegene Orte werden mit der Bahn besucht und von da deren Umgebung „abgemacht“. Das Übernachten in Wirtschaften kostet 20, 30, 40 bis 50 Pf. oder nichts, wenn die Frau sich abends durch Mithelfen bei der Hausarbeit nützlich machen kann. Die Kost steht auf über 1 Mark täglich. Der Verkauf geht gegen bar vor sich; ausnahmsweise werden auch frische Eier und Butter eingetauscht. Ein besonderer Gewinn könne dabei nicht gemacht werden, da die Landbevölkerung die bezüglichen Preise zu gut kenne. Der Bezugspreis des Samens sei davon abhängig, ob derselbe gerieben, d. h. von Samenhülsen befreit sei, oder nicht. Um die Frage nach dem Rein gewinn suchten sich die Haufierer vielfach mit der Redensart herumzudrücken: „Es giebt nicht lauter Fangtäg; es giebt auch Fagttäg“. — Durch Samen handel könne ein täglicher Bruttogewinn von 3—5 Mark erzielt werden, oft reiche die Tageseinnahme nicht einmal aus zur Deckung der Kosten. Wo die früher genannten Vereine nicht vorhanden sind, oder keine besondere Wirksamkeit entfalten könnten, z. B. in kleinen Orten, sei der Absatz besser, als in größeren. Ihr bestes Absatzgebiet ist in den Gemeinden Muggensturm, Malsch und Singheim. Ob ein Ort für reich oder arm gelte, habe einen Einfluß auf den Absatz der Samenhändlerin insofern, als in reichen Orten durch Samentreisende das Geschäft verdorben sei. Dieselben ließen sich in einer Wirtschaft nieder, nähmen Bestellungen seitens der Bauern entgegen und kausten von diesen gebaute Bohnen und Erbsen auf. Der beste Absatz ist in den Monaten März und April vor und während dem Einfähen bzw. Stecken der Samen. In dieser Zeit erwachse eine Konkurrenz von württembergischen Samenhändlern aus Göppingen (Oberamt Tübingen). Der Samenhaufierer bringt den in den größeren Orten vor

handenen Gärtnereien und Samenhandlungen eher Vorteile als Nachteile, weil in denselben vielfach während der Reise der Samenvorrat ergänzt oder erneuert wird. Nach und nach dürfte dieser Wanderhandel verschwinden, verdrängt durch die Kataloge der Großgeschäfte, durch Detailreisende und landwirtschaftliche Vereine.

§ 6. Der Handel mit Bürstenwaren.

Unser Gewährsmann, 56 Jahre alt, stammt aus Brandenberg, Amt Schönau im oberen Wiesenthal, einer Hauptproduktionsstätte für Bürsten- und Holzwaren. Er ist gelernter Bürstenbinder, verheiratet und Vater von 8 Kindern im Alter zwischen 20 und 6 Jahren. Seinen Handel treibt er seit 26 Jahren. Früher sei er gesund gewesen, jetzt habe er viel durch Rheumatismus und Gicht zu leiden. Das in seinem Besitz befindliche Häuschen, in welchem er einen kleinen Laden mit Bürsten, Holzwaren, Waschleder, Schwämmen und anderen einschlägigen Artikeln betrieb, musste nach dem Tode seiner ersten Frau versteigert werden, da er durch deren lange Krankheit und eine große Kinderschar in seinen Verhältnissen zurückgekommen war. Bei schlechtem Wetter werden zu Hause Schuh- und Wicksbürsten, sowie Besen angefertigt, wobei ihn seine Kinder — die 3 ältesten sind im Dienst — nach Möglichkeit unterstützen. Sonst ist der Hausierer das ganze Jahr hindurch auf der Wanderschaft und besonders immer auf den Wochenmärkten. Er beflagt sich über die Konkurrenz der Hausierer von Lützenhard (Oberamt Horb) und von Besenfeld, welche letztere mit ihren Kindern bettelnd herumjögen. Den geringsten Teil der von ihm vertriebenen Waren fertigt er selbst an, weil er mehr verdient, wenn er die Waren aus seiner Heimat bezieht. Gekauft wird ohne festes Vertragsverhältnis, sowohl gegen bar, als auch auf $\frac{1}{4}$ Jahr und längeres Ziel. Die Waren werden auf eigene Rechnung, höchstens 3—4 Dukzend von einer Sorte auf einmal, bezogen. Der Verkauf erfolgt in der Regel gegen bar und nicht billiger als in stehenden Geschäften. Der Nutzen, welcher an den einzelnen Artikeln genommen werden könnte, sei von Fall zu Fall verschieden; schließlich verkauft er auch, wenn er nur 10 Pf. verdient, um überhaupt ein Geschäft zu machen. Ein Taglohn von 2 Mark lasse sich, Unkosten für Verpflegung und Eisenbahnsfahrt abgezogen, schon manchmal verdienen. Die Gemeinden, welche vornehmlich besucht werden und in diesen jedes Haus ohne Unterschied, sind: Baden, Gernsbach, Bühlertal und Neuweier. Der beste Absatz ist im Frühjahr, wenn „die Putzerei losgeht“. Überall hält der stehende Betrieb die von dem Hausierer angebotenen Waren feil. Wenn er trotzdem etwas abseht, so liegt das an der persönlichen Bekannt-

ſchaft mit den Kunden und an der Bequemlichkeit, die er denselben dadurch bietet, daß er die Sachen ins Haus bringt. Nach seiner Ansicht hätten die stehenden Geschäfte mehr die Konkurrenz der „von außen herein kommenden“ Häusler zu fürchten, als die seinige. Die „Württemberger“ und „Bäuerler“ gehörten ausgeschlossen. Der Wanderbeweischein solle daher nur für bestimmte Bezirke gelten. Von einer Übervorteilung könne keine Rede sein, da die Leute die Preise der Waren zu gut kennen.

Eine Unterbindung dieses Häuslerhandels würde wohl die Hausindustriellen, die sich mit der Anfertigung von Bürstenwaren und den sogenannten „Schnefleßwaren“ beschäftigen (Kochlöffel, Schneidbretter &c.) direkt schädigen, d. h. einen nicht unbedeutenden Teil der Bevölkerung der südwestlichen Ecke des Großherzogtums und verschiedener Gegenden des Schwarzwaldes. Die Folge dürfte ein Zugang der frei gewordenen Arbeitskräfte zur Industrie sein. In Bernau, Amt St. Blasien, haben sich die „Schnefleß“ mit Unterstützung der Großh. Regierung zu einer Verkaufsgenossenschaft zusammengeschlossen, welche in der Großh. Landesgewerbehalle zu Karlsruhe ihre Erzeugnisse sehr schön ausgestellt hatte und dadurch weitere Kreise mit denselben bekannt zu machen suchte.

§ 7. Der Handel mit Schuhwaren.

Vor Einführung der Gewerbebefreiheit war das Häusleren mit Waren, deren Erzeugung Aufgabe des zünftigen Gewerbes war, also auch das Häusleren mit Schuhwaren, nicht erlaubt. Schuhwarenhäusler würden zwei einvernommen, ein Mann und eine Frau. Letztere hat einen Wanderbeweischein vom Bezirksamte Baden, ersterer von dem in Offenburg. Die Frau ist 37 Jahre alt, verheiratet, hat drei Kinder und war früher Büglerin, welchen Beruf sie eines Lungenleidens wegen aufgeben mußte. Sie begann alsdann den Häuslerhandel mit Schuhwaren, welche Branche ihr als Schuhmachersfrau am nächsten lag. Das Ehepaar besitzt außer den Fahrnissen kein Vermögen. Der Häuslerer 49 Jahre alt, ebenfalls verheiratet, ist Vater von 6 Kindern, besitzt in einem Orte in der Nähe von Offenburg ein kleines, nach Angabe mit Schulden belastetes Häuschen und etwas Landwirtschaft, die von der Familie besorgt wird. Er ist geübter Weber und arbeitete früher in einer Fabrik in Offenburg. Bei fleißiger Accordarbeit habe er damals pro Woche 15 Mf. verdient. Für seine starke Familie sei dieses Einkommen unzulänglich gewesen, weshalb er bei kirchlichen Festen in der Umgegend von Offenburg Cigarren und Cigaretten verkauft habe. Nachdem er durch Aufhören der Fabrik, die abbrannte, brotlos geworden war, ging er vollständig zum Häuslerhandel über. Jetzt ist

er mit kurzen Unterbrechungen, das ganze Jahr hindurch an allen Wochentagen auf der Wanderschaft. Samstag auf Sonntag kehrt er jeweils zu seiner Familie zurück und ergänzt bei dieser Gelegenheit immer wieder seinen Schuhwarenvorrat. Die Hausiererin liefert die fertigen Flickarbeiten ihres Mannes ab und sucht bei dieser Gelegenheit auch neue Schuhwaren, die gegen 3 Monate Ziel aus 2 Fabriken bezogen werden, an die Kundenschaft abzusetzen. Der Hausierer ist „Komissionshausierer“ für einen Offenburger Großisten.

Die Abmachungen mit demselben seien mündliche. Der Verkauf erfolgt meistens gegen bar, jedoch wird gelegentlich auch Kredit beansprucht und gegeben. Der Hausierer behauptet, er habe gegen 300 Mk. allein in der Stadt Baden auszustehen. Infolge ihres leidenden Zustandes sieht die Frau im Hausiergange monatlich höchstens für 30—50 Mk. Schuhe ab, wovon bessere halbduzent- und geringere duzentweis eingekauft werden. Da die Leute auch Schuhwaren bei ihr in der Wohnung abholen, so ergebe sich ein dreimonatlicher Umschlagkredit von ca. 200 Mk. Der Hausierer braucht jede Woche eine Traglast, die nach seiner Angabe einen Wert von 600 bis 700 Mk. repräsentiere. Für Fahrten aufs Land wird von ihm ein zweirädriger Handkarren benutzt; der Hausiererin genügt ein Hängetorb. Bei ihren Verkäufen ergebe sich höchstens ein Nutzen von 20 %. Der Hausierer verkauft billiger als die stehenden Schuhgeschäfte. Sein Gewinn betrage 15—20 Pf. am Paar gewöhnlicher Ware, bei besserer 50 Pf. und 1 Mk. Während der Badesaison hausiert er nur in Baden-Baden und Umgegend besonders bei Hotel- und Herrschaftspersonal und ärmeren Familien; im Früh- und Spätjahr wird das Amt Offenburg und Laahr besucht. Hier besonders das gegen die Rheinebene zu gelegene sog. Ried, wo er namentlich nach dem Tabakverkauf gröbere Waren am vorteilhaftesten absetze. Wenn er trotz der überall befindlichen Schuhhandlungen und Schuhmachergeschäfte verkaufe, so liege es daran, daß er da einen festen Kundenkreis besitze, den er stets zu erweitern strebt sei; in der Stadt könnte das Personal nicht so weg, wie es wolle und müsse überdies in stehenden Geschäften bis zu 1 Mk. mehr für die gleiche Ware zahlen. Er beklagt sich über die Konkurrenz der Hausierer von Pirmasens; auch viele Würtemberger kämen ins Land. Das Gesetz über die Sonntagsruhe gehöre weg; denn er dürfe jetzt Sonntags nicht mehr hausieren und da habe er besonders auf dem Lande die Leute am besten angetroffen.

Der Einvernommene hat offenbar als Schuhwarenhäusler gegen früher (Fabrikweber) eine einträglichere und relativ selbständiger Existenz, abgesehen von der Abhängigkeit von seinem Lieferanten. In der gleichen Lage

wie die einvernommene Schuhmachersfamilie dürfte noch manche andere sein. Der Häufierhandel tritt hier an die Stelle des offenen Ladens, den besser Situierte einrichten können. Eine schärfere Konkurrenz als die Schuhwarenhäufierer bereiten den stehenden Betrieben die sehr zahlreich auf den Messen und Märkten erscheinenden Schuhstände. Daher auch der seitens des hiesigen Vereins selbständiger Schuhmachermeister stets wiederkehrende Antrag auf Abschaffung des Jahrmarktes.

§. 8. Der Handel mit Kolonial- und Spezereiwaren.

Weder an In- noch an Ausländer durfte anfangs des Jahrhunderts die Bewilligung für den Häufierhandel mit „Material- und Spezereiwaren“ erteilt werden¹. Das Häufieren mit Öl eigenen Produkts war gestattet, mit gekauftem oder aus gekauften Stoffen gefertigtem verboten²; ebenso das Häufieren mit „Reibfeuerzeugen“³. Zum Verkauf von Kolonial- und Spezereiwaren mußte während der ganzen Zünftzeit eine „Handels- oder Krämeriekonzession“ erworben werden, deren Ausübung an einen bestimmten Ort gebunden war. Nach Einführung des Gewerbegefezes von 1862 wurde der Häufierhandel mit diesen Waren gestattet. Heute sind nur noch „explosive Stoffe“ und „leicht entzündliche“ Öle, insbesondere Petroleum und Spiritus, vom Ankauf oder Teilen im Umherziehen ausgefallen⁴.

Mit Kolonial- und Spezereiwaren, mit Öl, Essig, Seife, Lichtern, Schuh- und Wagenschmire, Zucker, Kaffee, Cichorien und Streichhölzern handeln im Amtsbezirk 3 Personen weiblichen Geschlechtes im Alter von 47, 50 und 56 Jahren und ein Mann im 42. Lebensjahr. Von den ersteren ist eine ledig, eine mit einem Dienstmann verheiratet und eine verwitwet; der letztere ist ebenfalls verheiratet und hat 2, die Witwe 3 nicht erwachsene, die Verheiratete 2 erwachsene Kinder. Die ledige Häufiererin ist im Armenhaus untergebracht und besorgt neben ihrem Handel das „Leichenbieten“⁵. Die Witwe, welche früher Armenunterstützung empfing, hat sich eine Maschine zum Reinigen von Bettfedern mittels Dampf angeschaffen können und ist auch als Wäscherin und Putzerin beschäftigt. Der Mann der Verheirateten hat ein Haus ersteigert, worin dieselbe ein stehendes Geschäft der gleichen Branche einzurichten im Begriffe ist. Die Frauen vertreiben besonders Öl, Seife, Stearinlichter, Seifenpulver und Streichhölzer. Die Waren werden in

¹ Ges. v. 21. Sept. 1815, Art. 8.

² Verordnung Gr. M. des J. v. 31. Dez. 1841 Nr. 14538.

³ Desgl. v. 10. Sept. 1846 Nr. 12260.

⁴ § 56 Ziffer 6 u. 7 G.O.

⁵ Einladen zur Beerdigung und zum Trauergottesdienste.

kleineren Mengen von einem hiesigen Engrosgefäste, aber auch von anfassigen Kaufleuten entnommen. Die Frauen haben „ihre Häuser“, in denen sie regelmäßig ihre Waren absetzen und hausieren etwa drei bis vier Tage in der Woche. Intensiver betreibt der Hausierer den Handel. Derselbe, gelernter Maurer, griff während der arbeitslosen Frostzeit zum Wanderbetrieb, um schließlich vollständig zu ihm überzugehen. Er besitzt unbelastet 3951 qm Ackerland und 542 qm Wiesen, sowie ein Haus, dessen Kaufschilling er z. Zt. der Erhebung noch schuldig war. Die Tierhaltung beschränkt sich auf 2 Ziegen. Die landwirtschaftlichen Arbeiten werden durch die Frau und die Kinder besorgt; während er je nach Gelegenheit und Notwendigkeit mithilft. Im Jahre kommt er etwa 200—250 mal fort. Die Waren bezieht er von einem Engrosgefäste in Bühl per Expressgut, Öl in Mengen von 20—25 l aus der Ölsmühle und Essig aus der Fabrik. Zwischen Lieferant und Hausierer besteht kein festes Vertragsverhältnis. Die An- und Verkaufspreise einzelner Waren sind folgende:

Kaffee: Ankauf pro Pfund = 1,20 Mk., Verkauf pro $\frac{1}{4}$ Pfund = 40 Pf., Gewinn pro Pfund 40 Pf. (33 $\frac{1}{3}$ %); Stearinlichter: Ankauf pro Pfund (8 Stück) = 48 Pf., Verkaufspreis pro Stück = 10 Pf., Gewinn pro Stück 4 Pf. (66 $\frac{2}{3}$ %); Streichhölzer: Ankauf pro Paket (10 Schachteln) = 10 Pf., Verkauf = 15 Pf. bezw. 2 Schachteln 5 Pf., Gewinn = 5 Pf. (50 %) bezw. 15 Pf. (150 %); Speiseöl: Ankauf pro l = 75 Pf., Verkauf pro l = 1 Mk., Gewinn pro l = 25 Pf. (33 $\frac{1}{3}$ %); Doppelessig: Ankauf pro l = 12 Pf., Verkauf einfacher, d. h. mit Wasser verstärkter Essig pro l = 12 Pf. $\frac{1}{2}$ Wasserzusatz angenommen, Gewinn pro l = 6 Pf. (100 %). Bei den Artikeln darf demnach durchschnittlich ein Gewinn von 75 % gerechnet werden. Nach Angabe beträgt der durchschnittliche tägliche Verkauf 5—6 Mk., im Mittel also 5,50 Mk. täglich in 200 Tagen = 1100 Mk. und in 250 Tagen = 1375 Mk. Da der Hausierer diesen Jahresverkauf selbst zugegeben hat, so darf derselbe auch noch auf 1500 Mk. erhöht werden, was bei 75 % Bruttogewinn pro Jahr 1125 Mk. ergiebt; nach seiner Angabe sei sein jährlicher Reingewinn 300—375 Mk. (1,50 Mk. täglich). Bei den Handelstouren wird die Eisenbahn, aber auch ein Hundeführwerk benutzt. Zu seinen Spesen rechnet der Hausierer auch den Wochenbeitrag für die Ortskrankenkasse und die Invaliditäts- und Altersversicherung mit 96 Pf. pro Woche, den er trotz Aufgabe des Maurerhandwerkes weiter bezahlt. Der Verkauf geht in der Haupftache gegen bar vor sich, selten auf Kredit und noch seltener gegen Tausch landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Die Preise sind die auf dem Lande auch in stehenden Geschäften üblichen. Solche giebt es in den besuchten Orten der nächsten Umgebung Sinzheim,

Leiberstung, Halberstung, Schiftung, Winden, Kartung, Hügelsheim und Sandweier, nicht aber in den Zinken und Hößen dieser Gemeinden bezw. Stabhalterien. Die Ursache seines Warenverkaufes liegt also teilweise in der durch das Überbringen der Waren ins Haus liegenden Bequemlichkeit, und könnten seine Kunden ihren Bedarf in stehenden Geschäften teilweise nur nach Zurücklegung größerer Entfernungen decken. Über Sommer sei der beste Absatz für Eßig und Öl wegen der häufigen Bereitung von Salaten, für Seife und Seifenpulver vor und nach der Heu- und Getreideernte, weil immer vor und nach den Ernten „große Wäsche“ gemacht werde; für Lichter im Winter u. s. w.

Die ledige Haufiererin würde beim Unterbinden ihres Handels ganz der Armentpflege anheimfallen; während sie jetzt doch durch denselben einen Teil ihres Lebensunterhaltes selbst bestreitet. Die zwei Frauen könnten sich auch ohne denselben durch andere Arbeit ernähren und der Haufierer zieht den Wanderbetrieb der Ausübung des Maurerhandwerkes wohl nur deshalb vor, weil ihm dasselbe bei jedenfalls gleichem und anständigem Verdienst größere Selbständigkeit gewährt.

§ 9. Der Handel mit Parfümerien, Kurz- und Galanteriewaren.

Die beiden zu dieser Gruppe gehörenden Haufierer sind weiblichen Geschlechts, die eine ledig, die andere verheiratet. Die Ledige ist 64 Jahre alt, erhält ihren Wanderwerbeschein auf dem Armenwege, außerdem zahlt ihr die Gemeinde das Zimmerchen, welches sie bewohnt. Die Eltern derselben betrieben das Aufsammeln von Lumpen, Knochen, Alteisen u. c. und so wurde sie und ihre jetzt verstorbene Schwester schon von Jugend auf zum Haufiergewerbe angehalten. Sie hat später das Lumpensammeln aufgegeben, weil es ihr zu beschwerlich und ungenügend lohnend erschien. Früher habe man für den Centner weiße leinene Lumpen 18—20 Mt. erhalten, für wollene 6 Mt. An einem Tage habe man manchmal 3 bis 4 Centner sammeln können. Der Kauf sei nur gegen Tausch von Galanteriewaren, Griffeln, Federn, Bleistiften, Litzen, Fäden, Nadeln, Messern, Gabeln u. dergl. vor sich gegangen. Daran sei auch wieder etwas verdient worden und man habe darum sein Auskommen durch dieses Gewerbe gehabt. Die Haufiererin handelt jetzt nur noch mit den früheren Tauschwaren und besucht zwei- bis dreimal im Monat die Orte Lichtenhal, Geroldsau, Oberbeuern, Balg, Barnhalt, Gallenbach, Leiberstung, Halberstung, Schiftung, Iffezheim und Hügelsheim. Durchschnittlich werden monatlich gegen bar von einem Kaufmann in Bühl für 30 Mt. Ware bezogen. Auf einmal

werden gekauft etwa je 6 Rollen schwarzer und weißer Fäden, 1 Dutzend Messer und Gabeln, 2—3 Dutzend Stück Seife, welche Waren in 14 Tagen bis 3 Wochen verkauft sein können. Getragen werden dieselben auf dem Kopfe in einem sog. Wäschekorb. Der Verkauf geht meistens gegen bar vor sich, doch habe sie immer etwa 6—8 Mk. Ausstände. Der Reingewinn eines Haufiertages betrage bis 1 Mk. und weniger. Eine Fadenrolle koste 7 Pf. im Ankauf und werde zu 9 Pf. verkauft, Gewinn = 2 Pf. = 28,57 %. Das Dutzend Messer und Gabeln stehe sie auf 3 Mk. und für 1 Messer und eine Gabel zusammen würden im Verkauf 40 Pf. bezahlt, Gewinn 15 Pf. = 60 % u. s. w. Da die ausschließlichen Abnehmer der Haufiererin Bauersleute sind, so sei der beste Absatz nach einem guten Herbst oder nach einer guten Ernte. In den meisten besuchten Plätzen hält der stehende Betrieb die angebotenen Waren feil. Wenn sie trotzdem verkauft, so röhre das daher, daß sie während ihres beinahe 50 jährigen Wanderbetriebes bei den Leuten bekannt geworden und bei manchen „daheim“ sei.

Der Mann der Ehefrau betreibt das Barbiergewerbe; sie selbst ist 45 Jahre alt und hat 8 Kinder. Die Familie, welche als sehr thätig geschildert wird, fabriziert Düten, welche vom Vater, der eine Gewerbelegitimationskarte¹ besitzt, gleichzeitig mit Packpapier an Krämer und Kaufleute der näheren und weiteren Umgebung verkauft werden. Liegenschafts- oder Viehbesitz ist nicht vorhanden, dagegen neben den Fahrnissen des Haushaltes und denen der Barbierstube ein noch ziemlich belastetes Wohnhaus. Die Frau hausiert alle 14 Tage Montags und Dienstags in den Dörfern Dos und Sandweier mit Parfümerien und Toiletteseifen, welche im Geschäfte gehalten werden müssen, aber nur ungenügend abgehen. Es würden jährlich etwa für je 50 Mk. von diesen Waren abgesetzt. Die beiden Haufierinnen betreiben demnach den Haufierhandel, die eine im Haupt- die andere im Nebenberuf. Die erstere müßte ihrer Gemeinde zur Last fallen, wenn sie nicht auf die angegebene Weise einen kleinen Erwerb gefunden hätte. Bei der letzteren wird das stehende Barbiergeschäft durch den Wanderbetrieb unterstützt.

§ 10. Der Handel mit Wäschestückeln, Stickereiwaren, neuen Kleidern ic.

Die Inhaber dieser Wandergewerbescheine besitzen meistens stehende Geschäfte oder reisen im Auftrage von solchen. Es sind nur 2 eigentliche Haufierinnen.

¹ § 44 a G.O.

Die eine derselben ist die jetzt 35 Jahre alte Witwe eines Tapeziermeisters, eine geborene Französin, die in ihrem 12. Lebensjahr mit ihrer Mutter und Tante, welche einen Haufierhandel mit Manufaktur- und Kurzwaren betrieben, nach Deutschland kam. Da nach dem Tode des Mannes kein weiteres Vermögen vorhanden war, so wählte sie den Haufierhandel mit den gleichen Waren, um für sich und ihren jetzt 10 jährigen Knaben den Lebensunterhalt zu verdienen. Derselbe wird das ganze Jahr hindurch hauptsächlich in der Stadt Baden-Baden, seltener, höchstens einmal 1—2 Tage, des Kindes wegen, auswärts in Rastatt und Gernsbach im Murgtal betrieben. Die Waren, gestickte Hemden, Bettjäcken, Spitzenchürzen u. dergl. bezieht sie aus der Fabrik gegen drei Monate Ziel und, da es sich nur um solche feineren Genres handelt, höchstens $\frac{1}{2}$ duzendweise, unter Umständen auch nur stückweise. Verkauft wird gegen bar, billiger als in stehenden Geschäften an alle Kreise der Bevölkerung. Zum Herumtragen werden die gleichen Pappschachteln benutzt, in denen die Waren aus der Fabrik ankommen. Der Gewinn sei je nach Art der Ware, der Zahlungsfähigkeit und Branchekenntnis der Kunden, sowie der besonderen Umstände sehr verschieden, der durchschnittliche Tagesverdienst vielleicht 3 Mt.

Von den übrigen drei weiblichen Personen ist eine Besitzerin eines Damenweißwarengeschäftes, die zweite hält in den sogenannten Promenadenbuden einen Laden mit Stickereien und einschlägigen Artikeln, und die dritte betreibt ein Specialgeschäft für Korsetts, Leibbinden ic. Zwei der männlichen Personen sind Inhaber der ersten Damenkonfektionsgeschäfte in Baden-Baden, zwei weitere Commis bei denselben. Einer der Wandergewerbescheine wurde von dem Besitzer einer kleinen Wäschefabrik gelöst. Die genannten Wandergewerbetreibenden sind nichts anderes, als Detailreisende. Dieselben wollen „ohne vorgängige ausdrückliche Aufforderung“ Bestellungen auf Waren aussuchen und nicht bloß „Muster“ mit sich führen¹. Ausgenommen die Wäschefabrik werden solche nur in der Stadt Baden-Baden zu erhalten gesucht in der Weise, daß Kleidungsstücke, Korsetts, Hemden u. dergl. zum Anprobieren, zur Auswahl und konvenierenden Falles zum sofortigen Verkauf mitgeführt werden.

Im Nebenberuf lässt den Haufierhandel mit neuen Kleidern, Mützen ic. ein Schneidermeister durch seinen 26 jährigen Sohn ausüben. In der Kunstzeit durften die Schneider zur Verarbeitung Warenvorräte ankaufen,

¹ § 44 G.O. und Vollzugsvorordnung zur G.O. § 73 Ziffer 4.

aber nicht verkaufen und auslegen¹. Den Kunden in deren Wohnung Maß zu nehmen, war ihnen gestattet, dagegen verboten, Bestellungen auf Arbeit von Haus zu Haus aufzusuchen und ihre Muster hausierweise zur Erlangung von Arbeitsbestellungen anzubieten². Als Hauptgrund für den Hausierhandel des betr. Schneiders wurde angegeben, man wolle die Leute kennen lernen, damit sie auch in den Läden kommen. In demselben sind neben Konfektionswaren, Kolonial- und Spezereiwaren, landwirtschaftliche Werkzeuge, kurz alle diejenigen Artikel zu haben, die den Bedürfnissen der ländlichen Bevölkerung entsprechen. Der das Hausiergewerbe, wenn in der Schneiderei nicht viel zu thun ist, ausübende Sohn hat, wie auch seine übrigen 6 Geschwister, kein Vermögen, da die Eltern noch leben. Es ist ein Haus und etwas Landbesitz vorhanden. Die Waren werden aus dem elterlichen Geschäft entnommen und teilweise selbst angefertigt, wie Kleidungsstücke für die männliche Landbevölkerung, teilweise aus der Fabrik gegen drei Monate Ziel bezogen. Der Bezug richtet sich nach dem Verkauf. Im Hausiergange müsse man die Waren billiger geben als im Laden. Der Einvernommene sei in der letzten Zeit dreimal fort gewesen und habe zusammen für 50—60 Mark verkauft, wobei 20—30 % Bruttogewinn angenommen werden könne. Nach Abzug der Kosten für Zehrung dürje der Tagesverdienst auf 2—3 Mark geschägt werden. Da er auf Rechnung des Vaters handle, erhalte er nur ein Taschengeld. Die Waren werden entweder in Packetform auf ein Fahrrad geschnallt, oder, wenn mehr mitgenommen werden sollen, dient ein Handwagen zur Beförderung derselben. Die aufgesuchten Orte sind die in einem Umkreis von etwa 2 Stunden von der Wohngemeinde gelegenen. Dasselbst giebt es keine stehenden Geschäfte mit Männer- und Knabenkleidern, Hüten und Mützen. Somit spart der Wandergewerbetreibende den Kunden den Gang in seinen Ort. —

Zm vorliegenden Falle arbeiten, sich gegenseitig unterstützend und ergänzend, zusammen: bäuerlicher Zwergbetrieb, Ladengeschäft eines Minderkaufmannes, Kleinhandwerks- und Wanderbetrieb, um einer 9 köpfigen Familie den Lebensunterhalt zu verschaffen und dieselbe in ihren pecuniären Verhältnissen ein klein wenig vorwärts zu bringen. So viel scheint sicher, daß keiner der Betriebe für sich allein dies leisten könnte, und daß der Wegfall der Einnahmen aus dem Hausierhandel von der Familie, solange sie in gleicher Stärke beisammen ist, nachteilig empfunden würde.

¹ Verordnung Gr. M. des J. v. 19. Dez. 1820 Nr. 13823 und v. 1. Okt. 1844 Nr. 10344.

² Desgl. v. 19. Mai 1846 Nr. 6937.

§ 11. Der Handel mit Seiden-, Woll-, Baumwollwaren und Trilogen.

Er ist hauptsächlich in den Händen von Hohenzollern, aus dem „Killerthal“, insbesondere aus dem Orte Jungingen¹. Von 9 hierfür erteilten Scheinen entfallen 7 dahin. Das Alter der 5 Männer schwankt zwischen 30 und 43 Jahren, das der 4 Frauen beträgt durchschnittlich 35 Jahre. Es befinden sich darunter 2 Haufiererehepaare, 2 Ehemänner, 2 Ehefrauen und ein lediger Haufierer. Einer der Wandergewerbetreibenden war in der Lage, sich ein Haus für 40 000 Mark zu kaufen und 20 000 an demselben bar anzuzahlen; ein anderer besitzt ein Haus frei im Brandversicherungsanschlag von 8300 Mark; seine Liegenschaften, Ackerland, Wiesen und Reben, repräsentieren einen Wert von 3365 Mark, sein Viehbesitz wird zu 1200 Mark angeschlagen. Die Beiden betreiben in ihren Häusern stehende Geschäfte mit obigen Waren, einer hält dazu noch alle anderen Waren, die bei der Landbevölkerung Gegenstand der Nachfrage sind. Die Übrigen besitzen außer den Fahrnissen kein Vermögen. Die Haufiererehepaare haben je drei, eine Ehefrau 4 Kinder, mit welchen deren Ehemann das kleine überstehldete Besitztum bewirtschaftet. Ein Haufierer besaß sich nur mit dem Vertrieb von Strickwolle, sowie von Strümpfen und Strumpfslängen, die von seiner Frau auf der Strickmaschine angefertigt werden. Er ist gelernter Dreher und lieber in diesem Berufe thätig, als in der Haufiererei. Nur der Umstand, daß es ihm in demselben an Arbeitsgelegenheit mangelt, ist die Ursache seines Wanderbetriebes, sowie der gelegentlichen Übernahme von Tagelöhnerarbeit bei den Bauern. Die Wolle wird von einer Straßburger Firma bezogen zum Preise von 4,40 Mark, 4,80 Mark, seltener 7,60 Mark pro kg. Gegen das Spätjahr ist der Verbrauch am größten. Das Haufiergebiet, welches mit einem zweirädrigen Karren besucht wird, liegt zwischen den Gemeinden Leiberstung bei Bühl, Haueneberstein bei Baden-Baden und Förd bei Rastatt. Die geringste Wolle wird mit 60 Pf. per Sogen. Viertel (100 g) verkauft; demnach: Einkaufspreis per Pfd. = 2,20 Mk., Verkaufspreis = 3 Mk., Gewinn = 0,80 Mk (36, 36%). Bessere schwarze Wolle wird benutzt zum Anstricken von Damenstrümpfen, welche die Milchleute aus der Stadt Baden mitbringen. Für das Anstricken werden pro Paar ohne Wolle, aber mit Beigarn zur Verstärkung der Füsse 25 Pf., ohne Beigarn 20 Pf. berechnet. Da der Preis um 10 Pf. billiger ist, als der von den Strickerinnen in der Stadt eingehaltene, so fehlt es namentlich vor und während der kalten Jahreszeit nie an Auf-

¹ Schr. des Ver. f. Socialp. LXXX, 239 ff.

tragen. Bei 10 stündiger Arbeitszeit kann man 10 Paar Strümpfe anstricken. Somit erwächst der Familie hieraus ein Maximal-Tagesverdienst von 2 Mark. Im Winter kommt der Mann nur viermal pro Woche fort und verdient nach Angabe dann höchstens 2,50 Mark pro Tag. Am besten geht schwarze Wolle und am meisten wird verkauft in den kleineren Orten, Stabhaltereien, Zinken und Hößen, in welchen sich keine stehenden Betriebe befinden. Dieser Haufierhandel wird nur in der kälteren Jahreszeit betrieben, ist also Saisongeschäft.

Anders verhält sich die Sache, wenn auch mit Seiden-, Baumwoll- und Leinenwaren, sowie mit Unterjäcken, Wämsen, Hemden, Unterhosen und sogen. Normalwäsche gehandelt wird. Die hier in Betracht kommenden Hohenzollern betreiben den Haufierhandel als Hauptberuf; die zwei Inhaber stehender Geschäfte als Nebenberuf. Das Haufiererehepaar ist 9 Monate auf der Wanderschaft und nur in den Monaten Januar, Juni und Juli zu Hause in Hohenzollern. Beide Ehegatten sind schon seit dem 14. Lebensjahr in diesem Wanderhandel thätig; in diesem Alter wurden sie von ihren Eltern als Begleiter mitgenommen. Der Mann führte früher noch Brillen, Thermometer und Barometer, bis diese Waren vom Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen wurden¹. Die Waren werden von Tritotagewebern, Haufierindustriellen, aus der Heimat und aus Teillingen in Württemberg bezogen. Die Leute wollen heutzutage alles „fertig“ haben, weshalb sogen. „Stückware“ nicht mehr geht. Die Haufierer führen daher an Leinen-, Baumwoll- und Wollsachen in den gangbarsten Größen und Qualitäten nur fertige Bekleidungsstücke, keine Ellenwaren. Ausschlußwaren oder Reste von Jahrmarkten kauft man nicht, bezieht dagegen die Jahrmarkte mit eigenen Waren. „Zurückgesetzte“ Ware, d. h. tadellose Ware, herstammend aus einer größeren Lieferung, von welcher ein oder zwei Dutzend übrig geblieben sind, werde bei Gelegenheit gekauft. Es besteht kein festes Vertragsverhältnis zwischen Lieferant und Haufierer. Die Bestellungen werden zwischen Weihnachten und Neujahr in der Heimat gemacht und von den zahlreich sich dort einfindenden Reisenden entgegengenommen. Das Haufiererehepaar hat eine kleine Warenkammer in seinem zu Baden gemieteten Wohnzimmer. Nachbestellungen erfolgen je nach Bedarf, ebenso Bestellungen auf Maßarbeit bei Normalwäsche, oder besonderen Größen. Über die zu beziehenden Mengen der einzelnen Waren konnten Angaben nicht gemacht werden, da der Bedarf zu sehr wechselt. Im dreimonatlichen Umschlag beträgt der Kredit 500—600 Mark; der monatliche Einkaufs-

¹ § 56 Ziffer 11 G.Ö.

wert der Waren wäre, den Bedarf für den Haufierhandel der Frau eingerechnet, etwa 150—200 Mark. Es wird nur auf eigene Rechnung ohne Hilfspersonen gearbeitet. Die Lohnhaufiererei halten alle Befragten für verwerflich. Nach deren Schilderungen geht sie entweder in der Weise vor sich, daß der „Herr“ mit den auf einem Wagen befindlichen Waren seine „Knechte“ oder „Mägde“ von Ortschaft zu Ortschaft begleitet, oder denselben eine bestimmte Route mit Treffpunkten vorschreibt, wo der Warenvorrat zu ergänzen und das eingenommene Geld abzuliefern ist. Die Lohnhaufierer suchten immer „in die eigene Tasche zu arbeiten“, weshalb das Überfordern und Antwenden unlauterer Kniffe an der Tagesordnung sei, z. B. der „Herr“ stehe vor dem Bankrott, er müsse schnell noch möglichst viel zu Spottpreisen loszuschlagen, um „Geld zu machen“, damit er nach Amerika durchbrennen könne *et cetera*. Nach übereinstimmender Aussage mehrerer seien diese „großartigen“ Haufierer, wie sie genannt werden, ausnahmslos „Pfälzer“. Ein solcher habe sich auch in Oberlauchringen bei Waldshut niedergelassen und schicke von hier aus seine Leute besonders nach den einzelstehenden Hößen des Schwarzwaldes. Dieselben erhielten je nach Leistung 3—10 Mark Wochenlohn und täglich 1 Mark „Bewegungsgeld“.

Zur Beförderung der Waren benützen die hohenzollerischen männlichen Haufierer das Traggestell, die Frauen den Rückkorb, oder einen auf dem Kopfe zu tragenden Waschkorb. Der Verkauf geht meistens gegen bar vor sich; ein Gintauschén landwirtschaftlicher Erzeugnisse findet nicht statt. Der Gewinn betrage nie mehr als den 3. Teil (33 $\frac{1}{3}$ %). Eine wollene Weste z. B. koste 3 Mark im Ankauf und werde zu 4 Mark verkauft. Bei Baumwollwaren müsse man sich mit einem Gewinn von 10—15 % begnügen. Bei fleißiger Arbeit betrage der durchschnittliche Tagesverdienst 2,50—3 Mark. Das Ehepaar betreibt sein Gewerbe hauptsächlich in der Stadt Baden, dreimal in den 9 Monaten wird das Murgtal besucht, zweimal das Rebland (Neuweier, Affenthal *et cetera*) und im Februar der Kaiserstuhl wegen der dort von früher her angeknüpften Beziehungen. Um besten und gewinnbringendsten wird zur Zeit der vierteljährlichen Lohnzahlungen verkauft in Baden-Baden an Kutscher, Stallknechte, Herrschaftsgärtner, Hausburschen, kurz, seitens des Mannes an die männlichen, seitens der Frau an die weiblichen Hotel- und Herrschaftsbediensteten. Sonst ist hier der beste Absatz während der Badesaison und für Wollwaren bei Beginn der kälteren Witterung. In den anderen Haufierbezirken ist nur der letztere Umstand von Einfluß auf den Absatz. Bei allen diesen Waren konkurrieren stehender und Haufierbetrieb miteinander. Alle Einvernommenen sagten übereinstimmend aus, daß im letzteren nicht billiger verkauft werde, als im

ersteren. Trotzdem mache der Hausierer ein Geschäft; denn „zum Kaufmann muß man laufen; der Hausierer bringt die Ware.“ Nach den Erfahrungen dieser Wandergewerbetreibenden habe das Hausieren ab-, dagegen das Detailreisen zugewonnen. In dem Detailreisenden seien sie ihren Hauptkonkurrenten. Eine stärkere steuerliche Belastung könne ihr Wandererwerb kaum ertragen. Wenn man wünsche, daß der Hausierbetrieb noch weiter zurückgehe, so sollte die Miführing von Kindern bis zum 16. Lebensjahre¹ hinausgeschoben werden; denn in der Zeit vom 14. bis 16. Jahre erfolge in der Regel die Entscheidung über den Lebensberuf. Klagen wegen Übervorteilung kämen über Lohnhausierer und diejenigen vor, die „durch das Land gehen“. Am gefährlichsten seien die Hausierer, welche abgepaßte Stoffe für einen Anzug, einen Rock, eine Hose auf der Schulter oder dem Arm tragen. Hier handle es sich um, allerdings schön ins Auge fallende, Schwindelware. Wenn der Hausierhandel auf 3 oder 4 Bezirke beschränkt werde, so daß dieselben immer wieder besucht werden müßten, so sei ein solch unreelles Gebaren unmöglich. —

Ein Wandergewerbetreibender mit stehendem Geschäft läßt Hemden, Hosen, Bettjäcken, Schürzen und Blusen zu Hause anfertigen. Die übrigen Waren bezieht er aus der Fabrik gegen fünfmonatliche Tratte. Nach Angabe beträgt sein Umschlag 1500—1800 Mark in drei Monaten, wobei zu berücksichtigen ist, daß die bezogenen Waren sowohl im Laden, als auch durch ihn, seine Frau und den Schwager, der im übrigen selbstständig ist, im Hausiergange abgesetzt werden. Er bezieht mehr im großen z. B. 150—200 Trifotagen eines Artikels in den gangbarsten Größen auf einmal und es gelingt ihm mit der angegebenen Beihilfe in etwa 5 Monaten, hauptsächlich von September bis Dezember die bezogenen Waren zu verkaufen. Alles in allem dürfen täglich 4—5 Mark Spesen zu rechnen sein. Er persönlich verkauft meistens auf Kredit an Bäcker, Metzger, Wirte, Lehrer u. c. und sei dazu gezwungen, wenn er gegen die Detailreisenden aufkommen wolle. An Bauernleute verkaufe er weniger, weil dieselben zu langsam zahlen. In den angegebenen Monaten wird das Murgthal von Rastatt bis Forbach besucht, ebenso die Orte auf den Vorbergen des Schwarzwaldes und an der badischen Hauptbahn bis in die Gegend von Achern, sowie Orte ohne Bahnverbindung in der Rheinebene. In reinen Landbezirken sei der Absatz besser, als da, wo sich Fabriken befinden; an diesen Plätzen seien zu viele Läden. Das Gesetz über die Sonntagsruhe habe die Ausbreitung des Hausierhandels nicht begünstigt. Das Detail-

¹ § 62 Abs. 3 G.O.

reisen gehöre beschränkt oder unter schärfere Kontrolle gestellt. Durch diese Reisenden würden die Leute zum leichtsinnigen Kreditnehmen überredet, um sie in die Hand zu bekommen; dann sei die „vorgängige ausdrückliche Aufforderung“ zum Besuch leicht zu erhalten. Es würden Leute im jugendlichen Alter hinausgeschickt, die sich Reisende und Kaufleute schimpften, und weil sie unter allen Umständen Bestellungen nach Hause bringen bezw. schicken wollten oder müssten, seien sie gezwungen, mit nicht einwandfreien Mitteln zu arbeiten. Dadurch würden die jungen Leute verdorben und wären später zu einem soliden Geschäftsgebaren nicht mehr fähig. Es gehörte auch für die Detailreisenden das 25. Lebensjahr vorgeschrieben¹. — Ein anderer Häusler macht bezüglich des Umschlages die Mitteilung, daß in den 70er Jahren in 6 Monaten für 3000 Mark Ware habe verkauft werden können; auch die 50er und 60er Jahre seien für den Häuslerhandel noch gut gewesen. Jetzt sei „immer viel.“ An Gewinn werde je nach Artikel und Qualität 30—40 % genommen. Manche Häusler seien zu etwas gekommen; andere hätten ein Vermögen fortgetragen. Nicht die Branchenkenntnis, Geschäftsgewandtheit, Orts- und Personengedächtnis und Vertrautheit mit den Verhältnissen seien allein für den Geschäftserfolg ausschlaggebend, sondern auch die persönlichen Eigenschaften des Häuslers, wie zähe Ausdauer, Fleiß, Sparsamkeit und Zuverlässigkeit in Bezug auf regelmäßiges Erscheinen und auf Ware. Auch ein früherer Häusler, der jetzt in einer Gemeinde des Amtsbezirks ein Ladengeschäft mit sogen. „gemischten Waren“ betreibt, bestätigt in der Haupfsache die Angaben seiner Landsleute. Er hat den Wandergewerbehandel mehr als zwei Jahrzehnte hindurch ausgeübt, was ihn aber nicht abhielt zu erklären: „Ich sehe die Häuslerer scho' nimmer gern.“ —

Der Verfasser hat bei der hiermit besprochenen Gruppe von Wandergewerbetreibenden den Eindruck, daß es sich um reelle und solide Geschäftsleute handelt von größerer kaufmännischer Begabung und weiterem Blick, als mancher sog. „Kaufmann“ sein eigen nennt. Einzelne hohenzollersche Häuslerer haben sich in dem Orte ihrer Niederlassung eine angesehene Stellung errungen. Nach ihrer Angabe werde in ihrer Heimat, dem Källenthal, schon seit Menschengedenken Häuslerhandel getrieben, weil die Bevölkerung auf andere Art sich nicht genügend mit dem zum Leben Nötigen versorgen könne. Die gerade für den Häuslerhandel notwendigen kaufmännischen Erfahrungen und Tugenden scheinen sich bei ihnen von einer Generation auf die andere vererbt zu haben. —

¹ § 57a Ziffer 1 G.Ö.

Den Aussagen dieser Wandergewerbetreibenden, die durch die eigenartigen örtlichen Verhältnisse ihrer Heimat, wie ein größerer Teil ihrer Landsleute gezwungen sind, sich mit einem Wandererwerb zu befassen, mögen die zweier Einvernommenen nachfolgen, von denen der eine den Drang nach Selbständigkeit, der andere die in ihm wohnende Wanderlust als Ursache des Beginnes des G. i. U. angegeben hat. Beide sind geboren in Baden-Baden und deswegen hier genau bekannt, der eine 42, der andere 28 Jahre alt. Seinen Wandergewerbeschein hat keiner vom hiesigen Bezirksamt. Der Ältere hat mit 13 Jahren den rechten Arm verloren, was ihn aber nicht hindert, eine schöne Handschrift zu schreiben. In seiner Jugend besuchte er das Gymnasium. Eine Zeit lang hatte er Anstellung als Schreiber bei Handwerkmeistern und schließlich als Diener und Dolmetscher bei einem reichen Engländer. Der Jüngere hat zwei Rippenbrüche, das linke Bein zweimal gebrochen und krumm zusammengeheilt; er ist gelernter Küfer. Beide sind verheiratet, kinder- und vermögenslos. Von den Frauen haustiert die eine mit Leinen-, Woll- und Baumwollwaren, die andere betreibt neben der Wirtshaus-Hausiererei das Schaufstellergewerbe, indem sie mit Hilfe eines karthessianischen Tauchers die Zukunft vorhersagt und auf Wunsch das Porträt der oder des „Zukünftigen“ erscheinen lässt. Beide Männer haben Wandergewerbescheine Formular A und B. Der frühere Küfer besitzt eine sog. Schlagmaschine, zeigt dressierte Tiere, oder funktioniert als Rekommandeur bei Schnellphotographen und anderen reisenden Geschäften. Der ehemalige Gymnasiast ist nicht nur im Hausierhandel, sondern auch als Orgelmann thätig, reiste auch schon mit einem mechanischen Bergwerk als verunglückter Bergmann. Die Waren für den Hausierhandel sind bei dem einen Ausschuhbleistifte, Streichhölzer, Schirme, Wickse, Hemden, Woll- und Baumwollwaren, bei dem anderen Seifen, Briefpapier, Schreibmaterialien, Rauchrequisiten, Scherzartikel und Druckschriften. Die Waren werden von beiden das ganze Jahr hindurch vertrieben. Der Orgelmann hat früher mit abgepackten Stoffen gehandelt. Jetzt sei das Geschäft darin verdorben; denn es seien schon „zu viele angebrümt“ worden. Die Waren werden nach Annoncen im Globus und Komet gegen Voreinsendung des Betrages oder als Nachnahmepaket von höchstens 5 kg bezogen; auch Ramse von Jahrmarkten, bessere Partiewaren und „Ladenhüter“ von stehenden Geschäften werden an- und verkauft. Der gelernte Küfer hat früher Brot- und Zuckerwaren für Jahrmärkte und andere Verkaufsglegenheiten selbst gefertigt. Am 10 Pf.-Artikel werde durchschnittlich 40—50% Nutzen genommen. Der Vorrat eines mit solchen Waren aufs Land gehenden Hausierers habe höchstens einen Wert von 6—8 Mark; bei vielen sei er nur 3—5 Mark.

Der Häuslerer gehöre schon zur „besseren Klasse“, wenn der Ankaufswert 10—12 Mark betrage und ein „Kleinhandelsbetrieb“ läge vor, wenn der Wert der Traglast wie bei Wollwaren 20—25 Mark ausmache. Die beiden Wandergewerbetreibenden handeln auf eigene Rechnung, die Druckschriften des einen sind Kommissionsware. Diesenigen Häuslerer, welche Schulden bei Lieferanten haben, verkaufen gerne in Kommission, damit man ihnen ihre Ware nicht mit Beschlag belegen kann. Über den Verkauf der Waren werde ein Kommissionbuch geführt. Der Jüngere sollte als Lohnhäusler bei dem Unternehmer in Oberlauchringen eintreten. Die Lohnhäuslererei befasse sich namentlich mit Stoffen, Konfektion und Schnittwaren. Vielfach sei das Verhältnis zum Auftraggeber in der Weise geregelt, daß dem Lohnhäusler für die Ware ein bestimmter Meter- oder Stückpreis gemacht werde. Derselbe „verstoße“ dann die Ware zu einem höheren Preise und suche sich so seinen Verdienst selbst. Die Marktschreier oder „Rappomacher“¹ arbeiteten vielfach um 10 % der Tageseinnahme, die auf 80—100 Mark gebracht werden könne; auch Wandergewerbetreibende, welche „machulle“ gegangen seien, werden Lohnhäuslerer.

Vom Häuslerer werde immer tüchtig vorgesordert, weil er wisse, daß man von ihm überhaupt erst kaufe, wenn tüchtig abgehandelt sei. Manchem könne man die Hälfte des gesorderten Preises bieten und er schlage sofort zu (Italiener). Oft giebt der Häuslerer die Ware um jeden Preis, nur damit er „seine Existenz bestreiten“ kann. Der Verdienst sei reine Glückssache; immerhin verdiene ein tüchtiger Häuslerer 3—4 Mark täglich, wovon er aber seine Lebensbedürfnisse befriedigen müsse. Der weniger Geübte bringe es nie zu soviel; auch das Äußere des Häuslerers sei bestimmd für seinen Absatz. Das Häuslergebiet des älteren Einvernommenen geht von Konstanz bis Basel, von da das Rheintal herauf bis Oos-Baden, von hier über den Schwarzwald zurück nach Konstanz. Am besten sei der Absatz an der Grenze der Schweiz und im Wiesenthal. Dort komme durch die Fabriken Geld unter die Leute. Der gewinnbringendste Artikel seien Druckschriften. 100 Stück kosten 2 Mark Ankauf und werden pro Stück zu 10 Pf. verkauft. Der jüngere Einvernommene hat seinen Sitz in Straßburg und häusert von hier bis nach Luxemburg hinein, geht über Lothringen und das obere Elsaß bis Basel², dann auf der badischen Seite

¹ Karl Rappo, geb. 14. Mai 1800 in Innsbruck, gest. 1854 in Moskau, u. dessen Sohn François Rappo, geb. am 22. Aug. 1826 in Lübeck, gest. am 31. Okt. 1874 in Hamburg, waren die berühmtesten Athleten ihrer Zeit.

² Derselbe sandte dem Verfasser Mitte September eine Ansichtspostkarte von Luxemburg und Mitte November 1898 eine solche von Basel.

über Freiburg der Bergstraße entlang bis Heidelberg. Es werden mit der Frau Jahrmärkte und periodische Feste besucht, dazwischen wird in Fabrik- und Garnisonsplätzen hausiert. Der Verkauf von Erinnerungsmedaillen und sonstigen Abzeichen sei am einträglichsten. Beide bezeichnen das badische Land hinsichtlich der Besteuerung und des Absatzes als günstiger, wie jeden süddeutschen Staat; aber es kämen „zu viel Fremde herein“. Bei den Wandergewerbetreibenden ihrer Art finde sich wenig Sinn für Sparhaftigkeit. Es würden auch beim besten Geschäftsgange keine Ersparnisse gemacht. Der Hausierhändler habe durch die Einführung des Gesetzes über die Sonntagsruhe sehr viel verloren. Am Sonntage habe man früher die Leute am besten zu Hause angetroffen und sie hätten da auch Geld gehabt. Die Hausierer verdienen jetzt am Sonntage nichts und brauchen noch das unter der Woche verdiente Geld, so daß die Redensart bei ihnen entstand: „Sonntagsruh schickt den Verdienst dem Teufel zu“. Um am Sonntage auch eine Einnahme zu bekommen, fing der Einarmige das Drehorgelspielen an. Er beschwert sich darüber, daß der Bürgermeister die Erlaubnis zum Orgeln in seiner Gemeinde verweigern könne, selbst wenn vom Bezirksamt die Ausdehnung genehmigt sei und die 2 Mark hierfür bezahlt wären. Auch diese beiden Hausierer sind einig in der Gegnerschaft gegen die Detailreisenden. Diese ließen sich Unterschriften geben, damit sie kommen dürften, ohne einen Wandergewerbeschein zu erwerben. Bezuglich der Organisation der Wandergewerbetreibenden wurde die Mitteilung gemacht, daß ein in Hannover wohnhafter Wanderlehrer Vorträge in den Vereinen der Wandergewerbetreibenden halte und im Auftrage derselben Zeitungsartikel für die Fach- und Tagespresse schreibe. Im Ausland werde dem Reichsdeutschen das Hausieren schwer gemacht. In Holland sei der Handwerksbursche Hausierer; denn kein Holländer gebe einem „Fechtbruder“ etwas. Von Österreich wurde behauptet, daß kein Reichsdeutscher daselbst Hausiererlaubnis erhalte, es sollte deswegen auch umgekehrt sein. Die im Schwarzwald hausierenden sog. „Tabulettkram“ seien meistens österreichische Unterthanen (Kroaten, Kärtner). Dieselben tragen ihre Waren auf dem Rücken in einem teilweise mit Blech beschlagenen Kasten mit den Abmessungen 1,00/0,75/0,30 m, der mit seinen vielen Fächern und Thürchen einem kleinen Kramladen vergleichbar sei. Der Wert der mitgeführten Waren, wie Cigarrenspitzen, Tabakspfeifen, Knöpfe, Nähfaden, dann der in wasserdichtem Tuch auf den Kästen aufgeschlungenen Waren, wie Lüten, Spitzen u. dergl. betrage 200—250 Mark. Die Kästen hätten seitlich Thürchen, hinter welchen „Nepp“¹ aufbewahrt werde.

¹ Unechter Schmuck, vom G. i. u. ausgeschlossen § 56, Ziffer 11 G.O.

§ 12. Der Handel mit Heiligenbildern, Kruzifixen u. c.

Für den Hausringerhandel mit religiösen Druckschriften und Bildern, mit Kruzifixen, Rosenkränzen und dergl. wurden vom Bezirksamte Baden 3 Wandergewerbescheine erteilt: an ein Hausringererehepaar, das von Walldürn¹, dem bedeutendsten Wallfahrtsort des Großherzogtums, stammt, und an eine 57 Jahre alte, ledige, vermögenslose, nervenleidende Person weiblichen Geschlechts, deren rechte Hand verkrüppelt ist. Die Schwester derselben ist Köchin, beide wohnen beisammen, und die letztere dürfte den hauptsächlichsten Teil des Unterhaltes mit ihrem Verdienst bestreiten. Bei dem Ehepaar zählt der Mann 75, die Frau 50 Jahre. Es sind 7, jetzt größtenteils erwachsene Kinder vorhanden. Die Familie besitzt ein schuldenfreies Haus im Werte von 4000 Mark, Ackerland in solchem von 1600—1800 Mark und 1 Kuh; auch ein kleiner Kramladen ist eingerichtet. Die Hausringer dieser Gruppe betreiben den Wanderhandel gelegentlich katholischer Feiertage, bei Firmungen, Missionen und sonstigen kirchlichen Feiern, auch werden Jahrmarkte bezogen. Außer den genannten Waren führen dieselben noch: Gebetbücher, Gebete, Kalender religiösen Inhaltes und Zuckerwaren. Man bezieht aus der Fabrik und aus Handelsgeschäften, z. B. aus Einsiedeln in der Schweiz, oder aus der Filiale der betr. Firma in Waldshut, aus Dilmen in Westfalen, Schrobenhausen in Oberbayern und aus München. Die Hausringerin bezieht gegen bar oder Nachnahme, das Ehepaar gegen 3 Monate Ziel, wobei der Umschlagskredit zu 200 Mark angegeben wurde. Kruzifixe werden durchdeweis, Nideltkreuze zu 3, 5, 8 und 12 Mark je nach Größe eingekauft und zu 35, 60, 100 und 150 Pf. pro Stück verkauft und somit ein bezüglicher Gewinn pro Stück von 10, 18, 33 und 50 Pf. oder von 40—50 % erzielt. Das Dutzend Rosenkränze kostet Ankauf je nach Ausstattung 1—3 Mark und mehr; Kinderrosenkränze werden zu 15 und 25 Pf., solche für Erwachsene zu 30, 40 und 50 Pf. pro Stück verkauft. Das Gewinnverhältnis ist hier ungefähr dasselbe. 100 Stück Kartonbilder für das Gebetbuch werden zu 6—8 Mark bezogen und pro Stück, je nach Gelegenheit zu 10—15 Pf. verkauft. Gewinn 4—7 Pf. = $66\frac{2}{3}$ — $87\frac{1}{2}$ %. Gebetgedichte kosten pro 100 Stück 4 Mark und werden pro Stück zu 5 Pf. verkauft, Gewinn 25 % u. f. f. Der Gewinn ist abhängig vom Besuch der betr. kirchlichen Feste und dieser wieder vom Wetter. Ein Reinverdienst, schwankend zwischen 3 und 10 Mark täglich wurde zugegeben, doch seien die Feste zu selten. Wenn möglich wird die Eisenbahn benutzt. Zu den Auslagen hierfür kommen die Kosten

¹ Im bad. Hinterlande gelegen.

des Außenthaltes und ein Standgeld, das gewöhnlich $1\frac{1}{2}$ Mark beträgt. Bei dem Chapaare ist eine erwachsene Tochter zur Begleitung zugelassen. Die Waren werden von dieser in einem Korb auf dem Kopf getragen; die ledige Hausiererin benutzt zum Transport Pappschachteln. Besucht wird Moosbrunn im Murgthal dreimal, Sandweier zweimal, Sasbachwalden, Amt Achern, Ottersweier, Amt Bühl, und Stollhofen, Amt Rastatt, je einmal. Sind Fahnenweihen oder sonstige weltliche Festlichkeiten in der Umgegend, so geht das Hausiererpaar mit Zuckerwaren dahin. Die religiösen Waren sind in stehenden Betrieben der besuchten Orte kaum oder nicht alle zu haben. Für den Verkauf derselben wünscht sich der Hausierer deshalb eine Ausnahmebestimmung im Sonntagsruhegesetz, dahingehend, daß er von seinem Stand aus in den besuchten Orten auch verkaufen dürfe, wenn die stehenden Geschäfte geschlossen halten müßten.

Diese Art des Hausierhandels dient zweifellos einem anerzogenen Bedürfnisse der katholischen Bevölkerung und wird daher auch in Zukunft bestehen bleiben.

§ 13. Der Handel mit Druckschriften.

Das Hausieren mit Druckschriften wurde früher mit Wegnahme des ganzen Vorrates und unter Umständen mit weiterer Strafe bestraft; auch Kalender fielen unter das Verbot¹. Schreibmaterialien durften ebensowenig verhaußt werden². Das Preßgesetz³ verbot in seinem § 13 das Hausieren mit Druckschriften ebenfalls; dagegen konnte das Sammeln von Subskriptionen auf Druckschriften vom Ministerium gestattet werden⁴. Heute genießt letzteres die Bevorzugung, daß „ohne vorgängige ausdrückliche Auflösung“ bei jedermann unter Vorzeigung eines Musters und ohne einen Wandergewerbeschein Bestellungen aufgesucht werden dürfen⁵. Es ist hierzu lediglich eine Legitimationskarte erforderlich, wie sie jeder Handlungsbereisende braucht⁶. Bei diesem Handel sind die genannten Detailreisenden mit Druckschriften zu unterscheiden von den eigentlichen Druckschriftenhausierern und den Personen, welche sich mit dem sogenannten „fliegenden Buchhandel“ befassen. Derselbe besteht im Ausruhen, Verkaufen, Verteilen, Anheften oder Anschlagen von Schriften oder Bildwerken im Gemeindebezirke des Wohnsitzes oder der

¹ Verordnung Gr. M. des J. vom 5. Jan. 1841 Nr. 90.

² Verordnungsbuch für den Oberrheinkreis v. 1847 Nr. 13.

³ Vollzugsverordnung dazu v. 27. Febr. 1861 § 20.

⁴ Verordnung Gr. M. des J. v. 12. Juni 1855 Nr. 7477.

⁵ § 42b Abs. 4 und § 44 Abs. 2 u. 3 G.O.

⁶ § 449 G.O.

gewerblichen Niederlassung dieser Personen¹. Dieselben bedürfen von der Ortspolizeibehörde auszustellender Legitimationscheine (Formular J). Es wurden erteilt:

Tabelle 15.

im Jahre	Großherzogtum Baden			Amtsbezirk vom Bezirks- amt Baden
	von den Bezirksämtern	von den Bürger- meisterämtern	zusammen	
1887	39	21	60	8
1888	31	21	52	8
1889	38	8	46	7
1890	36	9	45	9
1891	30	2	32	5
1892	22	20	42	6
1893	26	41	67	6
1894	16	2	18	6
1895	18	2	20	8
1896	13	2	15	7
1897	—	—	— ²	6
Durchschnitt 1887/96	27	13	40	7

Sowohl im Großherzogtum als auch im Amtsbezirk Baden werden solche Scheine immer weniger ausgegeben, vorzugsweise nur für die größeren Städte. Es entfallen von den 15 Scheinen des Jahres 1896 auf: Baden-Baden 7, Mannheim 3 Scheine, Karlsruhe, Pforzheim, Heidelberg, Oberkirch und Bonndorf je 1 Schein. Die Zahl von 7 Scheinen für Baden-Baden ist in der Eigenschaft dieser Stadt als internationaler Bade- und Sportplatz begründet. Zur Zeit der Erhebungen (1898) waren beim Bezirksamt daselbst nur vier Scheine gelöst und zwar von dem Ausläufer einer Buchhandlung, von 2 Personen, Vater und Sohn, die sich während der Saison hauptsächlich mit dem Verkauf des Badeblattes beschaffen, und von einer Person, ebenfalls männlichen Geschlechtes, die über die Tage der internationalen Rennen den Sportkalender und Rennprogramme verkauft.

Wie beim fliegenden Buchhandel, so sind auch beim Haufierhandel mit Druckschriften³ nur Personen männlichen Geschlechtes in Baden-Baden und dessen nächster Umgebung thätig. Der Druckschriftenhaufierer ist mit Aus-

¹ § 43 u. Vollzugsverordnung § 68 G.O.

² Die Zahlen erscheinen erst im nächsten Stat. Jahrb.

³ Rößger a. a. D. S. 234/35.

nahme von wenigen Fällen¹ in seinem Gewerbe nicht beschränkt und hat neben seinem Wandergewerbeschein ein amtlich genehmigtes Verzeichnis seiner Waren bei sich zu führen. Von den 7 für den Haufierhandel mit Druckschriften 1897 erwirkten Wandergewerbescheinen waren z. Bt. der Erhebungen im Jahre 1898 vier erneuert. Einer der früheren Inhaber arbeitet als Stadttaglöhner; ein anderer findet den Sommer über die Thätigkeit beim Expressgutbestätter Lohnender und vertreibt nur im Winter Druckschriften einer Straßburger Firma. Das Alter schwankt zwischen 28 und 56 Jahren. Sämtliche mit einer Ausnahme sind verheiratet; Vermögen ist außer den Fahrnissen nicht vorhanden. Einer der Einvernommenen ist 14 mal, einer 2 mal vorbestraft. Neben Druckschriften vertreibt ein Haufierer noch Feuerzeug, Schuhnestel, Wicke, Hemdenknöpfe, Notizbücher, Schreibpapier; letzteres bezieht er in Umschlag aus Freiburg i. Br. Die ersten Waren entnimmt er ausschließlich stehenden Geschäften in Baden-Baden und sucht sie im Wirtschaftshandel an den Mann zu bringen. Die betr. Geschäfte wurden nahmhaft gemacht und außerdem von dem Inhaber eines solchen ein Brief vorgelegt, worin derselbe bei dem Haufierer anfragt, warum er seinen Bedarf nicht mehr bei ihm decke. Es ist bezeichnend, daß gerade dieser Kaufmann dem Verfasser gelegentlich vorzammerte von dem „kolossalen Schaden,“ der den stehenden Geschäften durch die Haufierer zugefügt würde. Der Haufierer besaß auch einen Wandergewerbeschein, Formular A für Orgelproduktionen, mußte dieselben jedoch aufgeben, da seinem „Kompagnon“, mit dem er abwechselnd spielte und sammelte, der Wandergewerbeschein wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt entzogen wurde. Er selbst wäre ohne den Wandergewerbeschein sicher vollständig der Gemeindearmenpflege zur Last gefallen. — Ein anderer Druckschriftenhaufier ist gelernter Anstreicher, verheiratet und hat ein Kind. Derselbe kam z. Bt. als Militärdeserteur nach Belfort, geriet dort in die Fremdenlegion, desertierte wiederholt, zuletzt mit Erfolg im Suezkanal auf dem Transport nach Tonking, nachdem er über drei Jahre gedient hatte, erreichte schließlich nach abenteuerlicher Reise Deutschland und stellte sich der Militärbehörde. Wegen guter Führung wurde er wieder in die erste Klasse des Soldatenstandes versetzt und mit dem besten Zeugnisse seines Hauptmanns zur Reserve entlassen. Seine Erlebnisse bei der Fremdenlegion hat er mit Hilfe seines früheren Lehrers im Selbstverlage drucken lassen. Da sein Handwerk Saisongeschäft ist, vertreibt er, sobald er arbeitslos wird, seine Broschüre, ganz besonders mit Genehmigung der militärischen Vorgesetzten in Kasernen.

¹ § 56 Ziffer 12 Abf. 3 G.O.

Ein gelernter Schlosser, dem sein früherer Arbeitgeber alles Lob zollt, mußte wegen partieller Nervenlähmung seinen Beruf aufgeben und bezieht eine monatliche Invalidenrente von 11,05 M ℓ . Da seine Bemühungen, eine seiner verbliebenen Leistungsfähigkeit entsprechende Beschäftigung zu finden, erfolglos waren, löste er einen Wanderbeweischein. „Ich würde Gott danken, wenn ich wieder mit dem Hammer an dem Amboß stehen könnte.“ äußerte er. „Früher habe ich auch über die Häuslerer geschimpft. Jetzt weiß ich, wie wehe es thut, wenn eine Thüre ein wenig aufgemacht, ein Pfennig herausgereicht und dann wieder zugeschlagen wird!“ Die Frau betreibt eine Näherei und trägt den Hauptteil für den Unterhalt der Familie, die außer den Ehegatten aus drei Kindern im Alter von 4 $\frac{1}{2}$, 3 $\frac{1}{2}$ und 2 Jahren besteht. Die Drucksachen werden bezogen aus Leipzig und Reutlingen. Die Firmen liefern auch die erforderlichen Verzeichnisse der Druckschriften. Verhausiert, bezw. auch von den Leuten im Hause abgeholt werden: Gebetbücher, Erzählungen von Chr. v. Schmitt, Anekdoten, Briefsteller, Kalender und dergleichen in den Preislagen von 10, 20, 30, 50, 60 und 100 Pf. Druckschriften wurden gewählt, weil der Betreffende bei seinem leidenden Zustande solche am besten tragen kann. Der Bezug erfolgt gegen bar oder Nachnahme. Nur sechs Wochen lang war der Einvernommene öfter mit Druckschriften auswärts und zwar von Baden-Dos landaufwärts bis Renchen und landabwärts bis Bietigheim bei Rastatt und von hier aus im Murgtal. Damals habe er pro Woche etwa 5 M ℓ . Reinverdienst gehabt. Der Gewinn richtet sich neben dem Absatz nach dem Rabatt, den die betr. Buchhandlung gewährt bezw. nach den Freiexemplaren, welche dieselbe bewilligt. So empfiehlt in der „deutschen Kolportagezeitung“¹ die Verlagsbuchhandlung von Moritz Schauenburg in Lahr/Baden ihre Volks- und Taschenliederbücher Kolportagebuchhändlern gegen bar zu folgenden Preisen:

Illustriertes Volksliederbuch	bar	50 Pf.	Verkauf	1,00 M ℓ .
Al. illustriertes Volksliederbuch	“	25 “	“	0,50 “
Illustriertes Taschenliederbuch	“	40 “	“	0,75 “
Al. illustriertes Taschenliederbuch	“	15 “	“	0,30 “

Darnach beträgt der Bruttogewinn 87,5—100 %. Freiexemplare werden gewährt 7/6, 30/25, 60/50 und 120/100.

Adolf Meyer in Hamburg bietet das von Dr. jur. Chr. Suffert, Berlin bearbeitete „deutsche bürgerliche Gesetzbuch“, welches in 50 Heften à 30 Pf. verkauft wird, unter folgenden Bezugsbedingungen an: Nr. 1

¹ Postzeitungskatalog 1898 Nr. 1768.

und 2, sowie Schlußheft gratis, die Fortsetzungshefte mit 16 Pf. netto bar. Bruttogewinn = 8,42 Mt. = 56 %.

Fr. Ackermann in Weinheim/Baden gewährt bei Bezug von „Sämtliche offiziellen Depeschen vom Schauplatz des deutsch-französischen Krieges 1870/71“ 60 % Rabatt, 110/100 Freiexemplare und liefert franko gegen Einsendung des Betrages. Verkaufspreis 50 Pf.; mithin Bruttogewinn = 120 %.

Friedrich Jansa, Leipzig empfiehlt: Stubenvoll Dr. J. B., altkath. Pfarrer Heidelberg, Religion und Übergläub., Verkaufspreis 80 Pf., 30 % Rabatt bei 7/6 Exemplaren, 50 Exemplare mit 50 % Rabatt u. s. w.

Bezüglich Überverteilung des Publikums durch Haufer teilte der Einvernommene mit, daß ihm über Druckschriftenhaufer nichts zu Ohren gekommen sei. Bei ihnen heiße es: „Hier das Buch, und hier das Geld.“ Dagegen habe in Haueneberstein ein Reisender Bestellungen auf ein Werk nach vorgezeigtem Muster aufgesucht und 5 Mt. Anzahlung verlangt, in einem anderen Fall in Lichtenthal 2 Mt. Die Bücher seien aber bis heute ausgeblichen. — Ein anderer Kolportagebuchhändler, 42 Jahre alt, Vater einer Tochter, früher Ausläufer für eine Buchhandlung, ist das ganze Jahr hindurch auf der Wanderschaft hauptsächlich in Baden-Baden, Lichtenthal, Oos, Rastatt und Bühl. Es besteht über ihn die Ansicht, er wolle nicht arbeiten; während er selbst behauptet, er habe sich durch einen Fall innerlich verletzt und sei deshalb zu schwereren Arbeiten untauglich. In den genannten Orten hat er eine Anzahl von Abonnenten auf „das Buch für Alle“, die „Illustrierte Welt“, „die Gartenlaube“, den „Geschichtsfreund“, und andere. Nach Mitteilung in der Kolportagezeitung kommt es vor, daß Boten von Buchhandlungen „Abonnentenraub“ in der Weise treiben, daß sie sich im Geschäft frank melden und während dieser Zeit die auf eigene Rechnung bezogenen Zeitschriften zu den Kunden ihres früheren Principals tragen und sich dann selbstständig machen. Schickt dieser einen anderen Boten auf die Tour, so ist schon alles besorgt. Der Einvernommene verkauft auch gelegentlich Sensationsromane, zum Beispiel aus A. Weichert's Verlag, Berlin, „Auf ewig getrennt, oder Dreyfus und seine Gattin“; aus dem von A. Hartmann, Berlin, „Jack, der geheimnisvolle Mädchenmörder“. Auf derartige Kolportagelitteratur wurde auch die Aufmerksamkeit der badischen Behörden gelenkt mit der Weisung, gegen die bezüglichen Schriften, sofern sie vom sittlichen Standpunkt aus bedenklich und anstößig erscheinen, nach § 56 Ziffer 12 und § 84 der Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung vorzugehen¹. Nach Angabe er-

¹ Erl. Gr. M. des J. v. 27. Mai 1886.

hält dieser Druckschriftenhaufierer durchschnittlich pro Woche für 60 Mf. Druckschriften per Nachnahme. Der Wochenverdienst wird mit durchschnittlich 24 Mf. angegeben. Zum Transport der Druckschriften benützen die Haufierer die lederne Kolportagetasche.

In dieser Gruppe sind neben zweifellos ehrlichen auch anrüchige Elemente zu finden. Bei Saifongeschäften bildet dieser Handel manchem Arbeiter (Anstreicher, Expressgutbestätter) eine Einkommensquelle, die, wenn auch nach Umständen verschieden stießend, doch ein bescheidenes Auskommen sichert. Ob die dem Bezirksamt im Duplikat vorzulegenden Druckschriftenverzeichnisse und die Bestimmungen über die Mitführung derselben geeignet sind, sog. Hintertreppenlitteratur und dergl. vom Gewerbe im Umherziehen fernzuhalten, darf billig bezweifelt werden.

Derartige Schriften können in der Brusttasche des Rockes mitgeführt und, wenn „Niemand um den Weg ist“, meistens vorteilhaft losgeschlagen werden. Immerhin dürften die einschlägigen Bestimmungen vorbeugend wirken und ermöglichen gegebenen Falles die Bestrafung des Schuldigen. Ein Verbot des Kolportagebuchhandels wäre bei allen Schattenseiten, die derselbe zeigen kann, nicht nur ein Verlust für Verleger, Schriftsteller, Buchdrucker, Papierfabrikanten und Haufierer, sondern auch für weite Kreise der Bevölkerung, für die der Druckschriftenhaufierer der einzige Vermittler geistiger Nahrung ist. Schwindleien, wie die von dem angeblichen Detailreisenden mit Druckschriften angeführten, sind bei ihm kaum möglich; denn er ist gezwungen, sich einen möglichst großen und festen Kundenkreis zu verschaffen, wenn er ein einigermaßen sicheres und auskömmliches Brot haben will. Gegen „Abonnentenräuberei“ dürfte das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb¹ Mittel an die Hand geben; außerdem benützt der Sortimenten-gerne die Dienste des Druckschriftenhaufierers oder Kolportagebuchhändlers, wie sich der letztere lieber nennen hört.

Damit wären die Wanderhandwerker und Warenhaufierer, allerdings nicht erlöpfend behandelt; denn es wird im Amtsbezirk ein schwunghafter Wanderhandel mit Emaillegeschirr, irdenen und Steingutwaren betrieben. Bezuglich des ersten wurde vom Bürgermeisteramt Lichtenthal mitgeteilt, daß in der Gemeinde einmal Schwindelware verkauft worden sei. Beim erstmaligen Gebrauch wäre das Email zerstört worden und Löcher in die Löpfe gebrochen. Unter den Geschirrhändlern konnten vor Einführung der Gewerbefreiheit nur diejenigen verstanden werden, welche mit solcher Ware die Messen und Märkte besuchten, da das Haufieren mit Hasnergeschirr, als

¹ v. 27. Mai 1896.

Gegenstand eines zünftigen Gewerbes nicht erlaubt war. „Gar nicht“ gestattet war das Häussern mit ausländischen Steingutwaren¹. Die Geschirrhändler, welche zur Zeit der Jahrmärkte mit Wagen und Pferden, aber auch außerhalb derselben mit solchen und mit zweirädigen unter Beihilfe von Hunden fortbewegten Karren in den Amtsbezirk kommen, stammen gewöhnlich aus Elsaß-Lothringen. Es wurden genannt: Saargemünd und Sausenheim, von hier waren Hafsenformen für Bäcker und Blumentöpfe für Gärtner. Der Häusserhandel mit gewöhnlicher irdener Ware entspricht deswegen einem Bedürfnisse der Bevölkerung der Stadt Baden, weil das sog. Bundgeschirr, (6 Stück Töpfe verschiedener Größe, mit Strohseil zusammengebunden, zu 60 Pf.) von stehenden Geschäften kaum geführt wird. Die vier Häinner, welche hier ihr Gewerbe betreiben, sind fast ausschließlich Ofenmacher. Nur einer erzeugt noch Blumentöpfe und keiner mehr irdenes Geschirr. Zu Anfang des zu Ende gehenden Jahrhunderts war die Badener Häinnerzunft 11 Mitglieder stark. Das Einkommen aus ihrem „Gewerbe verdienst“ wurde als „sehr gut“ bezeichnet, „wegen der sehr guten Erde und wohlseilem Holz²“. Heute dürfte der Bedarf der Bevölkerung an gewöhnlicher irdener Ware zum größten Teil durch Fabrikbetriebe unter Verlust durch den Wanderhandel gedeckt werden.

VI. Die Handlungsreisenden.

§ 1. Gesetzgebung und Besteuerung.

Nach dem Gesetze über die Bestrafung derjenigen, welche das Häusserpatent übertreten, vom 8. März 1821, war das Anbieten von Waren an Handelsberechtigte, ansässige Handelsleute und andere Personen, wenn solches „nur mittels Vorzeigung der Muster“ geschah, nicht verboten. Damals scheint sich das Arbeitsfeld der Handlungsreisenden allgemein auf den Besuch bei Kaufleuten, Fabrikanten und Handwerkern beschränkt zu haben. Dagegen war wohl schon in jener Zeit der „Musterreiter“ im Verschwinden begriffen und an seine Stelle der „Kutschengenreisende“ getreten, der eine größere Anzahl von Mustern und auch einige Waren zu befördern vermochte. Es findet sich daher in dem genannten Gesetze die Bestimmung: „Wenn aber Warenvorräte mit herumgeführt, oder hie und da im Lande zum Zwecke des Absatzes auf solche Bestellungen hin aufgestellt werden,

¹ Verordnung Gr. M. des J. v. 21. Mai 1850 Nr. 8076.

² Bericht v. 11. April 1809, die Handwerker und Professionisten in dem Oberamt Baden betr., Gr. General-Landesarchiv, Karlsruhe.

so fällt dieses Benehmen unter das Gesetz wegen verbotenem Häusseren". Für das Musterreisen mußte ein Patent erworben werden¹. Eine besondere Besteuerung erfolgte hierfür nicht, da man darin nur einen, mit dem stehenden Gewerbebetrieb zusammenhängenden Teil kaufmännischer Thätigkeit erblickte. Der Anschluß Badens an den Zollverein brachte hierin auch hinsichtlich der nun aus Vereinsstaaten ins Land kommenden Kaufleute, Fabrikanten und anderen Gewerbetreibenden keine Änderung, wenn dieselben „persönlich, oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Ankäufe machen, oder Bestellungen nur unter Mitführung von Mustern suchen“ wollten. Sobald sie sich darüber ausweisen konnten, daß sie in dem Staate ihres Geschäftsfeldes die gesetzlichen Abgaben entrichtet hatten, war für das Reisen in keinem Vereinsstaate eine „weitere Abgabe hierfür zu entrichten“². Die zollvereinsländischen, wie die badischen Handlungsreisenden hatten daher für das im Lande zu erwerbende Patent zu ihrem Geschäftsbetrieb nichts zu zahlen; während die nicht zollvereinsländischen hierfür eine Taxe von 11 fl. entrichten mußten und in eine bezirksamtliche Strafe im fünffachen Betrage verfielen, wenn sie ohne Handelspatent ihr Gewerbe ausübten. Die Hälfte der Strafe erhielt „der Anbringer“³. Das in obiger Bestimmung enthaltene Verbot der Mitführung von Waren wurde in der zugehörigen Bollzugsverordnung präzisiert mit den Worten: „Er (der Handlungsreisende) darf nur Bestellungen auß Muster oder Proben und nur für sich bezw. seinen Principal suchen. Die im Lande angekauften Waren muß er von dem Ort des Ankaufs an den ihrer Bestimmung frachtwise versenden. (Verhinderung des Verkaufs auf dem Transport). Ein Handelsreisender, der dieser Vorschrift zuwider handelt, ist mit einer Strafe von 10—25 fl. zu belegen, wovon die Hälfte dem Anbringer zuzuscheiden ist“. Mit dem Falle der Zollschranken mußte die Konkurrenz, die sich die Reisenden gegenseitig machten, steigen. In dem Bestreben möglichst viele Bestellungen zu erhalten, wurden auch solche bei Privatleuten gesucht und insgesessen erschien das erste Verbot gegen das „Detailreisen“. Unter Aufhebung der eingangs angeführten Bestimmung wurde festgesetzt, daß das Anbieten von Waren durch reisende Handels- und Gewerbsleute mittels Vorzeigung von Mustern bei ansässigen Kaufleuten gestattet sei, bei Fabrikanten und Handwerkern nur in Bezug auf die für ihr Gewerbe erforderlichen Gegenstände; bei allen anderen Personen wurde es verboten⁴. Nach diesen Gesetzen und

¹ Verordnung v. 18. März 1825.

² Vertrag mit Baden v. 12. Mai 1835, Artikel 18, Abs. 3.

³ Verordnung v. 26. Nov. 1835, die Patenttaxe betr.

⁴ Verordnung Gr. M. des J. v. 29. Nov. 1842.

Verordnungen richtete sich die Behandlung des Geschäftsbetriebes der Handlungsreisenden während der ganzen Kunstzeit.

Mit Einführung der Gewerbefreiheit 1862 wurde verordnet: „Geschäftsreisende, welche nicht bloß bei Gewerbetreibenden, sondern auch bei anderen Personen Bestellungen auf Muster suchen, oder welche Waren mit sich führen wollen, sind nach den Bestimmungen über den Betrieb der Haufiergewerbe zu behandeln.“¹ Die badischen und ausländischen „Detailreisenden“, wie diese Reisenden fortan genannt werden sollen, hatten sich infolgedessen ein „Ausweishbuch für Haufiergewerbe“ zu beschaffen. Badische Firmen, die Detailreisende ausschickten, wurden nur zur Gewerbesteuer vom persönlichen Verdienst und Betriebskapital herangezogen, nichtbadische (ausländische) hatten an deren Stelle eine Taxe von 1 fl. 30 kr. für jeden Monat der Dauer des Haufierausweises zu zahlen, wie früher hinsichtlich der ausländischen Haufierer ausgeführt wurde. Den „Geschäftsreisenden“ des Zollvereinsgebietes, welche nur von Geschäft zu Geschäft Bestellung auf Muster suchen wollten, blieb die Freiheit von Abgaben für das Reisen auch nach dem Zollvereinigungsvertrag vom 8. Juli 1867 gewährleistet und ist es heute noch, ebenso für die aus meistbegünstigten Staaten. Geschäfts- und Detailreisende hatten sich zur Ausübung ihres Gewerbebetriebs in Baden eine „Legitimationskarte“ zu erwerben. Die Taxe hierfür betrug für Reichsinländer nach Einführung der Marktwährung 3,50 Mark, für Reichsausländer 20 Mark; heute sind die bezüglichen Taxen für die nach der G. O.² zu beantragenden Legitimationskarten auf 5 Mark bezw. 25 Mark erhöht. Mit den Geschäftsreisenden haben wir uns im folgenden nicht mehr zu beschaffen, sondern nur mit den reichsausländischen und reichsinländischen Detailreisenden. Der Besteuerung der reichsausländischen Detailreisenden standen die Bestimmungen der Handelsverträge, ganz besonders des Handelsvertrages mit Österreich-Ungarn³, der für das Großherzogtum Baden hauptsächlich in Betracht kommt, nie im Wege⁴. Die selben, wie auch die aus meistbegünstigten Staaten werden als Wandergewerbetreibende behandelt. Sie haben daher einen Wandergewerbeschein zu lösen und werden infolgedessen zur Gewerbesteuertaxe von 10 Mark für 30 aufeinanderfolgende Kalendertage oder einen kürzeren Zeitraum ihres Geschäftsbetriebes an Stelle der Gewerbe- und Einkommensteuer beigezogen.

¹ Vollzugsverordnung z. Gewerbegeges v. 20. Sept. 1862, Art. 9.

² § 44 bezw. 44 a.

³ v. 6. Dez. 1891.

⁴ Begründung zum bad. Gesetzentwurf über die Besteuerung des Wandergewerbebetriebes v. 29. Dez. 1897 S. 10.

Dagegen können dieselben nicht zur Gemeindeumlage veranlagt werden. Diese steuerliche Begünstigung suchte der Gesetzentwurf über die Kommunalbesteuerung des Wandergewerbebetriebes auszugleichen, indem er für die ausländischen Detailreisenden, analog der Gewerbesteuertaxe, eine Gemeindesteuertaxe von 5 Mark vorsah. Ein solcher hätte darnach, sofern er sein Gewerbe 12 Monate jährlich im Großherzogtum Baden ausgeübt hätte und wenn der genannte Entwurf Gesetz geworden wäre, zu zahlen gehabt: Gewerbesteuertaxe = $12 \times 10 = 120$ Mark + Gemeindesteuertaxe $12 \times 5 = 60$ Mark = 180 Mark. Die reichsausländischen Detailreisenden werden in Zukunft nach dem Tarif (Anhang) des am 1. Januar 1900 in Kraft trenden Gesetzes über die Besteuerung des Wandergewerbebetriebes zur Staats- bzw. indirekt zur Gemeindebesteuerung herangezogen. —

Zu besprechen sind jetzt nur noch die bezüglichen Verhältnisse der zollvereinsländischen bzw. reichsinländischen Detailreisenden. Bis zum Inkrafttreten der deutschen Gewerbeordnung¹ am 1. Januar 1872 wurden dieselben im Großherzogtum Baden wie Wandergewerbetreibende behandelt und besteuert. Von da ab trat eine Änderung ein. Man sah auch in dem Aussuchen von Warenbestellungen nach Mustern bei Privatleuten, im Detailreisen, eine besondere Betätigungsform des stehenden Betriebes und dehnte die Abgabenfreiheit, die vorher in Baden nur den eigentlichen Geschäftsreisenden zugekommen war, durch Bundesratsbeschluss² auch auf die reichsinländischen Detailreisenden aus. Hatte also der Eigentümer des reichsinländischen Gewerbebetriebes, für den das Reisen stattfand, im Großherzogtum weder einen Geschäftssitz, noch einen Wohnsitz, noch einen ansässigen Geschäftsführer, so unterlag derselbe für das Detailreisen hierlands weder der Gewerbe- noch der Einkommensteuer und infolgedessen auch nicht der Gemeindebesteuerung; ebensowenig konnte ein Bezug zu den Haufiernsteuern erfolgen. Traß eine der vorher genannten Voraussetzungen zu, war also die Detailreisende ausschließende Firma im Großherzogtum niedergelassen, so konnte dieselbe nur nach den allgemeinen Grundsätzen zur Gewerbesteuer, Einkommensteuer und Gemeindeumlage veranlagt werden. Die Folge davon war vermehrtes Detailreisen der Reichsinländer und fortgesetzte Klagen der Inhaber stehender Betriebe über diese Konkurrenz, sofern sie nicht selbst reisen ließen. Schon in dem Entwurf der Novelle zur G. O. vom 1. Juli 1883 und weiterhin in dem der Novelle vom 6. Aug. 1896

¹ v. 1. Juni 1869.

² v. 27. Juni 1873.

war vorgeschlagen, den Geschäftsbetrieb der Detailreisenden als Wandergewerbe zu betrachten. Der Entwurf wurde zwar in dieser Form nicht angenommen, dagegen die Detailreisenden dann der Wandergewerbescheinigungspflicht unterworfen, wenn sie „ohne vorgängige ausdrückliche Aufforderung“ bei Privaten Bestellungen auftreten wollen. Die weiteren Bedingungen, unter denen ein Detail- bzw. Handlungsreisender verpflichtet ist, einen Wandergewerbeschein zu lösen, sind im § 44 der G. O. und in § 73 der Vollzugsverordnung enthalten. Weinreisende sind befugt, auf Grund ihrer Legitimationskarte (§ 44 a G. O.) ohne vorgängige, ausdrückliche Aufforderung bei Privaten Bestellungen auf Weine, auch Schaumweine, aufzutreten. Das Gleiche gilt für den Handel mit Erzeugnissen der Leinen-, Wäsche- und Nähmaschinenfabrikation. Gold- und Silberwaren-, Taschenuhren-, Bijouterie- und Schildplattwaren-Fabrikanten und -Großhändler, sowie Gewerbetreibende, welche mit Edelsteinen, Perlen, Kameen und Korallen Großhandel treiben, dürfen Waren zum Verkauf mit sich führen. Für reichsausländische Fabrikanten, Großhändler und deren Reisende gelten diese Ausnahmen nicht¹. Handlungsreisende, welche eines Wandergewerbescheiniges bedürfen, unterliegen unbeschadet des Beizugs der stehenden, sie ausschließenden Geschäfte zur Staats- und Gemeindebesteuerung der Haufierbesteuerung nach Maßgabe des Gesetzes über die Besteuerung des Wandergewerbes vom 8. Mai 1899². Die dadurch mögliche Doppelbesteuerung liegt nach den Motiven in der Absicht dieses Gesetzes, „die Geschäfte, welche mit Detailreisenden arbeiten, höher zu besteuern, als die ohne solche arbeitenden“³. Da die „vorgängige ausdrückliche Aufforderung“, wie in dem vorhergehenden Abschnitt V dargethan wurde, leicht zu erhalten ist und ein für allemal gegeben werden kann, so wird sich der Kampf der Interessenten zunächst um diese Klausel drehen. So hat der Verband selbständiger Kaufleute und Gewerbetreibenden des Großherzogtums unterm 7. April 1897 eine Vorstellung an den Deutschen Bundesrat und an das Gr. M. ds. J. gerichtet des Inhalts, daß dieselbe dahin geändert werden möge, daß die Aufforderung in „jedem einzelnen Falle vor dem Antritte des Besuchs“ erfolgt sein müsse. Anregungen, welche die Einholung der Aufforderung bezeichnen, sollen durch eine gesetzliche Bestimmung verboten werden. Den Reisenden, für welche Ausnahmen zugelassen sind, sei zu verbieten, andere Verkaufsartikel oder Muster zum Angebot an Private mitzuführen z. B. dem Weinreisenden Cigarren.

¹ Bekanntmachung des Reichskanzler v. 27. Nov. 1896.

² S. den Tarif im Anhang S. 268.

³ S. 12.

§ 2. Die Geschäfts- und Detailreisenden.

Sie werden kollektiv als Handlungstreisende bezeichnet. In welchem Verhältnis an der Lösung der Legitimationskarten die ersten oder die letzteren beteiligt sind, ist aus den Nachweisungen des Gr. Stat. Landesamtes nicht zu ersehen. Sollten die Detailreisenden den Bestimmungen über den G. i. U. unterworfen werden, so würde sich für dieselben aus obigem Grunde ein besonderes Formular des Wandergewerbecheines empfehlen. Doppelzählungen wären dann allerdings nicht zu umgehen; denn mancher Geschäftsreisende ist auch gleichzeitig Detailreisender. So beschweren sich z. B. die hiesigen Malermeister, daß Tapetenreisende sowohl ihnen, als auch Bauherren und sonstigen Privaten ihre Muster vorzeigen etc. Reichsinländische Handlungstreisende erhalten Legitimationskarten nach Formular K a¹, reichsausländische solche nach Formular K b². Für das Bezirksamt Baden bleiben letztere außer Betracht, weil nur die Bezirksämter Mannheim, Karlsruhe, Freiburg und Konstanz hierfür zuständig sind. —

Es wurden Legitimationskarten ausgestellt³:

Tabelle 16.

im Jahre	im Großherzogtum Baden		Amtsbezirk Baden
	an inländ. H.	an ausländ. H.	
1889	4046	4	6
1890	4045	4	11
1891	4139	4	13
1892	4382	1	10
1893	4690	2	12
1894	4768	1	15
1895	6211	1	62
1896 ⁴	5284	2	36
Höchstzahl 1880/88	3901	7	19
Mindestzahl	2721	—	8
Durchschnitt 1889/95	4611	2	18

Nach der Ansicht des Gr. M. ds. J. tritt „in der fortschreitenden Zunahme der Zahl der von inländischen Handlungstreisenden erwirkten

¹ Vollzugsvorordnung zur G.-O. §§ 69—71.

² Desgl. § 72.

³ Jahresbericht Gr. M. des J. für 1889—96.

⁴ Stat. Jahrb. XXIX 250'51.

Legitimationskarten hauptsächlich die weitere Ausdehnung des Detailreisens zutage.“ Das Zahlenergebnis im Jahre 1895 ist zum Teil dadurch beeinflußt, daß infolge einer vom Ministerium anlässlich eines Beschwerdefalles getroffenen Entscheidung die Metzger für Aufläufe von Schlachtvieh für ihren Gewerbebetrieb außerhalb ihres Wohnortes eine Legitimationskarte haben mußten. Das Gr. Stat. Landesamt bringt hierfür im Jahrbuch für 1897/98, XXIX. Jahrgang 1000 Legitimationskarten in Abzug. In dem Zeitraum 1873/79 betrug die höchste Zahl der beim Bezirksamt Baden gelösten Karten 16, die niedrigste 2. Diese und die sonst in der Tabelle hervortretenden Schwankungen lassen sich vielfach darauf zurückführen, daß die Lösung der Karten auch oft unterlassen wird, bis gelegentlich einer Kontrolle ein ohne Legitimation angetroffener Reisender bestraft wird. Die Zahl der an reichsausländische Handlungsreisende erteilten Legitimationskarten zeigt seit 1889 einen Rückgang und ist so gering, daß sie hier jünglich nicht weiter behandelt zu werden braucht.

Die absolute Zunahme der Legitimationskarten zwischen 1889/1896 beträgt im Großherzogtum 1238 = 30,1 %, im Amtsbezirk 30 = 500 %. d. h. die prozentuale Zunahme ist im Amtsbezirk $16\frac{2}{3}$ mal größer als im Großherzogtum. In ungefähr dem gleichen Zeitraum, vom 1. Dez. 1890 bis 2. Dez. 1895, hat die Bevölkerung des Großherzogtums um 4,08 %, die des Amtsgerichts um 5,46 % zugenommen. Die jährliche Zunahme der erteilten Legitimationen ist nach dem Vorstehenden in den 7 Jahren 1889/96 bezw. in den 5 Jahren 1890/95 im Großherzogtum 4,3 %, die der Bevölkerung 0,82 %, im Amtsbezirk 71,4 % und die der Bevölkerung 1,09 %. Wenn auch bei der Kürze der Zahlenreihe und bei den manchmal von den angeführten Zufälligkeiten abhängigen Schwankungen keine weitergehenden Schlüsse gezogen werden dürfen, so kann doch behauptet werden, daß die Zahl der Handlungsreisenden im Großherzogtum ungefähr 4 mal so rasch gewachsen ist, als seine Bevölkerung und daß dieses Zunahmeverhältnis im Amtsbezirk ein noch weit größeres ist.

Wie sich die im Jahre 1896 bewilligten Legitimationskarten, Form. K a auf die einzelnen badischen Landesteile und auf deren Einwohner verteilen, geht aus Tabelle 17 (Seite 253) hervor.

Der Landeskommisariatsbezirk Mannheim mit der gleichnamigen ersten Handels- und Industriestadt des Großherzogtums zeigt naturgemäß die höchste Anzahl von Legitimationskarten auf 1000 Einwohner. Die für den Amtsbezirk Baden gefundene geringe Anzahl stimmt mit der Thatssache überein, daß es hier nur wenig Fabriken giebt, und daß die Kaufleute mit verschwindenden Ausnahmen Detaillisten sind, welche nach den in den

Tabelle 17.

Bezirke der Großh. Landeskommisärre	Einwohner ¹	Erteilte Legitimat.- Karten 1896	auf 1000 Einw. kommen Karten
Konstanz	285 459	678	2,37
Freiburg	480 664	1179	2,45
Karlsruhe	472 061	1389	2,94
Mannheim	487 280	2038	4,18
 Großherzogl. Baden	1 725 464	5284	3,06
Amisbezirk „	28 640	36	1,27

Alten des Großherzogl. Bezirksamtes gefundenen Namen nur in vereinzelten Fällen und dann fast regelmäßig selbst reisen; während die große Masse dem Reisen d. h. dem Detailreisen feindlich gegenübersteht. Bedenkt man, daß das Großherzogtum auf 1000 Einw. fast $2\frac{1}{2}$ mal soviel Reisende aussendet, als der Amtsbezirk, und daß nicht bloß badische, sondern auch Reisende aus anderen Bundesstaaten Stadt und Amtsbezirk Baden besuchen, so erscheint die Klage der ansässigen Kaufleute begründet, daß sie unter dem vermehrten Detailreisen schwer zu leiden hätten. Anfragen bei den Bürgermeisterämtern, in Pfarr- und Schulhäusern, wie die bei Haufierern ergaben übereinstimmend, daß das Detailreisen bedeutend zugenommen habe. Dementsprechend wird auch die Kaufkraft der Bevölkerung von diesem Wanderbetrieb beansprucht. So erzählte eine Haufiererin dem Verfasser, sie sei in Barnholt mit einem Detailreisenden zusammengetroffen, der ihr mitgeteilt habe, daß er an einem Tag in diesem Orte und in Gallenbach (kleine Doppelgemeinde) für 500 Mark Kölisch verkauft habe. Wenn nun auch wohl kein „Reiseonkel“ verlangt, daß man ihm alles glaubt, was er sagt, so ist doch so viel sicher, daß durch die Verkäufe der Detailreisenden ein Einnahmeausfall für die ansässigen Geschäfte entstehen muß. Um denselben zu decken, greifen diese, durch die Verhältnisse gezwungen, ebenfalls zum Detailreisen, was auch die kräftig aufsteigende Zahlenreihe für die vom Bezirksamt Baden erteilten Legitimationscheine beweisen dürfte. Die Gründe für und gegen das Detailreisen sollen hier nicht erörtert², doch Thatsachen müssen festgelegt werden. So hat der Verfasser wiederholt auf

¹ Zählung v. 2. Dez. 1895.

² Vgl. hierüber Jahresbericht Gr. M. des J. für 1889—96, 135 u. ff.; ebenso Nögger a. a. O. 228 u. ff.

seinen Radtouren, die er zu jeder Tages- und Jahreszeit im Amtsbezirk und darüber hinaus unternommen hat, Gelegenheit gehabt, junge, kaum der Schulbank entwachsene Leute mit dem Musterkofferchen von Haus zu Haus gehen zu sehen. Diese unmittelbare persönliche Wahrnehmung und das berechtigte Verlangen gleichmäßig gerechter Besteuerung läßt es wünschenswert erscheinen, daß man die Detailreisenden gewerbepolizeilich und steuerlich den Haußierern gleichstellt. Zu untersuchen, inwieweit Ausnahmen nötig sind, und ob die bereits vorhandenen genügen, ist nicht Aufgabe dieser Abhandlung. Sollte aus irgendwelchen Gründen die Unterordnung des Detailreisens unter den G. i. U. nicht möglich sein, so müßten mindestens die Anforderungen, welche die G. O. an die Person des Wandergewerbetreibenden, namentlich hinsichtlich des Alters knüpft, auch vom Detailreisenden erfüllt werden. Eine derartige Bestimmung wäre gerecht, während bei dem jetzigen Zustande seitens der Haußierer vielfach die Frage gestellt wurde: „Warum muß der Haußierer 25 Jahre alt sein, bis er einen Schein erhält und der Detailreisende nicht?“ Die jungen Kaufleute wären mehr gezwungen, in Schule, Kontor und Laden sich erst tüchtig in ihrem Beruf auszubilden und sich zu reisen Männern zu entwickeln, ehe sie mit dem berußmäßigen Reisen beginnen. Diese Wirkung einer entsprechenden Änderung der G. O. nach der sozialen Seite hin, kann nicht genug betont werden. Der Stand der Detailreisenden würde dadurch an Ansehen gewinnen, die Konkurrenz junger und darum billiger Arbeitskräfte müßte wegfallen und der jetzt nach dieser Richtung hin möglichen Ausnutzung der kaufmännischen Jugend wäre ein Riegel vorgeschoben.

VII. Die Wanderversteigerungen und Wanderlager.

§ 1. Gesetzgebung und Besteuerung.

Durch die Begründung des Zollvereins, ferner durch die von den vierziger Jahren¹ ab sich immer mehr ausdehnenden Eisenbahnlinien waren zwei grundlegende Möglichkeiten freieren und rascheren Handelsverkehrs geschaffen. Trotz der damals noch bestehenden Zollschranken trat in der Folge ein neuer Wanderbetrieb in Erscheinung, die *Wanderversteigerung*. „Zur Verhütung der Mißbräuche bei Versteigerung von Kaufmannswaren und zur Verminderung der mit dieser Verkaufsweise für den Handelsstand und die Käufer verbundenen Nachteile“ erließ die badische Regierung schon

¹ Größnung der ersten badischen Eisenbahnstrecke Mannheim-Heidelberg am 12. Sept. 1840.

1851 eine Verordnung¹. Darnach war die Erlaubnis zur Vornahme einer solchen von der Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk dieselbe stattfinden sollte, zu erwirken. Die Behörde hatte in Städten, in welchen eine Handelskammer bestand, diese gutachtlich vor Erteilung der Erlaubnis zu hören. Die Versteigerung durfte sich nur erstrecken auf „genau bezeichnete Gegenstände, einen bestimmten Ort und eine bestimmte Zeit“. Es war darauf Rücksicht zu nehmen, daß dadurch „der ordnungsmäßige Geschäftsbetrieb des Handelsstandes so wenig als möglich benachteiligt“ wurde. Wer entgegen der obrigkeitlichen Anordnung versteigerte, verfiel in jedem einzelnen Falle in eine Strafe bis zu 50 fl.

Mit Wanderlagern hatte sich die badische Gesetzgebung bald nach Einführung der Gewerbefreiheit zu beschäftigen. Die erste steuerliche Ordnung dieses Betriebes erfolgte unter dem 26. Mai 1866 durch das Gesetz, die Besteuerung der sog. Wanderlager betr.². Der Inhaber eines solchen mußte die Steuererklärung selbst abgeben. Dieselbe wurde vom Obereinnehmer oder Steuerpräzessor (Steuerkommisär) geprüft, worauf die Einteilung in die entsprechende Klasse der Betriebskapitalien und des persönlichen Verdienstes erfolgte; gegebenen Falles kam noch die Zahl der zu versteuernden Hilfspersonen I. und II. Klasse in Betracht. Die Gewerbesteuer betrug für jeden Zeitraum von sieben Tagen $\frac{1}{12}$ der Jahressteuer; in gleicher Weise erfolgte der Beizug zur Gemeindeumlage. Die Bezahlung hatte vor Geschäftsbeginn zu erfolgen. Dem Steueraufsichts- und Erhebungspersonal, sowie der Polizeibehörde war die Quittung auf Erfordern vorzuzeigen.

Seit Einführung der deutschen Gewerbeordnung ist zum Betriebe eines Wanderlagers³ ein Wandergewerbeschein, zur Vornahme von Wanderversteigerungen⁴, wie früher, noch besondere ortspolizeiliche Erlaubnis erforderlich. Dieselbe darf zur Zeit nur erteilt werden für Nahrungsmittel oder ähnliche Waren, die dem raschen Verderben ausgesetzt sind. Nach der neueren Gesetzgebung versteht man unter Wanderlagern solche Unternehmungen, in welchen außerhalb des Gemeindebezirks des Wohnortes des Unternehmers, ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und außerhalb des Meß- und Marktverkehrs von einer festen Verkaufsstelle aus (Baden, Magazin, Zimmer, Schiff und dergl.) vorübergehend Waren — gleichviel ob zum Verkauf aus freier Hand oder im Wege der Versteigerung — feilgeboten

1 v. 18. Nov. 1851, die Versteigerung v. Kaufmannswaren betr., Regbl. Nr. 66.

2 Vollzugsverordnung hierzu v. 9. Juni 1866.

3 § 56 c G.O. Vollzugsverordnung §§ 86 und 87.

4 Vgl. Bundesratsbeschuß v. 27. März 1879.

werden. Die der Landesgesetzgebung vorbehaltene Regelung der Besteuerung auch dieser Wanderbetriebe erfolgte im Sinne eines schärferen Beizuges durch das Gewerbesteuergesetz von 1876¹. Darnach haben Personen, die Wanderslager halten, oder Wanderversteigerungen entweder selbst oder durch Dritte vornehmen lassen wollen, an jedem Orte, an welchem sie ihr Geschäft ausüben, für einen nicht über sieben Tage dauernden Geschäftsbetrieb die Hälfte, für einen Geschäftsbetrieb von mehr als sieben Tagen, aber nicht über ein Jahr, den vollen Betrag der Jahressteuer zu entrichten². Der Beizug zu der Gemeindeumlage wird in analoger Weise geregelt³. Die vorstehende Besteuerung gilt ausnahmslos für alle Wandergewerbetreibende dieser Art, ob sie in irgend einer Weise im Großherzogtum niedergelassen sind oder nicht. Außer dieser Gewerbesteuer unterliegen die Anfassigen noch der Einkommensteuer. Für Auswärtige tritt an deren Stelle ein im Verordnungswege festgelegter Zuschlag, welcher an jedem Orte des Geschäftsbetriebes beträgt, wenn letzterer nicht länger als sieben Tage dauert:

beim Mangel eines steuerbaren Betriebskapitals ⁴	= 2,50	Mf.
bei einem steuerb. Betriebsk. von 700 bis ausschl. 1000 Mf.	= 5,00	"
" " " " 1000 "	2000 "	= 7,50 "
" " " " über 2000 Mf.		= 10,00 "
und für je volle weitere 1000 Mf. je weitere	2,50	"

Bei einer Betriebsdauer von über sieben Tagen bis zu einem Jahr wird der Zuschlag auf das Doppelte der angeführten Beträge erhöht. Ein Beispiel möge die Höhe der Besteuerung klar hervortreten lassen. Annahme: Dauer des Geschäftsbetriebes 7 Tage, bzw. 1 Jahr. Betriebskapital 3000 Mf.

Gewerbesteuer zu 15 % v. H. für 7 Tage	= 2,25	Mf.
1 Jahr = 4,50 Mf.		
Gemeindeumlage " 45 " " " " = 6,75 "	" "	= 13,50 "
Zuschlag für Einkommensteuer " " = 12,50 "	" "	= 25,00 "
Besteuerung für 7 Tage, Steuer i. 1/2 Jahr = 21,50 Mf.		
1 Jahr = 43,00 Mf.		

¹ Art. 14 und 23 und § 5 der Vollzugsverordnung.

² Fassung v. 26. April 1886.

³ § 33 der Gemeindevoranschlagsanweisung in der Fassung v. 25. Sept. 1886.

Bgl. auch § 88 der Gemeinde- und Städteordnung.

⁴ Betriebskapitalien, deren mittlerer Wert nach dem mittleren Jahresstande weniger als 700 Mark beträgt, unterliegen sonst der Gewerbesteuer nicht (Art. 8 Abs. 2 des Gewerbesteuergesetzes).

An dem die Einkommensteuer vertretenden Bischlag für außerbadiische Unternehmer von Wanderlagern nahmen die Gemeinden nicht teil, da den Wanderlagerbesitzern hier eine ähnliche Verpflichtung zugunsten derselben wie bei der Gewerbesteuer nicht auferlegt war. Dies erschien als steuerliche Bevorzugung dieses Wanderbetriebes; außerdem wurde seitens der fehhaften Kaufleute geflacht, daß die Wanderlagerhalter ihr Betriebskapital vielfach zu gering angaben, die Steuerbehörde täuschten und ihren Warenvorrat immer wieder vervollständigten. Der geschilderten Besteuerung machte man auch den Vorwurf, daß zu einer gerechten Veranlagung das Vorhandensein von nur zwei Steuerstufen nicht ausreiche. Der neueste, am 1. Januar 1900 in Kraft tretende Gesetzentwurf vom 27. Dezember 1897 sucht diesen Einwendungen gerecht zu werden. Nach dem Tarif¹ wird die Steuer je nach der Größe des Ortes für 10 000 Mk. Betriebskapital und weniger von sieben zu sieben Tagen festgesetzt. Es ist Vorsorge getroffen, daß „bei der scharfen Besteuerung der Wanderlager“² Umgehungen des Gesetzes verhütet und wirtschaftlich gleichstehende, aber nicht wandergewerbescheinpflichtige Verkaufsgelegenheiten derselben Besteuerung unterworfen werden können. Der Steuerverwaltung steht es zu, den Verkaufswert der Warenvorräte durch Sachverständige abschätzen zu lassen. Übersteigt der geschätzte Wert den angemeldeten um 10 %, so fallen die Kosten dem Inhaber des Wanderlagers zur Last. Ergänzungen des Warenvorrates sind gestattet, jedoch umgehend anzumelden. Die Defraudationsstrafe besteht im doppelten Betrage der nicht oder zu wenig angelegten Steuer; außerdem kann mit einer Ordnungsstrafe von 500 Mk. belegt werden, wer unrichtige oder unvollständige Angaben macht. Dieselbe beträgt 150 Mk. für solche, welche den mit Strafe bedrohten Vorschriften des Gesetzes oder seinen Vollzugsvorschriften zuwider handeln. Als Wanderlager gilt nicht der Verkauf von Ausstellungsgegenständen von Ausstellungen, die von zuständigen Behörden genehmigt worden sind, und der von gepfändeten Waren durch Gerichtsvollzieher, „sowen — Abänderungsvorschlag Schuler — nicht die Form der Zwangsvollstreckung lediglich zur Umgehung der Besteuerung nach diesem Gesetze gewählt worden ist. In dem letzteren Falle ist sowohl der Gläubiger, als auch der Schuldner zur Anmeldung und richtigen Besteuerung des Betriebes verpflichtet.“ Gegen die Bestimmung, daß der Verkauf von Waren in festen Verkaufsstätten während der Dauer der Kurzeit an Bade-, Brunnen- und ähnlichen Orten nicht als Wanderlager gelten solle, wandte sich die

¹ Anhang S. 269.

² Begründung S. 14.

Handelsgenossenschaft Baden in einer Petition an den Landtag mit der Begründung, der Erfolg einer derartigen gesetzlichen Bestimmung wäre der, daß die Stadt in einer Zeit, in welcher hier „das Hauptgeschäft“ gemacht wird, „Tummelplatz der Wanderlager“ würde. Das Gesetz hat, wie bereits bemerkt, Vorsorge getroffen, daß wirtschaftlich den Wanderlagern gleichstehende Verkaufsgelegenheiten wie die letzteren besteuert werden können.

§ 2. Die örtliche Bedeutung der Wanderlager und Wanderversteigerungen.

Ein hiesiger Kaufmann, Inhaber einer der sog. Promenadebuden (beim Konversationshaus), die den Winter über fast alle geschlossen sind, ließ sich einen Wandergewerbeschein (Form. B) ausstellen, um über diese Zeit ein Wanderlager in Berlin eröffnen zu können. Die Geschäfte in den Promenadebuden sind trotz des Saisonbetriebes keine Wanderlager, sondern stehenden Geschäften in der Stadt gleich zu achten, teilweise sind sie Filialen von solchen. Unter der Kaufmannschaft von B.-Baden herrscht die Ansicht, daß diese Stadt während der Badesaison mehr von Wanderlagern heimgesucht wird, als andere Plätze. Die Zahl der Wanderlager, Wanderversteigerungen und deren Steuererträge im Großherzogtum und Amtsbezirk Baden, sowie der ständige Wohnsitz der betr. hier thätig gewesenen Unternehmer geht aus Tabelle 18 (Seite 259) hervor. Dabei ist zu bemerken, daß Wanderversteigerungen im Amtsbezirk nicht stattgefunden haben.

Das Ministerium des Innern schreibt zu dieser Tabelle: „Hiernach hat die Geschäftsform der Wanderversteigerung, wenn schon solche in einzelnen Bezirken immer noch vorkommt, auch in dieser Berichtsperiode keine erhebliche Bedeutung gewonnen. Die beträchtliche Verminderung der Zahl der Wanderlager und der betr. Steuererträge in den Jahren 1894/95 dürfte, da sie vornehmlich in einigen größeren Städten bemerkbar geworden ist, zum Teil auf die Konkurrenz der sog. Ausverkäufe im Plätzegeschäfte, andernteils aber auch darauf zurückzuführen sein, daß auf die Wanderlager das Verbot des G. i. U. an Sonn- und Feiertagen Anwendung findet. Darauf sind Wanderlager an diesen Tagen geschlossen zu halten, während die stehenden Geschäfte 5 Stunden, die in den einzelnen Plätzen nach den Wünschen der betr. Gewerbetreibenden verschieden gelegt sind, verkaufen dürfen. „Von einzelnen Personen“, wird von genannter Stelle weiter berichtet, „ist übrigens schon der Versuch gemacht worden, durch Errichtung gewerblicher Niederlassungen, die angeblich auf längere Dauer bestimmt sein

¹ § 55 G.O.

Tabelle 18.

im Jahre	Großherzogtum Baden ¹						Amtsbezirk Baden ²					
	Wanderlager			Wanderverst.			Wanderlager			Ständige Niederlassung bezw. Wohnsitz des Unternehmers		
	Zahl	Steuer- ertrag	Zahl	Steuer- ertrag	Zahl	Steuer- ertrag	Zahl	Steuer- ertrag	Zahl	Steuer- ertrag	Zahl	
1889	135	1892	98	1	2	50	4	479	73	Frankfurt?		
1890	157	1358	14	1	2	50	2	104	06	Mannheim, Kastatt.		
1891	161	1283	38	15	61	14	6	147	11	Wien, München, Stuttgart, Freiburg i. B., Balingen, Schweiz.		
1892	136	1174	34	8	8	40	3	261	27	Berlin, Kastatt, Italien.		
1893	127	1550	52	5	10	06	3	351	—	Wiesbaden, Stuttgart, Frei- burg i. B.		
1894	71	912	35	8	21	70	2	151	70	Düsseldorf, Karlsruhe.		
1895	81	764	92	8	52	59	4	75	70	Heidelberg, Schweiz, Köln, Kastatt.		
1882/88 ³	155	1931	04	29	339	95	5	228	50	(1896) Balingen, Schweiz, Heidelberg, Basel, Straß- burg i. E.		
1882/88 ⁴	110	834	10	—	—	—	2	33	75	(1897) Balingen, Karlsruhe.		
1889/95 ⁵	124	1269	52	6,57	22	70	3,42	224	27			

sollen, sich diesen Vorschriften zu entziehen." — In der Beobachtungsperiode 1889/95 ist die jährliche Durchschnittszahl der Wanderlager im Großherzogtum 124, im Amtsbezirk Baden 3,42. Die mittlere Zahl der ortsanwesenden Bevölkerung beträgt unter Zugrundelegung der Ergebnisse der Zählungen von 1890 und 1895 für das erstere 1 691 665, für letzteren 27 899 Personen. Hieraus ergibt sich, daß auf je 1000 Einwohner im Großherzogtum 0,073 Wanderlager, auf je 1000 Einwohner im Amtsbezirk 0,123 oder etwa anderthalbmal so viel Wanderlager kommen. Die früher erwähnte Anschauung hiesiger Geschäftsleute über diesen Wandererwerb ist daher richtig. — Der jährliche durchschnittliche Steuerertrag von 1269,52 Mk. verteilt auf die für den Jahresdurchschnitt berechneten 124 Wanderlager im Land, ergibt pro Wanderlager ein Steuerertragnis von 10,24 Mk., und da im Amtsbezirk Baden die bezüglichen Zahlen 224,27 Mk. bei 3,42 Wanderlagern in der Zeit von 1889—95 sind, so kommt hier ein durchschnittliches Steuerertragnis von 65,58 Mk. auf ein

¹ Jahresbericht Gr. M. des J. 1889—96.

² Mitteilung der Steuererträge erfolgte auf Eingabe seitens des Gr. Hauptsteueramtes Baden, wofür auch an dieser Stelle gedankt sei.

³ Höchstzahl oder -betrag.

⁴ Mindestzahl oder -betrag.

⁵ Durchschnitt.

Wanderlager. Somit hat jedes Wanderlager im Amtsbezirk im Jahresdurchschnitt ein mehr als sechsmal so großes Steuererträgnis gebracht, als im Großherzogtum. Da nach den in dem untersuchten Zeitabschnitt geltenden Besteuerungsgrundzügen die Höhe des Steuererträgnisses ohne Rücksicht auf die Größe des Verkaufsortes lediglich von der Dauer des Betriebes und der eingeschätzten Werthöhe des Warenlagers abhängig war, so ist unter Berücksichtigung der vorhergehenden Ergebnisse der Schluß berechtigt, daß in die Stadt Baden nicht nur mehr Unternehmer von Wanderlagern kommen, als in das übrige Großherzogtum, sondern daß auch hier diese verhältnismäßig kapitalkräftiger gewesen und den Verkauf länger (über die Badesaison) ausgedehnt haben müssen, als dort. — Die ständigen Wohnsäze ver betr. Inhaber sind hauptsächlich größere Städte, wo dieselben vielfach nach den Alten des Bezirksamtes stehende Geschäfte besitzen. Als Ursache des Wanderlagerbetriebes dürfen neben persönlichen besondere örtliche oder auch die am Sitz der Wanderlager ausschickenden Geschäfte herrschenden Konkurrenzverhältnisse angenommen werden. So kamen einzelne Unternehmer aus Gegenden, in denen die feilgebotenen Waren als Specialität erzeugt werden, wie Schuhwaren, Schweizer Stickereien, Granatschmuck *sc.* Bei dem einzigen von Baden fortgehenden wurde der Grund gleich eingangs angegeben. Manche Unternehmer glauben auch, hier während der Badesaison leichter ein Geschäft machen zu können als in der Heimat. Daß dies eine Läufschung ist, geht aus den Auf- und Niedergängen der Zahl der Wanderlager, den wechselnden Herkunftsorten und Personennamen hervor. An sonstigen Waren wurden feilgeboten: Gemälde, Teppiche, Herren- und Damenkonfektion, Weißwaren, Gegenstände zum Besticken, Antiquitäten, Möbel, China- und Japanwaren. Bei allen trat der Wanderbetrieb in Konkurrenz mit festhaften Betrieben. In einzelnen Fällen haben sich aus Wanderlagern stehende Geschäfte entwickelt. Die Angabe, daß man später, sofern das Wanderlager rentiere, ein ständiges Geschäft oder eine Filiale gründen wolle, scheint öfter wahr zu sein, als man geneigt ist, zu glauben. Der Schaden, den dieser ambulante Betrieb dem örtlichen, stehenden zufügt, dürfte im allgemeinen seitens der in Mitleidenschaft gezogenen Geschäftsleute zu hoch taxiert werden. Die Absicht, „eine möglichst scharfe Beziehung“ der Wanderlager zur Steuer zu ermöglichen, wird durch die von 1900 ab geltende Besteuerung erreicht. Sie würde dieses Wandergewerbe mutmaßlich fast ganz ausschalten, oder die verbleibenden Unternehmer zum intensivsten Betriebe desselben zwingen.

VIII. Ergebnisse.

Wenn sich die Existenzberechtigung im siegreichen Kampfe um das Dasein erprobt, so hat der Gewerbebetrieb im Umherziehen den Nachweis der Existenzberechtigung gewiß erbracht. Die Haufiergesetzgebung vor Einführung der Gewerbefreiheit hat ihn durch Anwendung sicherheitspolizeilicher, fiskalischer und sonstiger Bestimmungen als außerhalb des ordentlichen Rechts stehend behandelt. Man sah nur im seßhaften und korporierten Gewerbe und Handel einen „ordnungsmäßigen“ Betrieb. Nur in der Niederlassung schien eine genügende Handhabe für die Sicherung der staatlichen Ordnung gegeben. Wer sich mit Geduld und Ausdauer durch die badischen Haufiergesetze und -Verordnungen, die seit dem Anfange dieses Jahrhunderts erschienen sind, hindurchgelesen hat, wird erkennen, daß es regierungsseitig nie an Entgegenkommen für den niedergelassenen Gewerbebetrieb gekehlt hat. Der Staat kann aber nicht auf die Dauer einen Beruf auf Kosten des anderen zum Nachteil der Gesamtheit schützen. Mit der Einführung der Gewerbefreiheit mußte sich daher die Stellungnahme der Gesetzgebung ändern. Man sah jetzt den Wandergewerbebetrieb unter gewissen, im Interesse der Gesamtheit gelegenen Vorbehalten bezüglich der Personen, der Haufiernetz und der mitgeführten Waren, als mit dem stehenden Gewerbebetrieb gleichberechtigt an. Zwar ist die Niederlassung auch heute noch die Grundlage aller kulturstaatlichen Organisation; jedoch ist bei den heutigen Verkehrsverhältnissen die „Habhaftigkeit“ des Einzelnen und somit der vom Staaate seinen Bürgern gewährleistete Rechtsschutz kaum mehr davon abhängig. Zudem stützt sich die erdrückende Mehrzahl der Haufiergewerbe auf eine feste Niederlassung. Die weitere Gesetzgebung beschränkt sich daher auf Abstellung von Missständen, wo solche hervortreten. Diese aufzudecken wird des domizilierten Gewerbe- und Handelsstandes ständiges Bestreben sein. Die Grenze, bis zu welcher demselben entgegengekommen werden darf, wird von sozialwirtschaftlichen Erwägungen gezogen. In der Folge dürfte es sich nur um die Anpassung der Haufiergesetzgebung an unsere stets weiterschreitende wirtschaftliche Entwicklung handeln.

Die Erhebungen zeigen, daß der Wandergewerbebetrieb wirtschaftlich und körperlich Schwächen, die sonst vollständig der Armenpflege anheimfallen müßten, ein Feld zur Betätigung bietet. Er birgt für manchen Handwerker in der flauen Zeit und manche Handwerkswitwe die letzte Möglichkeit selbständigen Erwerbs. Kinderreichen Familien mit stehendem Gewerbe bietet er eine weitere Einnahmequelle. Mancher Kaufmann benützt den Haufieler zum Verschleiß von Waren, die sonst kaum einen Käufer finden würden, oder zur

Bergrößerung seines Absatzes. Es wurde gezeigt, daß auch im Großherzogtum Baden eine ganze Reihe von Fabriken, die Hausindustrie, sonstige Gewerbe- und Handelsbetriebe und die darin beschäftigten Personen, die Waren oder Bedarfssartikel für den Wanderbetrieb erzeugen, oder damit seßhaften Handel treiben, am Wohl und Wehe desselben direkt interessiert sind. Sollen unsere „Invaliden der Arbeit“ bei 10—12 Ml. Monatsrente verhungern oder sie, die ehrlich und redlich bis dahin sich durch eigene Kraft ernährt haben, das für solche Leute gewiß bittere Brot öffentlicher Wohlthätigkeit genießen? Was sollen sie mit der ihnen verbliebenen Arbeitskraft anfangen? Der Wandergewerbebetrieb ist nicht allein die letzte Zuflucht mancher Existenz, die zu ihm hinabsteigen müssen, sondern auch weite Kreise des durch domizilierte Gewerbe und seßhaften Handel vertretenen Mittelstandes verdanken ihre Existenz ganz oder teilweise dem Hauseierer. Wie die Erhebungen zeigen, ermöglicht der ambulante Betrieb, seinen durch Genügsamkeit, Rührigkeit und Geschäftsgewandtheit sich auszeichnenden Vertretern das Emporarbeiten in die Klasse der seßhaften Gewerbetreibenden. Für manche Teile des Erhebungsgebietes entspricht er zweifellos einem Bedürfnisse der Bevölkerung. In verschiedenen kleinen Orten, Stabhalterien, Binken und Hößen der Rheinebene, auf den Vorbergen des Schwarzwaldes und im hinteren Murgtale sind eingefessene Geschäfte entweder nicht vorhanden, oder können wegen zu geringem Absatz nicht alle Waren bereit halten, welche die Landbevölkerung nötig hat. In Branchenkenntnis und sachgemäßer Auswahl derselben sind die Hauseierer vielfach den Dorfkrämer überlegen. Der fruchtbare Boden in der Rheinebene, weit ausgedehnte Gemarkungen, und die darauf in allen Zweigen der Landwirtschaft intensiv arbeitenden bäuerlichen Zwergbetriebe fesseln ihre Angehörigen im Frühjahr, Sommer und Herbst so an die Scholle, daß der Zeitverlust für den Hin- und Rückgang nach und von der nächsten größeren Gemeinde die zu laufende Ware von vornherein zu sehr verteuern würde.

In den Städten könnten allerdings alle Bedürfnisse von stehenden Geschäftsmännern gedeckt werden. Hier wendet sich der Hauseierhandel vornehmlich an Bevölkerungskreise, die vermöge ihres Einkommens vor allen Dingen billig kaufen müssen, ferner bietet er vielen Personen bei ihrem unselbstständigen Berufe eine erwünschte Bequemlichkeit im Einkauf, wie keine andere Betriebsform.

Wenn nun das Hauseiergewerbe seine wirtschaftliche Berechtigung nicht eingebüßt hat, so kann es ebensowenig Aufgabe der Landesgesetzgebung sein, den Wandererwerb durch „Erdrosselungssteuern“ unmöglich zu machen, als

ihn in steuerlicher Hinsicht günstiger zu behandeln, wie die stehenden Geschäfte. Außer dem Wege der Besteuerung kann überdies erfahrungsgemäß eine minder genehme Betriebsform nicht beseitigt werden. Haufiergewerbe, welche infolge geänderter wirtschaftlicher Verhältnisse nicht mehr lebensfähig sind, gehen von selbst ein; solche aber, die wirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechen oder durch besondere Lebensgewohnheiten der Bevölkerung begünstigt sind, wie der Haufierhandel bei Festen, arbeiten nur intensiver und machen so den Schutz illusorisch, den die hohe Besteuerung den stehenden Betrieben gewähren soll. Durch die Besteuerung hat der Wandergewerbeschein thatsächlich nur einen auf den betr. Bundesstaat, in welchem die Haufiersteuern bezahlt wurden, ausgedehnten Geltungsbereich. Da er aber nach der Gewerbeordnung im ganzen Deutschen Reiche gilt, so ergiebt sich naturgemäß der Strom der Haufierer in dasjenige Land, in welchem die steuerliche Behandlung derselben am günstigsten ist. Dieses Land scheint, was Süddeutschland anlangt, auch nach den Angaben einzelner Wandergewerbetreibenden das Großherzogtum Baden gewesen zu sein. Das am 1. Januar 1900 in Kraft tretende Gesetz wird eine Mehrbelastung insbesondere der ansässigen Wandergewerbetreibenden bringen, ermöglicht aber auch einen schärferen Bezug der auswärtigen, da die neue Steuer eine „bewegliche Steuer“ ist. Die Bollzugsverordnung wird dafür zu sorgen haben, daß Betriebe von socialer Bedeutung nicht gefährdet werden. Da das Gesetz eine vollständige Steuerbefreiung nicht vor sieht, so dürfte manche Gemeinde in die Lage kommen, für notorisch arme Haufierer ihrer Gemeinde die Haufiersteuern zu bezahlen.

Die Motive, welche die Einvernommenen zur Ergreifung des Haufierberufes geführt haben, sind teils natürliche (Drang nach Selbständigkeit, Wanderlust), teils in persönlichen Verhältnissen liegende (Wanderbetrieb der Eltern, starke Familien, körperliche Gebrechen) und teils durch unsere wirtschaftliche Entwicklung bedingte (frühere Handwerker werden Haufierer). Viele Formen des Wandererwerbs bieten ein anstrengendes, höchst unsicheres und kaum für das Lebens Notdurft hinreichendes Brot. Gewinne sind im allgemeinen nur bei nachdrücklichstem Betriebe und niedriger Lebenshaltung zu erzielen. Manche der Einvernommenen würden das Einkommen aus ihrem Gewerbe gerne gegen einen kleinen Tagelohn aus seßhafter Arbeit hingeben.

Unsere Leute, meistens der christlichen und beim Viehhandel teilweise der jüdischen Religion angehörig, sind in der Hauptsache Händler mit einem festen Kundenkreis; oder sie sind durch die Eigenart ihres Wandergewerbes, wie beim Aufkauf von Absallstoffen und landwirtschaftlichen Erzeugnissen,

an den Bezirk gebunden und müssen deswegen durchaus reell arbeiten. Es liegt daher die Frage nahe, ob es nicht besser wäre, den Geltungsbereich des Wandergewerbescheines, wie es früher war, auf den Bezirk der er teilenden Behörde zu beschränken. Warum hat man aber die früher gelgenden, einschränkenden Bestimmungen aufgehoben? Entweder haben gewichtige Bedenken dagegen gesprochen, oder man hat sich von ihrer Wertlosigkeit überzeugt. Der ehrliche Haußierer ist im eigenen Interesse bestrebt, sich einen festen Kundenkreis zu erwerben; bei ihm ist auch keine Gefahr vorhanden, wenn er denselben auszudehnen bestrebt ist. Dem unehrlichen Haußierer gegenüber, den man durch eine solche Bestimmung zu realem Geschäftsgebaren zwingen will, ist sie wertlos; denn: Wer kann ihn denn hindern von einem Verwaltungsbezirk nach dem anderen zu verzehren? Das schwerwiegendste Bedenken gegen ein beschränktes Geltungsgebiet des Wandergewerbescheines liegt in der damit auferollten Bedürfnisfrage, welche von den maßgebenden Behörden bekanntlich schwer zu beantworten ist. Kann sich der Haußierer im Bezirk ernähren, so ist diese Frage gelöst. Zum Versuch muß ihm aber Gelegenheit geboten sein. Mislingt derselbe, so sucht er entweder einen anderen Bezirk auf, oder er verläßt, wenn möglich, den Haußierberuf. Übrigens ist das Publikum durchaus nicht so schnell mit dem Ankaufe von Schwindelware bei der Hand; speciell die Landbevölkerung ist sehr mißtrauisch und dreht den Pfennig zweimal herum, ehe sie ihn ausgibt. Es ist gar kein schlechtes Zeugnis für den publicus, daß das Geschäft in abgepaßten Kleiderstoffen so schnell verdorben war. Ob die Lohnhaußiererei, bei der eine Übervorteilung nach Lage der Sache am nächsten liegt, schlankweg verboten werden kann, ohne berechtigte Interessen dadurch zu schädigen, ob und wie sich ein solches Verbot in der Praxis durchführen ließe, kann auf Grund dieser Arbeit nicht beurteilt werden. Jedenfalls ist durch die Erhebungen festgestellt, daß es Formen der Lohnhaußiererei giebt (der Sohn haußiert für den stehenden Betrieb des Vaters), gegen die von dem eingenommenen Standpunkte aus nichts eingewendet werden kann.

Was den Einfluß des Wandergewerbebetriebes auf seine Vertreter betrifft, so kann darüber Günstiges berichtet werden. Er erweitert den geistigen Gesichtskreis der Haußierer, was auch in dem Verständnisse zum Ausdrucke kam, welches vorliegender Arbeit entgegebracht wurde, nachdem der Verfasser denselben persönlich bekannt war. Er stärkt die Beobachtungsgabe, erzeugt ein sicheres Urteil in geschäftlichen und anderen Dingen und vermittelt Welt- und Menschenkenntnis. Verschiedene unserer Haußierer haben die Verhältnisse in ihren jetzigen Wohngemeinden rasch überschaut, sich dort niedergelassen und es zu Besitz und Ansehen gebracht, ohne aber darum

das Traggestell für immer auf die Seite zu legen. Von einem schädigenden Einfluß auf die sittliche Führung der Haufierer, ihrer Familienangehörigen, oder gar auf die übrige Bevölkerung kann im Erhebungsgebiete nirgends die Rede sein. Die gesetzlichen Bestimmungen genügen, um faule Glieder, die es in jedem Stande giebt, auszuscheiden, oder zu bessern und um den sonstigen Gefahren zu begegnen, die diese eigenartige Betriebsform von altersher in sich birgt. Kann bei gewissenhafter und scharfer Anwendung des Gesetzes einer Person der Wandergewerbeschein nicht verweigert werden, so wird der Socialpolitiker weiteren Beschränkungen in der Ausübung des Wandergewerbes nicht zustimmen können. Ob Haufierern, welche nicht Reichsdeutsche sind, die Ausübung des Wandergewerbes im Deutschen Reiche verweigert werden kann, ist den zwischen den einzelnen Staaten bestehenden Verträgen zu entnehmen, die auf Gegenseitigkeit beruhen. Auf das starke Anwachsen der denselben erteilten Scheine (Form. C) ist hingewiesen worden.

Aus den Motiven zum Gesetzentwurf betr. die Abänderung der Gewerbeordnung vom 14. Januar 1896¹ geht hervor, daß die im Deutschen Reiche während der Jahre 1884—89 erteilten Wandergewerbescheine nur eine der natürlichen Zunahme der Bevölkerung entsprechende Vermehrung erfahren haben, während in den folgenden 4 Jahren die Zahl der Scheine zurückgegangen oder unverändert geblieben ist. Einigen Bundesstaaten, bei welchen sich eine Zunahme zeigt, stehen andere gegenüber, bei welchen eine beträchtliche positive Abnahme erfolgte. Ergäbe die Statistik eine zu starke und darum unerwünschte Vermehrung des Gewerbebetriebes im Umherziehen, so wäre der Vorschlag, das Alter der zur Mitführung zugelassenen Begleiter vom 14. auf das 16. Lebensjahr² hinaufzurücken erwägenswert; denn aus ihnen entwickelt sich naturnotwendig später der selbständige Haufierer. Es könnte auch gesetzlich bezw. in Ausführungsbestimmungen zur Gewerbeordnung festgelegt werden, daß in der Regel nur bei Alter, Gebrechlichkeit und besonderer Schwäche des Wanderhandwerkers oder -händlers ihm ein Begleiter bewilligt werden könne³. In Staaten, in welchen Fortbildungsschulzwang wie in Baden für die männliche Jugend für 2, für die weibliche für 1 Jahr eingeführt ist, kann schon auf Grund dieses Gesetzes⁴ die Mitführung von Kindern entsprechenden Alters nach dem Wortlauten der Gewerbeordnung versagt werden⁵.

¹ Ges. v. 6. Aug. 1896.

² § 62 G.Ö.

³ Vgl. preuß. Ministerialreskript v. 29. März 1829.

⁴ v. 18. Febr. 1874.

⁵ Schenkel, G.Ö. I, 490 Ziff. 16.

Im Großherzogtum Baden ist neben der Zunahme der ausländischen Wandergewerbetreibenden nach Formular C auch eine solche der Wandergewerbeschneine nach Formular A konstatiert worden. Auf die wahrscheinlichen, teils primär, teils sekundär wirkenden Ursachen dieser Erscheinung wurde früher hingewiesen. Über die Inhaber dieser Scheine sind dem Verfasser Klagen anfängiger Gewerbetreibender nicht bekannt geworden. Der erwähnte Antrag auf Abschaffung des Jahrmarktes richtet sich im allgemeinen nur gegen die Meß- und Markthändler, die mit den Veranstaltern von Schaustellungen *et c.* zusammen besprochen worden sind. Eine Majorität für den Antrag hat im Stadtrat und Bürgerausschuß von Baden-Baden bis jetzt noch nicht zusammengebracht werden können. Die Veranstalter von Lufiarktäten beanspruchen den Geldbeutel und damit die Kaufkraft des Publikums gewiß auch. Konsequenterweise müßte sich die Gegnerschaft des seßhaften Handels und Gewerbes gegen diese Wanderunternehmen ebenfalls richten. Solange unser Volk aber an deren Darbietungen sich ergötzt und dafür Geld ausgibt, solange werden auch diese reisenden Geschäfte bestehen bleiben, also für immer. Das Anwachsen derselben wird schon durch deren gegenseitige Konkurrenz in entsprechenden Schranken gehalten, wie auch aus den Klagen dieser Unternehmer in ihren Fachzeitungen hervorgeht; außerdem können sie ihr Gewerbe an einem Platze nur nach erhaltener ortspolizeilicher Genehmigung ausüben, was trotz der Schwierigkeit der Beantwortung der Bedürfnisfrage als zweites Korrektiv wirkt.

Bei dem nachgewiesenen Rückgang der reichsdeutschen Haussierhändler, Formular B, kann eine wesentliche Ursache für die Klagen der seßhaften Gewerbetreibenden in dem Wettbewerb derselben nicht erblickt werden. In der Weise wie das Haussiergewerbe von den im Amtsbezirk anfänglichen Haussierern betrieben wird, kann es ohne besondere Schädigung der stehenden Betriebe, ja muß es vom sozialwirtschaftlichen Standpunkte aus weiter bestehen. Spüren die letzteren allgemein im Großherzogtum eine Verminderung ihres Absatzes, so dürfte das durch Wahrnehmung festgestellte vermehrte Detailreisen, zeitweise für die betroffene Branche, die Konkurrenz der Wandellager und Konkursausverkäufe einen größeren Einfluß hierauf gehabt haben. Der Katalog der größeren Warenhäuser hält als erfolgreichster Haussierer in allen Familien seinen Einzug. Weite Kreise der Bevölkerung haben sich daran gewöhnt, bei diesen Geschäften zu kaufen. Im eigenen Interesse ist das Publikum von jeher bestrebt gewesen, möglichst mit Umgehung des Zwischenhändlers direkt beim Produzenten zu kaufen. Dieses Bestreben wird durch Verbesserung der Verkehrsmittel gefördert. Ferner kann ein kleiner kaufmännischer und mancher Handwerksbetrieb mit einem geringen

Kapital begonnen werden. Die Folge davon ist ein starker Zudrang und starke Konkurrenz in diesen Berufen. Es müssen daher hier, auch dem Ruin verfallende oder mit dem Ruin kämpfende Elemente vorkommen¹. Endlich ist zweifellos der Handwerker- und Zwischenhändlerstand mit seinen wirtschaftlichen Leistungen hinter der modernen Entwicklung mit ihren ins Riesenhohe gehenden Ansprüchen an die Produktion und den Handel zurückgeblieben. An allen diesen Ursachen ist der Haußierer jedenfalls unschuldig. Er hat sogar mit dem Inhaber eines stehenden Betriebes verschiedene Interessen gemeinsam. Nicht umsonst stand in einer Zeitung der Wandergewerbetreibenden der Vers:

„Wie an der Eiche Blitz und Schwamm,
So nagt der Ratschbazar am Handelsstamm.“

Gemeinsam ist ferner beiden die Feindschaft gegen das Detailreisen; außerdem kann der stehende Betrieb die Dienste des Haußierers benützen. Darum möge auch von dieser Seite der Haußiererwerb objektiv beurteilt werden.

Das Gewerbe im Umherziehen ist seiner Zeit als notwendiges Kultur-element in unsere Volkswirtschaft eingetreten, wurde von den stehenden Betrieben in den Hintergrund gedrängt bzw. nahm infolge unserer wirtschaftlichen Entwicklung teilweise neue Formen an (Detailreisen). Auch die Zeit der unbestrittenen Vorherrschaft der stehenden Klein- und Mittelbetriebe scheint abgelaufen. Es sind ihnen gefährliche Konkurrenten in Versandhäusern, Bazaren und direkt an die Konsumenten liefernden Fabriken entstanden. Keine Betriebsform darf sich als die einzige legitime betrachten, in jeder können unreelle Geschäftsgebarungen vorkommen, die mit gesetzlichen Mitteln bekämpft werden müssen. Alle haben ihre Daseinsberechtigung im Kampfe um die Existenz entweder schon bewiesen oder werden sie noch zu beweisen haben. Für die wirtschaftlich schwächere Betriebsform bleibt in diesem Kampfe im Sinne Büchers die tröstliche Aussicht: „Kein Kultur-element, das einmal in das Leben der Menschen eingeführt ist, geht verloren; sondern jedes ist bestimmt mitzuwirken, wenn auch an bescheidenerer Stelle, an dem großen Ziele, an das wir alle glauben, dem Ziele, die Menschheit immer vollkommener Daseinsformen entgegenzuführen“.

¹ Vgl. Bericht des Hofrates Dr. Rümelin an die I. bad. Kammer über die Petition des Verbandes selbständ. Kaufleute xc.; ferner über den starken Zudrang zum Ladengeschäft, Schmoller, Gesch. der deutschen Kleingewerbe 213/14.

Anhang.

1. Tarif für die Besteuerung der Wandergewerbe.

Tarif- nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz	Berechnung der Steuer
1	Hausiergewerbe und Handlungsreisende. Abteilung A Handel mit Pferden, Rindvieh u. Schweinen Abteilung B Handel mit Kurz- und Galanteriewaren, mit Tuchwaren (auch Teppichen, fertigen Kleidern und Kleidungsstücken) von Baumwolle, Wolle, Leinen oder Seide, mit Vorhängen, mit Spitzen, mit Wachstuch und Schuhwaren, mit Mützen, Hüten und Kürschnerwaren, mit Elfenbein-, Glas-, Porzellans- und Lebwaren, mit emailliertem Geschirr, mit Schirmen, Spazierstöcken und feinen Drechslerwaren, mit Kolonial- und Spezereiwaren, mit Tabak, Cigarren und Zigaretten, mit Druckschriften, Papier und Schreibmaterialien, mit Gemälden und Bildern aller Art. Anbieten gewerblicher Leistungen von größerem Umfang oder besserer Art, insbesondere solcher, die eine technische Fertigkeit voraussetzen, wie Photographieren. Handlungsreisende, welche eines Wandergewerbetriebes bedürfen, unterliegen dem gleichen Steuersatz mit der Maßgabe, daß die Steuer bis auf den Betrag von 360 Mk. erhöht werden kann, wenn der Betrieb von einer besonders hohen Einträglichkeit ist. Abteilung C Alle sonstigen Hausiergewerbe. Zu Tarifnummer 1 können Ausnahmesätze bewilligt werden: a) wenn der Steuerpflichtige durch Gebrechlichkeit, Kränklichkeit oder hohes Alter in der Ausübung des Gewerbebetriebes erheblich gehindert ist; b) wenn der Steuerpflichtige lediglich Erzeugnisse der inländischen (badischen) Hausindustrie feilhietet, welche nachweislich von ihm, von seiner Familie oder von Angehörigen seines Wohnorts gefertigt sind; c) wenn der Betrieb eines bedürftigen Steuerpflichtigen nur von einer geringen räumlichen Ausdehnung ist oder nur kurze Zeit im Jahr betrieben wird; und zwar:	% 30—600 12—180 3—36	Für das Kalenderjahr. Für jede Hilfsperson ist 1/3 des einfachen Satzes in Anrechnung zu bringen.

Ziffer Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steueratz	Berechnung der Steuer
	<p>für die Fälle der Abteilung B für die Fälle der Abteilung C</p> <p>Jede Abteilung der Ausnahmefälle gilt unter sich und im Verhältnis zu den Regelfällen als besondere Abteilung im Sinne des § 6 des Gesetzes¹.</p> <p>Auf Handlungsbereiche finden die Ausnahmefälle keine Anwendung.</p>	M 3, 6 oder 9 1 oder 2	Wie vorher.
2	<p>Musikaufführungen, Schaustellungen, theatrale Vorstellungen und sonstige Lustbarkeiten.</p> <p>Abteilung A</p>	12—120	<p>Für das Kalenderjahr.</p> <p>Für den Geschäftsleiter ist der Satz im vollen Betrage, für jedes weitere Gesellschaftsmitglied, mag es als solches im gemeinsamen Wanderschein aufgeführt sein oder einen besonderen Wanderbeweischein führen, sowie für jede Hilfsperson zu $\frac{1}{3}$ in Anrechnung zu bringen.</p>
	<p>Der Betrieb größerer Kunstreiter-, Seiltänzer- und Gymnastikergesellschaften, größerer Menagerien und sonstiger größerer Schauabenden.</p> <p>Abteilung B</p> <p>Die übrigen Fälle des § 35 Ziffer 4 der Gewerbeordnung.</p>	3—36	
3	<p>Wanderlager.</p> <p>In Städten von mehr als 20000 Einw.</p> <p>In Städten von 4000—20000 Einwohnern</p> <p>In allen übrigen Orten</p>	60 45 30	<p>Für 7 Tage und weniger des Betriebs (den Tag des Beginns voll gerechnet), und für je 10 000 M und weniger Gesamtwert der innerhalb dieser Zeit zum Verkauf bestimmten Waren.</p>

¹ § 6. Will der Steuerpflichtige seinen Gewerbebetrieb in der Weise ändern, daß derselbe unter eine andere Tarifabteilung mit höherem Steueratz fällt, oder will er weitere Hilfspersonen in demselben verwenden oder weitere Gesellschaftsmitglieder aufzunehmen, so ist er verpflichtet, dies vorher bei der zuständigen Steuerbehörde anzumelden, welche sodann den Mehrbetrag der Abgabe festlegt. Dieser Mehrbetrag ist in allen Fällen vor Beginn des erweiterten Geschäftsbetriebes zu entrichten.

2. Zusammenstellung der An- und Verkaufspreise einiger Haushaltswaren.

Anzahl	Haushaltswaren	Ankaufspreis		Ver-kaufs-preis	Brutto-gewinn
		im ganzen	im einzelnen		
1 Groß	Auszugsbüste poliert . . .	1	18	18	0%
1 "	Bleibüste mit Schoner und Radiergummi	60	2	5	150
1 "	Beinbroshen, bessere . . .	8	70	10	66 $\frac{2}{3}$
1 "	gewöhnliche	9	—	7	185
100 Stück	Bernsteinglas - Cigarrenzipper	6	—	5	100
1 Groß	Blumen mit Blättern	5	50	5,5	264
100 Stück	Chokolade- und Zuckerartikel	3	—	2	66 $\frac{2}{3}$ —400
1000 "	Gewürzflaschen	10	—	3	233 $\frac{1}{3}$
1 "	Kinematograph, lebende Photograpie in der Western- tasche	—	15	15	30
1000 "	Konditorei-Pfennigartikel	2	50	1 $\frac{1}{4}$	100
1 Dutzend	Liebessthermometer mit Wein- geistfüllung	—	95	8	150
1 Groß	Mäuse, laufende	4	80	3 $\frac{1}{3}$	200
100 Stück	Muschelwaren	7	25	8	150
1 Dutzend	Nickelfetzen mit Steineinlage	1	80	15	100
1 "	Panzeruhrketten	1	30	11	25—30
1000 Stück	Pfauenfedern	10	—	1	127—173
1000 "	Photographien, kleine zum Ziehen durch Bögel (ohne sog. Planetenbeigabe) . . .	6	75	1	10
50 "	Prinzessin in kleinen Dosen	2	50	5	900
1000 "	Riesen-Vanille-Eiswaffeln	5	80	0,6	300
1 Groß	Rohrenknopen, kleine zum Anstecken	1	80	1,25	300
1 Dutzend	Tafelmesser mit schwarzem Holzheft	1	30	11	173
1/2 Groß	Tafelmesser für Rappomacher	9	—	12 $\frac{1}{2}$	150
1000 Stück	Vogelpfeifen	4	—	1 $\frac{1}{4}$	400
100 Gläschchen	Wasser vergoldung	4	—	4	10
1 Stück	Wecksteine (ohne Fracht)	—	6	6	150
				30	400

Die Ankaufspreise sind nach Inseraten im „Globus“ und „Komet“; die Verkaufspreise durch Befragung mit Wandergewerbetreibenden festgestellt. Manche der Waren werden von diesen selbst als „tinne“ (schlecht) bezeichnet. Der durchschnittliche Nutzen darf nach dieser Zusammenstellung auf über 200% angenommen werden.

3. Warenverzeichnis einer an Haußierer liefernden Firma¹.

Die dem Verfasser vorgelegene Preisliste zeigt folgende Abteilungen:

1. Baumwolle, 2. Estremadura und Häkelgarn, 3. Wolle, 4. Fäden und Seide,
5. Nadeln, 6. Porzellan-, Bein- und Perlmutternöpfe, 7. Herren- und Frauenkleiderknöpfe, 8. Kragens-, Brust- und Manschettenknöpfe, 9. diverse Knopf- und Stahlwaren, 10. Brotchen, Ringe und Reisen, 11. Schuhlihen, 12. Wolle- und Einschlüßen, 13. Kleider-, Korsett- und Packchnüre, 14. Strumpfbänder, 15. Baumwollen- und Leinenbänder, 16. farbige Atlasbänder, 17. schwarze Seidenbänder, 18. Seidenamtband, 19. Besatzartikel, 20. Centimeter- und Zollstäbe, 21. Holz- und Plüschfästchen, 22. Geldbeutel und Portemonnaies, 23. Uhr- und Halsketten, 24. Messer, Gabeln und Scheren, 25. Löffel, 26. Schreibutensilien, 27. Gratulationskarten und Briefbogen, 28. Gebet- und Notizbücher, Rosenkränze, 29. Harmonikas, 30. Zwicker, Brillen und Futterale, 31. Haushaltungsgegenstände, 32. Kinderspielwaren, 33. Hosenträger und Gürtel, 34. Schultaschen, 35. Reisekoffer, Rucksäcke und Taschen, 36. Regen- und Sonnenschirme, 37. Seifen und Kerzen, 38. Odeurs, Haaröle und Pomade, 39. Kämme und Bürstchen, 40. Spiegel, Rahmen und Bilder, 41. kleine Schwämme und Fensterleder, 42. Rauchutensilien, 43. Tabakdosen, 44. Bürsten und Besen, 45. Kinderartikel, 46. Erstlingswäsche, 47. Laufzeug, 48. Krägen, Manschetten und Vorhängen, 49. Kravatten und Kravattennadeln, 50. Spiken und Festons, 51. Spiken und Festonsteinsäße, 52. Spiken, Kragen und Krausen, 53. Schlippe und Tücher, 54. Schleier, Tüll und Krepp, 55. Taschentücher, 56. Kopftücher aus Baumwolle, Banella und Seide, 57. Kinderhütchen, 58. Trittoptänen und -Jacken, 59. Korsetten, Blanchetten und Kleiderstäbe, 60. Korsettenhüner, 61. Herren- und Knabenhemden, 62. Gestrickte Herrenwesten, Unterjacken und Blusen, 63. Frauen- und Mädchensexhemden, 64. Arbeiterhosen, 65. Arbeiterhüsern, 66. Herren- und Knabenunterhosen, 67. Frauen- und Mädchensexhosen, 68. Frauenhüsern, 69. Kindershürzchen und -kleidchen, 70. Knabenanzüge, 71. Frauen- und Mädchensextröcke, 72. Herrensocken und Radfahrerstrümpfe, 73. Frauen- und Kinderstrümpfe, 74. Schuhe und Pantoffel, 75. Handschuhe, 76. Überwurfbetdecken, 77. Schlaß-, Stepp- und Kinderwagendekken, 78. Pferd- und Bügeldekken, 79. Tisch-, Kommode- und Schuhdecken, 80. Läuferstoffe, 81. weiße Baumwollwaren, 82. doppelbreite Baumwollwaren, 83. weiße Halb- und Reinleinen, 84. Bettzeuge, 85. Bettbarthent und Federleinen, 86. fertige Bettwäsche und Bettfedern, 87. farbige Hemden- und Schürzenzeuge, 88. Pelzpique, Biben und Flanell, 89. Vorhang- und Möbelstoffe, farbig, 90. Tüll- und Zwirnvorhänge und Vorhanghalter, 91. Stroh- und Packzeuge, Bühlumpen und Dresse, 92. Wachskleider und Blusenstoffe, 93. Kleiderstoffe für Frauen, farbig, 94. schwarze Kleider- und Schürzenstoffe, Seide und Samte, 95. Hosenzugzeuge, Buckskin und engl. Leder, 96. Futter und Gaze, 97. Schnittwarenreste, 2—10 m-Stücke, 98. Frottierwäsche, 99. Wachstuchwaren, 100. Handtücher, 101. Tischtücher, 102. Servietten, Gläser- und Wirtschaftstücher, 102. Vorgezeichnete Stickereien, 104. Straminstickereien mit Zubehör, 105. Cigarren. — Sonst nichts! —

4. Nachweis einiger Vereine von Kolportageuren.

Die in V. § 13 genannte „Deutsche Kolportage-Zeitung“ nennt sich Central-Organ und -Anzeiger für den Kolportage- und Eisenbahnbuchhandel. Dieselbe ist

¹ Gebrüder J. u. P. Schulhoff in München.

Eigentum des „Centralvereins deutscher Kolportage-Buchhändler“. Im Vereinskalender der dem Verfasser vorliegenden Nummer 6, XVIII. Jahrg. vom 14. März 1897, sind folgende Vereine namhaft gemacht:

1. Verein Erzgebirgischer Kolportagebuchhändler, Chemnitz,
 2. " Thüringischer " Erfurt,
 3. " Rheinisch-Westf. " Köln a./Rh.,
 4. " Hannoverscher " Hannover,
 5. " der " Braunschweig,
 6. " Berliner " Berlin,
 7. " der " Gera,
 8. " der " Hamburg-Altona,
 9. " der " Leipzig,
 10. Würtembergischer " Verein Stuttgart,
 11. Verein Bayrischer " München,
 12. " der " Magdeburg,
 13. " der " Hamburg, Altona u. Umgegend,
 14. " der " Bremen,
 15. Fränkischer Kolportage-, Buch- und Kunsthändler-Verein Nürnberg und Leipzig,
 16. Verein der Abonnement-Buchhändler, Leipzig.
-

7.

Das Haufiengewerbe im Amtsbezirk Wolfach.

von

Wilhelm Heß, Lehrer in Wolfach.

I. Der Amtsbezirk Wolfach.

Der Amtsbezirk Wolfach liegt im mittleren Teile des Großherzogtums Baden und nach der bestehenden Landesenteilung im Kreise Offenburg. Er gehört seiner natürlichen Lage nach zum Schwarzwalde und ist also ausschließlich gebirgig. Der höchste Punkt des Amtsbezirks ist der Kniebis; er liegt auf der badisch-württembergischen Grenze und hat eine Höhe von 975 m. Die tiefste Stelle befindet sich bei Steinach; sie beträgt 200 m. Der Höhenunterschied zwischen den höchst- und niedrigstgelegenen Orten beträgt somit 775 m. Der Amtsbezirk Wolfach umfaßt die Landschaften des oberen Kinzigthales und dessen Seitenthaler. Durch das Thal der Kinzig wird er in zwei Hälften geschieden. Der Amtsbezirk Wolfach grenzt im Westen an die Amtsbezirke Oberkirch, Offenburg, Lahr und Ettenheim, im Süden an die Amtsbezirke Waldkirch und Triberg, und im Osten und Norden an das Königreich Württemberg. Nach seinen historischen Bestandteilen begreift er innerhalb seiner heutigen Grenzen die gesamte ehemalige Fürstlich-Fürstenbergische Herrschaft Haufen im Kinzigthal nebst den altwürttembergischen Orten: Schiltach, Lehengericht, Kirnbach und Gutach.

Der Flächeninhalt des Amtsbezirks Wolfach beträgt 456 qkm. Der Boden ist größtenteils mit Waldungen bedeckt. (Wald circa 19 000 ha; Ackerland 500 ha; Wiesen 400 ha.) Von diesen besitzt der Fürst von Fürstenberg einen so beträchtlichen Teil, daß zwei fürstliche Forste in dem

1. Verzeichnis der Einwohnerzahl des Amtsbezirks Wolfach nach der 1895er Volkszählung.

Nr.	Name	Meeres- höhe m	Beböf- ferung	Rathsholten	Pro- testanten	Dif- fidenten	Ver- treter	Entfer- nung vom Umtreß in km	Eteve- kapitalien	Umlagen auf 100 M	
1	Bergzell	453	454	420	34	—	—	12,5	1 266 402	—	
2	Bollenbach	218	404	404	4	—	—	15,3	788 269	45	
3	Einöd	273	704	700	—	—	—	9,9	1 632 486	38	
4	Fürtherbach	275	933	953	—	—	—	13,3	1 874 523	53	
5	Gutlaß	293	2032	80	1971	—	1	8,2	3 495 050	45	
6	Häslach (Stadt)	220	1950	1834	79	—	37	12,6	3 447 486	20	
7	Hausbach (Stadt)	237	1555	1423	135	—	—	6,0	2 222 027	45	
8	Hoffstetten	258	744	744	—	—	—	15,3	1 540 393	52	
9	Raltbrunn	461	558	546	12	—	—	20,3	1 338 647	40	
10	Ringigthal	286	1206	1112	94	—	—	4,0	2 476 659	50	
11	Rimbach	394	903	11	892	—	—	6,0	1 083 987	60	
12	Rimbis	903	152	143	9	—	—	27,9	50 729	100	
13	Schengericht	363	776	48	728	—	—	14,2	1 946 171	52	
14	Sühlenbach	260	1466	1465	1	—	—	15,9	2 322 681	57	
15	Oberwolfsbach	285	1870	1865	5	—	—	6,0	3 144 934	28	
16	Rippoldsau	541	694	677	16	1	—	20,2	2 717 911	38	
17	Seßbach	417	1283	1263	20	—	—	13,1	2 717 885	35	
18	Schenkental	361	527	489	38	—	—	14,2	658 438	43	
19	Schiltach (Stadt)	330	1650	181	1458	—	1	10,1	2 225 706	50	
20	Schnellingen	—	—	260	257	3	—	13,8	384 163	—	
21	Steinach	203	1321	1313	8	—	—	16,8	2 673 177	42	
22	Sulzbach	—	—	909	108	1	—	11,7	303 362	—	
23	Wolfsbach (Stadt)	285	919	917	—	2	20,1	1 819 012	10	1	
24	Wolfach	263	1800	1537	261	1	—	4 035 612	50	—	
		Zusammen		24 313				46 215 710			

Bezirk, welcher auch noch die Güter eines Großgrundbesitzers in sich schließt, nötig sind. Schon daraus ist zu ersehen, daß die hauptsächlichsten Erwerbszweige, Ackerbau und Viehzucht, nicht die gesamte Bevölkerung mit 24 313 Seelen (s. Tab. 1) zu ernähren vermögen, um so weniger als der Grundbesitz der Unteilbarkeit der Hofgüter wegen immer nur auf einen Sproffen und zwar auf den jüngsten übergeht und die andern mit einem geringen Geldbetrag abgesondert werden. Sehr viele trifft daher das Los, als Tagelöhner oder Fabrikarbeiter, also in unselbstständiger Stellung das Dasein fristen zu müssen. Unter der Bevölkerung der 4 Städtchen: Schiltach, Wolsach, Haasach und Haslach herrscht reges und thätiges Leben. Industrie und Handel nehmen einen erfreulichen Fortgang.

Für den Verkehr ist in vorzüglicher Weise gesorgt. Den Amtsbezirk Wolsach durchziehen folgende Bahnen: die Schwarzwaldbahn, in Offenburg von der badischen Hauptbahn abzweigend, betritt bei Steinach den Amtsbezirk, verläßt ihn bei Gutach und führt nach Konstanz.

Die Kinzigthalbahn, welche sich bei Haasach an die Schwarzwaldbahn anschließt, berührt die Stationen: Kirnbach, Wolsach, Halbmeil, Schiltach und Schenkenzell und führt nach Freudenstadt.

Die Schrambergerbahn durchzieht das Schiltacherthal und dient dem Lokalverkehr zwischen den Städten Schiltach und Schramberg. Von den 24 Ortschaften sind 10 Stationen; die Bevölkerung könnte daher leicht in die im Centrum des Bezirks liegende Amtsstadt gelangen, wenn die Orte auch geschlossen wären.

Sämtliche Landorte bestehen aber aus mehreren kleinen Zinken und Höfen — Schapbach z. B. aus 31 —, die wie ein Kranz das eigentliche „Dorf“ mit der Kirche, dem Schulhause und einigen Wohnhäusern umgeben. Die einzelnen Nebenorte liegen teils in den Seitenthalern, teils an Berghalden. Die Entfernung vom Hauptort, „dem Dorf“, beträgt vielfach 6—10 km.

Daß unter diesen Umständen der Amtsbezirk Wolsach schon lange Zeit ein günstiger Boden für den Häuslerhandel war, ist leicht begreiflich.

II. Die Häusler in sozialer Beziehung.

Im Jahre 1898 haben sich 180 Personen (s. Tab. 2) und zwar 90 männlichen und 90 weiblichen Geschlechts mit dem Häuslerhandel befaßt. Von den Männern sind 14, von den Frauen 46 ledig; 64 Männer und 29 Frauen sind verheiratet. 27 Häusler sind verwitwet, hiervon 12 Männer

und 15 Frauen. Über das Alter der Häufierer giebt folgende Übersicht Aufschluß. Es stehen im Alter von:

20—30 Jahren	5	männl.	3	weibl.	Personen,
30—40	32	"	16	"	"
40—50	11	"	16	"	"
50—60	26	"	28	"	"
60—70	11	"	18	"	"
70—80	5	"	8	"	"
80—90	—	"	1	"	"

Das Durchschnittsalter beträgt $48 \frac{6}{10}$ Jahre. Von den Männern besaßen sich 25 mit Viehhandel, so daß wir im Bezirk $180 \cdot 25 = 155$ eigentliche Häufierer haben, auf 1000 Einwohner kommen mithin 6 Häufierer. Körperliche Gebrechen konnten in 17 Fällen ermittelt werden und zwar bei 7 Männern und bei 10 Frauen.

Der Bezirk Wolsach ist katholisch, nur die seiner Zeit von Württemberg zu Baden gekommenen Orte Schiltach, Lehengericht, Gutach und Kirnbach sind protestantisch, — 18490 Katholiken, 5779 Protestant, 42 Israeliten und 2 Freireligiöse zählt der Bezirk — dementsprechend sind die einheimischen Häufierer in der Hauptzahl katholisch, 32 sind protestantisch und 3 gehören der jüdischen Konfession an. Die fremden Häufierer sind fast ausnahmslos katholisch und beherrschen auch die deutsche Sprache. Die Einheimischen sprechen ihre deutsche Muttersprache im schwäbisch-allemannischen Dialekt. Neben der Muttersprache hat sich im Verkehr der Häufierer untereinander von altersher eine eigene Geschäftssprache, deutsch mit jiddischen Ausdrücken, deren Gebrauch jedoch in der letzten Zeit ganz erheblich abgenommen hat, eingebürgert.

Die Häufierer rekrutieren sich aus armen Leuten, denen sich kein anderer Weg als dieser bietet, den nötigen Unterhalt sich zu verschaffen. Zur Hälfte sind es auch Witwen, Frauen und Töchter, die auf diese Weise das geringe Einkommen zu erhöhen suchen. 6 Häufierer erhalten ihrer Dürftigkeit wegen Gemeindeunterstützung. Nur 13 Häufierer besitzen ein kleines Häuschen mit spärlichem Grundbesitz, kaum genügend, die nötigen Nahrungsmittel für eine Kuh oder für einige Ziegen zu pflanzen. In den meisten Fällen haben sie auch noch Angehörige zu ernähren. Die Zahl der Kinder entspricht den allgemeinen Verhältnissen und steht eher noch über als unter dem allgemeinen Durchschnitt. Man darf wohl die Durchschnittszahl der Familienmitglieder auf 5—6 Personen beziffern. Die zu Hause bleibenden Angehörigen betreiben den geringen Feldbau, arbeiten als Taglöhner oder in den

Fabriken, deren Zahl in letzter Zeit auf 12 gestiegen ist. Auf dem Kniebis, dessen Bewohner überhaupt in sehr dürftigen Verhältnissen leben, stricken sie auch Kappen (Schlaßhauben), welche namentlich in der Rheinebene verschleift werden, oder sitzen in einem Winkel und machen Schindeln.

2. Verzeichnis der einheimischen Häusler und ihrer Waren.

Namen der Orte, in denen die Häusler anfängig sind	Gesamtzahl	männl. Häusler		weibl. Häusler		Handelsware												Gefärbtewaren			
		lebig	verheiratet	lebig	verheiratet	Wolle, Baumwolle, Strümpfe			Spergerien			Konfektion, Schuhwaren			Gefärbtewaren			Galanterie, Spielw., Blümchen			
																		Gefärbtewaren			
Bergzell	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bollenbach	2	1	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Einbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Filzherbach	4	—	1	—	3	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
Gutach	25	2	4	1	5	9	4	2	3	—	—	2	—	3	8	—	—	—	—	2	2
Haslach	33	2	12	2	7	5	5	4	3	2	1	2	1	—	—	5	3	5	2	—	—
Hausach	6	1	4	—	1	—	—	—	1	—	—	1	2	—	1	—	—	—	—	—	1
Hoffketten	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kaltbrunn	2	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kinzigthal	4	—	1	—	2	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	3	—	—	—	—	—
Kirnbach	14	3	8	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	6	1
Kniebis	11	—	4	—	6	1	—	3	6	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—
Lehengericht	3	—	—	1	2	—	—	1	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Mühlenbach	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	2
Oberwolsbach	9	1	4	—	1	3	—	2	1	1	—	1	—	—	2	—	—	—	—	—	1
Rippoldsau	3	—	3	—	1	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schapbach	10	—	3	2	2	2	1	2	—	1	1	2	—	—	—	2	2	—	—	—	—
Schenkenzell	7	1	3	—	3	—	—	1	—	2	—	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Schiltach	16	1	6	3	4	—	2	2	1	—	—	3	2	3	—	—	—	—	—	3	2
Schnellingen	1	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Steinach	4	—	2	—	1	—	1	—	—	—	—	1	—	—	2	—	—	—	—	—	1
Sulzbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Welchesensteinach	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Wolsbach	23	2	6	1	4	8	2	1	1	1	1	2	3	4	2	8	4	2	8	—	—
Summa		180	14	64	12	46	29	15	22	17	7	4	17	14	8	19	1	9	11	13	25
																					13
									90												

Der Hausierhandel wird im Amtsbezirk Wolsach das ganze Jahr hindurch ziemlich gleichmäßig betrieben. Er erleidet nur bei starkem Schneefall und in den Sommermonaten, zu welcher Zeit die Landbevölkerung reichliche Arbeit auf dem Felde zu verrichten hat, vorübergehende Unterbrechungen. In dieser Zeit widmet sich der Hausierer seiner Familie, macht Bestellungen und zahlt seine Schulden.

Ein Verdacht, daß der Hausierhandel bloß Vorwand für das Betteln sei, besteht bei keinem der einheimischen Hausierer. Wenn sie mitunter die Leute direkt oder indirekt anbetteln, so geschieht es nur aus Not. Eine große Zahl dagegen von Kessel-, Korb- und Schirmflickern, dann auch solche, die Knochen und abgetragene Schuhe gegen Kurzwaren eintauschen, also lauter Auswärtige, treiben den Bettel ganz offen. Vielfach werden die Kinder dazu angehalten; alles was zum täglichen Unterhalt nötig ist, sieht man dieselben dem Karren zuschleppen. Diese bilden, natürlich nur in den an Verkehrswegen liegenden Orten, eine Plage, welche eine Beschränkung des Hausierhandels in dieser Beziehung zur Notwendigkeit macht.

Vielfach wird auch behauptet, daß sich der Hausiererstand nur aus minderwertigen Elementen zusammensetze. Die Untersuchungen haben jedoch ergeben, daß er nicht geringer in sittlicher Beziehung ist, als jeder andere, der sich auf derselben sozialen Stufe bewegt. Unter den im Bezirk ansässigen Hausierern ist gegenwärtig niemand, der direkt zu den schlechten Menschen zu zählen ist.

III. Die Hausierer in wirtschaftlicher Beziehung.

Die Händler hausieren mit den Erzeugnissen der Textilindustrie, landwirtschaftlichen Geräten, Galanteriewaren, Ladenwaren, Vitualien &c. also im großen und ganzen nur mit Waren, die den täglichen Bedürfnissen dienen und nicht mit solchen, nach denen Luxus und Genussucht trachten (s. Tab. 2). Nur dadurch, daß der Hausierer sich den Wünschen der Kunden anpaßt, sichert er sich einen guten Absatz.

Die Waren beziehen die Hausierer in der Regel direkt von den Fabrikanten, mitunter auch von den Kaufleuten; manche wie z. B. Bürsten- und Holzwaren werden zu Hause angefertigt.

Meistens erhalten sie dieselben gegen Nachnahme, Barbezahlung, manchmal auch auf Kredit, aber fast ausschließlich auf eigene Rechnung; nur 10 an der Zahl, welche Konditoreiwaren verkaufen, treiben Lohnhausiererei. Zwischen Lieferant und Hausierer existiert kein Vertragsverhältnis. Letzterer

deckt bald von dieser, bald von jener Firma seinen Bedarf und zwar nur in kleineren Bezügen, weil seine Vermögensverhältnisse keine größeren Auslagen gestatten und ihm auch nicht viel Kredit gewährt wird. Es kommt nicht vor, daß ein Hausierer in einem solchen Schuldverhältnisse zu seinem Lieferanten steht, daß er dessen Waren, einerlei ob gut oder schlecht, nehmen muß. Auch geben die darüber vernommenen Lieferanten die Versicherung, daß sie mit den Hausierern gerne arbeiten und keine Verluste zu verzeichnen haben.

Durchschnittlich wird in 8—14 Tagen Ware im Werte von etwa 30 Ml. umgesetzt.

Die Hausierer besuchen in der Regel nur die allernächste Umgebung; nur wenige verlassen den Bezirk und suchen dann ihre Waren in den angrenzenden Amtsbezirken zu verschleppen. Diese kehren alle 8—14 Tage nach Hause zurück, während die andern es fast täglich thun. Sie tragen die Waren in einem Tragkorb oder in hohen Kästen mit verschiedenen Auszügen. Auf diesen haben sie noch eine Schicht leichter Wollwaren, welche durch ein Wachstuch vor der Witterung geschützt werden. Ältere oder gebrechliche Hausierer benützen zur Beförderung einen Handkarren. Besser situierte Hausierer, die mit einem Fuhrwerk umherziehen, haben wir in dem Bezirke nur zwei, wovon der eine (Bürstenmarks genannt, den auch Hansjakob in dem Buche „Waldleute“ anführt) Holz- und Bürstenwaren, welch letztere er mit seinen Söhnen und Töchtern selbst anfertigt, und der andere Ellenwaren verschleift.

Selten (nur in 3 Fällen) kommt es vor, daß Hilfspersonen, welche dann für ihre Dienstleistung neben freier Verpflegung einen bestimmten Lohn erhalten, in den Absatzgebieten zur Beförderung der Waren behilflich sind. Söhne dagegen und jüngere Brüder werden als Träger mitgenommen, müssen aber sobald sie in ein reiferes Alter kommen, auch am Handel selbst sich beteiligen, bis sie in der Lage sind, denselben selbstständig zu betreiben.

Die Leute leben auf den Wanderungen einfach und billig. Der Aufenthalt in den Ortschaften ist nach Größe derselben und der Zahl der Kunden verschieden. Übernachtet wird gewöhnlich bei Bauernleuten. Hier bekommt der Hausierer Nachtkuartier und Essen umsonst; doch zeigt er seine Erkennbarkeit dafür durch billigere Abgabe der Ware oder durch kleine Geschenke. Manche ziehen es jedoch aus Geschäftsrücksichten vor, in einfachen Wirtschaften zu logieren. Sie behaupten, daß sich die Auslagen für Speise, Getränke und Quartier nicht viel höher belaufen, als der Wert des dem Privatmann zugewiesenen Geschenks. Das Schlagsgeld beläuft sich ungefähr

auf 20—25 Pf. Nur wenige haben jedoch hiermit zu rechnen, weil sie ja meistens abends nach Hause zurückkehren. Als Mittagessen wird vielfach etwas Kaltes genossen, das sie von Hause mitnehmen; oft aber werden sie auch von den Kunden eingeladen. Im Wirtshaus zahlt man für ein einfaches Mittagessen 40—60 Pf. Hat der Haußierer „seine Leber auf der Sommerseite“, so verteuert dies natürlich seine Auslagen. Doch dieser organische Fehler ist für seinen Geldbeutel nicht zu bedenklich, da nach alter Schwarzwälder Sitte jedem Gäste, sei er von Beruf was er wolle, ein obligatorischer „Kirsch“ mit einem biedern „Gengs Gott“ verabreicht wird. Als Kosten für Unterkunft und Nahrung sind ungefähr 1 Mk. bis 1,50 Mk. in Rechnung zu bringen.

Für Ausstellung des Wandergewerbescheins, den der Haußierer in der Regel in den ersten Wochen des neuen Jahres bei der zuständigen Verwaltungsbehörde, beim Großherzoglichen Bezirksamt, sich aussertigen läßt, sind 4 Mk. zu entrichten. Weitere Auslagen hat er, da er sich und seine Waren selbst befördert, keine zu bestreiten.

Der Haußierer verkauft in den meisten Fällen nur gegen Barbezahlung; doch kommt es vor, daß er Waren gegen andere eintauscht, namentlich gegen landwirtschaftliche Erzeugnisse. Kredit gewährt er nur in sehr seltenen Fällen und ist daher auch höchst selten der Gefahr ausgesetzt, empfindliche Verluste zu erleiden.

Fast alle Händler fordern vor, während andererseits die Abnehmer allerorts am Preise abzuhandeln versuchen. Die Höhe des vorgeforderten Betrags richtet sich darnach, wie der Haußierer über den Käufer und dessen Kauflust urteilt.

Die Angaben über die Höhe des Gewinns sind zu verschieden, um denselben in Prozenten ausdrücken zu können. Es ist im allgemeinen ebenso wie in stehenden Geschäften. Jeder Haußierer kennt den Einkaufspreis seiner Waren und seine täglichen Auslagen. Hiernach bildet er sich einen Überschlag, wie viel er zu fordern hat, um nach Abzug des Kaufpreises und der Auslagen noch einen gewissen Überschuß zu erzielen. Doch ist anzunehmen, daß sich derselbe pro Tag auf 0,30—3 Mk. beläuft. Manchmal wird die Leichtgläubigkeit und Unkenntnis des kaufenden Publikums ausgenützt und ein bedeutend höherer Gewinn erzielt. Genauer ist derselbe nur bei denen zu ermitteln, welche Lohnhaußiererei betreiben. Auf diese Weise werden namentlich Konditorei-, Brot- und Wurstwaren abgesetzt. Der Fleisch- und Wurstwarenhandel ist deshalb so umfangreich, weil auf vielen Landorten keine Meßger angetreffen sind und wo solche vorhanden, diese ihr

Geschäft nicht regelmäßig betreiben. Dieser Häuslerer besucht gewöhnlich zweimal die Kunden in der Woche und setzt durchschnittlich in diesem Zeitraum für 40—50 Mk. Ware ab, wofür er also 8—10 Mk. erhält.

Noch bessere Geschäfte machen die mit Konditoreiwaren handelnden Personen, namentlich bei Hochzeiten, welche in dem Bezirk Wolfach unter Teilnahme der gesamten benachbarten Bevölkerung abgehalten werden. Jeder ist nämlich willkommener Guest, wird mit einem Hochzeitsstrauß geschmückt und bestreitet seine Auslagen für Speise und Trank aus eigener Tasche. Die Anverwandten, welche an dem Fechtisch Platz nehmen, sind natürlich von der Zahlung entbunden. Besonders darf es der Geschäftsmann im Interesse seines Geschäftes nicht versäumen, dem jungen Ehepaare an „ihres Lebens schönsten Feier“ das gebräuchliche „Glück und Segen“ zuzurufen. Die jungen Burschen beschenken ihre Mädchen so reichlich mit Konfekt, daß die Häuslerer an einem solchen Tage durchschnittlich 4—6 Mk. „freies Geld“ haben.

Daß aber auch die Brothaufiererei bisweilen ziemlich einträglich ist, beweist am besten folgende Thatache: Ein Kirnbacher zählte eine Reihe von Jahren zu den „Ortsarmen“. Vor drei Jahren hat er sich nun diesem Erwerbszweig zugewandt und dadurch seine Lage so gebessert, daß er schon 200 Mk. bei der Sparkasse anlegen konnte.

Die Absatzgebiete werden regelmäßig, bald in größeren bald in kleineren Zwischenräumen besucht, je nachdem es die Bedürfnisse der Abnehmer erheischen. Die mit Vittualien handelnden Personen erscheinen, wie schon erwähnt, zweimal vor der Thüre ihrer Kunden, während die übrigen alle 2—3 Wochen das Absatzgebiet durchstreifen. Nur so ist es zu erklären, daß die Kunden oft mit der Anschaffung notwendiger Gegenstände jögern, bis der Häusler sie besucht.

Eine große Zahl der Bevölkerung ist indes tatsächlich auf den Häusler angewiesen, denn in 10 Ortschaften des Bezirks (s. Tab. 3) sind keine Kaufläden. Zieht man die Zahl der Kaufleute der Städtchen Schiltach, Wolfach, Häusach und Haslach von der Gesamtzahl ab, so bleiben für die Landorte nur 37 Kleinrämer, welche mit ihren kleinen ungenügenden Warenlagern nicht imstande sind, 19 355 Seelen ausreichend zu bedienen.

Den besten Absatz findet der Häuslerer natürlich an den Orten, wo die stehenden Geschäfte gänzlich mangeln oder an solchen, die sehr weit von der nächsten Bezugsquelle entfernt liegen und zwar, wie auch die stehenden Geschäfte in der Zeit des Frühjahrs gegen Ostern und im Herbst vor Weihnachten, wenn es sich darum handelt, Bedürfnisse für Sommer oder Winter anzuschaffen.

3. Kaufmännische Geschäfte im Amtsbezirk Wolfach.

Namen der Orte	Handelswaren															
	Gebräuchl.	Spiegelien	Ellen- u. Sturz-	Ellenwaren	Spiegelien, Ellen-, Glas-	Spiegelien, Ellen-, Glas-	Spiegelien u. Eisenwaren	Spiegelien, Bürstenwaren	Eisenwaren	Goldsachen	Galanterie- und Furgzwaren	Wolle- und Seidenwaren	Reiter-, Kurg-, Porzellans-	Gäse- und Gämertaten	Földwaren, Bürsten	Gebräuchlaren, Bürsten
Bergzell	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bollenbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Einbaß	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Filderbach	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gutach	3	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Haslach	22	6	5	2	—	—	4	3	1	2	—	—	1	—	1	—
Hausach	11	7	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1
Hoffstetten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kaltbrunn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kinzigthal	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kirnbach	3	2	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kniebis	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lehengericht	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mühlbach	5	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Oberwolfach	6	4	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rippoldau	3	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Schapbach	2	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Schenfenzell	4	2	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Schiltach	11	—	7	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	1	1
Schnellingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Steinach	7	5	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Sulzbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Welschensteinach	12	1	3	1	1	1	—	—	—	1	—	—	1	—	2	1
Summa	93	39	23	2	5	8	1	2	1	1	1	1	2	3	2	2

Infolgedessen, daß viele Wohnsäige 6—10 km von dem nächsten Kaufladen entfernt liegen, ist dessen Besuch schon mit bedeutendem Zeitaufwand, wie auch mit sonst nicht zu rechnenden Auslagen verknüpft. Schon daher zieht man es vor, bei dem Hauferer den Bedarf zu decken. Ob aber der Kaufmann auf dem Lande überhaupt so billige Preise stellen kann und wird, wie der

Häuslerer, möchte zu bezweifeln sein. Vor allem wird ersterer seine Ware nicht so rasch umsetzen und in gleicher Menge einkaufen können wie letzterer. Er bezieht deshalb nicht so billig, und manches Stück wird in seinem Laden schadhaft und verdorbt. Der Häuslerer ist dieser Gefahr nicht ausgesetzt und ist auch nicht wie jener gezwungen, eine Reihe von Waren zu führen, an denen er nichts oder nur sehr wenig verdient.

Man kann gerade nicht von bestimmten Absatzkreisen sprechen. Wie man in der Stadt seine Bedürfnisse bei einem bestimmten Geschäftsmanne zu befriedigen gewöhnt ist, pflegt man in den sehr zerstreut liegenden Bauernhöfen bei den Häuslerern einzukaufen. Alles strömt bei dessen Ankunft zusammen und jedes findet seinen Wunschen zusagende Artikel. Schundwaren darf der regelmäßig wiederkehrende Häuslerer nicht mit sich führen, da er sonst bei dem nächsten Besuch verschlossene Thüren finden würde. In wohlhabenden Kreisen der Städtchen findet der Häuslerer wenig Absatz; denn diese haben Misstrauen in die Güte der Waren und halten es unter ihrer Würde, von einem umherziehenden Händler einzukaufen.

Alle diese Umstände bedingen, daß das Häuslergewerbe im Amtsbezirk Wolfach neben dem stehenden Handelsbetriebe sich behaupten kann, besonders auch deshalb, weil der Häuslerer weniger Auslagen als der Ladenbesitzer hat, ein bescheideneres Dasein führt und mit großer Ausdauer und Zähigkeit seinem Berufe obliegt.

Der Häuslerhandel im Amtsbezirk Wolfach hat in den letzten Jahrzehnten stark abgenommen. Nach amtlichen Aufzeichnungen wurden nämlich für Bewohner des Bezirks Wandergewerbescheine in folgender Zahl ausgestellt:

1884 = 232	1892 = 183
1885 = 231	1893 = 184
1886 = 224	1894 = 173
1887 = 210	1895 = 182
1888 = 218	1896 = 187
1889 = 213	1887 = 171
1890 = 207	1898 = 180
1891 = 196	

Diese Abnahme ist jedenfalls damit zu begründen, daß die Leute in den neu entstehenden Fabriken lohnendere und nicht so beschwerliche Arbeit finden. Aus dem reifen Alter der Häuslerer kann man auch schließen, daß die Abnahme eine stetige bleiben wird (s. S. 276).

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Sonntagsruhe haben dem Hauseierer einen Vorschub geleistet. Früher strömten die Landleute an den Sonntagnachmittagen massenhaft in die Städtchen, um Einkäufe zu besorgen. Dies ist nun vielen dadurch, daß die Geschäfte schon um 3 Uhr geschlossen werden müssen, unmöglich. Dieser Ausfall kommt größtenteils den Hauseierern zugute, zum wenigsten den Landkrämern, welche ja keine Ellenwaren führen. Ein Kaufmann gab die Versicherung, daß seine Einnahmen seit Einführung des bezüglichen Gesetzes jährlich an Sonntagen ca. 600 Mk. geringer sind. Das Gesetz hat also für Kaufleute und Landbewohner recht unangenehme Folgen.

Von Klagen des Publikums über Übervorteilung durch die im Bezirk ansässigen Hauseierer ist nichts bekannt. Im Gegenteil, man hört allgemein, daß das Einvernehmen gegenseitig ein gutes ist und daß man den einheimischen Hauseierer ungern missen würde. Anders verhält es sich mit den auswärtigen Hauseierern. Es sind deren ungefähr 13 an der Zahl und haben fast ausnahmsweise in Österreich und in Italien ihre Heimat. Sie hausieren mit Galanterie-, Kurz-, Messer- und Bijouteriewaren, Draht, Blech, Bürsten, Schirmen, Stöcken, Gipsfiguren, Lodenhüten, Handschuhen und mit Lodenstoffen. Diese Hauseierer kommen gewöhnlich nur einmal. Sie verstehen es vorzüglich, Gutes mit Schlechtem zu mischen, und nicht inständig genug können sie den Kunden bitten, die günstige Gelegenheit, durch den Konkurs eines großen Geschäfts herbeigeführt, im eigenen Interesse zu benützen. Doch bevor der Käufer den Betrug entdeckt, ist der Hauseierer über Berg und Thal. Wieviel Gewinn dieses unslautere Geschäftsgebaren abwirkt, konnte nicht ermittelt werden. Indessen kommen auch alljährlich Hauseierer mit Lodenartikeln und Handschuhen. Diese Waren sollen von vorzüglicher Güte sein und finden daher auch sehr guten Absatz.

IV. Schluzbetrachtung.

Nach den gemachten Erhebungen gewinnt man die Überzeugung, daß es in wirtschaftlicher und socialpolitischer Hinsicht unvorteilhaft wäre, den im Amtsbezirk Wolsach bestehenden Hauseierhandel durch gesetzliche Maßnahmen weiter zu beeinträchtigen; denn vielsach liegt er in den Händen von Personen, welchen der Hauseierhandel das einzige Erwerbsmittel ist und die ohne diesen Verdienst der Gemeinde zur Last fallen würden. Nur diejenigen, welche dem Gewerbe- und Kaufmannsstande angehören, möchten das Hauseiergewerbe als unliebsame Konkurrenz beseitigt wissen und behaupten, daß dieser Händler fittlich auf tiefem Niveau stehe, keine Arbeitslust besitze

und mit Lug und Betrug arbeite. In dem Amtsbezirk Wolsach, wo die Bauernhöfe so zerstreut liegen und man oft nur auf sehr beschwerlichen, steilen Wegen zu denselben gelangen kann, ist es nicht möglich, beim Häuslern ein Bagabundenleben zu führen. Vielmehr ergiebt sich aus den Darlegungen, daß das Los des Häuslers ein beschwerliches und seine Thätigkeit nicht besonders gewinnreich ist. Im Bezirke Wolsach wird das Häuslergewerbe im Vergleich zu andern Gegenden nur in geringem Maßstabe betrieben, ist auch nicht dazu befähigt, dem stehenden Gewerbe, dessen Existenz ja auch unstreitbar bedroht ist, das Wasser abzugraben. Den größten Teil der Schuld an dem Rückgang dieser Betriebe tragen die großen Versandhäuser und insbesondere die Musterhausierer, die den armen Häuslern in ihrer zudringlichen, geradezu gewaltsamen Anpreisung noch weit überlegen sind und auch mitunter dem Publikum durch minderwertige Ware und übermäßig hohe Preise wie jene großen Schaden zufügen. Es genügt, daß das Häuslergewerbe steuerlich dem stehenden Gewerbe gleichgestellt ist, ganz unrichtig und ungerecht aber wäre es, dasselbe durch gesetzliche Maßnahmen zu unterdrücken.

8.

Das Haufiengewerbe im Amtsbezirk Ettenheim.

von

Reallehrer Lindemann in Ettenheim.

1. Der Amtsbezirk Ettenheim und die Haufiererei.

Der Amtsbezirk Ettenheim mit 17 826 Einwohnern liegt in einem der gesegnetsten Teile unseres Großherzogtums; die Gegend erfreut sich eines milden Klimas und ist sehr fruchtbar. Die Bevölkerung treibt hauptsächlich Landwirtschaft, die der Rheinebene vorzugsweise Ackerbau und Viehzucht; in den Vorhügeln des Schwarzwaldes tritt noch bedeutender Weinbau hinzu, und nur in 2 Gemeinden, die im Gebirge liegen, ist der Ackerboden weniger ergiebig; aber er ernährt eben doch die Bewohner. Ettenheim selbst, die Amtstadt, hat Acker- und Weinbau und Viehzucht treibende Bevölkerung. Im Bezirk sind alle möglichen Handwerke vertreten; auch an Kaufläden ist in jeder Gemeinde kein Mangel. Außer der Amtstadt gibt es im Bezirk mehrere Orte mit Gewerbebetrieben größerem Umsangs; in fast allen Orten besteht bedeutende Cigarrenfabrikation, ein Industriezweig, der bei dem Arbeiter oder der Arbeiterin gar keinen Anspruch an die Körperkraft macht — ein Arbeitsfeld, auf dem sich das vierzehnjährige Mädchen und der gebrechliche Greis nützlich machen kann. An Arbeit und Verdienst fehlt es also nirgends. Wer arbeiten will, dem ist zum Verdienst Gelegenheit genug geboten. Die Vorbereitungen für ein gedeihliches Fortkommen sind an allen Orten des Amtsbezirks gegeben. Und trotzdem gibt es laut bezirksamtlichen Nachweises 175 Haufierer, die im Bezirk Ettenheim ihren Wohnsitz haben und teils in diesem, teils außerhalb desselben das Haufiengewerbe ausüben.

Es kann nicht Mangel an anderweitigem Verdienste sein, der die meisten Häufierer veranlaßt, zu dieser Art des Erwerbes ihre Zuflucht zu nehmen. Ja, im Gegenteil macht sich fast überall ein großer Mangel an Arbeitskräften geltend, der sich in ganz empfindlicher Weise in den landwirtschaftlichen Betrieben zeigt. Auch ein Dienstbotenmangel wird trotz der hohen Löhne schwer empfunden. Der Bezirk Ettenheim ist also nicht der Boden, der seine Bevölkerung nicht ernähren könnte, oder dessen Bewohner auf Hausindustrie und das Häufiergewerbe angewiesen wären.

Unser Bezirk besteht aus 16 Gemeinden, die, abgesehen von zweien derselben, geschlossene Siebelungen bilden. Es ist bereits hervorgehoben worden, daß in allen diesen Orten Kaufläden bzw. Krämerläden sind, in denen die Bevölkerung in der Regel ihren Bedarf decken kann. Was der Krämerladen auf dem Lande nicht aufzuweisen vermag, das bietet der Kaufladen in der Amtstadt. An Sonn- und Markttagen (alle Mittwoch) kommen die Leute nach Ettenheim und kaufen das Notwendigste ein. So wären sie nicht auf den Häufierer angewiesen, und das Häufieren wäre in unserem Amtsbezirk auch von diesem Gesichtspunkt nicht gerade notwendig, zumal die meisten Ortschaften des Bezirkes verhältnismäßig nahe bei der Amtstadt gelegen sind.

Nur die Bewohner entlegener Gegenden sind bisweilen froh, wenn sie von einem Häufierer aufgesucht werden. An Markttagen haben sie in der Regel nicht die nötige Zeit und Gelegenheit, in das Dorf oder in die Stadt zu gehen, um ihre Einkäufe zu machen. An Sonntagen aber, wenn sie zum Besuch des Gottesdienstes gehen, sind wegen der Sonntagsruhe die Läden geschlossen. Bis diese geöffnet werden, haben sie sich schon auf den Heimweg gemacht, um rechtzeitig zum Mittagessen zu kommen. Ein zweites Mal mögen sie den Weg nicht mehr machen. Wenn sie es aber doch thun, müssen sie sich sehr beeilen, wollen sie vor Schluß der Kaufläden noch einmal ins Dorf oder in die Stadt gelangen. — Solche Leute kaufen besonders viel von den Häufierern. Nicht minder sind auch die Dienstboten oftmals darauf angewiesen, ihren Bedarf beim Häufierer zu decken; denn an Markttagen haben sie keine Zeit, in das Dorf oder in die Stadt zu gehen, und an Sonntagen sind, bis sie in die Stadt kommen, gewöhnlich die Kaufläden geschlossen.

2. Die im Bezirk wohnenden Häufierer.

Unter den 175 Personen aus dem Bezirk, denen im Vorjahr Wanderbewerbscheine ausgestellt worden sind, befinden sich 154 männlichen und 21 weiblichen Geschlechts. Von diesen treiben 136 die Häufiererei als

Hauptbeschäftigung und 39 als Nebenbeschäftigung. Von den Häuslern ist einer ein Krüppel, während 2 kränklich sind. Ein vierter ist eine Mißgestalt. Von zwei häuslernden Frauen weiß man, daß ihnen das Häuslergewerbe auch als Vorwand zum Betteln dient. Es häusleren 30 mit ihren eigenen Erzeugnissen, während 145 die zu häuslernde Ware erst kaufen müssen.

Im Bezirke wohnen im Alter von

25–30 Jahren 16 Häusler, darunter 16 Männer und — Frauen;							
31–36	"	14	"	"	14	"	"
36–40	"	20	"	"	20	"	"
41–45	"	22	"	"	22	"	"
46–50	"	23	"	"	20	"	3
51–55	"	17	"	"	16	"	1 Frau;
56–60	"	24	"	"	19	"	5 Frauen;
61–65	"	24	"	"	16	"	8
66–70	"	12	"	"	10	"	2
71–75	"	2	"	"	1 Mann und 1 Frau;		
76–80	"	1	"	"	—	"	1 Frau.

Nach der Berufsart sind unter den Häuslern: 28 Handwerker, 8 Landwirte, 12 Taglöhner, 3 Kaufleute, ohne bestimmte Berufsart (Handelsleute) 120.

Nach der Religion befinden sich unter den Häuslern: 53 Katholiken, 2 Protestant, 120 Israeliten.

Um ein einigermaßen richtiges Bild von dem Häuslergewerbe in unserm Bezirk zu bekommen, muß man die Häusler christlicher und jüdischer Konfession auseinander halten. Von den christlichen Häuslern betreiben den Handel als:

	Haupt- beschäftigung	Neben- beschäftigung
1. mit selbsthergestellter Ware (Spengler-, Siebmacher-, Gläserwaren, Konditoreiwaren)	—	26
2. mit Kurz-, Spezerei-, Manufaktur- und Galanteriewaren, Färbband, Wolle, Bildern &c.	7	19
3. mit Butter, Eier, Geflügel	—	6
4. mit Lumpen, Knochen, alten Metallen	1	1
5. mit Bier, Schaf, Fleischwaren &c.	—	5

Aus dieser Zusammenstellung geht hervor, daß der von Häuslern christlicher Konfession betriebene Häuslerhandel nur von ganz untergeordneter Bedeutung ist. Jedemfalls fügt er in Bezug auf Kurz-, Spezerei-, Woll-, Galanterie- und Manufakturwaren dem stehenden Geschäftsschriften LXXXI. — Häuslergewerbe V.

betrieb keinen allzu großen Schaden zu, da schon der Absatz ein außerordentlich geringer ist und die Haußierer ihre Ware durchweg den im Bezirk befindlichen Geschäften entnehmen.

Auffallen muß dagegen die große Zahl der jüdischen Haußierer, die in unserm Bezirk ihren Wohnsitz haben. Von denselben treiben:

1. nur Viehhandel	29
2. Viehhandel und den Verkauf von Manufaktur- und Leinenwaren, Bettten, Wein, Schwarzwälzeruhren, Fellen, Pelzen, Metallen &c.	51
3. Handel mit Mehl, Getreide, Back- und Teigwaren	1
4. Handel mit Manufaktur- und Spezereiwaren, Kleider, Bettten, Möbeln &c.	33
5. Handel mit Lumpen, Knochen, Metallen, Fellen, Pelzen u. s. w.	6

In früheren Jahren handelten die meisten Israeliten mit Vieh. Weniger Bemittelte machten den Makler oder Schmuser, wie der landläufige Ausdruck heißt; sie kaufen und kaufen heute noch Tierfelle, Pelze, Rosshaar, Lumpen, Knochen, alte Metalle, Petroleumfässer &c., um diese Sachen an Großhändler oder an Fabriken wieder zu verkaufen.

Heute ist das anders. Infolge des Wuchergesetzes und der den Viehhandel bezw. das Haußieren mit Vieh erschwerenden Vorschriften ist der Viehhandel nicht mehr so gewinnbringend wie früher. Die bisherigen Viehhändler betreiben zwar ihr bisheriges Geschäft noch weiter; allein sie haben sich, um einigermaßen Ertrag für den beim Viehhandel nicht mehr in früherer Höhe zu erzielenden Gewinn zu schaffen, sich neuerdings auf den Handel und Vertrieb von Manufakturwaren, Leinen, Wäsche &c. verlegt, die bisher nur in Kaufläden zu erhalten waren.

Die jüngere Generation verläßt fast ganz das von den Alten getriebene Metier (Viehhandel); die der Schule entwachsenen Israeliten treten, soweit sie nicht studieren, meist zum Kaufmannsstande über. Jüngere Viehhändler richten sich Kaufläden ein und halten Manufaktur- und Leinenwaren, Wäschestücke &c., auch haußieren sie damit. Die übrigen Viehhändler nehmen selten einen Wandergewerbeschein nur für den Viehhandel; in der Regel lassen sie sich auch noch die Berechtigung erteilen, mit Fellen, Pelzen, Rosshaar, Metallen, Manufaktur- und Leinenwaren Cigarren &c. zu haußieren. Sogar Wein und Schwarzwälzeruhren bleiben nicht verschont. Das sind lauter Dinge, die mit dem Viehhandel nicht das Geringste zu thun haben; aber es wird eben alles getrieben, das Geld einträgt. Während der Kaufmann ein schönes Stück Geld in seinem Warenlager stecken hat und dieses versteuern muß, hat der Viehhändler kein solches Lager, er hat also auch keine Unkosten; er trägt nur die Muster

oder allenfalls ein kleineres Stück Ware mit sich herum; aber er macht Geschäfte, d. h. er schnappt dem Kaufmann die Kunden vor der Nase weg, weil er zu den Leuten ins Haus geht und ihnen die Ware aufzuschwärzen versteht, oder weil die Leute ihm schuldig sind. Und sie wissen so schön zu reden, daß die Leute gar nicht mehr ausweichen können; sie müssen den Haufierern die Ware abkaufen. Haben die Leute kein Geld, nun so lassen sich die Handelsleute den Erlös in Naturalien geben. Da wandern Gier, Butter, Frucht — kurz alles Mögliche in die Behausung des Haufierers.

Ist es doch im Laufe des verflossenen Sommers im Bezirk vorgekommen, daß zwei Schmieheimer Viehhändler einem Hösbauer eine Kuh abgekauft, den Kaufpreis aber nicht mit Klingender Münze bezahlt haben, sondern mit Zeug zu Kleidern und anderen Manufakturwaren. Sie ließen nicht eher nach, bis sie dem Mann und der Frau ihren Schund aufgeschwärzt hatten. —

Überhaupt ziehen die jüdischen Haufierer den Tausch dem Verkauf vor. Dadurch, daß die Viehhändler zum haufierweisen Vertrieb von Manufaktur- und Leinenwaren übergehen, werden die Zeugleweber, deren es noch verschiedene im Bezirk giebt, und die sonst immer von auswärts ihre stehende Rundschaft hatten, zum Haufieren genötigt. Die Zeugleweber müssen nunmehr ihre alte Rundschaft, die bisher zu ihnen kam, stundenweit selbst auffsuchen, sonst werden ihnen ihre bisher sichern Kunden von den jüdischen Haufierern, von denen einer dem andern die Thüre in die Hand giebt, weggeschnappt. Das Handwerk der Zeugleweber, das ja an und für sich wenig gewinnbringend ist, würde alsdann vollständig brach liegen. Wie mir Zeugleweber versicherten, haufieren sie nur ungern; denn abgesehen von dem beschwerlichen Marschieren mit der großen Last auf dem Rücken kann von einem Gewinn keine Rede sein, besonders wenn die Zeitversäumnis und die Auslagen in Abrechnung gebracht werden. Da die jüdischen Haufierer nur geringwertige Ware führen, so sind auch die Zeugleweber genötigt, ihre solide Ware zu unverhältnismäßig billigem Preise zu verkaufen.

3. Die nicht im Bezirk ansässigen Haufierer.

Bei diesen müssen wir unterscheiden, ob sie in regelmäßigen Zeitabschnitten, also periodisch, wiederkommen, oder ob sie nur einmal den Ort ihrer Wirksamkeit besuchen.

Betrachten wir die erste Kategorie, also diejenigen, die periodisch, etwa alle Viertel oder Halbjahr wiederkehren!

Es ist begreiflich, daß diese Leute bestrebt sein müssen, sich einen festen

Kundenkreis zu erwerben. Das ist ihnen aber nur dann möglich, wenn sie sich einer gewissen Realität befleißigen und bessere Waren vertreiben. Wenn ein solcher Händler mit den Leuten richtig umzugehen weiß, wenn er redgewandt ist und der Eitelkeit zu schmeicheln versteht, dann weiß er durch Aufzählen und Vorzeigen der verschiedenen Verkaufsartikel das Bedürfnis zu wecken und macht ein gutes Geschäft. Selbstverständlich richtet er den Preis für seine Ware so ein, daß er sich einige Pfennige abhandeln lassen kann. Dabei läßt er dann gern die Bemerkung einfließen, daß er „ihnen“ den Artikel so billig gäbe, „aber nur ihnen“. Hat er das Glück, an einem Tage zu kommen, an dem ordentlich Geld im Hause ist, so wird das Geschäft umso besser ausfallen. Thatsache ist, daß solche routinierte Haufierer, die sich oft eines großen Bekanntenkreises erfreuen, den ortsfähigen Geschäften großen Abbruch thun; sie bilden für dieselben eine nicht zu unterschätzende Konkurrenz.

Die andere Art von Haufierern, die nur einmal einen Ort besucht und dann nicht wieder, führen in den meisten Fällen unsolide Ware, Schundware, die oft keinen Pfennig wert ist, die sie sich aber so gut oder noch besser bezahlen lassen, als für reelle Ware bezahlt wird. So verkaufen oft Haufierer mit Seilerwaren Waschseile aus Jute-Garn, die vollständig unbrauchbar sind. Für den Schund lassen sie sich oft mehrere Mark zahlen, manchmal schlagen sie ihre Ware auch schon um 50—60 Pf. los.

Peitschenhändler ziehen von Wirtshaus zu Wirtshaus und preisen ihre Peitschen an, die ausnahmslos Ausschußware sind, und verkaufen das Stück für 40—50 Pf. Dagegen kann ein Sattler, der für eine solide Peitsche wenigstens 60—70 Pf. heischen muß, nicht aufkommen. So ist es auch mit den Peitschenriemen.

Haufierende Uhrmacher verkaufen auf den Dörfern oft ganz minderwertige Ware. Vietet sich Gelegenheit, so kaufen sie alte Uhren zusammen, pußen sie sein häuberlich heraus und bringen sie als neue Uhren wieder zum Verkauf. In N. ist es voriges Jahr vorgekommen, daß nicht weniger als 3 Uhren mit hölzernem Räderwerk als ganz neue Ware verkauft wurden. Der betreffende Haufierer hat die alten, vollständig unbrauchbar gewordenen Uhren sich entweder schenken lassen, oder sie gegen ganz geringe Vergütung erhalten. Das vom Alter gebräunte Holz wurde geschabt, bis es wie neu aussah. Die an den hölzernen Rädern abgebrochenen Zähne wurden durch solche aus Draht ersetzt, die Räder bronziert, so daß man sie bei oberflächlichem Anschauen für Messingräder halten konnte. Das Zifferblatt war ebenfalls aufgestrichen. Kurz — drei uralte Uhren wurden von den Bauern als vollständig neue Werke um je 4 Mk. gekauft. Natürlich waren sie

unbrauchbar. Oder ein anderer Fall: Im Laufe des verflossenen Jahres war während 14 Tagen in einem benachbarten Industriestädtchen ein Wanderlager, das Kleiderstoffe, Schürzen und sonst noch alle möglichen Artikel feil hielt. Da war es insbesondere die Fabrikbevölkerung, die ihren Bedarf für das ganze Jahr billig zu bekommen glaubte. Der Besitzer des Wanderlagers machte geradezu glänzende Geschäfte. Besonders Zuspruchs erfreuten sich die Tuchreste, welche für ganze Anzüge, Joppen oder 1—2 Paar Hosen bemessen waren und je nach Bedarf von einem Stück abgeschnitten wurden. Auch die Umgebung bis in eine Entfernung von 2 Stunden wurde von den Verkäufern der Tuchreste heimgesucht. Einem Bürgermeister, dem für einen scheinbar schönen Anzug 15 Mk. verlangt wurden, wurde der Stoff auf sein erstes Angebot für 8 Mk. verkauft; ein anderer zahlte 12 Mk. Ein Wirt erhielt einen Rest, der 2 Paar Hosen geben sollte und für den 12 Mark gefordert wurden, für 3 Mk. Ein Fabrikarbeiter, der für den Stoff für eine Hose 3 Mk. zahlte, konnte das Kleidungsstück, nachdem es vom Schneider gemacht war, nur zweimal anziehen, dann riß es aus allen Fugen. —

4. Ergebnis.

Hat es hiernach den Anschein, als ob ich ein grundfältlicher Gegner des Haufierwesens wäre, so möchte ich doch einschränkend hinzufügen, daß ich unter Umständen dasselbe vollkommen gerechtfertigt finde.

Es giebt Zweige des Haufierhandels, die geschicktlich begründet und auch notwendig sind. So der Rechen- oder Siebmacher, der alljährlich vor der Ernte in den Bauernhöfen vorspricht, neue, selbstangefertigte Ware anbietet und alte, beschädigte wieder herausfließt; so überhaupt jeder Handwerker, der daheim nicht genügend Absatz für seine selbst angefertigte Ware hat; ihm muß das Recht bleiben, seine Ware auf dem Wege des Haufierens abzusetzen; so die Butter-, Gier- und Obstfrau, sie soll auch in Zukunft ihre Kundenschaft bedienen dürfen; so auch der Haufierer, der seine Ware den Beständen der ländlichen Kaufläden oder denjenigen der Stadt entnehmend, die zerstreut liegenden Höfe aussucht und daselbst allerlei Kurz- und Galanteriewaren anbietet. Hier, fernab vom Getriebe der Welt, ferne dem Dorf und noch weiter von der Stadt, mag es nicht als Belästigung empfunden werden, wenn von Zeit zu Zeit ein Haufierer erscheint, aus dessen Vorrat man die dringendsten Bedürfnisse decken kann.

In diesem Sinne ist das Haufiergewerbe notwendig, insbesondere notwendig zur Erhaltung verschiedener gewerblicher Zweige. Freilich treten in dem geschilderten Bezirk diese Haufierer sehr zurück hinter den anderen, deren Treiben für die Gesamtheit wirklich keinen Vorteil bietet.

9.

Der Bürsten-Hausrathandel der Bewohner der ehemaligen Thalvogtei Todtnau im badischen Schwarzwalde.

Von

Otto Klingele

Stadtpfarrer von St. Peter in Bruchsal¹.

I. Die Anfänge der Bürstenfabrikation und der Hausrathandel.

Nach den Angaben von Joseph Rombach², von Professor C. G. Fecht³ und von Oberamtmann Muth⁴ ist der Begründer der Bürstenmacherei in der ehemaligen Thalvogtei Todtnau — Todtnau, Todtnauberg mit Rütti, Brandenberg mit Fahl, Schlechtnau, Wörsteg und Muggenbrunn — Leodegar Thoma um das Jahr 1765. Er war Müller und kam auf den Einfall, in ein längliches Holz ungleichreihige Löcher zu bohren, diese mit Schweineborsten zu füllen, mit hölzernen Nägeln zu befestigen und damit das Mehl in den Mühlsgängen zusammenzukehren. Er nannte sie Mühlenkehrwische und verkaufte sie an Müller in der näheren und weiteren Umgebung. Fünf Jahre später fertigte er Schuh- und Kleiderbürsten, deren Haare und Borsten mit Schnüren in die Löcher eingezogen wurden. Diese verkaufte er teils zu Hause, teils auswärts. Im Jahre 1772 fertigte er schon Fuß- oder

¹ Verfasser ist in Muggenbrunn aufgewachsen und besucht seitdem noch jährlich seine alte Heimat.

² Todtnau und seine Umgebung von Joseph Rombach. C. R. Guttf., Vörrach 1860.

³ Der Großherzoglich Badische Amtsbezirk Schönau von C. G. Fecht. C. R. Guttf., Vörrach 1860.

⁴ Schriften des Vereins für Socialpolitik XLI, 66.

Pferdebürsten und erhielt vom österreichischen Kommandanten in Freiburg den Auftrag, in kurzer Frist soviel davon zu liefern, als er nur könne. Bald hatte er 50 Stück fertig und erhielt dafür eine sehr gute Bezahlung, welche ihn ermutigte, in der Bürstenmacherei rüstig weiter zu arbeiten. Allein die Bürsten, welche guten Absatz fanden, wollten gefertigt sein, die dazu nötigen Schweinehaare und Borsten mußten herbeigehaft werden. Das war zu viel Arbeit für einen Mann. Er sandte darum einen anderen — Lorenz Wunderle — aus, der die nötigen Materialien sammeln und herbeibringen und zugleich Bürsten verhaußieren mußte. Dieser ist der erste Bürstenhaußierer. Die Bürstenmacherei schritt fort; 1780 hat L. Thoma sich mit seinem erwachsenen Sohne Christian zum gemeinsamen Betrieb der Bürstenmacherei verbunden. Sie entsenden noch drei Händler. Zwei davon haußieren im Inlande, zwei im Elsaß. In welchem Vertragsverhältnisse diese mit den Entsendern standen, ist nicht bekannt. Im Jahr 1786 sind bereits sechs Männer auf dem Haußierhandel. Gegen Ende des Jahrhunderts sind in Todtnau schon sechs Bürstenmacher. Sie betreiben dieses Geschäft mit ihren Familienangehörigen, Erwachsenen und Kindern. Auf dem Handel sind dreizehn Männer, sieben im Inlande, vier in der Schweiz und zwei im Elsaß.

Bis 1820—25 scheint die Bürstenmacherei und der Haußierhandel sich nicht besonders ausgedehnt zu haben, obgleich die Herstellung der Bürsten wesentliche Fortschritte gemacht hatte; denn man fertigte neue Sorten, zog das Haar und die Borsten mit Draht ein, andere Sorten wurden mit einer Mischung von Pech und Harz eingekittet.

Als im ersten Viertel unseres Jahrhunderts der bisher betriebene Bergbau aufhörte, die Salpeterstiderei zwischen 1830 und 40 ihr Ende nahm und die in Todtnau und Umgegend um das Jahr 1680 von der Schweiz aus eingeführte Handbaumwollenspinnerei in Fabrikbetrieb überging, wandten sich die fleißigen und thätigen Bewohner Todtnaus immer mehr der Bürstenmacherei als Haußindustrie zu. In Todtnauberg teilweise auch in Brandenberg und Muggenbrunn wurde ebenfalls Baumwolle gesponnen, nahm aber auch um diese Zeit ihr Ende. Versuche, Strohflechterei, Strohhutmacherei und Sackweberei als Ersatz in diesen Orten einzuführen, scheiterten ebenfalls, und die Bewohner dieser Orte, wie die von Aßtersteg und Schlechtnau gingen zur Bürstenmacherei über. Schon in den dreißiger und vierziger Jahren ist diese in vielen, in den fünfziger und sechziger Jahren fast in allen Häusern, wie heute noch, als Haußindustrie eingeführt. Freilich wurde damals noch nicht so viel produziert wie heute. Man hatte noch nicht die Absatzquellen. Alles mußte durch den Haußierhandel vertrieben

werden. Es wendeten sich deshalb auch mehr Männer dem Hausrerhandel zu wie bisher. Nachstehende Tabelle giebt darüber näheren Aufschluß:

In den Jahren	Todtnau		Todtnauberg		Branden-berg		Muggen- brunn		Aßter- steg		Schlecht- nau		Hausrer	
	Einwohner circa	Hausrer	Im ganzen	davon Inland Ausland										
1830—40	1400	7	800	30	450	9	325	8	290	1	240	—	55	43 12
1840—50	1350	9	750	33	440	11	350	11	250	2	250	—	66	47 19
1850—60	1250	11	700	40	400	11	350	10	210	13	265	1	86	61 25
1860—70	1400	12	650	47	370	12	375	8	230	17	250	1	97	70 27
1870—80	1775	12	645	57	350	20	350	11	240	14	260	1	115	78 37
1880—90	1760	13	575	49	300	18	300	9	275	12	280	—	101	69 32
1890—99	2100	8	550	32	300	9	300	7	290	13	300	—	69	58 11

Nach dieser Zusammenstellung entsandte Todtnauberg die meisten Hausrerhändler (288); ihm folgt Brandenberg mit 90. Die Einwohnerzahl des ersten Ortes, die rauhe Lage desselben, sowie Brandenbergs, der Mangel jedes anderen Industriezweiges an beiden Orten erklären uns diese Zahlen. Todtnau, der am stärksten bevölkerte Ort, (1400—2100) und das an Einwohnerzahl sich gleichbleibende Aßtersteg (290) stellen gleiche Zahlen. Bei Todtnau erklärt sich die Sache dadurch, daß die städtischen Bewohner zum strapaziösen Hausrerhandel weniger gewillt und geeigneschäftet und andere Industriezweige, Baumwollspinnerei, Papiermühle sc. vorhanden sind. Schlechttnau stellte nur drei Hausrerhändler. Dieser Ort betreibt meistens die Herstellung der Bürsten, liegt nahe bei Todtnau und ist eine Baumwollspinnfabrik in nächster Nähe.

II. Der Hausrerhandel in der Gegenwart.

1. Der Geschäftsbetrieb.

Die Händler mit Bürstenwaren sind allemannischer Abkunft, reden auch den allemannischen Dialekt und sind von Körperbau meistens große, kräftige Männer; denn sie hängen oft eine schwere Last Bürsten — 50 bis 80 Pfund — an ihre Tragriemen, schleppen sie bergauf und bergab, durch Stadt und Land. Sie sind größtenteils Familienväter mit durchschnittlich 4—6 Kindern, stehen im Alter von 30—60 Jahren, werden auch bisweilen von 1—2 Söhnen im Alter von 18—25 Jahren begleitet. Sie

besitzen in ihrem Heimatorte ein Haus oder einen Teil desselben, zwei bis drei Kühe mit eben soviel Zuchtvieh und daneben noch einige Ziegen; einige Hektar Wiesen und etwas Aumende, auf welche spärliche Kartoffeln, etwas Hafer und Flachs und das nötige Gras und Heu für den Viehstand gepflanzt werden. Die hier nötigen Arbeiten besorgen Frau und Kinder und Taglöhner; denn der Vater und ein oder zwei erwachsene Söhne — wenn sie solche haben — sind fast das ganze Jahr, wenigstens 44 Wochen (52 ab 6 Wochen zu Hause, 2 Wochen Feiertage und Reisen = 44) auf dem Handel. Sie kehren auf Weihnachten, Ostern und zur Zeit der Heuernte nach Hause zurück und helfen bei letzterer mit. Zur Zeit der Blüte des Haufierhandels vom Jahre 1850—1870 kamen sie einige Tage vor Weihnachten heim und blieben bis zur Woche nach Eichtmäß. Andere, meistens ältere Männer, die im Breisgau, Markgräflerland, im vordern Wiesenthal, in den Ämtern Säckingen, Waldshut, Bonndorf und Neustadt hausieren, kommen alle 14 Tage bis 6 Wochen zurück, um neue Ware zu holen.

Die Bürstenwaren werden zu Hause von ihren Familienangehörigen und wenn diese nicht zahlreich genug, mit männlichem und weiblichem Hilfspersonal angefertigt. Früher mußten selbst größere Schulkinder mithelfen, indem sie die Haare wuschen, auseinander rupften und kämpten. Jetzt werden diese ihnen schon fertig zum Einziehen und Einketten käuflich angeboten. Bürsten werden auch mit Fieber und Reiswurzeln eingezogen. Die Bürstenhölzer und Stiele kaufen sie fertig zum Verarbeiten, früher von Bürstenholzmachern, jetzt von Bürstenholzfabrikanten. Das Herstellen der Bürstenhölzer hat sich schon 1786 von der Bürstenbinderei abgezweigt.

In den Haufierhandel kamen von jehher und heute noch nur größere Bürstenwaren: Auftragbürsten, Schuhbürsten, Wichtsbürsten, Kleiderbürsten, Lamperibürsten, Strupfer, Staubbesen, Kehrbesen, Knopfbürsten, Pferdebürsten, Faszbürsten, Wagenbürsten u. s. w., lauter gut gefertigte Waren, in verschiedenen Preislagen, je nach Größe, Stoff und Auspuß; alle durch die eigenen Leute hergestellt. Kann der Bedarf nicht vom eigenen Hause befriedigt werden, so wird der Rest bei andern Hausindustriellen angekauft. Der Ankauf geschieht teils gegen bar, teils durch Abschlagszahlungen, teils auf Kredit bis zur Wiederkehr des Händlers. Das war und ist Geschäftsgebrauch bei dem Einzelnen, wie bei den Compagniehändlern.

Der Verkauf geschieht gegen bar; früher wurden auch Haare und Vorsten eingetauscht. Alle Haufierer haben so ziemlich denselben Preis für die einzelnen Sorten und Stücke. Sie schlagen wohl auch einige Pfennige vor und lassen abhandeln. In den Landorten und kleineren Städten geht

der Hausierer von Haus zu Haus, in größeren Städten ruft er seine Ware aus. Das „Kauft's Bürsten“ ist ja allbekannt. Auf Märkten und Messen erscheint er unter einer Bude, oder mit seinem Warenbündel auf dem Rücken. Die in der Nähe Hausierenden nehmen nur eine Traglast Waren mit und lassen sich noch andere an bestimmte Orte nachsenden. Andere, die weiterziehen, haben in einem größeren Landorte, oder in einer Stadt, ihr Standquartier in einem Privat- oder Wirtshause aufgeschlagen. Dorthin lassen sie von Hause aus die Bürstenwaren senden, treten von diesem Standquartier aus den Hausierhandel in die Umgebung an und kehren dorthin zurück, um neue Waren zu holen. Früher bedienten manche sich eines kleinen Handkarrens oder Wägelchens, besonders wenn sie zu den Bürsten noch Holzwaren, wie Kochlöffel, Wallhölzer, Tranchierbretter, Fleischklopfer, Knöpflerbretter, Salzfässer, Schachteln, kleinere Kübel sc. verkaufen, die sie von Bernau (Amt Sankt Blasien) bezogen und heute noch beziehen.

In den fünfziger und sechziger Jahren hatten sich Gesellschaften — Handelscompagnien — gebildet, welche außer mit Bürsten und Holzwaren, noch mit Glaswaren, kleinen Eisenwaren handelten. Sie hatten sich zum Transport derselben Pferd und Wagen angeschafft und fuhren von Ort zu Ort. Diese Gesellschaften lösten sich bald auf, da die Umlösten zu groß waren.

2. Absatz und Gewinn.

Das Umlagegebiet erstreckte sich über das Großherzogtum Baden, Elsaß, namentlich Oberelsaß, die an Baden angrenzenden Kantone der Schweiz und einen kleinen angrenzenden Teil von Württemberg und Hessen. Die einzelnen Hausierer, sowie auch die Compagnien hatten davon kleinere oder größere Gebiete inne. Dabei war jedoch nicht ausgeschlossen, daß bisweilen der eine das Gebiet des anderen berührte. Der Einzelne verhausierte seine Waren in einem Umkreis von ungefähr 5—10 Stunden von seinem Standquartier aus. So zum Beispiel ist das Standquartier eines Hausierers Rastatt; von da geht er abwärts bis Karlsruhe und aufwärts bis Bühl. Später, als die Zahl der Hausierer sich vermehrte, wird diese Grenze enger, indem sich in Bühl ein anderer einschiebt, der bis gegen Rastatt hin handelt. Größer waren die Absatzgebiete für den Einzelnen im badischen Oberland, d. h. von Basel und Neustadt aufwärts bis Konstanz. Trotzdem aber war der Handel im badischen Unterland einträglicher, weil die Bevölkerung dichter und mehr Städte und Garnisonen in diesem Teile des Landes liegen. Die Compagniehändler hatten ihre größeren Gebiete wieder in kleinere Bezirke unter sich geteilt, aber so, daß immer 2—3 von einem Standquartier aus hausierten z. B. die sogenannte Unterländercompagnie

von Karlsruhe, Heidelberg und Mannheim aus, die Heidelberger kamen bis Wertheim, die Mannheimer bis Frankfurt und Mainz.

Der Absatz der Bürstenwaren steigerte sich immer mehr, so daß im Jahre 1855 ca. 800 Personen beiderlei Geschlechtes, 1860 ca. 1200 und jetzt wohl 2000 mit Herstellen der Bürsten beschäftigt sind. Darnach stieg auch die Zahl der Häufierer bis zum Jahre 1880. Von da ab nimmt diese ab.

Schon von Anfang der sechziger Jahre beginnen die Häufierer festen Wohnsitz zu nehmen in größeren und kleineren Städten, z. B.: Mannheim, Heidelberg, Bruchsal, Durlach, Karlsruhe, Rastatt, Bühl, Achern, Offenburg, Kehl, Friesenheim, Lahr, Emmendingen, Freiburg, Endingen, Haslach, Donaueschingen, Singen, Konstanz, Colmar, Mühlhausen, Basel, Bern, Schaffhausen, Arau, Glarus, Genf u. s. w. Sie beziehen die Bürstenwaren von Todtnau und den andern Orten, verfertigen auch selbst, vertreiben sie an ihrem Wohnsitz und durch Häufieren in den umliegenden Orten, verbinden damit den Handel mit Holz-, Glas-, Porzellan- und kleinen Eisenwaren.

Der Umsatz an Bürstenwaren, welcher in den siebziger und achtziger Jahren bedeutend größer war, ist trotzdem immer noch ein sehr bedeutender. Nach dem Gewinn zu urteilen, muß der Häufierer immerhin für 2900 bis 3000 Mk. jährlich umsehen. Berechnen wir nur das letzte halbe Jahrhundert, so ergiebt sich von 1850—1860 ein jährlicher Umsatz von 268 000 Mk., von 1860—1870 von jährlich 291 000 Mk.; von 1870 bis 1880 jährlich von 345 000 Mk., von 1880—1890 von 303 000 Mk. und von 1890—1899 von 202 000 Mk. also heute noch ein Umsatz von rund 200 000 Mk. jährlich.

Der Gewinn war bis in die siebziger Jahre ein sehr guter. Schon der Umstand, daß immer mehr Männer den Bürstenhandel aufnahmen und die Häufiindustrie in diesem Gewerbe sich vermehrte, ist uns ein Beweis hierfür. Sodann haben die Häufierhändler ihre meist zahlreichen Familien gut und ehrlich durchgebracht. Viele von ihnen erwarben sich einen ordentlichen Sparpfennig, mit dem sie sich an bestimmten Orten niederlassen, dort festen Wohnsitz nehmen und stehende Geschäfte gründen konnten¹.

Der größte Teil der festen Wohnsitz nehmenden Häufierer sind wohlhabende, ja reiche Leute geworden. In den Jahren 1830—1850 gab es in dieser ehemaligen Thalgemeinde noch viele Arme — sogar Bettelute.

¹ Letzteres erklärt uns auch die teilweise Abnahme der Bevölkerungszahl in diesen Jahren.

Heute ist dort ein gewisser Wohlstand. Diesen verdanken die Bewohner lediglich ihrem Fleiße im Bürstenmachen und Hausrerhandel.

Der Verdienst des einzelnen Bürstenhändlers richtet sich nach der Menge des Umsatzes, nach der Sorte der Ware, nach bestimmten Gelegenheiten, z. B.: Messen, Märkten, Garnisonen, Orten und dem Vermögensstand der Bewohner derselben. So verkauft er z. B. in Städten feinere Sorten, bessere Waren, mehr Stücke und erzielt höhere Preise, als auf dem Lande. Er hat Tage und Zeiten z. B. Markttage, Tage an denen die Rekruten einrücken, wo er viel verkauft, andere, wo er wenig oder fast gar nichts verkauft, z. B. während der Erntezeit auf dem Lande. An einem Stück gewinnt er mehr, am anderen weniger, durchschnittlich aber 30—40 %, und verdient so täglich 5—6 Mk.; in den fünfziger und sechziger Jahren soviel Gulden. Davon gehen ab die Kosten für Verköstigung, Reise und Transport der Waren. Letztere sind heute geringer als früher, weil die Waren schon von Todtnau aus, oder für die unterhalb Freiburg Hausrerenden von Kirchgarten oder Freiburg aus mittelst der Eisenbahn verschickt werden können, und nicht mehr, als den normalen Satz für Personen und Frachtverkehr beanspruchen. In Städten muß er im Wirtshause logieren, auf dem Lande hat er gewöhnlich in einem bestimmten Hause seine Unterkunft. Dort muß er heute mehr bezahlen, als vor 30 oder 40 Jahren, hier kommt er billiger durch. Meistens sind die Händler sparsame und genügsame Leute, so daß die täglichen Auslagen für Reisepesen, Warentransport, Kost und Logis zwei Mark nicht überschreiten; es bleibt ihnen also immerhin ein täglicher Gewinn von 3—4 Mk.; rechnen wir also 44 Handelswochen = 264 Tage \times 3,50 Mk. = 924 Mk. oder rund 1000 Mk. Man könnte nun sagen, das sei wenig Gewinn, aber zu Hause fertigt die Familie die Bürstenwaren und verdient mindestens ebensoviel, und dann bleibt dem Hausrerhändler noch der Gewinn des Fabrikanten und etwaigen Zwischenhändlers.

3. Lebensweise der Hausrerer.

Der Hausrerer führt ein mäßiges, genügsames und wenn möglich auch ein regelmäßiges Leben. Seine tägliche Nahrung ist morgens, nachdem er vielleicht schon ein paar Stunden zurückgelegt hat, eine Mehls- oder Kartoffelsuppe mit Brot, mittags Suppe, Gemüse und ein Stück Fleisch oder eine Mehlspeise, abends eine Wurst und Brot, oft nur aber Eier, vielleicht auch nur ein Kaffee. Macht er in Wirtschaften Geschäfte und muß er dort logieren, so trinkt er auch sein Glas Bier oder Wein, vielleicht zu seinem Stück Brot um 9 Uhr ein Schnäpschen; im allgemeinen aber ist er im Genusse geistiger Getränke mäßig. Der „Todtnauerdurst“ ist zwar sprich-

wörtlich, heißtt aber auf deutsch — ein starker Hunger. Zur Zeit der Blüte des Haufierhandels ging es, wenn die Händler und deren Freunde an Weihnachten und Neujahr zusammenkamen, hin und wieder hoch her, aber diese Zeiten sind jetzt vorüber.

Die Kleidung des Haufierers war früher solid und einsach. Über dem Hemd, zu welchem seine Frau den Flachs selbst gepflanzt, zubereitet und gesponnen hatte, trug er einen Anzug — Hose, Weste und Joppe — von grobem, starkem, dunkelfarbigem Leinenstoff, nach Schnitt und Mode der andern Bewohner des hintern Wiesenthal. Im Winter war der Anzug von grobem Wollenstoff; dazu Strümpfe aus Baum- oder Tierwolle mit starken Schuhen — sog. Pechschuhe — oder Stiefel. Ein schwarzer oder grauer Filzhut vollendete den Kleiderstaat des Händlers. Für Sonn- und Festtage hatte er einen besondern Anzug aus schwarzem Manchester. Einen Mantel trugen nur die pferdelehnenden Compagniehändler. Heute tragen nur noch einzelne diese Tracht, bei den meisten ist Stoff und Schnitt modern geworden.

An Werktagen ist der Bürstenhändler durchweg auf dem Handel. Auf den Sonntag kehrt er, wenn er nicht zu weit entfernt ist, in sein Standquartier zurück. Dort besucht er den Gottesdienst, besieht seinen Vorrat, rüstet seine neue Traglast, vergleicht seine Einnahmen und Ausgaben, schreibt Briefe an die Seinigen, schickt Geld nach Hause, bestellt Waren, besucht seine Kameraden und Landsleute, abends geht er auch wohl in eine Wirtschaft, mischt sich unter die Gäste, bildet aber gewöhnlich den schweigfamen Zuhörer und kehrt bald nach Hause, um am andern Morgen früh bei der Hand zu sein.

4. Die sittliche Haltung der Haufierer und die Aussichten des Handels für die Zukunft.

Auf die Moralität der Händler übt der Haufierhandel keinen schädigenden Einfluß. Die Händler sind alle Katholiken, hängen ihrem Glauben mit Überzeugung an und üben denselben auch auf ihren Haufierreisen. Sie haben meistens helle Köpfe und gewinnen durch den Umgang mit den verschiedensten menschlichen Elementen an Erfahrungen, Geschäftskenntnissen und Lebensanschauungen. Von sittlichen Exessen z. B.: Diebstahl, Unzucht u. s. w. ist nichts bekannt; früher waren einige darunter, die öfters über den Durst tranken; die gegenwärtigen Händler sind fast durchaus nüchterne Männer. Ihre Familien sind meistens in musterhafter Ordnung. Die Söhne und Töchter unterwerfen sich während der Abwesenheit des Vaters der Autorität der Mutter; sie arbeiten von früh 5 Uhr bis 9—10 Uhr Abends, mit

kurzen Unterbrechungen zur Essenszeit, im elterlichen Hause, sind darum ferne von aller Nachtschwärmerie und schlechten Gesellschaften. Die Söhne sind zufrieden, wenn sie Sonntags für ein paar Glas Bier Geld oder zu einem Vergnügen, ein oder das ander mal im Jahre, ein paar Mark erhalten. In Todtnau müssen die Eltern schon besser mit Geld herausrücken. Das Beispiel der Arbeiter in den dortigen Bürsten- und anderen Fabriken macht hier schon seinen schlimmen Einfluß geltend. Sozialdemokratische Einflüsterungen und Bestrebungen haben bis jetzt bei den Hausrathändlern und ihren Familien keinen Anklang gefunden. Davor schützt sie ihr klarer Verstand und ihre religiöse Überzeugung.

Das Gesetz über die Sonntagsruhe hat keinerlei Einfluß auf den Hausrathandel ausgeübt; denn der Hausrather handelt weder am Sonntag noch am Feiertag, selbst nicht an den durch die Gesetzgebung nicht geschützten.

Durch die Einführung der Bürstenindustrie und des Hausrathandels mit den Erzeugnissen derselben haben seit mehr als hundert Jahren zahlreiche Familien Hunderte von Händlern und Tausende von Arbeitern ihr gutes Auskommen gefunden und sind in ihrem Glauben und Sitten unverletzt geblieben. Seit etwa 20 Jahren hat zwar die Bürstenmacherei in den Häusern so zugenumommen, daß außer Todtnau fast kein Haus mehr ist, in dem nicht manchmal von 2—3 Familien Bürsten gemacht werden; aber ebenso hat auch die fabrikmäßige Herstellung sämtlicher Bürstenwaren zugenumommen. Sind doch in Todtnau schon 6 größere Bürstenfabriken mit Filialen in Brandenberg, Todtnauberg und Muggenbrunn und haben sich in Todtnauberg und Alstersteg kleinere Fabrikbetriebe gebildet, die sich voraussichtlich in kurzer Zeit zu größeren Betrieben emporarbeiten werden.

Der Hausrathandel hingegen ist im Abnehmen begriffen. Nicht jeder Familienvater will Wochen und Monate lang von seiner Familie entfernt bleiben, will die Strapazen des Hausrathandels, Kälte, Hitze, Lastenträgen, unregelmäßige Verpflegung u. s. w. ertragen. Auch hier findet sich der allgemeine Zug unserer Zeit, möglichst viel und dieses möglichst bequem zu verdienen. Der Hausrather muß sehr thätig und rührig sein, wenn er obgenannten Gewinn noch einheimsen will. Schlechte Waren zu verschlecken, wie die schwäbischen Bürstenhändler, die seit 10 Jahren Mittel- und Unterbaden nach Zigeunerart überziehen, widersteht der Ehrlichkeit und dem sittlichen Charakter des badischen Schwarzwälders. Überall ist ihm Konkurrenz geschaffen, sowohl durch seine eigenen Landsleute, die sich an diesen oder jenen Orten fest niedergelassen, als auch durch die Bürstenfabriken, die ihre Reisenden sogar zu den kleinsten Krämern der Landorte entsenden. Elsaß, Schweiz und Württemberg haben ebenfalls

kleinere und größere Fabriken, welche dieselbe Betriebsart befolgen. Die Schweiz hat einen großen Eingangszoll eingeführt und in jedem Kanton muß ein teurer Haufierschein gelöst werden. So wird der Haufierhandel sich bald nicht mehr rentieren. Die Händler werden zunächst bei ihren Familien noch die Bürstenmacherei zu Hause betreiben, und die Erzeugnisse derselben an den Fabrikanten und Großhändler mit kleinem Verdienst verkaufen müssen. Auch diese Haufindustrie wird schließlich aufhören und der Bürstenmacher und ehemalige Händler wird Fabrikarbeiter und dort nur Stückarbeiter werden. Arbeiten doch jetzt schon manchmal 6 und noch mehr Personen an einer und derselben Bürste.

Dadurch wird der Sinn für Häuslichkeit und Sittlichkeit abnehmen — Spuren zeigen sich jetzt schon — die Genussucht und ihre Folgen werden sich einstellen, die jetzige Sparsamkeit, Wohlhabenheit und Zufriedenheit wird verschwinden. Diese Aussicht ist für die ehrlichen, thätigen und sparsamen Bewohner des hintersten Wiesenthal, die fast einzige auf das Verdienst ihrer Handarbeit und des Handels angewiesen sind, sehr traurig — aber darum kümmert sich die unbeschränkte Gewerbefreiheit und der Kapitalismus nicht. Möge wenigstens die Gesetzgebung dem redlichen und ehrlichen Haufierhandel der Bewohner der ehemaligen Thalvogtei Todtnau kein gewaltames Ende bereiten, sondern ihn stützend bestehen lassen, so lange er denselben noch den bescheidenen Lebensunterhalt bringt.

Ist dies nicht mehr der Fall, so wird er von selbst aufhören; denn als haufierender Fechtbruder das Land zu durchstreifen, widerspricht dem Ehrgefühl des von früher Jugend her an stramme Thätigkeit und Arbeit gewöhnten Schwarzwälders. Ob aber die kleinen und größeren Haufindustriellen nicht in Gemeinschaft treten und ihre Erzeugnisse durch erfahrene Haufierer als Geschäftsreisende auf den Markt, das heißt in den Handel, bringen könnten, ist eine Frage, die sie meines Erachtens wohl überlegen sollten, ehe es um ihre Selbständigkeit geschehen ist. Da sie mindestens ebenso gute Ware liefern wie die Fabriken, fänden sie jedenfalls auch Zugang bei den Lieferungen für das Heer, zumal wenn ihre Bemühungen von herziger Seite unterstützt würden. Daran würde es wohl auch nicht fehlen, denn von Seite der Großh. Regierung ist man ja bestrebt, die Haufindustrie besonders da zu stützen und zu fördern, wo ein anderer Ernährungszweig nicht wohl eingeführt werden kann. Auch die friedlichen Söhne und Töchter des Feldbergs wollen leben und ihre Buchen- und Tannenwälder tragen kein Obst und keine Trauben und ihre steinigen Felder kein Getreide.

III.

10.

Die wirtschaftliche Lage der wandernden Schauspielertruppen.

von

C. R. Hänischel,

Redakteur am „Globus“ in Nürnberg.

1. Die Agenturen.

Die Untersuchung über die wirtschaftliche Lage der wandernden Schauspielertruppen stößt auf besondere Schwierigkeiten, deren hauptsächlichste darin besteht, daß bei dem großen Berstreutsein der Truppen es gar nicht einmal möglich ist, ihre Anzahl genau festzustellen. Ich dankte daher dem Himmel, daß gerade eine Wandertruppe in dem stillen Erzgebirgsdorf, in dem ich zur Zeit wohne, Einkehr hielt. Dem Regisseur der fraglichen Truppe verdanke ich denn auch die nachfolgenden Angaben.

Es dürfte in Deutschland etwa 300—350 Wandertruppen geben, deren Wirkungskreis sich auf die kleineren und kleinsten Städte und größeren Dörfer erstreckt. Vorzugsweise werden Orte aufgesucht, welche Fabrikbevölkerung besitzen. „Der Arbeiter,“ meinte mein Gewährsmann, „läßt nämlich eher einen Groschen springen, als der Landmann!“

Der Personalbestand einer wandernden Truppe beträgt im Durchschnitt 5—6 weibliche und ebensoviel männliche Mitglieder, außer dem Direktor, der Direktorin und den Kindern. Die meisten wandernden Schauspieler sind, „weil es sich billiger und besser leben läßt“, verheiratet. Ob die Ehen immer legitimiert werden können, ist eine Sache, die wohl nie mit Sicherheit festzustellen ist. Auf diesen Punkt werde ich übrigens bei Beleuchtung der Erwerbsverhältnisse noch näher zurückkommen.

Die Truppen befinden sich während des ganzen Jahres auf der Reise. Ein Domizil, wie es viele Artisten, die meisten Schausteller und sämtliche Handelsleute besitzen, existiert nicht. Es gibt viele Schauspieler, die auf der Reise geboren wurden und ebenfalls wieder auf der Reise ihr Dasein beschließen; nur äußerst selten kommt es vor, daß ein Schauspieler sechst wird und zu einem bürgerlichen Erwerbe übergeht.

Das Verhältnis der Direktion zu den einzelnen Mitgliedern wird durch Kontrakte geregelt, deren Abschluß meist durch Agenten, selten direkt erfolgt.

Über die Geschichte der Theateragenturen schreibt Hermann Nissen, der Präsident der Genossenschaft deutscher Bühnenangehöriger, in der „Zukunft“: „Sie treiben da ein sauberes Handwerk“, sagt in Lindau's „Maria und Magdalena“ die Schauspielerin Verrina zum Theateragenten Schellmann; er antwortete: „Über es hat einen goldenen Boden.“ Diese Behauptung muß wohl wahr sein, denn das Original, das dem Autor vorge schwiebt haben soll, starb als steinreicher Mann. Ob auch die Schauspielerin wahr sprach, mag hier einmal untersucht werden, um das große Publikum für eine Frage zu interessieren, die durch neuere Vorgänge für das Theaterwesen bedeutsam geworden ist.

„Erst unser Jahrhundert hat die Einrichtung der Theateragenturen gezeitigt, deren erste Ansätze bis ungefähr in die zwanziger und dreißiger Jahre zurückverfolgt werden können. Früher wickelte sich der Geschäftsverkehr zwischen ‘Prinzipal’ und Mitglied direkt und ohne Mitwirkung eines Dritten ab, meist brießlich oder, wie es der unstabile Charakter der damaligen Schaubühne mit sich brachte, ‘auf der Durchreise’, wobei entweder der Schauspieler sich anbot oder vom Prinzipal für seine ‘Truppe’ angeworben wurde. Wichtiger als formelle schriftliche Verträge — wenn solche damals überhaupt abgeschlossen wurden — war die Verpflichtung des Mitgliedes auf die ‘Hausordnung’, die auf beiden Seiten die Rechte und Pflichten festsetzte und meist ein beiderseitiges Kündigungrecht von drei bis sechs Monaten für das eingegangene Engagement stipulierte. Erst in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts traten stehende Hof-, National- und städtische Theater an die Stelle der bis dahin allein bekannten ‘reisenden Truppen’, der Verkehr unter den stabilen Bühnen wurde ein ganz anderer, und dabei ergab sich aus Gründen der Nützlichkeit, vielleicht auch der Bequemlichkeit, das Bedürfnis nach vermittelnden Persönlichkeiten, die den Mitgliederbedarf für die Bühnenleitung bald professionell, und zwar auf Kosten der Mitglieder, und so zugleich der neuesten Theatergeschichte das eigenartige Kapitel der Agenturen liefernten.“

Seltsam ist, daß diese Species aus den Reihen der Souffleure hervor-

ging, die außer ihrem Flüsteramt die verschiedensten Nebenbeschäftigung trieben, als da sind: Manuskriptenvertrieb — das hieß ursprünglich: die Stücke der vogelfreien Autoren wurden gegen Entgelt für andere Bühnen abgeschrieben —, Verkauf und Verleihen von Musicalien und anderen Utensilien und vor allem Stellenvermittlung für Schauspieler, Sänger und Musiker. Auch der in der Mitte unseres Jahrhunderts zu besonderem Einfluß gelangte Berliner Agent A. Heinrich war vorher Souffleur am königlichen Theater gewesen; er und sein größerer Konkurrent und Nachfolger Ferdinand Roeder — das Original von Lindaus vorhin erwähntem Agenten — sind als die eigentlichen Schöpfer der jetzt im Theatergeschäftsverkehr herrschenden Zustände anzusehen. Namentlich Roeder, der bei großer Personal- und Sachkenntnis die Kunst pflegte, ohne Gewissensbisse viel Geld zu machen, hat vorbildlich auf den Troß seiner Böglinge und alle die nachwachsenden Konkurrenten gewirkt, die noch heute wie Pilze aus der Erde schießen“

Über das Geschäftsgeschehen der Agenten berichtet Hermann Nissen weiter:

„Subjekte, die in den bescheidensten künstlerischen Stellungen an kleinen und kleinsten Bühnen nicht genügten, fühlten sich plötzlich gedrungen, einem längst gefühlsten Bedürfnis nach einer ‘reellen’ Agentur abzuhelfen, und traten nun in den unsäubersten Wettbewerb mit den bestehenden Geschäften, — nach eigener Methode. Diese Methode geht natürlich aber immer darauf hinaus, möglichst hohe Provisionen in die eigene Kasse zu leiten. Noch vor Jahresfrist mußte das Präsidium der Genossenschaft deutscher Bühnenangehöriger in dem offiziellen Organ — Deutsche Bühnen genossenschaft — sich einer jungen Sängerin annehmen, von der sich ein Berliner Agent laut Revers, den er in diesem Fall einen ‘Impressario-Vertrag’ nannte, ohne jedoch nur eine einzige der Impressario-Pflichten zu übernehmen, fünfundzwanzig Prozent, also den vierten Teil ihres gesamten Einkommens, auf eine lange Reihe von Jahren hatte verschreiben lassen. Mit ganz ver einzelten Ausnahmen sind noch heute alle Agenten die gelehrigen Schüler Roeders, des Erfinders der fünfsprozentigen Provision und der ‘Generalrevers’, durch die das Bühnenmitglied in dauernde geschäftliche Abhängigkeit vom Agenten gebracht wurde. Denn es blieb ihm für Lebenszeit zur Provisionzahlung verpflichtet, auch wenn es gar nicht weiter durch einen Agenten oder längst durch einen andern, natürlich für weitere fünf Prozent, seine Verträge abschloß. Erst in jüngster Zeit hat der Deutsche Bühnenverein innerhalb seiner Machtphäre diesem Unzug durch strengste Maßnahmen zu steuern verstanden; aber die fünfsprozentige Provision für

Engagements-Vermittelung blieb bestehen und besteht noch heute. Das heißt: Schauspieler, Sänger und Kapellmeister müssen noch immer für den Vertragsabschluß den zwanzigsten Teil ihres gesamten Einkommens (Gage, Spielhonorar und Benefiz) für die ganze Vertragsdauer dem Agenten verschreiben. Ja, es kommt nicht selten vor, daß zwei Agenten für den Abschluß derselben Vertrages Prozente verlangen und bekommen, so daß dann das Mitglied bis zum zehnten Teile seines Einkommens dem Agenten tributpflichtig ist. 'Besondere Bemühungen' werden auch 'besonders' honoriert; man hat Beispiele, daß in einzelnen Fällen der 'Klient' in der Stille um Laufende gerupft wurde. Aber nicht nur die Mitglieder, sondern auch viele Bühnenleiter hatten und haben unter der Macht der Agenten zu leiden, mit denen sie in finanziellen Beziehungen stehen. Manches Stadttheater kann wohl heute noch nicht die Saison eröffnen, wenn nicht der Agent, dem dafür der Gesamtabschluß für diese Bühne gesichert war, in die Tasche greift und dem Direktor die vom Personal benötigten Vorschüsse darleht. Nur so war es möglich, daß Ferdinand Roeder, wenn einzelne Theater mit den von ihm 'gelieferteren' Künstlern nicht zufrieden waren und andere verlangten, einfach diktirte: Der Schauspieler X und die Schauspielerin Y sind für die Stadt gut genug, andere giebts nicht, — und nun mochten Direktor, Mitglieder, Publikum und Presse versuchen, sich mit dem Gebot des Allmächtigen abzufinden.

„Weshalb aber, so fragt der Leser, ließen die Schauspieler eine solche Übermacht groß werden? Die Antwort ist leicht zu finden, sie liegt in der wirtschaftlichen Lage der Bühnenmitglieder. Meist zwischen dem siebzehnten und dem zwanzigsten Lebensjahr geht man zur Bühne. Geschäftliche Unerfahrenheit und der Ehrgeiz, bald vor der Öffentlichkeit zu glänzen, lassen Vernunft und Überlegung selten sprechen. Der Agent redet von der großen Mühe, den großen Opfern, die er bringt, um für den 'Absatz' der Ansänger zu sorgen, während in Wirklichkeit die meisten Bühnenleiter für billige Ansänger schwärmen, — und das Geschäft wird gemacht, ja viele Kunstmünglinge würden noch viel mehr zahlen — oder thun es wirklich —, um nur anzukommen. Der Zugang zur Bühne aber bleibt stetig im Wachsen, denn ohne den Zwang eines Ausweises in künstlerischer und wissenschaftlicher Richtung läuft Hinz und Kunz 'unters' Theater. So hat der Agent seine Bögel von Anfang an in der Hand, und entwicckt ihm doch der eine oder andere, so sorgt der Konkurrent dafür, daß das Rupfen nicht aufhört. Je älter aber das Bühnenmitglied wird, um so schwerer wird es ihm bei der gewaltigen Überproduktion unterzukommen; die Macht der fünfsprozentigen Gewohnheit hat ihn mürbe gemacht und sein Rechtsgefühl abgestumpft, und

weder die Bühnenleiter, zu denen oft der Weg nur durch das Allerheiligste eines bestimmten Agentenkönigs führt, noch die Schauspieler empfinden die Versumpfung dieses Rechtszustandes, wenn sie auch insgeheim über die 'Bluthäger' und 'Parasiten' murren und knurren. So liegen die Verhältnisse noch heute, trotzdem der Deutsche Reichstag, die Ministerien und Polizei wiederholt nach ihrer Art zur Sache Stellung genommen haben. Man erinnert sich, daß vor einigen Jahren im Reichstag von den Socialdemokraten die Ausbeutung der Arbeitnehmer am Theater durch die Arbeitgeber und Agenten zur Erörterung gebracht wurde. Die Interpellation begegnete allgemeiner Teilnahmlosigkeit. Man hat im Reichstag eben keine Zeit fürs Theater, und als ein nationalliberaler Abgeordneter und Theaterintendant aufstand und erklärte, alles sei in bester Ordnung und die Schauspieler seien eigentlich die Karnickel, da beruhigte sich der Reichstag; ich glaube: es sollten 'weitere Erhebungen' angestellt werden. Damit ist alles gesagt.

„Durch einen Erlass des preußischen Ministers des Innern vom Jahre 1893, zu dem wohl wiederholte dringende Vorhaltungen der Genossenschaft deutscher Bühnen-Angehöriger den Anlaß gaben, wurden die Polizeibehörden darauf hingewiesen, daß ein Teil der Theateragenten das stellenuchende Theaterpersonal durch Wucherprozente ausbeute, dessen wirtschaftliche und künstlerische Existenz sich in unzulässiger Weise dienstbar mache und weiblichen Klienten gegenüber die Gebote der Sittlichkeit verleze. Die Polizei wurde angewiesen, Abhilfe zu suchen, und so entstand der Erlass über die Einführung der Gefindebücher: die Agenten wurden einfach unter polizeiliche Kontrolle gestellt und wie alle anderen Dienst-Gefindevermieter zur Haltung der Gefindebücher A und B verpflichtet. Man kann sich denken, daß dieses nach den bestehenden Gesetzen allein mögliche Auskunftsmitteleinigeswegs auf ein über großes Interesse der Polizei für das Nationale des ein Engagement suchenden Fräuleins oder Herrn Y zurückzuführen ist; die Polizei wollte sich nur ein Mittel schaffen, stets das Geschäftstreiben der Agenten kontrollieren zu können. Diese Maßregel besteht noch heute zu Recht und wird von den Agenten als schwere Fessel empfunden. Und doch war sie nur die Einleitung zu der Katastrophe, die durch das neue Bürgerliche Gesetzbuch über die Agenten (Mäkler) hereinzubrechen droht. Endlich nimmt sich das Gesetz der wirtschaftlich Schwächeren gegen ihre überlegenen Ausbeuter an und bestimmt in § 655 a. a. O.: 'Ist für den Nachweis der Gelegenheit zum Abschluß eines Dienstvertrags oder für die Vermittelung eines solchen Vertrags ein unverhältnismäßig hoher Mäklerlohn vereinbart worden, so kann er auf Antrag des Schuldners durch ein Urteil auf den

angemessenen Betrag herabgesetzt werden. Nach der Entrichtung des Lohnes ist die Herabsetzung ausgeschlossen.' Und § 138 des neuen Bürgerlichen Gesetzbuchs lautet: 'Ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt, ist nichtig. Richtig ist insbesondere ein Rechtsgeschäft, durch das jemand unter Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerschaffenheit eines Anderen sich oder einem Dritten für eine Leistung Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt, welche den Wert der Leistung derart übersteigen, daß den Umständen nach die Vermögensvorteile in auffälligem Mißverhältnis zur Leistung stehen'.

„Vor diesen beiden Paragraphen muß das Agenturwesen, wie es heute beim Theater betrieben wird, einfach zusammenbrechen. Wir haben gesehen, daß sich die Stellungsuchenden meist in einer Notlage, in dem Zustande des Leichtsinns und der Unerschaffenheit befinden, an dem im § 138 gedacht ist, und wollen nun noch prüfen, wie sich die heute gültigen Agententreverste, die die Mäklergebühren normieren, zum § 655 des neuen Gesetzbuchs verhalten. Der Agent fordert und erhält jetzt in den fünf Prozent vom engagierten Mitglied den zwanzigsten Teil seines gesamten Einkommens für die ganze Vertragsdauer, also zum Beispiel bei fünfjährigen Engagements mit jährlich 20 000 Mark, die doch für Berlin und an großen Theatern in Oper und Schauspiel nichts Seltenes sind, für fünf Jahre 5000 Mark, bei einem zehnjährigen Engagement mit jährlich 15 000 Mark in zehn Jahren 7 500 Mark, daher auch bei einem siebenmonatlichen Engagement mit 350 Mark Monatsgage 122,50 Mark und für ein monatliches Choristengehalt von 120 Mark, das nicht immer zum Leben ausreicht, 6 Mark in jedem Monat. Derselbe Provisionsfaß ist zu zahlen, falls die Bühnleitung die Bezüge des Mitgliedes aus freier Entschließung erhöhen sollte oder eine Verlängerung des Vertrages auch ohne Zustum des Agenten erfolgt. Das gilt selbst für den Fall, daß das Mitglied inzwischen aus jenem Vertragsverhältnis ausgeschieden ist und innerhalb eines Jahres (bei einzelnen Agenten innerhalb sechs Monaten) durch eigene oder durch Vermittelung eines Andern, dem er dann natürlich auch tributpflichtig wird, mit der betreffenden Theaterleitung einen neuen Vertrag schließen sollte. Ja, die meisten Agenten lassen sich diese Abgabe auch für den Fall verschreiben, daß der vermittelte Vertrag auf direkte oder indirekte Veranlassung des Mitgliedes wieder gelöst werden sollte.

„Die letzte allem Rechtsgefühl geradezu hohnsprechende Verpflichtung gab den Anstoß zu der jüngsten Bewegung gegen die Agenten. Eine an einer ersten Berliner Bühne engagierte Dame, die sich ungenügend beschäftigt fand, wollte, um sich einen zusagenden Wirkungskreis zu suchen, gern ihre

Entlassung nehmen, wagte es aber nicht, weil sie laut Revers trotzdem zur Zahlung der Provision ans dem aufgegebenen Engagement verpflichtet geblieben wäre. Sie wandte sich an das Präsidium der Genossenschaft, und dieses trat offiziell in eine Unterhandlung mit den Agenten ein, um an die Stelle solcher unerträglichen Härten verständigere Bedingungen zu setzen. Die Agenten, auf denen schon lange der Druck eines Odiums, jetzt auch der polizeilichen Beaufsichtigung lag und die wahrscheinlich auch schon von dem neuen Gesetz Wind bekommen hatten, zeigten sich willfährig, und es wurde eine sechsgliedrige Kommission gewählt, in der drei Genossen-schafter und drei Agenten, die durch Vollmacht einige zwanzig Agenturfirmen Deutschlands und Österreichs vertraten, die Interessen beider Parteien wahrzunehmen hatten. Fast zwei Jahre lang, in vielen Sitzungen und unter Verbrauch von viel Tinte und Papier war die Kommission thätig. Den Agenten mußten natürlich die Zugeständnisse der Verbilligung mit diplomatischer Kunst und Mühe abgerungen werden, aber schließlich kam ein zu Gunsten der unbemittelten Bühnen-Angehörigen vereinbarter Provisionstarij zustande, der, von 1 Prozent beginnend, erst bei Monatsbezügen von über vierhundert Mark die alten 5 Prozent zulassen sollte. Diese Zugeständnisse der Agenten wurden aber von der Bedingung abhängig gemacht, daß die Genossenschaft von den im Bühnenverein vereinigten Theaterleitern das Zugeständnis erwirkte: den Agenten müssen künftig die Prozentabzüge ohne die übliche Remuneration an die Kassenrendanten pure zufließen. Das bewilligte der Deutsche Bühnenverein in seiner Generalversammlung vom Mai 1898. Nun wäre ja also die Sache ganz günstig erledigt gewesen, aber die Agenten machten die lächerlichsten Ausflüchte, um sich zurückziehen zu können — zu den Fleischköpfen ihrer fünf Prozent. Der eine wollte erst 'mit seinem Rechtsanwalt sprechen', der andere sich erst zu dem neuen Tarif bekennen, 'wenn alle Agenturen einheitlich acceptierten', und zwei Herren entblödeten sich nicht, zu bemerken, 'ihre Mandanten hätten sie wohl bevollmächtigt, zu beraten, aber nicht zu beschließen'. Nach Verlauf von vier bis fünf Monaten besannen sich zwar die meisten Berliner Firmen eines Besseren, aber nun wurden sie vom Präsidium der Genossenschaft einfach abgewiesen.

„Eins aber hatte man auch aus dieser tragikomischen Kommission gelernt, nämlich, daß die Wohlthat, die den schlechter bezahlten Kollegen durch verminderte Provisionen zugedacht war, in der Praxis wahrscheinlich ins Gegenteil umgeschlagen wäre, weil die Agenten nach ihrer eigenen Andeutung solche Mitglieder einfach aus ihrem Geschäftskreise ausgeschlossen und immer ein Haus weiter geschickt hätten. Diesen Armen wäre also das Suchen einer Stellung einfach erschwert worden, und schließlich hätten sie

sich, der Not gehorchend, wieder zum alten Bucherfaß verpflichten müssen. Ein circulus vitiosus, dem man jüglich nur mit Sprengstoffen beikommen konnte. Denn das Bürgerliche Gesetzbuch gilt erst vom Jahre 1900 an, und richterliche Entscheidungen fallen nicht immer gleich aus, da es absolut gleiche Fälle eben nicht gibt. Aus diesem Morast konnte eben nur durch Selbsthilfe ein Weg gebahnt werden. Die Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehöriger hat diese Arbeit begonnen und will sich bemühen, eine Vermittelungsstelle für Vertragsabschlüsse zu gründen und zwar auf Grund ermäßigter Provisionssätze von 1 bis 4 Prozent, je nach der Höhe des Einkommens. Vier Prozent sollen aber bei langjährigen Beiträgen nur drei Jahre, dann nur noch zwei Jahre lang drei Prozent erhoben werden dürfen. Länger als fünf Jahre soll keinerlei Provision gezahlt werden. So wird also das Vermittelungsgeschäft für die breite Masse der mittleren Engagements künftig um mehr als die Hälfte verbilligt und dieser wichtige Betrieb auf ein sauberes Niveau gehoben, den alten Missbräuchen die Thür verschlossen und ein anständiger Geschäftsmodus geschaffen werden, der den nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch entscheidenden Richtern zeigen kann, bis zu welcher Höhe dem eine Stelle suchenden Bühnenmitglied nach dem Urteil der Sachverständigen Mälergebühren auferlegt werden können."

Soweit Herr Nissen. Die Schilderung bezieht sich nur auf Verhältnisse seßhafter Schauspieler. Bei den Wandertruppen sind die Zustände noch viel schlechter, hier steigt die Höhe der Provision, wie mir mein Gewährsmann versicherte, bis zu zehn Prozent, zuweilen noch höher. Wie auch in der Arbeit des Herrn Nissen hervorgehoben wurde, ist und bleibt die Provisionsfrage ein wunder Punkt im Erwerbsleben, der wirklich recht sehr der gesetzlichen Regelung bedürftig wäre. Es wird dem Schauspielerstande hierdurch eine Steuer auferlegt, die oft kaum zu erschwingen ist. Welche Rolle dieselbe spielt, werden wir später sehen; es soll bei dieser Gelegenheit aber auch nachgewiesen werden, daß die Bezeichnung „liederlich“, die seit alten Zeiten so gern jedem Schauspieler angehängt wird, in den allerseltesten Fällen zutrifft, sondern meist unverdient und irrig ist.

Die Mühe des Agenten bei Vermittelung eines Engagements ist, trotzdem der Agent in allen Fällen das Gegenteil behauptet, sehr gering, oft überhaupt kaum nennenswert. Der Engagementssuchende übergibt dem Agenten ein Verzeichnis der von ihm gespielten Rollen, seine Photographie und bezeichnet die Gagenansprüche. Der Agent, der mit den diversen Direktionen in ständiger Verbindung steht, der stets unterrichtet ist, wo und wieviel Personal gebraucht wird, offeriert seinen „Vorrat“, und es gelingt ihm sehr oft, mit einem einzigen Briefe zehn und noch mehr

Engagements zum Abschluß zu bringen, so daß also der geringe Aufwand an Zeit und Arbeitskraft überreichlich belohnt ist. Der pünktlichen Zahlung der Provision steht meist kein Bedenken entgegen, denn dieselbe wird von der Gage in Abzug gebracht und von der Direktion dem Agenten übermittelt. Selbst wenn einmal durch ungünstigen Geschäftsgang ärmere Direktionen außer Stande sind, Gagen und Provisionen pünktlich zu zahlen, so trägt der Agent nur wenig Sorge um sein Geld, denn der Direktor muß, wenn die Einnahmequellen reichlicher fließen, unbedingt nachzahlen, sonst stellt der Agent seine Thätigkeit ein und der Direktor bekommt kein neues Personal.

Die Anzahl der Agenten ist der Anzahl der Schauspielertruppen, der wandernden als auch der sesshaften, nicht angemessen, wie aus der nachfolgenden Aufstellung hervorgeht. Es würde ebenso angebracht, als in Schauspielerkreisen erwünscht sein, wenn bei Erteilung der Konzession für neuentstehende Theateragenturen die Bedürfnisfrage ernstlich in Erwägung gezogen würde. Auch die Provisionsfrage bedarf, wie a. a. O. schon angedeutet, der gesetzlichen Regelung. Bei den Gagenverhältnissen, wie sie bei wandernden Truppen bestehen und später näher erörtert werden sollen, sind selbst fünf Prozent Provision zu viel. Soeben wird ein in jüngster Zeit gefasster Beschuß der „Genossenschaft deutscher Bühnen-Angehöriger“ veröffentlicht, der von allgemeinem socialen Interesse ist. Die im März 1899 stattgehabte außerordentliche Delegiertenversammlung dieser Genossenschaft hat den Centralausschuß durch einstimmigen Beschuß beauftragt: „der im kommenden Dezember tagenden Delegiertenversammlung einen ausführlichen Plan zur Begründung einer genossenschaftlichen Theater-Agentur vorzulegen“. Es wird erfreulich sein, wenn dieser Plan zustande kommt. Nun können aber die Mißstände im Agentenwesen nur dann gründlich beseitigt werden, wenn sämtliche Theaterdirektoren und Bühnen-Angehörige sich verpflichten würden, ausschließlich die zu schaffende genossenschaftliche Theateragentur zu benützen. Allzugroße Hoffnungen darf man aber nicht haben, daß der Segen, den diese neue Einrichtung unzweifelhaft stiftet, sofort bemerkbar sein würde, dazu würde es eines Zeitraums von mehreren Jahren bedürfen. Es wäre aber immerhin erfreulich, wenn endlich einmal ein Anfang geschaffen würde. Die Beteiligung wird im Anfang voraussichtlich schwach sein, sich aber nach und nach, wenn die Genossenschaft den Mut nicht verliert, mehren. Die Anzahl der Agenten anlangend, so läßt sich nach dem von der mehrfach erwähnten Genossenschaft deutscher Bühnen-Angehöriger in Berlin herausgegebenen, im 10. Jahrgange erscheinenden „Neuen Theater-Almanach“ folgendes feststellen:

Augsburg	1
Berlin	17
Braunschweig	1
Breslau	2
Dresden	1
Elberfeld	1
Frankfurt a. M.	1
Hamburg	8
Hannover	2
Leipzig	2
Magdeburg	1
Mülhausen i. G.	1
München	1
Straßburg i. G.	1
Stuttgart	2
Weimar	1
Wiesbaden	1
<hr/>														
Summa														44

Damit ist die Zahl der Agenten aber noch keineswegs erschöpft. Es existiert noch eine ganz beträchtliche Anzahl kleinerer Agenturen, die in den offiziellen Nachweisen nicht enthalten sind, ferner solche, die auch für Artisten und Musiker Engagements vermitteln.

Die Kontrakte selbst legen dem Mitglied Pflichten über Pflichten auf. Rechte giebt es nicht, wie aus dem im Anhang zu diesem Abschnitt enthaltenen Kontrakt, der mir von meinem Gewährsmann zur Verfügung gestellt wurde, ersichtlich ist. Diesem Kontrakte sind alle anderen ähnlich.

Die Gagen sind bei den Wandertruppen äußerst gering. Erste Kräfte erhalten 50—60 Mark pro Monat, untergeordnete oder gar Anfänger oft nur 30—35 Mark. Das in den Kontrakten in Aussicht gestellte Benefiz ist ein wertloses Versprechen, denn für den Minen entspringt in den allerwenigsten Fällen ein Gewinn daraus, der irgendwie für eine, sei es auch nur momentane Aufbesserung seiner Verhältnisse ernstlich in Betracht käme. Oft genug kommt es vor, daß die Einnahme gerade die Kosten der Vorstellung deckt, der Benefiziant also leer ausgeht.

Wenn bei den Vorstellungen Kinder der Bühnenmitglieder mitwirken, so erhalten dieselben ein Spielhonorar vom Direktor, welches sich nach der Höhe der erzielten Einnahmen richtet, selten aber den Betrag von 1 Mark pro Abend übersteigt.

2. Das Leben der wandernden Schauspieler und deren wirtschaftliche Verhältnisse.

Wenn wir unter den wandernden Schauspielern Umschau halten, so treffen wir außer solchen, die beim Theater geboren und aufgewachsen sind, Angehörige aller Berufsklassen. Unter den Männern Handwerker, die nicht weit über den Lehrling herauskamen, ehemalige Schreiber und Beamte, Studenten, welche Schiffbruch litten, sc. Ungemein viel Rekruten für die Bühne liefert der Handelsstand. Unter den weiblichen Mitgliedern sind ehemalige Angehörige des dienenden Standes, Schneiderinnen, Verkäuferinnen sc. zu treffen. Auf die Frage, welche Umstände die Leute eigentlich zum Wanderleben geführt haben, giebt es nur eine Antwort, die regelmäßig lautet: „der Drang zur Kunst!“

Die Bildung ist die gewöhnliche Durchschnittsbildung, tiefere Kenntnisse, namentlich die Kenntnis fremder Sprachen, sind nur ausnahmsweise zu finden. In den allermeisten Fällen tragen die überaus zahlreichen und sehr der Verminderung und Einschränkung bedürftigen Dilettanten-Vereine die Schuld, daß sich so viele Menschen, die ihren Lebensweg sonst auf viel leichtere und der Allgemeinheit nützlichere Weise finden würden, einem Leben widmen, welches überreich an Enttäuschungen und Enttäuschungen ist und nur in den aller seltesten Fällen den erhofften und ersehnten Erfolg bringt. Die Zeiten, in denen der Mime auf einer Wanderbühne anfangen mußte und, falls er außergewöhnliches Talent besaß, zu Ruhm und Ehre kommen konnte, sind längst vorüber. Conservatorien und Theaterschulen, die beinahe in jeder größeren Stadt zu finden sind, versorgen die größeren Bühnen mit dem nötigen Nachwuchs, auch die Agenten helfen hierbei, und so kann es als eine außerordentliche Seltenheit gelten, wenn es dem Mitgliede einer Wandertruppe einmal gelingt, bei einer größeren Truppe festen Fuß als Darsteller zu fassen.

Es kann kaum ein enttäuschungsgereicheres Leben geben, als dasjenige, welches die Wandertruppen zu führen gezwungen sind, und nur die tatsächlich vorhandene wahrhaft glühende Begeisterung für die „Kunst“ hilft ihnen über die Beschwerisse des Lebens hinweg. Wie schon hervorgehoben, besuchen die Wandertruppen nur kleinere Städte und Dörfer. In einem Gasthöfe, der einen hinreichend großen Saal besitzt, wird der Musentempel etabliert. Der Gasthof beherbergt in der Regel auch den Direktor und die unverheirateten Mitglieder der Truppe. Die Verheirateten, die selbst zu kochen pflegen, beziehen Privatquartiere, wenn dieselben irgendwie aufzutreiben sind. Das „Heim“, wenn man so sagen darf, wird so gemütlich wie möglich ausgestattet, denn der verheiratete Schauspieler liebt die Häus-

lichkeit über alles. Man muß übrigens auch zugeben, daß die Leute wirkliches Talent besitzen, mit den primitivsten Hilfsmitteln ein hübsches Zimmer zu schaffen. Die Lebensweise ist sehr sparsam, denn es gilt unter allen Umständen für eine engagementlose Zeit, die jederzeit eintreten kann, einen Notpfennig zu erübrigen. Auch für den Fall, daß infolge ungünstigen Geschäftsganges der Direktor einmal seinen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, für Krankheitsfälle oder für den Fall, daß bei Antritt eines neuen Engagements eine weite Reise zurückgelegt werden soll, muß eine Reserve vorhanden sein, die nötigenfalls bis zum nächsten Gagetag ausreicht. Ein Vorschuß ist zwar vom Direktor, wenn dieser nur einigermaßen bei Kasse ist, stets zu erlangen, indessen es ist das Wirtschaften, wenn einmal ein Vorschuß genommen wurde, viel schwieriger als sonst, und deshalb wird um einen solchen von den meisten Schauspielern nur dann nachgesucht, wenn es die äußerste Not erheischt. Unter den jetzigen Zeitverhältnissen ist es jedem Menschen schwer gemacht, sich einen Sparpfennig zurückzulegen; mit ganz besonderen Schwierigkeiten hat aber in dieser Hinsicht der Schauspieler zu kämpfen, denn man bedenke nur, was von der geringen Gage alles zu bestreiten ist. Es ist wirklich ein Zeugnis äußerster Bedürfnislosigkeit, wenn es gelingt, nach Bestreitung aller notwendigen Ausgaben doch noch einen Reservefonds anzusammeln.

Rechnen wir, daß ein Schauspieler, der Mitglied einer Wandertruppe ist, zu den besseren Kräften gehört, so stellen sich, wenn wir einen sehr günstig liegenden Fall annehmen, seine Verhältnisse wie folgt:

A. Einnahme.

Monatsgage	Mt. 60.—
Davon ab 10 % Provision für den Agenten	“ 6.—
	verbleiben Mt. 54.—

Von dieser Summe sind zunächst in Abzug zu bringen:

B. Die nötigsten Ausgaben.

Für Wohnung und Frühstück	Mt. 12.—
Für Instandhaltung und Ergänzung der Privat- und Bühnengarderobe	“ 10.—
Für Reinigung der Wäsche	“ 2.—
	Summa Mt. 24.—

Es würden also 30 Mt. verbleiben, von denen Mittag- und Abendessen und etwa sonstige Ausgaben zu bestreiten sind, sowie ein Fonds für

die weiter oben angedeuteten Zwecke anzusammeln ist. Daß mit diesen Hilfsmitteln kein luxuriöses Leben geführt werden kann, ist selbstverständlich, aber der ledige Schauspieler hilft sich eben so gut als es geht. Nur das Mittagessen ist warm, er kauft sich abends als Zukost zum Brot Butter oder ein Stück Wurst, und reicht das Geld auch hierzu nicht, so genügt, indem man den Magen auf bessere Zeiten vertröstet, auch mal ein Stück trockenes Brot. Viele ledige Schauspieler bereiten sich auch mittelst eines Spirituskochers irgend eine warme Speise, dabei lassen sich natürlich noch mehr Ersparnisse erzielen. Kurzum, die „Liederlichkeit“ des Schauspielers ist bei Wandertruppen, trotzdem sie fast sprichwörtlich geworden ist, nicht zu finden.

Verheiratete, bei denen sich die Gage beinahe verdoppelt, leben weit billiger, auch die Wohnungsmiete ist, wenn man ein Privatquartier erhalten kann, wesentlich niedriger. Die meisten besitzen einige Betten, einige Einrichtungsstücke, die sich leicht transportieren lassen, das nötige Geschirr *et cetera*. Und da den Frauen, trotz des ewigen Wanderlebens, Wirtschaftlichkeit und häuslicher Sinn, auch Trieb zum Erwerb nicht abzusprechen ist, so helfen sie außer ihrer Bühnentätigkeit treulich mit, den Männern das Los zu erleichtern. Man findet unter den Schauspielerinnen sehr geschickte Schneiderrinnen, Büzmacherinnen *et cetera*, die in einer kleinen Stadt oder in einem Dorfe freudig begrüßt werden und reichlichen Verdienst finden; nur auf diese Weise ist der Toilettenaufwand der Frauen zu erschwingen, ohne die feste Einnahme allzu sehr zu schmälern. Bei wandernden Truppen ist der Toilettenaufwand im Vergleich zu stehenden Bühnen, deren Repertoire weit umfangreicher ist, zwar viel geringfügiger, indessen bei den geringen regelmäßigen Einnahmen kann die Toiletten- und Kostümfrage doch zu einer recht brennenden werden.

Schwer haben die ledigen Schauspielerinnen bei Wanderbühnen zu kämpfen. Wer sich nicht durch Nebenverdienst in der angedeuteten Art eine erhöhte Einnahme zu verschaffen weiß, ist schlimm daran. Zwar lebt eine ledige Frauensperson immer noch viel billiger als ein lediger Mann, viele Sachen, die der Mann teuer genug bezahlen muß, kann sie allein besorgen *et cetera*, dem steht aber wieder entgegen, daß das weibliche Einkommen, wenig Ausnahmen abgesehen, wesentlich niedriger ist.

Was nun das sittliche Verhalten der ledigen Schauspielerinnen anbelangt, so ist dies bei weitem nicht so schlimm, als wie es gewöhnlich geschildert wird, namentlich aber nicht schlimmer als in jedem anderen Stande. Wilde Ehen kommen, wie schon angedeutet, vor, auch Verhältnisse, die nicht ohne Folgen bleiben. Diese findet man aber in jedem anderen Stande auch. Hier wie dort findet man junge unerfahrene Mädchen, die

sich bethören lassen. Der Einwand, daß eine junge Schauspielerin doch gereifter und erfahrener sein müsse, als andere junge Mädchen im gleichen Alter, ist nicht völlig zutreffend, Weib bleibt eben Weib. Wurde aber eine junge Schauspielerin zu Falle gebracht, so war in den allerwenigsten Fällen ein junger Schauspieler der Schuldige, sondern fast einzig und allein ein Mitglied der sogenannten goldenen Jugend.

Wie aus dem im Anhange zum Abdruck gebrachten Kontraktisformulare zu ersehen ist, müssen die weiblichen Mitglieder der Wanderbühnen sich jedes Garderobestück selbst beschaffen. Daher sind denn auch bei den Schauspielerinnen die Kosten für Erhaltung und Ergänzung der Privat- und Bühnengarderobe noch viel höher als bei männlichen Angehörigen der Wanderbühnen. Zwar werden Kostüme, Trilots, Bühnenstrümpfe, Schuhe &c. so lange als möglich benutzt, auch in vielen Fällen in gebrauchtem Zustande angeschafft; in Berlin giebt es besondere „Handlungen“ mit getragener Bühnengarderobe, es ist aber immerhin die Ergänzung in jedem Monate nötig. Nur für die Besorgung der Wäsche brauchen die Schauspielerinnen nichts auszugeben, weil sie dieselbe selbst reinigen. Auch sind sie bezüglich des Essens nicht auf das Wirtshaus angewiesen.

Die Zeitdauer der Erwerbstätigkeit ist bei den wandernden Schauspielern günstiger bemessen, als bei den Artisten und Schauspielern. Die Zeit des Beginnes derselben ist gar nicht festzustellen, denn das erste Auftreten und damit auch der Bezug von Spielhonoraren erfolgt, sobald ein Schauspielerkind in der Lage ist, einige Worte verständlich zu sprechen. Dieser Zeitpunkt tritt bei Schauspielerkindern sehr früh, oft schon im dritten Lebensjahr ein. Unglücksfälle oder Krankheiten abgerechnet, welche die Erwerbstätigkeit für immer aufheben, währt dieselbe bis in das hohe Alter, so lange als die geistige Frische und die körperliche Rüstigkeit vorhält. Jedenfalls ist der Schauspieler länger als jeder andere produktiv thätige Mensch imstande, sein Brot zu erwerben. Vielseitigkeit wird vom Wanderschauspieler im reichsten Maße verlangt. Die Direktionen verlangen, daß der Schauspieler in jedem Fache der Kunst sattelfest sein soll, er muß eben alles spielen können. Daher wird auch Niemand für ein bestimmtes Fach, wie dies bei den stehenden Bühnen Sitte ist, engagiert. Nur das Alter setzt eine gewisse Grenze, indessen auch diese läßt sich unter etwas reichlicher Anwendung von Schminke zuweilen noch überschreiten. Werden einmal größere Stücke aufgeführt, zu denen das vorhandene Personal nicht ausreicht, so erhält jeder Schauspieler zwei, drei, eventuell auch noch mehr Rollen. Auf dem Zettel figuriert der Darsteller einmal mit seinem Namen, dann aber auch mit fingierten, z. B. Herr Niemand, Windig, Himmelreich,

Thaufrisch *sc. sc.* Rollen, die dann noch übrig bleiben und nicht zu besetzen sind, werden einsach gestrichen oder mit anderen verbunden. Es werden auch ganze Scenen anders arrangiert oder weggelassen, je nachdem dies die Umstände erfordern. Die Verteilung der Rollen ist Monopol des Direktors, er läßt dieses auch nicht antasten, und wer sich nicht ohne weiteres fügt, verfällt in eine Disciplinarstrafe, die, wenn sie auch nicht sehr hoch ist, doch gefühlt wird. Trotzdem dieser Gebrauch Menschenthalter hindurch geherrscht hat, herrscht unter den Wanderschauspielern, auch wenn die Bühne noch so klein und unbedeutend ist, derselbe Rollenneid, dasselbe Intriquantenwesen als wie an der größten Hofbühne. Niemand ist mit der ihm zuerteilten Aufgabe zufrieden, jeder glaubt sich benachteiligt, jeder meint, daß die Rolle, welche ein anderer darstellt, bei ihm viel besser aufgehoben wäre. Jeder dünkt sich als ein Märtyrer in der Kunst, dem es nicht vergönnt sei, infolge der Thiranerie des Direktors in die Höhe zu kommen *sc.* Namentlich das weibliche Personal leistet in puncto Neid und Intrigue Unglaubliches, und das Zusammenleben der Mitglieder einer Wanderbühne ist nichts weniger als erquicklich. Zänkereien und Streitereien in der Garderobe, hinter den Couissen und während der Proben, sowie bei jedem Zusammentreffen sind alltäglich. Wehe aber demjenigen, der den Souffleur einmal gekränkt hat, bei passender Gelegenheit läßt ihn der „Kastengeist“ sicherlich sitzen.

Der Gesundheitszustand ist bei den wandernden Schauspielern günstiger als bei anderen Berufssarten. Krankheiten der Atmungsorgane, als z. B. Kehlkopf-, Luftröhren- und Lungenkatarrhe sind häufig, haben aber selten ernsthafte Folgen. Tuberkulose ist sehr selten. Eine gewisse Überreizung der Nerven ist allen Schauspielern eigen, dieselbe wird aber kaum als krankhafte Störung empfunden und kann mithin auch als solche nicht gelten. Frauen sind meistens hysterisch. Blutarmut und Bleichsucht kommen vor, aber weniger häufig als in anderen Berufssarten. Die Sterblichkeit ist gering, ein genauer Prozentsatz aber nicht festzustellen.

3. Die Lage der Direktoren.

Sie ist von denen der Mitglieder einer Truppe gar nicht sehr verschieden, jedenfalls aber nicht rosig. Eine Bühne, auch wenn sie noch so bescheiden ist, kostet mit zwei oder drei Verwandlungen mindestens 500 Mk. Hier und da hat zwar ein Direktor einmal das Glück, einen ehemaligen Dekorationsmaler als Mitglied für seine Truppe zu gewinnen, der in seinen Freistunden entweder umsonst oder für eine

geringe Entschädigung die Ergänzung und Instandhaltung der Dekorationen zu besorgen hat. Aber wie gesagt, das ist ein Glücksumstand, mit dem nicht zu rechnen ist. Dann gilt es eine Theaterbibliothek und Musikalien anzuschaffen. Für die Bibliothekserweiterung muß vielfach Reclams Universalbibliothek aushelfen, die für die Wandertruppen zu einem Segen geworden ist. Ältere „Ritterchauspiele“ existieren in Abschriften, kein Mensch weiß, ob dieselben jemals im Druck erschienen sind. Die Reichtumshaltigkeit der Theaterbibliothek richtet sich nach der Vermögenslage des Direktors. Dasselbe gilt auch von der Garderobe. Ritter-, Bauern- und Mönchs kostüme müssen vorhanden sein, desgleichen auch einige Uniformen, Waffen und Helme. Es gibt Truppen, die sehr gut ausgestattet sind, aber auch blutarme, die kaum das Nötigste besitzen. Wenn es irgend geht, werden die Kostüme nicht neu angefertigt, sondern aus der bereits erwähnten Berliner Quelle bezogen.

Eine genaue Übersicht über die finanzielle Lage der Direktionen ist gar nicht zu erbringen, denn über dieselbe wird ängstliches Stillschweigen bewahrt. Ich habe trotz aller Mühe nur folgendes erfahren können:

1. Einnahmen. Die Eintrittspreise schwanken zwischen 20 Pf. und 1 Mk. auf den verschiedenen „Rängen“. Sie sind aber in jedem Ort, je nach den Verhältnissen der Bevölkerung verschieden. Kinder zahlen zu meist auf allen Plätzen die Hälfte. Oft haben sie auch in Begleitung der Eltern freien Zutritt, namentlich dann, wenn die Vorstellungen dauernd schwach besucht sind und die Direktion wohl oder übel zu einem Lockmittel greifen muß. Dasselbe verfehlt denn auch nicht seine Wirkung, denn der junge Nachwuchs quält dann die „Herren Eltern“ so lange und nachdrücklich, bis man, nur um Ruhe zu erhalten, sich der Demonstration der jugendlichen Unholde fügt und in die Komödie pilgert. Tägliche Vorstellungen können nur in ganz seltenen Fällen von der Direktion veranstaltet werden. In den kleineren Städten und auf den Dörfern hat sich die Direktion nach der Beschäftigung der Bevölkerung und auch nach dem Wetter zu richten. In der Ernte und an sehr schönen Abenden ist's gar nicht möglich,emanden zum Besuch der Vorstellungen zu bewegen. Gewöhnlich setzt man pro Woche 3—4 Vorstellungen an, aber auch diese können wegen Mangels an Publikum nicht immer stattfinden. Wenn sich z. B. nur drei oder vier Zuschauer einfinden, dies ist leider oft der Fall, z. B. in Dörfern bei recht schlechtem Wetter, wird nicht gespielt. In solchen Fällen erstattet die Direktion entweder das Eintrittsgeld zurück oder gewährt ein Billet zur nächsten Vorstellung. Auch wenn im Orte oder in der nächsten Umgebung Tanzmusik stattfindet, steht das Theater leer.

Die besten Tage sind in Industriebezirken die Lohntage, also namentlich der Sonnabend. Zuweilen werden auch, um der Käffenebbe einigermaßen abzuholzen, Kindervorstellungen — namentlich „Märchen“ — veranstaltet. Wenn sich eine solche „Feerie“ auch in sehr bescheidenem Maßstabe bewegt, so liefert sie doch meist ein gutes Erträgnis. Die Kindervorstellungen dürfen jedoch nicht zu oft stattfinden und müssen Abwechslung bieten, sonst verliert auch dieses Lockmittel die Zugkraft. Wenn ein Direktor einer wandernden Truppe so viel einnimmt, daß er seine Mitglieder bezahlen kann und mit den Seinigen nicht Not zu leiden braucht, so ist er höchstzufrieden. Ein bescheidenes und wohl zu vergönnendes Glück.

2. Die Ausgaben eines wandernden Theaterdirektors sind nicht niedrig. Wir haben da zunächst die Regiekosten. Die Wirte beanspruchen in der Regel keine Saalmiete, weil ihnen durch das Theater immerhin Gäste zugeführt werden, aber die Beleuchtung ist zu stellen. Hierzu wird überwiegend Petroleum verwendet. Die Musik kostet pro Vorstellung je nach der Anzahl der Musikanten und den Verhältnissen des Ortes 10—20 Mk. Eine eigene Kapelle wird niemals mitgeführt, da bekanntlich Musikanten überall zu haben sind und dieselben auch nicht so „eingespielt“ zu sein brauchen, als bei den wandernden Kunstreitergesellschaften. Steuern und Abgaben sind, wie man mir sagte, nicht gering, aber nicht genau zu beziffern. Wenn auch die Gebühr für den Wandergewerbeschein im Deutschen Reich überall dieselbe ist, so ist doch die Lustbarkeitssteuer immer von verschiedener Höhe. Ebensowenig ist die Höhe der Einkommensteuer zu berechnen, da diese sich wieder nach den Einnahmen richtet, über welche, wie schon erwähnt, eine genaue Übersicht nicht zu erlangen war. Die Kosten der Fracht- und Personenbeförderung können ebenfalls nicht genau beziffert werden. Es kommt hierbei nicht nur die Anzahl der Personen, der Umfang des Gepäckes, sondern auch die Entfernung, Beschaffenheit der Wege, Jahreszeit u. in Betracht. Im Winter ist z. B. auf dem Lande die Beförderung weit billiger als im Sommer und zwar deshalb, weil das Vieh müßig im Stalle steht und wenig Erträge liefert. Es wird also jede Gelegenheit gern ergriffen, um das Vieh arbeiten zu lassen. Mein Gewährsmann hat zwar die jährlichen Kosten der Beförderung auf ca. 1000 Mk. angegeben, ich halte dies aber nach meinen Beobachtungen für viel zu niedrig gegriffen. Gewöhnlich geht die Reise 3—4 Stunden weit, für eine solche Strecke verlangt aber ein Fuhrmann, wenn er zwei Pferde verwendet, und da die Hin- und Rückfahrt einen vollen Tag in Anspruch nimmt, außer Behrung für sich, mindestens

12 Mk., so daß sich ein Gespann auf etwa 15 Mk. stellen würde. Da nun jährlich 20—24 Reisen zu machen sind, so erklärt sich die Unrichtigkeit der Angaben meines Gewährsmannes von selbst.

Drucksachen, als Zettel, Billets &c., sind zwar vorhanden, halten aber jahrelang vor. Die Zettel werden zwar an den Spieltagen in die Häuser getragen, am Schlusse der Vorstellungen stets wieder abgeholt. Es kommt selten vor, daß einmal ein Zettel verloren geht, denn das Publikum schont sie mit größter Sorgfalt. Ganz arme Truppen, meist alte, schreiben die Zettel selbst. Ganz besonders abenteuerliche Stücke kommen zuweilen in den Zeitungen zur Veröffentlichung. Und wenn einmal ein solches mit den kostbarsten Redeblüten ausgestattetes Stück veröffentlicht wird und unbändige Heiterkeit hervorruft, so denkt man nicht, daß daselbe der Phantasie irgend eines Zeitungsmenschen entsprungen ist; nein, derartige Zettel existieren in Wirklichkeit, sie sind ein beredtes Zeugnis von der Armut derjenigen Truppen, welche sie benützen und welches beweist, daß sie nicht einmal so viel erschwingen, um den billigen Druckpreis für Theaterzettel zu erübrigen. Ich könnte hier einige ganz besonders prächtige Leistungen einfügen, unterlasse dies aber, weil ich es der Würde dieses Werkes nicht für angemessen halte und weil ich diese Arbeiten unter den Armen nicht ohne Verdienst lächerlich machen möchte. Billets halten u. A. Jahrzehnte lang aus. Man klebt sie auf starke Pappe wie Theaterbillets an vielen großen Theatern, und wenn auch Farbe und Aufschrift nicht mehr zu erkennen sind, ihren Zweck erfüllen sie doch noch, denn der Billetteur, welcher die Billets verkauft und das Mitglied der Truppe, welches dieselben abnimmt, haben, wie man zu sagen pflegt, „die Sache im Griff!“

Ein recht deutliches Bild von den Schwierigkeiten, mit denen eine wandernde Schauspielertruppe zu kämpfen hat, erhält man, wenn man die Kosten betrachtet, die ein Reisedirektor hat und welche die nachstehende Tabelle zeigt. Hierzu ist noch folgendes zu bemerken: Die Säze gelten für eine kleinere Truppe, bei der auch der Direktor mit seinen Angehörigen aktiv thätig ist. Ich habe die niedrigsten Säze, die eben der Wahrheit entsprechen, angenommen und versichere, daß es noch niedrigere Preise niemals giebt.

Fahrt (2 Meilen weit) 4 Fuhrwerke à Mk. 15.— inkl.

Trinkgeld und Zehrung für die Kutscher	Mk. 60.—
4 Wochen Wohnung für den Direktor &c. à Mk. 2.50	„ 10.—

Summa Mk. 70.—

		Übertrag	Mt. 70.—
In 4 Wochen	standen 12 Vorstellungen statt. Kosten der		
Musik für dieselben, pro Vorstellung	Mt. 10.— . . .	" 120.—	
Abgabe an die Armenkasse, pro Vorstellung	Mt. 3.— . . .	" 36.—	
Kosten des Personals:			
3 Personen à Mt. 60.— pro Monat	= Mt. 180.— .		
3 " " à " 50.— " " =	<u>" 150.—</u>		
	Mt. 330.— .	" 330.—	
Beleuchtung (Petroleum) für 12 Abende, pro Abend	Mt. 2.50	" 30.—	
Sonstige Ausgaben, bengalische Flammen &c.		" 5.—	
		Summa	Mt. 591.—

Es würde demnach also der Direktor pro Vorstellung 49 Mt. 25 Pf. Unkosten haben, die eingenommen werden müssen, ehe nur ein Pfennig für die Seinen und ihn verwendet werden kann. Höhere Einnahmen als 60—75 Mark pro Vorstellung sind nur in den allerseltesten Fällen zu erzielen. Es liegt also klar auf der Hand, daß der „Wanderdirektor“ niemals aus den Sorgen herauskommt, daß sein Leben ein steter Kampf um das Dasein ist, und daß ihm mehr Dornen als Rosen blühen.

Ich habe hier einen der wenigen günstigen Fälle angenommen; unsagbar traurig wird aber das Los der Mitglieder der Wandertruppen, wenn die Einnahmen dauernd so schlecht sind, daß der Direktor seinen Verpflichtungen nicht mehr nachzukommen vermag. Glücklich ist derjenige, welcher in solchen Fällen rasch ein anderes Engagement zu erlangen vermag, dies gelingt aber nur wenigen. Meistens bleibt dann nur ein Ausweg übrig und zwar auf „Teilung“ spielen, d. h. der Erlös einer Vorstellung wird unter die Mitglieder der Truppe entweder gleichmäßig oder nach Prozenten, je nach der Größe der Rolle, verteilt, bis wieder bessere Zeiten kommen. In solchen Fällen bleibt den Schauspielern, wenn sie überhaupt eine Einnahme erzielen wollen, nichts übrig, als mit den Billets von Haus zu Haus zu gehen und die Leute zu bitten, doch aus Mitleid ein Billett zu kaufen. Das sind dornenvolle Gänge, denn nicht immer trifft der arme hausierende Mime auf wohlwollende Herzen, die sich seiner annehmen, oft genug wird ihm barsch die Thüre gewiesen, denn mit dem Biedermeier unserer ländlichen Bevölkerung ist's gar nicht so weit her, dies vermag nur der richtig zu empfinden, der das Landvolk aus dem Fundamente kennt.

Unbegreiflich erscheint es auf den ersten Blick, daß die Leute nicht, sobald sich Gelegenheit dazu bietet, einen anderen Beruf wählen. Begreiflich wird dies aber, wenn man bedenkt, daß die männlichen Schauspieler

durch die vielen, allerdings oft unfreiwilligen Feierstunden so verbummt sind, daß ihnen körperliche Arbeit, sowie jede andere Erwerbstätigkeit einfach zur Unmöglichkeit geworden ist. Dazu kommt der „Drang zur Kunst“, der Not und Elend, Kummer und Sorgen, Frost und Hunger in dem Augenblicke zum Verschwinden bringt, in dem der Flitterkram umgeworfen und die Rampenlichter entzündet sind! Glückliches, unglückliches Volk!

4. Schluß.

Es entsteht nach dem Vorangegangenen die Frage, wie könnte den wandernden Schauspielertruppen die schwere Lage erleichtert werden und ferner, sind sie überhaupt existenzberechtigt?

Die Frage, ob zu helfen ist, kann im allgemeinen verneint werden. Eine teilweise Hilfe wäre nur möglich, wenn der Andrang zur Bühne möglichst erschwert würde. Dies wäre aber lediglich dadurch möglich, daß man mit der Erteilung von Konzessionen von Seiten der Behörden nicht allzu freigiebig wäre. Die Bedürfnisfrage müßte in erster Linie in Betracht gezogen werden, und deshalb wird es nötig sein, daß früher oder später der § 32 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich eine entsprechende Änderung erfährt. In jetziger Fassung lautet der betr. Paragraph wie folgt:

„Schauspielsunternehmer bedürfen zum Betriebe ihres Gewerbes der Erlaubnis. Dieselbe ist zu verfagen, wenn die Behörde auf Grund von Thatsachen die Überzeugung gewinnt, daß der Nachsuchende die zu dem beabsichtigten Gewerbebetriebe erforderliche Zuverlässigkeit, insbesondere in sittlicher, artistischer und finanzieller Hinsicht nicht besitzt.“

Diese Bestimmung ist bei der Beratung des Gesetzes im Reichstage etwas lax behandelt worden. Der Nachweis der sittlichen Qualität ist ohne weiteres zu erbringen, wenn der um Konzession Nachsuchende niemals Anlaß zu gesetzlichem Einschreiten wegen grober Verstöße gegen Sitte und Ordnung gab.

In artistischer Beziehung wird der einfache Nachweis genügen, daß der Betreffende auf irgend einer Bühne praktisch thätig war. Was er leistete, wird nicht weiter untersucht. Ja, ich glaube sogar mit Bestimmtheit annehmen zu dürfen, daß es mit der Erbringung des ebenen genannten Nachweises nicht übermäßig genau genommen wird, sonst hätten nicht solche Zustände eintreten können, wie sie in artistischen Etablissements herrschen.

Der finanzielle Punkt wäre ebenfalls schärfer zu untersuchen. Es

genügt nicht, daß derjenige, welcher um eine Konzession nachsucht, in der Lage ist, nachzuweisen, daß er das Anfangskapital und noch eine Summe zum Zusehen besitzt, die über die ersten Schwierigkeiten hinweghilft. Man darf sich nicht durch Bitten bewegen lassen und etwa glauben, daß der Bittsteller ja doch schließlich Glück haben könne, und daß der die Konzession erteilende Beamte nicht mit dem Umstande zu rechnen habe, daß eventuell in kürzester Zeit der neue Direktor mit seinem Personal in eine Notlage kommen könne. Nein, man müßte wie in Russland auch in Deutschland den Nachweis fordern, daß außer dem Anfangskapital noch ein Reservesonds vorhanden sei, welcher einer einjährigen Gagenforderung der engagierten Bühnenmitglieder gleichkäme. Dieser Reservesonds wäre bei denjenigen Behörde, welche die Konzession erteilt, in Staatspapieren oder auch in barem Gelde zu hinterlegen. Die Gewerbefreiheit einzuführen, war seinerzeit geboten, indessen sie hat soviel Auswüchse gezeitigt und Mißstände hervorgerufen, daß man, ohne rücksichtlich gesinnt zu sein, an maßgebender Stelle doch an ihre Beschränkung wird früher oder später denken müssen. Die vor Abänderung des § 32 der R.G.O. erteilten Konzessionen würden selbstverständlich von der vorgeschlagenen Bestimmung nicht betroffen.

Gewaltiger Schaden wird den wandernden Truppen durch die wie Pilze aus der Erde schießenden Dilettantenbühnen zugefügt. Beinahe jedes Dorf hat heutzutage seine „Dilettantenbühne“. Man sage ja nicht, daß die „Theater-Vereine“ nur ein harmloses Vergnügen bilden. Das ist durchaus nicht der Fall. Der Dilettant bekommt zwar bei Ausübung seiner „Kunst“ etwas „Schliff“, dies ist aber auch das Einzige, und die schädliche Einwirkung überwiegt den Nutzen um das dreifache.

Wie ich bereits an früherer Stelle erwähnte, liefern die Dilettantenbühnen ungemein viel Material für die Wandertruppen. Jugendliche Köpfe werden ja so unendlich leicht durch den mehr als reichlich bei solchen Vorstellungen gespendeten Beifall verwirrt. Diesem Beifall schließen sich selbst Väter und Mütter an, die, mehr als eigentlich nötig ist, in ihre Sprößlinge verliebt sind. Die jungen Leutchen halten sich, wie ich während meiner langen Zeitungspraxis im Verkehr mit ihnen stets gefunden habe, für gewaltige Künstler. Wenn aber solch unerfahrenes Wesen dem unbedinglichen Kunstdrange folgt und „durchgeht“, so herrscht im Familienkreise Kummer, Wehklagen und tiefe Trauer. Die Eltern bedenken aber nicht, daß das Unglück so leicht zu verhindern gewesen wäre, wenn man in den Kindern rechtzeitig den unglückseligen Hang zur Bühne unterdrückt hätte. Dies wäre ziemlich leicht gewesen, denn es bedurfte nur des elterlichen Nachtwortes und strenger Zucht! Aber die liebe Eitelkeit!

Mit gesetzlichen Mitteln ist den Dilettantenbühnen nicht beizukommen. Man hat eine Einschränkung zwar schon vor Jahren dadurch versucht, daß man den betr. Vereinen verbot, Vorstellungen gegen Erhebung von Entrée zu veranstalten, wenn dieselben nicht für irgend einen „wohlthätigen Zweck“ stattfanben. Inbessern diese behördliche Verfügung wird in 99 von 100 Fällen hintergangen. Am Eingang zum Saale, in dem die Vorstellungen stattfinden, wird allerdings kein Entrée erhoben, aber die Eintrittskarten werden von den Mitgliedern des Vereins im Kreise ihrer Bekannten vertrieben und so der Polizei ein Schnippchen geschlagen. Eine schärfere Kontrolle der Dilettantenbühnen und Erhöhung der Lustbarkeitssteuer für die Vorstellungen derselben dürfte sehr am Platze sein.

Die weitere Frage, ob die Wanderbühnen überhaupt existenzberechtigt sind, ist schwer zu beantworten. Nach reiflichster Überlegung bin ich aber doch dazu gekommen, diese Frage zu bejahen. Die weniger bemittelte Gesellschaft der kleinen Städte und namentlich der Dörfer würde ohne die wandernden Truppen nie zu einem Theatergenuss kommen, sie würde ohne jede geistig anregende Unterhaltung bleiben und darauf hat sie schließlich ebenso gut Anrecht, als die Bewohner großer Städte, welche Kunstinstitute besitzen, an denen Künstler ersten Ranges wirken, oder die begüterte Bevölkerung auf dem Lande, denen es ermöglicht ist, derartige Mustervorstellungen, ohne daß sie dies an ihrem Kassenbestande besonders fühlen, zu besuchen. Man soll nicht denken, daß das alte Sprichwort: „Panem et circenses“ ein leeres Wort ist, nein im Gegenteil, es ist eine wohlberechtigte Forderung des Menschen, die durch den Geselligkeitstrieb begründet ist und die sich nie und nimmer zurückweisen läßt.

Gegen das Repertoire der Wanderbühnen ist im übrigen nicht das geringste einzuwenden. Den Wanderbühnen ist die Pflege des alten guten deutschen Volksstückes, welches nie ohne moralischen Hintergrund ist und nie seinen Eindruck auf die Herzen der Besucher der Vorstellungen verfehlt, vorbehalten geblieben. Die moderne „Sittenkomödie“ mit ihrer Glorifikation der Unsitthlichkeit, die in Frankreich entstand und in Deutschland bedauerlicherweise so lebhaft kultiviert wurde, blieb der Wanderbühne fern, desgleichen auch die vielfach sinnlose und schlüpfrige Operette. Diese Art der Darstellungskunst konnte von der Wanderbühne überhaupt nicht ausgeübt werden, denn dazu sind die Kräfte der Mitglieder nicht ausreichend. Zweitens würde die Bevölkerung der von den Wanderbühnen aufgesuchten Gebiete, die sich trotz des Bopf- und Kastengeistes, der nun einmal auf dem Lande und in kleinen Städten unausrottbar ist, noch ein gut Stück Natürlichkeit

erhalten hat, die oben erwähnten Auswüchse der Bühne einfach für lächerlich halten und sie gar nicht des Anschauens wert finden.

Viele alte, gute Volksstücke, Erinnerungen aus der Jugendzeit, die einen lebhaften Gegensatz zu den fäulnisdurchsetzten modernen Stücken bilden, hat die wandernde Bühne aufbewahrt, darunter finden sich auch Denkmäler der Litteraturgeschichte, z. B. der Klingemannsche Faust; dieselben würden ohne die Wanderbühne unrettbar verloren gegangen sein und eben deshalb ist es für den Theaterfreund, sowie für den Kenner der Litteraturgeschichte von Interesse, auf irgend einer Reise einer Wandertruppe zu begegnen.

Die Leistungen gehen, einige Ausnahmen, denen man ein besseres Los wünschen möchte, abgerechnet, selten über diejenigen der Dilettantebühnen hinaus. Dies ist bei der mangelhaften Vorbildung der wandernden Mimen schließlich auch selbstverständlich. Indessen diese Leistungen sind für die von den Wanderbühnen aufgesuchten Gegenden resp. für deren Bewohner völlig genügend. Solange man sich auf dem Gebiete des Volksstückes bewegt, werden mitunter sogar sehr gute Vorstellungen erzielt, klassische Stücke verunglücken regelmäßig, weil eben die Kräfte der Truppen weder an Zahl noch an Material ausreichen. Was da manchmal zu Tage kommt, schildert der Schauspieler und Schriftsteller Arnold Schröder in seinen „Erinnerungen eines jungen Comödianten“ (Recl. Univ.-Bibl. 1178) sehr ergötzlich. Da heißt es:

„Gleich in der ersten Zeit meiner Theaterlaufbahn wurde bei unserer Truppe oder richtiger Bande das Schauspiel 'Tell' gegeben. Wie, darüber schweigt die Geschichte. Schiller ist nun auch schon etliche Jahre verstorben, hätte er das Stück bei uns gesehen, der würde Augen gemacht haben. Es mag übrigens sein, daß mir es damals nur so spanisch vorkam, da ich in meiner Vaterstadt, welches damals noch eins der allerbesten Hoftheater Deutschlands besaß, alle diese klassischen Sachen von Künstlern vortrefflich gesehen hatte.

„Ich spielte im Tell wegen Mangel an darstellenden Kräften ca. sieben Rollen und einen Rütti-Verbündeten. Da hatte ich z. B. auch den einen Wächter beim Hut zu spielen, den Leutholt, während der Väterspieler den Wächter Frießhardt, dazu später den alten Attinghausen darstellte.

„Wir standen also so gut oder so schlecht es stehen wollte und halten Wache bei dem Hut. Der Vorhang geht auf und das ganze Publikum lacht. Wir beide wissen nicht warum, aber sie lachen. Nachdem wir unsere Sätze gesprochen haben, tritt Tell mit seinem Sohne auf. Es wird stets im Publikum weiter gelacht bis zur Stelle, wo Walther Tell zu seinem Vater sagt:

„Ei Vater, sieh den Hut dort auf der Stange.“

„Da bricht ein Höllengelächter im Publikum los und Tell selbst lacht so herzhaft, daß ihm die Thränen über die Wangen rollen.“

„Ich und mein Kollege Wächter sehen uns jetzt nach dem Hute um — was hängt auf der Stange? — Ein alter schäbiger Cylinder. Der schlaue Requisiteur hatte diesen Hut dorthin gehängt, weil auf dem Requisitenzettel stand: „auf der Stange hängt ein almodischer Hut.“

Diese Klassifizierung vorstellungen sind zum Glück jetzt sehr selten geworden, zum Glück für die Wandertruppen, denn wenn ein Mensch, der die Mühen der Männer nicht kennt, einer solchen Vorstellung beiwohnt, so ist er auch mit dem Urteil: „Die Wandertruppen taugen samt und sonders nichts,“ rasch fertig.

Inwieweit den Wanderschauspielern zu helfen wäre, habe ich angedeutet; auf die Mitwirkung der in Frage kommenden Kreise bei einem etwaigen Versuche, die Lage zu bessern, ist nicht zu rechnen; ebenso wenig ist auch anzunehmen, daß die Wanderschauspieler selbst versuchen, ihren Beruf zu heben, wie dies z. B. bei den Artisten, Schauspielern, Markt- und Meßreisenden mit ziemlich gutem Erfolg geschehen ist. Die Wahrheit dieser Behauptung beweist folgende Notiz des „Theater-Couriers“ vom 15. April 1899. Dieselbe lautet wörtlich:

„Schluſſenau in Böhmen. Der Schauspieler Herr Anton Meran hatte für die stille Woche nach hier eine Versammlung von Schauspielern und Direktoren der reisenden Gesellschaften Böhmens einberufen, um mit den Kollegen zu beraten, wie die miserablen Theaterverhältnisse in Böhmen aufzubessern seien. Vorweg wollen wir bemerken, wie die Verhältnisse der Teilungsgesellschaften in Deutschland selbst bedeutend besser liegen, als in Böhmen, wo das Elend bei den kleinen Gesellschaften manchmal mit Worten gar nicht zu beschreiben ist. Herr Meran, der ein warmes Herz für seine Kollegen und deren Lage zu besitzen scheint, hatte sich viele Unkosten gemacht, um die Versammlung zu Stande zu bringen und waren glücklicherweise 12 (! !) Berufsgenossen zur Beratung eingetroffen. Also auch hier zeigte sich, wie in Deutschland, daß der Schauspieler seinen eigenen Interessen indifferent gegenüber steht. Es ist dies wahrlich sehr zu beklagen und charakterisiert das Ergebnis der Versammlung eine Bemerkung der Kumburger Zeitung sehr treffend, welche unter anderem sagt: „Die bei der Versammlung zum Ausdruck gebrachte Teilnahmslosigkeit seitens der Mitglieder reisender Theatergesellschaften lieferte den schlagendsten Beweis, daß das fahrende Volk eine durchgreifende Reform seiner hemmleidenswerten Existenz nicht will, sich gegen die anerkennenswerte Aufopferung eines Einzelnen, der

durch die vorherrschenden zerjährten Zustände zu einem gleichen Schicksale verurteilt ist, rücksichtslos ablehnend verhält, demnach einer Aufbesserung ihrer Lage nicht wert ist.“ Es ist ein schlimmes Zeichen, daß man über die böhmischen Kollegen im eigenen Lande so urteilen hört und wir wollen hoffen, daß es noch mehr wackere Männer außer Herrn Meran giebt, welche es verstehen, die Schauspieler aus dem Indifferentismus aufzurütteln, damit sie selbst was thun, ihre Lage aufzubessern. Weder in Deutschland noch in Österreich kommt das Heil von oben. Ein jeder muß selbst sein Teil dazu beitragen, damit er in seiner wirtschaftlichen Existenz vorwärts kommt, sonst wird, wenn sich die Mitglieder kleinerer und mittlerer Theater nicht energisch austraffen, der Zeitpunkt nicht ferne sein, wo ihre Existenz vollständig untergraben ist. Hier heißt es sich eng zusammenzuschließen und in geschlossenen Reihen gegen den Feind anzukämpfen, welcher auf den Untergang der Existenz der kleinen Theater hinarbeitet. Noch ist es Zeit, dem Schlimmsten vorzubeugen, aber vor allen Dingen ist es notwendig, daß jeder Schauspieler die Bestrebungen der Kollegen unterstützt, welche auf eine Besserung der augenblicklichen Lage hinzielen und nicht teilnahmslos zuschaut und wartet, bis ein anderer die Kastanien aus dem Feuer holt.“

A n h a n g.

Formular eines Kontraktes, wie er zwischen Direktionen von
Wandertruppen und Schauspielern üblich ist.

Stempel vorbehalten.

K o n t r a k t,
welcher zwischen der
Theater-Direktion
einerseits, und
. andererseits geschlossen wurde.

§ 1.

Die Direktion engagiert bei ihrem Unternehmen, wo sie auch Vor-
stellungen zu geben für gut findet, für die Zeit vom
. bis, während welcher
Zeit von Seite . de
keine Kündigung und Auflösung dieses Kontraktes stattfinden kann; die
Direktion behält sich jedoch das Recht vor, diesen Kontrakt
an jedem Tage durch eine vierzehntägige Kündigung in
allen seinen Teilen wieder aufzulösen.

§ 2.

. verpflichtet sich, als
Schauspieler und Sänger zur Übernahme aller Rollen und Partien, welche
seiner Individualität entsprechen, sowie zur Mitwirkung in Chor und
Ensemble, vorzugsweise für das Fach,
jedoch behält sich die Direktion den Wechsel der Rollen und das Alternieren-
lassen unter den Mitgliedern hiermit ausdrücklich vor, da ein Rollen-
monopol durchaus in keiner Weise gestattet wird.

§ 3.

Für die Erfüllung der in diesem Vertrage enthaltenen Verpflichtungen zahlt die Direktion an

- a. an Gage monatlich in halbmonatlichen Raten am 1. und 16. jeden Monats.
- b. Kontrahent erhält ferner während der Saison eine halbe Einnahme als Benefiz nach Abzug der Kosten von
- c. Außer der stipulierten Gage zahlt die Direktion an das Mitglied für jeden Abend, an welchem dasselbe in einer Rolle oder Partie beschäftigt ist, ein Spielhonorar von und wird solches . . mal im Monat garantiert; jedoch fällt diese Garantie so oft weg, als das Mitglied durch ein von ihm ausgehendes Hindernis am Auftreten gehindert ist.

Für Nachmittags-Vorstellungen wird kein Honorar gezahlt.

Fällt der Gagetag auf einen Sonn- oder Feiertag, so finden die Zahlungen am darauffolgenden Tage statt.

§ 4.

Die Direktion stellt den männlichen Mitgliedern das erforderliche Kostüm nach ihrer Anordnung aus der vorhandenen Theatergarderobe, mit Ausnahme der modernen französischen Garderobe, aller Trikots und der Kopf-, Fuß- und Handverzierung, Perrücken und Bekleidung. Die weiblichen Mitglieder haben sich alles auf eigene Kosten zu stellen.

§ 5.

Ohne vorher nachge suchte und erhaltene Erlaubnis der Direktion darf bei keiner was immer für Namen habenden Produktion, sei dieselbe öffentlich, oder in geschlossenen Kreisen, oder in Vereinen, welche nicht von der Direktion veranstaltet ist, weder gegen Honorar noch unentgeltlich mitwirken.

§ 6.

. unterwirft sich den bestehenden und etwa noch zu erlassenden Theatergesetzen, soweit sie nichts diesem Vertrage Zu widerlaufendes enthalten, und den Bestimmungen und Abzügen der Krankenkasse und sieht sie als einen integrierenden Teil des Kontraktes an.

In allen Streitigkeiten zwischen den Kontrahenten, welche die Entscheidung eines Gerichtes erforderlich machen, unterwerfen sich dieselben den kompetenten Ortsbehörden, und zwar so, daß sie bei diesen Gerichtshöfen

sich auf die Klage einlassen oder Kontumazialverfahren gewärtigen müssen, selbst wenn sie ihren Wohnsitz anderswo im In- oder Auslande haben oder nehmen sollten.

80 7.

Wenn Krieg, Brand des Schauspielhauses, Landesstrauer, politische Unruhen, Epidemien oder andere die öffentliche Wohlfahrt in ählicher Weise schädigende Ereignisse die Schließung der Bühne notwendig machen, oder wenn nachweislich die Einnahmen zur Deckung der Ausgaben nicht mehr hinreichen, kann die Direktion den Vertrag lösen. In Erkrankungsfällen behält sich die Direktion das Recht vor, ganz oder teilweise zu sistieren.

8.

muß spätestens am . . . 18
in eintreffen, und verpflichtet sich . . . selbe,
die von der Direktion für nötig erachteten Vorproben unentgeltlich mitzu-
machen. Die Gagenzahlung beginnt vom Tage des ersten Auftrittens.

9.

Sollte diesen Vertrag brechen, nicht rechtzeitig antreten, oder vor seinem Ablaufe sich der pünktlichen Erfüllung desselben entziehen, so verfällt . . . selbe in eine an die Direktion sofort nach Wechselrechl zu zahlende Konventionalstrafe von jedoch hebt die Konventionalstrafe die Rechtsständigkeit dieses Vertrages nicht auf, und behält sich die Direktion die Rechtsansprüche auf Erfüllung des Vertrages oder auf Schadenerfaß nach eigenem Ermessen vor; die Stempelgebühr dieses Kontraktes trägt das kontrahierende Mitglied.

§ 10.

In solchen Fällen ist die Direktion berechtigt, diesen Vertrag sofort zu lösen und das Mitglied zu entlassen, ohne daß dasselbe weitere Ansprüche darauf erheben dürfte:

- a) Wenn das Mitglied in wiederholten Fällen die ihm übertragenen Rollen (Partien) nicht in den nach § 11 angeordneten Fristen genügend memoriert und dadurch erhebliche Störungen des Repertoires oder der Vorstellungen verursacht.
 - b) Wenn das Mitglied trotz ergangener Warnung der Direktion in vertragswidrigen Widersehlichkeiten gegen Anordnungen der Direktion oder der von ihr zum Erlaß der Anordnung Beauftragten beharrt, insbesondere die Übernahme resp. Ausführung einer ihm zugewiesenen

Rolle oder Partie trotz wiederholter Aufforderung beharrlich verweigert.

- c) Wenn das Mitglied ohne Nachweis unabänderlicher Verhinderung eine rechtzeitig bekannt gemachte Vorstellung verabsäumt, in welcher ihm die Darstellung einer Rolle oder Partie oblag.
- d) Wenn das Mitglied wider das Verbot der Direktion sich auf einer anderen öffentlichen Bühne oder auf sonstige Weise vor der Öffentlichkeit künstlerisch produziert.
- e) Gänzliches künstlerisches Unvermögen, worüber der Direktion allein und ausschließlich die Entscheidung zusteht, berechtigt die Direktion im äußersten Falle, schon nach der ersten Probe, den Kontrakt in allen seinen Teilen ohne weitere Entschädigung zu lösen.

§ 11.

Das eingereichte Repertoire gilt als getreues Verzeichnis der bereits gegebenen oder vollkommen einstudierten Rollen resp. Partien und muß jede derselben spätestens innerhalb vierundzwanzig Stunden dargestellt werden können. Bei neu zu lernenden Rollen müssen je zwei Bogen gewöhnliche Schrift in einem Tage, bei Gesangspartien in drei Tagen gelernt werden. Die Frist läuft vom Tage der Bekanntmachung des Repertoires, auf welchem das Stück zum erstenmale zur Vorbereitung angesetzt ist.

§ 12.

Sollte es der Direktion konvenieren, Vorstellungen, Gesamt-Gastspiele, Konzerte, Declamationen rc. an anderen Orten zu veranstalten, so hat das Mitglied Anspruch auf freie Fahrt, Eisenbahn III. Klasse oder mit der Post rc., auch die Frachtkosten bis 40 Kilo pro Person bezahlt die Direktion.

§ 13.

(§ 13 ist im Kontrakte nicht ausgefüllt, also für „später zu erlassende Theatergesetze“, §. § 6, 1, bestimmt.)

§ 14.

..... bekannt, daß durch Vermittelung der Theater-Agentur in dieser Kontrakt geschlossen wurde und verpflichtet sich dafür an dieselbe % Provision von Gesamt-Einkommen, welches dieser Kontrakt ih gewährt,

zu zahlen und sich diese Provision jeden Monat resp. jeden Gagetag durch die Direktion zu Gunsten in Abzug bringen zu lassen.

Das eine Exemplar dieses Kontraktes muß von eigenhändig unterschrieben, bis spätestens inkl. den zurückgelangt sein, widrigenfalls dieser Kontrakt keine Gültigkeit mehr hat.

Vorstehender Kontrakt ist von beiden Teilen gelesen, genehmigt und eigenhändig unterschrieben worden und besitzt jeder der Kontrahenten ein vollkommen gleichlautendes Exemplar. Dieser Kontrakt behält auch dadurch seine Gültigkeit, daß die Direktion die Leitung derselben an ihren artistischen Leiter, , welcher in diesem Kontrakte mit unterschrieben, übergeben, der in alle Rechte und Pflichten aus diesem Kontrakte eintritt.

Unterschriften:

Einige sehr interessante Paragraphen aus einem Kontrakte, wie ihn ein rheinländischer Direktor bei seinem Institute eingeführt hat, veröffentlicht in Nr. 19 v. 1899 die „Zeitschrift der deutschen Bühnen- genossenschaft.“

Nach § 2 steht dem Direktor das Recht zu, den Vertrag an jedem Tage der ersten sechs Engagementswochen derart zu kündigen, daß der Kontrakt nach acht Tagen gelöst ist.

§ 3. Für die Tage, an welchen keine Vorstellungen stattfinden, fällt jeder Anspruch an Herrn von Gage und Spielhonorar fort. Auch bleibt es Herrn in besonderen Fällen vorbehalten, die Gagezahlung bis zum dritten und beim vorletzten Gagentage bis zum achten Tage nach Verfall zu verschieben.

§ 6. Jede Rolle oder Partie des eingereichten Repertoires muß nach einer Theater- oder Orchesterprobe dargestellt werden können, widerigenfalls Herrn das Recht zusteht, den Vertrag einseitig aufzuheben.

§ 7. Dei Dienstunfähigkeit entfallen die Bezüge des Mitgliedes zu Gunsten des Herrn

§ 8. Herr ist berechtigt, den Vertrag sofort zu lösen, das Mitglied zu entlassen, ohne daß dasselbe weitere Ansprüche auf Gage oder Spielhonorar erheben darf, als bis zum Tage der Entlassung, wenn fortwährend Repertoirestörungen, Geschäftsaufgabe,

oder andere Kalamitäten eintreten oder wenn die monatlichen Einnahmen zur Deckung der monatlichen Ausgaben nicht hinreichen; wenn Herr (Name des Direktors) durch längerwährende Erkrankung an der Ausübung seines Berufes behindert wird."

„Man sollte meinen," bemerkt hierzu das genannte Blatt, „diese Stichproben müßten genügen, um die Bühnenmitglieder von dem Abschluß eines Engagements mit Herrn abzuhalten — weit gefehlt! An Mitgliedern ist in der Sommerspielzeit eine solche Überfülle, daß Herr, wie aus nachstehender Zuschrift hervorgeht, mehr Mitglieder haben kann, als er zu beschäftigen vermag. Eine Zuschrift der bei Herrn engagierten Bühnenmitglieder lautet:

„Zur gesl. Kenntnis, in welcher Weise mit den Existenzen der Schauspieler verfahren wird. Am Theater wurden engagiert:

3 erste Liebhaber.	Davon 2 gekündigt ohne Erfolg.
3 jugendliche Liebhaber.	= 1 = = =
3 erste Liebhaberinnen.	= 1 = = =
3 sentimentale Liebhaberinnen.	= 1 = = =
4 muntere Liebhaberinnen.	= 2 = = =
1 Alte.	Gekündigt mit Erfolg.

Die Kündigungen erfolgten zum Teil kurz vor Ende des Probe-monats, und vermutlich stehen noch einige Kündigungen in Aussicht, da viele Mitglieder den oben citierten Hausvertrag haben, wonach sie sechs Wochen lang mit nur achttägiger Frist kündbar sind — und das im Sommer bei minimalen Gagen.“

Sachregister

über Band 77 bis 81 der Schriften des Vereins für Socialpolitik.

von
cand. jur. Johs. Tack.

(Die fettgedruckten Zahlen beziehen sich auf die Bandzahl der Schriften des Vereins für Socialpolitik.
die anderen auf die Seitenzahl.)

Abdecker (Hauthändler) 77: 440. — 80: 86.

Abenteuer 77: 416.

Abgabenlast 80: 111 (Wirkung der Gewerbesteuern auf die Abgabenlast).

Abnahme 77: 164. 195. 196. 204. 214 ff. 234. 295 ff. 310. 355. 470 ff. (hist.). 495. — 79: 49. 76 (Ursachen). 78 (Ursachen). 117. 136. 282. 180. — 80: 262. 282. 293. 329. 344. 353. 371. 375. 401. 426. — 81: 120. 283. 303.

Absatz (siehe auch *Kundschaft*).

— **Gebiet** 77: 4. 17. 13. 15. 22. 23. 26. 35 (Stadt). 48 (Eisenbahn). 51. 63. 65 (Krawarner Land). 119 ff. 130. 136 (Land). 166 (Stadt). 169—179. 195 (allgem.). 202 (fest). 203 (Land u. Stadt). 250 (Land). 251 (Eisenbahn). 255. 286 (Industriebezirke). 287. 306. 307 (Land). 318. 336. 337. 338 ff. 353. 357 (Industrie). 358 (Fabrik). 370 ff. (Land u. Stadt). 373. 379. 393. 395. 403. 410. 415 (hist.). 451 (hist.). 490. — 78: 97. 110 ff. 115. 120. 124. 129. 135. 153. 162. 164. 205 (Stadt). — 79: 49 ff. 57 (Land). 70 (Stadt). 77. 81. 89. 109. 178. 190. 202. 209. 221. 243. 256. 303. — 80: 25. 38. 142. 158. 161. 165. 169. 196 (Land). 257. 259 ff. 265. 290. 292. 296. 328 (Land). 341. 365. 396. 398. 415. 423. — 81: 14 ff. 56. 110. 137. 160. 220. 237. 299.

— **Menge** 77: 23 (d. slowaf. h.). 41. 78. 318. — 78: 187 ff. — 79: 84. 216. 217. — 80: 264. 293. 295. 368. 395. — 81: 56.

— **Zeit** 77: 13. 27. 30. 33. 41. 42 (Stadt). 51. 78 (Land). 108 ff. 160. 169—178. 179. 198. 203. 308. 314. 351. 361. 366. 393. 395. 402. 405. 416 (hist.). 424 (Markttage, hist.). 491. — 78: 100. 182. — 79: 49. 56. 60. 75. 83. 95. 97. 247. — 80: 165. 169. 173. 175. 197. 221. 232. 256. 259 ff. 278. 282. 289. 291. 325. 335. 399. 415. 417. 423. — 81: 16. 26. 28. 44. 57. 88. 104. 110. 112. 132. 154. 157. 160. 220. 298.

Abschätzung (des Viehes) 80: 73.

Abzahlungsgeschäft 79: 188. 210.

Agenten 81: 306. 307.

Agitatoren (d. Hauflerer als A.) 77: 188. — 80: 285.

Alabaster 77: 13 (Vertrieb von Alabasterschmiedsachen).

Alter der Häusler 77: 7. 19. 33. 40. 41. 82. 94. 96. 167—178. 196. 220. 227—229 (d. h. u. Hilfspersonen). 252. 254. 276. 280 f. (d. Hilfspersonen). 314. 332. 350. 365. 381. 383. 391. 394. 401. 485. — 78: 58. 85. 90. 99. 124. 128. 133 (der Hilfspersonen). 146 ff. 156 ff. — 79: 125—139. 137 (Hilfspersonen). 211. 239. 241. 302. — 80: 47. 55. 57. 87. 91 ff. 133. 192. 194. 231. 256. 275. 277. 324. 334. 408. 415. 428. 460. — 81: 41. 71. 80. 132. 162. 212. 225. 231. 239. 242. 254 (d. Geschäftstreisenden). 276. 289. 308. 318.

Alteisenammler 77: 356—357. — 80: 59. 150.

Angehörige 77: 5. 18. 62. 73. 95. 99. 107. 160. 168. 178. 197. 198. 201. 220. 224. 226. 232. 253. 254. 255. 274. 314. 351. 357. 375. 392. 402. 486. 491. — 78: 92. 100. 118. 121. 123. 191. 244. — 79: 121. — 80: 47. 174. 281. 290. 292. 293. 324. 335. 365. 366. 382. 399. 406. 429. 448. — 81: 44. 69. 72. 103. 132.

Anstreicher und Lackierer 77: 235. — 78: 36. — 81: 131.

Anzahl 77: 33. 58. 59. 90. 144. 165. 167. 168—178. 196. 205. 213 ff. 220. 221. 222—227. 235. 236. 237. 238. 240 f. 245. 252. 254. 255. 259. 260—270. 295 ff. 350. 357. 364. 377. 380. 383. 388. 399 ff. 441 (hif.). 452 (hif.). 469 ff. (hif.). 484. — 78: 35. 58. 81. 85. 86. 88. 90. 98. 99. 111. 124. 128. 133 (d. Hilfspersonen). 184. 146. 154. 156 ff. 164. 250 ff. — 79: 31. 48 f. 55. 66. 74. 87. 94. 114 ff. 142. 189. 193. 204. 210. 239. 240. 280. 285. 303. — 80: 5 ff. (Anzahl der Erwerbstätigen). 16 ff. 18. 34. 45. 50. 52. 53. 54. 57. 58 ff. 61. 63. 64 ff. 84 ff. 87 ff. 91 ff. 94 ff. 98 ff. (d. Hilfspersonen). 133 ff. 138 ff. 143. 150. 153 ff. 161. 164. 168. 171. 172. 192. 194. 195. 199. 201. 217. 233. 256. 259 ff. 276. 297. 309. 324. 328. 368. 380. 424. 428. 448. 450 ff. — 81: 6. 19. 41. 69. 71. 74. 75 (Hilfspersonen). 82. 150. 152. 171. 187. 209. 241. 275. 287. 300. 305.

Arbeitsbetrieb 77: 11 (in d. ital. Betriebsstätten. Arbeitssteilung). 22 (d. slovak. h.).

Arbeitszeit 77: 10 (in d. ital. Betriebsstätten). — 80: 406.

Arten (d. h.) 77: 13. 74. 117. 219. 260. 262—270. 285—293. 336. 440. 443. 518. — 78: 33. 76. — 80: 28. 34. 61. 84 ff. 100. 125. 265. 276. 284. 293. 312. 336. 440. 450. — 81: 74. 79. 95. 131. 155. 289.

Ausbringlichkeit 77: 42. 135. 188. 218. 247. 254. 455. — 80: 50. 230. 316. — 81: 81. 164. 235.

Aufenthalt.

— **Dauer** 77: 4 (seit d. Gewerbesteuerfreiheit). 75. 201. 337. 353. 395. 406. 494. — 79: 109. — 80: 174. 287. 293. 295. 327. 339. — 81: 50.

— **Reisen** 77: 81. 187. 202. 353. 369. 395. 494. — 80: 174. 181. 182. 293. 295. 327. 339. — 81: 50.

Aufläufer (d. h. als U.) 77: 255 (Knochen u. Lumpen). 270. 277 (landw. Produkte) 356 f. (Alteisen). 357 f. (Borsten). — 78: 82 (landw. Produkte). — 79: 64 (Bettfedern). 75 (Flachs). 78 (Sämereien). 89 (Gänse). 304 (Beeren). — 80: 37. 281 (landw. Produkte). 311. — 81: 214

Aufpäcker 78: 197.

Ausdehnungsabgabe 80: 132.

Ausländer 77: 451. 452. 453. — 78: 67. — 80: 14. 17. 38. 126. 136. 209. 310. 442. — 81: 76. 162. 186. 207. 252. 266 (Zunahme). 284. 297.

— **Böhmen** 79: 45. 71. 106. — 80: 45. 90.

— **Bośnier, Dalmatiner** 80: 50.

— **Brabanter** 78: 71.

— **Franzosen** 80: 25.

— **England** 80: 90.

— **Griechen** 78: 178.

— **Slovaken** 77: 3. 16—25. — 78: 103. 178. — 79: 237—288. — 80: 57. 226. — 81: 85.

Schriften LXXXI. — **Haufergewerbe** V.

Ausländer.

- Italiener 77: 3—16. 31. 32. 42. 165. 167. 270. — 78: 70. — 80: 25. 86. 87. 218. — 81: 85. 97.
- Österreicher 77: 45. — 78: 71. — 80: 208. 218. — 81: 85.
- Savoyarden 78: 71.
- Russen 80: 90.
- Türken 80: 45.

Ausländerer (Rappoß) 77: 52. 251. — 78: 102. — 81: 98. 299.

Ausrufer 81: 299.

Auswanderung 78: 24 (staatliche Unterstützung). 50. 54 ff. (periodische Arbeits- Auswanderung). 129. — 80: 259 ff.

Bäcker 80: 61. 276. — 81: 74. 131.

Backsteinmacher 78: 60.

Barchent 77: 419. 447.

Barchentschau 77: 415.

Barlauf beim Einkauf 77: 37. 39. 40. 48. 64. 113. 200. 309. 352. 361. 394 (gegen Nachnahme). — 78: 196. — 79: 71. 77. 83. 101. 199. 232. — 80: 173. 219. 228. 282. 295. 414. 424. 444. — 81: 27. 98. 157. 278.

Baumwolle 77: 420. 438 (englisch). 447 (amerikanisch).

Bedarfsgewerbe 78: 31—41. 31 (hif.).

Bedeutung (volkswirtschaftliche) 79: 230 ff. (des Colportagebuchhandels). 269 ff. (der slowakischen Drahtbinderei). 272. 276 (für die Häuslergebiete). — 80: 175 (für das württembergische Gewerbe). 186 ff. (Bayrisches Gewerbe). 189 (Hebung des Bauernstandes). 200 (Industrie). 353. 385 (Industrie). 401. — 81: 118. 140 (Industrie). 262 (Baden).

Bedürfnislosigkeit 77: 8 (Italiener).

Beerenhandel 79: 291 ff.

Beförderungsmittel 77: 50. 117. 160. 168. 201. 221. 229—230. 252. 253. 294—295. 327. 336. 395. 485 (Einfluß der Zweimöchenkarten in Württemberg). 491. 511. — 78: 86. 96. 100. — 79: 61. 91. 108. — 80: 40. 51. 100. 174. 228. 282. 287. 327. 339. 385. 414. 450 ff. — 81: 14. 103. 154. 194. 229. 233. 240. 254 (Rad). 279. 297. 299.

Besenbinder 77: 237. 289. — 78: 35. 37.

Befrafung 81: 30.

Betriebskapital 77: 255. 256. 319 f. 336. 405. 472 ff. (1887). 485. — 78: 189. — 79: 88. 101. 188. 189. 202. 232. 254. — 80: 50. 70. 162. 174. 277. 287. 295. 356. 450. — 81: 100. 183. 256. 320.

Betriebsstätte 77: 10 (d. ital. Fabrikanten). 20 (d. slowak. Häuslerer). — 79: 243 (d. slowak. Drahtbinder).

Betriebsweise 77: 5 ff. (d. ital. Fabrikanten). 11. — 79: 92 ff. 229. 244 (Slowaken). 273 (Slovaken). 275 (Slowaken).

Bettelei (Häuslererei als Vorwand zur B. Landstreicher) 77: 29. 41. 188. 199. 218. 251. 256. 257. 281. 367. 401. 455. — 78: 36. 62. 131 ff. (Bettelmannshandel). 242. — 80: 168. 173. 232. 279. 315. 334. — 81: 89. 163. 278.

Bewölkerung (ihre wirtschaftliche Lage) 77: 208 ff. 259. 261. 303. 330 ff. 360 ff. 397. 426 ff. 432 (elende Lage der schwäbischen Weber). — 78: 6 ff. 15. 23 (Beschuldigung). 25 (Notlage). 44. 49 (Notlage). 52 (Anzahl). 54 (Verlust durch Wanderung). 126 f. 250 ff. (Berufs- und Gewerbezählung). 79: 4 ff. (Anzahl). 23 (Beruf). 126 ff. (Alter). 238. 256. — 80: 4 ff. (Anzahl, gewerblicher Charakter). 145. 167. 170. 206. 241. 271. 307. 323 ff. 331. 404. 437. — 81: 40. 121. 146. 275.

- Bezugsquelle** 77: 253 (Strafanstalt). 254 (Ort). 287 (Steinbrüche). 308. 316. 352. — 79: 57 (Orte). 67. 81. 85. 90. 185 (Auktion). 188. 190. 211 (Gewichthändler). 294. — 80: 48. 171. 264. 281. 287. — 81: 21 (Markthalle, Auktion). 22 (Gewichthändler). 24 (Markthalle). 97. 160. 226. 232. 239. 243. 246. 278. — **Fabrik** als **Bezugsquelle** 77: 35. 39. 47 ff. 74. 110. 162. 168. 171. 175. 244. 250. 259. 307. 361. 378. 385. 391. 394. 449. 486. — 78: 194. — 79: 58. 249. — 80: 148. 169. 173. 191. 225. 230. 293. 326. 337. 415. 430. — 81: 160. 229. 278.
- Bildungsstufe** 81: 7. 236. 315.
- Borstenhändler** 77: 357—358.
- Böttin** 80: 218.
- Böttcher** 80: 276.
- Brennmaterialien** (Streichhölzer, Docht, Lampen, Kohlen, Rauch) 77: 35. 237. 238. 255. 367. 386. 440. — 80: 140 ff. 314. 366. 441. — 81: 10. 95.
- Buchbinder** (Drucker) 77: 289. — 81: 74.
- Buchhandlungstreisender** 79: 184.
- Buntweberei** 77: 447. 448 (Maschinen). 448 (Rattun).
- Bürgernußen** 80: 261.
- Bürstenmacher** 77: 169. 171. 440. 441. — 78: 35. — 81: 222.
- Colportage** 79: 220 (christliche). 222 (sozialdemokratische). — 80: 52. — 81: 240.
- Colportagebuchhandel** 79: 183—234. 194 (gesetzliche Regelung). 196 (gesetzliche Beschränkung). 199 (Vereinigungen). 202—211 (Leipzig). 212—224 (Colportageliteratur). 225—230 (Ergänzung des Sortimentshandels). 230—234 (Volkswirtschaftliche Bedeutung).
- Colportagebuchhändler** (Expediten) 79: 184. 188. 202 ff.
- Colportagegroßsortimenter** 79: 184. 189.
- Colportagelitteratur** 79: 212—219 (Arten). 219—224 (Mittel zur Hebung).
- Colportageroman** 79: 213.
- Colportageverleger** 79: 184. 189.
- Colporteurs** (Bücherhäuser) 78: 81. 101 ff. 183—234. 184. 185. 203. — 81: 17. 161.
- Darlehnsklassen** 80: 82 (Raiffeisen).
- Dessauer** 80: 396.
- Detaillisten** als **h.** 77: 253. 254. 283. — 80: 18 (Detailreisen). 19 (Detailreisen). 29 (Detailreisen). 40. 62 (Detailreisender). 92 (Alter). 95 (Gebrechen). 107 (Anzahl, Steuerfrei). 116 (Besteuerung). 219. 429. — 81: 157. 234 (Detailreisen). 251 (Detailreisen).
- Detailgeschäft** als **Bezugsquelle** 77: 74. 111. 254. — 80: 385. 396.
- Diebstahl** (gestohlene Sachen) 77: 244. 257 (Diebstahl).
- Diener, gebrödete** 77: 416.
- Drahthünder** 79: 237. 239 (Anzahl). 243 (Betriebs-Arten). 246 (Vorhauseigner und Werkstattarbeiter). — 80: 276. — 81: 74.
- Dunkvisitation** 77: 42 ff.
- Einfuß des Hausehandels in sozialer Hinsicht** 77: 137. 164. 188. — 78: 207. 224 ff. 226 ff. (Niedergang von Wirtschaft, Sittlichkeit, Religiosität; Sozialdemokratie). 232 (auf die Häuslichkeit der Mädchen). 243 (auf Handel u. Gewerbe). — 79: 160—175 (Sittlichkeit). 161 (uneheliche Geburten). 165 ff. (Sterblichkeit). 171 (Verrohung). 178. 271. — 80: 267 (mangelnde Kindererziehung). 383 (mangelnde Kindererziehung). 449. — 81: 11 (Kinderhausiererei). 141 (mangelnde Kindererziehung). 227 (günstig). 304 (günstig).

- Einführ** 79: 46 (Spitzen). 69 (Stahlfedern). 77 (russischer Flachs). 82 (Pferde). 83 (böhmische Gänse). 89 (böhmische Gänse).
- Einkauf** 77: 11. 30. 33. 37. 39 (Reste). 40. 47 ff. (bei Grossisten). 64. 74 (Grossisten). 110 ff. 114. 169. 184. 200. 368 (Einkaufspreis). 379 (Einkaufspreis). 385 (Einkaufspreis). 405 (Einkaufsorte). — 78: 196. — 79: 48. 77. 103 (Einkaufspreis). 183. 206. 250 (Einkaufspreis). — 80: 230 (Einkaufspreis). 264 (Einkaufsverhältnisse). 282 (Einkaufspreis). 390 (Einkaufspreis). 415 (Einkaufspreis). 444 (Einkaufspreis). — 81: 21 ff. 24 (Einkaufspreis). 48. (Einkaufspreis). 231. 270 (Einkaufspreis).
- Einkommen** 77: 8. (d. Haufergesellen u. Meister). 33. — 78: 216 (Berechnung). — 79: 105. 141 ff. (Statistik). 146 ff. (Einkommensverteilung). 178. 254. — 80: 165. 357. 375. — 81: 216.
- Einnahme** 77: 8. 33. 187. — 80: 219. 223. 340. — 81: 161.
- Elfen-, Stahl-, Blech-, Draht-, Zinn-Waren, Siebe, Messer** 77: 21 ff. 43. 45. 172. 175. 183. 199. 237. 241. 242. 248. 251. 255. 256. 287. 291. 292. 350. 356 f. 367. 403. 440. — 78: 74. 161. — 79: 237 ff. 241 ff. 250. — 80: 34 ff. 54. 59. 140 ff. 147. 150. 165. 209. 226. 291. 395. 450. — 81: 90. 132. 160. 282.
- England** 77: 420 (Baumwollindustrie, hist.). 421 (Großspinner, hist.). 431 (Garnspinnerei, hist.). 438. (Baumwolle, hist.). 447 (Garneinführ von E.).
- Entgelt** 77: 31 (an d. Wirte im Wirtschaftshandel).
- Entstehung u. d. Ursachen des Hauferhandels** 77: 28 (d. Wirtschaftshandels). 44 (d. Provinzhauserer). 71 (d. Zunahme). 218 (Notlage). 265. 269. 283. 287 (Mangel an stehenden Geschäften). 300. 334. 344. 304 (Notlage). 352 (Notlage). 361 (Notlage). 367 (schneller Absatz der Fabrikware). 373 (Notlage). 391 (Notlage). 392 (geringer Absatz in der näheren Umgebung). 394 (Notlage). 399 (Mangel an anderer Beschäftigung). 439 (Notlage, Gefangengang). — 78: 5 ff. 81 (Notlage). 152. 166 (Notlage). 246 (Notlage). — 79: 22 ff. 73. 80. 176 (ungünstige landwirtschaftliche Verhältnisse und Fehlen der Industrie). 226 ff. 287 (Notlage). — 80: 42 (Notlage). 139 (Notlage). 244 (Notlage). 246 (hist.). 253 (hist.). 290 (Notlage). 324 (Notlage). 332. 353 (Notlage). 361. 372 (Notlage). 405. 432. 438. — 81: 121. 148 (Notlage).
- Ertrag** 77: 320. — 79: 106.
- Erwerb** 80: 5 (Arten).
- Erwerbsfähigkeit** 81: 318 (Dauer).
- Existenzberechtigung** (wirtschaftl. Nutzen) 77: 194. 200. 204 (Hebung des Mittelstandes). 219. 239. 240. 260. 412. 504. — 78: 80 f. 101. 246 (Lösung der Kleinbauernfrage). — 79: 227. 230. 276 ff. — 80: 41. 178 ff. 234. 262. 281. 284. 286. 291. 318. 342. 433. 449. — 81: 34. 60. 117. 133. 137. 164. 169. 324. 326.
- Existenzminimum** 79: 144.
- Fabrik** 77: 10 (ital.). 162. 171. 185. 200. 244. 259. 307. 367. 434 (Leinwand- und Garnfabriken). 509. — 79: 248 (slowakische Hauferfabriken). — 80: 211 (hist.). — 81: 303.
- Fabrikant** 77: 5 ff. (ital.). 15 (deutsche). 185. 447. 454. 456. 459. 461 (Kleinfabrikanten). 478 (Kleinfabrikanten). 483 (Kleinfabrikanten). 498 (Großfabrikanten). 509 (Kleinfabrikanten). — 80: 148.
- Fabrikation** 77: 4. 10. 11 (ital.). 12 (Art des Fabrikates). 17 (slowak.). 130. — 80: 170 (Häfner). 189 (Gebetbücher). 214 (Stahl und Bürsten). 226 (Bürsten). — 81: 303 (Fabrikationsorte).
- Fachzeitschriften** 79: 213.
- Fachzeitungen** 81: 196.
- Fahrende Leute** 78: 64. — 80: 86.

Familie (siehe unter *Angenähörige*).

Familienstand 77: 94. 97 ff. 165. 168. 169—178. 185. 198. 226. 232. 275. 308. 351. 365. 366. 375. 380. 383. 391. 394. 401. — 78: 85. 90. 92. 99. 156 ff. — 79: 121. 138. 164. 241. — 80: 168. 191. 192. 194. 231. 277. 411. 428. — 81: 84. 131. 150. 161. 210. 225. 231. 242. 277. 297. 305. 317.

Fassionen 80: 127.

Fehlgeld 78: 186.

Flachsbau 77: 421. 432 (Rückgang, hist.). 511.

Flickwerker 78: 33.

Frachtführwesen 77: 158. 194. — 78: 108 (Kärner, zugleich Haufierer). 118 (Kärner, zugleich Haufierer). — 79: 23.

Freileute 77: 441. 443.

Fürsorge (staatl.) 77: 322. 449 (hist.). 514. — 79: 274. — 81: 324.

Galanteriewaren (Rouleau, Matten, Teppiche, Schirme, Wachstuch, Schnitz-, Bijouterie-Waren, Gold) 77: 27. 45 ff. 63. 175. 199. 236. 237. 242. 253. 255. 291. 350. 367. 378. 381. 392. 394. 403. 440. — 78: 74. 115. 161. 173. 174. — 80: 34. 48. 50. 60. 140 ff. 164. 227. 284. 450. — 81: 25. 90. 132. 159. 260. 278. 282. 290.

Gänseleberpastete 80: 36.

Garn 77: 421 (Maschinengarn, englisch.). 431 (engl., Einführung in Schwaben). 447 (buntes engl.).

Garten-, Wald- u. landw. Produkte (Waldbeeren, Bettfedern, Obst, Süßfrüchte, Blumen, Grünwaren, Rettiche, Kartoffeln, Getreide, Mehl, Samen) 77: 28. 29. 42. 48 ff. 161. 167. 168. 172. 204. 238. 253. 256. 285. 286. 287. 291. 307. 318 ff. 325 ff. 403. 440. — 78: 74. 85 ff. 100. — 79: 31. 64 ff. (Bettfedern). 72 ff. (Flachs). 78 ff. (Sämereien). — 80: 34 ff. 39. 42. 64 ff. 140 ff. 168. 201. 209. 228. 280. 290. 312. 413. 441. 452. — 81: 10. 14. 37. 46. 59. 92. 132. 150. 219. 282. 290.

Gäuweber 77: 510.

Geburten 79: 169.

Gebrechen (örperliche) 77: 100 ff. 172. 218. 221. 222. 224. 231. 245. 256. 261. 276. 383. 394. 455. — 78: 91 ff. 100. 166. — 80: 46. 94 ff. 231. 276. 460. — 81: 86. 236. 239. 289. 319.

Genossenschaften 77: 248 (der Haufierer). 467 (der Leineweber). 485 (der Leineweber als Bezugssquelle). — 81: 309 (Wanderschauspieler). 313 (deutscher Bühnenangehöriger).

Geschäftsreisende 77: 200 (Auffüchten der Haufierer). 353 (Auff. d. H.). 361 (Auff. d. H.). 374 (Auff. d. H.). 378 (Auff. d. H.). 388 (Auff. d. H.). — 78: 193 (Auff. d. H.). — 79: 57 (Auff. d. H.). — 80: 148 (Auff. d. H.). 264 (Auff. d. H.). 326 (Auff. d. H.). 374 (Auff. d. H.). 384 (Auff. d. H.). 388 (Auff. d. H.). — 81: 228. 229. 251.

Geschlecht 77: 165. 167—178. 196 (männl.). 220. 222—229. 237. 238. 245. 252. 254. 255. 333 (männl.). 350. 365. 378. 380. 383. 388. 394 (männl.). 401. 470 ff. — 78: 85. 90. 91 (männl.). 99. 156 ff. 185 (der Hilfspersonen). 280. — 79: 31. 49. 66. 87. 115 ff. 130—139. — 80: 16. 34. 42. 48. 52 ff. 60. 88. 97. 98 (der Kinderhaufierer). 134. 168. 192. 194. 231. 256. 260 ff. 275. 309. 315. 324. 334 (männl.). 410. 428. 450. — 81: 6. 41. 71. 82. 162. 225. 228. 241 (männl.). 288. 298. 300.

— weiblich 77: 27. 32. 36. 40. 41. 46. 96. 138. 222. 239. 244. 260. 274. 307. 308. 381. 383. 428. 449. 482. 488. 490. 502. 508. — 78: 70. 91. 119. 122. 128. 129 (Mädchenhandel). 137 ff. (Mädchenhandel). 150. 154. 158. 163. 232. — 79: 6. 42. 56. 118. 165. 292. — 80: 32. 134. 171. 191. 202. 218. 228. 365. 390. 410. — 81: 8. 11. 73. 150. 220. 227. 239.

Gesetzgebung 77: 8 (Einfluß auf d. Gestaltung des Verkaufes). 70 (Konsens). 71 (Einfluß auf d. h. seit 1881). 128. 136 (Sonntagsruhe). 181. 144—157 (Kurhessen). 157. 176. 193. 247 (Ausdehnung). 252 (Sonntagsruhe). 284 (Beschränkung d. h. h.). 295—299 (Einfluß auf d. Entwicklung). 313 (Einfluß). 323 (Einfluß, Schädlichkeit d. Ges.). 332 (Alter d. h.). 347. 356 (Sonntagsruhe). 406 (Umgehung). 411 (Sonntagsruhe). 412 (keine neuen Gesetze). 414 ff. (von 1478 bis heute). 422 (Handelsgesetzgebung, hist.). 431 Acciseordnung 1824. 439 (betreff. d. Wanderhandel 1828; Gewerbeordnung). 442 (Gewerbegebot 1836). 444 (Klagen über d. G., gegen den Schächerhandel). 449 (Wandergewerbe 1854, 1857). 452 (Gewerbegebot 1862). 454 (Einfluß d. Handelsverträge, hist.). 456 Handelsverträge, Einfluß, hist.). 457 (Accisegebot 1824 ausgedehnt). 460 (Steuerverhöhung 1877). 466 (Zollgesetzgebung 1879). 484 (Novelle 1896). 504 ff. (als Mittel zur Bekämpfung der Schäden d. h. h.). — 78: 27 (Biehausführerverbote). 35 (R.G.D.). 63 (gegen d. h. h., hist.). 66 (Polizeiordnung 1615). 73 (Nassau). 78 (1862; R.G.D. 1869). 88 (Novelle 1896). 142 (Nassau, gegen den Menschenhandel). — 79: 46 (Zoll). 79 (Novelle 1896). 108 (Novelle 1896). 177 (Einschränkung des Häuslerhandels). 194—199 (Regelung des Colportagebuchhandels). 195 (R.G.D.). 196 (Beschränkungen durch Gesetz). 278 (Österreich-Ungarn). 282 (deutsche Slovaken). — 80: 2 (Novelle 1896). 73 (gegen die Vieheinstellung). 102 (Wandergewerbe steuer, Elsaß-Lothringen). 124 (G.W.D. 1828, Württemberg, Beschränkung Ministerialverfügung 1851). 125 (G.W.D. 1862). 182 (Einschränkung des Häuslerhandels, Bayern). 184 (Verbot des Häuslerhandels, Bayern). 185 (R.G.D. 1869). 208 (Häuslerordnung, 1757). 235 (Häuslerordnung, 1757). 248 (Aufhebung des Schächerhandels, Hechingen). 301 (hist., Oldenburg). 376 (G.W.D. 1883). 382 (Novelle 1896). — 81: 125 (hist., Baden). 171 ff. (hist., Baden). 198 (Besteuerung). 254 (Gesetzgebung, Baden, hist.). 257 (Wanderlager).

Gesundheitszustand 81: 319 (Schauspieltruppen).

Gewerbe 80: (im Elsaß) 5. 9 (Anzahl der Erwerbstätigen). (im Killerthal) 242 (Arten).

Gewerbebetrieb in Verbindung mit d. h. 77: 107 ff. 172. 254. 277. 351. 367. 372. 375. 378. 383. 443. — 78: 71. 95. — 79: 122. 124. 125. 185 — 80: 29. 46. 61. 276. 278. 290. 313. 362. 364. 405. 410. 429. — 81: 44. 74. 79. 95. 231.

Gewerbefreiheit 77: 4. 451 (hist.). 455 (Ausdehnung, hist.). — 78: 78. — 79: 279. — 81: 178 (hist.). 248 (hist.).

Gewerbeverein 77: 455 (Stellungnahme zum Häuslerhandel, hist.).

Gewinn 77: 28. 31. 37. 39. 80. 187. 202. 319. 340 ff. 353. 357. 361. 369. 379. 385. 393. 395. 409. — 78: 187 ff. — 80: 40. 46. 71. 166. 174. 198. 221. 222. 282. 288. 288. 291. 327. 340. 357. 375. 423. — 81: 22. 108. 135. 153. 154. 216. 226. 229. 238. 243. 263. 270. 280. 281. 300. 301.

Gipsfiguren 81: 74.

Gipsfigurenhandel 77: 3 ff. 16. — 78: 201.

Gipswaren 80: 291.

Glaser und Bildereinrahmer 77: 289. — 81: 74.

Golshenschau (in Ulm) 77: 415.

Graveur 77: 289. — 81: 95.

Großbetriebe 77: 245. 246. — 80: 10.

Großhändler 77: 414—441 ff. (Leinwandhändel). — 78: 114. — 79: 184 (Colportagebuchhändler).

Großisten (Einkauf bei) als Bezugssquelle 77: 35. 39. 47. 48 ff. 74. 172. 185. 186. 200. 307. 308. 352. 361. 374. 378. 384. 394. 404. — 78: 112. 195. — 79: 57. 188 (Colportagegroßisten). 249. — 80: 148. 169. 191. 196. 219. 228. 264. 287. 290. 337. 384. 391. 430. — 81: 24. 97. 157. 226.

- Häfner** 80: 170. 405. — 81: 131.
- Handel und Verkehr** 80: 5. 9 (Anzahl der Erwerbsthätigen). 214 ff. (Anzahl der Handelsgeschäfte). 273 (Anzahl der Erwerbsthätigen). — 81: 69 (Anzahl der Erwerbsthätigen). 121 (Anzahl der Erwerbsthätigen).
- Handelsgärtner** als Bezugssquelle 77: 316. — 80: 42. — 81: 48.
- Handlungsbreisender** 81: 246.
- Handwerk** als Bezugssquelle 77: 111. — 80: 56. 391. — 81: 239. — in Konkurrenz 77: 24. 55. 81. 415 (hist.). 419 (hist.). — 80: 51.
- Hausierbörse** 81: 68.
- Hausierer** 78: 81 (Nothausierer). 88 ff. (Nothausierer). 108 ff. (Kärner). 118 (Kärner). 201 (Spekulationshausierer). — 79: 243 (Stadt-, Landhausierer). — 80: 19 (nach dem Absatzartikel). — 81: 68 (Platzhausierer). 87 (Saisonhausierer).
- **Gliederung** 77: 5. 6. 17 (Meister). 7. 8. 9 (Gesellen). 7. 9 (Lehrlinge). 177 (Unterhändler). 219 (Berghändler). 463 (Musterhausierer, Warenhausierer, hist.). — 78: 114 (Großhändler). 184 (Unternehmer). 240 (Großhändler). — 79: 90 (Großhändler). 244 (Meister). — 80: 47 (Großhausierer). 379 (Großhausierer). 380 (Kleinhausierer). 414 (Großhändler). 424 (Kleinhandel). — 81: 4 (Kleinhandel). 7 (Großhändler).
- Hausiererei.**
- **Fuhrwerk** 77: 50 ff. 201. 221. 252. 253. 353. — 78: 96. 108. 118. — 79: 61. 108. 303. — 80: 51. 174. 228. 282. 287. 315. 327. 339. 385. 399. 414. 431 (Hundefuhrwerk). — 81: 154.
 - **zu Fuß** 77: 50 ff. 195. 201 (Kästen). 221. 309. 353. 405 (Trage). 252 (Päcken). 253 (Karre). — 78: 94. 96. 86. 96 (Karre). — 79: 108 (Korb, Karre). — 80: 169. 197. 287. 315. 327. 40. 365 (Karre). 174. 228. 339. 386. 399 (Trage, Kiepe). — 81: 50. 103 (Korb).
 - 77: 117 (Verkehr mit der Rundschau). — 78: 179 (Ausstattung der Hausierer). — 79: 92 (Betriebsweise).
- Hausierhandel.**
- **Anzahl** der Betriebe 77: 5. — 80: 135. 406.
 - **Arten** 77: 27. 92. 131 ff. 161 ff. 179. 199. 200. 205. 235. 237. 238. 241. 262—270. 285—293. 440. — 78: 33. 82 ff. 129. 137 ff. (Mädchenhandel). — 79: 35. 183—234. 184. 192. — 80: 28. — 81: 90 ff. 239.
 - **Ausdehnung** 78: 151. — 80: 308.
 - **Dauer** 77: 108 ff. 283—285.
 - **Geschichte** 78: 62—79.
 - mit fremden Erzeugnissen 80: 29. 30. 33 ff. 107 (Anzahl, Steuerfrei). 116 (Besteuerung). 311. 367. 390. 441. 453. — 81: 79.
 - mit selbstverfertigten Waren 80: 29. 30. 34. 60 ff. 107 (Anzahl, Steuerfrei). 116 (Besteuerung). 311. 362. 390. 440. 450. — 81: 46. 79. 95.
- Hausierorte** (ständige Wohnorte einer größeren Anzahl von Hausierern) 77: 4. 46. 62. 72. 125 ff. 157. 236. 362. 376. 440 (Entstehung). — 78: 118 ff. 121 ff. — 79: 1 ff. 257. — 80: 47. 139. 141. 143. 144 ff. 152 ff. 240 ff. 254. 332. 361. 378. — 81: 121.
- Hausierwaren** (Arten) 77: 27. 92. 131 ff. 161 ff. 179. 199. 200. 205. 235. 237. 238. 241. 262—270. 285—293. 440 f. 489. 515. — 78: 76 (hist.). 86. 94. 161. 168 ff. — 79: 28 ff. 31—38 (Arten und ihre Kombination in den einzelnen Betrieben). 241. 250. — 80: 33. 137 ff. 155. 173. 217. 227. 253. 264. 279. 280. 296. 311. 325. 336. 384. 430. 445. 450 ff. — 81: 14. 46. 66. 78. 90 ff. 112. 132. 150. 214. 236. 250 (hist.). 260. 271. 277. 278.
- Es. auch Eisen-, Galanterie-, Leder-, Holz-Manufakturwaren, Nahrungsmittel, Gartenprodukte, Rosenkränze u. Verfch.

- Hausindustrie(-Gewerbe)** 77: 509. 513. — 78: 31 ff. — 79: 41 ff. — 80: 242. 362. 364. — 81: 122.
- Hausindustrie** (als Bezugssquelle) 77: 195. 236. 237. 253. 306. 307. 391. — 79: 41 ff. 56. — 80: 189. 260. 337. 364. 366. 391. 424. 450. — 81: 239. 304.
- Heilsarmee** 81: 20.
- Heirat** 79: 162 (der Dorfbewohner unter einander).
- Herkunft** 80: 20 ff., 25 ff.
- Hilfspersonen** 77: 7 (ital. Gesellen, Lehrlinge). 12. 13. 14. 15. 19. 20 (slowak.). 74. 114. 160. 163. 171. 201. 220. 222. 224—229. 235. 238. 245. 255. 281—282. 353. 363. 375. 379. 383. 387. 406. — 78: 112. 114. 119. 133. 147. 161. 185. — 79: 59. 84. 104. 119. 122. 137. 142. 188. 190. 208. 244 f. 251 ff. — 80: 46. 89. 98 ff. 134. 157. 172. 174. 191. 259. 260. 282. 287. 293. 295. 338. 362. 406. 414. 431. 448 f. 450 ff. — 81: 41. 71. 75. 102. 135. 210. 279.
- Hollandgängerei** 78: 110 ff.
- Holz-**, **Bürsten-**, **Knochen-**, **Korb-**, **Topf-**, **Thon-**, **Glas-**, **Steingut-**, **Porzellan-**Waren, **Waschflämmern** 77: 126. 169. 172. 173. 174. 175. 183. 195. 199. 204. 237. 241. 242. 251. 253. 255. 277. 287. 291. 292. 367. 386. 391 f. 403. 440. — 78: 74. 96. 100. 102. 112. 121. 134. 174. — 80: 34. 48. 53. 54. 140 ff. 150. 153. 157. 165. 168. 225. 230. 259 ff. 284. 291. 364. 390. 407. 413. 450. — 81: 90. 132. 153. 161. 222. 277. 282. 295.
- Holzschnitzer** (Pfeifenmacher, Leiter-, Rechenmacher) 77: 440. — 78: 37. — 80: 276. 284.
- Hunnier** 78: 116.
- Hütscheler** 78: 84.
- Industrie** 77: 208 ff. 244. 259. 261. 265. 269. — 78: 41 (Verkehrsindustrie). 42 (Anzahl). 43 (Thonindustrie). 45 (Rahnbergbau). 47 (Braunkohlenbau). 127 (Bergwert). — 80: 5. 8 (Anzahl der Beschäftigten). 56. 189 (Strumpfwirker). 200 (optische Waren). 362 (Holzwaren, Nagelschmiederei). 366 (Bündhölzchen). 391 (Holzwaren). 392 (Dampfdrückerei). 405 (Häfner).
- Jahrmarktshausiererei** 77: 52 ff.
- Juden** 77: 32. 52. 157. 165. 169—178. 252. 273. 277. 374. 375. 401. 414 (hist.). 439 (hist.). 440 (Biehhändler). 444 (hist.). — 78: 29 (Biehhändler, hist.). 69. 82. 102. — 79: 67. 258. 266. — 80: 45. 72. 82 ff. 140. 174. 183. 184. 193. 194. 201. 206. 247 ff. 276. 279. 405. 429. — 81: 17. 71. 152. 162. 175. 263. 289. 290.
- Kammerjäger** 77: 235.
- Kammacher** 77: 171.
- Kannenbäcker** 78: 43. 106. 109 ff.
- Kannenbäckerland** 78: 43.
- Kastrierer** 77: 289. — 80: 86. 276.
- Kattun** 77: 448 (Manufaktur).
- Katzenbänkle** 77: 418 (hist.). 425 (hist.).
- Kauderer** 77: 434. 435.
- Kaufhäuser** 77: 433 (Leinwandhandel, hist.). — 80: 397.
- Kesselflicker** 77: 150. 199. 235. 289. 417 (hist.). 440. 441. — 78: 34. 64. — 80: 165. 169. 230. 276. 284. 293. 450. — 81: 74. 155. 278.
- Kiezelente** 78: 81. 89.
- Kinderarbeit** 79: 151 ff.
- Kinderhausierei** (Minderjährige) 77: 40. 41. 138. 392. — 78: 124. 128. 132 ff. 163 ff. — 79: 154. 209. 244. 251. — 80: 98 ff. 191. 411. — 81: 10. 42. 69. 81. 278. 314. 318.
- Kindersterblichkeit** 79: 165 ff.
- Kippwellenammer** 78: 127.

Klagen gegen d. H.-H. 77: 247 f. 249 (von d. stehenden Gewerbe). 250 (unlauterer Wettbewerb, Detailisten). 251. 254. 257. 284. 415 (hist.). 418 ff. (hist.). 449 (hist.). 455 ff. (hist.). 463 (hist.). — 78: 79. 223 (Entziehung der Arbeitskräfte für die Landw.). 226 (Niedergang von Wirtschaft, Sittlichkeit, Religiosität). 226 (Sozialdemokratie). — 79: 107 (vom Bund der Landwirte). — 80: 1. 120 (der Kleinhändler). 176. 181 (der Kleinhändler). 233 (Publikum). 266 (Allgem.). 285. 289 (Publikum). 297. 330 (Publikum). 345. — 81: 61. 115. 163. 185. 253.

Klassentafel 80: 128.

Kleinbetriebe 80: 10.

Kleinhandel

- in Verbindung mit d. H. 77: 198. 351. 438 (Leinwandhandel, hist.). 440 (Vitualienhändler). — 78: 66. — 80: 40.
- in Konkurrenz mit d. H. 77: 37. 38. 44. 56. 180. 181. 346. 410. 415 (hist.). 424 (Schutz seitens der Regierung, hist.). 446 (hist.). 450 (hist.). 452 ff. (hist.). 455 (hist.). 458 (mit den Musterreisenden, hist.). 499. — 78: 67. — 79: 79. — 80: 41. 120. 328. — 81: 115.

Kleinnehmer 77: 443 (hist.). 446 (hist.). 453 (Lage, hist.). 455 (Klage, hist.). 461 (Klagen über die Musterreisenden). — 78: 33. 78. — 80: 120. 181 (Klagen). 196. 199 (Anzahl der Betriebe). 210 (Anzahl, hist.). 216 (Anzahl). — 81: 267.

Klemperer (Spengler) 77: 235. 289. 367. — 78: 34. 64. — 80: 85. 276.

Knappräfte 77: 146 ff.

Köllisch 77: 447.

Konkurrenz 81: 324.

Konkurrenz 77: 5. 6 (d. ital. H. unter einander). 15 (d. deutsch. u. ital. Fabrikanten). 24. 55 (d. slowak. H. mit deutsch. Handw.). 34. 38 (d. Bazare). 37 (d. H. mit kleinen Geschäften). 44 (Groß.). 56 (Kleinhandel). 81 (Handw.). 180. 181 (Kleinhandel). 203 (mit stehenden Gesch., Gewerbe). 218. 235 (Handwerk). 254 (Gewerbetreibenden). 284 (Manufaktur). 323 (Handelsgärtner). 346 (Kleinhandel). 355 (stehende Geschäfte). 410 (Kleinhandel). 417 (Großhandel, hist.). 440 (Großhandel, hist.). — 78: 244 (mit Handel u. Gewerbe). — 79: 52 (mit Spezialschäfern). 62 (mit stehenden Geschäften). 70 (mit Abzahlungsgeschäften). 71 (mit böhmischen Häuslerern). 97 (der Häusler unter einander). 106 (der Häusler unter einander). 107 (mit den Landwirten u. stehenden Geschäften). 210 (mit den Abzahlungsgeschäften). 226 (mit dem Sortimentsbuchhandel). — 80: 43 (mit stehenden Geschäften). 56 (mit Großindustrie). 233 (mit Handwerk u. Handel). 328 (mit dem Kleinhandel). 329 (mit Verbandsgeschäften). 331 (mit stehenden Gewerbetrieben). 371 (mit Versandgeschäften u. Großbetrieben). 397 (unter den Häuslern). — 81: 52 (Handelsgärtner). 57 (mit stehenden Betrieben). 114 (mit stehenden Betrieben). 119 (Bazare). 234. 292. 303. 315.

Konkurrenzfähigkeit 80: 262 ff. 288. 295. 342. — 81: 91. 116.

Konsumvereine (allgemein) 77: 287. 288. — 80: 233.

Kontrakt 81: 330 ff. (Wanderschauspieler).

Korbblecher (=macher) 77: 169. 199. 255. 289. 306. 403. 440. 441. — 78: 34. 37. 64. 100. 103. — 80: 225. 276. 430. 450. — 81: 74. 278.

Kräfte 80: 255.

Kreditkauf (beim Einkauf) 77: 45. 48. 49. 64. 113. 169. 172. 200. 309. 352. 361. 367. 378. 384. 394. 405. — 78: 196. — 79: 44. 59. 71. 83. 90. 101. 178. 191. 199. — 80: 169. 173. 223. 264. 337. 385. 414. 430. — 81: 49. 99. 134. 278.

Krugbäder 78: 43.

Kundshaft 77: 26. 34. 36. 37. 38. 39. 76. 121. 136. 181. 202. 299. 317. 338. 355. 373. 393. 395. 410. 458 (der Musterreisenden). 493. — 78: 183. 204. — 79: 51. 78. 83. 102. 178. 186. 209. 218. 227. 242. 302. — 80: 41. 142. 162. 169. 175. 220. 228. 230. 231. 274. 281. 287. 296. 328. 341. 363. 365. 397. 398. 424. — 81: 19. 26. 37. 91. 112. 150. 152. 218. 233. 288.

- Lage, Allgemeine des Häuslerhandels** 77: 299. 310. 472 ff. 481 (Notlage 1885). 512. — 78: 149. 210 ff. 215. — 79: 140—159. 259—269. — 80: 149 ff. 166. 172. 277. 332. 358. 370. 374. 412. 416. 429. — 81: 8. 28. 276. 308. 319.
- Landgängerei** 78: 1 ff. 56. 104—245. 104 (Definition). 106—148 (zur Geschichte der Landgängerei). 130. 149—245 (heutige Landgängerei). 149 ff. (wirtschaftliche Zustände). 207 (Folgen).
- Landhausierer** 79: 247. 251.
- Landleute** 77: 37 (Lebensmittelhandel). 161. 207. — 78: 19 (Lebensmittelh.). 50 (Kleinbauern). — 80: 313 (Lebensmittelh.).
- Landwirtschaft**.
- **Als Bezugssquelle** 77: 259. 326. — 78: 31. 82. — 79: 64 ff. 72 ff. 78 ff. 88. — 80: 39. 228. 230. 281. 430. — 81: 46. 133. 218.
 - **Allgemeines** 77: 207. 209. 247. 261. 423 (Ausblühen in Schwaben, hist.) — 78: 5. 10 ff. (Betriebe, Bodenverteilung). 16 (Betriebsart). 20 (Notlage, hist.). 26 (Betriebsart). 221 (Verteilung). — 79: 8. 10 (Bodenbeschaffenheit). 13 (Betriebe). 16 (Verteilung nach dem Berufe des Besitzers). — 80: 5 ff. 68. 205. 240 (Bodenbeschaffenheit). 271. 307. 363.
 - **in Verbindung mit d. Häuslererei** 77: 64 ff. 104 ff. 171. 197. 198. 239. 253. 306. 314 ff. 326. 333. 351. 372. 392. 394. 402. 446. 449. 487. — 78: 36 ff. 86. 107 (hist.). 191. 219 (Rückwirkung der Häuslererei auf die Landw.). 246. — 79: 15. 124. 150. 260 ff. — 80: 68. 160. 198. 232. 244. 276. 385. 364. 412. 429. 441. 452. — 81: 43. 148. 151. 163. 226. 228. 289. 298.
- Lebenshaltung** 77: 9. 19. 187. 309. 362. 374. 377. 387. 408. 428. — 78: 7. 190. 226. — 79: 141. 172. 245. 247. 262. 271. 281. 374. 378. 399. 432. — 81: 192. 231. 235. 238. 300. 301. 315. 318.
- Lederwaren** (Schuhwaren, Peitschen, Seilerwaren, Pantoffel) 77: 39. 40. 162. 173. 183. 199. 237. 242. 243. 253. 291. 292. 392. 403. 440. — 78: 161. — 80: 34. 53. 58. 140 ff. 168. 225. 291. 450. — 81: 90. 160. 223. 260. 282. 284.
- Legitimationskarten** 77: 465 (hist.). 469 (Anzahl, hist.). 470 ff. (Anzahl, hist.). — 79: 195. 198. — 80: 13. 43. 193. 310. 442. 447. — 81: 77. 240. 248 (hist.). 251.
- Leinwand** 77: 414 (Ulmer, hist.). 417 (Schlesische, hist.). 429 (Laichinger, hist.). 467 (Damast, hist.). 468 (Gefetteter, hist.).
- Leinwandhandel** 77: 413—450 (in seiner ganzen Entwicklung). 420 (Ulmer Großhändler, Handel nach der Levante und Italien). 421 (Kampf auf dem inneren Markt). 422 (Rückgang). 432 (Genossenschaftsmanufaktur, Kaufhäuser).
- Leinwandweberei** 77: 413—450 (hist. Entwicklung). 419 (Webermeister). 420. 422 (Rückgang). 429 (Anzahl der beschäftigten Personen). 430 (gewebte Leinenmenge). 431 ff. (Handspinnerei). 432 (elende Lage der Weber). 434 (Klagen der Weber). 437 f. (Anfänge des Großbetriebes). 462 (Konkurrenz des Auslandes). 482 (Mustervereberei).
- Leinwandnegozianten** 77: 433 (hist.).
- Leinwandwährung** 77: 415 (Währungsbücher, hist.). 416 (Währungsgut, hist.). 422. 499.
- Lieferungswerke** 79: 213.
- Lockmittel** 81: 321.
- Löffelgießer** 77: 289.
- Lohn** (der Gehilfen resp. Lohnhäuslerer) 77: 5. 7. 8. 9. 20. 201. 369. 375. 379. — 78: 58. 112. 185. — 79: 186. 208. 221. 251. — 80: 174. 282. 287. 326. 339. 406. — 81: 161.
- Lohnhäuslerer** 77: 8. 19. 20. 53. 160. 201. 270. 368. — 78: 197 (Aufpäder). 207. — 79: 221. 244. 246. 251 ff. — 80: 174. 220. 287. 326. 363. 414. — 81: 102. 156. 161. 237. 264. 278.

- Loßhausierer** 81: 96.
- Magdeburger** 80: 396.
- Mahnemacher** 78: 37.
- Makler** 77: 270. — 80: 29. 64 ff. 92 (Alter). 95 (Gebrechen). — 81: 290.
- Mangel** an anderem Erwerbe siehe auch Entstehung (Notlage) 77: 171. 173. 244. 399.
- Manufakturwaren** (Schnitt-, Kürz-, Baumwoll-, Woll-, Leinenwaren, Kopfbedeckung, Kleider, Wäsche, Flanelle, Tuch, Trikots, Taschentücher, Seide) 77: 27. 37. 45 ff. 63. 73. 74. 125. 161—163. 166. 167. 169. 171—175. 183. 199. 237. 241—243. 250. 251. 253. 255. 286. 288. 291. 292. 307. 310. 350. 362. 367. 373. 378. 381. 384. 386. 394 f. 403. 413 ff. 440. 470 ff. 489. — 78: 74. 115. 152. 161. 173. 174. 178. — 79: 31. 38 ff. 45 ff. 53. — 80: 34. 44. 48. 58. 140 ff. 150. 164. 168. 191. 195. 222. 224. 227. 259 ff. 284. 291. 372. 413. 445. 450. — 81: 25. 90. 132. 157. 159. 227. 228. 231. 277. 278. 282. 284. 290.
- Markthalle** 81: 21 (Einkauf in). 24.
- Marktwesen** (Markthandel) 77: 519 (Neuregelung). — 78: 108. 114 (Messehaufererei). — 79: 73. — 80: 175. 228. 294. 419. — 81: 45. 136. 197 (Mesereisende). 200 (Markt-, Messhändler). 299.
- Maschinen** 77: 509 ff.
- Material** 77: 11. 12. 21. — 79: 248. — 80: 293.
- Matratzenmacher** 80: 86.
- Mattenflechter** 78: 38.
- Maurer** 77: 440. — 78: 58. 281. 263 ff. — 79: 124. 125. — 81: 131.
- Mekeser** 78: 36. 65. 81. 98.
- Medizin-(Mithridat-)krämer** 77: 151. — 80: 302.
- Menge** der eingekauften Ware 77: 200. 353. 395. — 78: 87. — 79: 81. 189. — 80: 173. 282. 293. 326. 415. — 81: 22. 24. 49. 99. — der mitaeführten Waren 77: 336. — 78: 184. — 79: 58. 60. 70. — 80: 385.
- Merkantilismus** 77: 456.
- Messe** (Haufermesse) 77: 200 (Sauerland, zum Einkauf für d. S.).
- Mittel** zur Abhilfe der Schäden d. Hauferhandels 77: 248. 503 ff. 514. — 79: 219 (Mittel zur Hebung der Colportageromanes). — 81: 117. 140. 261. 284. 304. 309.
- Moralität** 77: 222 (Klagen). 248. 251 (Mangel). 257 (mangelhafte Kindererziehung). 278—281 (Allgem.). 308 (günstig). 381 (günstig). 411 (günstig). 428 (ungünstig). 488 (ungünstig). 502 (ungünstig). — 78: 36. 100. 136—142. 226 ff. 234 (weibliche Haufer). 237 (weibliche Hauferin). — 79: 160 ff. (günstig). 284 (günstig). — 80: 193 (günstig). 234 (ungünstig). 315 (günstig). — 81: 11 (Kinderhauferhandel). 141. 165. 235. 264. 278. 302. 309. 312. 317 (wilde Ehe).
- Musiker** 77: 213 ff. 224. 231. 245 f. 253. 257. 283. 293. 403. 44. — 78: 98. 122 f. 80: 14. 17. 29. 34. 87 ff. 92 (Alter). 97 (Gebrechen). 107 (Anzahl, Steuerfrei). 116 (Besteuerung). 336. 442. 447. — 81: 74. 96. 238.
- Muster** (der Haufer führt nur Muster) 77: 353. 424 (hist., Musterreiter). 445 (hist.). 458 (hist.). 460 ff. (hist.). 469 (hist.). 476 (Zunahme). 489. 496. — 80: 19. 219 (Musterreisender). 233. — 81: 158.
- Mützenmacher** 77: 171. 277.
- Nahrungs-, Genussmittel** (Tabak, Cigarren, Spezerei w., Butter, Hefe, Bier, Mineralwasser) 77: 27. 29. 35. 36. 37. 42. 72. 161. 162. 167. 168. 171. 172. 173. 183. 204. 223. 237. 238. 242. 251. 253. 254. 255. 256. 259. 277. 287. 291. 381. 382. 386. 403. 440. — 78: 73. 85 ff. 120. — 80: 34 ff. 39. 40. 61. 140 ff. 150. 154. 160. 164. 219. 290. 441. 450. — 81: 82. 92. 156. 225. 277. 278. 281. 282.

- Nebenbeschäftigung** 81: 225. 317 (der wandernden Schauspielerinnen).
- Nebengewerbe** (Hausiererei als Nebengewerbe) 77: 27. 30. 36. 42. 46. 106. 159. 168. 171. 173. 174. 175. 178. 252. 253. 274. 276. 282 f. 486. — 78: 35. 71. 84. 86. 166. 246. — 79: 15. 86. 123. 185. 186. 193. 275. — 80: 28. 58. 133. 277. 335. 364. 441. 448. 450. — 81: 6. 44. 75. 87. 229. 231.
- Nepper** 81: 22.
- Nothausrerei** 80: 42.
- Notwendigkeit** des Häuslerhandels 77: 81. 126. 127. 134 (negativ). 180 (negativ). — 78: 33. — 79: 228. — 80: 41. 120. 234. 291. — 81: 281. 288. 293.
- Nugen** (allgemeiner N. d. Häuslererei) 78: 214 ff. — 80: 176.
- Ofensticker** (feuer) 77: 289. — 78: 59 (Backofenmacher).
- Organisation** 77: 5 ff. (d. ital. S.). 18 ff. (d. slovak. S.).
- Pantoffelmacher** 80: 276.
- Pastherei** 79: 22 ff.
- Päpse** 78: 146 ff.
- Patente** 80: 256 ff.
- Pelzschlappen** 77: 418 (hist.).
- Pfannenmacher** 77: 289. — 78: 64.
- Pfeifenbäcker** 78: 43.
- Photograph** 81: 74.
- Physiokratie** (in Schwaben) 77: 422. 456.
- Plattes Land** als Ubstädtegebiet 77: 4. 17. 23. 51. 63. 65. 136. 169—179. 195. 203. 215 (Heimat des Häuslerhandels). 250. 307. 370 ff. 395. 402. 445. — 79: 50. 57. 109. — 80: 156. 328. 397. 420.
- Pleisner** 80: 257.
- Polizei** 81: 28 ff. (Vorschriften).
- Prämienverbot** 79: 210.
- Preis** 77: 8. 14 (Verschiedenheit). 15. 23. 24. 28. 31. 37. 42. 76. 79. 186 (Verschiedenheit). 250. 251. 279. 280. 319. 343. 354. 358. 379. 385. 409. 493. — 78: 188. 199. — 79: 51. 71. 76. 103. 178. 190. 250. 292. — 80: 55. 225. 228. 231. 264. 282. 290. 292. 296. 316. 397. 417. — 81: 18. 55. 107. 154. 226. 228. 239. 270. 282. 298. 320.
- Preisbildung** 70: 200 ff.
- Provinzhäuslererei** 77: 43 ff. (Schlesien).
- Provision** 79: 186. 230. — 81: 307. 310 (der Agenten). 312 (Mäster).
- Pseudonym** 81: 319 (Schauspieler).
- Puckelrämer** 78: 81. 89. 95.
- Qualität** 77: 14. 15. 24. 32. 54. 133. 136. 183. 250 (Mangel). 279. 280. 315 ff. 347. 394 (Ausführbar). 500. — 78: 97. 198 ff. — 79: 48. 58 (Ausführbar). 71. 249. — 80: 55 (gute und Ausführbare). 148 (Ausführbarewaren). 196. 220. 222 (mittlere Waren). 225. 265. 266 (Mangel). 285 (Ausführbareware). 287 (Ausführbareware). 316 (Ausführbareware). 449. — 81: 48. 98 (Ausführbarewaren). 134.
- Reellität** 77: 48. 65 (beim Einkauf). 128 (gegen d. Kunden). 135 (gegen d. Kunden). 183. 184 (gegen d. Kunden). 185. 186 (beim Einkauf). 187 (gegen Kunden). 200 (allgem.). 247 (allgem.). 250 (gegen Kunden). 279. 280 (gegen Kunden). 315 (gegen Kunden). 354 (gegen Kunden). 362 (allgm.). — 79: 59. 83 (gegen Kunden). 178 (gegen Kunden). — 80: 44 (Mangel). 69 (gegen Bauern bei der Viehverleihe). 159. 187 (gegen Kunden). 190. 198. 220 (gegen Lieferanten). 254. 285. 376 (Mangel). 389 (beim Einkauf). — 81: 264.
- Reffsträger** 78: 108. 116.

- Reisebuchhändler** 79: 184 ff.
- Religion** 77: 32. 61. 94. 98. 168. 169—178. 252. 254. 273. 308. 350. 356. 378. 380. 383. 391. 401. 485. — 78: 69. 82. 150. 155. — 79: 239. — 80: 168. 193. 194. 231. 276. 324. 404. — 81: 42. 71. 162. 263. 276. 289. 302.
- Repertoire** 81: 326 (der Wanderbühnen).
- Resteinkauf** 77: 39. 244 (Ramsf.). 254 (Ramsf.). 367 (Ramsf.). 79: 58 (Ausfchüsse waren). — 80: 287. — 81: 98 (Ramsf.).
- Rosenkränze, Bilder, Schreibwaren, Spielwaren, Bücher u. Schriften, Optische Instrumente (Brillen), Zeitungen** 77: 173. 242. 243. 253. 254. 287. 291. 292. 350. 352 ff. 394 f. 403. — 78: 100. 101 ff. 183—234. — 80: 34 ff. 50. 52. 140 ff. 150. 200. 284. 450. — 81: 17. 83. 93. 132. 160. 237. 239. 240. 260. 277. 289.
- Rückblick historischer** 77: 44 (Schlesien). 70 ff. (Eiderstadt). 144—157 (Kurhessen). 305 (Fichtelgebirge). 328 (Bayersdorf). 349 (Främmersbach). 364 (Carlsberg). 391 (Bergzabern). 397 f. (Bündenthal). 413 ff. (Hauhe Alb). — 78: 19 ff. (Westermalb). 27 ff. (Westermalb). 62 ff. (Westermalb). — 79: 2 (Sachsen). 27. 64 ff. 72. — 80: 123 (Württemberg). 170. 182 (Bayern). 206 (Donaueschingen). 244 (Killerthal). 301 (Oldenburg). 405 (Hessen). — 81: 38 (Bardowick). 124 (Walldürn). 172 ff. 247 (Baden). 255 (Besteuerung, Baden). 295.
- Schäferhandel** 77: 444. 450. 451. 488. 513. — 80: 248.
- Schachtmacher** 77: 289.
- Sattler** 77: 243. 415 (hist.). 419 (hist.). — 79: 124. — 80: 86. — 81: 74.
- Schäden des Hausrückhandels** 80: 266 ff. 284. 294.
- Schausteller** 77: 167. 230. 245. 281. 284. 293. 403. — 78: 98. 123. — 80: 17. 29. 34. 87 ff. 92 (Alter). 107 (Anzahl, Steuerfrei). 116 (Besteuerung) 284. 442. 447. — 81: 74. 96. 196. 198. 203. 305. 305 ff. (Schauspieltruppen). 308. 318. 320.
- Scherenfleifer (Messerfleifer)** 77: 174. 235. 289. — 78: 34. 64. 74. — 80: 85. 169. 230. 276. 284. 293. 430. 450. — 81: 74. 95.
- Schilderung einer Wanderreise** 80: 415 ff.
- Schindelmacher** 80: 153.
- Schirmsticker** 77: 199. 289. 403. — 78: 34. 174. — 80: 85. 276. 450. — 81: 74. 217.
- Schlächter (Metzger)** 77: 289. — 78: 40. 84. — 80: 61. 86. 276. — 81: 131.
- Schlesier** 80: 396.
- Schlosser** 77: 417 (hist.).
- Schmiede** 78: 39. — 80: 85 (Messer). — 81: 74.
- Schneider** 81: 131.
- Schuhmacher** 79: 124. 125. — 80: 276. — 81: 131.
- Schulzwang** 81: 265.
- Schundwaren** 77: 53 (Fahrmarkt). 187. 218. 244. — 80: 285 f. — 81: 292.
- Schürzenmacher** 77: 481 ff. (Entstehung).
- Schutz staatl. gegen d. S.** 77: 247 f.
- Schwarzgänger** 81: 120.
- Schwindelei und Betrügerei** 77: 187. 239. 246. 363. — 80: 221. 376. — 81: 244. 292.
- Selbstverfertigung der Waren** 77: 10 ff. 19 ff. 170. 236. 237. 253. 304. 315 f. 326 f. 404. 440. 512. — 78: 178. — 79: 26. 41. 59. 61. 245. 251. — 80: 19. 30. 169. 171. 173. 225. 226. 260. 287. 291. 293. 311. 362. 364. 366. 413. 430. 450. — 81: 46. 79. 95. 97. 150. 230. 236. 278. 304.

- Schäftigkeit** 77: 3 (Verbot). 4. 5. 6. 235 (Neigung zur S.) — 81: 235. 300. 315.
- Siebmacher** 77: 53 ff. 289. — 78: 37. — 80: 276. 293.
- Socialdemokratie** 78: 241. — 79: 222 (Büchervertrieb). — 80: 285. (Agitatoren).
- Sonnenkrämer** 77: 146 ff.
- Sonntagsruhe** 77: 247. 252. 345. 356. 393. 395. 411. — 79: 63. — 80: 218. 282. 292. 318. 330. 445. — 81: 31. 119. 138. 234. 238. 240. 302. 303.
- Sonstiger Stand** (siehe auch Nebengewerbe) 77: 277. 283. — 79: 125. 208. 220. 257. — 80: 46. 171. 255. 275. 278. 430. 441. — 81: 7. 131. 289.
- Statistik** 77: 57—59. 85—89. 204—206. 260 ff. 271 ff. — 78: 11. 13. 22 ff. 42. 52. 54. 85. 90. 99. 133. 146. 147. 157. 159. 161. 170 ff. 209. 211. 216 f. 221. 256—264. — 79: 4. 5. 10. 11. 16. 17. 18. 19. 31. 35. 37. 39 ff. 48. 49. 55. 69. 112. 126. 139. 142—148. 153—155. 157. 161. 166. 198. 204. 211. 217. 229—241. 250. 280. — 80: 5—9. 14. 18—24. 26—35. 77. 85. 90. 92—96. 99. 100. 108 ff. 114—118. 133. 137. 180. 207. 210. 212. 214 ff. 217. 218. 240. 256—262. 310. 348—354. 442—447. 450. — 81: 70. 71. 74. 150. 241. 253. 268—272. 277. 282. 297 (hjst.). 314.
- Steinrichter** (= Häuer) 78: 59. — 81: 131.
- Sterblichkeit** 79: 166 ff. 170.
- Steuer** 77: 57—59. 163. 166—178. 213. 215 ff. 219. 221. 222. 232—234. 239. 245. 246. 256 (Ungleichheit). 271. 295. 370. 408. 424 (hjst.). 453 (frei, hjst.). 457 (hjst.). 460 (Erhöhung, hjst.). 509 (theoretisch). 509 (der Großbetriebe) 518 (Umsatzsteuer) — 78: 165. — 79: 32. 111 ff. 196. — 80: 18. 26 ff. 53 ff. 58 ff. 101 ff. 102 (Aufnahme von der Besteuerung). 104 (Abstufungen). 108 ff. 115. 116 ff. (hjst.). 126 (Staatliche). 131 (Kommunale). 147. 169. 183. 212. 340. 347 ff. 354. 355 (Ungleichheit). 439. 442. 450 ff. — 81: 4. 51. 116. 179 (Grundfeste). 183 (Kommunale). 187. 189. 198 (Besteuerung). 199. 248 (Detailreisender). 256. 259 (Wanderlager). 268. 326.
- Steuerfreie** 80: 102. 106. 107. 113. 353.
- Steuerkapital** 80: 135. 139. 147. 150. 153. 156. 158. 165. 169. 172. — 81: 180. 187.
- Stören** 77: 418 (hjst.). — 78: 32.
- Strafanstalt** als Bezugssquelle 77: 253. — 80: 226.
- Straffachen** 80: 77 (Biehverstellung).
- Straßenhandel** 77: 35. 40—43. — 81: 3. 14. 19.
- Strumpfstricker** 80: 86.
- Stuhlflechter** 77: 289. — 81: 74.
- Tantième** 77: 5 (Tantièmeverhältnis zw. Häuslerer u. Unternehmer).
- Tauschhandel** 77: 344. — 78: 87. — 79: 84. 178. — 80: 174. 229. 265. 288. 289. 313. — 81: 152. 159. 161. 226. 280. 291.
- Tendenzschriften** 79: 215.
- Tischler** 80: 276.
- Töpferei** 77: 169. 174. 175. — 78: 38.
- Topfstricker** (siehe auch Drahtbinder) 77: 17 (Slovaken). 237 ff. — 80: 276.
- Traktatgesellschaften** 79: 220.
- Transportfähigkeit** 77: 4 (leichte, begünstigt das Umherwandern).
- Übervölkerung** 78: 50 f.
- Übervorteilung** 80: 317. 330. 353. — 81: 234. 244. 280. 284. 300.
- Uhrsticker** (= macher) 77: 289. — 80: 85. 86.
- Umgangssprache** 77: 62 (polnisch). 197 (GeschäftsSprache). 252. 254 (plattdeutsch). 308 (bayrisch). 350. 365 (pfälzisch u. GeschäftsSprache). 373 (pfälzisch u. GeschäftsSprache). 392 (z. Teil französisch). 401 (pfälzisch). — 80: 193. 232. 257 (GeschäftsSprache). 276 (polnisch). 324. — 81: 85. 276. 297.

- Umsatz** 77: 28. 31. 33. 51. 52. 53. 65. 72. 174. 187. 200. 255. 256. 309. 318. 361. 368. 374. 379. 385. 420 (hifl.). 474. — 78: 114. — 79: 75. 82. 97. 211. 218. 221. 248. — 80: 38. 39. 46. 51. 57. 58. 59. 60. 61. 142. 221. 222. 260. 265. 317. 337. 375. 422. 445. — 81: 100. 107. 215. 220. 228. 232. 245. 279. 300.
- Unkosten** 77: 318. 340 ff. 362. 369. 370. 374. 381. — 78: 59. 97. 182. — 79: 84. 97. 100. 104. 110. 191. 230. 255. — 80: 224. 295. 341. 383. 414. 417. 422. — 81: 53. 104. 153. 161. 192. 216. 226. 279. 316. 321.
- Unterhaltungskosten** 77: 81. 187. 202. 309. 318. 341. 369. 379. 393. 395. 407. — 78: 181. — 79: 110. — 80: 174. 197. 222. 288. 293. 295. 315. 399. 416. — 81: 51. 135. 193.
- Unterkunft** 77: 75. 81. 187. 202. 338. 369. 393. 407. — 78: 181. — 79: 75. 109. — 80: 148. 174. 222. 264. 296. 315. 416. 418. 424. — 81: 193. 279. 315.
- Unzüchtige Schriften** 79: 211. — 81: 244. 245.
- Verbot** 77: 416 (hifl.). 417. 418. 423. — 78: 63. 68. 73 (Lebensmittelhandel, hifl.). — 81: 32 (teilweise). 125 (hifl.).
- Berdienst** (Reingewinn) f. auch **Gewinn** 77: 8. 33. 40. 51. 53. 54. 186. 310. 370. 395. 409. 412. — 78: 87. 97. — 79: 77. 84. 103. 157 (der Kinderhändler). 211. 253. 292. — 80: 57. 69. 86. 149. 162. 198. 221. 226. 229. 231. 415. — 81: 52. 107. 134. 151. 153. 157. 232. 245. 310. 314. 316. 323.
- Bereinigungen** 77: 321 (Baumzüchter). — 79: 75. 81. 95 (Zusammenschluß mehrerer Viehhändler). 199 ff. (Colportagebuchhandel). 220 (Traftatgesellschaften). 246 (sozialistischer Häuslerbetriebe). — 80: 82 (Darlehnskassen). 88 (Viehversicherung). 151 (Verein der Wandergewerbetreibenden). 333 (Handelsverein des Eichsfeldes, Verein zum Schutze für Handel und Gewerbe). 356 (mehrerer Viehhändler). — 81: 6 (Freie Vereinigung, Berlin). 68. 120 (Vereinigungen in München). 194 (Baden). 271 (Colporteur). 299 (beim Bürstenhandel).
- Verkauf** 77: 13. 37. 42. 51 (bar). 187. 202 (bar). 254 (bar u. Kredit). 299. 300 (Kredit) 354 (bar u. Kredit). 369 (Kredit) 393 (bar). 395 (bar). 408 (bar). — 78: 87 (Menge). — 79: 51 (bar). 59 (bar). 71 (bar u. Kredit). 88 (Kredit). 178 (bar). 189 (bar). 232 (bar). — 80: 149 (bar). 166 (bar). 174 (bar). 220 (bar). 223 (bar). 228 (bar). 282 (bar u. Kredit). 286 (bar). 288 (bar). 296 (bar). 327 (bar). 327 (Kredit). 340 (bar). 357 (Kredit). 432 (bar). — 81: 28 (bar). 51 (bar). 106 (bar). 151 (bar u. Kredit). 157 (bar). 158 (bar u. Kredit). 159 (bar). 222 (bar). 226 (bar u. Kredit). 235 (Kredit) 280 (Kredit). 298 (bar u. Kredit).
- Berkehrsmittel** (Einfluß auf d. Häuslererei) 77: 4. 43. 124. — 79: 67. — 80: 149. 317. 400. 427.
- Berkehrsmittel im allgemeinen** (die Ausbildung im Bezirke) 77: 207. 520. — 78: 41. 46.
- Berlust** 79: 98. 99.
- Bermögenstand** 77: 46. 47. 52 (österreich. h.). 65 (Krawarn). 72 ff. 104 ff. (Grundbesitz. u. Vieh). 167. 168—178. 197. 237. 239 (Grundbes. u. Vieh). 252. 253. 257. 260. 270 ff. 277. 311. 333. 350 (Grundbes. u. Vieh). 351. 354. 362. 365. 375. 377. 382. 384. 387 (Grundbes.). 392 (Grundbes. u. Vieh). 394 (Grundbes. u. Vieh). 401 f. 412. 485. — 78: 91. 92 f. 96 (Grundbes.). 160. 190 ff. 218. — 79: 15 (Grundbes.). 17 (Viehhaltung) 141—148 (Einkommensverhältnisse). 159 (Grundbes.). 178. 254. 259. 262 (Grundbes.). — 80: 149. 172. 232 (Grundbes.). 253. 266. 277. 281 (Grundbes.). 324 (Grundbes. u. Vieh). 335. 374. 381. 412 (Grundbesitz u. Vieh). 429 (Grundbes. u. Vieh). — 81: 22. 86. 131. 192.
- Berpachtung** 81: 105 (im Wirtschaftshandel).
- Bersandgeschäfte** 80: 329.

- Berschiedenes** (Musikinstrumente, Geweihe, Sand, Pfeifen, Lumpen, Färbchen, Schwämme, Karten, Uhren, Rechen, Heidebesen, Wickse, Seife, Schleifsteine, Kreide, Waschs, Borsten) 77: 33. 44. 173. 175. 204. 237. 238. 242. 243. 253. 255. 287. 291. 292. 357. 386. 392. 403. 440. — 78: 74. 100. 161. 175. 176. 177. — 79: 31. — 80: 34. 50. 53. 59. 140 ff. 150. 165. 168. 230. 289. 450. — 81: 90. 132. 161. 227. 277. 289. 290.
- Berschuldung** 78: 22—23. 29 ff. 49. 91. 209 ff. — 79: 106.
- Bersicherung** 80: 88 (Ortsvieleversicherungsvereine).
- Berwandtschaft** 77: 5 (d. ital. Häuslermeister). 29. 226 (d. Hilfspersonen). 227.
- Berzinner** 77: 289. — 78: 34. 74. — 80: 85. 86. 230.
- Bieh** (Fleisch, Felle, Vögel, Bettfedern) 77: 126. 163. 167. 169. 174. 175. 204. 222. 225. 238 ff. 242. 243. 254. 256. 273. 276. 285. 287. 386. 440. — 78: 83. 85. — 79: 31. 80 ff. 85 ff. — 80: 34 ff. 39. 59. 64 ff. 140 ff. 148. 161. 164. 201. 228. 280. 312. 452. — 81: 150. 277. 289. 290.
- Biehhändler** (siehe auch Häuslermaren: Bieh u. s. w.) 77: 440. — 78: 81. — 79: 31. 80 ff. 85 ff. (Pferde). — 80: 17. 19. 29. 64 ff. 92 (Alter). 95 (Gebrechen). 107 (Anzahl). Steuerfreie). 116 (Besteuerung). 148. 174. 201. 280. 327. 357. — 81: 152. 263.
- Biehverleihgeschäft** 80: 4. 66 ff.
- Biehverstellung** 80: 4. 66—81. 77 (Strafsachen). 78.
- Biehwirtschaft** 78: 27 (hist.).
- Borffordern** 77: 15. 202. 356. — 78: 201. — 79: 178. — 80: 198. 224. 288. 296. 316. 417. 432. — 81: 109. 159. 292. 298.
- Borkäfer** 79: 89 (Russen, Polen).
- Borschüsse** 81: 308.
- Borwegkauf** 77: 417 (hist.).
- Borzungstellung des Häuslerhandels vor dem stehenden Gewerbe** 77: 247. 449 (Sorge d. Regierung für die Weberei, hist.). — 79: 230 (Colportagebuchhandel, Billigkeit). — 80: 41. 176. 444. — 81: 25. 91. 116. 282.
- Waldfreiheit** 77: 306.
- Wanderauktionen** 77: 463 (hist.). — 80: 346. — 81: 254.
- Wandergewerbeschein** 77: 8. 23. 57. 63. 127. 157. 165. 167. 173. 204. 212. 220. 256 (Ungleichheit in d. Ausstellung). 271. 394. 449 (hist.). 452 (hist.). 469 (hist.). 470 ff. (hist.). 476. 484. — 78: 84. 89. 98. 119. 151. 152. 179. — 79: 34. 52. 115 ff. 125. 185. 194. 196. 198. 220. — 80: 12 ff. 14. 106. 130. 203. 262. 275. 297. 310. 347. 348. 354. 377. 380. 408. 427. 438. 442. 447. — 81: 67. 76. 130. 149. 201. 205. 209. 228. 242. 250. 263. 280. 290.
- Wanderlager** 77: 415. 458. 463. — 80: 105 (Besteuerung). 224. 346. 446. — 81: 255. 257. 258 (örtliche Bedeutung).
- Wanderleben** 77: 3. 4 (unstetes Wanderleben).
- Warenhäuser in Konkurrenz mit d. h.** 77: 38. — 81: 120.
- Warenlieferant im Verhältnis zum Häusler** 77: 112. 185. 209. 395 (Brämen an den Häusler). — 78: 193 ff. — 79: 100. 102. — 80: 282. — 81: 49.
- Warenniederlage der Häusler** 77: 196. 306. 309. — 80: 174. 264. 338. 386. 415. — 81: 45. 193. 299.
- Weberei** 77: 440. 443. 445. 487. — 78: 37. 38. — 80: 276. — 81: 131.
- Landmeister 77: 414. 415. 416. 419. 422. 423 (Not). 424. 438. 448. 449.
- Stadtmeister 77: 419. 423 (Not). 438. 446.
- Webstühle** 77: 430 (Anzahl). 433. 437 (Aufhebung der Stuhlbefreiung).
- Wert des Einkaufes** 77: 184. 185. 368. 384. 395. — 79: 50. 211. — 80: 149. 169. 219. 295. 445. — 81: 22. 24. 157.

- Wert** der auf einmal zum Häusieren mitgenommenen Waren 77: 47. 184. 405. — 78: 96. 97. — 79: 50. — 80: 221. 226. 340. 385. — 81: 100. 134. 154. 159.
- Werkstattarbeiter** 79: 246. 251 ff.
- Wettbewerb, unlauterer** 77: 500. — 81: 245.
- Wirtschaftshandel** 77: 26—35. 166. — 81: 3. 5. 7. 20. 27. 77. 292.
- Wohnort** (Heimatort) 77: 4. 46. 62. 72. 89. 125. 157. 167—178. 179. 205. 252. 254. 307 f. 314. 327. 350. 380. — 78: 35 ff. 88. 90. 99. 110. 118. 121. 122. 152. 154. 157. — 79: 210. 240. 241. 257. — 80: 18. 26. 44. 47. 48. 64. 90. 139 ff. 217. 240 ff. 254. 257 ff. 275. 311. 377. — 81: 131. 150. 227. 233. 260. 282. 291. 297. 305.
- Wohnung** 78: 9. 234. — 79: 207. 245. — 81: 8. 13. 193.
- Zahlungsbedingungen** beim Einkauf 77: 48 ff. 50 (Rabatt). 184. — 79: 59. 77. 189. 214 (Rabatt). — 80: 169. 197. 221. 222 (Rabatt). 326. 337. 387 (Abzugszahlungen). — 81: 49. 98. 158 (Rabatt). 226. 234. 298.
- Zahntechniker** 80: 276. 292.
- Zigeuner** 81: 155.
- Zoll** 81: 304.
- Zuhälter** 81: 8.
- Zukunft des Häusierhandels** 79: 71. 108. 178 ff. — 80: 400. 425. — 81: 165.
- Zunahme** 77: 26. 70. 85. 127. 140. 176. 181. 182. 214 ff. 245. 295 ff. 322. 344. 392. 395. 399 ff. 457. 470 ff. (hifl.). 495. — 78: 150 (weibliche Häusierer). 203 ff. (Gründe). — 79: 55. 87. 96. 116. 193. 226. — 80: 13. 213 (hifl.). 255 (hifl.). 318. 344. 373. 425. — 81: 120. 200. 206. 252. 265.
- Zwischenhändler** 79: 26. 76. 189. 211. — 80: 39. 216. — 81: 22.

Pfeifer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.